

**Der Schutz des Einzelnen vor Presseveröffentlichungen durch den
Deutschen Presserat und die britische *Press Complaints Commission***

**Eine Untersuchung zur Spruchpraxis unter besonderer Berücksichtigung des
zivilrechtlichen Rechtsschutzes der Privatsphäre**

vorgelegt

von

Henning Münch

als Dissertation an der

Universität Konstanz,

Juristische Fakultät,

April 2001

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Oktober 2001

1. Referentin: Prof. Dr. Astrid Stadler
2. Referent: Prof. Dr. Martin Franzen

Der *Konrad-Adenauer-Stiftung* danke ich für die finanzielle Unterstützung bei
der Erstellung dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	8
<u>Zusammenfassung</u>	13
<u>1. Teil: Einleitung</u>	14
<u>1. Einführung</u>	14
<u>2. Fragestellung</u>	14
<u>3. Konflikt zwischen Pressefreiheit und Individualschutz</u>	16
<u>4. Gang der Untersuchung</u>	18
<u>2. Teil: Der Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen im englischen und deutschen Zivilrecht</u>	19
<u>1. Eingrenzung der Untersuchung</u>	19
1.1. Beschränkung auf wahre Tatsachenbehauptungen	19
1.2. Definition und Bedeutung der Privatsphäre.....	19
<u>2. Schutz der Privatsphäre im englischen Recht</u>	21
2.1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund.....	22
2.1.1. Fehlen eines geschriebenen Grundrechtskataloges.....	22
2.1.2. <i>Parliamentary Supremacy</i>	23
2.1.3. Bedeutung der Meinungsfreiheit	23
2.2. Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen im <i>common law</i>	24
2.2.1. <i>Defamation Law</i>	25
2.2.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen.....	26
2.2.1.2. Einreden	29
2.2.1.2.1. <i>Unintentional Defamation</i>	29
2.2.1.2.2. Privilegierungen	30
2.2.1.2.3. Äußerungen bezüglich in der Öffentlichkeit stehender Personen.....	32
2.2.1.2.4. Wahrheitsbeweis	37
2.2.1.2.5. Faire Stellungnahme	38
2.2.1.3. Rechtsfolgen.....	39
2.2.1.3.1. Vorbeugender Rechtsschutz.....	39
2.2.1.3.2. Unterlassung und Schadensersatz	40
2.2.1.4. Prozessuales	44
2.2.2. <i>Malicious falsehood</i>	46
2.2.3. <i>Breach of Confidence</i>	48
2.2.3.1. <i>Breach of Contract</i>	49
2.2.3.2. <i>Breach of Confidence</i>	49
2.2.3.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen.....	50
2.2.3.2.2. Einreden	57
2.2.3.2.3. Rechtsfolgen.....	59
2.2.4. <i>Tort of Trespass</i>	60
2.2.4.1. <i>Trespass to Land</i>	61

2.2.4.2. <i>Trespass to Goods</i>	62
2.2.4.3. <i>Trespass to the Person</i>	63
2.2.5. <i>Nuisance</i>	64
2.2.6. <i>Passing Off</i>	65
2.2.7. <i>Wardship Jurisdiction</i>	66
2.3. Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen durch <i>statutes</i>	68
2.3.1. Beschränkungen in der Gerichtsberichterstattung.....	68
2.3.1.1. <i>Contempt of Court</i>	68
2.3.1.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen.....	68
2.3.1.1.2. Einreden	70
2.3.1.1.3. <i>Deliberate Contempt</i>	71
2.3.1.2. Spezielle Vorschriften für minderjährige Verfahrensbeteiligte.....	71
2.3.1.3. Andere Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung.....	72
2.3.2. <i>Copyright, Patents and Design Act 1988</i>	73
2.3.3. <i>Protection from Harassment Act 1997</i>	74
2.3.4. <i>Data Protection Act 1998</i>	77
2.3.4.1. Anwendungsbereich.....	78
2.3.4.2. Ausnahmen	80
2.4. Einfluß des internationalen Rechts und des <i>Human Rights Act 1998</i> auf den Schutz der Privatsphäre im englischen Recht	84
2.4.1. Bedeutung der EMRK als völkerrechtlicher Vertrag.....	85
2.4.1.1. Schutzbereich von Art. 8 I EMRK.....	85
2.4.1.2. Pflichten Großbritanniens in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre	86
2.4.2. Bedeutung des <i>Human Rights Act 1998</i> für den Schutz der Privatsphäre	89
2.4.2.1. Implementierung der Konventionsrechte in nationales Recht.....	89
2.4.2.2. Einfluß des <i>Human Rights Act 1998</i> auf die Entwicklung eines <i>right of privacy</i>	90
2.4.2.3. Grundsätzliche Positionen zur Drittwirkung des <i>Human Rights Act 1998</i>	92
2.4.2.4. Möglichkeiten einer Drittwirkung	95
2.4.2.4.1. EMRK-konforme Gesetzesauslegung.....	95
2.4.2.4.2. Verpflichtung einer <i>public authority</i>	96
2.4.2.4.3. Verpflichtung der Gerichte zur Weiterentwicklung des <i>common law</i>	96
2.4.2.4.4. Verpflichtung der Gerichte zu umfassendem Rechtsschutz.....	97
2.4.2.4.5. Bedeutung von s.12 <i>Human Rights Act 1998</i>	98
2.4.2.5. Ausblick.....	102
2.5. Zwischenergebnis	105
2.5.1. Status quo.....	105
2.5.2. Ausblick.....	107
3. Deutsches Recht	109
3.1. Grundlage: Allgemeines Persönlichkeitsrecht (aPR).....	109
3.2. Sphärentheorie	110
3.2.1. Intimsphäre.....	111

3.2.2. Privatsphäre	112
3.2.2.1. Geschützter Bereich	113
3.2.2.2. Öffentliches Interesse.....	115
3.2.2.3. Minderjährige.....	116
3.2.2.4. Neuigkeitswert der Nachricht	116
3.2.3. Sozialsphäre	117
3.3. Einzelne Ausprägungen des aPR	117
3.4. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung.....	119
3.4.1. Verdachtsberichterstattung.....	120
3.4.2. Berichterstattung über unbeteiligte Dritte.....	122
3.4.3. Berichterstattung über Straftäter	122
3.5. Rechtswidrigkeit.....	124
3.5.1. Offenheit des Tatbestandes	124
3.5.2. Illegal erlangte Informationen	125
3.5.3. Rechtfertigungsgründe	125
3.6. Verschulden	126
3.7. Rechtsfolgen.....	128
3.7.1. Unterlassungsanspruch.....	128
3.7.2. Widerrufsanspruch	129
3.7.3. Schadensersatzanspruch.....	130
3.7.3.2. Schadensersatz.....	131
3.8. Recht am eigenen Bild	133
3.8.1. Schutz nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG).....	133
3.8.2. Ausnahmen nach § 23 I KUG.....	134
3.8.2.1. Absolute Person der Zeitgeschichte.....	135
3.8.2.2. Relative Person der Zeitgeschichte	136
3.8.2.3. Berechtigtes Interesse des Abgebildeten nach § 23 II KUG	137
3.8.3. Rechtsfolgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild	138
3.9. Zwischenergebnis	138
<u>3. Teil: Der Schutz der Privatsphäre durch die freiwillige Presseselbstkontrolle in Deutschland und England</u>	143
<u>1. Der Begriff der freiwilligen Presseselbstkontrolle</u>	144
1.1. Definition.....	144
1.2. Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen der freiwilligen Selbstkontrolle	146
1.3. Vorteile der freiwilligen Presseselbstkontrolle	148
<u>2. Deutscher Presserat</u>	150
<u>2.1. Entwicklung der freiwilligen Presseselbstkontrolle in Deutschland und die Geschichte des Deutschen Presserats</u>	150
2.2. Organisation	156
2.2.1. Trägerverein	157
2.2.2. Plenum Deutscher Presserat	157

2.2.3. Beschwerdeausschuß.....	158
2.3. Satzungsmäßige Aufgaben	159
2.4. Rechtliche Einordnung des Deutschen Presserats und des Pressekodex.....	159
2.4.1. Rechtliche Einordnung der Institution Deutscher Presserat.....	160
2.4.2. Rechtliche Einordnung des Pressekodex.....	161
<u>3. Press Complaints Commission</u>	164
3.1. Besonderheiten des englischen Zeitungsmarkts	164
3.2. Entwicklung der freiwilligen Presseselbstkontrolle in England und die Geschichte der PCC	164
3.3. Organisation	173
3.4. Rechtliche Einordnung der Institution PCC.....	174
3.4.1. Prinzip des <i>judicial review</i>	174
3.4.2. Einfluß des <i>Human Rights Act 1998</i> auf die rechtliche Stellung der PCC	176
<u>4. Schutz der Privatsphäre in der Spruchpraxis der PCC und des DPR</u>	181
4.1. Ziel der Untersuchung	181
4.2. Untersuchungsmaterial.....	183
4.3. Grundlagen der Entscheidungen des DPR und der PCC	184
4.3.1. Pressekodex und <i>Code of Practice</i>	184
4.3.1.1. Anwendungsbereich.....	184
4.3.1.2. Presse-ethische Grundsätze	186
4.3.2. Schutz der Privatsphäre im <i>Code of Practice</i> und im Pressekodex.....	188
4.3.2.1. Ziff. 8 des Pressekodex und Ziff. 3 des <i>Code of Practice</i>	188
4.3.2.2. Indirekter Schutz der Privatsphäre.....	190
4.3.2.3. Rechtfertigendes öffentliches Interesse	191
4.3.3. Vergleich der Kodizes	192
4.4. Beschwerdeverfahren	192
4.4.1. Grundsätze des Beschwerdeverfahrens.....	192
4.4.1.1. Deutscher Presserat	192
4.4.1.2. <i>Press Complaints Commission</i>	194
4.4.2. Einvernehmliche Lösung zwischen Presse und Individuum	196
4.4.2.1. <i>Press Comlaints Commission</i>	196
4.4.2.2. Deutscher Presserat	197
4.4.3. Förmliches Verfahren.....	199
4.4.3.1. <i>Press Complaints Commission</i>	199
4.4.3.2. Deutscher Presserat	200
4.5. Veröffentlichung der Entscheidungen des DPR und der PCC	200
4.6. Spruchpraxis und Privatsphäre.....	201
4.6.1. Begriff der Privatsphäre in der Spruchpraxis.....	202
4.6.1.1. Allgemeiner Schutzbereich.....	203
4.6.1.2. Recht auf Anonymität.....	205
4.6.1.3. Recht am eigenen Bild.....	206

4.6.1.3.1. Deutscher Presserat	206
4.6.1.3.2. <i>Press Complaints Commission</i>	208
4.6.1.3.3. Vergleich	209
4.6.2. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung.....	210
4.6.2.1. Verdächtige.....	210
4.6.2.2. Verurteilte Straftäter	213
4.6.2.3. Unbeteiligte Dritte, Opfer und Angehörige.....	214
4.6.2.4. Vergleich	216
4.6.3. Minderjährige.....	216
4.6.3.1. Deutscher Presserat	216
4.6.3.2. <i>Press Complaints Commission</i>	217
4.6.3.3. Vergleich	219
4.6.4. Unlautere Recherchemethoden	220
4.6.5. Öffentliches Interesse.....	221
4.6.5.1. Personen der Zeitgeschichte	222
4.6.5.1.1. Deutscher Presserat	222
4.6.5.1.2. <i>Press Complaints Commission</i>	223
4.6.5.2. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung.....	225
4.6.5.3. Minderjährige.....	226
4.6.5.4. Rechtswidrig erlangte Informationen.....	227
4.6.5.5. Zweitveröffentlichung.....	227
4.6.5.6. Vergleich	229
4.6.6. Sanktionsmöglichkeiten	230
4.6.6.1. Sanktionssystem	230
4.6.6.2. Abdruckverpflichtung	232
4.7. Ergebnis der Situationsanalyse der freiwilligen Presseselbstkontrolle	234
4.7.1. Entwicklung.....	235
4.7.2. Organisation	236
4.7.3. Beschwerdeverfahren	237
4.7.4. Sanktionssystem	238
4.7.5. Schutz der Privatsphäre	241
4.7.5.1. Allgemeine Defizite.....	241
4.7.5.2. Spruchpraxis der <i>PCC</i>	242
4.7.5.3. Spruchpraxis des <i>DPR</i>	243
<u>5. Schlußfolgerungen aus der Situationsanalyse der freiwilligen Presseselbstkontrolle</u>	245
5.1. Veränderungen <i>innerhalb</i> der bestehenden Systeme	246
5.1.1. Vereinheitlichung und Präzisierung der Spruchpraxis	246
5.1.2. Erweiterung der Pressekodizes	247
5.2. Innere Struktur der Selbstkontrollinstitutionen	248
5.2.1. <i>Press Complaints Commission</i>	248

5.2.2. Deutscher Presserat	249
5.3. Erhöhte Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der Selbstkontrollinstitutionen	250
5.3.1. <i>Press Complaints Commission</i>	250
5.3.1.1. Verschärfung des Sanktionssystems der <i>PCC</i>	250
5.3.1.2. Erhöhte Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der <i>PCC</i>	251
5.3.2. Deutscher Presserat	252
5.3.2.1. Gesetzlicher Zwang zum Rügenabdruck	252
5.3.2.2. Freiwillig erhöhte Selbstverpflichtung durch <i>Gütesiegel</i>	253
5.4. Freiwillige Selbstkontrolle als Alternative zur Justiz	254
5.4.1. Schlichtungsverfahren (Mediation) vor dem Deutschen Presserat.....	255
5.4.2. Geeignetheit des Konflikts zwischen Presseunternehmen und Individuum.....	257
5.4.2.1. Klassischer Anwendungsbereich der Mediation	257
5.4.2.2. Charakteristika des Verhältnisses Presseunternehmen – Individuum.....	258
5.4.2.3. Möglichkeiten der Mediation im Verhältnis Presseunternehmen – Individuum	259
5.4.2.3.1. Vorteile für die betroffene Person	259
5.4.2.3.2. Vorteile für das Presseunternehmen	261
5.4.2.3.3. Zwischenergebnis	262
5.4.3. Verfahrensausgestaltung	263
5.4.3.1. Neutralität des Schlichters.....	264
5.4.3.2. Schriftliches Verfahren.....	266
5.4.3.3. Fristen	266
5.4.3.4. Klageverzicht.....	268
5.4.4. Verbindlichkeit des Ergebnisses der <i>ADR</i>	268
5.4.4.1. Vollstreckbarer Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO	269
5.4.4.1.1. Materielle Voraussetzungen	270
5.4.4.1.2. Formelle Voraussetzungen	270
5.4.4.1.3. Vollstreckbarerklärung	270
5.4.4.2. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach §§ 1029, 1053, 1054 ZPO.....	271
5.4.4.2.1. Vergleich <i>während</i> des Schiedsverfahrens	272
5.4.4.2.2. Schiedsvereinbarung.....	273
5.4.4.2.3. Schiedsgericht.....	273
5.4.4.2.4. Schiedsverfahren und Vollstreckbarerklärung.....	274
5.4.4.3. Gesetzliche Anerkennung des Schlichtungsergebnisses.....	275
5.4.5. <i>Obligatorisches</i> Güteverfahren.....	276
5.4.6. Presserat als außergerichtliche Schlichtungsstelle i.S.v. § 278 IV 2 ZPO-E	276
5.5. Zwischenergebnis	277
<u>6. Internationale Ansätze einer Selbstkontrolle im Printmedienbereich</u>	279
6.1. <i>World Association of Press Councils (WAPC)</i>	280
6.2. Europäische Gemeinschaften bzw. Europäische Union.....	281
6.2.1. Einzelne Ansätze.....	281

6.2.2. Kompetenzrechtliche Schranken	284
6.2.2.1. Art. 151 V EGV	284
6.2.2.2. Art. 95 EGV	284
6.2.2.3. Art. 151 IV EGV	286
6.2.2.4. Zwischenergebnis	288
6.3. Notwendigkeit einer internationalen Selbstkontrolle.....	289
6.4. EU-Seminar „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“.....	292
<u>4. Teil: Ergebnis und Schlußfolgerungen</u>.....	294
<u>Literaturverzeichnis</u>.....	298

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AALR	Anglo-American Law Review
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	The Law Reports (Appeal Cases)
a.E.	am Ende
ADR	Alternative Dispute Resolution
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Attorney General
Alt.	Alternative
All ER	All England Law Reports
AO	Abgabenordnung
aPR	allgemeines Persönlichkeitsrecht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B&C	Barnewall & Cresswell King's Bench Reports
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd.	Band
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
B&S	Best & Smith's Queens's Bench Reports
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
Camp.	Campbell Nisi Prius Reports
CFA	Conditional Fee Agreement
CFLQ	Child and Family Law Quarterly
Ch.	The Law Reports (Chancery Division)

CLJ	Cambridge Law Journal
CLP	Current Legal Problems
CLR	Commonwealth Law Reports
Cm.	Commandpaper
COD	Crown Office Digest
CommsL	Communications Law
cols.	columns
DB	Der Betrieb
De G.&Sm.	De Gex & Smale
ders.	derselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DJV	Deutscher Journalisten-Verband
DPR	Deutscher Presserat
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DukeJ.Comp.&Int`lL	Duke Journal of Comparative and International Law
EG	Europäische Gemeinschaften
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
EHRLR	European Human Rights Law Reports
EHRR	European Human Rights Reports
EIPR	European Intellectual Property Law
EMLR	Entertainment & Media Law Reports
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EntLR	Entertainment Law Review
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
e.V.	eingetragener Verein
f, ff	folgend, folgende
Fam.	The Law Reports (Family Division)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FLR	Family Law Report
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSR	Fleet Street Reports
FuR	Film und Recht
GCP	General Council of the Press
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
grds.	grundsätzlich
Grundz.	Grundzüge
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
GS	Gedenkschrift
H.&Tw.	Hall & Twells Chancery Reports
HL	House of Lords
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
IG	Industriegewerkschaft
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
J	Mr. Justice (Richter am High Court)
JA	Juristische Ausbildung
J.Civ.Lib.	Journal of Civil Liberties
JPN	Justice of the Peace and Local Government Law
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KB	The Law Reports (King's Bench Division)
KG	Kammergericht
KOM	EG-Kommissionsdokument
KUG	Kunst- und Urhebergesetz
LG	Landgericht
LJ	Lord Justice (Richter am Court of Appeal)
LPG	Landespressegesetz
LQR	Law Quarterly Review
LSG	Law Society's Gazette
LT	Law Teach
Ltd.	Limited
LR	The Law Reports
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
Mac.&G.	
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts
MLN	Media Lawyer Newsletter
MLP	Media Law and Practice

MLR	Modern Law Review
MR	Master of the Rolls (Präsident des Court of Appeal)
MüKo	Münchener Kommentar
NHC	National Heritage Committee
NIJB	Northern Ireland Judgements Bulletin
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport
NLJ	New Law Journal
No.	Number
NPA	Newspapers Publishers Association
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
para.	Paragraph
PC	Press Council
PCC	Press Complaints Commission
PL	Public Law
Presbof	The Press Standards Board of Finance Ltd.
QB	The Law Reports (Queen's Bench Division)
RGBL	Reichtsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RPC	Real Property and Conveyancing Cases
RuF	Rundfunk und Fernsehen
s.	Section
s.a.	siehe auch
Sch.	Schedule
SJ	Solicitors Journal
StGB	Strafgesetzbuch
StLR	Statute Law Review
StPO	Strafprozeßordnung
Swans.	Swanson Chancery Reports
TLR	Times Law Reports
TulEur&CivLFor	Tulane European & Civil Law Forum
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UK	United Kingdom
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v.	versus
VC	Vice Chancellor
VDZ	Verband Deutscher Zeitungsverleger
vgl.	vergleiche
VOBl.	Verordnungsblatt
Vol.	Volume
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WAPC	World Association of Press Councils
WilsKB	Wilson King's Bench Reports
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
YECHR	Yearbook of the European Convention on Human Rights
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZPO-E	Entwurf der Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für den Zivilprozeß

Zusammenfassung

Die Dissertation ist im Spannungsfeld der Pressefreiheit und des Individualrechtsschutzes anzusiedeln. Untersucht werden in rechtsvergleichender Weise die verschiedenen Formen, Funktionen und Arbeitsweisen der freiwilligen Presseselbstkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland und in England – der Deutsche Presserat (DPR) und die englische *Press Complaints Commission (PCC)*.

Die Arbeit der Selbstkontrollinstitutionen wird am Beispiel des Privatsphärenschutzes vor Presseveröffentlichungen dargestellt. Im Vordergrund steht dabei die vergleichende Analyse der Spruchpraxis des DPR und der *PCC* zum Privatsphärenschutz.

Da die Notwendigkeit, Funktion und insbesondere die Wirkung der Selbstkontrolle in Bezug auf den Privatsphärenschutz nicht unabhängig von den gerichtlichen Schutzmöglichkeiten des Einzelnen gegen Presseveröffentlichungen beurteilt werden können, werden zunächst die rechtlichen Möglichkeiten des Privatsphärenschutzes gegenüber Presseveröffentlichungen in beiden Ländern dargestellt. Ausführliche Beachtung finden vor allem im englischen Teil aktuelle gesetzgeberische Tendenzen und aktuelle Rechtsprechungen, die es nicht mehr uneingeschränkt erlauben, von einem fehlenden *right of privacy* im englischen Recht zu sprechen. Sodann wird im Vergleich zum ordentlichen Recht der durch die Selbstkontrollinstitutionen vermittelte Schutz der Privatsphäre anhand der Spruchpraxis des DPR und der *PCC* dargestellt.

Die Analyse der Spruchpraxen und die Darstellung des gerichtlich zu erlangenden Rechtsschutzes zeigen Schwächen und Stärken der Selbstkontrolle gegenüber dem ordentlichen Recht auf. Die Schwächen der Selbstkontrolle führen zumindest beim Deutschen Presserat zwingend zu der Forderung nach einer Veränderung seines Selbstverständnisses von der reinen Beschwerdeinstanz hin zu einer verstärkten Schlichtungsstelle als Alternative zur Justiz.

1. Teil: Einleitung

1. Einführung

Zwei Fälle indiskreter Berichterstattung sorgten jüngst in Deutschland und Großbritannien für Aufsehen:

„*Named and shamed*“ – mit diesem Ziel startete im Juli 2000 die englische Boulevardzeitung *News of the World* eine verheerende Kampagne. Die Zeitung entschied sich im Zusammenhang mit dem spektakulären Mord an der achtjährigen *Sarah Payne*, alle von der englischen Justiz einschlägig ausgewiesenen Kinderschänder bloßzustellen. Am ersten Tag der Kampagne erschien die Zeitung mit Fotos, Namen und Adressen von 49 Straffälligen. Kurz danach wurden die ersten Häuser gestürmt und Unschuldige aufgrund von Verwechslungen verletzt. Zwei Pädophile trieb es in den Selbstmord.¹ Mehrere Betroffene legten nach der Veröffentlichung Beschwerde bei der *Press Complaints Commission* ein.

Etwa zeitgleich wurden in Deutschland mehrere Artikel veröffentlicht, die die Namen, Adressen und weitere persönliche Details von Opfern eines spektakulären Flugzeugabsturzes nannten. Mehrere Zeitungen beschrieben detailliert die Vermögensverhältnisse eines verunglückten Ehepaares, woraufhin in deren Wohnhaus eingebrochen wurde.² Hinterbliebene der Absturzopfer hatten angekündigt, gegen die Veröffentlichung von Namen und Adressen der Opfer durch einige Printmedien Beschwerden beim Deutschen Presserat einzureichen. Sie sahen in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der nicht im öffentlichen Leben stehenden Personen.

Diese Beispiele verdeutlichen nicht nur die Aktualität des Problems der indiskreten Presseberichterstattung. Sie zeigen vielmehr auch, daß sich Betroffene bei möglichen Verstößen gegen publizistische Verhaltensregeln von der Anrufung der Institutionen der freiwilligen Presseselbstkontrolle Hilfe versprechen.

2. Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung soll die Frage beantworten, wie sich Betroffene durch die Institutionen der freiwilligen Presseselbstkontrolle in Deutschland und England, dem Deutschen Presserat (DPR) und der *Press Complaints Commission (PCC)*, gegen Angriffe auf ihre Privatsphäre durch indiskrete Presseveröffentlichungen wehren können und ob das deutsche und das englische System der freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in der derzeitigen Ausgestaltung für den von einer Privatsphäreverletzung Betroffenen eine Alternative zum Schutz des ordentlichen Rechts darstellen. Analysiert werden soll in diesem Zusammenhang auch, ob durch die freiwillige Selbstkontrolle standesethische Regeln definiert werden, die über den gesetzlichen Persönlichkeitsschutz hinausreichen und staatliches Recht ergänzen,

¹ FAZ v. 16.8.2000, S. 1; Süddeutsche Zeitung v. 24.8.2000, S. 14

² Süddeutsche Zeitung v. 2.8.2000, S. 12

oder ob die Presseselbstkontrolle gar nicht über die Anforderungen des ordentlichen Rechts hinaus publizistische Regeln definieren will „mit der Folge freier Beliebigkeit jenseits justizieller Kontrolle“³.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Presseselbstkontrolle ist die Frage nach dem ordentlichen Rechtsschutz deshalb wichtig, weil die Notwendigkeit und Effektivität einer Presseselbstkontrolle niemals ohne den rechtlichen Hintergrund beurteilt werden können, vor dem diese ihre Funktion erfüllen muß. Schon die historische Entwicklung der meisten nationalen Presseselbstkontrollen zeigt die Wechselwirkung zwischen der Ausgestaltung der freiwilligen Selbstkontrolle und der Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes. Je weniger effektiv für den Betroffenen der gerichtliche Rechtsschutz ist, desto wichtiger ist die freiwillige Selbstkontrolle als Regulativ für Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Presse.⁴ Die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten – Selbstkontrolle und gesetzlich ausgeformte Kontrolle – müssen zueinander in einer sinnvollen Zuordnung stehen: die schwache Ausprägung eines Kontrollinstrumentariums zwingt zur Verstärkung des anderen.⁵ Fraglich ist also, inwiefern die Selbstkontrolle als Ergänzung des bestehenden ordentlichen Rechts zum Schutz der Privatsphäre notwendig oder nützlich ist, welche Defizite des rechtlichen Systems sie kompensieren kann oder an welcher Stelle sie sich sogar als überflüssig darstellt, weil für den Betroffenen im Vergleich zum gerichtlichen Rechtsschutz nachteilig.⁶

Obwohl die theoretischen Grundlagen und die organisatorischen Strukturen des Deutschen Presserats und der *Press Complaints Commission* nicht nur durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten wohl bekannt sind, stieß die jeweilige Spruchpraxis in der Vergangenheit auf vergleichsweise geringes wissenschaftliches Interesse.⁷ Die zahlreichen, auch rechtswissenschaftlichen und sogar rechtsvergleichenden Forschungsarbeiten⁸ untersuchten bislang noch nicht die jeweilige Spruchpraxis unter dem Aspekt des Privatsphärenschutzes und setzten diese in Beziehung zum gerichtlichen Rechtsschutz⁹. Nicht bekannt ist daher, wie die jeweilige Organisation den ihrer Arbeit zugrundeliegenden Kodex auslegt und im Einzelfall im Beschwerdeverfahren entscheidet. Gerade aber in der Spruchpraxis kommt das Selbstverständnis des Selbstkontrollorgans bezüglich publizistischer Regeln und Ethik zum Ausdruck.¹⁰

³ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 106

⁴ s.a. Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 4, „It was generally considered that there was a complementary relation between regulation and self-regulation (and that many media transgressions could be handled by either).“

⁵ Stürner, DJT-Gutachten, A 19

⁶ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 106, „Die Leistung und die Bedeutung des Presserats ist nur als Ergänzung der staatlichen Rechtsordnung überhaupt darstellbar.“

⁷ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 105

⁸ s. dazu nur Bermes, „Der Streit um die Presseselbstkontrolle“; Musialek, „Press Council und Deutscher Presserat“; Wiedemann, „Freiwillige Selbstkontrolle der Presse“

⁹ s. aber die eingehende Untersuchung der Spruchpraxis des Deutschen Presserats unter dem Aspekt der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung bei Soehring, „Vorverurteilung durch die Presse“; s.a. die rechtsvergleichende Untersuchung der Spruchpraxis der *Press Complaints Commission* und des Deutschen Presserats unter dem Aspekt des Rechts auf Gegendarstellung bei Schmitz, „Das Recht der Gegendarstellung und das Right of Reply“

¹⁰ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 105

Der Vergleich des Deutschen Presserats mit der *PCC* stellt sich als besonders interessant dar. Wegen des schwach ausgestalteten gesetzlichen Privatsphärenschutzes kommt der freiwilligen Presseselbstkontrolle in England traditionell eine erhöhte Bedeutung zu. Insofern hilft die Analyse der englischen Situation aufzuzeigen, was eine freiwillige Selbstkontrolle überhaupt vor dem Hintergrund fehlenden Rechtsschutzes zu leisten vermag. Die britische Presseselbstkontrolle diente aber auch als Vorbild für die Etablierung des Deutschen Presserats und wird auch heute noch gemeinhin als organisatorisches Vorbild angesehen. Gegenüber der deutschen Presseselbstkontrolle genießt die *Press Complaints Commission* den Ruf der stärkeren Einflußnahme auf die Presse. Mithin könnte die *PCC* für die Arbeit des Deutschen Presserats eine Meßlatte darstellen, die nach den allgemeinen Vorstellungen sehr hoch liegt.

3. Konflikt zwischen Pressefreiheit und Individualschutz

Die Regenbogenpresse macht seit langem ihr Geschäft mit der bewußten Mißachtung fremder Persönlichkeitsrechte. Höchste Auflagen werden mit der Veröffentlichung intimster Details aus dem Leben prominenter Zeitgenossen erreicht. Zahlreiche Unternehmen behaupten ihre Stellung auf dem hart umkämpften Markt der Printmedien nur durch die Verwertung von Indiskretionen. Finden sich gerade keine auflagenwirksamen wahren Geschichten, so hilft man sich mit erfundenen Interviews, Spekulationen, Phantasie und Fotomontage.¹¹ Nur ein Blick in die englische *Sun* macht deutlich, daß Enthüllungen über Liebespaare, sexuelle Vorlieben oder Aktivitäten von Leuten aus dem Show-Business, der *Royals*, von Mitgliedern der Regierung oder anderen, in der Öffentlichkeit bekannten Personen, der entscheidende Verkaufsfaktor der dem Sensationsjournalismus zuzuordnenden Boulevardzeitungen (*tabloids*) sind.¹² Verleger und Chefredakteure können sich darauf verlassen, daß „sensationale“ Enthüllungen aus dem privatesten Bereich einer Person die Auflagenzahl in die Höhe treibt. Als der *Mirror* Nacktfotos von *Prinz Andrews* damaliger Ehefrau *Sarah Ferguson* mit ihrem Liebhaber veröffentlichte, konnte dieser an einem Tag 300.000 zusätzliche Exemplare verkaufen.¹³ Neben diesen „Negativ“-Beispielen darf aber das legitime Interesse der Öffentlichkeit und das damit korrespondierende Recht der Presse nicht außer acht gelassen werden, über die die Öffentlichkeit besonders interessierenden Vorgänge zu berichten. Die Öffentlichkeit hat nicht nur ein Interesse und ein Recht auf Informationen bezüglich Politik, Wirtschaft und Kultur, sondern auch bezüglich rein unterhaltender Informationen über in der Öffentlichkeit stehender Personen. Anteilnahme an Ereignissen und Zuständen wird meist durch Personalisierung vermittelt. Gerade prominente Personen werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- und Kontrastfunktionen, weshalb sich das öffentliche Interesse bei diesen Personen legitimerweise auf die verschiedensten Lebensbereiche erstreckt.¹⁴

¹¹ Stadler, S. 14

¹² Fenwick (1999) 4 *JCivLib* 363

¹³ Esser, S. 219

¹⁴ BVerfG AfP 2000, 76, 80

Der Schutz der Privatsphäre und die Pressefreiheit sind für eine freie Gesellschaft beide gleichermaßen konstitutiv. Bei dem Konflikt zwischen der Pressefreiheit und dem Schutz der Privatsphäre handelt es sich in Deutschland und in England um den Konflikt zweier grundlegender Rechtspositionen.¹⁵ Das Recht auf Achtung der Privatsphäre eines Menschen nimmt heute in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) einen festen Platz ein.¹⁶ Auch der Entwurf einer Charta der Grundrechte für die Europäische Union spricht in Artikel 7 jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation zu.¹⁷ Lediglich in England wurde ein umfassendes Recht auf Achtung der Privatsphäre von der Rechtsprechung bislang abgelehnt.¹⁸ Auch die Meinungsfreiheit nimmt im britischen und deutschen Rechtssystem sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine zentrale Rolle ein.¹⁹

Der Meinungs- und Pressefreiheit werden vor allem zwei zentrale Aufgaben zugeschrieben: Zum einen ist die Äußerungsfreiheit ein wichtiger Aspekt der menschlichen Selbstverwirklichung und zum anderen ist sie von zentraler Bedeutung für die demokratische Gesellschaft.²⁰ Aufgabe der Medien ist es, umfassend zu informieren, zu kontrollieren und die öffentliche Diskussion und Meinungsbildung zu fördern.²¹ Eine Informationsgesellschaft setzt ein weitgefächertes Spektrum individueller und massenkommunikativer Medien voraus, mit deren Hilfe sich der einzelne Bürger die für ihn erforderlichen Informationen beschaffen kann. Politisch und gesellschaftlich notwendiger investigativer Journalismus ist aber nur die eine Seite der Pressefreiheit, nötiger, bedrohender und individuelle Existenzen zerstörender Journalismus zum Zweck der reinen Sensationsmache und Gewinnsucht die andere.²² Die Informationsbeschaffung und -veröffentlichung durch die Medien können das Recht des einzelnen auf Anonymität und auf informationelle Selbstbestimmung verletzen.²³ Egal ob durch die Institutionen der freiwilligen Selbstkontrolle oder durch die ordentlichen Gerichte, immer gilt es, die Reichweite dieser beiden Rechtspositionen gegeneinander abzugrenzen und abzuwägen.²⁴

¹⁵ Denning, S. 219f, mit dem Hinweis auf Art. 8 und Art. 10 der EMRK; Beater, S. 74ff, 94 m.w.H.; für das right of privacy s. Bingham (1993) 109 LQR 390; Astor zitiert nach Calcutt-Review, para. 5.18 „[...] the enormous importance of the subject [privacy and press freedom] as regards our basic rights and freedoms.“; Morris v. Beardmore (1981) AC 446 per Lord Scarman „I have described the right of privacy as fundamental. I do so for two reasons. First, it is apt to describe the importance attached by the common law to the privacy of the home [...] Second, the right to enjoy the protection of the [Convention], which the UK has ratified and under which the UK permits to those within its jurisdiction the individual right of petition [...]“; Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 1ff

¹⁶ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 742f;

¹⁷ FAZ v. 25.9.2000, S. 9

¹⁸ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 742f

¹⁹ BVerfG AfP 2000, 76, 80; Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1013, 1022 per Lord Nicholls; EGMR, Urteil Oberschlick gegen Österreich, EuGRZ 1991, 216

²⁰ Griffiths (1999) EntLR 36, 40; Frowein/Peukert-Frowein, Art. 10 EMRK, Rn. 1

²¹ BVerfG AfP 2000, 76, 80; EGMR, Urteil v. 7.12.1976, EuGRZ 1977, 38, 42 – „Handyside“

²² Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 726

²³ Stürner, DJT-Gutachten, A 14; Schwerdtner in JZ 1990, 769

²⁴ Stürner in AfP 1998, 1, 8; Lorenz, FS Gagnér, S. 197, 212

4. Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist zunächst eine überblicksartige Darstellung der aktuell bestehenden Möglichkeiten, gegenüber privatsphäreverletzenden Presseveröffentlichungen Schutz vor den ordentlichen Gerichten zu erlangen. Da es sich bei der indiskreten Berichterstattung überwiegend um wahre Tatsachenbehauptungen aus dem Bereich der Privatsphäre einer Person handelt, wird sich die Darstellung auf den diesbezüglichen zivilrechtlichen Rechtsschutz konzentrieren. Das Strafrecht bietet vor allem gegenüber unwahren Tatsachenbehauptungen Schutz. Strafrechtliche Möglichkeiten der Sanktionierung von beleidigenden oder verleumderischen Veröffentlichungen sollen daher außer Betracht bleiben. Weder soll es im folgenden um die ausführliche Erörterung dogmatischer Grundlagen oder um umstrittene Detailfragen des bestehenden Privatsphärenschutzes gehen, noch um die Erörterung von möglichen Reformansätzen, als vielmehr um einen Überblick über die dem Einzelnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Aktuelle Tendenzen der neueren Rechtsprechung und Gesetzgebung werden dabei Erwähnung finden.

Die Darstellung des gerichtlichen Rechtsschutzes konzentriert sich auf den nachträglichen Rechtsschutz. Bezüglich präventiver Maßnahmen lassen sich freiwillige Selbstkontrolle und gerichtlicher Rechtsschutz nicht miteinander vergleichen. Jedoch kann mangelnder vorbeugender Rechtsschutz die Bedeutung der freiwilligen Selbstkontrolle noch erhöhen.

Sodann werden die unterschiedlichen Presseselbstkontrollinstitutionen in Bezug auf ihre jeweilige Entstehungsgeschichte, Organisation und Arbeitsweise vorgestellt und deren Spruchpraxis in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre untersucht. Schließlich soll eine vergleichende Analyse der Spruchpraxis der beiden Selbstkontrollinstitutionen deren unterschiedliche Konfliktlösungen zwischen Privatsphärenschutz und den Rechten der Presse aufzeigen. Dabei soll auch die jeweilige Spruchpraxis in Beziehung zum jeweils möglichen zivilrechtlichen Rechtsschutz gesetzt und eine abschließende Bewertung des Schutzes der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen in den beiden Ländern vorgenommen werden.

Der Untersuchungsgegenstand erfordert in weiten Teilen darstellende Erörterungen und ist daher nicht mit einer kühnen juristischen Neulandgewinnung zu vergleichen. Vielmehr soll erstmals die freiwillige Presseselbstkontrolle im Bereich des Privatsphärenschutzes in beiden Ländern transparent und vergleichbar dargestellt werden.

2. Teil: Der Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen im englischen und deutschen Zivilrecht

Im folgenden wird die Frage erörtert, ob für Betroffene vor den ordentlichen Gerichten ein ausreichender Rechtsschutz gegenüber privatsphäreverletzenden Presseveröffentlichungen zu erlangen ist oder ob Defizite bestehen, die Ansatzpunkte für die freiwillige Presseselbstkontrolle bieten.

1. Eingrenzung der Untersuchung

1.1. Beschränkung auf wahre Tatsachenbehauptungen

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind weder der Schutz vor unwahren Tatsachenbehauptungen noch der Ehrschutz, als vielmehr der Schutz vor Veröffentlichungen von wahren, nicht ehrverletzenden, höchst persönlichen Informationen. Es geht um die Frage, wie der Einzelne einen Einblick der Öffentlichkeit in seine innersten Persönlichkeitsstrukturen verhindern kann. Dabei können sich allerdings auch unwahre Tatsachenbehauptungen mit einem unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre kombinieren.²⁵

1.2. Definition und Bedeutung der Privatsphäre

Weniger die Frage nach der Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre, als vielmehr die Frage einer klaren Definition und Abgrenzung einer solchen zum gesellschaftlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Leben stellt sich problematisch dar.²⁶

Die Frage nach der Bedeutung der Privatsphäre für den Menschen berührt weniger juristische als psychologische, soziologische und ethische Fragen.²⁷ Obwohl der Mensch zweifelsohne ein gemeinschaftsbezogenes und gemeinschaftsgebundenes Wesen ist²⁸, entwickelt sich doch die Individualität eines jeden Einzelnen erst durch die Möglichkeit, selber darüber zu bestimmen, wann und in welchem Maße persönliche Informationen der Öffentlichkeit preisgegeben werden²⁹. Es ist als ein wesentlicher Teil der Menschenwürde anzusehen, daß jeder Mensch in einem Maße die Zurückgezogenheit suchen kann, in dem er die Möglichkeit der Selbstbetrachtung, der Verhinderung der Reizüberflutung in der modernen Massengesellschaft und der physischen und psychischen Entspannung findet.³⁰ Die Erkenntnis, daß jeder Mensch einen Bereich der privaten Lebensführung benötigt, der den Blicken anderer verschlossen bleibt, ist nicht erst im Zeitalter der modernen Massenmedien aufgekommen. Vielmehr formulierte schon *Ahrens* im 19. Jahrhundert: „Ferner kann der Mensch [...] verlangen, daß es für ihn ein äußeres Gebiet gebe, welches seiner Individualität

²⁵ s. dazu mit Beispielen Prinz in ZRP 2000, 138, 142

²⁶ s. zur Bedeutung und zum Wert der Privatsphäre für das Individuum eingehend Bagshaw, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 133-137; Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 1ff, 6ff; Feldman, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 15ff

²⁷ Feldman, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 15ff, 18ff

²⁸ BVerfGE 54, 148, 153

²⁹ Salzwedel, GS Peters, S. 756, 761

³⁰ s. dazu m.w.H. Nolte, S. 23f

geweiht ist und anderen nur durch seine freie Bewilligung zugänglich wird. Zuerst verlangt die Moral, daß alles, was persönlich ist und den Menschen allein als Individuum betrifft, dem Gewissen und freien Ermessen eines jeden überlassen sei und daß diejenigen Handlungen, welche nur das innere Leben betreffen, nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden [...] Das Recht hat demnach jedem ein Gebiet in der äußeren Welt zu sichern, welches die Erhaltung der Individualität verbürgt.³¹

Länderübergreifende Einigkeit besteht darin, daß der Schutzbereich der Privatsphäre sich nicht nur räumlich definieren läßt, sondern auch durch ein informationelles Kriterium zu bestimmen ist. Der Schutzbereich der Privatsphäre ist insofern umfassender zu verstehen, als daß alle Bereiche erfaßt werden, in denen der Betroffene eine Kommunikation mit der Öffentlichkeit berechtigterweise nicht wünscht.³²

Allen Definitionen des Begriffs der „Privatsphäre“ liegt die Schwierigkeit zugrunde, eine Beschreibung zu finden, die ausreichend allgemein ist, um alle rechtlichen Aspekte der Privatsphäre zu erfassen, aber nicht so konturenarm formuliert ist, daß sie juristisch keinen Wert besitzen.

Gerade aber im Hinblick auf das englische Rechtssystem, das traditionell die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln weitestgehend vermeidet, ist eine hinreichend exakte Definition des Begriffs „Privatsphäre“ erforderlich.

Die früheste und bislang zugleich einfachste Definition des englischen Begriffes „*privacy*“ stammt von dem amerikanischen Rechtsgelehrten *Cooley*, der „*privacy*“ definierte als „*the right to be let alone*“.³³ Aber auch in England existieren zahlreiche Definitionsversuche³⁴, die von ganz allgemein gehaltenen Erklärungen, die die Erkenntnis der Unbestimmbarkeit zugrunde liegt, bis hin zu sehr detaillierten Definitionen reichen. Im folgenden soll nur ein kurzer, einige Definitionsversuche herausgreifender Überblick über die Lösungsansätze im englischen Recht gegeben werden.

Schon 1931 definierte *Winfield* die Verletzung des Privatlebens als „*unauthorized interference with a person`s seclusion of himself or of his property from the public*“³⁵. Das *Younger-Committee* sah das *right of privacy* aus zwei Aspekten bestehend: „*The first of these is freedom from intrusion upon oneself, one`s home, family and relationships. The second is privacy of information, that is the right to determine for oneself how and to what extent information about oneself is communicated to others*“.³⁶ Letztlich schloß sich der *Calcutt-Report* mit einer ähnlichen Definition an: „*The right of the individual to be protected against intrusion into his personal life or affairs, or those of his family, by direct physical means or*

³¹ zit. nach Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 230

³² v. Gerlach in JZ 1998, 741, 742; Prinz in ZRP 2000, 138, 140f

³³ Cooley, S. 29

³⁴ s. dazu m.w.H. Nolte, S. 111ff

³⁵ Winfield (1931) 47 LQR 23f

³⁶ Younger-Report, para. 38

by publication of information“.³⁷ Der letzte, offizielle Definitionsversuch stammt aus einer Stellungnahme der Regierung: „Every individual has the right to privacy comprising: a right to be free from harassment and molestation; and a right to privacy of personal information, communications, and documents.“³⁸ Alle Definitionsversuche erfassen zumindest Angelegenheiten der häuslichen Atmosphäre, familiäre Angelegenheiten, den Gesundheitszustand und die private Korrespondenz.

In Deutschland ist eine abschließende Definition der Privatsphäre durch die Konstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts überflüssig geworden. Es setzte sich die Erkenntnis der Unbestimmbarkeit dieses Begriffs und der Notwendigkeit der Abwägung im Einzelfall durch.³⁹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt ein Recht des Einzelnen auf Achtung seiner individuellen Persönlichkeit gegenüber dem Staat und im privaten Rechtsverkehr dar.⁴⁰ Dies schließt das Recht ein, in Ruhe gelassen zu werden.⁴¹ Die Zulässigkeit des Eindringens in den höchstpersönlichen, privaten Bereich kann sich nur durch die Abwägung mit anderen Rechten – vorwiegend der Pressefreiheit – ergeben.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich, da die Arbeit der freiwilligen Presseselbstkontrolle im Vordergrund steht, auf die klassischen Eingriffe der Presse in die Privatsphäre einzelner Personen.⁴² In diesem Zusammenhang sind vor allem zwei Fallgruppen entscheidend: Der Persönlichkeit muß in bestimmtem Umfang das Recht zugebilligt werden, selbst darüber zu befinden, ob und wie sie für öffentlich verbreitete Darstellungen benutzt wird. Des Weiteren geht es um den Schutz eines für niemanden verzichtbaren Intim- bzw. Privatbereichs und damit um den Schutz vor Indiskretion. Andere Aspekte der Privatsphäre, die in der modernen Gesellschaft nicht weniger bedeutsam sind⁴³, erlangen im Rahmen der vorliegenden Fragestellung keine Bedeutung.

2. Schutz der Privatsphäre im englischen Recht

Zwar dehnt sich der Zuständigkeitsbereich der *PCC* auf alle britischen Presseerzeugnisse aus, doch beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf den englischen Teil Großbritanniens. Ein einheitliches britisches Recht existiert nicht. Dem englischen Recht unterliegen nur England und Wales. Schottland, Nordirland, die Kanalinseln sowie die *Isle of Man* verfügen teilweise über eigene Gesetze und Gerichtsordnungen.⁴⁴ Die Darstellung der unterschiedlichen Ansätze des Schutzes der Privatsphäre in Deutschland und England ist geeignet, grundlegende Unterschiede der deutschen Rechtsordnung gegenüber dem *common law* aufzuzeigen. Weitere komparative Ansätze würden keine substantiell weiterführenden Ergebnisse ergeben.

³⁷ Calcutt-Report, para. 3.5ff

³⁸ The Government's Response, Appendix B

³⁹ Nolte, S. 114; Prinz in ZRP 2000, 138, 140

⁴⁰ BGHZ 24, 72, 76; BGHZ 27, 284, 286ff

⁴¹ BGHZ 106, 229

⁴² s. dazu Carnegie (1998) 9 DukeJComp&Int'l IL 311, 317f

⁴³ s. dazu Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 1, 3ff, 8ff

⁴⁴ s. dazu m.w.H. Carnegie (1998) 9 DukeJComp&Int'l IL 311; Press Law and Practice, S. 167f; Schmits, S. 86

2.1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

In Großbritannien existiert keine geschriebene Verfassung und auch keine grundrechtsähnliche Garantie der Meinungsfreiheit.⁴⁵ Ebenso wenig existiert ein umfassendes Presserecht, das die Rechte und Pflichten der Printmedien regelt.⁴⁶

Ein genauerer Blick soll auf die zwei markantesten Merkmale des englischen Verfassungsrechts geworfen werden: dem Fehlen einer schriftlichen Verfassung und der Souveränität des Parlaments (*parliamentary supremacy*). Diese beiden Charakteristika haben entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Pressefreiheit und das Verhältnis von Pressefreiheit und Individualrechtsschutz.

2.1.1. Fehlen eines geschriebenen Grundrechtskataloges

Der Mangel einer schriftlichen Verfassung darf jedoch nicht zur Annahme führen, die Briten lebten in einem unverfaßten Staatswesen. Das Vereinigte Königreich hat eine Verfassung im materiellen wie auch im realen Sinn.⁴⁷ Die Wert- und Grundordnung dieser ungeschriebenen Verfassung spiegelt sich in der Gesamtheit des englischen Rechtssystems wieder. Das englische Verfassungsrecht resultiert demnach aus den Entscheidungen der Rechtsprechung (*case law*), dem ursprünglich vom König gesprochenen Billigkeitsrecht (*equity*) und den vom Parlament erlassenen Gesetzen (*statutes*). Daneben existieren noch Verfassungskonventionen (*constitutional conventions*)⁴⁸ und die Normen des internationalen Rechts.⁴⁹

Eine eigene Verfassungsrechtsprechung existiert in England nicht, entscheidend für die Entwicklung des *case law* sind die Präzedenzentscheidungen (*precedents*) der ordentlichen Gerichte. Zweite Aufgabe der Rechtsprechung ist die Auslegung und Interpretation von Gesetzesrecht. Da aber der Wille des Gesetzgebers oberste Priorität hat, muß die Auslegung so eng am Wortlaut wie möglich erfolgen.⁵⁰

Nach der *rule of precedent* binden die Entscheidungen der *superior courts* (*House of Lords, Court of Appeal, High Court of Justice, Crown Court*) grundsätzlich die nachfolgenden Gerichte, wobei auch diese Regel nirgends kodifiziert ist. Allerdings bezieht sich die Bindungswirkung nur auf einen ebenso gelagerten Fall, wobei es dem einzelnen Richter oder den Anwälten unbenommen bleibt, aufzuzeigen, daß der Präzedenzfall für den vorliegenden Fall nicht gilt (*distinguishing*).

⁴⁵ s. zu den historischen Gründen dieser Tatsache Schmitz, S. 55f

⁴⁶ Press Law and Practice, S. 167

⁴⁷ Brömmekamp, S. 16

⁴⁸ Die constitutional conventions, deren Charakter am treffendsten als zwingende politische Übereinkunft zu beschreiben ist, sind für die vorliegende Problematik nur von marginaler Bedeutung, da ihr Anwendungsgebiet vorwiegend im staatsorganisatorischen Bereich liegt (Schmitz, S. 70f). Diese, dem kontinental-europäischen Rechtssystem unbekanntem Verfassungsbräuche sind ungeschriebene Regeln politischer Verhaltensweisen, die zwar als verbindlich angesehen und befolgt werden, deren Beachtung aber nicht gesetzlich durchgesetzt werden kann. Ein Verstoß kann lediglich politische Folgen haben (Brömmekamp, S. 16)

⁴⁹ Press Law and Practice, S. 167f

⁵⁰ zu neueren Tendenzen der Gesetzesinterpretation s. Schmitz, S. 68

2.1.2. Parliamentary Supremacy

Das Prinzip der Unantastbarkeit parlamentarischer Entscheidungen (*parliamentary supremacy*) bedeutet, daß kein Gericht Großbritanniens die Befugnis hat, ein Parlamentsgesetz zu überprüfen und es gegebenenfalls für nichtig zu erklären.

Aufgrund der *parliamentary supremacy* kann das Parlament (*House of Commons, House of Lords und Queen-in-Parliament*) bei rein rechtlicher Betrachtung jedes erdenkliche Gesetz erlassen und ist dabei keiner – zumindest nationalen - Instanz zur Prüfung unterworfen. Eine richterliche Normenkontrolle findet also nicht statt. Konsequenterweise kann das Parlament nach englischem Verständnis auch kein legislatives Unrecht begehen.⁵¹ Auch ein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*principle of proportionality*) ist bislang nicht Bestandteil des englischen Rechts.⁵² Die Rechtsprechung darf die Pressefreiheit nur dort berücksichtigen, wo der Gesetzgeber einen entsprechenden Spielraum gelassen hat. Eine gesetzliche Regelung ist ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen auf die Grundfreiheiten anzuwenden. Bei der Auslegung der Gesetze ist der Wortlaut bzw. die Intention des Gesetzgebers entscheidend, eine teleologische Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht möglich. Gerade diese enge Bindung der Auslegung an den Gesetzeswortlaut verhinderte in der Vergangenheit des öfteren einen aktiveren Schutz der Privatsphäre, obwohl einige *statutes* interpretatorischen Raum für eine weitere Anwendung ließen.⁵³

2.1.3. Bedeutung der Meinungsfreiheit

Die bürgerlichen Freiheitsrechte (*civil liberties*), wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte dennoch in England herausgebildet haben und zu denen auch die freie Rede zählt, lassen sich kaum mit dem deutschen Grundrechtskatalog vergleichen. Zwar hat die Presse- und Meinungsfreiheit traditionell eine sehr hohe Bedeutung und wird häufig als „*first of all freedoms*“ oder als „*constitutional principle*“ bezeichnet⁵⁴, auch wird die Pressefreiheit gemeinhin als Garant für eine lebendige Demokratie angesehen⁵⁵, doch dient das Recht der freien Rede weniger der Selbstverwirklichung, als dem Ziel, die Vielfalt der Ansichten in den Medien zu Wort kommen zu lassen und so der Gesellschaft als Ganzes zu dienen. Die Pressefreiheit hat innerhalb der Meinungsäußerungsfreiheit keinen hervorgehobenen Stellenwert.⁵⁶ Sie wird lediglich als eine spezielle Ausprägung der allgemeinen kommunikativen Gewährleistung verstanden.⁵⁷ Dicey formulierte es folgendermaßen: „*Freedom of discussion is [...] in England little else than the right to write or say anything*

⁵¹ Brömmekamp, S. 19

⁵² *Brind and others v. Secretary of State for the Home Department* (1991) 1 All ER 720, 724 per Lord Roskill; *Samuels* (1999) 20 StLR 66, 72

⁵³ Bagshaw, in Birks (Hrsg.) „*Privacy and Loyalty*“, S. 138

⁵⁴ *Barendt* (1993) PL 449, 450; *R. v. Central Television Plc.* (1994) 3 WLR 20, 30 per Hoffmann LJ „It [the freedom of speech] is a trump card which always wins.“

⁵⁵ *Re X* (1975) 47, 58 per Lord Denning; *B.S.C. v. Granada Televisions Ltd.* (1980) 3 WLR 774, 804 per Lord Denning MR; *Francome v. Mirror Group Newspapers* (1984) 1 WLR 892, 898 per Sir Donaldson MR; *Associated Newspapers Group v. Wade* (1979) 1 WLR 697, 708f per Lord Denning

⁵⁶ Schmitz, S. 170

⁵⁷ *Silkin v. Beaverbrook Newspaper* (1958) 2 All ER 516, 517 „A newspaper reporter [...] has exactly the same rights, neither more or less, than every other citizen.“; *Rasaiah* (1998) 3(5) CommsL 183

which a jury [...] think is expedient should be said or written.“⁵⁸. Die *civil liberties* beschränken sich auf eine negative Abwehrfunktion gegenüber Dritten, ohne daß daraus Ansprüche gegen den Staat abzuleiten wären.⁵⁹ Es existiert kein unantastbarer Kernbereich, sondern eine *civil liberty* reicht immer nur so weit, wie sie nicht durch den Gesetzgeber aufgrund von sachgerechten Zwängen oder das *case law* beschränkt wurde (Begriff der „*residual freedom*“).⁶⁰ Wie bei allen anderen klassischen Freiheitsrechten in England läßt sich daher der Inhalt nur durch die Aufzählung der bestehenden Schranken gewinnen – insoweit definieren sich die residualen Freiheitsrechte nur durch ihre Einschränkungen.⁶¹

Erstmalig wurde die Pressefreiheit explizit durch die Implementierung der EMRK im englischen Recht durch den *Human Rights Act 1998* kodifiziert. Der *Human Rights Act 1998* gewährt der Presse erstmalig in der Geschichte Großbritanniens ein garantiertes *right of freedom of expression*.⁶² Allerdings behalten englische Parlamentsgesetze weiterhin höchste Priorität⁶³, weshalb sich der Gesetzgeber nicht an den Vorgaben des *Human Rights Act 1998* messen lassen muß.

2.2. Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen im *common law*

Der vom *House of Lords* im Jahr 1981 entschiedene Fall *Morris v. Beardmore*⁶⁴ gab im Jahr 1995 Anlaß zu der *Times*-Überschrift „*Newly discovered privacy ruling*“⁶⁵. Durch eine falsche Indexierung war diese Entscheidung 14 Jahre lang nahezu unbemerkt geblieben. In dieser Entscheidung stellte *Lord Scarman* die fundamentale Bedeutung von *personal privacy* heraus und das Gericht gab dem Kläger statt, der sich gegen die Verhängung eines Bußgeldes wegen alkoholisierten Autofahrens wehrte, nachdem Polizeibeamte, die eine Alkoholmessung im Haus des Klägers durchführen wollten, dieses auch nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Kläger nicht verließen.⁶⁶ Der Autor des *Times*-Artikels bemerkte: „*Now that this gem and germ of potential legal development has been spotlighted, the profession can think again. [...] the British press, can add to the arguments against the introduction of a statutory law of privacy the fact, that it already exists at common law.*“

Diese Entscheidung blieb bislang ein Einzelfall und ist für den Schutz der Privatsphäre im englischen Recht nicht repräsentativ. Vielmehr ist der Privatsphärenschutz im englischen

⁵⁸ Dicey, S. 246

⁵⁹ *Wheeler v. Leicester City Council* (1985) A.C. 1054, 1065 per Browne-Wilkinson LJ „These fundamental freedoms therefore are not positive rights but an immunity from interference by others“

⁶⁰ *Press Law and Practice*, S. 167; Samuels (1999) 20 StLR 66, 67 „Though not specifically spelled out it [the freedom of expression] has long been taken for granted as being in existence; that is, it exists unless specifically restricted or prohibited [...]“

⁶¹ Samuels (1999) 20 StLR 66, 67; *Scruton/Berrington/Jemphrey* (1998) 3(5) *CommsL* 174, 176

⁶² *Singh* (1998) 6 *EHRLR* 712, 729; Samuels (1999) 20 StLR 66, 67; *Carnegie* (1998) 9 *DukeJComp&Int'lL* 311, 342

⁶³ s.3(2), 6(2) *Human Rights Act 1998*

⁶⁴ *Morris v. Beardmore* (1980) 2 All ER 753

⁶⁵ *The Times v.* 7.3.1995

⁶⁶ *Morris v. Beardmore* (1980) 2 All ER 753, 763 per Lord Scarman „I have described the right of privacy as fundamental. I do so for two reasons. First, it is apt to describe the importance attached by the common law to the privacy of the home [...] Second, the right to enjoy the protection of the [Convention], which the UK has ratified and under which the UK permits to those within its jurisdiction the individual right of petition [...]“

Recht bislang bruchstückhaft, unvollständig und indirekt; ein *right of privacy* existiert ebensowenig⁶⁷, wie ein Recht am eigenen Bild.⁶⁸ Auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nach deutschem Vorbild ist in England nicht entwickelt.⁶⁹ Um trotzdem den zahlreichen Verletzungen der Privatsphäre Herr werden zu können, greift die Rechtsprechung auf anerkannte Schutzinstrumente zurück (*casuistic approach*), die originär nicht für den Schutz der Privatsphäre entwickelt wurden, diesen aber im Einzelfall durch eine erweiterte Anwendung indirekt bewirken können.⁷⁰

Die Gründe für die äußerst zaghafte Entwicklungstendenzen hin zu einem umfassenderen Schutz der Privatsphäre liegen in der englischen Rechtstradition begründet.⁷¹ Zum einen sind die Gerichte an die *precedents*, in denen die Gerichte trotz diesbezüglicher Forderungen der Klägervertreter ein *right of privacy* nie anerkannten⁷², gebunden, zum anderen wurde mit Einschränkungen der Meinungsfreiheit wegen deren fehlenden verfassungsmäßigen Garantie immer äußerst zurückhaltend umgegangen, wobei diese Argumentation durch die Garantie der Meinungsfreiheit im *Human Rights Act* 1998 an Gewicht verloren hat.

2.2.1. Defamation Law

Sobald ein Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen in Verbindung mit einer Ehrverletzung vorliegt, kann dem Betroffenen das englische Ehrverletzungsrecht (*defamation law*) helfen. Der Tatbestand *defamation* spielt im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes eine nicht zu unterschätzende Rolle, wenn auch typischerweise nur falsche, ehrverletzende Äußerungen erfaßt sind, die Verletzung der Privatsphäre aber gerade durch die Weitergabe wahrer Tatsachen erfolgt⁷³.

Das englische Ehrverletzungsrecht, das sich in den letzten Jahrhunderten insgesamt als eher statisch bewies, erfuhr in den letzten Jahren einige signifikante Veränderungen, die dessen Ruf der klägerfreundlichen und pressefeindlichen Ausgestaltung nicht mehr uneingeschränkt

⁶⁷ s. dazu nur Bailey/Harris/Jones, S. 471 „There is no general right to privacy“; R. v. Brentwood Borough Council, ex parte Peck TLR v.18.12.1996; Re X (1975) 47, 58 per Lord Denning; R. v. Khan, Urteil v. 2.7.1996, EuGRZ 1996, 391, 392 per Lord Nolan; Kaye v. Robertson (1991) FSR 62, 66 per Glidewell LJ; Brömmekamp, S. 100ff; Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 719; ders. (1990) 53 MLR 802; Singh (1998) 6 EHRLR 712; Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771; Prescott (1991) MLR 451; Roberston/Nicol, S. 210; Nolte, S. 25; Samuels (1999) 20 StLR 66, 67; Bagshaw, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 133; McDermott (1998) 3(5) CommsL 164; Angel (1998) CommsL 3(5) 169; Neill, in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 2, 17; House of Commons, Research Paper 98/25, Summary

⁶⁸ s. dazu nur Bernstein v. Skyviews&General Ltd. (1978) QB 479, 488 per Griffiths J „There is no law against taking a photograph“; Neumann-Klang, S. 151; Nolte, S. 93

⁶⁹ Der deutsche Terminus „Persönlichkeitsrecht“ existiert als solcher im englischen Recht nicht. Vielmehr werden zur Umschreibung des Schutzes der Privat- und Intimsphäre Begriffe verwendet, die sich weitestgehend auf „privacy“ beziehen. Der englische Begriff „privacy“ stellt somit nur einen Teilaspekt des deutschen aPR dar. Die englische Terminologie und die entsprechenden deutschen Übersetzungen sind weitgehend diffus.

⁷⁰ s. dazu nur Kaye v. Robertson (1991) FSR 62; Prince Albert v. Strange (1849) 1 Mac.&G. 25, 47 „[...] privacy is the right invaded [...]“; Markesinis (1990) 53 MLR 802

⁷¹ s. dazu m.w.H. Schmitz, S. 97ff

⁷² s. dazu nur Kaye v. Robertson (1991) FSR 62, 66 per Glidewell LJ; Entick v. Carrington (1765) 2 WilsKB 275; Gee v. Pritchard (1818) 2 Swans 402; Bernstein v. Skyviews Ltd. (1978) 1 QB 479; Re X (1975) Fam. 47; Malone v. Metropolitan Police Commissioner (1979) Ch 344

⁷³ Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771, 773

rechtfertigen. Durch den *Defamation Act* 1996, der vollständig erst am 28.2.2000 in Kraft trat, der Reform des Zivilprozeßrechts (*Civil Procedure Rules* 1998; „*Lord Woolf Reforms*“), der allgemeinen Reduzierung der Schadensersatzbeträge und des *House of Lords*-Urteils *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.*⁷⁴ wurde das Ehrverletzungsrecht grundlegend verändert. Auch dem *Human Rights Act* 1998 wird grundlegender Einfluß auf das Ehrverletzungsrecht bescheinigt.

Bedeutung erlangt der *defamation*-Tatbestand vor allem im Bereich der verzerrenden Persönlichkeitsdarstellung (Identitätsverzerrung). Allerdings begründet die reine Identitätsverzerrung noch keinen persönlichkeitschützenden Anspruch; vielmehr müssen auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, die durch eine erweiternde Auslegung dem Identitätsschutz dienen.

In der Vergangenheit wurden Fälle der Verletzung des Rechts am eigenen Bild oder des Namens, der Stimme oder der Preisgabe intimer Lebenssachverhalte, also Fälle unberechtigter Nutzung fremder Persönlichkeitsrechte (auch als *appropriation of personality* bezeichnet) teilweise unter den Tatbestand *defamation* gefaßt.

2.2.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen

Ein Anspruch wegen Ehrverletzung besteht, wenn der Kläger beweisen kann, daß die beanstandete Äußerung diffamierend ist, sich auf den Kläger bezieht und einem Dritten gegenüber bekanntgemacht wurde.

Eine Ehrkränkung wird dann angenommen, wenn die Äußerung in den Augen eines rechtsschaffenden Durchschnittsmenschen geeignet ist, die Wertschätzung des Betroffenen herabzusetzen oder ihn dem Haß, der Lächerlichkeit oder der Verachtung preiszugeben, so daß er von anderen Menschen gemieden wird. Da dem Ansatz des *common law* folgend keine allgemeingültige Definition der Ehrkränkung existiert, wird traditionell folgender Test angewandt: Ist die Aussage fähig, den Kläger als „*hatred, ridicule and contempt*“ darzustellen, bzw. „*would the words tend to lower the plaintiff in the estimation of right-thinking members of society generally?*“⁷⁵ Ein Anspruch aus *defamation* besteht mithin nicht schon deswegen, weil eine Behauptung unrichtig oder für den Betroffenen unangenehm ist.⁷⁶ An den Begriff der Ehrkränkung werden aber vor allem dann keine hohen Anforderungen gestellt, wenn die beanstandete Äußerung Angelegenheiten des Intimbereichs eines Menschen berührt.⁷⁷

In der Regel stellte in Fällen, die eine verzerrende Darstellung der Persönlichkeit zum Gegenstand hatten, nicht die Veröffentlichung an sich eine Ehrverletzung dar, vielmehr wurde der ehrverletzende Charakter der Äußerung erst durch den Kontext der Veröffentlichung angenommen (sogenannte *libel by innuendo*-Fälle). Durch die großzügige Annahme dieser Fallgruppe kann nicht nur die Ehre, sondern auch teilweise übrige Persönlichkeitsrechte

⁷⁴ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010

⁷⁵ *Sim v. Stretch* (1936) 2 All ER 1237, 1240 per Lord Atkin

⁷⁶ Gounalakis/Rösler, S. 17

⁷⁷ *Youssopoff v. Metro-Goldwyn-Meyer Pictures Ltd.* (1934) 50 TLR 581

geschützt werden. Bei den *innuendo*-Fällen ist nicht das Bild oder der Text oder die Kombination von beidem beleidigend, sondern erst mit der Verbindung mit äußeren Tatsachen wird die Darstellung ehrenrührig (*true* oder *legal innuendo*).⁷⁸ In diesem Zusammenhang sind Fälle angreifbar, in denen eine Person in ein falsches Licht gerückt wird (*false light approach*) und dadurch eine Identitätsverzerrung stattfindet. Selbst wenn eine rufschädigende Bedeutung der Äußerung nur sehr entfernt scheint, kann der Tatbestand erfüllt sein. Nicht immer ist die rufschädigende Wirkung einer *false light*-Darstellung so deutlich wie im Fall *Monson v. Tussauds*⁷⁹, in dem der Betroffene unzutreffender Weise als Mörder dargestellt wurde. Beim *false* oder *popular innuendo* beruft sich der Kläger nicht auf zusätzliche äußere Umstände, sondern zeigt nur die besondere Folge auf, die sich aus einer für den Kläger ungünstigen Wortwahl ergibt.⁸⁰ Der Kläger muß darlegen, daß die Äußerung von einem gewöhnlichen, verständigen Menschen als diffamierend verstanden werden könnte.⁸¹

Aus der beispielhaften Entscheidung *Tolley v. Fry* werden die Schwierigkeiten bei der Verwendung der Ehrschutzklagen gegen Identitätsverzerrungen besonders deutlich: Eine Schokoladenfirma hatte ohne Zustimmung des Klägers, einem bekannten Golfamateurl, dessen Bild zu Werbezwecken verwendet. Das Gericht stellte klar, daß eine Klage nur dann Erfolg haben könne, wenn vom Kläger ein anerkannter *tort* geltend gemacht werden könne. Allein aufgrund der Tatsache, daß die Nutzung des vom Beklagten verwendeten Fotos nicht genehmigt war, stehe dem Kläger kein Anspruch zu. Es gebe keinerlei *property rights* am eigenen Bild *per se*. Der durchaus schmeichelhafte Begleittext legte es nahe, keinen Anspruch aus *libel* (*libel by innuendo*) anzuerkennen. Jedoch sah das Gericht – unterstützt durch einen Sachverständigen – letztinstanzlich die Ehrverletzung darin, daß der Eindruck entstehen könne, der Kläger, obwohl Amateur, würde sich für Werbezwecke vermarkten.⁸² Wäre der Betroffene Profigolfer gewesen, hätte die Argumentation des Gerichts versagt, ein Schutz des eigenen Bildnisses hätte, vorbehaltlich der Prüfung einer Klage wegen *malicious falsehood* oder *passing off*, nicht begründet werden können.

Anderen, in der Vergangenheit entschiedenen Fällen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild⁸³, des Namens⁸⁴ oder der Stimme⁸⁵ oder Fälle der Preisgabe intimer

⁷⁸ Herth, S. 11

⁷⁹ *Youssouppoff v. MGM* (1934) 50 TLR 581; *Monson v. Tussauds* (1894) 1 QB 671 – der Kläger wurde trotz eines gerichtlichen Freispruches in einem Mordprozeß im Wachsfignrenkabinett der Beklagten als Mörder dargestellt. Die Richter sahen den Tatbestand *libel* als erfüllt an und ließen sich nicht auf die Argumentation der Beklagten ein, es liege im öffentlichen Interesse, eine so berühmte Berühmtheit darzustellen.

⁸⁰ so z.B. im Fall *Hayward v. Thompson* (1981) 3 All ER 450 - Verwicklungen des Klägers in einen Mordfall wurden durch eine dem Kläger ungünstige Wortwahl suggeriert

⁸¹ *Lewis v. Daily Telegraph* (1964) AC 234

⁸² *Tolley v. Fry* (1931) AC 333

⁸³ *Tolley v. Fry* (1931) AC 333; *Dunlop v. Dunlop* (1921) 1 AC 367 – im Fall einer als libellous angesehenen Karikatur des Klägers zu Werbezwecken gewährte das Gericht eine Unterlassungsverfügung

⁸⁴ *Routh v. Webster* (1847) 10 Beav 561; *Clark v. Freeman* (1850) ER 50, 759; *Dockrell v. Dougall* (1899) 80 LTR 556 – auch hier benutzte der Beklagte den Namen des Klägers ohne dessen Einverständnis für eine Werbeanzeige. Nachdem eine Jury feststellte, daß die Anzeige nicht libellous war, und sich das Gericht mit einem Namensrecht *per se* nicht anfreunden wollte, wurde dem Kläger ein Unterlassungsanspruch verwehrt, zumal der Kläger auch keinen Schaden an seinem Eigentum oder seinem Gewerbe geltend machen konnte. „A doctor whose name has been used without his authority in an advertisement to puff the sale of a medicine, has no cause of action, either for damages or for an injunction, unless the publication is defamatory or injures him in his property, business, or profession.“

Lebenssachverhalte⁸⁶ liegt ein ähnliches Argumentationsmuster zu Grunde, weshalb auf eine ausführlichere Auseinandersetzung verzichtet werden kann.

Im Fall einer *libel by innuendo* muß der Betroffene die zusätzlichen, die Diffamierung begründenden Umstände behaupten.⁸⁷ Der Kläger muß auch beweisen, daß Personen die entscheidenden, die Äußerung verändernden Tatsachen kannten und die Äußerung deshalb als diffamierend hätten empfinden können.⁸⁸ Ein Diffamierungsvorsatz ist bei den *innuendo*-Fällen nicht erforderlich.⁸⁹

Die *innuendo*-Fälle zeigen die Bedeutung des Kontexts einer Veröffentlichung in Bezug auf diffamierende Inhalte auf. So reichen Anspielungen, das Hervorrufen von Assoziationen und Suggestierungen unter Umständen aus, einer *defamation*-Klage stattzugeben. Andererseits kann der Betroffene nicht willkürlich Elemente aus einer Veröffentlichung herausgreifen, die isoliert gesehen rufschädigend sein können, wenn deren Kontext oder die gesamte Darstellung einen Schluß auf diffamierende Inhalte nach der normalen und natürlichen Bedeutung der Darstellung nicht zuläßt.⁹⁰

Die Erweiterung der *innuendo*-Fälle auf derartige Fallgestaltungen sind eine unter der Annahme sachfremder Erwägungen getroffene Verlegenheitsreaktion der englischen Rechtsprechung auf die fehlenden Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte.⁹¹

Die unbefugte Verwendung eines Namens, Bildes oder einer Stimme kann für sich genommen nicht eine *defamation* begründen. Erst wenn dieser im Gesamtzusammenhang eine herabwürdigende oder rufschädigende Bedeutung beigemessen werden kann, kann *defamation* einschlägig sein.⁹²

Die kränkende Äußerung muß sich auf den Betroffenen beziehen, dieser muß sich als Diffamierter identifizieren können. Dabei ist eine ausdrückliche Namensnennung nicht

⁸⁵ Sim v. Heinz (1959) 1 All ER 547 - ein Nahrungsmittelfabrikant imitierte zu Werbezwecken die Stimme eines bekannten Schauspielers; die Richter entschieden, daß der Eindruck entstehen könnte, der Kläger arbeite für die Werbeindustrie, was seinem Ruf schaden könnte; der beantragte Erlaß einer einstweiligen Verfügung wurde mit der Begründung abgelehnt, die Frage, ob libel gegeben sei, nicht im einstweiligen Rechtsschutz geklärt werden könne, sondern erst im späteren Prozeß.

⁸⁶ Moore v. News of the World (1972) 1 All ER 915 – ein Interview stellte entgegen der Absprache mit der das Interview veröffentlichenden Zeitung anstatt künstlerischer Fähigkeiten der Klägerin lediglich intime Lebenssachverhalte dar, wodurch der Eindruck entstand, die Sängerin würde für Geld Einzelheiten aus ihrem Privatleben und insbesondere aus ihrem Eheleben mit Roger Moore preisgeben; außerdem erschien der Artikel in der Ich-Form, was nach Auffassung der Klägerin den Eindruck erweckte, sie sei eine Frau, die „schmutzige Wäsche in der Öffentlichkeit wasche“ und sich dafür auch noch bezahlen ließe.

⁸⁷ Nolte, S. 28

⁸⁸ Hough v. London Express Newspaper Ltd. (1940) 3 All ER 31 (CA)

⁸⁹ Cassidy v. Daily Mirror Newspapers (1929) 2 KB 331

⁹⁰ Charleston and Another v. News Group Newspaper Ltd. (1995) EMLR 129 - eine auffällige, hervorstechende Überschrift und ein Photo können nicht isoliert vom im ganzen nicht beleidigenden Artikel als diffamierend eingestuft werden, nur weil einige Leser nur die Überschrift gelesen haben. Die Beklagte hatte mit Hilfe einer Computeranimation die Köpfe der Kläger, zweier bekannter Schauspieler, auf die Körper von Pornodarstellern gesetzt und diese bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs dargestellt.

⁹¹ Gounalakis/Rösler, S. 21

⁹² Corelli v. Wall (1906) 22 TLR 532 – Fotos der Klägerin wurden als Postkarten verkauft; die Klägerin konnte dies nicht verhindern, da die Fotos sie in realistischer Weise darstellten und in keiner Weise beleidigend wirkten.

erforderlich⁹³; vielmehr genügt es, wenn sich die Identität aus den Umständen der Äußerung für einen durchschnittlichen Leser ergibt⁹⁴, der Kenntnis von allen Umständen hat und die Äußerung nur flüchtig wahrnimmt.⁹⁵ Da die Identifizierbarkeit der betroffenen Person den typischen Verletzungen der Privatsphäre immanent ist, bedarf dieses Tatbestandsmerkmal keiner eingehenderen Betrachtung. Ebenso wird das Merkmal der Kundgabe bei den typischen Verletzungen der Privatsphäre erfüllt sein.⁹⁶

2.2.1.2. Einreden

Die Presse hat für vorsätzlich falsche Berichte stets einzustehen. Ansonsten entfällt eine Haftung des Ehrkränkenden aber, wenn er sich auf eine der anerkannten Einreden (*defences*) berufen kann. Während bei den Klagevoraussetzungen der Kläger die Beweislast trägt, verschiebt sich diese bei den Einreden zum Beklagten.

Bei Angriffen der Presse auf die Privatsphäre eines Menschen sind vor allem der Wahrheitsbeweis (*defence of justification*), die faire Stellungnahme (*fair comment*), die ungewollte Beleidigung (*unintentional defamation*) und besonders privilegierte Aussagen (*privileges*) von entscheidender Bedeutung.⁹⁷

2.2.1.2.1. *Unintentional Defamation*

Die Einrede der ungewollten Beleidigung des *Defamation Act* 1996 steht allerdings nur einem „unschuldigen“ Veröffentlichender zu, also nicht, wenn der Beklagte wußte oder Grund hatte zu wissen, daß die Äußerung beleidigend war. Deshalb erlangt diese Einrede bei den typischerweise vorsätzlichen Angriffen der Sensationspresse auf das Privatleben Einzelner nur beschränkt Bedeutung (s.3(5)).

Voraussetzung dieser Einrede ist zunächst ein Angebot der Veröffentlichung einer adäquaten Richtigstellung und einer Entschuldigung an den Kläger (*offer of amends*, s.2, 4(2) *Defamation Act* 1996). Wird dieses Angebot dann vom Kläger ausgeschlagen, so hat dies für den Beklagten die Wirkung einer *defence* (s.4(2)), wenn nicht der Beklagte wußte oder wissen mußte, daß die Äußerung beleidigend war. Nach s.4(3) *Defamation Act* 1996 muß dies im Fall der Ablehnung des Angebotes allerdings vom Kläger bewiesen werden, was eine Ablehnung

⁹³ Hayward v. Thompson (1981) 3 All ER 450; Nolte, S. 30

⁹⁴ Cassidy v. Daily Mirror Newspapers (1929) 2 KB 331; Hough v. London Express Newspapers Ltd. (1940) 2 KB 507; Morgan v. Oldhams Press Ltd (1971) 1 WLR 1239, 1264f per Lord Donovan - bei der Frage, wie offensichtlich der Betroffene identifizierbar sein muß, findet der Charakter der Äußerung und die Rezipientenschicht Berücksichtigung

⁹⁵ Herth, S. 15; Gounalakis/Rösler, S. 22

⁹⁶ Nolte, S. 32 m.w.H.

⁹⁷ Der Einrede der innocent dissemination defence des *Defamation Act* 1996 kommt im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine gesteigerte Bedeutung zu. Diese Einrede befreit nur mittelbar mit der Veröffentlichung zusammenhängende Personen (Verteiler, Verkäufer, Drucker), wobei auch diese wiederum beweisen müssen, daß sie jede Sorgfalt haben walten lassen und sie weder wußten noch annehmen mußten, daß die publication eine rufschädigende Wirkung hat. Nicht berufen auf diese defence können sich der Autor, der Redakteur oder der Verleger des Mediums, in dem die rufschädigende Äußerung verbreitet wurde (s.1 *Defamation Act* 1996; Gounalakis/Rösler, S. 45ff; Nolte, S. 33ff).

durch den Kläger unwahrscheinlich macht.⁹⁸ Da es sich um eine Einrede handelt, hängt die Möglichkeit eines *offer of amends* aber von der Initiative des Beklagten ab; dafür kann der Betroffene Form, Inhalt und Wortlaut der Entgegnung direkt beeinflussen. Auch hat der Betroffene so lange einen rechtlichen Anspruch auf Entgegnung (s.3(2)), wie der Beklagte sich auf die Einrede beruft. Nach der neuen Regelung des s.2 *Defamation Act* 1996 ist nicht nur die Übernahme der Kosten, die Publizierung einer angemessenen Entgegnung, also eine Richtigstellung und eine Entschuldigung, anzubieten, sondern gegebenenfalls auch die Zahlung einer Entschädigung (s.2(4)), deren Höhe bei Einigungsmangel der Parteien vom Gericht nach den üblichen *defamation*-Prozeßgrundsätzen festgesetzt werden kann (s.3(5),(6)). Das Angebot muß die Veröffentlichung einer angemessenen Richtigstellung und eine ausreichende Entschuldigung umfassen, die den Umständen entsprechend und in einem vernünftigen Verhältnis zur Erstmitteilung ausreichend publiziert werden (s.2(4)). Nimmt die klägerische Partei das Angebot an, so muß sie alle Prozeßhandlungen gegen den Beklagten einstellen (s.3(2)), kann aber vom Gericht einen Beschluß zur Durchsetzung des Angebots erwirken (s.3(3)). Die Art und Weise der Veröffentlichung der Richtigstellung und der Entschuldigung kann bei einem Einigungsmangel zwischen den Parteien mit Hilfe des Gerichts bestimmt werden (s.3(4)); das Gericht kann außerdem die Höhe der *compensation* angelehnt an die Art und Weise der Richtigstellung, der Entschuldigung und der Veröffentlichung mindern oder im Falle unzureichender Erfüllung erhöhen (s.3(5)). Die Annahme des Angebots durch den Kläger läßt weitere Klagemöglichkeiten gegen andere passivlegitimierte Personen unberührt (s.3(7)).

Da diese Einrede an ein Angebot des Beklagten auf Veröffentlichung einer Richtigstellung und einer Entschuldigung zur Wiedergutmachung der Beleidigung gebunden ist, forciert diese Regelung quasi-außergerichtliche Streitbeilegungen.⁹⁹ Ebenso wie für den Kläger, der relativ schnell und ohne Kostenrisiko den Angriff auf seine Persönlichkeit in der Öffentlichkeit ausgleichen kann, stellt sich die Regelung auch für den Beklagten, dessen Schadensersatz und Prozeßkostenrisiko gemindert werden kann, als vorteilhafte Option dar. Ein solches Entgegnungsangebot ermöglicht dem Kläger, kurzfristig auf die Aussage des Beleidigenden in dem entsprechenden Publikationsorgan zu reagieren. Lange und kostenintensive *libel*-Prozesse können so vermieden werden.

2.2.1.2.2. Privilegierungen

Das englische Recht mißt der Berichterstattung in Form von Tatsachenbehauptungen über einige Themen eine derart hohe Bedeutung zu, daß Ehrverletzungen selbst bei böswillig erfolgter Berichterstattung gerechtfertigt sind.

Bei den tatbestandsmäßig eng umschriebenen Haftungsprivilegien wird zwischen absoluten Privilegierungen (*absolute privileges*), welche uneingeschränkten Schutz gegen Ehrschutzklagen bieten, und bedingten Privilegierungen (*qualified privileges*) unterschieden,

⁹⁸ falsch insoweit Gounalakis/Rösler, S. 37, die die Beweislast beim Beklagten sehen

⁹⁹ Melville-Brown/Robins/Ward/Blass/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

welche durch den Nachweis von Bösgläubigkeit (*malice*) zerstört werden können und teilweise an ein Entgegnungsangebot des sich Äußernden gebunden sind.¹⁰⁰

Für die vorliegende Fragestellung ist von den absoluten Privilegierungen nur die Gruppe der *judicial privileges* von Bedeutung.

Nach s.14(1) *Defamation Act* 1996 sind „*fair and accurate reports of proceedings in public before a court*“ absolut privilegiert, sofern sie Aktualitätsbezug haben. Ein *absolute privilege* steht also demjenigen zu, der über ein anhängiges Gerichtsverfahren aktuell, zutreffend und sachlich berichtet, unabhängig davon, in welchem Umfang der Bericht ehrverletzende Aussagen enthält und der Verletzer davon Kenntnis hat. Ebenso sind Äußerungen von Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Parteien und Zeugen im Zusammenhang mit einem Prozeß vor einem Gericht insoweit geschützt, als sie nicht mit der *defamation*-Klage angreifbar sind.

Qualified privileged sind nach dem *common law* Berichte über gerichtsähnliche Spruchkörper, Parlamente oder Gremien, die öffentlich verhandeln und deren Entscheidungen und Verhandlungen von öffentlichem Interesse sind, oder berechtigte Auskünfte wie z.B. Arbeitszeugnisse oder Bankauskünfte bezüglich der Kreditwürdigkeit eines Kunden.¹⁰¹ Aber auch Berichte, die über einen bestimmten Mißstand berichten oder die Bevölkerung vor Gefahren warnen, können die *qualified privilege*-Kriterien erfüllen.¹⁰²

Viele der ehemals im *common law* anerkannten *qualified privileges* sind heute explizit im *Schedule 1 Part I, II* des *Defamation Act* 1996 zusammengefaßt.

Für die vorliegende Untersuchung sind die *qualified privileges* des *Schedule 1 Part II* des *Defamation Act* 1996 von Bedeutung. Geschützt werden danach die fairen und korrekten, nicht böswillig veröffentlichten Berichte über Beratungen und Entscheidungen von einigen abschließend aufgezählten Spruchkörpern, Verbänden, Stiftungen, Gremien, Körperschaften oder Anstalten, wenn ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht und diese zum Vorteil der Allgemeinheit ist. Um in den Genuß der Privilegierung zu kommen, hat der Beklagte dem Kläger und Opfer der Ehrverletzung die Veröffentlichung einer Richtigstellung (*correction*) oder einer Art Gegendarstellung (*contradiction*) zu ermöglichen (s.15 *Defamation Act* 1996).

Bei der Frage nach dem Vorliegen einer bedingten Privilegierung einer Äußerung ist neben allen anderen Umständen der Äußerung vor allem das besondere Verhältnis zwischen Urheber und Empfänger der Äußerung entscheidend.¹⁰³

Auf einer der beiden Seiten muß nämlich eine bestimmte Verpflichtung (*duty*) bestehen, also eine öffentliche oder private, sittliche oder soziale Pflicht, den anderen in Kenntnis zu setzen.

¹⁰⁰ Gounalakis/Rösler, S. 41

¹⁰¹ Gounalakis/Rösler, S. 44f

¹⁰² *Blackshaw v. Lord* (1984) QB 1, 27 per Stephenson LJ „There may be extreme cases where the urgency of communicating a warning is so great, or the source of the information so reliable, that publication of suspicion or speculation is justified; for example, where there is a danger to the public from a suspected terrorist or the distribution of contaminated food or drugs [...]“

¹⁰³ *London Association for Protection of Trade v. Greenlands Ltd.* (1916) 2 AC 15, 23 per Lord Buckmaster „[...] every circumstance associated with the origin and publication of the defamatory matter [...]“

Auf der anderen Seite muß dagegen beim Empfänger ein rechtlich anerkanntes Interesse (*interest*) gegeben sein, die entsprechende Information zu erlangen. *Duty* und *interest* müssen wechselseitig aufeinander Bezug nehmen.¹⁰⁴ Je weitläufiger die Nachricht verbreitet wird, um so schwieriger dürfte es daher sein, diese *reciprocity* annehmen zu können.¹⁰⁵ Allerdings erkennt das *common law* auch Situationen an, in denen Berichte an die gesamte Öffentlichkeit privilegiert sind, wenn nur deren Inhalt von hohem Wert für die Allgemeinheit ist.¹⁰⁶ Begünstigt werden nur sorgfältig recherchierte und überprüfte Pressemitteilungen, sofern ihre Verbreitung im öffentlichen Interesse liegt. Dient die Information lediglich der Befriedigung eines auf Neugier oder Sensationslust beruhenden Unterhaltungsinteresses oder der Preisgabe privater Details, so scheidet eine Privilegierung aus.

Bei den *qualified privileges* kommt es entscheidend auf die Gutgläubigkeit an.¹⁰⁷ Das Privileg wird durch den Nachweis von *malice* zerstört. *Malice* bedeutet in diesem Fall fehlender Glaube an die Äußerung oder Mißbrauch eines privilegierten Ereignisses zu anderen Absichten des Äußernden als einer umfassenden Berichterstattung. Indiziert wird ein solches Verhalten beispielsweise dadurch, daß der Umfang ihrer Verbreitung außer Verhältnis zu ihrem Bedeutungsgehalt steht. In einem solchen Fall liegt es nahe, die tragenden Beweggründe des Beklagten nicht in der vom Gesetzeszweck vorgesehenen und deshalb privilegierten Konfliktlage zu suchen, sondern in einer entsprechenden Schädigungsabsicht.¹⁰⁸

Obwohl die Liste der privilegierten Berichte im *common law* nicht abschließend ist, wurden in der Vergangenheit Privilegierungen nur in seltenen, eng umgrenzten Fällen angenommen. Die Privilegierungen des *Defamation Act 1996* sind dagegen abschließend.

2.2.1.2.3. Äußerungen bezüglich in der Öffentlichkeit stehender Personen

Die erhebliche Ausweitung des *common law*-Tatbestandes der bedingten Privilegierung auf ehrverletzende, nicht als wahr bewiesene Tatsachenbehauptungen durch das *House of Lords*¹⁰⁹, stellt die wohl bedeutendste Änderung des englischen Ehrverletzungsrecht dar. Bei der Frage, inwieweit auch Prominente unabhängig von ihrer Funktion im öffentlichen Leben ehrverletzende Enthüllungen aus ihrem Privatleben hinnehmen müssen, hat sich im Hinblick auf dieses Urteil eine neue Positionsbestimmung der englischen Rechtsprechung ergeben.

Grundsätzlich wird im englischen Ehrverletzungsrecht nicht zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens unterschieden.

Die englische Rechtsprechung in *libel*-Fällen betreffend *political* bzw. *public figures* wurde aber zunehmend als unbillig empfunden.¹¹⁰ Verschiedene Reformansätze von einer Annäherung an die amerikanische *public figure*-Doktrin in Verbindung mit der

¹⁰⁴ Adam v. Ward (1917) AC 309, 334 per Lord Atkinson

¹⁰⁵ Blackshaw v. Lord (1984) QB 1

¹⁰⁶ Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1018

¹⁰⁷ Herth, S. 26; Gounalakis/Rösler, S. 45; Robertson/Nicol, S. 71ff

¹⁰⁸ Horrocks v. Lowe (1975) AC 135, 149 per Lord Diplock

¹⁰⁹ Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010

¹¹⁰ Stürner in JZ 1994, 865, 870f; Bonnington (1997) NLJ 270; Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 51ff, 59ff, 81ff, 89ff mit Hinweisen auf aktuelle libel-Fälle

Rechtsprechung des EGMR bis zu einer Ausweitung bestehender *privileges* wurden diskutiert.¹¹¹ Bei dieser Diskussion geht es nicht mehr nur um eine zivilrechtliche Angelegenheit, sondern vorwiegend um verfassungsrechtliche Probleme.¹¹²

Grundlegende Bedeutung wurde in diesem Zusammenhang schon der *Derbyshire*-Entscheidung des *House of Lords* beigemessen, nach der den Parlamenten der kommunalen und zentralstaatlichen Ebene (*elected governmental bodies*) die Klagerechte wegen *libel* verwehrt sind.¹¹³ Die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit staatlichen Einrichtungen sollte nicht an der Befürchtung einer Klage derselben scheitern. Ein solcher *chilling effect* könnte nicht im Interesse einer demokratischen Gesellschaft sein.

Die *Sunday Times* hatte über fragwürdige Aktiengeschäfte des *Derbyshire County Councils* berichtet und wurde von diesem daraufhin wegen *libel* verklagt und erstinstanzlich verurteilt.¹¹⁴ Der *Court of Appeal* hat die Klage des *Derbyshire County Councils* aber abgewiesen und sich dabei vorwiegend auf Art. 10 EMRK gestützt.¹¹⁵ Der *Court of Appeal* verwies den *council* auf die verbleibenden Klagemöglichkeiten wegen *malicious falsehood* und *criminal libel*. Trotz der Bezugnahme des *Court of Appeal* auf die EMRK und die Straßburger Rechtsprechung in *Lingens v. Austria*¹¹⁶ wurde einstimmig auf die verbleibende Klagemöglichkeit der einzelnen Abgeordneten (*councillors*) hingewiesen.¹¹⁷ Während der *Court of Appeal* sich bei seiner Entscheidungsfindung stark auf Art. 10 EMRK stützte, baute das *House of Lords* seine bestätigende Entscheidung auf das dem *common law* entspringende Prinzip der *free speech* auf, wodurch wichtige Fragen in Bezug auf die EMRK unbeantwortet blieben.¹¹⁸

Die Unterscheidung zwischen einem *elected governmental body* und den einzelnen Abgeordneten erschien willkürlich und gerade durch den Bezug auf die EMRK, die Rechtsprechung des EMGR und die amerikanische *New York Times v. Sullivan*-Entscheidung¹¹⁹ unverständlich¹²⁰, zumal *Butler-Sloss LJ* in der Urteilsbegründung Art. 10

¹¹¹ Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 89ff

¹¹² Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 2; Weir (1972) CLJ 238, 241 in Bezug auf eine parallele Problematik in *Bognor Regis UDC v. Champion* (1972) 2 QB 169

¹¹³ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1993) 2 WLR 449

¹¹⁴ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1991) 4 All ER 795

¹¹⁵ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1992) 3 All ER 65; Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 57ff

¹¹⁶ *Lingens v. Austria* (1986) 8 EHRR 407, wo es allerdings um ehrverletzende Meinungsäußerungen ging; s. in diesem Zusammenhang auch die jüngere Entscheidung *DeHaes and Gijssels v. Belgium* (1997) 25 EHRR 1, 54

¹¹⁷ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1993) 2 WLR 449, 460 per Lord Keith of Kinkel; Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 59

¹¹⁸ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1993) 2 WLR 449 - durch diese Entscheidung wurde die Entscheidung *Bognor Regis UDC v. Champion* (1972) 2 QB 169 außer Kraft gesetzt, in der noch die Verletzung einer speziellen governing reputation anerkannt wurde und es auf besonders dargelegte Schäden nicht mehr ankam

¹¹⁹ *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 US 254 (1964) - eine verschuldensunabhängige Haftung für unwahre rufschädigende Veröffentlichungen sei nicht mit der Verfassung zu vereinbaren; Schadensersatz könne nur dann gewährt werden, wenn der Kläger beweisen kann, daß die falsche Äußerung mit actual malice gemacht wurde, also der Beklagte wußte oder wegen grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Äußerung falsch war; s.a. ausführlich Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 51ff; Bonnington (1997) NLJ 270

¹²⁰ Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 59f

EMRK für einschlägig hielt, da der *council* aus gewählten Politikern bestehe, und ausführt, daß sich Politiker „*in the public domain*“ befänden und diese „*expect to be exposed to criticism and comment from many quarters within their sphere of activity*“ seien¹²¹. Dieser Aussage zur Folge müßte sich eine Gleichbehandlung von einzelnen Politikern und dem gesamten, aus diesen bestehenden Organ ergeben.¹²² Gerade mit Blick auf die *Lings*-Entscheidung des EGMR, der unmißverständlich feststellte, daß bei Ehrschutzklagen von Politikern andere Abwägungskriterien zwischen Meinungsfreiheit und Individualrechten als bei Ehrschutzklagen Privater gelten müßten, erschien eine Entwicklung des *common law* hin zu einer Klagebegrenzung von *public figures* dringend geboten.¹²³

Dem Urteil wurde in der englischen Rechtsliteratur durch die Bezugnahme auf Art. 10 EMRK und auf die in den USA seit *New York Times v. Sullivan*¹²⁴ praktizierte Rechtsprechung teilweise eine grundsätzlichere Bedeutung im Sinne einer Annäherung an die amerikanische *public figure doctrine* beigemessen¹²⁵.

Da aber Ansätze einer *public figure doctrine* explizit ausgeschlossen wurden und die freie Meinungsäußerung nicht grundsätzlichen Vorrang vor den Ehrenrechten der am öffentlichen politischen Leben beteiligten Personen genießen sollte, blieb die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten. Auch das *Neill*-Committee lehnte eine Aufnahme der amerikanischen *public figure*-Doktrin in das englische *defamation*-Recht mit der Begründung ab, es sei für das englische Recht falsch, zwischen *public* und *private persons* zu unterscheiden; auch während der Debatten zum *Defamation Act* 1996 fand sich keine Mehrheit für eine solche Regelung.¹²⁶

In der Entscheidung *Reynolds v. Sunday Times*¹²⁷ des *House of Lords* sollten sich die Erwartungen an eine neue Rechtsentwicklung teilweise bestätigen, teilweise aber auch als falsch erweisen.

Der frühere irische Premierminister und Vorsitzende der einflußreichsten irischen Partei *Fianna Fail*, *Reynolds*, verklagte die *Sunday Times* wegen *libel*, da die Zeitung ihm Irreführungen und Falschaussagen gegenüber Parteifreunden und anderen Politikern vorwarf, ohne diese Behauptungen als wahr beweisen zu können. Er gewann in erster Instanz, jedoch mit einem zugesprochenen Schadensersatz von einem *Pence*. Die von *Reynolds* zu tragenden Gerichts- und Anwaltskosten beliefen sich dabei schätzungsweise auf eine Million englische Pfund.¹²⁸

¹²¹ *Derbyshire County Council v. Times Newspaper* (1992) 3 All ER 65, 95 per Butler-Sloss LJ

¹²² Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 59; Barendt (1993) PL 449, 454f

¹²³ Stürmer in JZ 1994, 865, 870f; Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 60f, 90f

¹²⁴ *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 US 254 (1964)

¹²⁵ Barendt (1993) PL 449, 452ff; Bonnington (1997) NLJ 270; Loveland, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 56ff, 92; Schmits, S. 159ff

¹²⁶ Bonnington (1997) NLJ 270

¹²⁷ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010

¹²⁸ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1997) January MLN 4

In der ersten Instanz wurden die Erwartungen an eine neue Rechtsentwicklung im Sinne der *Derbyshire*-Rechtsprechung zunächst enttäuscht.¹²⁹ Die Grundsätze des *Derbyshire*-Urteils sollten nach den Entscheidungsgründen gerade nicht auf Einzelpersonen übertragen werden, urteilte Richter *French J.* Ebenso wurde die amerikanische *Sullivan*-Rechtsprechung explizit zurückgewiesen. Auch auf die von der Verteidigung geltend gemachte Einrede des *qualified privilege* ließ sich das Gericht nicht ein, da das *common law* eine solche Fallgruppe der bedingten Privilegierungen nicht kenne und das Gericht nicht derart rechtsfortbildend wirken könne.¹³⁰

Die grundsätzliche Ausdehnung der *qualified privileges* auf *political information* stellte dann aber die wichtigste, zu entscheidende Frage in der letzten Instanz – dem *House of Lords* – dar.¹³¹ Die beklagte Zeitung forderte, daß beleidigende Tatsachenbehauptungen keine Haftung begründen sollten, solange sie im Verlauf einer öffentlichen, politischen Diskussion nicht böswillig erfolgt sind.¹³²

Die Einführung einer neuen Kategorie von qualifizierten Privilegierungen bezüglich politischer Informationen wurde vom Gericht abgelehnt; politische Informationen sollten zumindest nicht pauschal und von vornherein privilegiert werden.¹³³ Vielmehr wählte das Gericht den konventionellen, aber durch das Urteil erheblich erweiterten *common law*-Ansatz und prüfte gemäß der gängigen Rechtsprechung, ob sich eine dem Beklagten obliegende Pflicht (*duty*) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen und ein beim Empfänger der Information liegendes bestimmtes Interesse (*interest*) nachweisen ließen, welche ein *qualified privilege* zu rechtfertigen vermögen.¹³⁴

Trotz der grundsätzlich verbleibenden Klagemöglichkeit von in der Öffentlichkeit stehenden Individuen kann sich diese Pflicht nach der *Reynolds*-Entscheidung nun auch auf die Veröffentlichung von Informationen über in der Öffentlichkeit stehende, die Allgemeinheit besonders interessierende Personen beziehen. Entscheidend sei allein, ob die veröffentlichte Information unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles von einem solch hohen Wert für die Allgemeinheit ist, daß sie ein *qualified privilege* rechtfertigt. Eine gewisse Unbestimmtheit dieser Definition sei hinzunehmen, ermögliche aber auf der anderen Seite eine erhöhte Flexibilität.¹³⁵ Das Gericht wies die Beweislastumkehr der amerikanischen *Sullivan*-Entscheidung implizit zurück und stütze sich bei seiner Entscheidung vor allem auf s.12 *Human Rights Act* 1998.¹³⁶

¹²⁹ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1997) January MLN 4

¹³⁰ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1997) January MLN 4, 8ff; *Bonnington* (1997) NLJ 270; *Trindade* (1999) 115 LQR 175, 179

¹³¹ s. zur Entscheidung des Court of Appeal *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1998) 3 WLR 862; *Trindade* (1999) 115 LQR 175, 178ff

¹³² *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1013 per Lord Nicholls

¹³³ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1027 per Lord Nicholls „The common law should not develop ‘political information’ as a new ‘subject matter’ category of qualified privilege, whereby the publication of all such information would attract qualified privilege, whatever the circumstances.“

¹³⁴ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1018, 1024ff per Lord Nicholls

¹³⁵ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 10, 24 per Lord Nicholls

¹³⁶ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1023f per Lord Nicholls

Die Richter formulierten zehn nicht abschließende, die bisherigen Definitionen erheblich erweiternde Richtlinien, an denen sich die Presse bei der Frage orientieren kann, ob sie von der Möglichkeit einer Berufung auf diese Einrede ausgehen kann:

Diese Richtlinien beinhalten die Frage nach der Schwere der Ehrverletzung, der Art der Information und der Bedeutung der Information für die öffentliche Debatte, der Herkunft der Information¹³⁷, den Bemühungen um Verifikation der Information, einer möglichen früheren Veröffentlichung oder Untersuchung der Information, ihrer Aktualität oder Dringlichkeit, der Tatsache, ob dem Betroffenen eine Möglichkeit einer Entgegnung gewährt wurde oder ob dieser vor der Veröffentlichung angehört wurde, dem Ton und der Formulierung der Anschuldigung und schließlich die näheren Umstände der Veröffentlichung, wie z.B. deren Zeitpunkt.¹³⁸

Da diese Liste nicht abschließend ist und allen anderen relevanten Faktoren Bedeutung beizumessen ist¹³⁹, bedeutet das Urteil, daß in Zukunft, solange die Äußerung nicht böswillig erfolgte, bei ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen bezüglich in der Öffentlichkeit stehender Personen eine von der Wahrheit der Behauptung zunächst unabhängige Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und dem Ehrschutz des Einzelnen stattzufinden hat.¹⁴⁰ Mithin sind unwahre, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen über in der Öffentlichkeit stehende Personen zu rechtfertigen. Die Presse muß nunmehr Veröffentlichungen nicht zurückhalten bis sie sich eines Wahrheitsbeweises sicher sein kann.¹⁴¹ Durch die Offenheit der Formulierungen in den Entscheidungsgründen können zudem die verschiedensten Tatsachen ein öffentliches Interesse über Personen begründen. Die Regelung weist erhebliche Parallelen zum Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen des deutschen Rechts auf. In Deutschland kann sich die Presse von einer Haftung wegen ehrverletzender oder verleumderischer Äußerungen befreien, wenn ihre Aussagen zwar unzutreffend sind, dies aber bei angemessener Überprüfung nicht erkannt werden konnte.¹⁴²

Ob die Entscheidung eine wirkliche Entschärfung des *defamation-law* hin zu einer wirklichen Klagebegrenzung von *public figures* darstellt, wird vor allem von der Auslegung der Rechtsprechung der angesprochenen Richtlinien abhängen.¹⁴³ Viel spricht dafür, daß gerade unterinstanzliche Gerichte diese allgemein formulierten und bewußt offen gehaltenen Richtlinien im Licht des *Human Rights Act* 1998 anwenden und zu einer offenen Abwägung von Meinungsfreiheit und Individualrechtsschutz kommen werden. Dabei wird die Einrede um so großzügiger gewährt werden, um so mehr die klägerische Person in der Öffentlichkeit steht. Obwohl es in der Entscheidung zunächst um *political information* ging, sind die

¹³⁷ Dabei befindet sich das House of Lords aber in Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zum Quellenschutz der Presse (*Goodwin v. UK* (1996) 22 EHRR 123), da „a newspapers' unwillingness to disclose the identity of its sources should not weigh against it“ (*Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1027 per Lord Nicholls).

¹³⁸ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1027 per Lord Nicholls

¹³⁹ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1027 per Lord Nicholls

¹⁴⁰ kritisch, aber substanzlos zu dieser Entwicklung Trindade (1999) 115 LQR 175, 181ff

¹⁴¹ s. dazu Barendt (1991) 44 CLP 63, 68ff

¹⁴² s. beispielhaft BGHZ 31, 308, 312ff

¹⁴³ Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

Grundsätze des Urteils nicht auf diese beschränkt, sondern auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens anwendbar. Nachteilig für die Presse ist, daß die Rechtsprechung wegen der offen formulierten Richtlinien nur schwer kalkulierbar ist.

2.2.1.2.4. Wahrheitsbeweis

Gelingt dem Kläger der Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen, wird die Unwahrheit präsumiert. Gelingt es aber dem Beklagten, die Wahrheit seiner ehrkränkenden Tatsachenbehauptung konkret oder im allgemeinen, wenn sich die Beschuldigungen zu einer einheitlichen Grundaussage zusammenfassen lassen, zu beweisen, so wird er von jeder zivilrechtlichen Haftung frei.¹⁴⁴ Das Recht möchte nicht zulassen, daß jemand Schadensersatz wegen Verletzung seiner „Ehre“ erlangt, die er in dieser Form nicht besitzt.¹⁴⁵

Die Anforderungen an einen Wahrheitsbeweis sind sehr streng. Die behaupteten Tatsachen müssen sich im wesentlichen mit der Wahrheit decken (*substantial truth*) und nicht lediglich *beyond reasonable doubt* sein. Erleichtert wird dem Beklagten die *plea of justification* noch durch s.5 *Defamation Act* 1952: wird eine Klage wegen mehrerer Beschuldigungen erhoben, so kann der Beklagte den Wahrheitsbeweis bezüglich einzelner Umstände schuldig bleiben, wenn diese nur zu einer marginalen Rufschädigung geführt haben.¹⁴⁶

Auch ein über den Wortlaut hinausgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (*libel by innuendo*) muß als wahr bewiesen werden.¹⁴⁷ Bei einer unbefugten Bildveröffentlichung muß sich der Wahrheitsbeweis ebenfalls auf die Aussage beziehen, die durch den Gesamtzusammenhang - gegebenenfalls auch mit einem Begleittext - geschaffen wurde.

Die Beweislastverteilung bei der *defence of justification* wird teilweise als unbillig erachtet.¹⁴⁸ Der Kläger könne obsiegen, ohne daß sein Ruf wiederhergestellt würde, denn das Urteil besage lediglich, daß der Wahrheitsbeweis nicht gelungen sei. Für die Funktion des Ehrverletzungsrechts als Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen stellt sich die Beweislastregel allerdings als positiv für die Betroffenen dar.

Insbesondere dürfte bei vielen Enthüllungen aus dem Privatleben der Wahrheitsbeweis gelingen, so daß *defamation* in diesem Bereich nur einen unzulänglichen Schutz bietet. Die *defamation*-Klage geht fehl, sobald eine Äußerung wahr ist, so ehrenrührig oder intim sie auch sein mag („*truth is a complete defence*“).¹⁴⁹ Aber selbst wenn der Wahrheitsbeweis nicht gelingen sollte, ist dem Kläger nur mäßig geholfen, da der intime Lebenssachverhalt

¹⁴⁴ *Bookbinder v. Tebbit* (1989) 1 All ER 1169; *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1015 per Lord Nicholls

¹⁴⁵ *McPherson v. Daniels* (1829) 20 B&C 263, 272 per Littledale J „(...) the law will not permit a man to recover damages in respect of an injury to a character which he either does not, or ought not to possess.“

¹⁴⁶ *Gounalakis/Rösler*, S. 36f; *Plato Filmes v. Speidel* (1961) 1 All ER 876; *Dering v. Uris* (1964) 2 QB 669

¹⁴⁷ *Moore v. News of the World* (1972) 1 All ER 915 - da die betreffende Zeitung unberechtigterweise intime Details der Klägerin, einer berühmten Sängerin, verbreitete, mußte die Beklagte beweisen, daß die Sängerin üblicherweise gegen Entgelt intime Lebenssachverhalte preisgab; auf die Wahrheit der einzelnen Details kam es somit gar nicht mehr an.

¹⁴⁸ *Barendt* (1991) 44 CLP 63, 68ff

¹⁴⁹ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1015 per Lord Nicholls; *Baily/Harris/Jones*, S. 490

Öffentlichkeitswirkung erfahren hat und diese durch die umfangreiche Beweisaufnahme und die Urteilsfällung unter Umständen noch gesteigert wurde.

2.2.1.2.5. Faire Stellungnahme

Eine weitere, die zivilrechtlichen Haftungsfolgen ausschließende *defence* des Beklagten stellt die des *fair comment* dar. Voraussetzung ist, daß die ehrverletzende, persönliche Stellungnahme auf wahren Tatsachen beruht, die ehrliche Überzeugung des Urteilenden wiedergibt und sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses bezieht.¹⁵⁰

Da es sich um eine persönliche Stellungnahme handeln muß, erfaßt diese *defence* nur Meinungsäußerungen. Die *justification defence* und die Privilegierungen sind den Tatsachenbehauptungen vorbehalten.¹⁵¹ Problematisch wird die Abgrenzung dann, wenn Tatsachenbehauptungen mit Werturteilen vermischt werden. Aus diesem Grund kann diese *defence* auch in Fällen Bedeutung erlangen, in denen Informationen aus dem privatesten Bereich einer Person veröffentlicht werden. Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil ist auf den Schwerpunkt der Äußerung nach den Gesamtumständen abzustellen, der wiederum nach dem „*ordinary reader*“ bzw. „*reasonable man test*“ bestimmt wird.¹⁵² Die Abgrenzung ist durch die *jury* unter Anleitung des Richters zu treffen, wobei der Bedeutung der *fair comment defence* für die Meinungsfreiheit gerecht zu werden ist.¹⁵³

Das öffentliche Interesse ist nicht mit dem Interesse der Öffentlichkeit gleichzusetzen - die Kritik muß sich mit einem legitimen Anliegen oder Interesse der Allgemeinheit befassen. Ähnlich wie im deutschen Recht wird die diffamierende Schmähkritik aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerung herausgenommen; die kritische Äußerung muß sich noch als *fair* bezeichnen lassen können, was das Interesse weiter Kreise der Bevölkerung („*people at large*“) voraussetzt.¹⁵⁴ Das Privatleben eines Menschen zählt grundsätzlich nicht dazu, es sein denn, die angesprochene Person nimmt im öffentlichen Leben eine herausgehobene Stellung ein.¹⁵⁵ Aber auch in diesem Fall muß der Kommentar über die private Lebensführung einen originären Bezug zur Rolle haben, die die Person in der Öffentlichkeit wahrnimmt.¹⁵⁶ Dieser Rollenbezug wird allgemein sehr eng verstanden, so daß die ehrverletzenden Stellungnahmen z.B. einen Bezug zur Gegenwart aufweisen müssen.¹⁵⁷ Allerdings kann sich der nicht auf die Verletzung seiner Privatsphäre berufen, der die Offenlegung seines Privatlebens zur Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit nutzt.

¹⁵⁰ Herth, S. 22

¹⁵¹ Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1016 per Lord Nicholls

¹⁵² Robertson/Nicol, S. 80f; zur Abgrenzung von justification und fair comment s.a. Sutherland v. Stopes (1925) AC 47; Broadway Approvals v. Oldham Press (1964) 2 QB 683

¹⁵³ Gounalakis/Rösler, S. 38

¹⁵⁴ London Artists Ltd. v. Littler (1969) 2 QB 375, 391 per Lord Denning MR

¹⁵⁵ Robertson/Nicol, S. 85; Herth, S. 22f

¹⁵⁶ Lyle-Samuel v. Oldhams Press Ltd. (1920) 1 KB 135 - die Behauptung des rücksichtslosen Strebens nach materiellen Vorteilen eines Politikers hat einen engen Bezug zu seiner Funktion im öffentlichen Leben; Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd. (1958) 2 All ER 516 – in einem Zeitungskommentar wurde über das Auseinanderfallen zwischen dem parlamentarischen Verhalten und der wirtschaftlichen Betätigung eines Labour-Abgeordneten geschrieben.

¹⁵⁷ Herth, S. 23

Schließlich muß eine faire Stellungnahme sich auf wahre Tatsachen gründen, die der Stellungnahme vorangestellt sein müssen, es sei denn, die Tatsachen sind hinreichend in der Bevölkerung bekannt.¹⁵⁸ Die Stellungnahme muß hinreichend deutlich von der Tatsachenbeschreibung abgegrenzt sein (*news and views*). Der Beklagte muß die Tatsachen, die seine Stellungnahme als *fair comment* erscheinen lassen, in vollem Umfang nachweisen, wobei nach *s.6 Defamation Act 1952* der Beklagte nur die direkt mit der Stellungnahme in Zusammenhang stehenden Tatsachen beweisen muß. Den Autoren muß es tatsächlich um das öffentliche Interesse gehen. Eine faire Stellungnahme schließt ungerechte, unangemessene und übertriebene Meinungsäußerungen mit ein, solange diese ehrlich geäußert wurden und keine Böswilligkeit vorlag.¹⁵⁹ Der Glaube an die Wahrheit der Äußerung wird vermutet, wenn ein vernünftiger Mensch die Äußerung für wahr halten würde.¹⁶⁰

Kann der Kläger dem Beklagten Böswilligkeit nachweisen, scheidet die *defence*, wobei auch Ironie, Sarkasmus und Spott legitime Mittel der Stellungnahme sind. *Malice* im rechtlichen Sinn wird insbesondere angenommen, wenn die Absicht, den anderen zu verletzen, das beherrschende Motiv des Handelns ist.¹⁶¹ *Malice* kann nicht durch Fahrlässigkeit begründet werden, wobei der Beklagte, der sich bewußt und rücksichtslos über die Wahrheit hinwegsetzt oder ihm gleichgültig ist, ob die Behauptung wahr oder falsch ist, behandelt wird, als ob er die Unwahrheit kannte.¹⁶² Das Merkmal der Verschuldensunabhängigkeit der *defamation*-Haftung wird durch die *fair comment defence* nicht aufgehoben.¹⁶³

2.2.1.3. Rechtsfolgen

2.2.1.3.1. Vorbeugender Rechtsschutz

Die englischen Gerichte gewähren bei Klagen aufgrund von Ehrverletzungen nur sehr zurückhaltend vorbeugenden Rechtsschutz (*interlocutory injunction*¹⁶⁴). Schon der *Calcutt-*

¹⁵⁸ Robertson/Nicol, S. 81ff

¹⁵⁹ *Silkin v. Beaverbrook Newspapers Ltd.* (1958) 2 All ER 516, 520 per Diplock J; *Slim v. Daily Telegraph Ltd.* (1968) 2 Q.B. 157, 170 per Lord Denning MR „His honesty is the cardinal test“ – in Leserbriefen äußerten sich betroffene Bürger in ehrverletzender Art und Weise gegen ein Durchfahrtsrecht für LKW durch ein Wohngebiet zu Gunsten eines Unternehmens; nach Ansicht des Gerichts waren die Leserbriefe aber aufrichtig und ehrlich gemeint; Robertson/Nicol, S. 79

¹⁶⁰ *Telnikoff v. Matusевич* (1990) 3 WLR 725 (CA); Robertson/Nicol, S. 84

¹⁶¹ *Horrocks v. Lowe* (1975) AC 135, 149 per Lord Diplock

¹⁶² *Horrocks v. Lowe* (1975) AC 135, 150 per Lord Diplock

¹⁶³ *Blackshaw v. Lord* (1984) QB 1 - obwohl sich diese Entscheidung mit der Berichterstattung über eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses befaßte, wurde der *defamation*-Klage stattgegeben, da sich der Bericht nicht auf wahre Tatsachen stützte, was aber für den beklagten Journalisten trotz aller Sorgfalt nicht zu erkennen war.

¹⁶⁴ s. zur geschichtlichen Entwicklung dieses Instituts aus dem equity-Recht Herth, S. 35f; Brömmekamp, S. 3. Oberstes Gebot ist zunächst der ungehinderte Informationsfluß. Es gilt das Verbot der Vorzensur (*rule against prior restraint*). Noch heute haben Meinungs- und Pressefreiheit im zivilrechtlichen Ehrschutz grundsätzlich Vorrang vor dem Recht des Betroffenen, eine drohende Veröffentlichung durch eine einstweilige Anordnung abzuwehren (Herth, S. 100ff; Singh (1998) 6 EHLR 712, 729). Dies liegt im grundsätzlichen Vorrang der Meinungsfreiheit und dem zunächst ungehinderten Informationsfluß gegenüber dem Schutz des Einzelnen begründet; dem Kläger könne auch durch nachträglichen Rechtsschutz ausreichend Genugtuung verschafft werden (*Herbage v. Pressdram Ltd.* (1984) 2 All ER 769 per Griffiths LJ; *Press Law and Practice*, S. 186; Herth, S. 21, 100ff; Robertson/Nicol, S. 68). Allerdings läuft die Presse Gefahr, daß Veröffentlichungen dann

Report stellte fest, daß eine einstweilige Unterlassungsverfügung für den Antragsteller sehr viel effektiver als eine Entschuldigung oder Schadensersatz nach einer mit der Publizierung vollendeten Verletzung der Privatsphäre ist.¹⁶⁵ Die Möglichkeit einer schnelleren Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wurde von *Calcutt* als größter Vorteil und gleichzeitig größte Beschränkung der Pressefreiheit eines eigenständigen *tort of infringement of privacy* erkannt.¹⁶⁶

Nur in Fällen, in denen die Interessenabwägung klar zu Gunsten des Antragstellers ausfällt, kann die Gewährung einer *interlocutory injunction* in Betracht kommen.¹⁶⁷

Auch im für den Schutz der Privatsphäre signifikanten Fall *Kaye v. Robertson* wurde ein Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz aus *libel* unter Berufung auf die *rule against prior restraint* abgelehnt, da dieser nur in allerklarsten Fällen gewährt werde und nicht mit Sicherheit behauptet werden könne, daß jede Jury den Abdruck der Bilder des Klägers in einer der Sensationspresse zuzuordnenden Zeitung als *libellous* bewerten würde.¹⁶⁸

2.2.1.3.2. Unterlassung und Schadensersatz

Als Klageziele kommen bei der *defamation*-Klage nur Schadensersatz (*damages*) und Unterlassung von weiteren Ehrkränkungen (*injunction*) in Betracht.

Entscheidende Bedeutung für die Balance zwischen der Pressefreiheit und dem Ehrschutz des Einzelnen hat die Frage der Höhe der zu gewährenden Schadensersatzsummen. Wurden in England in der Vergangenheit Schadensersatzsummen gewährt, die für einen deutschen Juristen wegen deren enormen Höhen kaum nachvollziehbar waren, ist in neuerer Zeit eine deutliche Minimierung dieser Summen zu erkennen.¹⁶⁹

Grundsätzlich gewährt das englische Schadensersatzrecht Kompensation für erlittenen materiellen und immateriellen Schaden, wobei zwischen diesen beiden Schadensarten nicht getrennt wird.¹⁷⁰ Daneben kann in bestimmten Fällen Schadensersatz mit Strafcharakter (*exemplary* oder *punitive damages*) oder verschärfter Schadensersatz (*aggravated damages*),

schwerwiegende gerichtliche Konsequenzen nach sich zieht. Für die Presse gilt damit das vom *Duke of Wellington* geprägte Prinzip „*publish and be damned*“ (Press Law and Practice, S. 186; Robertson/Nicol, S. 19).

¹⁶⁵ *Calcutt*-Report, para. 12.30

¹⁶⁶ *Calcutt*-Report, para. 12.30

¹⁶⁷ s. dazu jeweils m.w.H. Baily/Harris/Jones, S. 487; *Bonnard v. Perryman* (1891) 2 CH 269; *Francome v. Mirror Group of Newspapers* (1984) 2 All ER 408, 414 per Fox LJ – eine *interlocutory injunction* wird demnach nicht gewährt, wenn der Beklagte die Verteidigungseinrede der *justification* erhebt; *Lucas-Box v. News Group Newspapers Ltd.* (1986) 1 WLR 147 (CA); *Atkinson v. Fitzwalter* (1987) 1 WLR 201 (CA); *Prager v. Times Newspapers Ltd.* (1988) 1 WLR 77 (CA); *Kashoggi v. IPC Magazines Ltd.* (1986) 1 WLR 1412; *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760 (CA); Lorenz, FS-Gagnér, S. 204f

¹⁶⁸ *Kaye v. Robertson* (1991) 62, 67 FSR per Glidewell LJ – s. zum Sachverhalt unten 2. Teil 2.2.2.; *Bonnard v. Perryman* (1891) 2 Ch. 269, 284 wonach eine *interlocutory injunction* nur „in the clearest cases, where any jury would say that the matter complained of was libellous“ gewährt wird

¹⁶⁹ *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 QB153; *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.* (1996) 2 All ER 35

¹⁷⁰ Stürmer in AfP 1998, 1, 4

der bei einer besonders verwerflichen Begehung eines *torts* gewährt werden kann¹⁷¹, zugesprochen werden oder bei kleinen Schäden ein symbolischer Schadensersatz (*nominal damages*)¹⁷² zugesprochen werden. Die *punitive damages* dienen vor allem der Disziplinierung der Presse, da anderenfalls der rein kompensatorisch zu gewährende Schadensersatz bei dem durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung gewonnen finanziellen Vorteil einer Zeitung (z.B. durch Auflagensteigerung¹⁷³) lediglich einen nicht beeinträchtigenden, kalkulierbaren Rechnungsposten darstellte.¹⁷⁴ Daß die Entschädigungssummen für deutsche Betrachter extreme Höhen erreichen, liegt vor allem an zwei Gründen: Die Höhe der Geldentschädigung wird als Tatsachenfrage (*question of fact*) von der *jury* festgesetzt, wobei mit dem Geld der Verleger z.T. äußerst großzügig umgegangen wird¹⁷⁵; zum anderen sollen die Schadensersatzsummen abschrecken, wobei aber grundsätzlich auch im englischen Recht anerkannt ist, daß Schadensersatz in erster Linie kompensieren soll und nur ausnahmsweise bestrafenden Charakter haben soll.¹⁷⁶

Die Höhe des Schadensersatzes ist vor allem vom Ausmaß und Art der Schädigung, vom Verhalten der Parteien vor und während des Prozesses¹⁷⁷ und von der Beweisführung der Parteien abhängig.

In der Vergangenheit wurden den Klägern, wie etwa in der Entscheidung *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.*¹⁷⁸, teilweise enorme Schadensersatzsummen zugesprochen. Als in der Entscheidung *Tolstoy v. Aldington*¹⁷⁹ dem Kläger 1,5 Mio. Pfund Schadensersatz zugesprochen wurden, stellte letztlich der EGMR nach Anrufung durch den Beklagten fest, daß Entschädigungen für Ehrverletzungen in einem vernünftigen Verhältnis zur

¹⁷¹ Kingsley (2000) 150 NLJ 216ff „To put it simply, if a tort is committed `with extreme prejudice` aggravated damages will usually be available.“; zur Unterscheidung von exemplary und aggravated damages s. Rookes v. Barnard (1964) AC 1129, 1228 per Lord Devlin; Stürner in AfP 1998, 1, 4

¹⁷² *Newsstead v. London Express Newspaper Ltd.* (1940) 1 KB 377 (CA); *Pamplin v. Express Newspapers Ltd.* (1988) 1 WLR 116 – dem Kläger wurden nominal damages von ½ p zugesprochen.

¹⁷³ s. dazu *Broome v. Cassel & Co.* (1972) AC 1027 (HL) – ein Marineoffizier aus dem II. Weltkrieg klagte gegen die Veröffentlichung eines Buches, das ihm als Kommandanten die Schuld am Verlust eines Geleitzuges zuwies. Exemplary damages wurden zugesprochen, da die Beklagten die ehrverletzenden Behauptungen in dem Bewußtsein veröffentlichten, daß der Gewinn aus der Veröffentlichung die an den Kläger zu zahlende Summe überschreiten würde

¹⁷⁴ Die hohen Schadensersatzsummen bei libel-Klagen haben auch historische Gründe: das tort of defamation sollte eine Genugtuung in den Fällen bieten, in denen man sich früher dem Duell gestellt hätte. Um die gleiche Genugtuungswirkung wie ein Duell zu erzielen, mußten die Schadensersatzsummen entsprechend hoch sein (Weir, (1972) CLJ 238, 239).

¹⁷⁵ s. dazu in Bezug auf das in diesem Punkt ähnliche amerikanische Recht Stadler, S. 25 m.w.H.

¹⁷⁶ *Broome v. Cassel* (1972) AC 1027; Robertson/Nicol, S. 97 „Punitive damages in libel cases are a legal anomaly.“

¹⁷⁷ So kann z.B. eine an den Kläger gerichtete Entschuldigung schadensersatzmindernde Wirkung haben. Jedoch muß diese zu einem frühen Zeitpunkt, also vor vor oder kurz nach Beginn des Verfahrens, erfolgen. Für den Beklagten positiv auswirken kann es sich ebenfalls, wenn dieser – was in den seltensten Fällen wegen der sehr strengen Voraussetzungen möglich sein wird - darlegen kann, daß der Kläger a general bad reputation hat, also dessen Ruf gar nicht mehr zu beschädigen ist (Neumann-Klang, S. 165). *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 QB 152, 175 per Lord Donaldson of Lymington MR; Robertson/Nicol, S. 96

¹⁷⁸ *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 QB153 – der Ehemann der Klägerin war wegen Mordes und versuchten Mordes an mehreren Frauen verurteilt worden; die Klägerin wandte sich gegen die Behauptung eines Satiremagazins, sie habe ihre Geschichte für 250.000 Pfund an eine Zeitung verkauft; der Court of Appeal hob die von der jury ausgesprochenen Entschädigung von 600.000 Pfund auf und verwies die Sache an eine andere jury zur erneuten Festsetzung.

¹⁷⁹ *Tolstoy v. Aldington*, *The Times* v. 1.12.1989

Rufschädigung stehen müßten, um mit Art. 10 I, II EMRK konform zu sein.¹⁸⁰ Das geltende englische Recht biete weder ausreichenden, noch effektiven Schutz gegen die Unverhältnismäßigkeit hoher Schadensersatzsummen.¹⁸¹

Gemäß s.8 *Courts and Legal Services Act* 1990 wurde dem *Court of Appeal* daraufhin die Befugnis eingeräumt, statt einer Zurückverweisung der ganzen Sache den von der *jury* zugesprochenen Schadensersatz beliebig abzuändern. Hierbei muß das Gericht die zugesprochene Entschädigung für derart exzessiv und unrealistisch halten, daß keine vernünftige *jury* eine derartige Summe zuerkennen könnte. Dieses Gesetz verdeutlicht die Tendenz, die Presse zwar grundsätzlich weitgehend in die Haftung zu nehmen, dann aber die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Trotz dieser vielfach in Anspruch genommenen Möglichkeit sprechen die englischen Gerichte im Vergleich zu Deutschland noch immer erheblich höhere Schadensersatzsummen zu.¹⁸² Die neuere Judikatur wägt – auch unter dem Eindruck der Rechtsprechung des EGMR - erstmals direkt zwischen Pressefreiheit und Individualrechtsschutz ab. Schon in der Entscheidung *Rantzen v. Mirror Group of Newspapers*¹⁸³ wurde versucht, ein Ausgleich zwischen den Interessen der Klägerin und der Presse zu finden. Obwohl der Klage stattgegeben wurde, kürzte der *Court of Appeal* die Schadensersatzsumme derart, daß die Presse in ihren Möglichkeiten nicht übermäßig beschnitten wurde. Der *Court of Appeal* kündigte an, hohe Entschädigungssummen würden in Zukunft einer gründlicheren Untersuchung seinerseits unterzogen; zur Begründung stützte er sich auf Art. 10 EMRK. Die Richter legten die Vorschriften des *Courts and Legal Services Act* 1990 pressefreundlich im Lichte der *New York Times v. Sullivan*-Entscheidung des *US-Supreme Court* und der Art. 10 und 13 EMRK aus, so daß die Möglichkeit der Reduzierung von Schadensersatzbeträgen dazu genutzt wurde, dem öffentlichen Interesse an Meinungs- und Pressefreiheit eine erhöhte Bedeutung beizumessen.¹⁸⁴ Ein nahezu unbegrenztes Ermessen der *jury* gewährleiste nicht, daß zufriedenstellend beurteilt werde, ob und vor allem in welchem Maße eine Beschränkung der Äußerungsfreiheit i.S.d. Art. 10 EMRK zum Schutz des guten Rufes notwendig sei. Des weiteren ließ das Gericht nunmehr zu, daß die *jury* auf Entschädigungssummen hingewiesen werden kann, die der *Court of Appeal* in Ausübung seiner Befugnisse gemäß s.8 *Courts and Legal Services Act* 1990 festgesetzt bzw. abgeändert hat. Dadurch sollte ein Regelwerk für künftige Fälle geschaffen werden; einen entsprechenden Hinweis zu verbieten würde nach

¹⁸⁰ Tolstoy Miloslavsky v. United Kingdom EHRR (20) (1995) 442 – Graf Tolstoy hatte Lord Aldington für schwere Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht.

¹⁸¹ Tolstoy Miloslavsky v. United Kingdom EHRR (20) (1995) 442, 473

¹⁸² Gounalakis/Rösler, S. 50f; s.a. die Übersicht bei Stürmer in AfP 1998, 1, 4; *Rantzen v. Mirror Group Newspapers Ltd.* (1993) 3 WLR 953 - 110.000 Pfund; *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.* (1996) 2 All ER 35 - 75.000 Pfund – der Sunday Mirror berichtete wahrheitswidrig über eine Party, auf der der Sänger Elton John den Gästen seine neue “don’t swallow and get thin diet“ vorgestellt haben sollte; danach habe er das Essen auf Partys zwar gekaut aber daraufhin in eine Serviette gespuckt; der Court of Appeal kürzte die Entschädigungssumme von 300.000 Pfund auf 75.000 Pfund.

¹⁸³ *Rantzen v. Mirror Group of Newspapers* (1993) 3 WLR 953 - mehrere Zeitungen warfen einer sich für sexuell mißbrauchte Kinder engagierenden, bekannten Fernsehmoderatorin vor, den sexuellen Mißbrauch von Kindern durch einen Lehrer zu decken, nachdem dieser ihr geholfen habe, sexuellen Mißbrauch an Schuljungen aufzudecken; da der Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden konnte und auch kein fair comment vorlag wurde die Zeitung zunächst zu 250.000 Pfund Schadensersatz verurteilt, woraufhin aber der Court of Appeal den Betrag auf 110.000 Pfund reduzierte.

¹⁸⁴ Beater, S. 23f

Auffassung des Gerichts den Grundsatz verletzen, daß Einschränkungen der Redefreiheit gesetzlich vorgeschrieben sein müssen (Art. 10 II EMRK). Die Entscheidungen des *Court of Appeal* (allerdings nur diese) stellten dabei die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften dar.¹⁸⁵

Die Entscheidung *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.*¹⁸⁶ präziserte die Voraussetzungen von *punitive damages*, die schon nach der Entscheidung *Rookes v. Barnard* nur in Fällen zu gewähren sind, „in which the defendant's conduct has been calculated by him to make a profit for him which may well exceed the compensation payable to the plaintiff“.¹⁸⁷ Kalkuliert der Beklagte in der Weise, daß die Rechtsmißachtung für ihn einen größeren Vorteil als die Achtung des Rechts bringt, kann generalpräventiv ein *punitive damage* zugesprochen werden: *Tort does not pay*.¹⁸⁸ Es geht in diesen Fällen also um die Abschöpfung des Verletzergewinns.¹⁸⁹ Nach der Entscheidung *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.* können nun *exemplary damages* nur noch in Fällen gewährt werden, in denen derjenige, der eine ehrverletzende Äußerung verbreitete, nicht aufrichtig an die Wahrheit der Veröffentlichung glaubte und statt dessen bewußt naheliegende Nachforschungen unterließ. Die bloße Sorgfaltslosigkeit reiche nicht aus. Weitere Voraussetzung solle sein, daß *compensatory damages* allein nicht ausreichen, um den Beklagten zu bestrafen und andere vor ähnlichem Tun abzuschrecken.¹⁹⁰

Die Bezugnahme auf Schadensersatzbeträge bei Körperschäden lehnten die Gerichte bislang aus zwei Gründen ab: Zum einen seien diese Schäden grundsätzlich nicht vergleichbar, zum anderen sei der Wille des Gesetzgebers bindend, die Schadensersatzhöhe bei Ehrverletzungen durch die *jury* festlegen zu lassen (sec. 69 *Supreme Court Act* 1981).¹⁹¹ Erst in der Entscheidung *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.*¹⁹² erklärte das Gericht es für zulässig, daß die Jury auf übliche Schadensersatzbeträge in Fällen von Körperschäden hingewiesen werden dürfe.¹⁹³ Zwar seien die Entschädigungen für Körperverletzungen und Ehrverletzungen nicht gleichzusetzen, jedoch müsse die Jury zur Überprüfung der Angemessenheit der Beträge auf diese Summen hingewiesen werden dürfen. Des weiteren sollten Richter und Anwälte Höchst- und Mindestbeträge nennen dürfen, welche die Jury zwar in keiner Weise binden, ihr aber einen realistischen Bemessungsrahmen anbieten.

Für die Zukunft sind daher gemäßigte, durch sorgfältige Abwägungen der widerstreitenden Interessen ermittelte Schadensersatzsummen zu erwarten, zumal der *Human Rights Act* 1998

¹⁸⁵ *Rantzen v. Mirror Group Newspapers Ltd.* (1993) 3 WLR 953, 974

¹⁸⁶ *John v. Mirror Group Newspapers* (1996) 2 All ER 35

¹⁸⁷ *Rookes v. Barnard* (1964) AC 1129, 1226f per Lord Devlin; *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 QB 153, 183 per Nourse LJ

¹⁸⁸ *Rookes v. Barnard* (1964) AC 1129, 1226f per Lord Devlin - „One man should not be allowed to sell another man's reputation for profit“; „[...] tort does not pay.“; *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 QB 153, 183 per Nourse LJ

¹⁸⁹ Schmitz, S. 10

¹⁹⁰ *John v. Mirror Group Newspapers* (1996) 2 All ER 35, 57, 58 per Sir Bingham MR

¹⁹¹ *Sutcliffe v. Pressdram Ltd.* (1991) 1 Q.B. 153, 175f per Lord Donaldson of Lymington MR; *Rantzen v. Mirror Group Newspapers Ltd.* (1993) 3 WLR 953, 975

¹⁹² *John v. Mirror Group Newspapers* (1996) 2 All ER 35

¹⁹³ *John v. Mirror Group Newspapers* (1996) 2 All ER 35, 54 per Sir Bingham MR

die Gerichte explizit zur Beachtung des Art. 10 EMRK verpflichtet und die Schadensersatzsummen sich an den begrenzenden Prinzipien der Schranken des Art. 10 II EMRK orientieren müssen.¹⁹⁴ Auf den Level, auf den die deutsche Rechtsprechung die Schadensersatzsummen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen momentan signifikant erhöht, versucht die englische Rechtsprechung seit Jahren ihre Schadensersatzbeträge bei *libel*-Klagen zu reduzieren.¹⁹⁵

2.2.1.4. Prozessuales

Das Hauptproblem für einen potentiellen Kläger wegen *tort of defamation* besteht darin, daß für diese Klageart keine Prozeßkostenhilfe gewährt wird¹⁹⁶, wobei sich Prozeß- und Anwaltskosten leicht zwischen 20.000 und 500.000 Pfund bewegen können¹⁹⁷, da gerade bei den *defamation*-Prozessen die Beweisaufnahme kompliziert ist und die Schadensersatzsummen z.T. enorm hoch sind. In dem Rechtsstreit *Aldington v. Tolstoy*, in dem ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 1,5 Millionen Pfund wegen Beleidigung zugesprochen wurde, beliefen sich die Prozeß- und Anwaltskosten für beide Parteien jeweils auf 500.000 Pfund.¹⁹⁸

Grundsätzlich gilt zwar auch im englischen Recht die Regel, daß die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, doch stellt das *common law* die Kostenentscheidung zunächst in das Ermessen des Richters, der sie nach Billigkeit und Gerechtigkeit treffen soll. In der Regel hat zwar die unterlegene Partei die Kosten zu tragen, doch bleibt für die obsiegende Partei aufgrund des Ermessens des Richters ein Restrisiko vorhanden.¹⁹⁹ Aufgrund dieses Kostenrisikos erscheint der Gang vor Gericht für die meisten Betroffenen illusorisch; so drängt das englische Recht die Zahl der Klagen faktisch weit zurück. Nicht zu Unrecht wird die *Press Complaints Commission* daher auch als *poor man`s libel court* bezeichnet.²⁰⁰

Die Ausnahme von *libel*-Prozessen aus dem Prozeßkostenhilfeprogramm war jüngst Gegenstand einer Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission. In *Ian Stewart-Brady v. UK*²⁰¹ stellte die Kommission in Bezug auf Art. 6 I EMRK fest, daß in der Vorenthaltung von Prozeßkostenhilfe ein *potential problem* liegen könnte. Im konkreten Fall

¹⁹⁴ s.a. MLN (1997) September 15

¹⁹⁵ Beater, S. 69; Markesinis/Nolte in Markesinis (Hrsg), „Protecting Privacy“, S. 126; s.a. auch die aktuellen Beispiele sehr hoher Schadensersatzsummen bei Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24f

¹⁹⁶ s.7 Schedule 1 Part II para. 1 Legal Aid Act 1974; Robertson/Nicol, S. 39f; s.a. das illustrative Beispiel bei Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff; s.a. die Reformvorschläge des National Heritage Committee, para. 58

¹⁹⁷ *Taylforth v. The Sun* – die Prozeßkosten der unterlegenen Klägerin beliefen sich auf ca. 439.450 Pfund (*The Guardian*, v. 26.1.1994); Robertson/Nicol, S. 52, sprechen von 750.000 Pfund; Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, S. 771, 772; Wiedemann, S. 54

¹⁹⁸ *The Times* v. 1.12.1989

¹⁹⁹ Robertson/Nicol, S. 43 – wonach es für den Beklagten im Fall eines Obsiegens unwahrscheinlich ist, daß dieser mehr als 70% seiner Kosten ersetzt bekommt.

²⁰⁰ Robertson/Nicol, S. 40; Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52 „Unlike a legal system of adjudication, the only cost falling on the complainant is the price of a postage stamp.“

²⁰¹ Kommission, *Ian Stewart-Brady gegen Großbritannien*, Nr. 27436/95 und 28406/95, Entscheidung v. 2.7.1997, (1997) 6 EHRLR 684f

war allerdings der Kläger geistig krank und mußte zwingend durch einen Rechtsanwalt gerichtlich vertreten werden. Zudem war die erstrebte Berufung des Klägers aussichtslos und auch könne generell in der Prozeßkostenregelung wegen der begrenzten Haushaltsmittel eines jeden Staates keine Willkür gesehen werden.²⁰²

Auch die neuerdings bestehende Möglichkeit eines *conditional fee agreement (CFA)* bei *defamation*-Prozessen zwischen Anwalt und Kläger ändert die Situation nicht erheblich.²⁰³ Nach der *Conditional Fee Agreement Order* 1998²⁰⁴ und nach s.27 *Access to Justice Act* 1999, wonach der die *CFAs* regelnde s.58 *Courts and Legal Services Act* 1990 erweitert wird, ist eine solche Absprache bei nahezu allen Verfahren zwischen Anwalt und Klient möglich. Die Anwaltsgebühren können dabei um bis zu 100% erhöht werden, wobei diese Gebühr dann i.d.R. nur im Fall eines Obsiegens des Klientens fällig wird („*no win, no fee*“).²⁰⁵ Zwar stellt ein *CFA* eine Erleichterung dar, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, doch bleibt das Restrisiko trotz einiger in der Vergangenheit für den Kläger positiv entschiedener Fälle²⁰⁶ noch sehr hoch. Im Falle eines Unterliegens bleibt immer noch das Risiko der Übernahme der gegnerischen Gebühren, wobei sich die Prämien für einen Versicherungsschutz („*after-the-event insurance*“) gegen diese Gebührenübernahme zwischen 10 und 40% der zu zahlenden Summe bewegen.²⁰⁷ Trotz dieser Risiken ist aber durch die *CFAs* eine signifikante Zunahme der *libel*-Klagen zu erwarten. Die Erfolgsaussichten der Klage dürften bei einem *CFA* vorher genau durch die Anwälte geprüft werden.²⁰⁸

Weitreichende Veränderungen auf den Ablauf von gerichtlichen Ehrschutzverfahren bewirkt die jüngste Reform des englischen Prozeßrechts (*Lord Woolf Reforms*).²⁰⁹ Die *Civil Procedure Rules* 1998 stellen mit Wirkung vom 26.4.1999 ein umfassendes prozessuales Regelwerk für Verfahren vor dem *High Court* und dem *County Court* dar. Die signifikanteste Veränderung durch die *Civil Procedure Rules* 1998 stellt die Einführung eines sogenannten *Case Management* dar, nach dem das Gericht weitreichende Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten auf die anhängigen Verfahren ausüben kann. Es soll eine zügige und effiziente Verfahrensbewältigung erreicht werden. Auch Anwälte und Klienten werden zu einem offeneren und kooperativeren Umgang gegenüber der gegnerischen Partei gezwungen²¹⁰; ein Prozeß sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht kommen. Dementsprechend forcieren die *Civil Procedure Rules* 1998 eine schnelle (außer-)gerichtliche

²⁰² Kommission, Ian Stewart-Brady gegen Großbritannien, Nr. 27436/95 und 28406/95, Entscheidung v. 2.7.1997, (1997) 6 EHRLR 684f

²⁰³ Norris (1999) March MLN 18f, 39f; Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

²⁰⁴ Conditional Fee Agreement Order 1998, Statutory Instruments 1998 No. 1860, 29.7.1998

²⁰⁵ Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) MLN 24

²⁰⁶ s. dazu beispielhaft den Fall Morelli/Coyle v. Sunday Times, dargestellt bei Norris (1999) March MLN 18f; Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

²⁰⁷ Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

²⁰⁸ Melville-Brown/Robins/Ward/Blass (2000) 97(7) LSG 24ff

²⁰⁹ s. dazu eingehend Stürner in ZVglRWiss 99 (2000) 310; Rumberg/Eicke in RIW 1998, 19

²¹⁰ In diese Richtung zielt auch die Etablierung eines sogenannten Pre-Action Protocols speziell für *libel*-Prozesse, das von Praktikern ausgearbeitet wurde und eine Anleitung zu einem standardisierteren, schnelleren vorprozessualen Informationsaustausch zwischen den Parteien darstellt (Stürner in ZVglRWiss 99 (2000) 310, 322).

Einigung ohne viel Zeit und Kosten auf die Bestimmung der genauen Bedeutung einer Äußerung oder der Festsetzung des Schadensersatzbetrages zu verlieren.²¹¹

In diesem Sinn können nun Kläger die Annahme einer zügigen Entschuldigung und die Zahlung einer Geldsumme als Entschädigung anbieten, die weit unter den Maßstäben regulärer Schadensersatzbeträge in *libel*-Prozessen bleibt („*Part 36 offer*“).²¹² Lehnt die betroffene Zeitung ein solches klägerisches Angebot ab und bekommt der Kläger letztendlich von der Jury mehr an Schadensersatz zugeprochen, als er zunächst als Wiedergutmachung gefordert hat, muß sie für die gesamten Prozeß- und Anwaltskosten des Klägers aufkommen.²¹³

Einer schnelleren Streitbeilegung dienen auch die Vorschriften über das summarische Verfahren (*summary judgement*) in *part 24 Civil Procedure Rules* 1998, wonach bei aussichtslosen Klagen oder aussichtslosen Verteidigungen ohne Verhandlung entschieden werden kann.

Mit Inkrafttreten der Vorschriften über eine Art Schnellverfahren ohne Jury (*summary disposal of claim*) des *Defamation Act* 1996 am 28.2.1999 ist ein weiterer Schritt des englischen Gesetzgebers zur Vereinfachung und Verkürzung von *libel*-Prozessen erreicht worden. Nach s.8(2) *Defamation Act* 1996 kann eine von vornherein aussichtslose Klage durch das Gericht ohne Beteiligung einer Jury abgewiesen werden. Andererseits kann, wenn der Beklagte eindeutig keine Aussichten auf eine erfolgreiche Verteidigung hat, das Gericht dem Kläger in einer Art summarischen Verfahren Rechtsschutz gewähren. In diesem Sinn kann das Gericht als Kompensation für den Kläger eine Feststellung abgeben, daß die Äußerung des Beklagten falsch und ehrverletzend war. Auch kann die Veröffentlichung einer angemessenen Berichtigung oder einer Entschuldigung durch den Beklagten oder die Zahlung einer Entschädigung bis 10.000 Pfund angeordnet werden (s.9(1)(a)-(c)). Können sich die Parteien nicht auf eine Zeit, Art, Inhalt und Form einer Entschuldigung oder Richtigstellung einigen, so bestimmt das Gericht diese Fragen nach eigenem Ermessen (s.9(2)). Dieser eingeschränkte Rechtsschutz kommt nur aber nur dann in Betracht, wenn durch diesen dem Kläger eine adäquate Kompensation gewährt werden kann (s.8(3)).

2.2.2. *Malicious falsehood*

Für den Kläger tatbestandlich weitreichender gestaltet sich der Weg über *malicious falsehood*. Zwar muß auch hier die Äußerung unwahr sein, jedoch kann es an der rufschädigenden Wirkung fehlen.

Bei *malicious falsehood* handelt es sich um eine falsche, unehrliche (*malicious*) Äußerung, die einem anderen einen materiellen Schaden zufügt.

²¹¹ Wagner in JZ 1998, 836f; Brett, „*Woolf: Making life difficult for reporters*“, *The Times* v. 21.5.1999; Stürmer in ZVglRWiss 99 (2000) 310, 320ff

²¹² Rule 36.1ff *Civil Procedure Rules* 1998; Brett, „*Woolf: Making life difficult for reporters*“, *The Times* v. 21.5.1999

²¹³ Stürmer in ZVglRWiss 99 (2000) 310, 320f

Die Behauptung selbst muß dabei nicht erwiesen rufschädigend sein, da vorrangig das Schutzgut nicht wie bei *defamation* die Ehre, sondern vielmehr ein *commercial* oder *economic interest* ist; doch werden auch geschäftliches Ansehen und der gute Ruf ebenfalls geschützt.²¹⁴ Allerdings dürfte der Nachweis der Böswilligkeit nur schwer zu erbringen sein. Auch wird die Unwahrheit der Äußerung nicht wie bei der *libel*-Klage vermutet. Bei einer Klage wegen *malicious falsehood* wird in begründeten Fällen Prozeßkostenhilfe²¹⁵ und eher einstweiliger Rechtsschutz gewährt²¹⁶. Der Nachweis eines Schadens ist im Gegensatz zur *libel*-Klage erforderlich²¹⁷, doch kann neuerdings seit der Entscheidung *Khodaparast v. Shad* auch verschärfter Schadensersatz (*aggravated damages*) zugesprochen werden.²¹⁸

Der Fall *Kaye v. Robertson*²¹⁹ verdeutlicht die persönlichkeitsschützende Funktion des *malicious falsehood*-Tatbestandes:

Kläger war der über die Grenzen Großbritanniens bekannte Schauspieler *Gordon Kaye*. Nachdem dieser aufgrund eines schweren Autounfalls mehrere Tage auf der Intensivstation eines Krankenhauses zugebracht hatte, verlegte man ihn auf eine Privatstation, wo ein weithin ausgeschildertes allgemeines Besuchsverbot bestand. Trotzdem gelang es Reportern des der Sensationspresse zuzuordnenden *Sunday Sport* in die Station einzudringen, mehrere Photos mit stark blendendem Blitzlicht anzufertigen und den Schauspieler zu befragen. Der nicht bei vollem Bewußtsein befindliche Patient antwortete auf einige der gestellten Fragen, was auf einem Tonband fixiert wurde. Nach ärztlichen Angaben konnte sich *Kaye* schon kurze Zeit später an den Vorgang nicht mehr erinnern.

Das Gericht stellte dementsprechend fest, daß zu diesem „Interview“ kein *informed consent* des Klägers vorgelegen habe. Der Kläger erwirkte rechtzeitig beim *High Court of Justice* eine einstweilige Verfügung gegen die Veröffentlichung, gegen die vom Beklagten beim *Court of Appeal* Rechtsmittel eingelegt wurden. Die einstweilige Verfügung wurde in den wesentlichen Punkten aufrechterhalten. Zwar konnte die Veröffentlichung der Fotos und des Interviews nicht verhindert werden, doch mußte die Zeitung erwähnen, daß weder die Fotos noch das Interview freiwillig zustande gekommen waren.²²⁰ Die Richter prüften – in der Reihenfolge der steigenden Erfolgswahrscheinlichkeit - die Tatbestände *passing off*, *trespass to the person*, *libel* und *malicious falsehood*.

Die Richter sahen die wesentlichen Tatbestandsmerkmale von *malicious falsehood* als erfüllt an: Der Beklagte publizierte unwahre Behauptungen über den Kläger, er tat dies böswillig, und dem Kläger entstand durch die Veröffentlichung unmittelbar ein Schaden. Falsch waren

²¹⁴ Herth, S. 28; zu Überschneidungen mit dem tort of defamation s. *Joyce v. Sengupta* (1993) 1 All ER 897

²¹⁵ *Joyce v. Sengupta* (1993) 1 All ER 897 – es stellt keinen unzulässigen Mißbrauch des Gerichts („abuse of process of court“) dar, wenn die *malicious falsehood*-Klage aufgrund der Prozeßkostenhilfe gewählt wird, selbst wenn, die Äußerung offensichtlich auf *defamation* hindeutet.

²¹⁶ *Robertson/Nicol*, S. 47

²¹⁷ s. die Gegenüberstellung der *malicious falsehood*-Klage und der *defamation*-Klage bei *Carey*, S. 64

²¹⁸ *Khodaparast v. Shad* (1999), *The Times* v. 1.12.1999; s. dazu ausführlich auch *Kingsley* (2000) 150 NLJ 216

²¹⁹ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 67ff

²²⁰ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 69f; Lorenz, FS Gagnér, S. 198ff; Markesinis, FS Lorenz, S. 722ff

die Behauptungen insofern, als daß der Kläger durch seinen Geisteszustand die Wahl seiner Worte nicht kontrollieren konnte und somit nicht bewußt auf den Inhalt des Gesprächs Einfluß nehmen konnte. Da die Reporter dies offensichtlich erkannten, war die Veröffentlichung auch böswillig. Ein materieller Schaden entstand dem Kläger dadurch, daß ihm die Möglichkeit der eigenen Vermarktung eines solchen Interviews genommen wurde („*potentially valuable right to sell the story*“), zumal nach dem Vorbringen der Beklagten mit einem solchem Interview erhebliche Geldsummen hätten verdient werden können. Da ein solcher Schaden aber trotzdem schwer zu berechnen sei, sei es unbillig, dem Kläger die einstweilige Verfügung zu versagen und ihn auf einen späteren Schadensersatzprozeß zu verweisen.²²¹

Obwohl die zuständigen Richter ausdrücklich erwähnten, daß es in England gerade kein *right of privacy* gebe, zeigte dieser Fall doch anschaulich, wie wünschenswert es sei, daß sich das Parlament damit befasse, ob und unter welchen Umständen eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Privatsphäre erreicht werden könne.²²² Trotz des Hinweises an den Gesetzgeber hielten sich die Richter getreu der englischen Rechtstradition an die *precedents*, ohne selber rechtsfortbildend zu wirken.

Das *tort of malicious falsehood* kann für den Persönlichkeitsschutz nur beschränkt nutzbar gemacht werden. Zum einen muß eine wirtschaftliche Beeinträchtigung vorliegen (*commercial tort*), zum anderen – dehnt man den Tatbestand entsprechend der *Kaye v. Robertson*-Entscheidung aus – beschränkt sich der Schutz der Privatsphäre auf Personen, deren Privatleben in irgendeiner Weise kommerzialisierbar ist, also auf bekannte Personen des öffentlichen Interesses. Nur wenn für private Informationen oder Bilder üblicherweise ein Entgelt zu entrichten ist, kann dieser Tatbestand in Erwägung gezogen werden.

2.2.3. Breach of Confidence

Im Zusammenhang der Verhinderung der Veröffentlichung privatester Informationen (*disclosure*) kommt der Anspruchsgrundlage des *breach of confidence* eine entscheidende Bedeutung zu, da sein Inhalt eine Art „Vertraulichkeitsschutz“ ist.²²³ Dieser „Vertraulichkeitsschutz“ erfaßt die unterschiedlichsten vertraulichen Beziehungen jenseits der klassischen, an den Status einer Person geknüpften Vertrauensverhältnisse wie z.B. Arzt und Patient, Anwalt und Klient²²⁴.

Der Schutz durch *breach of confidence* vollzieht sich in zwei unterschiedlichen Teilbereichen: zum einen kann Vertrauens- und Geheimnisschutz durch das Vertragsrecht gewährt werden, zum anderen bietet der Deliktstatbestand *breach of confidence* Schutzmöglichkeiten.

²²¹ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 68 per Glidewell LJ; Lorenz, FS Gagnér, S. 197, 199; Nolte, S. 99f

²²² „It is well-known that in English law there is no right of privacy, and accordingly there is no right of action for breach of a person's privacy.“, *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 70 per Bingham LJ; v. Gerlach in JZ 1998, 741, 746ff; Lorenz, FS Gagnér, S. 199

²²³ Beater, S. 25; Ng-Loy Wee Loon (1996) 5 EIPR 307, 310; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 8

²²⁴ Younger-Report, para. 97; Lorenz, FS Gagnér, S. 197, 209

2.2.3.1. *Breach of Contract*

Oft werden sogenannte Geheimhaltungsklauseln in Verträge aufgenommen, um das unbefugte Verbreiten von geheimen Informationen zu verhindern.²²⁵ Zweifelsfrei sind heutzutage solche Vertragsabsprachen, die auch in Fällen als konkludent geschlossen angenommen werden können, in denen eine Vertragspartei erwartungsgemäß und offensichtlich ein Interesse an der Vertraulichkeit hat²²⁶, als Grundlage für die Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes anerkannt, um eine drohende Veröffentlichung der betreffenden Informationen zu verhindern.²²⁷ Entscheidend ist immer, daß die Information im legitimen Interesse des Äußernden ganz bewußt nur einem begrenzten Personenkreis zur Kenntnis gelangen sollte.²²⁸

Der Anwendungsbereich des *breach of contract* ist für den Privatsphärenschutz nur sehr begrenzt. Die vertragliche Haftung findet dort ihre Grenzen, wo nicht nur die Vertragsparteien zur Geheimhaltung verpflichtet werden sollen, sondern auch mittelbare Informationsempfänger an unbefugter Weitergabe vertraulicher Informationen gehindert werden sollen. In den meisten Fällen der Verletzung der Privatsphäre wird es an einem ausdrücklich oder konkludent vereinbarten Vertrag fehlen. Außerdem zeigt die Entscheidung *Woodward v. Hutchins*²²⁹ die Zurückhaltung der Rechtsprechung zu Gunsten der Meinungsfreiheit im Fall eines berechtigten öffentlichen Interesses an der vertraulichen Information.

2.2.3.2. *Breach of Confidence*

Der Deliktstatbestand löste sich von seinen Wurzeln in der Vertragshaftung und im Vermögensschutz und wurde damit zu einer Art verschuldensunabhängigen Billigkeitshaftung, als deren Leitsatz gilt: „*No person is permitted to divulge to the world information which he has received in confidence, unless he has just cause or excuse for doing so.*“²³⁰

Seine Grundlagen findet dieser, im *common law* entwickelte Deliktstatbestand des *breach of confidence* in der Entscheidung *Prince Albert v. Strange*²³¹, in der es, für die *disclosure*-Fälle

²²⁵ s. beispielhaft für Dienstverträge *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760

²²⁶ *Pollard v. Photographic Co.* (1889) 40 Ch 345, 351 per North J – der Beklagte, ein Berufsfotograf, verwendete Portraitaufnahmen der Klägerin unbefugt zur Herstellung von Weihnachtskarten. Die Klägerin stützte ihren Anspruch erfolgreich auf Vertragsbruch und Urheberrechtsverletzung. Bei fehlender Vereinbarung über den Gebrauch der Fotos müsse grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß eine konkludente Absprache dergestalt vorliegt, daß auf Bestellung angefertigte Fotos nur für den Kunden bestimmt sind und der Hersteller zu keiner darüber hinausgehenden Verwendung berechtigt ist. Die konkludente Abmachung sei nach Ansicht des Richters „implied as plainly as anything could be“

²²⁷ Herth, S. 30

²²⁸ *Abernethy v. Hutchinson* (1852) 1 H.&Tw. 28

²²⁹ *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760

²³⁰ *Fraser v. Evans* (1969) 1 QB 349, 361 per Lord Denning MR; zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung s. eingehend Herth, S. 29-38; Nolte, S. 43ff

²³¹ *Prince Albert v. Strange* (1849) 1 Mac.&G. 25 – Königin Victoria und ihr Gemahl stellten zu jener Zeit als Zeitvertreib Zeichnungen von ihren Kindern und engen Freunden her. Von einigen dieser Werke ließen sie Kupferstiche anfertigen, die jedoch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Aus der Druckerei gelangten Abzüge an den Beklagten, der diese in einem Katalog zusammenstellte. Der Beklagte unterwarf sich einer

typisch, um die Veröffentlichung von Angelegenheiten ging, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

2.2.3.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen

Um den *common law*-Tatbestand des *breach of confidence* zu erfüllen, muß ein zur Vertraulichkeit Verpflichteter eine geheime oder vertrauliche Information unbefugterweise an Dritte weitergegeben haben.²³²

Auf das die Information vermittelnde Medium oder die Art der Fixierung kommt es nicht an, so daß mündliche wie schriftliche Äußerungen, Fotos bis hin zu nicht fixierten Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich erfaßt werden.

- Vertraulichkeit der Information

Vertraulichkeit der Information bedeutet, daß diese bewußt nur einem begrenzten Personenkreis zur Kenntnis gelangen sollte. Die Rechtsprechung legt den Begriff „vertraulich“ weit aus, um den verschiedensten Angriffen auf die Geheimnissphäre begegnen zu können. Zu diesen geschützten Informationen gehören unter anderem eheliche Interna oder Informationen über das Sexualleben einer Person.²³³ Es scheiden aber solche Informationen aus, die ohnehin öffentliches Wissen sind.²³⁴ Auch Belanglosigkeiten (*trivial tittle-tattle*) sowie grob anstößiges Material ist vom Schutz ausgeschlossen, da solche Informationen nicht den Schutz der Rechtsordnung genießen sollten.²³⁵ Je mehr ein Betroffener selbst mit Informationen an die Öffentlichkeit tritt, desto weniger kann er für in diesem Zusammenhang veröffentlichte, weitere Informationen eine Geheimhaltung beanspruchen.²³⁶ Auch bei dieser Einschränkung ist entscheidend, wie kontrolliert und bewußt sich der Betroffene der Öffentlichkeit durch die Preisgabe von Informationen mitteilte.²³⁷ Die Preisgabe gewisser Informationen bedeutet keine Aufgabe jeglicher Vertrauens- und Geheimnissphäre für die

einstweiligen Anordnung des Gerichts zur Verhinderung der Verbreitung der Bilder. Im späteren erfolgreichen Hauptsacheverfahren (Unterlassungsklage) ging es nur noch um die endgültige Verhinderung der Verbreitung des Kataloges (s.a. *Argyll v. Argyll* (1967) Ch 302).

²³² *Coco v. Clark (Engineers) Ltd.* (1968) FSR 415, 419 per Megarry J „First the information itself [...] must have the necessary quality of confidence about it. Secondly, that information must have been imparted in circumstances importing an obligation of confidence. Thirdly, there must be an unauthorized use of that information to the detriment of the party communicating it.“; Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 171; Squires (1999) 8 EntLR 240

²³³ *Stephens v. Avery* (1988) Ch 449, 454f per Sir Browne-Wilkinson VC „[...] to most people the details of their sexual lives are high on their list of those matters which they regard as confidential. I can see no reason why information relating to that most private sector of everybody’s life, namely sexual conduct, cannot be the subject matter of a legally enforced duty of confidentiality.“; *Barrymore v. News Group Newspapers Ltd.* (1997) FSR 600; *Argyll v. Argyll* (1967) Ch 302

²³⁴ *Saltman Eng. Co. Ltd. v. Campbell Eng. Co. Ltd* (1948) 65 RPC 203, 215 per Lord Greene

²³⁵ *Coco v. Clark (Engineers) Ltd.* (1968) FSR 415, 420f per Megarry J

²³⁶ Herth, S. 42

²³⁷ *Argyll v. Argyll* (1967) Ch 302 – die geschiedene Ehefrau klagte gegen ihren ehemaligen Ehemann, um die Verbreitung von Ehegeheimnissen zu verhindern; der Beklagte machte ohne Erfolg geltend, daß seine geschiedene Frau selbst bereits Einzelheiten aus ihrem ehelichen Zusammenleben in der Presse verbreitet hatte. Das Gericht betrachtete die preisgegebenen Informationen der Klägerin als weniger vertraulich als die Informationen des Mannes.

Zukunft. Der Schutz geht also nicht dadurch verloren, daß das Schutzobjekt Gegenstand begrenzter Kommunikation ist.²³⁸ Die Privatperson, die sich selbst nicht in das Licht der Öffentlichkeit stellt, genießt grundsätzlich Schutz.²³⁹ Aber auch der Prominente, der seine Privatsphäre vor der Öffentlichkeit verschließt, bleibt weiterhin schutzwürdig.

Eine Information wird auch dann als vertraulich eingestuft, wenn sie aus einer Vielzahl von einzelnen Informationen zusammengesetzt ist, die isoliert betrachtet allgemein zugänglich sind, aber deren Zusammenstellung einen eigenen, besonderen Wert besitzt. Diese Fallgruppe findet vorwiegend bei gewerblichen und technischen Informationen Anwendung, kann aber auch einschlägig sein, wenn durch gezieltes, umfangreiches Sammeln von einzelnen Informationen ein komplexes Persönlichkeitsbild eines Einzelnen der Öffentlichkeit vorgeführt wird.²⁴⁰ Bei Informationen, die teilweise privaten und teilweise schon öffentlichen Charakter besitzen, muß tatbestandlich genau unterschieden werden.²⁴¹

Ohne Zweifel kann eine Information verbreitet werden, die sich schon vor dem Eingriff in der Öffentlichkeit befand. Der Presse steht es demnach frei, eine Information zu verbreiten, die ursprünglich der Vertraulichkeit unterlag. Umstritten ist die Konstellation, in der der Publizist die Information zunächst selbst in die Öffentlichkeit bringt, um sich dann auf die Öffentlichkeit der Information zu berufen.²⁴²

- Verschwiegenheitspflicht

Der Beklagte muß dem Kläger gegenüber zur Verschwiegenheit über die vertrauliche Information verpflichtet sein. Geheimhaltungspflichten bestehen in den verschiedensten Bereichen: beispielsweise bei Dienstverhältnissen²⁴³ oder innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft²⁴⁴. Auch Schweigepflichten von Anwälten, Ärzten und Steuerberatern etc. werden erfaßt²⁴⁵. Das Tatbestandsmerkmal der Verschwiegenheitspflicht ist das umstrittenste des *breach of confidence*-Tatbestandes und unterlag in der Vergangenheit mehreren Modifizierungen durch die Rechtsprechung.

Zur Präzisierung dieses Tatbestandsmerkmals wurden in der Vergangenheit objektive und subjektive Tests von den Gereichten angewandt.²⁴⁶ Zum einen wird gefragt ob ein vernünftiger Dritter in der Situation des Beklagten von einer Verschwiegenheitspflicht ausgehen konnte.²⁴⁷ Zum anderen wird gefragt, ob die Beteiligten sich einer

²³⁸ Prince Albert v. Strange (1849) 1 Mac.&G. 25; Gee v. Pritchard (1818) 2 Swans 402

²³⁹ Tolley v. Fry (1930) 1 KB 467, 477f per Greer LJ

²⁴⁰ Herth, S. 44

²⁴¹ Seager v. Copydex Ltd. (1967) 1 WLR 923, 931 per Lord Denning MR

²⁴² gegen eine Erstreckung des breach of confidence-Tatbestandes auf derartige Fälle Lord Goff of Chieveley in Attorney General v. Guardian Newspaper (No.2) (1990) 1 AC 109, 282, 286f; Chantry Martin v. Martin (1953) 2 QB 286 (CA); für Fälle mit rein wirtschaftlichem Bezug Law Commission, Report No. 110, para. 4.30, 6.67

²⁴³ Woodward v. Hutchins (1977) 1 WLR 760

²⁴⁴ Argyll v. Argyll (1967) Ch 302

²⁴⁵ Hunter v. Mann (1974) 1 QB 767; Parry-Jones v. Law Society (1969) 1 Ch 1; Tournier v. National Provincial (1924) 1 KB 461

²⁴⁶ Squires (1999) 8 EntLR 240

²⁴⁷ Coco v. Clark (Engineers) Ltd. (1968) FSR 415, 420f per Megarry J

Geheimhaltungspflicht bewußt waren.²⁴⁸ Die Pflicht zur Geheimhaltung muß mithin aus den Umständen hervorgehen, unter denen die Information weitergegeben wurde²⁴⁹.

Es kann auch derjenige Dritte der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, der die betreffende Information durch Vertrauensbruch von jemandem erlangt hat, der selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet war. Diese Ausweitung gilt aber nicht für jede Dritte Partei, die in den Besitz vertraulicher Informationen kommt: Nur wenn der dritten Partei eine *obligation of conscience* zugerechnet werden kann, ist eine Pflicht zur Wahrung des Vertrauens anzunehmen.²⁵⁰ Selbst wenn der Dritte bei Erlangung der Information gutgläubig war, so haftet er von dem Zeitpunkt an, da ihm bewußt wird oder hätte bewußt werden müssen, daß es sich um vertrauliche Informationen handelt. So ist der Beklagte nicht erst als bösgläubig anzusehen, wenn er vom Vertragsbruch erfährt, sondern schon dann, wenn die Information von der Art war, daß sie regelmäßig nur im Vertrauen weitergegeben wird.²⁵¹

Mithin kann die Presse haftbar sein, wenn sie Informationen veröffentlicht, die sie durch den Vertrauensbruch eines anderen erlangte.²⁵² In diesen Fällen ist für die Presse die Berufung auf das öffentliche Interesse von größter Bedeutung.²⁵³

Ungeachtet dessen, darf die Presse Berichte veröffentlichen, die sie sich auf Schleichwegen beschafft hat, wenn nur der Verfasser solcher Berichte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet war, nicht jedoch der Empfänger, von dem allein die Information stammen kann.²⁵⁴

Besonders deutlich wird die sukzessive Ausweitung des Tatbestandsmerkmals der Geheimhaltungspflicht durch die Rechtsprechung bei der Beurteilung von ehelichen oder eheähnlichen Beziehungen.

Zunächst wurden nur eheliche Beziehungen unter einen besonderen Schutz gestellt.²⁵⁵ Das Gericht begründete die Geheimhaltungspflicht unter Eheleuten bezüglich ehelicher Interna mit dem Wesen und der Schutzbedürftigkeit der Ehe; die Ehe gebiete Vertraulichkeit und könne nur dann funktionieren, wenn diese Vertraulichkeit auch nach einer möglichen Scheidung bestehen bliebe. Es könne nichts vertraulicher geben, als zwischen Ehemann und Ehefrau besprochene Dinge. Diese Geheimhaltungspflicht sei derart offensichtlich, daß sie unter Eheleuten nicht besonders formuliert werden müsse.²⁵⁶ In *Stephens v. Avery*²⁵⁷ wurde über eine mögliche Erweiterung auf nicht-eheliche Beziehungen noch nicht entschieden. Die

²⁴⁸ *Carflow Products v. Linwood Securities* (1966) FSR 424

²⁴⁹ *Coco v. Clark (Engineers) Ltd.* (1968) FSR 415, 420f per Megarry J

²⁵⁰ *Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2)* (1990) 1 AC 109, 156 per Scott J; *Stephens v. Avery* (1988) Ch. 449, 454f; zu weitgehend Nolte, S. 42, nach dem jeder Dritte, d.h. jeder nicht von einer Geheimhaltungspflicht Betroffene, der von einem ursprünglich Verpflichteten Informationen durch eine Verletzung von Geheimhaltungspflichten erlangt hat, an der Veröffentlichung gehindert werden kann

²⁵¹ Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 9; m.w.H. Nolte, S. 49f

²⁵² Brömmekamp, S. 109

²⁵³ s. dazu näher unten

²⁵⁴ *Fraser v. Evans* (1969) 1 QB 349 (CA) – der Kläger, ein Berater der griechischen Regierung, wehrte sich gegen die Veröffentlichung von von ihm verfaßte Berichte. Gemäß seinem Arbeitsvertrag war der Kläger zur Vertraulichkeit verpflichtet, nicht aber die griechische Regierung, die die Veröffentlichung unterstützte.

²⁵⁵ *Argyll v. Argyll* (1967) Ch 302; *Squires* (1999) 8 EntLR 240, 241

²⁵⁶ *Argyll v. Argyll* (1967) Ch 302, 322 per Ungood-Thomas J

²⁵⁷ *Stephens v. Avery* (1988) Ch 449

Klägerin unterhielt eine lesbische Beziehung und hatte diese Tatsache einer anderen Freundin offensichtlich im Vertrauen mitgeteilt. Trotzdem verriet diese Freundin die geheime Information an eine Zeitung. Das Gericht stellte klar, daß nur die Vertrauensbeziehung dieser beiden Freundinnen entscheidend sei, und daß es nicht um die lesbische Beziehung an sich gehe.²⁵⁸ Die Richter entschieden zudem, daß heutzutage kein allgemein anerkannter Sittenkodex existiere, und sich deshalb keine herrschende Ansicht feststellen lasse, die eine homosexuelle Beziehung als grob unmoralisch einstufen würde und die Information als solche nicht schützenswert erschienen ließe²⁵⁹. Gerade aber das sexuelle Verhalten als der privateste Bereich eines Menschen müsse von der Geheimhaltungspflicht erfaßt werden.²⁶⁰ Das Gericht äußerte sich jedoch nicht zu Geheimhaltungspflichten in homosexuellen Beziehungen. Erst in *Barrymore v. News Group Newspapers Ltd.*²⁶¹ wurde eine Geheimhaltungspflicht unter homosexuellen Partnern wegen des intimen Charakters einer solchen Beziehung angenommen. Die Richter gaben der Unterlassungsklage des Klägers statt, um einen *breach of confidence* zu verhindern. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht zugleich fest, daß es bei einer solchen Beziehung weder auf die Unterscheidung homosexuell/heterosexuell, noch ehelich/nicht-ehelich ankomme.

Bislang wurde nicht explizit geklärt, welche in der Partnerschaft ausgetauschten Informationen der Vertraulichkeit unterliegen und vor allem, ob auch Partner nur kurzfristiger Beziehungen einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, da es bei den angesprochenen Entscheidungen immer um längerfristige Bindungen ging. Die Entscheidungsgründe in *Barrymore v. News Group Newspapers Ltd.* könnten auf eine tatbestandliche Ausweitung in diese Richtung deuten.²⁶² *Jacob J* formulierte: „*When people enter into a personal relationship of this nature, they do not do so for the purpose of it subsequently being published in The Sun, or any other newspaper.*“²⁶³ Eindeutig läßt sich diese Frage wohl nicht beantworten, zumal es sich um eine unterinstanzliche Entscheidung handelt, deren Bedeutung als *precedent* sehr begrenzt ist.

Fraglich ist auch, ob nur die Kommunikation der Geheimhaltungspflicht unterliegt oder ob auch schlichte gemeinsame Tätigkeiten der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die angesprochenen Entscheidungen bezogen sich immer nur auf eine geheime Kommunikation; die Rechtsprechung ließ diese Frage bislang ungeklärt.²⁶⁴

²⁵⁸ Squires (1999) 8 EntLR 240, 241

²⁵⁹ Stephens v. Avery (1988) Ch 449, 453 per Sir Browne-Wilkinson VC; Squires (1999) 8 EntLR 240, 242

²⁶⁰ Stephens v. Avery (1988) Ch 449, 455 per Sir Browne-Wilkinson VC

²⁶¹ Barrymore v. News Group Newspapers Ltd. (1997) FSR 600

²⁶² Squires (1999) 8 EntLR 240, 241

²⁶³ Barrymore v. News Group Newspapers Ltd. (1997) FSR 600, 602 per Jacob J

²⁶⁴ s. dazu eingehend Squires (1999) 8 EntLR 240, 241f, der Informationen über Tätigkeiten nicht einer Geheimhaltungspflicht unterstellt, da diese nicht die gleiche Qualität wie durch Kommunikation ausgetauschte Informationen besäßen, und der dies mit einer Analogie zum Eigentum (*Murray v. Yorkshire Fund Manager Ltd.* (1998) WLR 951, 956) und dem Sinn und Zweck des *breach of confidence*-Tatbestandes zu begründen versucht

- „Anvertrauen“

Fraglich ist weiter, ob auch in rechtswidriger Weise oder zufällig erlangte Informationen automatisch einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wenn die Informationen also nicht anvertraut wurden oder es sogar an jeglicher Beziehung zwischen den Parteien fehlt. Ursprünglich wurde von den Gerichten immer eine besondere Beziehung zwischen den Parteien gefordert, aus der sich eine spezielle Geheimhaltungspflicht ergab.²⁶⁵

Lord Goff of Chieveley ging aber in *Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2)* ohne nähere Begründung von einem allgemeinen Prinzip aus, wonach jeden eine Geheimhaltungspflicht treffe, der in den Besitz erkennbar vertraulicher Informationen kommt.²⁶⁶ Auf diese Annahme stützte sich in der Folgezeit eine weitere Entscheidung der *Chancery Division*.²⁶⁷ Der Richter berief sich dabei auf die Umstände der Informationserlangung, die eine selbständige, auf dem Billigkeitsrecht basierende Geheimhaltungspflicht entstehen lasse.

Im ebenfalls von der *Chancery Division* des *High Court* entschiedenen Fall *Hellewell v. Chief Constable*²⁶⁸ wurde die Klage gegen die Verbreitung von Fotos durch die Polizei auf *breach of confidence* gestützt. Die Richter entfernten sich noch weiter von den Grundsätzen im *Malone*-Fall als dies im *Francome*-Fall der Fall war.²⁶⁹ Zwar konnte sich die Polizei rechtfertigen, doch stellte das Gericht in einem *obiter dictum* fest, daß in der Weitergabe der Fotos grundsätzlich ein *breach of confidence* liegen könnte. Allein die spezielle Beziehung zwischen der Polizei und dem Kläger lege der Polizei eine *duty of confidentiality* auf.²⁷⁰ Nur in begründeten Fällen, also z.B. zu Fahndungszwecken nach einem flüchtigen Täter, sei die Weitergabe der Fotos u.U. zulässig.²⁷¹ Die *public interest defence* greife nicht, wenn Fotografien mit Gewinnerzielungsabsicht an die Medien verkauft werden.²⁷² In der Urteilsbegründung konstruierten die Richter einen möglichen, einschlägigen Fall von *breach of confidence*: Würden mittels moderner Kamertechnik Aufnahmen aus der Privatsphäre des

²⁶⁵ *Coco v. Clark (Engineers) Ltd.* (1968) FSR 415

²⁶⁶ *Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2)* (1988) 3 All ER 545, 658f per Lord Goff of Chieveley „I start with the broad general principle (which I do not intend in any way to be definitive) that a duty of confidence arises when confidential information comes to the knowledge of a person in circumstances where he has notice, or is held to have agreed, that the information is confidential, with the effect, that it would be just in all the circumstances that he should be precluded from disclosing the information to others.“; s.a. *Attorney General v. Guardian Newspapers* (1990) 1 AC 109, 255 per Lord Keith „[...] breach of confidence involves no more than an invasion of privacy.“

²⁶⁷ *Shelley Films Ltd. v. Rex Features Ltd.* (1994) EMLR 134, 146ff – einem Reporter der beklagten Fotoagentur gelang es, Fotos von Dreharbeiten zu schießen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden, was auch durch mehrere am Drehort angebrachte Hinweisschilder zum Ausdruck gebracht wurde. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes reichte es aus festzustellen, daß die Annahme von *breach of confidence* ernstlich in Betracht kam. Der zu erwartende kommerzielle Schaden für Shelley Films überwiege gegenüber dem der beklagten Agentur.

²⁶⁸ *Hellewell v. Chief Constable of Derbyshire* (1995) 1 WLR 804 – der Kläger wurde, während er sich wegen einiger kleinerer Delikte wie z.B. Ladendiebstahl in Polizeigewahrsam befand, rechtmäßigerweise fotografiert. Die Polizei gab diese Fotos daraufhin an Ladenbesitzer in der näheren Umgebung ab, damit diese den Täter als potentiellen Ladendieb erkennen konnten und somit Diebstählen vorbeugen konnten.

²⁶⁹ *Ng-Loy Wee Loon* (1996) 5 EIPR 307, 311

²⁷⁰ *Ng-Loy Wee Loon* (1996) 5 EIPR 307, 309; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 10

²⁷¹ *Singh* (1995) 4 SJ 771

²⁷² *Singh* (1995) 4 SJ 771

Betroffenen gemacht und diese unberechtigterweise veröffentlicht, so sei die Veröffentlichung dieser Bilder in gleicher Weise *breach of confidence* wie bei Auffindung oder Diebstahl eines Briefes oder Tagebuches. In diesem Falle würde das Recht schützen, „*what might reasonably be called a right of privacy*“, obwohl der einschlägige Tatbestand *breach of confidence* sei. In einem solchen Fall stünde aber dem Fotografen oder dem Veröffentlichender unter Umständen die Einrede des *public interest* zu.²⁷³ Erstmals wurde in einem *obiter dictum* auf die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung als Tatbestandsmerkmal von *breach of confidence* verzichtet. Das Erfordernis einer besonderen Geheimhaltungspflicht bewahrte Angreifer auf die Privatsphäre bislang in den meisten Fällen vor einer Haftung.²⁷⁴ Nunmehr sollte ausreichen, daß Details aus dem Privatleben der betroffenen Person – in welcher Weise auch immer - veröffentlicht wurden, unabhängig davon, von wem und ob sie auf rechtswidrige Weise erlangt wurden.²⁷⁵ Die Entscheidung stellt klar, daß das *law of confidence* nicht nur das Eigentum, sondern eben auch die Privatsphäre schütze, zu der auch ein Recht am eigenen Bild gehört.²⁷⁶

Dieser Ansatz wurde jüngst in der Entscheidung *Creation Records Ltd. v. News Group Newspapers*²⁷⁷ bestätigt. Die klagende Firma konnte die Veröffentlichung eines ohne Genehmigung aufgenommenen Fotos der Popgruppe *Oasis* verhindern. *Lloyd J.* stellte fest: „*Whilst the photographer and others were lawfully at the scene, that did not mean, that they were free to take photographs [...] the nature of the operation, together with the imposition of security measures made it an occasion of confidentiality [...] as regards photography.*“²⁷⁸

Da heutzutage gerade an Bildern ein erhebliches Medieninteresse besteht, finden Persönlichkeitsrechtsverletzungen immer häufiger durch die Veröffentlichung privater Lebensumstände durch die Bildberichterstattung statt.²⁷⁹ Würden die Äußerungen Lord Goffs in *Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2)*²⁸⁰ und der Gedanke aus *Hellewell v. Chief Constable*²⁸¹ und aus *Creation Records Ltd. v. News Group Newspapers*²⁸² auf die sogenannten „Paparazzi“-Fotos übertragen, könnte in diesem Bereich ein effektiver Schutz der Privatsphäre etabliert werden. In mehreren Entscheidungen der Chancery Division wurde schon auf das Merkmal des „besonderen Anvertrauens“ verzichtet. Trotzdem sollten die Begriffe „*confidentiality*“ und „*privacy*“ nicht synonym verwendet werden.²⁸³ Höchststrichterlich wurden diese Fragen bislang nicht geklärt.²⁸⁴

²⁷³ *Hellewell v. Chief Constable of Derbyshire* (1995) 1 WLR 804, 807 per Laws J

²⁷⁴ *Ng-Loy Wee Loon* (1996) 5 EIPR 307, 310

²⁷⁵ *Singh* (1995) 4 SJ 771; *Ng-Loy Wee Loon* (1996) 5 EIPR 307, 311

²⁷⁶ *Singh* (1995) 4 SJ 771

²⁷⁷ *Creation Records v. News Group Newspapers* (1997), *The Times* v. 29. April 1997

²⁷⁸ *Creation Records v. News Group Newspapers* (1997), *The Times* v. 29. April 1997 per Lloyd J

²⁷⁹ s. dazu ausführlich *Beddard* (1995) MLR 58(6) 771ff, 785ff

²⁸⁰ *Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2)* (1988) 3 All ER 545, 658f

²⁸¹ *Hellewell v. Chief Constable of Derbyshire* (1995) 1 WLR 804

²⁸² *Creation Records v. News Group Newspapers* (1997), *The Times* v. 29. April 1997

²⁸³ *Jones* (1998) 32 LT 215 220

²⁸⁴ *Neill*, in *Markesinis* (Hrsg.) „*Protecting Privacy*“, S. 10

- rechtswidrig erlangte Informationen

Noch im Fall *Malone v. Metropolitan Police Commissioners*²⁸⁵ wurde ein Anspruch aus *breach of confidence* verneint, da nach Ansicht des Gerichts der Dritte wegen bloßen Mithörens eines Telefongesprächs nicht einer selbständigen Geheimhaltungspflicht unterworfen werden könne. Außerdem müsse immer mit dem Abhören der Telefonleitung gerechnet werden, es verwirklichte sich nur ein dem Telefonsystem immanentes Risiko. Der sich daraufhin mit dem Fall befassende EGMR stellte einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest.²⁸⁶ In der späteren Entscheidung *Francome v. Mirror Group of Newspapers*²⁸⁷ wurde unter dem Eindruck der Straßburger Rechtsprechung aber einer Zeitung der Abdruck eines heimlich abgehörten und aufgezeichneten Telefongesprächs in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren untersagt. Eine Pflicht zur Geheimhaltung bestehe bei rechtswidrig erlangten Informationen.²⁸⁸ Letztendlich wurde durch diese Entscheidung die Frage der Behandlung derart erlangter Informationen nicht endgültig geklärt, da das Gericht nur über die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung zu entscheiden hatte. In der Entscheidung *R. v. Khan* verneinten die Richter des *House of Lords* die Existenz eines *right of privacy* und stellten zudem fest, daß selbst im Falle des Bestehens eines solchen Schutzes, dieser die Verwertung von rechtswidrig erlangtem Beweismaterial im Strafprozeß nicht unzulässig machen würde.²⁸⁹

Seit dem *Human Rights Act* 1998 haben auch die englischen Gerichte bei der Beurteilung von Angriffen des Staates auf die geschützte Privatsphäre die Beschränkungen des Art. 8 II EMRK zu beachten. Akte der öffentlichen Gewalt, die gegen Art. 8 EMRK verstoßen sind demnach rechtswidrig, sofern sie nicht von Art. 8 II EMRK erfaßt sind, also durch nationales Recht in den Grenzen des Art 8 II EMRK legitimiert sind.

- Aktivlegitimation

Aktivlegitimiert ist immer nur derjenige, der die vertrauliche Information einem anderen anvertraut hat, da nur dessen Vertrauen mißbraucht wurde.²⁹⁰ Beziehen sich die mitgeteilten Angaben aber auf einen Dritten, so hat dieser keinen Anspruch gegen den Verbreiter.

An genau diesem Punkt unterscheidet sich ein generelles *right of privacy* vom *breach of confidence*-Tatbestand. So verwies auch die *Law Commission* auf den Unterschied von

²⁸⁵ *Malone v. Metropolitan Police Commissioners* (1979) 1 Ch 344

²⁸⁶ *Malone v. United Kingdom* (1985) 7 EHRR 14

²⁸⁷ *Francome v. Mirror Group of Newspapers* (1984) 1 WLR 892 – die illegal abgehörten Gespräche eines bekannten Jockeys sollten im Daily Mirror veröffentlicht werden. Die Gerichte verboten die Veröffentlichung in zwei Instanzen. Das Gericht stellte fest, daß die Medien das öffentliche Interesse (public interest), auf das sich die Zeitung berief, nicht mit dem Interesse der Öffentlichkeit (of interest to the public) gleichzusetzen sei. Alles, was über eine Anzeige bei den zuständigen Behörden hinausging, sei nur dem rein wirtschaftlichen Interesse der Zeitung zuzuschreiben. Auch den Hinweis der Beklagten, daß derjenige, der das Telefon nutze, mit dem Abhören rechnen müsse, wiesen die Richter zurück, da anders als im Malone-Fall nicht der Staat abhörte. Obwohl es in diesem Fall nicht zu einer Verhandlung in der Hauptsache kam, ist der Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen.

²⁸⁸ *Ng-Loy Wee Loon* (1996) 5 EIPR 307, 310

²⁸⁹ *R. v. Khan*, Urteil v. 2.7.1996, EuGRZ 1996, 391, 392 per Lord Nolan; *Singh* (1998) 6 EHRLR 712, 713f m.w.H.

²⁹⁰ *Fraser v. Evans* (1969) 1 QB 349, 361 per Lord Denning

Persönlichkeits- und Vertrauensschutz: Während der Anspruch aus *breach of confidence* von einer Geheimhaltungspflicht einem anderen gegenüber ausgehe, ergäbe sich ein *right of privacy* aus der Information selbst, basierend auf dem Grundsatz, daß bestimmte Informationen als privat angesehen würden und schon deshalb nicht offengelegt werden dürften.²⁹¹ Die Ausdehnung der Aktivlegitimation im Sinne eines umfassenden Privatsphärenschutzes wurde von der *Law Commission* abgelehnt.²⁹²

- Verletzung der Geheimhaltungspflicht zum Nachteil des Klägers

Die Geheimhaltungspflicht muß zum Nachteil des Klägers verletzt worden sein, wobei nicht unbedingt wirtschaftliche Nachteile eintreten müssen. Ein Nachteil soll bereits dann vorliegen, wenn andere von vertraulichen Informationen erfahren und dies einem der ursprünglich Beteiligten nicht recht ist, selbst wenn die Veröffentlichung ihn nicht schädigt oder sogar in einem positiven Licht darstellt.²⁹³

2.2.3.2.2. Einreden

Der Beklagte kann sich gegen eine Klage aus *breach of confidence* mit verschiedenen Einreden (*defences*) verteidigen.

Der Beklagte kann sich zunächst auf einen Grundsatz des englischen Billigkeitsrechts berufen. Er kann geltend machen, daß auch der Kläger nicht entsprechend des *law of equity* gehandelt habe, und ihm ebenfalls ein der Klage entsprechender Vorwurf gemacht werden kann, er also selbst nicht mit *clean hands* in den Prozeß eingetreten ist.²⁹⁴

Die wichtigste Einrede stellt die Berufung auf öffentliche Interessen dar. Der Beklagte kann geltend machen, daß das öffentliche Interesse (*public interest*) dem Schutz des Klägers vorrangig ist. In der, verglichen mit dem *defamation-law* offeneren²⁹⁵, Abwägung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit und dem Schutz vertraulicher Informationen vor deren

²⁹¹ Law Commission No. 110, para. 2.3; s.a. Ng-Loy Wee Loon (1996) 5 EIPR 307, 310

²⁹² Law Commission No. 110, para. 2.5

²⁹³ Attorney General v. Guardian Newspapers (No. 2) (1988) 3 All ER 545, 639f per Lord Keith

²⁹⁴ Argyll v. Argyll (1965) 1 All ER 611, 625ff per Ungood-Thomas J – von der beklagten Partei wurde die Einrede erhoben, die Frau sei vor den Enthüllungen des Ehemannes selber mit Interna über die Ehe an die Öffentlichkeit getreten. Nach dem Vorbringen des Beklagten trat die Klägerin daher selber nicht mit „clean hands“ in den Prozeß ein. Allerdings stellten die Richter fest, daß der Beklagte wegen eines das Vertrauen für die Zukunft ausschließenden Verhaltens der Klägerin nicht die in den zurückliegenden Jahren gewährte Vertraulichkeit persönlicher Mitteilungen brechen dürfe; zudem betrafen die Enthüllungen des Klägers völlig andere Tatsachen und erreichten in ihrer Gesamtheit nicht die Perfidie der Enthüllungen des Klägers. Anders lagen die Dinge im Fall John Lennon v. Newsgroup Newspapers Ltd. and Cynthia Twist (1979) NLJ 636, da bereits eine Vielzahl von ehelichen Interna von beiden Seiten an die Öffentlichkeit getragen wurde, konnte sich der Kläger nicht gegen die Veröffentlichung eines weiteren Zeitungsartikels wehren, welcher intime Details über das Eheleben der Öffentlichkeit präsentierte.

²⁹⁵ Die Abwägung bei den *breach of confidence*-Fällen ist nicht zuletzt deshalb offener als bei den *defamation*-Fällen, weil die Verteidigungsgründe bei *defamation* abschließend sind. S.a. Schmitz, S. 200; Beater, S. 26; Riddick v. Thames Board Mills Ltd. (1977) 3 All ER 677, 687 – per Lord Denning: „[The public interest] must be put in a scale against the public interest in protecting privacy and protecting confidential information.“

journalistischer Preisgabe wird der Presse in der Regel der Vorrang gegeben, wenn Interessen der Öffentlichkeit berührt sind.²⁹⁶

Eine Veröffentlichung ist immer dann zulässig und eine Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn es um die Aufdeckung von unbilligem Verhalten (*iniquity*) oder gar rechtswidrigen Handlungen geht oder der dringende Verdacht solcher Handlungen besteht. Ein Geheimnis, das solche Verhaltensweisen verdecken soll, sei nicht schützenswert.²⁹⁷ Eine eindeutige Definition von *iniquity* existiere nicht.²⁹⁸

War in *Weld-Blundell v. Stephens*²⁹⁹ noch empfohlen worden, die Einrede auf die beabsichtigte Begehung einer strafbaren oder unerlaubten Handlung zu beschränken, so erklärte Lord Denning in *Initial Services Ltd. v. Putteril*³⁰⁰, die Einrede erstrecke sich auf jedes Fehlverhalten, ob vollendet oder versucht, das im öffentlichen Interesse offengelegt werden sollte, solange die Aufdeckung durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei. Über Straftaten hinaus werden auch alle Handlungen erfaßt, die jenseits des sozial Hinnehmbaren liegen und mit „*anti-social*“ umschrieben werden können, also eindeutig gegen das öffentliche Interesse verstoßen.³⁰¹ Allerdings erfährt dieser Grundsatz dort eine Einschränkung, wo dem öffentlichen Interesse auf andere Weise als durch Geheimnisverrat genüge getan werden kann. So kann es dem Beklagten z.B. zumutbar sein, sich zuerst an die entsprechenden Behörden zu wenden.³⁰²

Als zweite Fallgruppe sind die Fälle einzuordnen, in denen die vertraulichen Informationen von hohem Wert für die Allgemeinheit sind. Dabei ist das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht Voraussetzung. Diese Einrede wird allerdings in Fällen der Verletzung der Privatsphäre nur selten zur Anwendung kommen können, da die rein kommerzorientierten Enthüllungen privatester Informationen nur selten von hohem Wert für die Allgemeinheit sind. Fälle aus der Vergangenheit, in denen dem öffentlichen Interesse Vorrang gegenüber dem Interesse an der Vertraulichkeit eingeräumt wurde, betrafen überwiegend nicht Informationen aus der Privatsphäre.³⁰³ Auch muß die Aufdeckung demjenigen gegenüber erfolgen, der ein berechtigtes Interesse daran hat. Ein Verbrechen ist also zuerst der Polizei anzuzeigen.³⁰⁴ Wenn die Privatsphäre eines Einzelnen betroffen ist, stellt die Pflicht zur Vertraulichkeit den Regelfall dar. Die Beweislast für das

²⁹⁶ Lorenz, FS Gagnér, S. 197, 215

²⁹⁷ *Initial Services Ltd. v. Putteril* (1968) 1 QB 396, 405 per Lord Denning MR „There is no confidence as to the disclosure of iniquity“; *Gartside v. Outram* (1856) 26 LJCh 113, 114 per Wood VC – einem Arbeitnehmer, der Betriebsgeheimnisse veröffentlichte, wurde die Berufung auf public interest gewährt, weil es dem klagenden Arbeitgeber nur um die Verdeckung rechtswidriger Handlungen ging

²⁹⁸ *Francome v. Mirror Group of Newspapers* (1984) 1 WLR 892, 895 per Sir Donaldson MR

²⁹⁹ *Weld-Blundell v. Stephens* (1919) 1 KB 520, 527 per Bankes LJ

³⁰⁰ *Initial Services Ltd. v. Putteril* (1968) 1 QB 396, 405 per Lord Denning MR

³⁰¹ *Francome v. Mirror Group of Newspapers* (1984) 1 WLR 892, 895 per Sir Doanldson MR; Schmitz, S. 200

³⁰² *Francome v. Mirror Group* (1984) 1 WLR 892, 898 per Sir Donaldson MR – das Gericht verwies den Beklagten, der sich auf strafbare Handlungen des Klägers zur Rechtfertigung berief, auf die Möglichkeit einer polizeilichen Anzeige als milderer Mittel.

³⁰³ s. beispielhaft nur *Lion Laboratories Ltd. v. Evans* (1984) 2 All ER 417; *Hubbard v. Vosper* (1972) 2 QB 84; *Attorney General v. Guardian Newspapers* (1990) 1 AC 109

³⁰⁴ *Initial Services Ltd. v. Putteril* (1968) 1 QB 396, 405f per Lord Denning MR; *Francome v. Mirror Group* (1984) 1 WLR 892

Vorliegen eines *public interest* liegt in diesem Fall bei der Presse.³⁰⁵ Die Presse muß ernsthaft darlegen, daß sie mit der Veröffentlichung nicht nur eigene Interessen verfolgen, sondern vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, wobei das öffentliche Interesse (*public interest*) nicht mit dem bloßen Interesse der Allgemeinheit (*to the interest of the public*) gleichzusetzen ist.³⁰⁶

Nach *Woodward v. Hutchins*³⁰⁷ kann derjenige nicht damit rechnen, daß die Vertraulichkeit geachtet wird, dessen Persönlichkeitsbild, das für das persönliche Marketing aufgebaut wurde, nicht der Realität entspricht.³⁰⁸ Es sei im öffentlichen Interesse, Widersprüche zwischen einem künstlich aufgebauten *image* und der Wahrheit aufzudecken.³⁰⁹ In diesem Fall fällt die Abwägung zu Gunsten des öffentlichen Interesses aus.

Lebt eine Person notwendigerweise von der *publicity*, so sind die Anforderungen an die Einschränkungen des Vertrauensschutzes automatisch weniger streng.³¹⁰ Die Balance zwischen Persönlichkeitsschutz und Presse- bzw. Informationsfreiheit verschiebt sich automatisch zu Gunsten der Presse, je mehr die betreffenden Personen mit ähnlichen Arten von Informationen an die Öffentlichkeit gegangen sind.

Schwieriger als bei Berichterstattungen über Politik oder Wirtschaft wird sich ein *public interest* bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen feststellen lassen.

2.2.3.2.3. Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge kommen Unterlassung³¹¹ und Schadensersatz in Betracht. Bei der Klage aus *breach of confidence* ist der Nachweis von Verschulden nicht nötig.³¹² Auch sind die Gerichte

³⁰⁵ anders jedoch, wenn Handlungen der Regierung Gegenstand der Berichterstattung sind (*Attorney General v. Guardian Newspapers* (1990) 1 AC 109, 256 per Lord Keith of Kinkel); *X v. Y* (1988) 2 All ER 648 – die Veröffentlichung von Namen von an AIDS erkrankten und praktizierenden Ärzten konnte nicht mit der *public interest defence* verteidigt werden.

³⁰⁶ s. dazu plastisch *Davis* (1997) 161 JPN 1052, 1053f; auf die Gefahr einer unklaren Differenzierung weist *Robertson, Freedom*, S. 98, hin: „No sensible distinction has emerged [...] between public interest and public prurience.“

³⁰⁷ *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760 – die vier, dem Showbusiness entstammenden Kläger wehrten sich gegen kompromittierende Veröffentlichungen in der Presse, die auf ihren früheren Betreuer und PR-Manager zurückgingen. Der Beklagte berichtete in einer Zeitung über das Liebesleben der Stars und über skandalöse Vorfälle in ihrem Umfeld und wollte dies in einer Fortsetzungsserie auch weiterhin tun, wogegen sich die Kläger mit einer einstweiligen Verfügung zu wehren versuchten. Für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb allein die Anspruchsgrundlage des *breach of confidence* übrig.

³⁰⁸ *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760

³⁰⁹ *Woodward v. Hutchins* (1977) 1 WLR 760, 763f per Lord Denning MR „If the image which they fostered was not a true image, it is in the public interest that it should be corrected.“

³¹⁰ Dies gilt um so mehr, je weiter ein freiwilliger Einblick in private Details durch die Betroffenen erlaubt wird. Wird die Öffentlichkeit mit einzelnen Details informiert, kann die Veröffentlichung weiterer Zusammenhänge nicht verhindert werden (*Kashoggi v. Smith* (1980) NLJ 168); *Lennon v. Newsgroup Newspapers Ltd.* (1978) FSR 573 – der Kläger konnte Veröffentlichung von ehelichen Intimitäten durch seine frühere Ehefrau nicht verhindern: „It seems to me as plain as can be that the relationship of these parties has ceased to be their own private affair. They themselves have put it into public domain“ (per Lord Denning MR).

³¹¹ s. dazu auch *B.S.C. v. Granada Televisions Ltd.* (1980) 3 WLR 774, 804f per Lord Denning „The courts will always be ready to grant an injunction to restrain a publication which is an infringement of privacy.“

³¹² Brömmekamp, S. 107

wesentlich eher als bei *defamation* bereit, eine bevorstehende Veröffentlichung vertraulicher Informationen durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu verbieten.³¹³ Eine Beleidigung könne durch Schadensersatz ausgeglichen, ein verratenes Geheimnis aber nicht wieder geheim gemacht werden.³¹⁴

Trotzdem werden im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen die Regeln des *breach of confidence* noch relativ zurückhaltend angewandt. Im Interesse der Meinungsfreiheit und mit Blick auf Art. 10 EMRK möchte man die Presse nicht übermäßig in ihrer Arbeit einschränken.³¹⁵ Vielfach wird deshalb der vorbeugende Rechtsschutz mit dem Verweis auf nachträglichen gerichtlichen Schutz versagt. Der Informationsfluß soll nicht vorbeugend unterdrückt werden, vielmehr soll die Presse durch drohende nachträgliche Schadensersatzforderungen diszipliniert werden.

Trotz alledem ist der Anspruch aus *breach of confidence* zu dem für den Persönlichkeitsschutz wichtigsten Rechtsbehelf entwickelt worden.

Die Klage aus *breach of confidence* kann nicht mit dem Schutz der Privatsphäre begründet werden, sondern immer nur mit der Vertraulichkeit der Information, wobei die Vertraulichkeit einer Information nicht unbedingt ein klassisches Vertrauensverhältnis voraussetzt, solange nur die Vertraulichkeit besonders vereinbart wurde.³¹⁶ Natürlich gehen die Bereiche „geheim“, „vertraulich“ und „persönlichkeitsrechtsverletzend“ fließend ineinander über, wodurch den Betroffenen in einer Vielzahl von Fällen geholfen werden kann. Letztendlich sichert aber der *breach of confidence* nur geheime Wahrheiten, vor verletzenden Wahrheiten schützt er nicht.³¹⁷

Mit Blick auf die Entscheidung *Kaye v. Robertson*, wo ein Anspruch aus *breach of confidence* mangels einer Vertrauensbeziehung abgelehnt wurde, wurde auch unter Bezugnahme auf die Entscheidung *Francome v. Daily Mirror* immer wieder die Ausweitung des *breach of confidence*-Tatbestandes gefordert, indem nur noch verlangt werden sollte, daß der Inhalt der Information vertraulicher Natur sein muß. Das Kriterium der Vertrauensbeziehung sollte demnach überflüssig werden. Ohne den Verzicht auf dieses Kriterium darf ein Dritter, der ohne Beziehung zum Betroffenen steht, bislang jede Information veröffentlichen.³¹⁸

2.2.4. Tort of Trespass

Ein weiterer Deliktstatbestand, der den räumlichen Privatbereich vor Angriffen und Zudringlichkeiten der Presse schützen kann, ist das *tort of trespass*. Verletzungen der Privatsphäre beginnen nicht selten mit der Beschaffung von Informationen durch ein

³¹³ Press Law and Practice, S. 186; Robertson/Nicol, S. 173

³¹⁴ Lion Laboratories Ltd. v. Evans (1984) 2 All ER 417, 433 per Griffiths LJ; Samuels (1999) 20 StLR 66, 69

³¹⁵ Schering v. Falkman (1981) 2 All ER 321, 330 per Lord Denning MR „The press is not to be restrained in advance from publishing whatever it thinks right to be publish [...] It can publish whatever it chooses to publish. But it does so at its own risk.“; Fraser v. Evans (1969) 1 QB 349

³¹⁶ Stephens v. Avery (1988) 2 WLR 1280 –allein die (ausdrücklich vereinbarte) Vertraulichkeit der Information sei im Bereich des Billigkeitsrechts entscheidend; demgemäß spiele der Persönlichkeitsschutz daneben keine Rolle.

³¹⁷ Beater, S. 27

³¹⁸ s.a. Nolte, S. 102f, für den Fall der medizinischen Informationen

vorsätzliches und widerrechtliches Eindringen in den häuslichen Privatbereich. In Hinblick auf mögliche Angriffe auf die Privatsphäre, stellt das *tort of trespass* eine Verteidigung gegen ein Eindringen in die Zurückgezogenheit (*intrusion*) dar, solange - ausgehend vom Eigentum oder bestimmten Besitzrechten - der räumlich-gegenständliche Bereich verletzt wird. Diese Klage ist auf Unterlassung und Schadensersatz (*compensatory* und *aggravated damages*) gerichtet.

Unter *trespass* wird eine direkte und gewaltsame Rechtsverletzung (*forcible and direct injury*) verstanden, die sich gegen eine Person oder bewegliche bzw. unbewegliche Sachen richten kann. Unterschieden wird dabei in *trespass against the person*, *trespass to goods* und *trespass to land*.³¹⁹

2.2.4.1. *Trespass to Land*

Das *tort of trespass to land* erlaubt dem Eigentümer oder dem Inhaber eines Besitzrechts (*occupier in a legal sense*) gegen das unbefugte Betreten bzw. gegen eine allgemeine Besitzstörung seines Grundstücks vorzugehen.³²⁰ Die bloße physische Anwesenheit auf dem Grundstück, die Benutzung oder die rein faktische Kontrolle reichen aber nicht aus, um den Status eines *occupier in a legal sense* zu begründen. Ein nur kurzfristiger, nur vorübergehender Besitz reicht nicht aus, um aus *trespass to land* vorzugehen.³²¹

Der Anspruch erfordert regelmäßig den Kontakt mit dem Boden des Grundstücks³²² oder zumindest ein Eindringen in geringer Höhe in den Luftraum über dem Grundstück³²³. Für das Eindringen genügt es, daß ein Teil des Körpers des Eindringenden in das Gelände eingebracht wird.³²⁴ Jedoch wurde in der Entscheidung *Bernstein v. Skyviews&General Ltd.*³²⁵ festgestellt, daß das Überfliegen eines Grundstücks in großer Höhe nicht ausreichend ist. Auch sind die Fälle der visuellen oder akustischen Beobachtung mittels modernster Technik von außerhalb des Grundstücks nicht von *trespass to land* erfaßt.³²⁶ Allerdings ist das Einbringen von Abhör- oder Beobachtungsgeräten vom Tatbestand erfaßt. Somit kann sich also der Kläger auf das rechtswidrige Einbringen solcher Geräte stützen, auch wenn der Gebrauch dieser Geräte an sich nicht haftungsbegründend ist. Auf diese Weise kann zumindest das Verschaffen von Informationen über private Details erschwert werden, während aber die Weitergabe der so gewonnenen Informationen selbst nicht verhindert werden kann.

Unter *trespass* fällt auch der Mißbrauch eines Betretungs- oder Aufenthaltsrechts, etwa wenn der Zutritt zwar gewährt wird, aber nicht zu dem Zweck, den der Eingelassene tatsächlich

³¹⁹ Herth, S. 54

³²⁰ Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 5

³²¹ Nolte, S. 60f

³²² *Pickering v. Rudd* (1815) 4 Camp. 219

³²³ *Kelsen v. Imperial Tobacco Co.* (1957) 2 QB 334

³²⁴ Herth, S. 56

³²⁵ *Bernstein v. Skyviews&General Ltd.* (1978) QB 479

³²⁶ *Tapling v. Jones* (1865) 11 HLC 290 per Lord Westbury „[...] invasion of privacy by opening windows [...] is not treated by the law as a wrong for which any remedy is given.“; Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 5

verfolgt.³²⁷ Im Fall einer Einwilligung zum Betreten des Grundstücks ist auf den Umfang der Einwilligung und deren wirklichen Erklärungsinhalt abzustellen. So ist es auch einem geduldeten Gast verwehrt, heimliche Bild- oder Tonaufnahmen anzufertigen.³²⁸

Eine in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sinnvolle Erweiterung erfährt der Tatbestand dadurch, daß eine öffentliche Straße als im Besitz der Anwohner angesehen wird, so daß die Belagerung eines Hauses durch Medienangehörige u.U. als tatbestandlich angesehen werden kann.³²⁹

Trespass gewährt neben einem Unterlassungsanspruch auch Schadensersatz. Zudem ist *trespass actionable per se*, d.h. es muß nicht der Nachweis eines Vermögensschadens geführt werden.³³⁰

Die Privatsphäre wird insofern geschützt, als daß ein Reporter beim unberechtigten Betreten eines fremden Grundstücks dem Berechtigten aus *trespass* haftet. Auch ist ein Journalist haftbar, wenn er sich unter dem Vorwand der Erstellung eines Interviews Zutritt verschafft, und dann absprachewidrig Bildaufnahmen oder einen Tonbandmitschnitt anfertigt.³³¹

Als größte Nachteile erweisen sich das Erfordernis der direkten Einwirkung und die beschränkte Aktivlegitimation für diese Klage. So werden Eingriffe von außerhalb des Grundstücks nicht erfaßt – ein „Eindringen“ mittels modernster Technik kann durch diese Klage nicht verhindert werden. Der Anspruch kann nur von demjenigen geltend gemacht werden, der dauerhafter Besitzer oder Eigentümer des Grundstücks ist. Sich nur kurzzeitig z.B. in Krankenhäusern oder Hotelzimmern aufhaltende Personen werden nicht geschützt.³³²

Auch die Veröffentlichung der durch die Tat erlangten Informationen kann mit diesem Tatbestand nicht verhindert werden. Dem in seiner Privatsphäre Verletzten bleibt nur ein nachträglicher Schadensersatzanspruch. *Trespass to land* gewährt mithin nur einen sehr beschränkten Schutz der Privatsphäre.

2.2.4.2. *Trespass to Goods*

Unter *trespass to goods* wird ein ungerechtfertigter Eingriff in die mit dem Eigentum verbundenen Rechte an einer beweglichen Sache verstanden. Durch diesen Deliktstatbestand können private und vertrauliche Informationen vor der Öffentlichkeit geschützt werden.

³²⁷ s. dazu den spektakulären Fall, in dem sich ein Journalist getarnt als Obdachloser in das Haus der bekannten Feministin Germaine Greer Zutritt verschaffte und so private Details der Eigentümerin ausspionierte (The Guardian v. 7.2.1994); Jolliffe v. Willmet & Co. (1971) 1 All ER 478 – der Beklagte hatte sich gegenüber dem Kläger fälschlicherweise als Postbeamter ausgegeben und sich so Zugang zur Wohnung des Klägers in der Absicht verschafft, Informationen über die Lebensgewohnheiten des Klägers für eine dritte Person, die ebenfalls erfolgreich vom Kläger auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Hickman v. Maisy (1900) 1 QB 752 – der Beklagte nutzte einen privaten Feldweg des Klägers, um auf dem Grundstück des Klägers das Training von Zuchtpferden aus wirtschaftlichem Interesse zu beobachten.

³²⁸ s. dazu m.w.H. Herth, S. 58ff

³²⁹ Herth, S. 57

³³⁰ Entick v. Carrington (1765) 2 WilsKB 275

³³¹ Nolte, S. 62

³³² Kaye v. Robertson (1991) FSR 62 – der Kläger konnte sich nicht auf *trespass to land* berufen, da allein dem Krankenhausträger das Eigentum oder Besitzrechte zustehen. Das Gericht ging auf diesen Tatbestand daher auch gar nicht ein.

Dieser *tort* dient vor allem dazu, auf Datenträgern fixierte Informationen (Schriftstücke, Disketten etc.) gegen Mißbrauch und Veröffentlichung zu schützen. Nicht nur das geschriebene Wort wird geschützt, vielmehr sind auch Bilder, Fotos oder ähnliche fixierte Informationen geschützt. Letztendlich wird aber nicht die Veröffentlichung als solche sanktioniert, sondern der unberechtigte Zugriff auf den Gegenstand, auf dem die persönlichen Informationen gespeichert sind.³³³ Es muß also immer eine Einwirkung auf die Sache selbst vorliegen. Ist der auf dem Foto Abgebildete nicht der Eigentümer des Fotos oder wird in einer persönlichen Aufzeichnung über einen anderen als den Schreiber berichtet, so können sich die Betroffenen nicht auf diesen Deliktstatbestand berufen. Nicht erfaßt sind außerdem das bloße Lesen fremder Post oder persönlicher Aufzeichnungen, das Belauschen fremder Gespräche und deren Weitergabe aus dem Gedächtnis heraus.³³⁴

2.2.4.3. *Trespass to the Person*

Überschreitet das Verhalten der Presse bzw. von deren Angehöriger die Grenze von der bloßen Aufdringlichkeit hin zur Anwendung von Gewalt oder Drohungen, kann der Tatbestand *trespass to the person* schützen, dessen Schutzgut die persönliche Integrität ist. *Trespass to the person* existiert in drei Formen: *battery* als Gewalt, *assault* als Drohung mit Gewalt und *false imprisonment* als Freiheitsberaubung, wobei dies für den Persönlichkeitsschutz von geringer Bedeutung ist.

Battery erfordert einen ohne Einverständnis des Betroffenen und in feindlicher Willensrichtung vorgenommenen, das sozial Übliche überschreitenden Körperkontakt. Im schon erwähnten Fall *Kaye v. Robertson*³³⁵ prüften die Richter, ob der wiederholte Gebrauch eines hellen Blitzlichtes durch den Fotografen eine Verletzung der körperlichen Integrität des komatösen Klägers zur Folge gehabt hat. Der Ansatz überzeugte die Richter aus zwei Gründen nicht: zum einen fand sich kein vergleichbarer Fall im *common law*, der das Fotografieren mit Blitzlicht dem Tatbestand des *battery* unterstellte; dies auch, weil üblicherweise ein körperlicher Kontakt zwischen Kläger und Beklagtem stattgefunden haben mußte.³³⁶ Zum anderen konnte kein Kausalzusammenhang zwischen dem Blitzlicht und einer Verschlechterung der Regeneration oder dem Wohlbefinden des Klägers bewiesen werden. Es konnte überhaupt keine durch das Blitzlicht verursachte Verletzung festgestellt werden.³³⁷ Das bloße Fotografieren einer Person, daß zu keiner tatsächlichen Körperverletzung führt, ist für eine Haftung nicht ausreichend.

Trespass to the person ist grundsätzlich *actionable per se*. Dies gilt uneingeschränkt aber nur für vorsätzliches Handeln, während bei einem Fahrlässigkeitsvorwurf der Kläger einen Schadensnachweis führen muß.³³⁸

³³³ Herth, S. 60

³³⁴ Lord Camden (zit. nach Herth, S. 63) „The eye cannot by the laws of England be guilty of trespass.“

³³⁵ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 68f

³³⁶ *Murray v. Ministry of Defence* (1985) 12 NIJB 12 – das Fotografieren einer Person stelle sich mangels körperlicher Einwirkung nicht als tatbestandsmäßig dar.

³³⁷ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 68f; Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 719; Lorenz, FS Gagnér, S. 197, 200f; Nolte, S. 98f

³³⁸ Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 721

2.2.5. Nuisance

Der Deliktstatbestand *private nuisance*³³⁹ erfaßt rechtswidrige Störungen des Grundeigentums, die geeignet sind, einen anderen im Gebrauch oder Genuß seines Grundeigentums zu beeinträchtigen und hat daher eine ähnliche Schutzrichtung wie *trespass to land*.³⁴⁰ Üblicherweise können durch diese Klageart Einwirkungen von Nachbargrundstücken wie z.B. Immissionen verhindert werden.³⁴¹ Somit ist auch der Tatbestand *nuisance* der Verhinderung eines Eindringens in die Zurückgezogenheit (*intrusion*) zuzuordnen. Das Nutzungsrecht des Grundstückseigentümers oder rechtmäßigen Besitzers (*occupier in a legal sense*) soll vor einem wiederholt und andauernd unzumutbar störendem Verhalten bewahrt werden, dessen Quelle außerhalb des Grundstücks liegt. Mithin sind vom Tatbestand *nuisance* auch indirekte Einwirkungen mittels modernster Technik von außerhalb des Grundstücks erfaßt, sofern sie eine dauernde und das Nutzungsrecht beeinträchtigende Wirkung besitzen.

Der Kläger hat nachzuweisen, daß ihm ein Nachteil oder Unannehmlichkeiten entstanden sind. Auch in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre ergibt sich das Erfordernis einer spürbaren Beeinträchtigung³⁴²; Störungen geringen Umfangs sind bloße Belästigungen und als solche hinzunehmen. Außerdem wird auf die Ortsüblichkeit abgestellt, wobei diese aber bei Angriffen der Presse nie gegeben sein dürfte. Gelegentliche Störungen über einen längeren Zeitraum reichen dabei aus.

Die größte Einschränkung erfährt dieser Tatbestand durch das Erfordernis der dauernden bzw. nachhaltigen und wiederholten Störung³⁴³. Es muß eine deutliche Veränderung zum vorher gegebenen *status quo* eingetreten sein.³⁴⁴ Somit sind gerade kurzfristige Störungen und Angriffe auf die Privatsphäre oder bloße Belästigungen (*harassment*) nicht verfolgbar³⁴⁵. Erst bei einer dauerhaften Überwachung kann von einer „*monstrous invasion of privacy*“ gesprochen werden und *actionable nuisance*³⁴⁶ diskutiert werden. Die dauerhafte Belagerung und Observation eines Grundstücks durch Journalisten wäre demnach tatbestandsmäßig. Versucht der Beklagte nur einmalig an Informationen zu gelangen, steht dem Kläger das *nuisance* nicht zur Verfügung.

³³⁹ Zu unterscheiden sind die Tatbestände *public nuisance* und *private nuisance*. *Public nuisance* ist ein strafrechtlicher Tatbestand, wohingegen *private nuisance* als unerlaubte Handlung dem Zivilrecht zuzuordnen ist.

³⁴⁰ Herth, S. 87

³⁴¹ Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 5f

³⁴² Schmitz, S. 119

³⁴³ Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771, 773

³⁴⁴ Cherrington v. Abney (1709) 2 Vern. 646; Chandler v. Thompson (1811) 3 Camp. 80

³⁴⁵ St.Helen's Smelting Co. v. Tipping (1865) 11 HLC 642; Patel v. Patel (1988) 2 FLR 179; Bernstein v. Skyviews&General Ltd. (1978) QB 479; Walker v. Brewster (1876) LR 5 Ex. 25 – selbst gegen große, lärmende Feste des Nachbarn konnte der Kläger nicht erfolgreich aus *nuisance* vorgehen, um seine „privacy“ zu schützen

³⁴⁶ Bernstein v. Skyviews & General Ltd. (1978) 1 QB 479, 480 per Griffiths J „[...] if the circumstances were such that the plaintiff was subjected to the harassment of constant surveillance of his house from the air, accompanied by the photographing of his every activity, I am far from saying that the court would not regard such a monstrous invasion of his privacy as an actionable nuisance [...]“

Mitbewohner oder Gäste des Hauseigentümers oder -besitzers sind grundsätzlich vom Schutzbereich nicht erfaßt. Nachdem der Schutzbereich kurzfristig höchstrichterlich auch auf Verwandte ausgedehnt worden war³⁴⁷, sind mittlerweile nach der Entscheidung *Hunter v. Canary Wharf Ltd.* noch nicht einmal der Ehepartner oder in der Wohnung oder dem Haus mitlebende Verwandte aktivlegitimiert.³⁴⁸

Die Veröffentlichung der durch Verwirklichung des *nuisance*-Tatbestandes gewonnenen Informationen kann nicht verhindert werden. Als Rechtsfolge kommen Unterlassung und Schadensersatz in Betracht.

Diese Klageart hat aus den genannten Gründen für den Schutz der Privatsphäre nur geringe Bedeutung. Es sind kaum Fälle bekannt, in denen Betroffene sich gegen Übergriffe auf ihre Privatsphäre erfolgreich wehren konnten.³⁴⁹ Seit der Entscheidung *Hunter v. Canary Wharf Ltd.* werden Ausweitungen des *nuisance*-Tatbestandes vom „*tort to land*“ zum „*tort to person*“ eingeschränkt.³⁵⁰ Ausdrücklich wurde festgestellt, daß die *nuisance*-Klage bei „*personal discomfort, inconvenience or annoyance*“ sowie bei „*personal injury*“ ausgeschlossen ist.³⁵¹ Der *Protection from Harassment Act* 1997 stelle die speziellere Schutzvorschrift für Belästigungsfälle dieser Art dar.³⁵²

2.2.6. *Passing Off*

Schutz gegen den unbefugten Gebrauch des eigenen Namens oder des Bildes kann auch der *tort passing off* gewähren. Dieser *tort* erlangt Bedeutung beim vermögensrechtlichen Aspekt des Rechts am eigenen Bild bzw. des Namens, also insbesondere für die unbefugte kommerzielle Ausbeutung dieser Rechte.

Die Klage aus *passing off* stellt sich als ein Instrument des Wettbewerbsrechts dar, setzt also sowohl beim Kläger und beim Beklagten eine Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zumindest die Berührung kommerzieller Interessen voraus. Nicht zu Unrecht wird *passing off* deshalb als „*commercial tort*“ bezeichnet.³⁵³ Den Urteilen liegen überwiegend wirtschaftlich geprägte Sachverhalte zugrunde.³⁵⁴

³⁴⁷ *Khorasandjian v. Bush* (1993) QB 727; *Singh* (1998) 6 EHRLR 712, 714

³⁴⁸ *Hunter v. Canary Wharf* (1997) 2 All ER 426; Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 6; s.a. m.w.H. Nolte, S. 64ff

³⁴⁹ Herth S. 87f

³⁵⁰ *Hunter v. Canary Wharf Ltd.* (1997) 2 All ER 426, 438 per Lord Goff

³⁵¹ *Hunter v. Canary Wharf Ltd.* (1997) 2 All ER 426, 451ff per Lord Hoffmann; s.a. schon die Hinweise bei Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 3f

³⁵² *Hunter v. Canary Wharf Ltd.* (1997) 2 All ER 426, 438 per Lord Goff

³⁵³ Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 721

³⁵⁴ *Forbes v. Kemsley Newspapers Ltd.* (1951) 2 TLR 656; *Henderson v. Radio Corporation Pty Ltd.* (1969) RPC 218; *Hines v. Winnick* (1947) 1 Ch 708

Vom Schutzbereich sind Täuschungen des Publikums über die Identität bzw. Herkunft einer Ware oder Dienstleistung erfaßt.³⁵⁵ Demgemäß schützt die Klage aus *passing off* den mit einem Unternehmen oder einer Person verbundenen wirtschaftlichen Wert eines Namens oder einer Marke. Es muß eine wirtschaftliche Konkurrenzsituation zwischen den Parteien vorliegen.³⁵⁶ Bedeutung für den Persönlichkeitsschutz erlangt diese Klage nur in Fällen, in denen bestimmten Aspekten der Persönlichkeit durch Vermarktungsmöglichkeiten ein gewisser wirtschaftlicher Wert beigemessen werden kann. Dies ist allerdings fast ausschließlich bei Personen des öffentlichen Lebens der Fall und nur dann, wenn der Gebrauch des Namens konkrete wirtschaftliche Auswirkungen hat.

Da die angesprochenen Tatbestandsmerkmale eng ausgelegt werden, kann die mißbräuchliche Vermarktung von Persönlichkeitsrechten nur unzureichend verhindert werden, zumal die Presse in der Regel keinen Mitbewerber darstellt.³⁵⁷ Erst recht nicht können der nicht-kommerzielle Gebrauch von Name und Bildnis einer Person durch die Presse verhindert werden. Aus den vorstehend genannten Gründen ist der Klage aus *passing off* nur eine sehr begrenzte Bedeutung für den Persönlichkeitsschutz beizumessen. Dementsprechend wurde in der Entscheidung *Kaye v. Robertson* auch der erstinstanzlich gewährte Anspruch aus *passing off* vom *Court of Appeal* als abwegig abgelehnt, da dieser nur bei unlauterem Wettbewerbsverhalten einschlägig sei.³⁵⁸

2.2.7. *Wardship Jurisdiction*

Gelegentlich wird die Presseberichterstattung über Lebensschicksale von Straftätern oder deren Kindern, die wegen der Straffälligkeit eines Elternteils unter besonderer Amtspflegschaft stehen oder allgemein über Minderjährige, die in irgendeiner Weise unter vormundschaftsrechtlichem Schutz des Gerichts stehen („*wards of court*“), eingeschränkt, um eine gesunde Entwicklung der Minderjährigen nicht zu gefährden. Durch die sogenannte *wardship jurisdiction* des *common law* kann in Einzelfällen ein Persönlichkeitsschutz des Kindes und mittelbar auch der Eltern erreicht werden.

Grundsätzlich geht die englische Rechtsprechung auch in diesen Fällen vom Vorrang der Informationsfreiheit aus; die Gerichte verwarfen die Konstruktion eines *right of privacy* speziell für Kinder.³⁵⁹ Zwar dürfe die Presse weder Unwahrheiten verbreiten, noch Angeklagte vorverurteilen oder gegen die Sittengesetze verstoßen, aber die Wahrheit müßte

³⁵⁵ *Erven Warnink Besloten v. J. Townend & Sons* (1979) AC 731 – einem englischen Eierlikörproduzenten wurde der Gebrauch des Namens „Keeling’s Old English Advocaat“ verboten, da dieser Name an die bekannte holländische Marke „Advocaat“ erinnerte.

³⁵⁶ *McCulloch v. May* (1947) 2 All ER 845; *Sim v. Heinz Co. Ltd.* (1959) 1 WLR 313 (CA); *Henderson v. Radio Corporation Pty. Ltd.* (1969) RPC 218 – die Beklagte hatte auf dem Cover einer Schallplatte ein Foto der Kläger, eines bekannten Tanzpaares, abgebildet; obwohl zu diesem Zeitpunkt kein wirtschaftliches Betätigungsfeld vorlag, wurde der Unterlassungsklage der Kläger stattgegeben, da nach Ansicht des Gerichts die zukünftigen Verdienstmöglichkeiten des Tanzpaares beeinträchtigt waren.

³⁵⁷ Herth, S. 90f

³⁵⁸ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62, 69; Nolte, S. 98

³⁵⁹ *Mrs. R v. Central Independent Television plc* (1994) 2 FLR 151, 165 „No child, simply by virtue of being a child, is entitled to a right of privacy or confidentiality.“; *Re X* (1975) Fam. 47, 58 per Lord Denning

immer verbreitet werden dürfen.³⁶⁰ Die Pressefreiheit erstrecke sich auch auf Wahrheiten, die verabscheuenswürdig seien.³⁶¹ Hierin wird die Konstruktion der Pressefreiheit als residuale bürgerliche Freiheit deutlich: es ist grundsätzlich alles erlaubt, was nicht verboten ist.

Nur vereinzelt und nach gründlicher Abwägung gegenüber der Meinungsfreiheit und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit wurde vereinzelt dem Schutz der Minderjährigen nach der Doktrin der *publicity power* der Vorrang gegeben.³⁶² Danach kann das Gericht Minderjährigen in familienrechtlichen oder vormundschaftsrechtlichen Verfahren nach Abwägung mit der Pressefreiheit gerichtlichen Schutz gewähren und eine Berichterstattung untersagen, wenn gesetzliche Bestimmungen dazu nicht ausreichen und die zu erwartende Öffentlichkeitswirkung einer Identifizierung des Kindes in der Presse schwere Schäden für dieses erwarten läßt.³⁶³ Allerdings ist es nur die Tatsache der Vormundschaft, die in diesem Fall die Interessen der Mutter und des Kindes schützt.³⁶⁴ Diese Regelung wurde mittlerweile auf Verfahren ausgedehnt, in denen es um sexuellen Mißbrauch von Kindern ging, um Sorgerechtsverfahren oder um Fragen einer Amtspflegschaft.³⁶⁵

Gerade die jüngere Rechtsprechung führt als Begründung der Notwendigkeit einer *publicity power* nicht die Interessen des Kindes, sondern das Interesse an einer ungestörten Rechtspflege an.³⁶⁶ Aus den genannten Gründen findet die *publicity power*-Regel auch nur dann Anwendung, wenn Minderjährige in irgendeiner Weise unter der besonderen Aufsicht eines Gerichts stehen. Außerhalb eines Verfahrens findet diese Regel keine Anwendung.³⁶⁷

Bemerkenswerterweise findet aber in jüngerer Zeit immer häufiger eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsinteressen des unter vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht stehenden Kindes und den Interessen der Presse statt.³⁶⁸

³⁶⁰ Re X (1975) Fam. 47, 57ff per Lord Denning MR – die Veröffentlichung eines Buches, das die abartige sexuelle Veranlagung eines verstorbenen Vaters zum Inhalt hatte, drohte die Entwicklung der erst 14-jährigen Tochter zu gefährden. Zumindest gegen die Veröffentlichung der entsprechenden Passagen wandte sich der Stiefvater der Tochter, nach dessen Vorbringen der Schutz des Kindes Priorität vor der Pressefreiheit des Verlegers haben müsse. Die Richter gaben der Informationsfreiheit den Vorrang gegenüber dem Schutz der Entwicklung der Minderjährigen.

³⁶¹ Re X (1975) Fam. 47, 58 per Lord Denning

³⁶² Re X (1984) 1 WLR 1422 (Family Division) – die Mutter eines Babys hatte im Alter von 11 Jahren zwei Jungen getötet und war nach einer langen Gefängnisstrafe mit 27 Jahren auf Bewährung freigelassen worden. Das Gericht verhinderte Veröffentlichungen über das Lebensschicksal der Mutter und des Kindes unter voller Namensnennung, um eine gedeihliche Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden.

³⁶³ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 224, 232f

³⁶⁴ Re X (1984) 1 WLR 1422, 1425 per Balcombe J

³⁶⁵ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 224f

³⁶⁶ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 238

³⁶⁷ Re M. and N. (1990) Fam. 211, 222 per Butler-Sloss LJ „Nor will the courts normally protect a child from publicity unconnected with court proceedings relating to the child“; Re X (1975) Fam. 47; kritisch zu dieser Begrenzung Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 239ff

³⁶⁸ Re H (Minors) (1994) 1 FLR 519, 526; Re M. and N. (1990) Fam. 211, 223ff per Butler-Sloss LJ bezugnehmend auf die Entscheidung Re. X (1975) Fam. 47 „The sole question is whether the interests of the child should be allowed to prevail over the freedom of the press. [...] There is a balancing exercise [...]“; „[...] the terms of the injunction should be no wider than is necessary in the particular circumstances to protect the welfare of the child.“; Re L. (1988) 1 All ER 418; Re W. (1992) 1 WLR 100; Re F. (1977) Fam. 58; Re M. and N. (1990) Fam. 211, 230 per Lord Donaldson of Lymington „The correct approach involves seeking to give the media the maximum freedom to publish and the children the maximum protection.“; Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 232f, 238 m.w.H.

2.3. Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen durch *statutes*

Auch der englische Gesetzgeber schuf in der Vergangenheit gesetzliche Bestimmungen, die dem Schutz der Privatsphäre dienen. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sollen im folgenden kurz dargestellt werden, wobei nur auf diejenigen Aspekte einzugehen sein wird, die für den Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen von Bedeutung sind.

2.3.1. Beschränkungen in der Gerichtsberichterstattung

2.3.1.1. *Contempt of Court*

Mit dem Rechtsinstitut *contempt of court*³⁶⁹ wird die Kriminal- und Gerichtsberichterstattung über laufende Verfahren erheblich eingeschränkt. Dies kann für Verfahrensbeteiligte einen Schutz ihrer Privatsphäre zumindest während des Verfahrens bedeuten. Trotzdem dienen die *contempt*-Regeln ihrer eigentlichen Funktion nach nur dem Schutz des Verfahrens und nicht dem Schutz der Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten. Das Institut findet seine Wurzeln in den Besonderheiten des englischen Prozeßrechts: die gerade den Strafprozeß prägenden Laienrichter bzw. die jury sollten die Schuldfrage des Angeklagten ohne jeglichen äußeren Einfluß völlig autonom beantworten können.³⁷⁰

Contempt of court stellt eigentlich einen Straftatbestand dar, birgt aber ebenso Ansätze des Zivilrechts in sich: So bedarf es nicht unbedingt einer Anklage durch einen Staatsanwalt, auch das Gericht kann von sich aus tätig werden; außerdem kommen als Rechtsfolge nicht nur strafrechtliche Sanktionen (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) in Betracht, sondern auch eine richterliche Unterlassungsanordnung, um die Veröffentlichung des beanstandeten Berichts zu verhindern.³⁷¹

Contempt of court wird sowohl durch das *common law* als auch durch *statute law* bestimmt.

2.3.1.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß dem *Contempt of Court Act* 1981 macht sich strafbar, wer durch eine Veröffentlichung die erhebliche Gefahr einer schwerwiegenden Behinderung oder Beeinträchtigung eines anhängigen Verfahrens schafft.³⁷² Die Haftung tritt dabei verschuldensunabhängig ein.³⁷³

³⁶⁹ Der Begriff „contempt of court“ erfaßt eine Vielzahl von Tatbeständen und ist eine Sammelbezeichnung für die verschiedensten Angriffe auf die Rechtspflege, so z.B. die Nichtbeachtung richterlicher Anordnungen, Ungebühr vor Gericht oder Eingriffe in schwebende Zivil- oder Strafverfahren (Herth, S. 72; Brömmekamp, S. 195). Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die Bestimmungen, die zumindest auch für den Schutz der Privatsphäre herangezogen werden können.

³⁷⁰ Herth, S. 72ff

³⁷¹ Brömmekamp, S. 195

³⁷² s.2(2) Contempt of Court Act 1981 („a publication which creates a substantial risk that the course of justice in the proceedings in question will be seriously impeded or prejudiced“)

³⁷³ daher auch der Name „strict-liability contempt“

Daneben ist für den Schutz der Privatsphäre von Verfahrensbeteiligten auch noch der *common law*-Tatbestand des *deliberate-contempt* von Bedeutung, der die bewußte und gewollte Einflußnahme auf ein anhängiges Verfahren bestraft.

Nach dem *Contempt of Court Act* 1981 soll eine Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit zugunsten einer geordneten Rechtspflege allerdings nur zulässig sein, wenn im konkreten Fall eine erhebliche Gefahr besteht, daß das anhängige Verfahren ernsthaft behindert oder beeinträchtigt wird; es muß eine wirkliche Beeinflussung des Verfahrensausgangs wahrscheinlich erscheinen. Ein nur entferntes, denkbares oder theoretisch mögliches Risiko reicht demnach nicht aus.³⁷⁴ Kriterien für die Beurteilung einer Gefahr für das laufende Verfahren sind u.a. der Informationswert sowie Art und Inhalt der Veröffentlichung, der Verbreitungsgrad am Prozeßort und der Zeitraum bis zum Verfahrensbeginn.³⁷⁵

Die Haftung wegen *contempt of court* setzt nunmehr unabhängig von der Kenntnis der Medien - einem erheblichen Unsicherheitsfaktor für diese - frühestens mit der vorläufigen Festnahme, dem Erlaß eines Haftbefehls oder der Eröffnung des gerichtlichen Vorverfahrens (*committal proceedings*) ein.³⁷⁶ Mit dem Abschluß des Verfahrens darf jede Berichterstattung uneingeschränkt nachgeholt werden. Da es in der Berufungsinstanz meist nur um reine Rechtsfragen geht, die von Berufsrichtern entschieden werden, werden die *contempt*-Regeln hier zu Gunsten der Pressefreiheit nur eingeschränkt angewendet.³⁷⁷

Jegliche Beeinflussung des Verfahrens durch Presseberichte soll verhindert werden. Zwar ist die Veröffentlichung von Name, Alter, Beruf und Adresse eines Beschuldigten an sich erlaubt³⁷⁸; im Sinne der Vermeidung einer Ehrverletzung ist sogar auf die genaue und richtige Identifizierung zu achten³⁷⁹. Allerdings ist jede explizite oder implizierte Mutmaßung über den Tathergang und die Täter- oder Schuldfrage – sei es auch nur durch die Veröffentlichung von Fotos des Beschuldigten³⁸⁰ - unzulässig. Dabei kommt es auf die Wahrheit der Berichterstattung nicht an; auch wenn der Täter durch das Gericht für schuldig befunden wird, ist eine vorherige Mutmaßung über die Schuldfrage tatbestandsmäßig.³⁸¹ Neben der Erwähnung von Vorstrafen sind auch Kommentare über Charakter und Lebensführung des Angeklagten unzulässig, insbesondere wenn dadurch ein Hang zu Kriminalität oder überhaupt unsolider Lebensführung suggeriert wird.³⁸² Vorverurteilungen sind absolut unzulässig.³⁸³

³⁷⁴ Attorney General v. English (1983) 1 AC 116, 142 – per Lord Diplock; Attorney General v. Guardian Newspapers Ltd. (No. 3) (1992) 1 WLR 874, 881 – per Mann LJ; Robertson/Nicol, S. 265f

³⁷⁵ Attorney General v. News Group Newspapers Ltd. (1986) 2 All ER 833, 840ff per Sir Donaldson MR; Attorney General v. Independent Television News Ltd. and others (1995) 2 All ER 370, 382f per Legatt J, 385f per Buxton J

³⁷⁶ s.2(3) Contempt of Court Act 1981 i.V.m. Schedule 1; Robertson/Nicol, S. 278ff

³⁷⁷ Herth, S. 80

³⁷⁸ Im Vorverfahren vor den magistrates darf die Identität des Beschuldigten nach s.8 Magistrates' Court Act 1980 genannt werden; auch im späteren Hauptverfahren dürften diese Informationen der Jury bekannt sein, so daß von einer Nennung keine Gefahr mehr ausgeht.

³⁷⁹ Newstead v. London Express (1940) 1 KB 377

³⁸⁰ Brömmekamp, S. 230 m.w.H.

³⁸¹ R v. Thompson Newspapers Ltd. (1968) 1 All ER 268 (QB)

³⁸² R v. Thomson Newspapers Ltd. (1993) 3 WLR 74, 82f; Attorney General v. Hislop (1991) 1 All ER 911; Attorney General v. Sport Newspapers (1992) 1 All ER 503; Robertson/Nicol, S. 273f

Ebensowenig ist die Veröffentlichung von persönlichen Informationen über Zeugen und Sachverständige unzulässig, wenn diese dadurch in der Öffentlichkeit diskreditiert oder in ihrer Glaubwürdigkeit herabgesetzt würden. Eine allzu plastische Schilderung der Tat oder des Tathergangs kann den Straftatbestand erfüllen, da dadurch die Erinnerung oder die Vorstellung von der Tat von Zeugen oder der Jury beeinflusst werden könnte. Demgemäß muß die Presse auch bei der Schilderung der Tathintergründe und des sozialen Umfelds des Täters Zurückhaltung üben.³⁸⁴ Selbst Berichte über den Fortgang polizeilicher Ermittlungen können den Tatbestand erfüllen, wenn dadurch die Unvoreingenommenheit von Geschworenen oder Zeugen gefährdet würde.

2.3.1.1.2. Einreden

Die *contempt*-Bestimmungen sind nicht einschlägig, wenn eine Veröffentlichung einen zutreffenden, ausgewogenen Bericht über Vorgänge während einer Verhandlung zeitgleich und gutgläubig veröffentlicht.³⁸⁵ Erstens soll die Öffentlichkeit aus generalpräventiven Gründen über die Identität des vor Gericht Stehenden informiert werden, zweitens sollen Berichte auch über intimste Details zu Gunsten der Pressefreiheit zulässig sein, wenn diese im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zur Sprache kamen.³⁸⁶

In s.5 *Contempt of Court Act* 1981 wurde der Rechtfertigungsgrund des *public interest* eingeführt.³⁸⁷ Bleibt die Verfahrensbeeinträchtigung nur eine beiläufige oder zufällige („*merely incidental*“) Folge einer Pressemitteilung, die einen Diskussionsbeitrag in einer die Öffentlichkeit betreffenden oder sie berechtigter Weise interessierenden Angelegenheit darstellte, so ist diese im Interesse der Meinungs- und Informationsfreiheit hinzunehmen, solange die Veröffentlichung nicht in böser Absicht erfolgte. Der Nachweis der Böswilligkeit und der gewollten Verfahrensbeeinflussung obliegt der Anklage.³⁸⁸

Ist das Tatbestandsmerkmal *merely incidental* als unbestimmter Rechtsbegriff zunächst für die Presse nur eine schwache Verteidigung, so gewährt ihr die für sie positive Beweislastverteilung doch ein erhebliches Maß an Rechtssicherheit³⁸⁹. Dies belegt auch die bislang einzige höchstrichterliche Stellungnahme zur Auslegung der lediglich beiläufigen Beeinflussung schwebender Verfahren.³⁹⁰

³⁸³ Attorney General v. News Group Newspapers (1988) 2 All ER 906; R v. Bolam, ex parte Haigh (1949) 93 SJ 220; Robertson/Nicol, S. 286f

³⁸⁴ Brömmekamp, S. 231f, 234

³⁸⁵ s.4(1) Contempt of Court Act 1981 („fair and accurate contemporaneous reports“)

³⁸⁶ Herth, S. 75ff

³⁸⁷ Dieser Rechtfertigungsgrund stellte eine Folge der Sunday Times-Entscheidung des EGMR dar (The Sunday Times v. United Kingdom (1979) 2 EHRR 245).

³⁸⁸ Robertson/Nicol, S. 282

³⁸⁹ Robertson/Nicol, S. 282 („a broad shield for investigative reporting“); a.A. Brömmekamp, S. 201

³⁹⁰ Attorney General v. English (1983) AC 116, 143f per Lord Diplock – ein bekannter Kinderarzt mußte sich gerichtlich mit dem Vorwurf auseinandersetzen, ein drei Tage altes, mongoloides Baby durch Verabreichung eines Arzneimittels, welches das Baby verhungern ließ, getötet zu haben. Ein gleichzeitig veröffentlichter Zeitungsartikel über die Wahlkampagne einer pro-life-Kandidatin, in dem der Arzt und das anhängige Verfahren nicht erwähnt wurden, setzte sich auch mit der Tötung behinderter Kinder auseinander und verurteilte eine entsprechende Praxis in britischen Krankenhäusern scharf. Das Gericht sah das Wahlprogramm als Hauptthema des Artikels und die übrigen Aussagen als zwingend notwendigen Bestandteile dieses Themas an. Der notwendige Beweis einer bewußten Beeinflussung des Verfahrens konnte von der Staatsanwaltschaft nicht

Die verbleibende Unsicherheit wirkt sich natürlich positiv auf den Privatsphärenschutz von Verfahrensbeteiligten aus. Die gegebenen Unsicherheiten drängen die Presse in ihrer Berichterstattung zurück. Allerdings findet nur ein Aufschub der Berichterstattung bis zum Ende des Verfahrens statt.

2.3.1.1.3. *Deliberate Contempt*

Der Tatbestand des *deliberate contempt*³⁹¹ erfaßt die bewußte und gewollte Beeinflussung gegenwärtiger Gerichtsverfahren. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind identisch mit denen des *Contempt of Court Act*. Für den von der Anklage zu beweisenden Vorsatz reicht es aus, wenn der Täter die Beeinträchtigung des Verfahrens als mögliche Folge seines Handelns vorhersehen kann und die Folgen trotzdem billigend in Kauf nimmt.³⁹² Die Rechtfertigungsgünde des *Contempt of Court Act* gelten nicht für die vorsätzliche Gefährdung des bevorstehenden Verfahrens.³⁹³

Die Haftung nach dem *common law*-Tatbestand ist wegen des Verschuldenserfordernisses nicht so streng wie beim *Contempt of Court Act*. Hat der Journalist vom bevorstehenden oder laufenden Verfahren weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis, so haftet er nicht. Allerdings hat der *common law*-Tatbestand einen weiteren zeitlichen Haftungsbereich: Es reicht aus, daß das betreffende Verfahren unmittelbar bevorsteht (*imminent*), es muß nicht schon eingeleitet worden sein.³⁹⁴

2.3.1.2. Spezielle Vorschriften für minderjährige Verfahrensbeteiligte

Erheblich eingeschränkt ist die Berichterstattung trotz der grundsätzlich öffentlichen Verhandlung über Gerichtsverfahren, in denen Minderjährige involviert sind. Der Schutz von an Gerichtsverfahren beteiligten Minderjährigen durch den englischen Gesetzgeber stellte sich in der Vergangenheit als höchst uneinheitlich und ungewiß dar.³⁹⁵

Klarheit schaffte für Strafverfahren der *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999, der eine Identifizierung von an Strafverfahren beteiligten Minderjährigen in der Presse strafrechtlich umfassend verbietet.³⁹⁶

Nach s.44 *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 ist jede identifizierende Berichterstattung über an strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beteiligte Minderjährige

erbracht werden („Such gagging of bona fide discussion in the press of controversial matters of general public interest, merely because there are an existence contemporaneous legal proceedings in which some particular instance of those controversial matters may be an issue, is what s.5 of the Contempt of Court Act 1981 was in my view to prevent.“).

³⁹¹ s. dazu Attorney General v. Times Newspapers (1991) 2 All ER 398

³⁹² Robertson/Nicol, S. 291

³⁹³ Robertson/Nicol, S. 286

³⁹⁴ Robertson/Nicol, S. 286

³⁹⁵ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 229ff m.w.H.

³⁹⁶ s. dazu ausführlich House of Commons, Research Paper 99/40, S. 56ff

schon ab dem Zeitpunkt der ersten strafrechtlichen Untersuchung untersagt.³⁹⁷ Dies gilt sowohl für Beschuldigte als auch für Opfer und Zeugen. Untersagt ist nach s.44(6) jeder Hinweis, der eine Identifizierung ermöglicht, also z.B. die Nennung des Namens, der Adresse, der Schule oder der Arbeitsstelle; untersagt ist ebenso der Abdruck von Fotos des Minderjährigen (s.44(6)).

S.45 *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 räumt dann dem Gericht ab Beginn eines Strafverfahrens die Befugnis ein, eine identifizierende Berichterstattung über Angeklagte, Opfer oder Zeugen unter Strafandrohung zu unterbinden, wobei sich die Presse unter gewissen Umständen unter Berufung auf einen *public interest* oder auf ihre Unkenntnis von der Berichtsbeschränkung von den strafrechtlichen Sanktionen befreien kann.³⁹⁸ Diese Vorschrift findet allerdings keine Anwendung auf jugendstrafgerichtliche Verfahren, für die bereits die Berichtsbeschränkung des s.49 *Children and Young Persons Act* 1933 besteht. Gemäß s.49 *Children and Young Persons Act* 1933 kann die identifizierende Berichterstattung über an jugendstrafgerichtlichen Verfahren beteiligte Minderjährige gerichtlich untersagt werden.

Auch s.39 *Children and Young Persons Act* 1933 räumt einem Gericht die Möglichkeit ein, eine identifizierende Berichterstattung über minderjährige Verfahrensbeteiligte und Zeugen, die jünger als 17 Jahre alt sind, zu verhindern. S.39 *Children and Young Persons Act* 1933 wird durch *para. 2 Schedule 2 Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 in der Weise abgeändert, daß diese Vorschrift nunmehr lediglich auf zivilrechtliche Verfahren anwendbar sein wird.

Die Beschränkungen der Berichterstattung nach s.39, 49 *Children and Young Persons Act* 1933 müssen durch das Gericht gegenüber den Interessen des Kindes abgewogen werden; nur ernste Gefahren für das Kind rechtfertigen eine Einschränkung der Berichterstattung.³⁹⁹

Da die Identifizierung der Eltern auf die genannte Weise auf keinen Fall verhindert werden kann, bleibt immer noch die Identifizierbarkeit des Kindes über die Identität der Eltern.⁴⁰⁰

2.3.1.3. Andere Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung

Einen weiteren - allerdings nur sehr begrenzten⁴⁰¹ - Schutz von ehemaligen Straftätern bietet der *Rehabilitation of Offenders Act* 1974, der ehemaligen Straftätern nach Ablauf einer gewissen Zeit Schutz vor der Erwähnung der Verurteilung gewährt. Für den Persönlichkeitsschutz sind diese Vorschriften nur eingeschränkt nutzbar, da besonders schwere Straftaten ausgenommen sind und dem Kläger der Nachweis gelingen muß, daß die Äußerung böswillig bzw. aus unehrenhaften Motiven („*maliciously*“) geschah.

³⁹⁷ s.44(1) *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 „This section applies (subject to subsection (3)) where a criminal investigation has begun in respect of (a) an alleged offence against the law [...]“

³⁹⁸ s. dazu ausführlich House of Commons, Research Paper 99/40, S. 58ff

³⁹⁹ R v. Central Criminal Court ex parte Godwin and Crook (1995) 1 All ER 537

⁴⁰⁰ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 223

⁴⁰¹ Markesinis/Nolte in Markesinis (Hrsg), „Protecting Privacy“, S. 123

Der *Sexual Offences Act* 1992 verhindert die Veröffentlichung von Namen oder Bildern von Opfern von Sexualstraftaten.⁴⁰²

Ebenso gesetzlich eingeschränkt ist die identifizierende Berichterstattung über verschiedene familiengerichtliche Verfahren.⁴⁰³

Der *Judicial Proceedings Act* 1926 schützt die Parteien eines Scheidungsverfahrens insbesondere vor der Veröffentlichung „schmutziger Details“. Durch den *Domestic and Appellate Proceedings Act* 1968 wurden diese Regelungen auf Unterhaltsverfahren und Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines Kindes ausgedehnt. Der *Matrimonial Causes Act* 1973 schützt die Privatsphäre von Parteien eines Adoptionsverfahrens; insbesondere soll eine Identifizierung des Kindes verhindert werden. Der *Family Law Act* 1996 gewährt die Möglichkeit einer Unterlassungsverfügung bei Belästigungen im familiären Bereich. Allerdings wurde in *C v. C*⁴⁰⁴ festgestellt, daß dadurch keine Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre ergehen können, solange das betreffende Verhalten sich nicht zu *harassment* steigert.

2.3.2. Copyright, Patents and Design Act 1988

Auch das Urheberrecht bietet beschränkte Schutzmöglichkeiten für die Privatsphäre. Der Tatbestand des *breach of copyright* existiert im *common law*⁴⁰⁵ und ist im *Copyright, Patents and Design Act* 1988 kodifiziert.

Das englische *copyright* schützt die persönliche geistige Schöpfung, soweit sie in irgendeiner Weise fixiert wurde, also z.B. in einem Schriftstück verkörpert ist.⁴⁰⁶ Insofern werden Briefe, Tagebücher und sonstige persönliche Aufzeichnungen vom Tatbestand erfaßt und vor unberechtigten Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Entstellungen geschützt. Die Entscheidung *Moore v. News of the World Ltd.*⁴⁰⁷ verdeutlicht eine Copyrightverletzung durch die veränderte Wiedergabe eines zur Veröffentlichung freigegebenen Interviews. Unberücksichtigt bleibt allerdings, was nicht in fixierter Form festgehalten wurde.⁴⁰⁸

Der *Copyright, Patents and Design Act* 1988 gewährt Schutz gegen unbefugte Veröffentlichungen von Schriftstücken oder ähnlichen Aufzeichnungen. Der Schutzbereich ist besonders weitreichend, da es keiner besonderen, geistigen Schöpfung bedarf; auch gewöhnlich Briefe und Aufzeichnungen werden erfaßt. Allerdings wird nur der sich Äußernde geschützt und nicht derjenige, über den sich geäußert wird. Daher kann auch ein allgemeines Recht am eigenen Bild aus den Copyrightbestimmungen nicht hergeleitet werden.

⁴⁰² s. dazu das illustrative Beispiel eines 14-Jährigen, der von einer 33-jährigen dreifachen Mutter sexuell mißbraucht worden sein soll und dessen Name in der Presse daher nicht erwähnt werden durfte, in MLN (1998) March 22

⁴⁰³ s. ausführlich in Bezug auf Minderjährige Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 223ff

⁴⁰⁴ *C v. C.* (1998) 2 WLR 599

⁴⁰⁵ s. beispielhaft nur *Beloff v. Pressdram Ltd.* (1973) 1 All ER 241

⁴⁰⁶ Robertson/Nicol, S. 213

⁴⁰⁷ *Moore v. News of the World* (1972) 1 All ER 915

⁴⁰⁸ Robertson/Nicol, S. 216

Nach dem *Copyright, Patents and Design Act* 1988 stehen dem Fotografen die Urheberrechte an der Fotografie zu; dieser hat zunächst die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Bilder. Wurden die Bilder allerdings für *private and domestic purposes* in Auftrag gegeben, so darf der Fotograf die Bilder nicht an Dritte weiterleiten oder gar veröffentlichen.⁴⁰⁹ Jede Veröffentlichung des gesamten Werkes oder Auszüge dessen sowie die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungen bzw. Duplikaten sind nur mit Zustimmung des Verfassers zulässig.⁴¹⁰ Im Falle einer Zuwiderhandlung des Fotografen kann der Auftraggeber dies nicht verhindern, doch macht sich der Fotograf schadenersatzpflichtig.⁴¹¹

Der Kläger kann Unterlassung und Schadensersatz fordern. *Exemplary damages* wurden dem Kläger im Fall *Williams v. Settle* wegen der unberechtigten Veröffentlichung von Familienfotos zugesprochen. Nicht zuletzt wegen fehlender anderer Sanktionsmöglichkeiten wurde eine hohe Schadensersatzsumme wegen *breach of copyright* gewährt.⁴¹² Die Richter stellten eine „*intrusion into his life, deeper and graver than in a man`s property*“⁴¹³ fest.

2.3.3. Protection from Harassment Act 1997

Nicht selten finden im Vorfeld von privatsphäneverletzenden Presseveröffentlichungen im Wege einer penetranten Informationsrecherche Belästigungen der betroffenen Personen durch Angehörige der Presse statt.⁴¹⁴ Gerade die englischen Journalisten genießen im Vergleich zu ihren deutschen Kollegen in Bezug auf Recherchemethoden einen sehr aggressiven Ruf.⁴¹⁵

Gegen solche Belästigungen wie z.B. die wiederholte Kontaktierung zum Zwecke eines Interviews, das körperliche Bedrängen zur Erlangung eines Kommentars einer Person oder das penetrante Verfolgen, obwohl die betreffende Person deutlich jeden Kontakt mit der Presse abgelehnt hat, könnte der *Protection from Harassment Act 1997* schützen, der ein kodifiziertes *tort of harassment* etabliert. Belästigungen der erwähnten Art können u.U. strafrechtlich (s.2, 4 *Protection from Harassment Act 1997*) und zivilrechtlich (s.3) sanktioniert werden.

⁴⁰⁹ s.85 Copyright, Designs and Patents Act 1988 („A Person who for private and domestic purposes commissions the taking of a photograph or the making of a film has, where copyright subsists in the resulting work, the right not to have copies of the work issued to the public, the work exhibited or shown in the public, or the work broadcast or included in a cable programme service.“); Baily/Harris/Jones, S. 494; Robertson/Nicol, S. 242ff; Nolte, S. 93f; Beddard (1995) 58 MLR 771, 774

⁴¹⁰ s.11, 85, 87 Copyright, Design and Patents Act 1988; Herth, S. 64

⁴¹¹ s. 4 Copyright Act 1956; s. 85 Copyright, Designs and Patents Act 1988; Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771, 773

⁴¹² *Williams v. Settle* (1960) 1 WLR 1072, 1082 – der Beklagte, ein Berufsfotograf, fertigte Fotos von der Hochzeit des Beklagten. Zwei Jahre später, als die Ehefrau des Beklagten schwanger war, wurde deren Vater ermordet. Nachdem die Geschichte das Interesse der Öffentlichkeit angezogen hatte, verkaufte der Beklagte ohne Einverständnis die Hochzeitsfotos. Die Berufung des Beklagten, der sich vor allem gegen die Höhe des Schadensersatzes wehrte (1000 Pfund) wurde vom Gericht zurückgewiesen. Das Gericht stütze das Urteil auf s.17(3) Copyright Act 1956 („[...] such additional damages [...] as the court may consider appropriate in the circumstances [...] where there had been flagrant infringement of benefit to the defendant.“). Die Regelung wurde in s.97(2) Copyright, Designs and Patents Act 1988 übernommen

⁴¹³ *Williams v. Settle* (1960) 1 WLR 1072, 1082 per Sellers LJ

⁴¹⁴ Nolte, S. 91

⁴¹⁵ Schwerdtner in JZ 1990, 769; Stürmer, DJT-Gutachten, A 18

Der Belästigte kann zivilrechtlichen Rechtsschutz gegen schon erfolgte oder bevorstehende Belästigungen suchen (s.3).

Das Gesetz erfaßt Verhaltensweisen, die zu Belästigungen („*harassment*“) oder ähnlichen Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen führen.⁴¹⁶ Der Begriff „*harassment*“ wird vom Gesetz nicht näher definiert, was der Rechtsprechung einen weiten Interpretationsspielraum eröffnet. Vom Tatbestand umfaßt sind zumindest Verhaltensweisen wie das Erschrecken und In-Furcht-Setzen von Personen oder allgemein die Zufügung von *distress*. Belästigungen können auch rein verbal stattfinden (s.7(4)). Der Tatbestand ist allerdings erst bei wiederholtem Verhalten einschlägig (s.7(3)).

Ein einschlägiges, belästigendes Verhalten kann nur gerechtfertigt sein, wenn es der Verhütung oder Aufklärung einer Straftat diene oder im Einzelfall *reasonable* erschien (s.1(3)). Ist dieser Rechtfertigungsgrund gegeben, so können Journalisten auch auf aggressivere Recherchemethoden zurückgreifen und die Grenze zum *harassment* im Einzelfall überschreiten.

Vermutlich wird dasjenige Verhalten von Presseangehörigen als *reasonable* angesehen werden können, welches dem *Code of Practice* der PCC entspricht. Insofern wird dem Kodex der freiwilligen Selbstkontrolle eine gewisse rechtliche Relevanz zugewiesen. Nicht unwahrscheinlich ist auch die Einbeziehung des öffentlichen Interesses an der Pressearbeit in die Abwägung oder das sonstige Verhalten der belästigten Person in der Öffentlichkeit.⁴¹⁷

Bei der zivilrechtlichen Klage kommen als Klageziele Schadensersatz und Unterlassung in Betracht (s.3(2), (3)). Schadensersatz kann dabei z.B. für erlittene Angstzustände gewährt werden. Schutz wird dem Betroffenen aber nur gewährt, wenn der Verletzer weiß oder wissen sollte, daß er den anderen belästigt. Allerdings ist auf der Täterseite keine Schädigungsabsicht erforderlich, was für den Schutz der Privatsphäre positiv zu bewerten ist.⁴¹⁸ Weiterhin als positiv stellt sich die fehlende räumliche Begrenzung des Tatbestandes dar.⁴¹⁹ Im Gegensatz zu *nuisance* oder *trespass* fehlt die Anknüpfung an eine bestimmte Örtlichkeit.

Wenn das Gericht die streitgegenständliche Verhaltensweise durch eine Unterlassungsverfügung untersagt hat und der Kläger darlegt, daß gegen die Verfügung verstoßen wurde, dann kann der Kläger nach s.3(3) sogar einen Haftbefehl (*warrant for the arrest*) beantragen.⁴²⁰ Für sich auf den *Protection from Harassment Act 1997* stützende Klagen wird Prozeßkostenhilfe gewährt.⁴²¹

⁴¹⁶ s.1.(1) „A person must not pursue a course of conduct which amounts to harassment of another, and which he knows or ought to know amounts to harassment of the other. (2) For the purpose of this section, the person whose course of conduct is in question ought to know that it amounts to harassment of another if a reasonable person in possession of the same information would think the course of conduct amounted to the harassment of another [...].“

⁴¹⁷ Davies (1997) 6 EntLR 191, 192; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 165f

⁴¹⁸ Nolte, S. 90

⁴¹⁹ Nolte, S. 91

⁴²⁰ Davies (1997) 6 EntLR 191

⁴²¹ Davies (1997) 6 EntLR 191, 192

Inwieweit der *Protection from Harassment Act* 1997 einen wirksamen Schutz gegen Angriffe auf die Privatsphäre darstellt, hängt vor allem davon ab, wie weit oder wie restriktiv das Tatbestandsmerkmal „*harassment*“ und der Rechtfertigungsgrund des *reasonable conduct* von der Rechtsprechung ausgelegt wird und für welche Verletzungen Schadensersatz und in welchem Umfang gewährt wird.⁴²²

Für eine weite Auslegung von „*harassment*“ spricht zumindest die Tatsache, daß Schadensersatz für erlittene Angstzustände gewährt wird und der Tatbestand nicht auf diese Art der Verletzung beschränkt ist.⁴²³ Auf der anderen Seite ist die Rechtsprechung durch den Willen des Gesetzgebers dahingehend gebunden, daß zumindest mehrmalige Belästigungen vorliegen müssen und von einer Belästigung nur dann gesprochen werden kann, wenn der Belästigte das in Frage stehende Verhalten als solches physisch wahrnimmt⁴²⁴, was z.B. Fotoaufnahmen aus großer Entfernung vom Tatbestand ausschließt⁴²⁵. Isolierte Angriffe auf die Privatsphäre Einzelner fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes⁴²⁶, wobei gerade bei prominenten Personen ein mehrmaliges Belästigen durch eine Zeitung nicht unwahrscheinlich ist.

In der Entscheidung *Huntingdon Life Sciences Ltd. v. Curtin and Others*⁴²⁷ wurde dem Antragsteller einer *ex parte*-Unterlassungsverfügung stattgegeben, die es den Antragsgegnern untersagte, eine anhaltende, belästigende Anti-Tierversuchkampagne so zu gestalten, daß diese den Tatbestand des *harassment* erfüllt. Das Vorbringen der Antragstellerin konnte bei der *inter partes*-Anhörung nicht aufrechterhalten werden. *Eady J* formulierte - vermutlich in Bezug auf den Anwendungsbereich des Gesetzes vorausblickend - folgendermaßen: „[...] *the legislators of the Act would no doubt be surprised to see how widely its terms were perceived to extend [...] The Act was clearly not intended by Parliament to be used to clamp down on the discussion of matters of public interest or upon the rights of political protest and public demonstration which is so much part of our domestic tradition.*“⁴²⁸

Die Kritik von Seiten der Presse am *Protection from Harassment Act* 1997 stützt sich auf die angebliche Verhinderung von investigativem Journalismus. So sei eine Abwägung zwischen *harassment* und *reasonable conduct* nur aufgrund von vagen Wahrscheinlichkeitsüberlegungen möglich und im Falle einer Unterlassungsverfügung werde der Presse der Zugang zu einer Person generell verstellt.⁴²⁹

⁴²² Neumann-Klang, S. 184; Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 8; Carnegie (1998) 9 *DukeJComp&Int'lL* 311, 319

⁴²³ s.3(2) „On such a claim damages may be awarded for (among other things) any anxiety caused by the harassment and any financial loss resulting from the harassment.“

⁴²⁴ Anlaß des Gesetzes waren Fälle von beharrlichem Verfolgen (Birks, *Privacy and Loyalty*, Editor's Preface, S. iv; Davies (1997) 6 *EntLR* 191, 192 „physical safety“; McDermott (1998) 3 (5) *CommsL* 165)

⁴²⁵ a.A. wohl Davies (1997) 6 *EntLR* 191, 192

⁴²⁶ McDermott (1998) 3 (5) *CommsL* 165

⁴²⁷ *Huntingdon Life Sciences Ltd. v. Curtin and Others*, *The Times*, 11.12.1997

⁴²⁸ *Huntingdon Life Sciences Ltd. v. Curtin and Others*, *The Times*, 11.12.1997 per *Eady J*

⁴²⁹ Davies (1997) 6 *EntLR* 191, 192

2.3.4. *Data Protection Act 1998*

Der *Data Protection Act 1998* könnte Betroffenen eine wirksame Verteidigung gegen privatsphäreverletzende Presseveröffentlichungen zur Verfügung stellen. Von entscheidender Bedeutung wird auch der Einfluß des Gesetzes auf die Presseselbstkontrolle bewertet.⁴³⁰

Diese Gesetz stellt die Umsetzung der DatenschutzRL 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Rechtsverkehr (DatenschutzRL⁴³¹) durch den englischen Gesetzgeber dar. Die DatenschutzRL stellt den Schutz der Privatsphäre von Individuen in den Vordergrund.⁴³² In dem Papier „*Data Protection – The Government`s Proposals*“⁴³³ stellte die Regierung den Schutz der Rechte aus Art. 8 EMRK in den Vordergrund und bezeichnete den *Data Protection Act 1998* als eine Maßnahme in dem Bestreben des „*bringing rights home*“, in das auch der *Human Rights Act 1998* einzuordnen sei.

Noch der *Data Protection Act 1984* wurde vorwiegend dem Schutz von persönlichen Informationen in klassischen Computerdateien verschrieben angesehen. Der Anwendungsbereich der DatenschutzRL und auch des *Data Protection Act 1998* ist hingegen sehr viel weiter. Garantiert wird, unabhängig von dem Sektor der Verarbeitung oder der eingesetzten Technologie, der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen, wie er in Art. 8 EMRK enthalten ist und vom EuGH zur Auslegung des auf Gemeinschaftsebene garantierten Grundrechtsschutzes herangezogen wird⁴³⁴. Der Anwendungsbereich der DatenschutzRL umfaßt unter Betonung der neuen Herausforderungen des Informationszeitalters auch Techniken der Speicherung, Bearbeitung, Übertragung von personenbezogenen akustischen Signalen und Bildern.⁴³⁵

Im folgenden soll nur überblicksartig der Tatbestand des Gesetzes und die wichtigsten potentiellen Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen eingegangen werden. Die detaillierten Anforderungen an die Datenverarbeitung im Einzelnen und das komplexe Sanktionssystem bei Verstößen gegen den *Data Protection Act 1998* soll spezielleren Erörterungen vorbehalten bleiben.⁴³⁶

⁴³⁰ Jelf (1999) 8 EntLR 244ff; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 166

⁴³¹ ABl. 1995 L 281/31ff

⁴³² Art. 1 DatenschutzRL „Die Mitgliedstaaten gewährleisten [...] den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.“; s.a. Grabitz/Hilf-Brühmann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 1, Rn. 5ff; s.a. Jelf (1999) 8 EntLR 244, 246, der die Umsetzung in Bezug auf die Intention und den Wortlaut der DatenschutzRL nicht für weitgehend genug erachtet

⁴³³ Cm. 3725, July 1997

⁴³⁴ EuGH Rs. C-404/92P, Slg. 1994, I-4737 – „Aidstest“

⁴³⁵ Erwägung 14; Grabitz/Hilf-Brühmann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 2, Rn. 10ff

⁴³⁶ s. dazu z.B. Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183ff

2.3.4.1. Anwendungsbereich

Um den Anwendungsbereich des Gesetzes zu eröffnen, ist ein Verarbeiten, unabhängig vom Tätigkeitsbereich (öffentlich oder privat)⁴³⁷, von persönlichen Daten erforderlich, wobei diese Tatbestandsmerkmale durch den *Data Protection Act* 1998 (und in der DatenschutzRL) sehr weit definiert werden.⁴³⁸ „*Personal data*“ sind Daten, durch die ein lebendes menschliches Individuum identifizierbar ist und die durch einen Computer oder eine sonstige automatische Datenverarbeitung bearbeitet werden oder zu diesem Zweck gespeichert werden oder die Teil einer manuell bearbeiteten Speicherung sind.⁴³⁹ Die persönlichen Daten umfassen dabei auch die gespeicherten Werturteile über das betreffende Individuum und die niedergelegten Intentionen des Datenverarbeiters.⁴⁴⁰ Zumindest nach einer richtlinienkonformen Auslegung fällt jede Aufzeichnung über eine Person, ein Bild oder Foto oder selbst eine Tonbandaufnahme der Stimme einer Person unter den Begriff der *personal data*.⁴⁴¹ „*Processing*“ beinhaltet Handlungen wie Erheben, Speichern, Aufbewahren, Verändern, Auslesen, Abfragen, Benutzen, Weitergeben, Übermitteln oder Zerstören von persönlichen Daten. Unter diese Tatbestandsmerkmal fällt auch die *Veröffentlichung* der Informationen durch Übertragung oder Verbreitung.⁴⁴²

Jede Verarbeitung von persönlichen Daten muß einem genau definierten, strengen Anforderungskatalog entsprechen.⁴⁴³ Arbeitsweisen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind rechtswidrig und stellen einen Haftungsgrund gegenüber dem *Data Protection Commissioner* und dem betreffenden Individuum dar.

Im Gegensatz zum *Data Protection Act* 1984, der vorwiegend dem *Data Protection Commissioner* Rechte zur Sicherung der Datenverarbeitung einräumte, gewährt das neue Gesetz auch der von der Datenverarbeitung betroffenen Person direkt Ansprüche gegenüber dem Datenverarbeiter. Neben Auskunftsrechten und Rechten auf Löschung von Daten hat jede Person, die einen Schaden durch die unsachgemäße, den Anforderungen des Gesetzes nicht genügende Datenverarbeitung erleidet, einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Datenverarbeiter, der bei Vorliegen eines materiellen Schadens auch auf Entschädigung wegen *distress* ausgedehnt ist.⁴⁴⁴

⁴³⁷ Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Vor. Rn. 59

⁴³⁸ s.a. die Präambel des *Data Protection Act* 1998 „An Act to make new provision for the regulation of the processing of information relating to individuals, including the obtaining, holding, use or disclosure of such information.“

⁴³⁹ s.1(1)(a-c) „Data means information which is being processed by means of equipment operating automatically in response to instructions given for that purpose, is recorded with the intention that it should be processed by means of such equipment, is recorded as part of a relevant filing system or with the intention that it should form part of a relevant filing system [...]“

⁴⁴⁰ s.1 *Data Protection Act* 1998

⁴⁴¹ DatenschutzRL-Begründung Art. 2 a); s.a. auch den dafür sprechenden Verweis auf die Codes of Practice der Selbstkontrollenrichtungen verschiedenster Medien in s.32(3); s. zur besonderen Bedeutung der Fotografie in Bezug auf die Speicherung persönlicher Daten Beddard (1995) MLR 58(6) 771

⁴⁴² s.1 *Data Protection Act* 1998

⁴⁴³ Schedule 1, 2 *Data Protection Act* 1998

⁴⁴⁴ s.13(1), (2)(a), s.4(4), Schedule 1, 2 *Data Protection Act* 1998; s. zu den anderen Rechten Rasiaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184ff

Strengere Anforderungen werden an den Umgang mit *sensitive personal data* gestellt.⁴⁴⁵ Solche sind Daten, die die ethnische Zugehörigkeit, politischen Überzeugungen, religiösen und ähnlichen Einstellungen, sowie den Gesundheitszustand, das Sexualleben oder etwaige laufende oder abgeschlossene Strafverfahren betreffen. Generell ist neben anderen, detailliert formulierten Anforderungen eine ausdrücklich erklärte Einwilligung (*explicit consent*) zur Verarbeitung dieser Art von Daten nötig. Die betroffene Person muß ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung zur Verarbeitung gegeben haben.⁴⁴⁶ Auch indirekte Hinweise in einer Veröffentlichung auf die besonders sensitiven Daten einer Person sind vom Anwendungsbereich umfaßt.⁴⁴⁷ Eine Fotoaufnahme gegen den Willen des Abgebildeten könnte somit unrechtmäßig erlangt sein und die Verwertung dieses Fotos eine rechtswidrige Datenverarbeitung darstellen.⁴⁴⁸ Als Datenverarbeiter ist in einem solchen Fall die Person anzusehen, die entscheidet, für welche Zwecke und in welcher Weise die entsprechenden Daten verwendet und verarbeitet werden. In Bezug auf die Printmedien kann dies der Redakteur oder sogar der Journalist selbst sein.⁴⁴⁹

Die Bedeutung des *Data Protection Act* 1998 für den Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen wird entscheidend von der Auslegung der Tatbestandsmerkmale abhängen. Fraglich ist insbesondere, wann von einer „Datenverarbeitung“ i.S.d. *Data Protection Act* 1998 gesprochen werden kann. Da der Begriff der „Verarbeitung“ von Daten denkbar weit gefaßt ist, stellt sich zunächst die Frage, wann eine Datei mit personenbezogenen Daten vorliegt. Von einer „Datei mit personenbezogenen Daten“ ist demnach auszugehen, wenn bestimmte Daten über natürliche Personen so organisiert sind, daß sie den Zugriff und die Suche nach ihnen erleichtern. Dabei werden ausdrücklich auch nicht automatisierte Dateien erfaßt.⁴⁵⁰ Letztlich setzt das Kriterium der vereinfachten Zugänglichkeit voraus, daß die Benutzung oder Kombination von Daten erleichtert wird. Es muß sich um eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten handeln, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Dazu zählen auch Akten, wenn diese nach bestimmten Merkmalen geordnet sind.⁴⁵¹ Werden persönlich Informationen oder Bilder demnach archiviert, so ist der Anwendungsbereich des Gesetzes ohne Zweifel eröffnet. Gerade wenn Bild- und Audioaufnahmen in computergestützten Dateien, wie z.B. bei Bildagenturen, gespeichert und verwaltet werden, kommt das Gesetz zur Anwendung. Aber selbst wenn der Wortlaut des Gesetzes und die DatenschutzRL eine weite Auslegung zulassen, ist fraglich, ob z.B. auch schon die kurzfristige, nicht strukturierte Speicherung von persönlichen Informationen oder eine Fotoaufnahme und deren sofortige Veröffentlichung den Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnen. Nach der zugrundeliegenden Richtlinie soll der Begriff der „Verarbeitung personenbezogener Daten“ weit gefaßt werden, so daß die Garantie

⁴⁴⁵ Schedule 3 Data Protection Act 1998; s.2 (a)-(c), (e)-(h) Data Protection Act 1998; s.a. Art. 8 I DatenschutzRL, der eine Verarbeitung solcher Daten gänzlich untersagt, aber auf Ausnahmetatbestände verweist

⁴⁴⁶ Art. 7 DatenschutzRL; Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 7, Rn. 13; Rasiaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184

⁴⁴⁷ Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 8, Rn. 9

⁴⁴⁸ Davies 161 JPN (1997) 1052f; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 76f

⁴⁴⁹ Jelf (1999) 8 EntLR 244, 245; s.a. den Verweis auf den Code of Practice [der PCC] in s.32(3)

⁴⁵⁰ DatenschutzRL-Begründung Art. 2 c)

⁴⁵¹ Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 2, Rn. 15f

des Schutzes Einzelner ermöglicht wird.⁴⁵² Eher zweifelhaft dürfte aber die Subsumtion des reinen Sammelns und anschließenden Veröffentlichens von Informationen unter den Begriff der Datenverarbeitung sein, wie z.B. die Anfertigung eines Fotos und anschließender Veröffentlichung ohne Einfügung in eine Datenbank. Zumindest wenn überhaupt keine Fixierung der Informationen stattfindet, ist auch eine Subsumtion unter den Begriff der Datenverarbeitung unmöglich. Da aber jedes Verlagshaus und jede Redaktion üblicherweise die erfolgten Veröffentlichungen archiviert, könnte spätestens dann von einer Datenverarbeitung i.S.d. *Data Protection Act* 1998 gesprochen werden.

Würde man sich einer weiten Interpretation der Tatbestandsmerkmale anschließen, hieße das zusammengefaßt, daß keine Veröffentlichung von Informationen über eine Person in der Presse stattfinden kann, ohne daß nicht persönliche Daten i.S. des *Data Protection Act* 1998 verarbeitet werden, also dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.⁴⁵³ Auch könnten individuelle Auskunftsrechte oder sogar weitergehende Rechte schon beim bloßen Sammeln von Informationen in Bezug auf eine zukünftige Presseveröffentlichung entstehen.

Die Prinzipien des *Data Protection Act* 1998 für den Umgang mit persönlichen Daten und die gesetzliche Einrichtung des *Data Protection Commissioners* und dessen weitreichende Befugnisse in Bezug auf die Datenverarbeitung könnten eine ernste Beschneidung der redaktionellen Selbstbestimmung im Umgang mit recherchierten Daten darstellen. Die Presse könnte sich gegenüber den nur dem Schutz der Privatsphäre dienenden Vorschriften auch nicht mit den üblichen *common law*-Einreden wie z.B. dem *public interest* oder dem *qualified privilege* verteidigen.⁴⁵⁴ Die Datenschutzvorschriften könnten nicht nur nach dem Vorbringen der Presse unter Umständen von Personen des öffentlichen Lebens dazu mißbraucht werden, durchaus legitime, aber persönliche Daten enthaltende Veröffentlichungen zu verhindern.⁴⁵⁵

2.3.4.2. Ausnahmen

Da die angesprochenen Tatbestandsmerkmale bewußt weit formuliert worden sind und die möglichen Beschränkungen der Arbeit der Presse dadurch erheblich wären, existieren für manche Zwecke bzw. Handlungen (*special purpose*) Ausnahmen, für die entscheidende Vorschriften des Gesetzes nicht zur Anwendung kommen.

Wo Daten im Zusammenhang mit literarischen, journalistischen oder künstlerischen Zwecken und Absichten verarbeitet werden, gelten entscheidende Bestimmungen des Gesetzes nicht, auch nicht – und das ist entscheidend – in Bezug auf *sensitive personal data*.⁴⁵⁶ Ausgeschlossen sind bei einer Datenverarbeitung zu den *special purposes* u.a. das Recht des Zugangs zu persönlichen Daten und die Offenlegung der Quellen. Auch kann die Nutzung von Daten nicht verhindert werden, selbst wenn dies zu *substantial damage* und *distress* bei einer Person führen würde. Des weiteren können gerichtliche Anordnungen zur Verhinderung

⁴⁵² DatenschutzRL-Begründung Art 2 b); s.a Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 2, Rn. 10f

⁴⁵³ Jelf (1999) 8 EntLR 244

⁴⁵⁴ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184

⁴⁵⁵ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184

⁴⁵⁶ s.3, 32 i.V.m. s.7, 10, 12, 14 Data Protection Act 1998

einer Datenverarbeitung nicht verlangt werden. Außerdem sind die *Data Protection Principles* bis auf die Vorschriften über die Sicherheit bei der Datenverarbeitung nicht anwendbar. Trotzdem stellt diese Ausnahmeregelung keinen generellen Freibrief für die Medien dar.⁴⁵⁷ So haftet der Datenverarbeiter für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.⁴⁵⁸ Lediglich die sachgemäße Datenverarbeitung sensibler persönlicher Daten unterliegt nicht Beschränkungen des Gesetzes.

Allerdings muß sich der Datenverarbeiter, um in den Genuß der genannten Privilegierungen (z.B. für journalistische Zwecke) zu kommen, bezüglich seiner Handlungen verteidigen können. Er muß darlegen, daß er vernünftigerweise annehmen durfte, daß die Veröffentlichung oder allgemein die Verarbeitung der Daten im öffentlichen Interesse (*public interest*) ist und daß die Einhaltung der Vorschriften des *Data Protection Act* 1998 mit dem speziellen Sinn und Zweck der Datenverarbeitung nicht in Einklang zu bringen ist.⁴⁵⁹ Der Gesetzgeber intendierte eine weite Definition des Tatbestandsmerkmals „*public interest*“; mithin kann dieser auch die Kundgabe von Meinungsäußerungen und Werturteilen umfassen.⁴⁶⁰ Zu beachten ist auch die besondere Betonung der Meinungsfreiheit durch den Wortlaut des Gesetzes, an der an sich schon ein *public interest* bestehe.⁴⁶¹ Interessant wird auch die Beurteilung des Einflusses von s.12 *Human Rights Act* 1998⁴⁶² auf s.32 *Data Protection Act* 1998 durch die Rechtsprechung sein. Der Beschneidung der Rechte der Presse sind gerade durch den *Human Rights Act* 1998 enge Grenzen gesetzt.

Strenger wurden die genannten Anforderungen in der Richtlinie selbst formuliert. Nach dem Wortlaut der Richtlinie dürfen die Ausnahmen nur angenommen werden, „als sich dies als notwendig erweist, um gerade bei Ton- und Bilddaten das Recht auf Privatsphäre mit dem für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen“⁴⁶³. Anders als der *Data Protection Act* 1998 sieht der Wortlaut der DatenschutzRL Ausnahmen vom Datenschutz zu Gunsten der Meinungsfreiheit nur dann vor, wenn diese „notwendig“ sind. Nach der Begründung der Richtlinie liegt in solchen Fällen ein Interessenkonflikt vor; Beachtung soll bei der vorzunehmenden Interessenabwägung auch finden, ob der betroffenen Person Rechtsmittel (Gegendarstellung etc.) zur Korrektur im Nachhinein zur Verfügung stehen oder ein Verhaltenskodex einer Selbstkontrollenrichtung existiert.⁴⁶⁴ Der Begriff der „Notwendigkeit“ wird in Bezug auf den Richtlinienentext eng definiert. Eine pauschale Annahme ist nicht möglich; vielmehr sind spezifizierende Lösungen zu suchen, die sich an den konkreten Notwendigkeiten der Ausübung der Meinungsfreiheit orientieren.⁴⁶⁵ Der

⁴⁵⁷ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184

⁴⁵⁸ s.32 *Data Protection Act* 1998; Art. 9 DatenschutzRL

⁴⁵⁹ s.32 (b), (c) *Data Protection Act* 1998 „[...] (b) the data controller reasonably believes that publication would be in the public interest, and (c) the data controller reasonably believes that, in all the circumstances, compliance with that provision is incompatible with the special purposes“

⁴⁶⁰ House of Commons, Research Paper 98/25, S. 36

⁴⁶¹ s.32 (b) *Data Protection Act* 1998 „[...] having regard in particular to the special importance of the public interest in freedom of expression [...]“

⁴⁶² s.12 „The court must have particular regard to the importance of the Convention right to freedom of expression [...]“

⁴⁶³ Art. 9 DatenschutzRL; DatenschutzRL-Erwägung 17

⁴⁶⁴ Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 9, Rn. 9

⁴⁶⁵ Grabitz/Hilf-Brühann, „Das Recht der Europäischen Union“, Band 2, A 30, Art. 9, Rn. 9

Unterschied der Formulierungen erlangt Bedeutung, wenn sich die englischen Gerichte, wie in letzter Zeit zunehmend und nach der Rechtsprechung des EuGH obligatorisch⁴⁶⁶, auf eine richtlinienkonforme Auslegung berufen.⁴⁶⁷

Für den Schutz der Privatsphäre ist die *public interest*-Anforderung die entscheidende Vorschrift. Ein Datenverarbeiter wird nur darlegen können, daß er ein *public interest* vernünftigerweise annehmen durfte, wenn eine solche Annahme auch objektiv gerechtfertigt ist. Dabei kommt es anders als bei *libel*-Klagen nicht auf die Wahrheit der veröffentlichten Tatsachen an. Ein *public interest* wird sich bei Personen des öffentlichen Lebens leichter begründen lassen als bei unbekanntem Mitgliedern der Gesellschaft, wobei auch bei Personen des öffentlichen Lebens Informationen nicht zur Begründung eines *public interest* ausreichen dürften, die nur die Neugier oder Sensationslust der Öffentlichkeit befriedigen und keinen echten Informationsgehalt haben.⁴⁶⁸

Die Gerichte werden zur Beurteilung gezwungen, ob die Veröffentlichung der *sensitive personal data* derart wichtig für die Öffentlichkeit ist, daß der Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen gerechtfertigt ist.⁴⁶⁹

Beruft sich ein Datenverarbeiter auf eine Privilegierung (*special purpose*), so sind zwar entscheidende Vorschriften des *Data Protection Act* 1998 nicht anwendbar, doch unterliegt der Datenverarbeiter einer verschärften Haftung, falls er die Voraussetzungen seiner Privilegierung nicht nachweisen kann. Bei einer rechtswidrigen Verarbeitung besteht ein Schadensersatzanspruch gegen den Datenverarbeiter bezüglich *distress*, unabhängig vom Eintritt eines weiteren materiellen Schadens.⁴⁷⁰ Allerdings kann sich der Datenverarbeiter von jeder Haftung, auch in anderen als den *special purpose*-Fällen, befreien, wenn er beweisen kann, daß er bei der Datenverarbeitung jede vernünftige Sorgfalt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingehalten hat.⁴⁷¹

Auch die Datenverarbeitung selbst und damit die Veröffentlichung von Informationen kann u.U. gerichtlich verhindert werden, wenn die betroffene Person darlegt, daß die Datenverarbeitung wahrscheinlich und ungerechtfertigt *substantial damage* oder *distress* verursachen werde.⁴⁷² Jede Anrufung des Gerichts zur Verhinderung einer Datenverarbeitung oder der Gewährung von Schadensersatz ist aber bei den *special purposes* erst frühestens 24 Stunden nach Veröffentlichung möglich.⁴⁷³ Zudem läuft für jeden Datenverarbeiter eine eigene 24-Stunden-Frist. Wurde einem Unterlassungsantrag bezüglich einer Veröffentlichung stattgegeben, so hindert dies nicht z.B. einen anderen Redakteur an einer Veröffentlichung.

⁴⁶⁶ EuGH C-106/89, Slg. 1990, S. I-4135 – „Marleasing“

⁴⁶⁷ s. für den Trade Mark Act 1994 nur *British Sugar* (1996) RPC 281; *Wagamama* (1995) FSR 713

⁴⁶⁸ *Jelf* (1999) 8 EntLR 244, 245

⁴⁶⁹ *Jelf* (1999) 8 EntLR 244, 245

⁴⁷⁰ s.13 (1), (2)(b) *Data Protection Act* 1998

⁴⁷¹ s.13(3) „In proceedings brought against a person [...] it is a defence to prove that he [the data controller] had taken such care as in all the circumstances was reasonably required to comply with the requirement concerned.“; Art. 23 *DatenschutzRL*

⁴⁷² s.10 (1), (4) *Data Protection Act* 1998

⁴⁷³ s.32(4) *Data Protection Act* 1998

Der *rule against prior restraint* wurde dadurch auch im Rahmen dieses Gesetzes Geltung verschafft. Einer Einengung journalistischer Tätigkeiten sind somit Grenzen gesetzt.

2.3.4.3. Bedeutung des *Code of Practice* der PCC

Einige Beobachter sehen im *Data Protection Act* 1998 und der in diesem Zusammenhang ergangenen *secondary legislation* sogar das Ende der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse.⁴⁷⁴

Der *Data Protection Act* 1998 bestimmt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob der Datenverarbeiter, also z.B. der Redakteur einer Zeitung oder der Journalist, vernünftigerweise annehmen durfte, daß die Veröffentlichung von persönlichen Informationen im öffentlichen Interesse lag, auch jeder relevante, vom Innenministerium bezeichnete *Code of Practice* zugrunde zu legen ist.⁴⁷⁵ Mit dem Inkrafttreten der *Data Protection (Designated Codes of Practice) Order* 1999 am 1.3.2000 ist auch der *Code of Practice* der PCC in seiner aktuellen Fassung zum relevanten Kodex in diesem Zusammenhang ernannt worden.⁴⁷⁶

Einige Beobachter sehen in dieser Regelung eine Verlagerung von der freiwilligen Unterwerfung unter einen *Code of Practice* hin zu einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Standesregeln.⁴⁷⁷

Zunächst sind die Standesregeln aber nicht direkt gerichtlich durchsetzbar. Diese stellen selbst nicht einmal direkt anwendbare rechtliche Kriterien dar; sie geben lediglich Anhaltspunkte für die Beurteilung des Verhaltens eines Datenverarbeiters.⁴⁷⁸ Die Gerichte werden zumindest nach den Vorschriften des *Data Protection Act* 1998 bei einem Verstoß eines Journalisten oder eines Redakteurs gegen den *Code of Practice* nur sehr schwer annehmen können, daß der Glaube der Presse an ein öffentliches Interesse *reasonable* war. Insofern wird dem *Code of Practice* eine gewisse rechtliche Relevanz zuteil, weshalb man aber wohl noch nicht von einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Standesregeln sprechen kann.

Vom 1.3.2000 könnten Personen das Recht bekommen, für die Veröffentlichung von privaten Informationen durch die Presse Geldersatz zu fordern, sofern die für die Veröffentlichung Verantwortlichen nicht vernünftigerweise annehmen durften, die Veröffentlichung liege im öffentlichen Interesse. Die Berufung auf die Wahrheit der Information stellt dabei keine *defence* dar. Teilweise wird das neue Gesetz sogar als „*genuine right to privacy*“ bezeichnet.⁴⁷⁹

Ob das Gesetz aber letztendlich eine solche Wirkung entfaltet wird von der Auslegung der entscheidenden Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung abhängen. Mithin wird es darauf ankommen, ob schon das lose Sammeln von Informationen für einen Artikel über eine

⁴⁷⁴ Jelf (1999) 8 EntLR 244, 245

⁴⁷⁵ s.32(3) *Data Protection Act* 1998

⁴⁷⁶ neben dem *Code on Fairness and Privacy* der Broadcasting Standards Commission, dem ITC Programme Code, den BBC Producers' Guidelines und dem Radio Authority Programme Code

⁴⁷⁷ Jelf (1999) 8 EntLR 244, 246

⁴⁷⁸ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 185

⁴⁷⁹ Jelf (1999) 8 EntLR 244, 246; zurückhaltender Davis (1998) 162 JPN 111; McDermott (1998) 3(5) CommsL 166; Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 172f

Person oder die Anfertigung eines Fotos ohne die Absicht der längeren Archivierung eine Datenverarbeitung i.S. des *Data Protection Act* 1998 darstellt. Die typischen Angriffe der Presse auf die Privatsphäre Einzelner gehören sicherlich nicht zu den typischen Gefahren einer unsachgemäßen Datenverarbeitung, die durch den *Data Protection Act* 1998 ursprünglich verhindert werden sollten.⁴⁸⁰

2.4. Einfluß des internationalen Rechts und des *Human Rights Act* 1998 auf den Schutz der Privatsphäre im englischen Recht

Fraglich ist, welchen Einfluß Normen des internationalen Rechts und des *Human Rights Act* 1998 auf das englische Recht in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre haben.

Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die in Art. 8 das Recht auf Achtung der Privatsphäre und in Art. 10 das Recht der freien Meinungsäußerung statuiert.⁴⁸¹ Angesichts des Fehlens eines eigenen nationalen festgeschriebenen Grundrechtskatalogs gewinnen die in der EMRK garantierten Menschenrechte in England größere Bedeutung als in der Bundesrepublik Deutschland.

England setzte die Konvention trotz nachhaltiger diesbezüglicher Forderungen⁴⁸² lange Zeit nicht in nationales Recht um, akzeptierte jedoch die Entscheidungen des EGMR, wie der Fall *Malone v. United Kingdom*⁴⁸³ zeigt, der gerade einen Teilbereich der Privatsphäre zum Gegenstand hatte. Eine internationale Konvention hat nur dann interne Wirkung, wenn sie durch einen nationalen Gesetzesakt transformiert wurde.⁴⁸⁴

Die englische Rechtsprechung bezieht sich erst in jüngster Zeit explizit auf die Konventionsrechte; lange Zeit wurde die EMRK eher ignoriert als für den britischen Staat für verbindlich gehalten. Zwar bestimmt Art. 1 EMRK, die Vertragsparteien sollten die in der Konvention genannten Rechte und Pflichten für jeden im Geltungsbereich ihres Rechts gewährleisten.⁴⁸⁵ Dies sei indes nach Ansicht der englischen Rechtsprechung eine vor den

⁴⁸⁰ House of Commons, Research Paper 98/25, S. 35; s.a. schon die Formulierungen im Lindop-Report 1978 „[...] the function of a data protection law should be different from that of a law on privacy: rather than establishing a right, it should provide a framework for finding a balance between the interests of the individual, the data user and the community at large.“, zit. nach Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 172

⁴⁸¹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die in Art. 12 willkürliche Eingriffe in das Privatleben Einzelner verbietet oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Art. 17 eine gleichlautende Regelung enthält, sind für die vorliegende Untersuchung von marginaler Bedeutung, da diese Verträge einen geringen Einfluß auf das englische Recht haben und die EMRK in ihrem Anwendungsbereich weiter reicht.

⁴⁸² s. dazu nur Bingham (1993) 109 LQR 390

⁴⁸³ *Malone v. United Kingdom* (1985) 7 EHRR 14; s.a. aktuell den ähnlich gelagerten Fall in *Halford v. UK* (1997) 24 EHRR 253 – das Abhören des Telefonanschlusses eines internen Telefonsystems innerhalb der Merseyside Police (der *Interception of Communications Act* 1985 ist auf interne Telefonanlagen von Behörden nicht anwendbar) stellte einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar (s. m.w.H. Angel (1998) 3(5) CommsL 169f).

⁴⁸⁴ Es besteht keine Inkorporationspflicht völkerrechtlicher Verträge; vielmehr bleibt es jedem Vertragsstaat freigestellt, wie er seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese Annahme wird durch die Möglichkeit der Individualbeschwerde untermauert, da es strenggenommen derer nicht bedürfte, falls die EMRK zwingend in der nationalen Normenhierarchie inkorporiert wäre (Wenserski, S. 26f).

⁴⁸⁵ Frowein/Peukert-Frowein, Art. 1 EMRK, Rn. 2 m.w.H.

inländischen Gerichten nicht justiziable Vertragspflicht.⁴⁸⁶ Vielmehr seien nur die Entscheidungen des *House of Lords* bindend.⁴⁸⁷

Am deutlichsten kommt die bislang gepflegte Haltung der englischen Rechtsprechung zur EMRK und deren Verhältnis zum englischen Recht in einer Aussage *Lord Dennings* zum Ausdruck: „*The court can and should take the Convention into account whenever interpreting a statute which affects the rights and the liberties of the individual. It is to be assumed that the Crown [...] would do nothing which was in conflict with treaties. [...] If an Act of Parliament contained any provisions contrary to the Convention, the Act of Parliament must prevail. But I hope that no Act ever will be contrary to the Convention. So the point should not arise.*“⁴⁸⁸

Mit Inkrafttreten des *Human Rights Act* 1998 am 2.10.2000 werden entscheidende Teile der Konvention in das englische Recht inkorporiert. Diese Inkorporation könnte sich auf die Entwicklung des Schutzes der Privatsphäre auswirken.

2.4.1. Bedeutung der EMRK als völkerrechtlicher Vertrag

Trotzdem beeinflussten die in der EMRK formulierten Rechte schon lange vor Inkrafttreten des *Human Rights Act* 1998 die Entwicklung des *common law*. Gerade in letzter Zeit ist eine Zunahme der Entscheidungen zu verzeichnen, in denen Richter entweder indirekt oder sogar explizit auf die EMRK Bezug nehmen. In diesem Zusammenhang wurde des öfteren auch bezüglich der Beurteilung von Privatrechtsverhältnissen auf die EMRK zurückgegriffen.⁴⁸⁹

Bedeutung für die vorliegende Darstellung erlangt der Einfluß der EMRK in vielfacher Hinsicht. Zum einen wird dem englischen Recht immer wieder in vielen Bereichen eine meinungsfreiheitsbeschränkende Ausgestaltung vorgeworfen, die sich als nicht EMRK-konform darstellt.⁴⁹⁰ Zum anderen könnte der Staat wegen des Mangels eines wirksamen, gesetzlichen Schutzes der Privatsphäre Einzelner vor Presseveröffentlichungen gegen seine sich möglicherweise aus Art. 8 I EMRK ergebende Schutzpflicht gegenüber Einwirkungen Dritter verstoßen⁴⁹¹, wenngleich die EMRK zunächst Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat formulierte und so nur den Vertragsparteien Verpflichtungen auferlegte⁴⁹².

2.4.1.1. Schutzbereich von Art. 8 I EMRK

Noch wesentlich umfassender als das deutsche Recht hat der EGMR das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstanden.⁴⁹³ Zunächst

⁴⁸⁶ *Malone v. Metropolitan Police Commissioner* (1979) Ch 344, 378 per Sir Megarry VC

⁴⁸⁷ *Attorney-General v. BBC* (1981) AC 303, 354 per Lord Scarman

⁴⁸⁸ *R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Bhajan Singh* (1976) QB 198, 207 per Lord Denning MR

⁴⁸⁹ s. dazu ausführlich Hunt, S.146ff; Hunt (1998) PL 423, 435ff

⁴⁹⁰ s. dazu mit einigen aktuellen Beispielen Samuels (1999) 20 StLR 66, 69f; Robertson/Nicol, S. 630

⁴⁹¹ Buxton (2000) 116 LQR 48, 52ff; Frowein/Peukert-Frowein, Art. 8 EMRK, Rn. 2, 9f m.w.H.

⁴⁹² Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 73f; Wade (2000) 116 LQR 217, 218f; Buxton (2000) 116 LQR 48, 50f

⁴⁹³ s. dazu nur *Niemitz v. Germany* (1993) 16 EHRR 97 „The court does not consider it possible or necessary to attempt an exhaustive definition of the notion of ‘private life’. However, it would be too restrictive to limit the notion to an ‘inner circle’ in which the individual may live his own personal life as he chooses and to exclude

wird jede unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe von persönlichen Informationen vom Schutzbereich umfaßt. Aber auch Bereiche, die im deutschen Recht nicht mehr unter den Schutzbereich der Privatsphäre, sondern allenfalls noch unter den weiteren Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu subsumieren wären, sind von Art. 8 EMRK erfaßt.⁴⁹⁴ Die weite Schutzbereichsdefinition ist dabei auch eine Folge der Schrankenregelung in Art. 8 II EMRK und der Tatsache, daß die EMRK vor allem den außerdeltischen Schutz der Privatsphäre zum Gegenstand hat.⁴⁹⁵

In einem privatrechtlichen Zusammenhang stellte der EuGH fest, daß das Recht auf Achtung des Privatlebens insbesondere das Recht einer Person umfasse, ihren Gesundheitszustand geheim zu halten.⁴⁹⁶ Es bestehen mithin wenig Zweifel, daß der Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern man diesen auch auf Privatrechtsverhältnisse übertragen würde, auch die typischen Angriffe der Presse durch Enthüllungen und Veröffentlichungen persönlicher Details eines Individuums umfaßte, die im Zusammenhang mit einem *right of privacy* diskutiert werden.⁴⁹⁷

Ein Eingriff in die Rechte aus Art. 8 EMRK ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 II EMRK zulässig, wobei die Meinungsfreiheit eines Journalisten oder die Pressefreiheit unter den Schutz der „Rechte und Freiheiten anderer“ fällt. Das Tatbestandsmerkmal „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ macht eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen notwendig.⁴⁹⁸

2.4.1.2. Pflichten Großbritanniens in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre

Das Fehlen jeglicher, gesetzlicher Anerkennung der Privatsphäre im englischen Recht könnte einen Verstoß Großbritanniens gegen Art. 1 EMRK darstellen, der fordert, den Schutz der Privatsphäre zu „garantieren“.⁴⁹⁹ An die Mitgliedschaft Großbritanniens in der EMRK läßt sich – anders formuliert - die Frage anknüpfen, ob die britische Regierung verpflichtet ist, ihre Bürger auch im Verhältnis untereinander, insbesondere gegenüber der Presse, vor Beeinträchtigungen der Privatsphäre zu schützen.⁵⁰⁰ Der Staat könnte also verpflichtet sein, Eingriffe Privater in Menschenrechte und Grundfreiheiten ab einem gewissen Maß zu verhindern.

therefrom entirely the outside world not encompassed within that circle.“; Dudgeon v. UK (1982) 4 EHRR 149; Gaskin v. UK (1989) 12 EHRR 36; s. ausführlich Feldman EHRLR (1997) 265, 266f; Feldman, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 28ff; Griffiths (1999) EntLR 36, 37; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 715f; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 14; Prinz in ZRP 2000, 138, 140

⁴⁹⁴ Frowein/Peukert-Frowein, Art. 8 EMRK, Rn. 3ff, v. Gerlach in JZ 1998, 741, 744

⁴⁹⁵ So ist auch die Strafbarkeit der Homosexualität (Dudgeon v. UK (1982) 4 EHRR 149) oder eine gesundheitsgefährdende Umweltverschmutzung (EGMR, Urteil Gregoria López Ostra gegen Spanien, EuGRZ 1995 530, 533) als Eingriff in die Privatsphäre gewertet worden.

⁴⁹⁶ EuGH Rs. C-404/92P, Slg. 1994, I-4737 – „Aidstest“

⁴⁹⁷ Griffiths (1999) EntLR 36, 37; Samuels (1999) 20 StLR 66, 68

⁴⁹⁸ Griffiths (1999) EntLR 36, 37

⁴⁹⁹ so Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 870, 874; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 720

⁵⁰⁰ Mit dem Hinweis auf den Human Rights Act 1998 verlief diese Argumentation aber fruchtlos, denn dieser schließt gerade Art. 1 EMRK aus seinem Anwendungsbereich aus und schließt ebenso ein Vorgehen gegen legislatives Unterlassen vor den nationalen Gerichten aus.⁵⁰⁰ Ebenso wenig ist Art. 13 EMRK inkorporiert worden (s.1(1)(a)).

Eine allgemeine Schutzpflicht ergibt sich explizit nur aus Art. 2 I 1 EMRK und nicht auch aus Art. 1 EMRK. Art. 1 EMRK enthält nur eine Gewährleistungsverpflichtung der Staaten, den Menschenrechten innerstaatlich Geltung zu verschaffen und fügt materiell den Pflichten, die sich aus den einzelnen Menschenrechtsverbürgungen ergeben, nichts hinzu. Die Frage der Zurechnung eines Verhaltens Dritter beantwortet Art. 1 EMRK nicht.⁵⁰¹

Generell kennt die EMRK aber positive staatliche Handlungspflichten; der EGMR hat in zahlreichen Entscheidungen den Staat implizit für Konventionsverletzungen verantwortlich gemacht, die daraus resultierten, daß der Staat durch sein innerstaatliches Recht eine Verletzung von Schutzgütern der Konvention durch Dritte rechtmäßig sein lasse.⁵⁰²

Auch im Rahmen von Art. 8 EMRK sind positive staatliche Handlungspflichten grundsätzlich bekannt.⁵⁰³ Auch die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) verdeutlichte, daß ein Staat aus Art. 8 EMRK ein gewisses Mindestmaß an Schutz gegen Störungen durch Dritte garantieren muß, insbesondere, wenn es sich um dauerhafte Belästigungen handelt.⁵⁰⁴

Da Private nicht vor dem EGMR gegen andere Private klagen können, kann ein Beschwerdeführer vor dem EGMR nur eine Verfehlung des Staates beklagen.⁵⁰⁵

In den von der Kommission in diesem Zusammenhang entschiedenen Fällen wurde keine Verletzung einer möglichen positiven staatlichen Handlungspflicht zum Schutz der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK durch den britischen Staat festgestellt. Entweder wurden die Klagen aus Gründen mangelnder innerstaatlicher Rechtswegerschöpfung nicht angenommen (Art. 35 I EMRK) oder der nationale Rechtsschutz als ausreichend angesehen. Das Argument, der britische Staat könne durch die Konventionsrechte zu einem verstärkten Schutz der Privatsphäre verpflichtet werden, ist theoretisch schon seit Jahrzehnten aktuell. Trotzdem konnte bislang niemand erfolgreich vor dem EGMR bzw. früher der Kommission in diesem Sinne klagen.⁵⁰⁶

⁵⁰¹ Kloepfer, FS Friauf, S. 161

⁵⁰² Young, James and Webster v. UK (1982) 4 EHRR 38; A. v. UK (1998) 27 EHRR 611 – eine Verletzung des Art. 3 EMRK durch Großbritannien wurde aufgrund der Tatsache festgestellt, daß keine ausreichenden gesetzlichen Schutzmöglichkeiten existierten, die ein Kind vor körperlichen Mißhandlungen seines Stiefvaters schützen konnten. S. m.w.H. Suhr, S. 50f; Ukrow, S. 105ff; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Hunt (1998) PL 423, 437f; Buxton (2000) 116 LQR 48, 52f; Frowein/Peukert- Frowein, Art. 8 EMRK, Rn. 2

⁵⁰³ EGMR, Urteil Guerra u.a. gegen Italien, Nr. 14967/89, Entscheidung v. 19.2.1998, Reports 1998-I; Urteil Marckx gegen Belgien, EuGRZ 1979, 454, 455; Urteil X und Y gegen Niederlande, EuGRZ 1985, 297ff, 298: „The court recalls that although the object of Art. 8 is essentially that of protecting the individual against arbitrary interference by the public authorities, it does not merely compel the state to abstain from such interference: in addition to this primarily negative undertaking, there may be positive obligations inherent in an effective respect for private or family life [...] These obligations may involve the adoption of measures designed to secure respect for private life even in the sphere of the relations of individuals between themselves.“; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363f; Griffiths (1999) EntLR 36, 37; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 717f; Feldman, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 32ff; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 72; Frowein/Peukert- Frowein, Art. 8 EMRK, Rn. 2, 9ff

⁵⁰⁴ Kommission, Whiteside gegen Großbritannien, Nr. 20357/92, Entscheidung v. 7.3.1994

⁵⁰⁵ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 71

⁵⁰⁶ Lock (1997) NLJ 1681

Im Fall *Winer v. UK*⁵⁰⁷ warfen die Beschwerdeführer dem Staat Großbritannien vor, gegen seine Verpflichtung, die Achtung der Privatsphäre zu garantieren, verstoßen zu haben. In dieser Entscheidung sah die Kommission trotz möglicher positiver Handlungspflichten eines Staates in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre das englische *defamation*-Recht als ausreichende Grundlage für den Schutz der Rechte aus Art. 8 EMRK. Die Kommission sieht es als ausreichend an, wenn Rechtsschutz grundsätzlich gewährt wird und Aspekte der Persönlichkeit oder der Privatsphäre in die Abwägung gegenüber der Meinungsfreiheit einbezogen wurden.⁵⁰⁸ In Fällen der Abwägung zwischen zwei Konventionsrechten, insbesondere zwischen Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK, gewährt die Straßburger Rechtsprechung den Nationalstaaten dann einen weiten Ermessensspielraum.⁵⁰⁹

Diese Rechtsprechung wurde in *Ian Stewart-Brady v. UK* bestätigt. Die Kommission stellte fest, obwohl es kein *right of privacy* an sich gibt, sei dieses Recht doch nicht ohne Schutz; die Klagemöglichkeiten aus *defamation* und aus *malicious falsehood* seien im besonderen zum Schutz geeignet.⁵¹⁰

In der in diesem Zusammenhang jüngsten Entscheidung *Earl Spencer and Countess Spencer v. United Kingdom*⁵¹¹ verwies die Kommission die Kläger auf die mangelnde Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.

Mehrere englische Zeitungen berichteten über eine klinische Therapie der Beschwerdeführerin wegen Eßstörungen, nachdem die betreffenden Zeitungen Informationen durch einen angeblichen Vertrauensbruch von Bekannten der Beschwerdeführer erhielten. Nachdem die Beschwerdeführer gegenüber den Bekannten eine Klage aus *breach of confidence* androhten, wurde von diesen eine Unterlassungserklärung abgegeben und der Rechtsstreit damit erledigt.⁵¹² Des weiteren wandten sich die Beschwerdeführer mit einer Beschwerde an die *Press Complaints Commission*, die die drei betreffenden Zeitungen zum Abdruck von ausführlichen Entschuldigungen veranlaßte.⁵¹³ Die Beschwerdeführer beriefen sich dann vor der Kommission auf das Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes gegenüber den Indiskretionen der Bekannten. Die Beschwerdeführerin stützte sich speziell auf die Veröffentlichung von Fotos von ihr in der Klinik.⁵¹⁴ So wurde geltend gemacht, eine Veröffentlichung könne mangels Kenntnisnahme nicht im voraus verhindert werden und selbst bei Einschlägigkeit des *breach of confidence*-Tatbestandes sei es unrealistisch, einen Schadensersatzanspruch zugesprochen zu bekommen.⁵¹⁵ Die englische Regierung behauptete

⁵⁰⁷ Kommission, *Winer* gegen Großbritannien, Nr. 10871/84, Entscheidung v. 10.7.86

⁵⁰⁸ Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363f; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 719; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 72; McDermott (1998) 3(5) CommsL 163, 165

⁵⁰⁹ Otto-Preminger Institut v. Austria (1994) 19 EHRR 34; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363f

⁵¹⁰ Kommission, *Ian Stewart-Brady* gegen Großbritannien, Nr. 27436/95 und 28406/95, Entscheidung v. 2.7.1997, (1997) 6 EHRLR 684f

⁵¹¹ Kommission; *Spencer* gegen Großbritannien, Nr. 22851/95 und 22852/95, Entscheidung v. 16.1.1998, (1998) 3 EHRLR 348

⁵¹² Kommission, *Spencer* gegen Großbritannien, Nr. 22851/95 und 22852/95, Entscheidung v. 16.1.1998, (1998) 3 EHRLR 348f; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 164f

⁵¹³ PCC-Report No. 29, S. 6ff; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f

⁵¹⁴ Coppel/Ekins (1998) SJ 130f

⁵¹⁵ McDermott (1998) 3 (5) CommsL 165

in ihrer Klageerwiderung, daß ein Schutz der Privatsphäre mittlerweile in England existiere.⁵¹⁶

Die Kommission nahm die Beschwerde nicht zur Entscheidung an, da ihrer Ansicht nach der innerstaatliche Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei, und eine Klage aus *breach of confidence* vor dem Hintergrund der jüngsten englischen Rechtsprechung zumindest nicht chancenlos gewesen wäre. Trotzdem stellte die Kommission in ihrer Entscheidung fest: „*On the facts as presented by the parties, the Commission would not exclude that the absence of an actionable remedy [...] could show a lack of respect of their private lives.*“⁵¹⁷ Diese Entscheidung wurde vielfach als Bestätigung derjenigen Richter gesehen, die versuchten, ein *right of privacy* im *common law* zu entwickeln.⁵¹⁸

Bislang ist noch kein Fall entschieden worden, in dem ein Staat für einen mangelnden Schutz zur Verhinderung einer Verletzung der Privatsphäre durch die Medien verantwortlich gemacht worden ist. Auf der anderen Seite wurde der Meinungsfreiheit immer höchste Priorität zugeschrieben.⁵¹⁹ Obwohl die beiden jüngsten Fälle zeigen, daß der gesetzliche Schutz der Privatsphäre nicht immer als ausreichend angesehen werden kann, so steht dem Staat Großbritannien doch gerade bei der Frage, inwieweit und auf welche Weise ein Schutz der Privatsphäre stattfinden soll, ein zu weiter Beurteilungsspielraum zu, als daß der Staat zur Schaffung konkreter *privacy*-Gesetze verpflichtet wäre.⁵²⁰

2.4.2. Bedeutung des *Human Rights Act* 1998 für den Schutz der Privatsphäre

Mit dem *Human Rights Act* 1998 verschaffte der englische Gesetzgeber der EMRK erstmals eine gewisse innerstaatliche Geltung.⁵²¹ Dem Schutz der Privatsphäre im englischen Recht wird durch die Implementierung der EMRK ein hohes Entwicklungspotential zugeschrieben.

2.4.2.1. Implementierung der Konventionsrechte in nationales Recht

Die innerstaatliche Geltung der EMRK stützt sich dabei im Wesentlichen auf vier Punkte: Nach dem *Human Rights Act* 1998 sind englische Gesetze zunächst als mit der EMRK konform anzuwenden und auszulegen⁵²²; englische Gerichte können Gesetze als mit der EMRK unvereinbar erklären, was allerdings zunächst nichts an deren Gültigkeit ändert⁵²³; Akte der öffentlichen Gewalt – dazu zählen auch die Entscheidungen der Gerichte - sind an

⁵¹⁶ Milmo (1997) NLJ 1631, 1632; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 165

⁵¹⁷ Kommission, Spencer gegen Großbritannien, Nr. 22851/95 und 22852/95, Entscheidung v. 16.1.1998, zit. nach Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Griffiths (1999) EntLR 36, 39; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 719f

⁵¹⁸ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 720

⁵¹⁹ Griffiths (1999) EntLR 36, 39; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Jones (1998) 32 LT 215, 221f; s. in Bezug auf den Human Rights Act 1998 Samuels (1999) 20 StLR 66, 68

⁵²⁰ McDermott (1998) 3 (5) CommsL 165

⁵²¹ Diese Implementierung ist zu unterscheiden von der schon sehr viel früher erfolgten Ratifizierung des Vertrages über die EMRK, wodurch die Konvention am 3.9.1953 für Großbritannien bindend wurde (Carnegie (1998) 9 DukeJComp&Int'IL 311, 329f; Buxton (2000) 116 LQR 48, 49).

⁵²² s.3 Human Rights Act 1998 „[...] legislation must be read and given effect in a way which is compatible with the Convention rights.“

⁵²³ s.4 Human Rights Act 1998 „Declaration of incompatibility“

der EMRK zu messen⁵²⁴ und schließlich kann bei Akten der öffentlichen Gewalt, die sich als nicht konform mit der EMRK darstellen, gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden, der auf Unterlassung oder Schadensersatz gerichtet ist⁵²⁵. Bei der Auslegung der Konventionsrechte müssen englische Gerichte die Straßburger Rechtsprechung berücksichtigen.⁵²⁶

Allerdings werden diese Grundsätze erheblich eingeschränkt. So reicht die Pflicht zur EMRK-konformen Auslegung nur so weit, wie bestehende Gesetze eine Auslegung überhaupt zulassen. Der *Human Rights Act* 1998 ändert nichts an der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Durchsetzung von mit der EMRK nicht konformen, nationalen Parlamentsgesetzen. Demgemäß hat auch eine *declaration of incompatibility* keine weiteren Auswirkungen, da diese nichts an der Gültigkeit nationalen Rechts ändert und für die Parteien eines Gerichtsverfahrens nicht bindend ist. Auch die Gerichte müssen als *public authorities* nach nationalen Parlamentsgesetzen entscheiden, wenn dieses eindeutig sind. Mithin sind die englischen Richter verpflichtet, den englischen Gesetzen selbst dann zu folgen, wenn diese offensichtlich gegen Grundsätze der Konvention verstoßen.⁵²⁷

Des Weiteren sind die für den individuellen Rechtsschutz bedeutsamen Artikel 1 und 13 EMRK von der Implementierung explizit ausgeschlossen.⁵²⁸

Insofern änderte sich durch den *Human Rights Act* 1998 die Situation nicht grundlegend, da sich die Inkorporation eher als indirekt und partiell darstellt.⁵²⁹ Die englischen Gerichte zogen auch schon in der Vergangenheit in rechtlichen Zweifelsfällen und bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten die EMRK als Entscheidungshilfe heran⁵³⁰, da davon auszugehen war, daß der englische Gesetzgeber nicht in Widerspruch zu internationalen Verträgen handeln wollte.⁵³¹

2.4.2.2. Einfluß des *Human Rights Act* 1998 auf die Entwicklung eines *right of privacy*

Im Bewußtsein der Tatsache, daß es im englischen Recht kein generelles *right of privacy* gibt, wird die Entwicklung eines solchen Rechts nach Inkrafttreten des *Human Rights Act* 1998 und

⁵²⁴ s.6 Human Rights Act 1998 „It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right.“

⁵²⁵ s.7, 8 Human Rights Act 1998. Für die gerichtliche Überprüfung eines Aktes der öffentlichen Gewalt auf Antrag eines Betroffenen wird keine Prozeßkostenhilfe gewährt (Jones (1998) 32 LT 215, 221).

⁵²⁶ s.2(1) Human Rights Act 1998

⁵²⁷ Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 366

⁵²⁸ s.1(1) Human Rights Act 1998

⁵²⁹ Milmo (1997) NLJ 1631; Samuels (1999) 20 StLR 66, 73, der die Inkorporation gerade mit Blick auf die Anforderungen des EGMR für ungenügend hält

⁵³⁰ s. dazu für den tort of defamation *Rantzen v. Mirror Group Newspapers* (1994) QB 670; für den breach of confidence *Schering v. Falkman* (1981) 2 All ER 321; *Attorney General v. Guardian Newspapers* (1990) 1 AC 109, 283f per Lord Goff of Chieveley; für das statute law *R v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Brind* (1991) 1 All ER 720, 723 per Lord Bridge of Harwich „[...] the courts will presume that Parliament intended to legislate in conformity with the convention, not in conflict with it.“

⁵³¹ *R. v. Secretary of State for the Home Department, ex parte Bhajan Singh* (1976) QB 198, 207 per Lord Denning MR; *R. v. Chief Immigration Officer Heathrow Airport, ex parte Salamat Bibi* (1976) 3 All ER 843, 847 per Lord Denning MR

der damit verbundenen Inkorporation von Art. 8 EMRK für möglich gehalten.⁵³² Der *Human Rights Act* 1998 kann eine solche Entwicklung bezüglich der Medien und der durch deren Berichterstattung Betroffenen allerdings nur dann in Gang setzen, wenn die inkorporierten Konventionsrechte zumindest eine gewisse Ausstrahlungswirkung auf den privaten Rechtsverkehr hätten.

Obwohl die Konventionsrechte zunächst als Abwehrrechte gegenüber dem Staat ausgestaltet sind⁵³³, wird zumindest einigen Vorschriften des *Human Rights Act* 1998 die Möglichkeit der Entwicklung einer horizontalen Wirkung zugeschrieben, also einer Anwendbarkeit auf Privatrechtsverhältnisse.⁵³⁴

Eine direkte Drittwirkung (*direct horizontal effect*) ist durch den *Human Rights Act* 1998 klar nicht beabsichtigt worden. Lediglich der Mißbrauch staatlicher Macht sollte verhindert werden.⁵³⁵ Private Institutionen wie z.B. die Presse oder deren Angehörige sind nicht auf die EMRK verpflichtet. Aus diesem Grund wird nach überwiegender Ansicht durch die EMRK auch keine grundsätzlich neue Klagemöglichkeit im privaten Rechtsverkehr geschaffen, was aber nicht heißt, daß sich bestehende Rechtsinstitute unter dem Einfluß des neuen Gesetzes verändern können.⁵³⁶ In diesem Sinn äußerte sich auch der *Lord Chancellor* während des Gesetzgebungsverfahrens: so sollten zwar keine neuen Rechte gegenüber Privaten geschaffen werden, doch könnte die Implementierung von Art. 8 EMRK die Entwicklung neuen *right of privacy* durch die Rechtsprechung wahrscheinlicher machen, was aber keinesfalls eine unerwünschte Entwicklung darstellen würde und lediglich die aktuelle Entwicklung des *common law* fortsetzen würde.⁵³⁷ Es müßte dann eine Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfinden, wobei auch die *rule against prior restraint* deutliche Beachtung finden müßte.

Diese mögliche Entwicklung im Blick habend, forderte während des Gesetzgebungsverfahrens der Vorsitzende der PCC, *Lord Wakeham*, jede Möglichkeit einer horizontalen Wirkung des Gesetzes oder zumindest die Möglichkeit von Klagen aufgrund

⁵³² Leigh (1999) 48 ICLQ 57; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Jones (1998) 32 LT 215f, 218; Griffiths (1999) EntLR 36; Rusbridger, „Privacy Rights and a free Press“, *The Guardian* v. 7.2.1998

⁵³³ Buxton (2000) 116 LQR 48, 51; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 72f; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 58ff; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 366

⁵³⁴ Wade (2000) 116 LQR 217, 218ff

⁵³⁵ Labour Party Consultation Document, „Bringing Rights Home“, 1996; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 72f; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 58ff, 83ff; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 366; Hunt (1998) PL 423, 438; Lock (1997) NLJ 1681

⁵³⁶ Hunt (1998) PL 423, 442

⁵³⁷ Lord Irvine of Lairg, HL Hansard, cols.1229-1232 (3.11.1997), HL Hansard, cols. 783ff (22.11.1997) „We [...] believe that it is right as a matter of principle for the courts to have the duty of acting compatibly with the Convention not only in cases involving other public authorities but also in developing the common law in deciding cases between Individuals. Why should they not? In preparing this bill, we have taken the view that it is the other course, that of excluding convention considerations altogether from cases between individuals, which would have to be justified. We do not think that would be justifiable; nor indeed do we think it would be practicable.“; Rasiaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 187; eine solche Entwicklung verneinend dagegen Pannick, „Why the PCC Will Still Have a Role“, *The Times* v. 18.11.1997; s. auch die Stellungnahmen der Regierung, welche immer wieder die Schaffung eines *right of privacy* „by the back-door“ abstritten, HL Hansard, cols.776 (16.2.1998); Griffiths (1999) EntLR 36, 38; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 725; Milmo (1997) NLJ 1631; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 58

einer Verletzung von Art. 8 der Konvention gegenüber Zeitungen auszuschließen.⁵³⁸ Die Gerichte sollten nicht unter den Begriff der *public authorities* subsumiert werden können, wenn es um gerichtliche Streitigkeiten zwischen Privaten ging, und die *PCC* selbst sollte nicht als *public authority* gelten.⁵³⁹ Die Medien befürchten durch den *Human Rights Act* 1998 eine unverhältnismäßige Beschneidung ihrer Rechte.⁵⁴⁰

2.4.2.3. Grundsätzliche Positionen zur Drittwirkung des *Human Rights Act* 1998

In der momentan heftig geführten Debatte zwischen Gegnern und Befürwortern einer Drittwirkung des *Human Rights Act* 1998 werden, unabhängig von der Ansicht der Regierung oder dem Wortlaut des *Human Rights Act* 1998, die jeweils stark auf eine Beeinflussung von Privatrechtsverhältnissen schließen lassen, immer wieder dieselben Argumente ausgetauscht.

Die Gegner einer Drittwirkung berufen sich darauf, daß die Konventionsrechte, die in nationales Recht inkorporiert wurden, eben zwischen Privaten ihrer Natur und auch der Rechtsprechung des EGMR nach keine Wirkung zwischen Privaten entfalteten.⁵⁴¹ Sie berufen sich vor allem auf den Charakter der Konventionsrechte als Abwehrrechte gegen den Staat und fordern eine klare Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht.⁵⁴² Ihren Charakter als Abwehrrechte gegenüber dem Staat behielten die Konventionsrechte auch nach der Inkorporation in nationales Recht.⁵⁴³ Daß diese Argumentation nicht mit der Rechtsprechung des EGMR konform ist, der die Konventionsrechte nicht derart eng versteht, wurde oben schon dargelegt.⁵⁴⁴ Auch der Wortlaut von Art. 8 EMRK läßt eine solche Interpretation nicht zwingend erscheinen. Die Erwähnung der „Behörden“ in Art. 8 II EMRK könnte auch so verstanden werden, daß, wenn überhaupt, nur staatliche Stellen in Ausnahmefällen in die Rechte aus Art. 8 I EMRK eingreifen dürfen.⁵⁴⁵

Die weite Definition des Schutzbereichs von Art. 8 EMRK durch die Straßburger Rechtsprechung⁵⁴⁶ mache eine Übertragung auf Privatrechtsverhältnisse nahezu unmöglich, da nicht jede private Klage unter allen möglichen Aspekten des Art. 8 EMRK bewertet werden könne. Eine Übertragung würde das Gleichgewicht privater Interessen im *common law* stören. Außerdem mangle es den Konventionsrechten an Grundsätzen des Privatrechts (wie z.B. der Vertragsfreiheit), was aus dem Charakter der Konventionsrechte als Abwehrrechte gegenüber dem Staat resultiere.⁵⁴⁷ Allerdings verkennt diese Argumentation, daß die weite Schutzbereichsbestimmung bewußt immer in Bezug auf staatliche Eingriffe

⁵³⁸ HL Hansard, cols.772, 773 (24.11.1997)

⁵³⁹ s. dazu ausführlich Singh (1998) 6 EHRLR 712, 724ff; Hunt (1998) PL 423, 440f; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Lock (1997) NLJ 1681

⁵⁴⁰ Samuels (1999) 20 StLR 66, 68; s.a. die Diskussion der Befürchtungen Lord Wakehams bei Lock (1997) NLJ 1681

⁵⁴¹ Buxton (2000) 116 LQR 48, 55ff

⁵⁴² s. dazu m.w.H. Hunt (1998) PL 423, 424; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 60; Buxton (2000) 116 LQR 48, 50f

⁵⁴³ Buxton (2000) 116 LQR 48, 50f

⁵⁴⁴ s. beispielhaft nur die Entscheidungen Young, James and Webster v. UK (1981) 4 EHRR 38 und A v. UK (1999) 27 EHRR 611

⁵⁴⁵ Wade (2000) 116 LQR 217, 219

⁵⁴⁶ s. dazu ausführlich Feldman EHRLR (1997) 265, 266f

⁵⁴⁷ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 73

vorgenommen wurde; im privaten Bereich ließe sich der Schutzbereich entsprechend enger definieren.

Gegen *direct horizontal effects* wird vor allem die Befürchtung geltend gemacht, die richtige Balance sei durch die Gerichte zwischen Art. 8 und Art. 10 EMRK nicht zu finden. Immer wieder wird auf die Ungewißheit und die Willkürlichkeit einer solchen Abwägung hingewiesen. Die Pressefreiheit könnte unverhältnismäßig eingeschränkt werden.⁵⁴⁸ Diese Argumente werden natürlich durch die Tatsache entkräftet, daß auch bei einem reinen vertikalen Effekt eine Interessenabwägung durch die Gerichte stattfinden muß (dann allerdings nur zwischen den Interessen des Staates und den Interessen des Einzelnen). Außerdem ist die Abwägung einer gerechten und ausgeglichenen Rechtsfindung eigen und für den Ausgleich zweier grundlegender, gleichwertiger Rechtspositionen unumgänglich. Auch in der Rechtsprechung des EGMR und in den Rechtsordnungen anderer Staaten – wie z.B. in Deutschland oder auch anderen *common law*-Staaten⁵⁴⁹ – wird diese Aufgabe durch die Gerichte vorbildlich erfüllt.⁵⁵⁰

Auch berufen sich die Gegner der Drittwirkung auf eine mögliche Überschwemmung der Gerichte mit Klagen, vornehmlich gestützt auf die Verletzung eines *right of privacy*. Zudem wird eine unbefriedigende Kasuistik erwartet. Der Blick auf andere Rechtsordnungen entkräftet dieses Argument ohne weitere Ausführungen machen zu müssen.⁵⁵¹

Das immer wieder vorgebrachte Argument der unverhältnismäßigen Einschränkung der freien Rede ist aber in diesem Zusammenhang das wichtigste Argument, welches nicht ohne weiteres entkräftet werden kann, sondern wo nur durch den Verweis auf eine ausgeglichene Abwägung durch die Rechtsprechung zwischen den mit der Meinungsfreiheit streitenden Interessen eine Gegenposition bezogen werden kann.⁵⁵²

Nach der argumentativ überzeugenderen Ansicht der Befürworter einer Drittwirkung müssen konstitutionelle Rechte auch auf Privatrechtsverhältnisse einwirken, da die gesamte rechtliche Ordnung ein Konstrukt des Staates sei.⁵⁵³ Grundrechte müßten alle rechtlichen Beziehungen beeinflussen; eine Beschränkung der Grundrechte auf das öffentliche Recht stelle sich als künstlich dar. Außerdem werde die Autonomie der Privatrechtsverhältnisse nicht übermäßig beschnitten.⁵⁵⁴

Subjekte des Privatrechts könnten ebenso empfindlich und im Zweifel wesentlich häufiger in Grundrechte anderer Privatpersonen eingreifen, als dies der Staat könne; ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender dürfe nicht anderen Beschränkungen unterliegen als ein Privater.⁵⁵⁵ Durch die Macht und den Einfluß der Massenmedien kann sich ein Eingriff dieser in die Privatsphäre einer Person nicht minder schwer darstellen, als ein Angriff des Staates.⁵⁵⁶ Eine

⁵⁴⁸ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 74f, 77

⁵⁴⁹ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 80ff; Leigh (1999) 48 ICLQ 56, 62ff; Hunt (1998) PL 423, 426ff; Bingham (1993) 109 LQR 390, 398

⁵⁵⁰ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 74f

⁵⁵¹ s. dazu auch Nolte, S. 109ff, 117ff

⁵⁵² Markesinis (1999) 115 LQR 47, 76f m.w.H.

⁵⁵³ Hunt (1998) PL 423, 424f m.w.H.; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 48; Wade (2000) 116 LQR 217, 224

⁵⁵⁴ Hunt (1998) PL 423, 424f; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 80

⁵⁵⁵ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 78; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 163; Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174

⁵⁵⁶ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 77ff, 86

klare Unterscheidung zwischen Grundrechten gegenüber dem Staat und Rechten zwischen Privaten sei nicht möglich.⁵⁵⁷

Auch eine klare Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Organisationen sei in einer Zeit der fortschreitenden Deregulierung nicht mehr möglich.⁵⁵⁸ Und selbst wenn man eine Unterscheidung theoretisch treffen könnte, würde dies zu skurrilen Ergebnissen führen.⁵⁵⁹

Durch die Anerkennung einer gewissen Drittwirkung oder zumindest durch die Anerkennung von positiven staatlichen Handlungspflichten durch den EGMR könnte sich eine Divergenz zur nationalen, englischen Auffassung entwickeln.⁵⁶⁰ Unter dem Einfluß der Tatsache, daß sich dem Einzelnen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs und einer ungenügenden Regulierung von Privatrechtsverhältnissen immer noch der Klageweg vor dem EGMR eröffnet, stellte Sir William Wade richtigerweise fest: „*It would, indeed, be a poor sort of 'incorporation' which exempted private individuals, and bodies from respecting the fundamental rights of their fellow-citizens and drove them back to Strasbourg with all its cost in time and money – the very ill which 'incorporation' is supposed to remedy*“⁵⁶¹.

Die Tatsache, daß die nachfolgende Gesetzgebung an der EMRK zu messen ist, wenn auch nicht bei Inkongruenz automatisch nichtig ist, ließe den Schluß zu, daß die gesamte Rechtsordnung sich als mit der EMRK konform darstellen sollte. Die Befürworter einer Drittwirkung sehen die Inkorporation als Chance einer umfassenden Verwirklichung der Konventionsrechte, frei von den Beschränkungen des internationalen Rechts.⁵⁶²

Die Befürworter einer Drittwirkung berufen sich außerdem auf die Tatsache, daß eine nationale Rechtsentwicklung nicht an die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR gebunden ist. Die Interpretation der Konventionsrechte durch die Straßburger Rechtsprechung in Bezug auf die Annahme einer Drittwirkung der Konventionsrechte, die explizit bislang nicht anerkannt wird, muß sich nicht mit der nationalen Interpretation des *Human Rights Act* 1998 durch die englischen Gerichte decken. Die Straßburger Interpretation der Konventionsrechte ist für die nationalen Gerichte nicht bindend, obwohl sie diese nach s.2(1) *Human Rights Act* 1998 in Betracht zu ziehen haben.⁵⁶³ Es könnte sich also in Großbritannien ein umfassenderer Rechtsschutz entwickeln als von der EMRK ursprünglich verlangt.⁵⁶⁴ Insofern könnten englische Gerichte, sofern ein entsprechender Fall vor Gericht zu entscheiden wäre, eine Art. 8 EMRK etwas stärker gewichtende Haltung einnehmen, die sich von den zwei Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre abgrenzte.⁵⁶⁵ Die sogenannte *margin of appreciation*, die den Nationalstaaten bei der Umsetzung der Konventionsrechte zusteht und einen relativ weiten Ermessensspielraum

⁵⁵⁷ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 62

⁵⁵⁸ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 79

⁵⁵⁹ s. dazu das Beispiel bei Wade (2000) 116 LQR 217, 224

⁵⁶⁰ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 77ff, 86; Wade (2000) 116 LQR 217, 220

⁵⁶¹ Wade, zit. nach Markesinis (1999) 115 LQR 47, 74; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 725; in diesem Sinn auch Samuels (1999) 20 StLR 66, 73

⁵⁶² Wade (2000) 116 LQR 217, 219f

⁵⁶³ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 723

⁵⁶⁴ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 723

⁵⁶⁵ Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 365

eröffnet und die angesprochenen Entscheidungen der Kommission erheblich beeinflusste, steht den nationalen Gerichten nicht zu.⁵⁶⁶

Im Sinne der Befürworter einer Drittwirkung formulierte *Lord Irvine*: der Sinn des von der Regierung gewählten Systems des Grundrechtsschutzes sei, daß „[...] *the Convention Rights must prevade all law and all court systems*“.⁵⁶⁷ Fraglich bliebe demnach nur, welches Ausmaß die horizontale Wirkung annehmen sollte.⁵⁶⁸

2.4.2.4. Möglichkeiten einer Drittwirkung

Eine horizontale Wirkung des *Human Rights Act* 1998 und damit auch von Art. 8 EMRK, die über die bisherige Beachtung der Konventionsrechte im *common law*⁵⁶⁹ hinausgeht, könnte sich auf verschiedene Weise in der englischen Rechtsprechung ausdrücken.

2.4.2.4.1. EMRK-konforme Gesetzesauslegung

Zunächst könnte im Bereich des kodifizierten Rechts ein die Privatsphäre schützendes Gesetz gemäß s.3 *Human Rights Act* 1998 in einer für den Betroffenen günstigen Art und Weise ausgelegt werden oder, wo dies wegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht möglich ist, zumindest eine *declaration of incompatibility* (s.4) abgeben werden (ab der Instanz des *High Court*).

Obwohl es bislang kein Gesetz gibt, daß die Privatsphäre umfassend schützt, könnten doch einzelne Bestimmungen, die an sich mit Art. 8 EMRK voll vereinbar sind, wie z.B. s.3 *Protection from Harassment Act* 1997 im Licht von Art. 8 EMRK weit ausgelegt werden, oder die *defence of reasonableness* in s1(3)(c) *Protection from Harassment Act* 1997 enger ausgelegt werden.⁵⁷⁰ Aber auch die Tatbestandsmerkmale der Verarbeitung persönlicher Daten des *Data Protection Act* 1998 oder die Vorschriften des *Defamation Act* 1996 könnten in einer die Privatsphäre besonders berücksichtigenden Weise ausgelegt werden.⁵⁷¹ Allerdings findet auch die kühnste Auslegung am Wortlaut der Norm ihre Grenzen. So erfordert der *Protection from Harassment Act* 1997 beispielsweise zwingend ein mehrmaliges Belästigen.

Der Wortlaut des *Human Rights Act* 1998 verbietet diese Art der indirekten horizontalen Wirkung nicht.⁵⁷² Eine unterschiedliche Interpretation von Gesetzen, je nachdem, ob der

⁵⁶⁶ Bei der margin of appreciation handelt es sich um eine Doktrin des internationalen Rechts, die im nationalen Recht keine Entsprechung hat (Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 365; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 83f; Jones (1998) 32 LT 215, 217; allgemein Feldman, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 38ff).

⁵⁶⁷ Lord Irvine of Lairg PL (1998) 221, 232

⁵⁶⁸ Hunt (1998) PL 423, 441; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 74

⁵⁶⁹ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 81f, 85; Hunt, „Using Human Rights in English Courts“, S. 146-151; Attorney General v. Guardian Newspapers (No.2) (1990) 1 AC 109, 283 per Butler-Sloss LJ; Derbyshire County Council v. Times Newspapers (1993) 3 All ER 65, 93 per Lord Keith; Rantzen v. Mirror Group Newspapers (1993) 3 WLR 953; R. v. Secretary of State for Defence, ex parte Smith (1996) 2 WLR 305, 340 per Lord Bingham MR

⁵⁷⁰ Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 367; Carnegie (1998) 9 DukeJComp&Int'IL 311, 342

⁵⁷¹ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 76f

⁵⁷² Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 75f, der diese Art der horizontalen Wirkung als „direct statutory horizontality“ bezeichnet

Beklagte dem Staat zuzurechnen ist oder ein Privater ist, könnte dadurch ebenfalls vermieden werden.

2.4.2.4.2. Verpflichtung einer *public authority*

Eine Institution der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (*public authority*), die nach s.6(1) *Human Rights Act* 1998 auf die Konventionsrechte verpflichtet ist, könnte zur Verhinderung von Übergriffen der Presse auf die Privatsphäre Einzelner verpflichtet sein.

Als erstes könnte hier an die *Press Complaints Commission* gedacht werden.⁵⁷³ Aber auch andere Institutionen wie z.B. die des *Data Protection Commissioner*, der *Broadcasting Complaints Commission* oder der *Police Complaints Authority* könnten unter einer Verpflichtung gesehen werden, Private gegenüber Privaten gemäß Art. 8 EMRK zu schützen, soweit dies in ihrem Machtbereich liegt. Sogar im schon erwähnten *Gordon Kaye-Fall*⁵⁷⁴ hätte u.U. eine Klage gegen die *Health Authority* mit der Begründung vorgebracht werden können, die Privatsphäre des Patienten wurde nicht ausreichend vor aufdringlichen Journalisten geschützt.⁵⁷⁵

2.4.2.4.3. Verpflichtung der Gerichte zur Weiterentwicklung des *common law*

S.6(1) i.V.m. s.6(3)(a) *Human Rights Act* 1998 verpflichtet die englischen Gerichte, in Einklang mit der Konvention zu handeln. Daher könnten die Gerichte unter einer Verpflichtung gesehen werden, das *common law* so weiterzuentwickeln, daß die Privatsphäre anders als bisher ohne Rechtsschutzlücken geschützt wird.⁵⁷⁶ Bezieht man die neueren Tendenzen der englischen Rechtsprechung zur expliziten Beachtung der Konventionsrechte⁵⁷⁷ und die Tatsache, daß der Wortlaut des *Human Rights Act* 1998 einer solchen Weiterentwicklung nicht entgegensteht, sondern diese eher forciert, in die Überlegung mit ein, so erscheint eine Weiterentwicklung des *common law* in die skizzierte Richtung sehr wahrscheinlich.

Der Kläger könnte sich dabei in analoger Anwendung auf s.3 *Human Rights Act* 1998 berufen, der die EMRK-konforme Auslegung von Gesetzen vorschreibt. Der *Human Rights Act* 1998 erwähnt das *common law* zwar nicht explizit, doch könnten sich die Gerichte u.U. auf eine Analogie zur Interpretation des Gesetzesrechts einlassen.⁵⁷⁸ Gegen eine Analogie könnte allerdings sprechen, daß es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt⁵⁷⁹, da das

⁵⁷³ s. dazu eingehend unten 3. Teil 3.6.2., 3.6.3.

⁵⁷⁴ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62

⁵⁷⁵ *Leigh* (1999) 48 ICLQ 57, 79f

⁵⁷⁶ *Leigh* (1999) 48 ICLQ 57, 82f, der diese Art der Beeinflussung des *common law* als „indirect horizontality“ bezeichnet; s.a. allgemein zu den Schwierigkeiten der Weiterentwicklung des *common law* in diesem Bereich Bagshaw, in Birks (Hrsg.), „Privacy and Loyalty“, S. 138ff

⁵⁷⁷ s. beispielhaft *Attorney General v. Guardian Newspapers (No.2)* (1990) 1 AC 109, 283 per Butler-Sloss LJ; *Derbyshire County Council v. Times Newspapers* (1993) 3 All ER 65, 93 per Lord Keith; *Rantzen v. Mirror Group Newspapers* (1993) 3 WLR 953; *R. v. Secretary of State for Defence, ex parte Smith* (1996) 2 WLR 305, 340 per Lord Bingham MR

⁵⁷⁸ *Fenwick* (1999) 4 JCivLib 363, 368; *Hunt* (1998) PL 423, 429ff m.w.H.

⁵⁷⁹ Diese deutsche Rechtsterminologie ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen.

common law bewußt in s.3 *Human Rights Act* 1998 nicht erwähnt wurde. Aber selbst wenn sich die Gerichte auf diese Argumentation einließen, könnte mit der Kommission argumentiert werden, daß ein Rechtsschutz nach dem *common law*, der den Schutz der Privatsphäre mit in die Abwägung einbezieht, i.S. von Art. 8 EMRK ausreichend ist⁵⁸⁰. Es käme dann wieder darauf an, ob man den englischen Gerichten eine *margin of appreciation* zubilligt oder nicht.⁵⁸¹

2.4.2.4.4. Verpflichtung der Gerichte zu umfassendem Rechtsschutz

Am einfachsten ließe sich für einen potentiellen Kläger eine horizontale Wirkung des *Human Rights Act* 1998 durch die schon erwähnte Berufung auf den Status der Gerichte als *public authorities* und deren Verpflichtung begründen, gemäß s.6(1) i.V.m. s.6(3)(a) *Human Rights Act* 1998 geeigneten Rechtsschutz für Verstöße gegen Art. 8 EMRK zu gewährleisten. Dieser Argumentation schließt sich der überwiegende Teil der englischen Rechtswissenschaft an, wobei auch die Presse und die Regierung selbst eine solche Entwicklung für wahrscheinlich halten.⁵⁸²

Die Gerichte, die einem Kläger keinen geeigneten Rechtsschutz gegen privatsphäreverletzende Presseveröffentlichungen zur Verfügung stellen, obwohl dieser klar in seinem Recht auf Achtung der Privatsphäre verletzt wurde und sich die Presse nicht auf schutzwürdige Interessen berufen kann, erfüllen nicht ihrer Pflicht zur Achtung und Durchsetzung der Konventionsrechte.

Die Gewährung eines geeigneten Rechtsschutzes durch die Gerichte gegenüber privatsphäreverletzenden Presseveröffentlichungen könnte durch die Ausweitung bestehender Rechtsschutzmöglichkeiten oder durch die Einführung eines völlig neuen *torts* erfolgen.⁵⁸³ Die englischen Gerichte sind zudem gemäß s.3(1), 2(1) *Human Rights Act* 1998 dazu verpflichtet, Entscheidungen der EKMR und des EGMR bezüglich der Auslegung von Konventionsrechten zu beachten. Eine solche Entscheidung könnte *Spencer v. UK* sein, in der die Kommission auf die grundsätzliche Verpflichtung des Staates zum Schutz der Privatsphäre gegenüber Angriffen der Presse hinwies.⁵⁸⁴

Da nicht gegen legislatives Unterlassen geklagt werden kann⁵⁸⁵ ist im Falle einer anhaltenden Untätigkeit des Gesetzgebers die Weiterbildung des *common law* die einzige Möglichkeit auf dem Weg zum umfassenderen Privatsphärenschutz.⁵⁸⁶

⁵⁸⁰ Kommission, Winer gegen Großbritannien, Nr. 10871/84, Entscheidung v. 10.7.86

⁵⁸¹ Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 368

⁵⁸² s. beispielhaft nur Hunt (1998) PL 423, 439; Griffiths (1999) EntLR 36, 37f; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 720; Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Jones (1998) 32 LT 215, 218; Wade (2000) 116 LQR 217f; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 59, 75; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 368; Milmo (1997) NLJ 1631; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 73; HL Hansard, cols 1231-1232 (13.11.1997)

⁵⁸³ Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Jones (1998) 32 LT 215, 218; Wade (2000) 116 LQR 217f

⁵⁸⁴ Kommission, Spencer gegen Großbritannien, Nr. 22851/95 und 22852/95, Entscheidung v. 16.1.1998, zit. nach Coppel/Ekins (1998) SJ 130f; Jones (1998) 32 LT 215, 217; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 366

⁵⁸⁵ s.6(6) *Human Rights Act* 1998

⁵⁸⁶ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 723

Der Wortlaut des *Human Rights Act* 1998 erscheint zunächst indifferent. Die Entscheidung über eine horizontale Wirkung wird durch die Einbeziehung der Gerichte in den Kreis der auf die Konventionsrechte verpflichteten *public authorities* nicht automatisch gelöst. So könnte die Vorschrift ihrer wörtlichen Auslegung nach auch nur bedeuten, daß die Gerichte immer einen adäquaten Rechtsschutz gegenüber Angriffen des Staates auf Konventionsrechte des Einzelnen gewähren sollten.⁵⁸⁷

Auch würde die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung im Gesetz zwischen erwähnten *public authorities* und nicht genannten *private bodies* durch eine derartige Verpflichtung der Gerichte erheblich verwischt. Die Tatsache, daß die zu den *public authorities* gehörenden Organe klar definiert werden und selbst in s.6(3)(b) klar zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Handlungen eines in beiden Bereichen tätigen Organs unterschieden wird, spricht im Zusammenhang mit der Tatsache, daß nirgendwo im Gesetz *private bodies* erwähnt werden, eher gegen eine horizontale Wirkung.⁵⁸⁸

Weitergehend ist unklar, ob sich s.6(3)(a) *Human Rights Act* 1998 auf das Gerichtsverfahren bezieht, also sich die prozessualen Abläufe als mit der EMRK konform darstellen müssen, oder ob auch das vom Gericht anzuwendende materielle Recht als EMRK-konform bestätigt werden muß.⁵⁸⁹ Aber selbst wenn man letzteres annähme und eine Beurteilungsfähigkeit der Gerichte von Privatrechtsverhältnissen unter dem Aspekt der EMRK unterstellte, so könnten sich die englischen Gerichte an die Entscheidung *Winer v. UK*⁵⁹⁰ anlehnen und auf die Angemessenheit des bestehenden Rechtsschutzes berufen; eine Verpflichtung des englischen Gesetzgebers zur Etablierung eines *right of privacy* bestünde demnach nicht.⁵⁹¹

Doch sollten die erwähnten Einwände und die Äußerungen des *Lord Chancellors* im Gesetzgebungsverfahren, der immer wieder die vorwiegend vertikale Ausrichtung des *Human Rights Act* 1998 betonte⁵⁹², eher als Ausschluß einer direkten Drittwirkung als die Reduzierung auf eine rein vertikale Ausrichtung bewertet werden.⁵⁹³ Dies ergibt sich auch aus den parlamentarischen Debatten zu diesem Gesetz.⁵⁹⁴

2.4.2.4.5. Bedeutung von s.12 *Human Rights Act* 1998

Aber selbst wenn man eine gewisse Drittwirkung über s.6 *Human Rights Act* 1998 annähme, sind die Gerichte auch nach s.12(4) *Human Rights Act* 1998 bei jeder erdenklichen Entscheidung zur besonderen Beachtung („*have particular regard*“⁵⁹⁵) der Meinungs- und

⁵⁸⁷ Buxton (2000) 116 LQR 48, 57f

⁵⁸⁸ Hunt (1998) PL 423, 438f

⁵⁸⁹ Fenwick (1999) 4 JCL 363, 368; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 80

⁵⁹⁰ Kommission, *Winer* gegen Großbritannien, Nr. 10871/84, Entscheidung v. 10.7.86

⁵⁹¹ s. dazu auch die Äußerung des Innenministers im Gesetzgebungsverfahren, der feststellte, daß die Gerichte zur Beachtung der Meinungsfreiheit im gleichen Maße wie die Kommission oder der EGMR verpflichtet seien („[to] the extent to which [the ECHR] has come down in favour of press freedom as opposed to privacy“), Hansard, HL Deb., col. 778 (16th Feb. 1998); Griffiths (1999) EntLR 36; Pannick, „Why the PCC will still have a role“, *The Times*, 18.11.1997

⁵⁹² HL Deb., cols 1231-1232 (13th Nov, 1997)

⁵⁹³ Hunt (1998) PL 423, 439

⁵⁹⁴ Hunt (1998) PL 423, 439

⁵⁹⁵ s. zu diesem Tatbestandsmerkmal eingehend Griffiths (1999) EntLR 36, 39ff

Pressefreiheit verpflichtet⁵⁹⁶. Ein möglicher Schutz der Privatsphäre des Einzelnen müßte sich dann noch gegenüber der Pressefreiheit behaupten.

- Anwendungsbereich

Diese Vorschrift findet immer dann Anwendung, wenn ein Gericht über Rechtsschutz auf Antrag einer Partei entscheidet und in diesem Zusammenhang die Ausübung der Meinungsfreiheit tangiert ist. Die Vorschrift findet bei allen zivilrechtlichen Klagearten Anwendung und unabhängig davon, ob die Medien Partei des Verfahrens sind.⁵⁹⁷

Die Presse ist zudem auch durch einige spezielle Verfahrensvorschriften geschützt. So können z.B. *ex parte*-Verfügungen⁵⁹⁸ nur in noch selteneren Ausnahmefällen als üblich ergehen (s.12(2)).⁵⁹⁹ Auch soll eine die Meinungs- oder Pressefreiheit beschränkende gerichtliche (einstweilige) Anordnung bzw. Entscheidung nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der Hauptsache erfolgreich wäre (s.12(2), (3)).⁶⁰⁰ Die Beweislast liegt in diesem Fall beim Antragsteller. Das Gericht darf keine Anordnung erlassen, um lediglich den *status quo* zu sichern.⁶⁰¹

Des weiteren sind die Gerichte, sofern es bei einer Anordnung bzw. Entscheidung um Fragen geht, die im Zusammenhang mit journalistischen, literarischen oder künstlerischen Material stehen, die Tatsache in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, inwieweit das betroffene Material schon vorher der Öffentlichkeit zugänglich war oder in naher Zukunft sein wird oder inwieweit es von großem Wert für das Wissen der Allgemeinheit ist (s.12(4)(a)).⁶⁰²

- Bedeutung des Code of Practice der PCC

Bei der Beurteilung von journalistischem, literarischem oder künstlerischem Material ist auch jeder relevante *privacy code* zu beachten (s.12(4)(b)). Zu diesen *privacy codes* gehört zweifelsfrei auch der *Code of Practice* der PCC. Der Innenminister äußerte sich im Gesetzgebungsverfahren folgendermaßen: „*The fact that a newspaper has complied with the*

⁵⁹⁶ Auf Anregung der Regierung wurde dieser Passus in das Gesetz übernommen, um die Befürchtungen der Medien vor einer möglichen unverhältnismäßigen Einschränkung ihrer Freiheiten zu zerstreuen (s. dazu die Äußerung des Innenministers im Gesetzgebungsverfahren, HL Hansard, col. 777 (16.2.1998); Griffiths (1999) EntLR 36, 38ff; Samuels (1999) 20 StLR 66, 68; McDermott (1998) 3(5) CommsL 167; Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 188ff).

⁵⁹⁷ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 189, mit beispielhaftem Hinweis auf die zivilrechtlichen Vorschriften des Protection from Harassment Act 1997; s.a. Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1019 per Lord Nicholls, wonach s.10 Defamation Act 1952 einer Überprüfung nach s.12 Human Rights Act 1998 womöglich nicht standhalten würde; Amelung (1999) 14 TulEur&CivLFor 43f

⁵⁹⁸ Bei den *ex parte*-Verfügungen handelt es sich um eine Form des einstweiligen Rechtsschutzes, bei dem der Antragsgegner zunächst nichts von der Antragstellung erfährt und das Gericht ohne Anhörung des Antragsgegners entscheidet.

⁵⁹⁹ Samuels (1999) 20 StLR 66, 71

⁶⁰⁰ s. auch schon die restriktive Haltung der Gerichte bei den defamation-Prozessen in Bonnard v. Perryman (1891) 2 Ch 269; s.a. den Einwand von Samuels (1999) 20 StLR 66, 71f, der auf die Schwierigkeit einer solchen Abwägung verweist, obschon die Gerichte auch vor dem Human Rights Act 1998 diese Abwägung vornahmen

⁶⁰¹ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 189

⁶⁰² s. dazu eingehend Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 190

*terms of the code operated by the PCC – or conversely, that it has breached the code – is one of the factors that we believe the courts should take into account in considering whether to grant relief [...].*⁶⁰³

Dem Kodex der *PCC* kommt durch diese Vorschrift in der gerichtlichen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und anderen Rechten eine hohe Bedeutung zu. Hat sich ein Journalist mit dem *Code of Practice* konform verhalten, dürfte eine Einschränkung seiner Freiheiten selbst in der Abwägung mit anderen Konventionsrechten nur schwer möglich sein. Je höher die erfüllten Anforderungen des Kodex, desto stärker wird die Verteidigung der Presse sein.⁶⁰⁴ Dem von der Presseindustrie formulierten *Code of Practice* kommt durch die Regelung in 12(4)(b) die Funktion einer rechtlich höchst relevanten Abwägungsleitlinie zu. Es wird argumentiert, daß durch den *Code of Practice* der *PCC* eine ausgewogene Balance zwischen den widerstreitenden Interessen gefunden worden sei, einer Einmischung der Gerichte i.S. einer übergeordneten Kontrolle bedürfe es nicht mehr.⁶⁰⁵

Jedenfalls nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Übertragung einer solchen Abwägung auf ein Expertengremium statthaft, solange nur die Möglichkeit einer gerichtlichen Korrektur von *errors in law* oder extremen Ergebnissen besteht.⁶⁰⁶ Ganz im Gegenteil stellte der EGMR jüngst fest, daß es zu den journalistischen Pflichten gehöre, verlässliche und präzise Informationen zu veröffentlichen und sich vor allem „*in accordance with the ethics of journalism*“ zu verhalten.⁶⁰⁷ In einem ähnlichen Zusammenhang stellte der *Court of Appeal* letztens fest: „[...] *any powers which the court might have were reserved for situations where it would be clearly desirable for it to intervene. The court would not get into a position where it adopted a technical interpretation of the Code [of Practice der PCC] as a justification for intervention.*“⁶⁰⁸

Die möglicherweise durch den *Human Rights Act* 1998 ausgelöste Entwicklung eines *right of privacy* im *common law* wird entscheidend von der Effektivität der Selbstkontrolle abhängen. So behauptete auch der *Lord Chancellor* im Gesetzgebungsverfahren, daß die Einführung eines Systems von durch die *PCC* zu verhängenden Geldstrafen für Verletzungen des Kodex durch die Presse die Entwicklung eines *right of privacy* im *common law* erheblich reduzieren würden. Je effektiver die Selbstkontrolle, desto weniger werden die Gerichte sanktionierend in die Konfliktlösung eingreifen. In diesem Sinne propagierte die Regierung die Stärkung der Effektivität der Selbstkontrolle.⁶⁰⁹

Die Effektivität der Selbstkontrolle wird sich aber in Zukunft nicht nur durch die Zahl der gütlichen Einigungen und Schlichtungen zwischen den streitenden Parteien, sondern auch durch die Ausgänge der formellen Verfahren beweisen müssen.⁶¹⁰ Ein abgestuftes System von

⁶⁰³ zit. nach *Rasaiah* (1998) 3(5) *CommsL* 183, 190

⁶⁰⁴ *Straw*, zit. nach *Rasaiah* (1998) 3(5) *CommsL* 183, 190

⁶⁰⁵ *Pannick*, „Why the PCC will still have a Role“, *The Times* v. 18.11.1997; *Lock* (1997) *NLJ* 1681

⁶⁰⁶ *Pannick*, „Why the PCC will still have a Role“, *The Times* v. 18.11.1997

⁶⁰⁷ EGMR, *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, Urteil v. 21.1.1999, Nr. 29183/95

⁶⁰⁸ *R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady* (1997) *COD* 203, 205

⁶⁰⁹ *Rasaiah* (1998) 3(5) *CommsL* 183, 187f

⁶¹⁰ *Pinker* (1999) 4(2) *CommsL* 51, 54

Geldstrafen würde dabei verhindern, daß prosperierende Publikationsorgane sich für Verletzungen des Kodex freikaufen können und dadurch zu dauernden Verletzungen verleitet würden.⁶¹¹ Nach Ansicht der *PCC* fehle es aber an Publikationsorganen, die konsequent den Kodex verletzen, und außerdem würde ein solches Sanktionssystem sich nicht mit dem Charakter der freiwilligen Selbstkontrolle vertragen. Die informelle und schlichtende Funktion der *PCC* wäre gefährdet.⁶¹²

- *Verpflichtung zur Abwägung*

Mithin ist die entscheidende Wirkung von s.12 *Human Rights Act* 1998 die besondere Betonung und Gewichtung der Meinungsfreiheit, welche zumindest nach der Rechtsprechung des EGMR nicht nur im politischen Kontext eine besondere Bedeutung hat⁶¹³.

Da aber der Meinungsfreiheit auch sonst schon im englischen Recht eine hohe Bedeutung zugemessen wurde und *ex parte*-Verfügungen oder allgemein Unterlassungsverfügungen nur äußerst selten gewährt werden, wird auch s.12 *Human Rights Act* 1998 die verstärkte Beachtung des Schutzes der Privatsphäre nicht verhindern, sondern sich in diesem Zusammenhang eher als deklaratorisch darstellen.⁶¹⁴ Lediglich im strengen Ehrverletzungsrecht ist eine Ausweitung der Rechte der Presse zu erwarten, besonders bei ehrverletzenden Äußerungen im Zusammenhang mit aktuellen politischen Diskussionen.⁶¹⁵

Die weichen Formulierungen in s.12(4) *Human Rights Act* 1998 werden den Gerichten eine ebenso kleine Hilfe bei der Abwägung zwischen Individualrechtsschutz und Pressefreiheit sein, wie die *public interest defence* des *common law*.⁶¹⁶ Um der Konvention in vollem Umfang gerecht zu werden, müßten sich die englischen Gerichte bei der Auslegung von s.12(4) an die Straßburger Rechtsprechung zu Art. 8 II EMRK halten. Außerdem müßte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden.⁶¹⁷

Vereinzelt wird die Vorschrift auch als ein Hinweis der Regierung darauf verstanden, daß der EGMR der Pressefreiheit gegenüber dem Schutz der Privatsphäre tendenziell den Vorrang gebe, was sich allerdings in der Straßburger Rechtsprechung nicht nachweisen läßt⁶¹⁸, oder daß im englischen Recht bei der Abwägung der Rechte aus Art. 8 EMRK und Art. 10 EMRK stets die Rechte aus Art. 10 EMRK den Vorrang genießen sollten⁶¹⁹, was sich aber ebenfalls aus den parlamentarischen Debatten und aus dem Gesetzeswortlaut nicht herleiten läßt.

⁶¹¹ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 53

⁶¹² Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 53

⁶¹³ Thorgeirson v. Iceland (1992) 14 EHRR 843 „[T]here was no warrant in [the ECHR's] case law for distinguishing [...] between political discussion and discussion of other matters of public concern.“

⁶¹⁴ McDermott (1998) 3(5) CommsL 167

⁶¹⁵ so explizit schon Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1023 per Lord Nicholls

⁶¹⁶ Griffiths (1999) EntLR 36, 38; Samuels (1999) 20 StLR 66, 72

⁶¹⁷ welcher im englischen Recht zumindest nicht explizit formuliert wird (Samuels (1999) 20 StLR 66, 72); s. aber schon die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Reynolds v. Times Newspapers Ltd. (1999) 3 WLR 1010, 1023 per Lord Nicholls

⁶¹⁸ Griffiths (1999) EntLR 36, 39, 41; s.a. Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 21, der einen Vorrang der Meinungsfreiheit auch aufgrund des Wortlauts von Art. 8 und 10 EMRK für begründbar hält.

⁶¹⁹ so z.B. Samuels (1999) 20 StLR 66, 71

Im Sinne des Privatsphärenschutzes positiv wirkt es sich aus, daß die Presse sich bei einer Verletzung von Art. 8 EMRK nach s.12 nicht auf ein Verhalten berufen kann, daß „*fairly and reasonably*“ war; eine solche Entlastungsmöglichkeit bliebe unter den Anforderungen von Art. 8 II EMRK.⁶²⁰

Die Gerichte werden durch s.12 *Human Rights Act* 1998 zumindest zu einer systematischeren Abwägung zwischen Individualrechtsschutz und den Rechten der Presse angehalten.⁶²¹ Die Abwägung wird sich strukturell an die von der EKMR und dem EGMR entwickelten Kriterien anlehnen.⁶²² Auch s.12 *Human Rights Act* 1998 gewährt der Meinungsfreiheit keine Vorrangstellung *per se* gegenüber anderen Konventionsrechten.⁶²³

2.4.2.5. Ausblick

Der *Human Rights Act* 1998 läßt eine Reihe von Fragen offen und ermöglicht daher eine argumentative Diskussion über eine zumindest indirekte horizontale Wirkung.⁶²⁴ Da der *Human Rights Act* 1998 erst am 2.10.2000 in Kraft trat, liegt bislang noch keine die grundsätzlichen Fragen klärende Rechtsprechung vor.

Die Wahrscheinlichkeit, daß sich mit Hilfe des *Human Rights Act* 1998 ein, wenn auch nicht generelles *right of privacy*, so doch wenigstens ein effektiverer Schutz der Privatsphäre entwickelt, wird in der englischen Literatur unterschiedlich beurteilt. Die Auffassungen reichen von äußerst unwahrscheinlich⁶²⁵, über die weitaus überwiegende Ansicht, die Gerichte seien zur aktiven Weiterentwicklung des *common law* verpflichtet⁶²⁶, bis das Gesetz habe eine unmittelbare Drittwirkung und eröffne dem Individuum völlig neue Klagemöglichkeiten⁶²⁷.

Allerdings erscheinen weder die Argumente für eine sich aus dem *Human Rights Act* 1998 ergebende horizontale Wirkung der Konventionsrechte, noch die Gegenargumente zwingend. Lediglich die Äußerungen von Seiten der Regierung und die Äußerungen von ranghohen Richtern lassen eindeutig auf eine Beeinflussung von Privatrechtsverhältnissen schließen.⁶²⁸

Der *Human Rights Act* 1998 stellt Privaten zunächst keine neue Anspruchsgrundlage gegenüber Privaten zur Verfügung. Eine solche Interpretation stellte eine völlige Neuheit im

⁶²⁰ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 727f

⁶²¹ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 728; so auch diverse senior judges (McDermott (1998) 3(5) Commsl 167)

⁶²² Griffiths (1999) EntLR 36, 38

⁶²³ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 728

⁶²⁴ Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 59; Wade (2000) 116 LQR 217; 224 „It seems extraordinary that even before it comes into effect the meaning of its central provisions should be open to such radical doubt and argument.“

⁶²⁵ Buxton (2000) 116 LQR 48; Fenwick (1999) 4 J Civ Lib 363, 369; Pannick, „Why the PCC will still have a role“, *The Times* v. 18.11.1997, der aber an anderer Stelle klar horizontale Wirkungen des *Human Rights Act* 1998 annimmt (Lester/Pannick, „*Human Rights: Law and Practice*“, London 1999, S. 31f)

⁶²⁶ Hunt (1998) PL 423, 441; Squires (1999) 8 EntLR 240, 243; zurückhaltender McDermott (1998) 3(5) Commsl 167f

⁶²⁷ Wade (2000) 116 LQR 217, 220, 222; zurückhaltender Neill in Markesinis (Hrsg.), „*Protecting Privacy*“, S. 21

⁶²⁸ s. dazu nur Buxton (2000) 116 LQR 48, 65 mit Bezugnahme auf den Lord Chief Justice; McDermott (1998) 3(5) Commsl 167; Rasiaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 11

englischen Recht dar. Bezüglich einer solchen neuen Klageart hält der *Human Rights Act* 1998 keine detaillierteren Regelungen bereit. Gemäß der englischen Rechtstradition sind aber, sofern eine Rechtsmaterie durch Gesetz geregelt wird, detaillierte Regelungen durch *statutes* die Regel. Bezüglich Akten von *public authorities*, die gegen Konventionsrechte verstoßen, regelt das Gesetz den möglichen Rechtsschutz des Einzelnen, wie z.B. die Art und Weise der Gewährung von Schadensersatz oder die Anordnung gerichtlicher Verfügungen. Solche Regeln fehlen völlig für eine neue Klageart unter Privaten und sind aufgrund der Gesetzessystematik nicht auf eine neue Privatklageart übertragbar.⁶²⁹

Andererseits wird argumentiert, daß die Gerichte, wenn sie zum individuellen Schutz verpflichtet sind, dies auch unabhängig vom bestehenden System der Anspruchsgrundlagen zu gewährleisten haben. Entscheidend sei mithin der zu gewährende Rechtsschutz, die Diskussion über eine neue Anspruchsgrundlage nur „*a matter of words*“.⁶³⁰

Bewertet man den Wortlaut des Gesetzes im Zusammenhang mit den Stellungnahmen der Regierung und des *Lord Chancellors* im Gesetzgebungsverfahren, den Aussagen des *White Papers* und der bisherigen Praxis der englischen Gerichte und des EGMR so scheint eine Beeinflussung von Privatrechtsverhältnissen durch den *Human Rights Act* 1998 klar intendiert und bis zu einem signifikanten Maß unausweichlich.⁶³¹ Der Einschluß der Gerichte unter den Begriff der *public authorities*, die in Einklang mit der Konvention handeln müssen, wird zwangsläufig eine gewisse horizontale Wirkung zur Folge haben⁶³², auch wenn der verstärkte Privatsphärenschutz nicht den Namen *right of privacy* tragen wird.⁶³³

Auch wenn davon auszugehen ist, daß der *Human Rights Act* 1998 nicht kurzfristig neue Klagemöglichkeiten für Private gegen Private zur Verfügung stellt, werden doch auf lange Sicht horizontale Wirkungen nicht ausbleiben; durch die Implementierung der Rechte aus der EMRK wird das Privatrecht konstitutionalisiert⁶³⁴. In diese Richtung gehen auch die Vorschläge von *Amelung* und *Markesinis*, die - ähnlich dem deutschen Recht - zumindest eine Ausstrahlungswirkung der Rechte der EMRK auf die Privatrechtsverhältnisse fordern.⁶³⁵

Da die Gerichte das *common law* verändern und weiterentwickeln, aber gleichzeitig in Einklang mit der Konvention handeln müssen, wird eine Weiterentwicklung hin zu einer Übereinstimmung mit den Konventionsrechten zwangsläufig sein. Die Grenze zwischen Weiterentwicklung und Rechtsetzung ist dabei fließend.⁶³⁶ Zudem entwickelten englische Gerichte das *common law* auch schon lange vor Einführung des *Human Rights Act* 1998 in

⁶²⁹ Milmo (1997) NLJ 1631; Buxton (2000) 116 LQR 48, 57 m.w.H.

⁶³⁰ Wade (2000) 116 LQR 217, 222

⁶³¹ Hunt (1998) PL 423, 439ff, 442; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 73; ebenso diverse senior judges (McDermott (1998) 3(5) CommsL 167)

⁶³² s. dazu m.w.H. Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 59; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 166f; Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 21; Buxton (2000) 116 LQR 48, 64f, der als entschiedener Gegner einer Drittwirkung eine Beeinflussung der bestehenden torts zum Schutz der Privatsphäre für wahrscheinlich hält

⁶³³ Lord Irvine of Lairg (1997) November/December MLN 24 „In other words, we have a de facto privacy law on our hands“; Milmo (1997) NLJ 1631, 1632; Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 173; Squires (1999) 8 EntLR 240, 243

⁶³⁴ in diese Richtung zielt auch das White Paper „Rights Brought Home: The Human Rights Bill“; Hunt (1998) PL 423, 424, 438f, 441; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 85ff; Singh (1998) 6 EHRLR 712, 722, 725;; Milmo (1997) NLJ 1631, 1632

⁶³⁵ Amelung (1999) 14 TulEur&CivLFor 15, 44ff; Markesinis (1999) 115 LQR 47, 86

⁶³⁶ Markesinis (1999) 115 LQR 47, 73

Übereinstimmung mit den Konventionsrechten. Gerade in jüngster Zeit schien die Entwicklung eines verstärkten Schutzes der Privatsphäre unausweichlich. Der *Lord Chancellor* formulierte im Gesetzgebungsverfahren folgendermaßen: „[...] *the judges are very likely to develop a common law right of privacy themselves. [...] any law of privacy will be better after incorporation, because the judges will have to balance Art. 10 and Art. 8, giving Art. 10 its due high value.*“⁶³⁷

Der *Human Rights Act* 1998 wird als eine Art Initialzündung eine weitergehende Entwicklung des *common law* einleiten und eröffnet neue Chancen im Bereich des Privatsphärenschutzes. So wird das neue Gesetz benutzt werden können als „*springboard for the development of existing causes of action so as to fill the gaps in the patchy protection of privacy in English law*“⁶³⁸. Die von den Richtern bislang beschriebene Handlungsunfähigkeit wegen fehlender *precedents* oder mangelnder Impulse des Gesetzgebers im Bereich des Privatsphärenschutzes könnte mit dem Hinweis auf Verpflichtungen aus dem *Human Rights Act* 1998 überwunden werden.⁶³⁹ Weitergehende Erwartungen an einen umfassenden Schutz der Privatsphäre scheinen allerdings übertrieben, die interpretatorischen Ansätze teilweise überzogen.⁶⁴⁰

Der *Human Rights Act* 1998 eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, das Recht auf Privatsphäre direkt in die Abwägung mit einzubeziehen. Diese Abwägung wird sich strukturell an die EMRK anlehnen, was eine Einzelfallentscheidung trotz der Entwicklung von groben Leitlinien nötig machen wird.⁶⁴¹ Das englische Recht wird sich daher der Straßburger Rechtsprechung und der kontinentaleuropäischen Art der Konfliktlösung in diesem Bereich annähern.⁶⁴²

Mithin garantiert der *Human Rights Act* 1998 eine ausgewogene und die Pressefreiheit gesetzlich garantierende Entwicklung des *common law* hin zu einem verstärkten Schutz der Privatsphäre. Durch den *Human Rights Act* 1998, der erstmals in Großbritannien die Pressefreiheit positiv statuiert, und anderen, die Rechte der Presse verstärkenden Gesetze, wie z.B. den *Freedom of Information Act* 1999, wurde die englische Regierung auch der Forderung gerecht, einen verstärkten Schutz der Privatsphäre vor Presseveröffentlichungen in eine gleichzeitige konstitutionelle Neuregelung des Gesamtkomplexes Pressefreiheit, Informationspflicht staatlicher Stellen und Ehrschutz einzubetten.

⁶³⁷ zit nach Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 184; s.a. House of Commons, Research Paper 98/25, S. 11

⁶³⁸ Singh (1998) 6 EHRLR 712, 729; Squires (1999) 8 EntLR 240, 243

⁶³⁹ s.a. als aktuelles Beispiel dieser Handlungsunfähigkeit *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62

⁶⁴⁰ Bagshaw, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 144; Barendt, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 2

⁶⁴¹ Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 27

⁶⁴² s. dazu bereits die Entscheidung *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010; Griffiths (1999) EntLR 36, 41; zurückhaltender dagegen *Lock* (1997) NLJ 1681; s. dazu allgemein Markesinis/Nolte, in Markesinis (Hrsg.) „Protecting Privacy“, S. 116, die das deutsche Prinzip der Einzelfallabwägung als dem englischen Rechtssystem sehr verwandt darstellen

2.5. Zwischenergebnis

Eine Situationsanalyse des englischen Rechts in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und eine daraus folgende Schlußfolgerung auf Rechtsschutzlücken, die durch die freiwillige Selbstkontrolle geschlossen werden könnten, stellt sich momentan als äußerst schwierig dar, da sich das englische Recht in vielen Bereichen in einem Umbruch befindet, dessen Auswirkungen aber noch nicht klar absehbar sind. Insofern muß bei der Situationsanalyse zwischen dem *status quo* und der wahrscheinlichen Weiterentwicklung des englischen Rechts unterschieden werden.

2.5.1. Status quo

Die Darstellung der bislang bestehenden Schutzmöglichkeiten der Privatsphäre im englischen Recht ließ deren Schwächen und Lücken offenbar werden. Die jeweiligen *torts* besitzen nur einen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre beschränkten Schutzzumfang. Die Mitteilung intimster Wahrheiten an die Öffentlichkeit kann in vielen Fallgestaltungen nicht verhindert werden; sogar dann nicht, wenn kein öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht.⁶⁴³ Selbst Minderjährige werden außerhalb von Gerichtsverfahren oder gerichtlicher Fürsorge nicht weitergehend als Erwachsene geschützt.⁶⁴⁴

Das englische Ehrverletzungsrecht stellt sich für den Schutz der Privatsphäre nur als bedingt geeignet dar.

Das *tort of defamation* gewährt zwar einen in seinem Umfang beispiellosen Schutz vor herabsetzenden, unwahren Presseäußerungen, und dies unabhängig von einem Verschuldenserfordernis.⁶⁴⁵ Außerdem wird das Tatbestandsmerkmal der beleidigenden Äußerung von der englischen Rechtsprechung recht weit definiert, wodurch auch im weitesten Sinne persönlichkeitsverletzende Äußerungen erfaßt werden können, doch ist die Veröffentlichung von Wahrheiten immer unangreifbar.⁶⁴⁶ Aber selbst wenn die Wahrheit der Äußerung von der Presse nicht bewiesen werden kann, kann sich eine beleidigende Äußerung aufgrund des öffentlichen Interesses gerade nach der jüngsten Rechtsprechung als gerechtfertigt darstellen.⁶⁴⁷ Positiv für Betroffene stellen sich die jüngsten prozessualen Erleichterungen dar.⁶⁴⁸ Die extrem hohen Schadensersatzsummen erfuhren in der letzten Zeit eine drastische Reduzierung im Interesse der Verhinderung einer übermäßigen Beschränkung der Meinungsfreiheit. Für die Annahme von Schadensersatz mit Strafcharakter reicht eine reine Sorgfaltslosigkeit nicht mehr aus. Vielmehr muß sich der kompensatorisch zu

⁶⁴³ s. dazu 2. Teil 2.2.3.2.

⁶⁴⁴ s. dazu 2. Teil 2.2.7., 2.3.1.2.

⁶⁴⁵ Stürmer in AfP 1998, 1, 4f; Beater, S. 77; Neill in Markesinis (Hrsg.), „Protecting Privacy“, S. 3; s.a. den Vorschlag des Redakteurs Alan Rusbridger (The Guardian), welcher ein right of privacy etabliert aber im Gegenzug auch im defamation law weitreichendere Verteidigungsmöglichkeiten der Presse vorsieht, The Guardian v. 7.2.1998

⁶⁴⁶ s. dazu 2. Teil 2.2.1.2.4.

⁶⁴⁷ s. dazu 2. Teil 2.2.1.2.3.

⁶⁴⁸ s. dazu 2. Teil 2.2.1.4.

gewährende Schadensersatz als nicht ausreichend darstellen, um die Rechtsverletzung durch den Beklagten auszugleichen.⁶⁴⁹

Auch über *malicious falsehood* kann die Privatsphäre nur in den Fällen geschützt werden, in denen wirtschaftliche Interessen des Betroffenen durch die unberechtigte Nutzung von vermögensrechtlich bedeutsamen Persönlichkeitsrechten verletzt werden.⁶⁵⁰ Bei *passing off* wird es in der Regel zwischen dem Betroffenen und der Presse an einem Wettbewerbsverhältnis fehlen.⁶⁵¹

Das *tort of trespass* erfordert immer eine direkte Einwirkung i.S.e. Kontakts auf das Eigentum einer Person; zudem ist der nur vorübergehende Besitzer nicht in den Schutzbereich dieses *torts* einbezogen.⁶⁵² Über das Erfordernis der direkten Einwirkung hilft zwar der Tatbestand *nuisance* hinweg, doch muß hier eine gewisse Nachhaltigkeit der Störung nachgewiesen werden, die bei Angriffen der Presse auf die Privatsphäre nur in den seltenen Fällen der häuslichen Belagerung gegeben sein wird. Zudem beschränkte die jüngste Rechtsprechung diesen Tatbestand auf die Funktion eines *tort to land*.⁶⁵³

Am weitreichendsten stellt sich bislang der Schutz über *breach of confidence* dar, zumal dieser Tatbestand gerade durch unterinstanzliche Gerichte eine erhebliche Ausweitung erfahren hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird jedoch immer noch ein besonderer Akt des Anvertrauens gefordert.⁶⁵⁴ Zudem ist immer nur derjenige aktivlegitimiert, der die jeweilige Information anvertraut hat. Ein umfassender Schutz vor Indiskretionen durch die Presse läßt sich also auch über diesen Tatbestand nicht herleiten.

Bezüglich der Gerichtsberichterstattung findet im englischen Recht eine Einschränkung der Berichterstattung zu Gunsten des Verfahrens, und nicht zu Gunsten der Verfahrensbeteiligten statt. Mithin schützt das englische *contempt*-Recht die Verfahrensbeteiligten nur mittelbar. Durch das *contempt*-Recht ist zwar eine vorverurteilende Berichterstattung unzulässig, doch wird dadurch nicht ein umfassendes Recht auf Anonymität gewährleistet. Name, Alter, Beruf und sogar Adresse eines Verdächtigen oder Angeklagten dürfen in der Presse veröffentlicht werden. Außerdem kann ein öffentliches Interesse auch eine weitergehende Veröffentlichung rechtfertigen. Unter Umständen kann durch die *contempt*-Regeln die Veröffentlichung eines Fotos des Angeklagten verhindert werden.⁶⁵⁵ Der Schutz durch *contempt of court* endet mit dem Ende des Verfahrens. Bei der nachfolgenden Berichterstattung über Tat und Täter gelten keine zeitlichen Beschränkungen, so kann eine Person auch lange nach verbüßter Haftstrafe noch uneingeschränkt an die Öffentlichkeit gezerrt werden. Im englischen Recht irrelevant ist auch die Frage, ob es sich bei dem Beschuldigten um eine Person des öffentlichen Lebens handelt; diese also schon vor dem Prozeß im Licht und Interesse der Öffentlichkeit stand.

⁶⁴⁹ s. dazu 2. Teil 2.2.1.3.2.

⁶⁵⁰ s. dazu 2. Teil 2.2.2.

⁶⁵¹ s. dazu 2. Teil 2.2.6.

⁶⁵² s. dazu 2. Teil 2.2.4.1.

⁶⁵³ s. dazu 2. Teil 2.2.5.

⁶⁵⁴ s. dazu 2. Teil 2.2.3.2.1.

⁶⁵⁵ s. dazu 2. Teil 2.3.1.1.1.

Die Gerichtsberichterstattung über Minderjährige ist durch den *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 erheblich eingeschränkt. Im Stadium des Ermittlungsverfahrens sind minderjährige Beschuldigte, Zeugen oder Opfer vor identifizierender Berichterstattung umfassend geschützt. Auch während des Hauptverfahrens können Minderjährige durch richterliche Anordnungen besonders geschützt werden. Allerdings kann eine Identifizierung der Minderjährigen noch durch die Berichterstattung über die Eltern stattfinden. Außerhalb gerichtlicher Verfahren sind Minderjährige nicht besonders geschützt.⁶⁵⁶

Zum *Protection from Harassment Act* 1997 liegt bislang noch keine aussagekräftige Rechtsprechung vor, wobei davon auszugehen ist, daß auch dieser bloße Belästigungen mit Blick auf die durch den *Human Rights Act* 1998 geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit nicht verhindern können wird.⁶⁵⁷

Zusammenfassend ergibt sich für den Schutz der Privatsphäre ein erhebliches Aufgabenpotential für die freiwillige Selbstkontrolle. Das englische Recht schützt die Privatsphäre wie dargelegt nur in Teilbereichen und indirekt.

Ein Recht am eigenen Bild existiert im englischen Recht nicht. Ein Bildnisschutz existiert nur für minderjährige Strafverfahrensbeteiligte⁶⁵⁸, für Angeklagte nach den strengen *contempt-Regeln*⁶⁵⁹, oder wenn die Bildveröffentlichung eine Ehrverletzung des Abgebildeten darstellt⁶⁶⁰. Des weiteren kann ein Bildnisschutz über das Eigentum an der Fotografie oder über die Urheberrechte an der Fotografie stattfinden, wobei die Urheberrechte dem Abgebildeten nur bei Auftragsarbeiten zustehen.⁶⁶¹ Auch ein Recht auf Anonymität ist dem englischen Recht unbekannt. Lediglich minderjährige Strafverfahrensbeteiligte sind gegen die Veröffentlichung identifizierender Informationen geschützt.⁶⁶² Die Verbreitung intimster Wahrheiten kann nur dann sanktioniert werden, wenn legitime wirtschaftliche Interessen des Betroffenen verletzt wurden, die Veröffentlichung eine Beleidigung darstellte oder die betreffende Information durch einen Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht erlangt wurde.

2.5.2. Ausblick

Ein verstärkter Schutz der Privatsphäre ist allerdings für die Zukunft zu erwarten. Gerade der *Human Rights Act* 1998 läßt eine offene Abwägung zwischen den Rechten der Presse und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen erwarten. Die Versuche unterinstanzlicher Gerichte zu verstärktem Privatsphärenschutz sehen sich nun durch einen Gesetzesakt legitimiert.

⁶⁵⁶ s. dazu 2. Teil 2.2.1.2., 2.3.7.

⁶⁵⁷ anders, aber unbegründet v. Gerlach in JZ 1998, 741, 746

⁶⁵⁸ s. dazu 2. Teil 2.2.1.2., 2.3.7.

⁶⁵⁹ s. dazu 2. Teil 2.3.1.1.1.

⁶⁶⁰ s. dazu 2. Teil 2.2.1.1.

⁶⁶¹ s. dazu 2. Teil 2.3.2.

⁶⁶² s. dazu 2. Teil 2.2.1.2., 2.3.7.

Auch die vielfach geäußerten Bedenken der Unbestimmbarkeit des Begriffs „*privacy*“ scheinen dabei kein Hindernis mehr zu sein.⁶⁶³ Jüngst bestätigte auch das *House of Lords* in Bezug auf die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz, „*a degree of uncertainty in borderline cases is inevitable*“; eine Konfliktlösung zwischen den Rechten der Presse und Individualrechten sei nur durch eine umfassende Abwägung möglich, wobei durch die richterliche Sorgfalt der investigative Journalismus ausreichend geschützt sei.⁶⁶⁴

Die neueren Tendenzen des englischen Rechts lassen eine Nivellierung zwischen dem unzureichenden Schutz vor verletzenden Wahrheiten und dem oft unverhältnismäßig strengen Schutz der persönlichen Ehre erkennen. Während eine Ausdehnung des Schutzes vor verletzenden Wahrheiten u.a. durch Gesetze wie den *Human Rights Act* 1998, den *Data Protection Act* 1998 oder den *Youth Justice and Criminal Evidence Act* 1999 höchstwahrscheinlich erscheint, ist das englische Ehrverletzungsrecht durch Urteile wie *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* oder die moderateren Schadensersatzbeträge in seiner pressefeindlichen Zielrichtung abgemildert worden.

Das englische Recht bewegt sich in allen Bereichen, sei es durch neue *statutes* oder die Weiterentwicklung des *common law*, mit großen Schritten auf einen umfassenderen Schutz der Privatsphäre zu.⁶⁶⁵ Anstatt unter Eingehung eines großen politischen Risikos ein allgemeines *tort of infringement of privacy* einzuführen⁶⁶⁶, wird in vielen Bereichen in kleinen Schritten mit z.T. großer Wirkung ein Schutz der Privatsphäre erzielt.

In der jüngst ergangenen Entscheidung *R. v. Broadcasting Standards Commission, ex parte BBC*⁶⁶⁷ wurde einer juristischen Person ein *right of privacy* abgesprochen, wobei dieses Recht als im privaten Rechtsverkehr existierend vorausgesetzt wurde. Ganz in diesem Sinne äußerte sich auch *Lord Nicholls* in der Entscheidung *R. v. Khan*: Die wichtige Frage, ob sich die gegenwärtigen, in Einzelgesetzen enthaltenen Regelungen zum Schutz der Privatsphäre inzwischen so weit entwickelt hätten, daß man vom Bestehen eines allgemeinen umfassenden Grundsatzes auf Achtung der Privatsphäre ausgehen könne, sollte näherer Erörterung bei anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben.⁶⁶⁸

⁶⁶³ s. zu dieser Kritik an einem right of privacy nur Nolte, 109ff; Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 726; Neumann-Klang, S. 181ff jeweils m.w.H.

⁶⁶⁴ *Reynolds v. Times Newspapers Ltd.* (1999) 3 WLR 1010, 1024f per Lord Nicholls

⁶⁶⁵ Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 173 „There may not be a law of privacy as such in the UK, but there is no doubt that the right to privacy is about to be given greater protection than ever before.“

⁶⁶⁶ s. zur politischen Brisanz diese Themas Feldman, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 50, „It is too easy, here [in the field of privacy-legislation] as in other fields, for governments to refuse to tackle morally or socially sensitive issues.“; s.a. Bagshaw, in Birks (Hrsg.) „Privacy and Loyalty“, S. 138f

⁶⁶⁷ *R. v. Broadcasting Standards Commission, ex parte BBC*, *The Times*, 14.9.1999

⁶⁶⁸ *R. v. Khan*, Urteil v. 2.7.1996, EuGRZ 1996, 391, 393 per Lord Nicholls; s.a. Singh (1998) 6 EHRLR 712, 713f m.w.H.

3. Deutsches Recht

Der Schutz der Privatsphäre, insbesondere von prominenten Persönlichkeiten, vor indiskreten Presseveröffentlichungen war in jüngster Zeit Gegenstand einer ganzen Reihe höchstrichterlicher Urteile und rechtswissenschaftlicher Beiträge.⁶⁶⁹ Diese Diskussion kann mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand in der vorliegenden Untersuchung, die den Privatsphärenschutz im deutschen Recht nur überblicksartig darzustellen versucht, allerdings nicht erschöpfend erarbeitet werden.

Einen gesetzlich umfassenden, einheitlich geregelten Schutz vor Indiskretionen durch Wort- und Bildberichterstattung gibt es bislang nicht. So existieren neben einer umfangreichen Kasuistik einer Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz verschiedene Einzelvorschriften in verschiedenen Rechtsgebieten.⁶⁷⁰ Trotz mehrfachen Empfehlungen zugunsten einer umfassenden, einheitlichen Regelung des Persönlichkeitsschutzes hat sich der Gesetzgeber bis heute nicht zu einer entsprechenden gesetzlichen Fixierung entschließen können.⁶⁷¹

3.1. Grundlage: Allgemeines Persönlichkeitsrecht (aPR)

Die Grundlage des zivilrechtlichen Schutzes der Privatsphäre im deutschen Recht ist das von der Rechtsprechung aus Art. 1, 2 I GG entwickelte allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR), das als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB Schutz erfährt.⁶⁷² Im Anschluß an seine zivilrechtliche Anerkennung hat sich das aPR alsbald zum wichtigsten äußerungsrechtlichen Tatbestand i.S. eines „Quellrechts“ oder „Rahmenrechts“ für weitere Schutzrechte des Einzelnen entwickelt.⁶⁷³

Auf der anderen Seite stellt die grundrechtliche Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit des Art. 5 I, II GG, der durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jeweils eine zentrale Bedeutung beigemessen werden, einen Gegenpol zum aPR dar, der eine Abwägung zwischen den widerstreitenden, grundrechtlich geschützten Interessen erforderlich macht.⁶⁷⁴

Der aus dem aPR entwickelte Privatsphärenschutz ist nicht im Sinne einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet. Stellt jemand regelmäßig freiwillig Informationen aus seiner Privat- oder Intimsphäre der Öffentlichkeit zur Verfügung, so kann

⁶⁶⁹ s. dazu nur Heldrich, FS Schweizer, Baden-Baden 1999, S. 29ff; ders., FS Heinrichs, München 1998, S. 319ff; Lerche, FS Schweizer, Baden-Baden 1999, 45ff; Canaris, FS Deutsch, Köln u.a. 1999, S. 85ff; Rehm in AfP 1999, 416; diFabio in AfP 1999, 126; Stürner in AfP 1998, 1; Gounalakis in AfP 1998, 10; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466; Soehring in AfP 2000, 230; Seitz in NJW 2000, 2167

⁶⁷⁰ So gibt es einen Ehr- und Geheimnisschutz im StGB, Pressegesetze der Länder, Rundfunk- und Mediengesetze der Länder, Datenschutzrecht, Generalklauseln des BGB und die Vorschriften über das Recht am eigenen Bild und Namen. Stürner, DJT-Gutachten, A 1; Stadler, S. 5f

⁶⁷¹ vgl. nur die Vorschläge Stürners, DJT-Gutachten, A 11-15, 61ff; AfP 1998, 1, 7; Stadler, S. 6ff

⁶⁷² s. zur Entwicklung und zu den dogmatischen Grundlagen eingehend Degenhart in JuS 1992, 361ff; Beater, S. 56ff; BVerfG AfP 2000, 76, 77ff

⁶⁷³ BGHZ 24, 72, 75ff; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 190; Wenzel, Rn. 5.1

⁶⁷⁴ Rehm in AfP 1999, 416, 418ff m.w.H.

er sich nicht selektiv bei anderer Gelegenheit aus rein wirtschaftlichen Interessen auf seine geschützte Privat- oder Intimsphäre berufen.⁶⁷⁵

Nach der Rechtsprechung des BGH beinhaltet das aPR auf der bürgerlich-rechtlichen Ebene das Recht des Einzelnen auf Achtung und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.⁶⁷⁶ Der Schutz der Persönlichkeit umfaßt dabei die Persönlichkeit in doppelter Hinsicht: so wird neben dem Recht auf freie Entfaltungsmöglichkeit und aktive Entschließungs- und Handlungsfreiheit vor allem das Recht garantiert, in Ruhe gelassen zu werden.⁶⁷⁷ Das Persönlichkeitsrecht schützt einen Bereich der Lebensgestaltung, in dem die betroffene Person vor dem Zudringen der Öffentlichkeit auf dem Weg über eine Presseveröffentlichung, vor ihrer Kontrolle und Kritik sich zurückziehen kann.

3.2. Sphärentheorie

Die Vorstellung von den Sphären oder Lebensbereichen, die sich konzentrisch um den Punkt der innersten Persönlichkeit legen und welche unterschiedlich intensiv - ausgehend von der Intimsphäre bis zur Individual- oder Sozialsphäre⁶⁷⁸ - gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit verschlossen bleiben, zählt zu den Grundlagen des Schutzes der Privatsphäre im deutschen Recht.⁶⁷⁹

Auch das BVerfG definierte anhand von verobjektivierten Sphären einen geschützten Bereich privater Lebensführung. Neuere Tendenzen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung stellen allerdings das Kriterium der informationellen Selbstbestimmung, das gewährleiste, über Erhebung, Verwendung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Daten selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen, in den Vordergrund. Dabei wird vorwiegend auf das Selbstverständnis des jeweiligen Trägers des Persönlichkeitsrechts abgestellt⁶⁸⁰, wobei auf die Kriterien der Sphärentheorie keineswegs verzichtet wird⁶⁸¹.

Ein Eingriff der Presse in die geschützten Sphären stellt, sofern die Abwägung im Rahmen der Rechtmäßigkeit zu Lasten der Presse ausgeht, eine Verletzung des aPR dar und löst zivilrechtliche Haftungsfolgen aus. Eine Verletzung des aPR ist allerdings i.d.R. gerechtfertigt, wenn die Berichterstattung durch ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder durch die Meinungsfreiheit des sich Äußernden geprägt ist. Je intimer die

⁶⁷⁵ BVerfG AfP 2000, 76, 79; Soehring in AfP 2000, 230, 234; dazu kritisch Seitz in NJW 2000, 2167f

⁶⁷⁶ BGHZ 13, 334, 337ff

⁶⁷⁷ BGHZ 106, 229, 232ff

⁶⁷⁸ Teilweise herrscht über die bei der Bestimmung der Sphären verwendete Terminologie keine Einigkeit; eine z.B. unterschiedliche Vorstellung von der Anzahl der Sphären bzw. der unterschiedliche Gebrauch von Begriffen zur Deutung desselben Sachverhalts lassen berechtigterweise Zweifel an der Funktionalität der Sphäreneinteilung aufkommen. Oft wird der Sphärentheorie vorgeworfen, lediglich einen unbestimmten Rechtsbegriff durch einen anderen zu ersetzen (Guha, S. 42f).

⁶⁷⁹ Die Definition verschieden sensibler Schutzbereiche – von der Sozialsphäre über die Individualsphäre und Privatsphäre bis hin zur Intimsphäre - hat ihren Ursprung in der Sphärentheorie von Hubmann (JZ 1957, 521). Diese Sphärentheorie hat sich trotz wiederholter Kritik in weiten Teilen der Literatur und auch ansatzweise in der Rechtsprechung durchgesetzt (Guha, S. 42ff m.w.H.).

⁶⁸⁰ BVerfGE 54, 148, 153ff; 54, 208, 217ff; 65, 1, 41f; Gounalakis in AfP 1998, 10, 13f; Soehring, Rn. 19.22

⁶⁸¹ BVerfG AfP 2000, 76

veröffentlichte Information ist, desto schwieriger wird diese Rechtfertigung, wobei Eingriffe in die Intimsphäre immer rechtswidrig sind⁶⁸². Einfluß auf die Rechtfertigung nimmt auch das regelmäßige Verhalten des Betroffenen gegenüber der Presse.⁶⁸³

Bei der Zuordnung einer Information zu einer bestimmten Sphäre bietet es sich an, drei Kriterien miteinander zu kombinieren: Das „informationelle“, das „örtliche“ und das Kriterium der „sozialen Relevanz“.⁶⁸⁴ Das informationelle Kriterium beschreibt dabei die Beziehung zu einer bestimmten Information, insbesondere die Berechtigung, diese zu empfangen bzw. sie weiterzuleiten. Das informationelle Kriterium spielt bei der Rechtfertigung eines Eingriffs eine Rolle, muß aber bei der Bestimmung der schützenswerten Sphäre weitestgehend außer Betracht bleiben.⁶⁸⁵ Demgegenüber beschreibt das räumliche Kriterium die Intensität der örtlichen Abgeschiedenheit. Das grundsätzliche Bedürfnis nach örtlicher Abgeschiedenheit spiegelt sich auch in Art. 13 GG wider⁶⁸⁶; auch die Rechtsprechung definiert die zu schützende Privatsphäre über räumliche Aspekte⁶⁸⁷. Einen weiteren Aspekt der Sphäreneinteilung muß die soziale Relevanz eines persönlichen Umstandes darstellen. Je mehr die Gemeinschaft durch einen (auch) persönlichen Umstand berührt wird, desto weniger kann dieser Umstand nur der privaten Sphäre eines Einzelnen zugeordnet werden.⁶⁸⁸

Eine strikte Abgrenzung zwischen den Sphären ist selbst bei völliger Außerachtlassung des informationellen Kriteriums nicht möglich, doch können durch diese objektivierte Maßstäbe gewonnen werden.

3.2.1. Intimsphäre

Der Bereich der Intimsphäre soll der Öffentlichkeit grundsätzlich verschlossen bleiben.⁶⁸⁹ Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt sich die prinzipielle Unantastbarkeit dieses Kernbereichs persönlicher Entfaltung. An diesbezüglicher Berichterstattung besteht prinzipiell kein öffentliches Informationsinteresse.⁶⁹⁰

Problematisch ist die Bestimmung dieses Kernbereiches. Das BayObLG definiert die Intimsphäre als den personellen Zustand, in welchem der Mensch frei von allen sozialen Anforderungen sei. Welchen Neigungen ein Mensch in diesem Zustand frönt, ginge niemanden etwas an.⁶⁹¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist er nicht abstrakt beschreibbar, kann die Frage nach seiner Reichweite nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles beantwortet werden.⁶⁹² Zu beachten ist, daß bei Verletzung dieses Kernbereichs keine Abwägung stattfindet, sondern die Verletzung automatisch rechtswidrig ist. Daraus ergibt sich, daß die im Einzelfall vorzunehmende

⁶⁸² Brömmekamp, S. 126

⁶⁸³ zuletzt BVerfG AfP 2000, 76, 79

⁶⁸⁴ Guha, S. 44ff m.w.H.

⁶⁸⁵ Guha, S. 45

⁶⁸⁶ Nach BVerfGE 32, 54 ist der Begriff „Wohnung“ in Art. 13 GG weit auszulegen.

⁶⁸⁷ BGH NJW 1996, 1128

⁶⁸⁸ BVerfGE NJW 1990, 563, 564f; Wenzel, Rn. 5.44f; Guha, S. 47f

⁶⁸⁹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 65ff; Wenzel, Rn. 5.39; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 215

⁶⁹⁰ BGH NJW 1996, 1128, 1129; OLG Hamburg NJW 1996, 1151, 1152

⁶⁹¹ BayObLG NJW 1979, 2624, 2625

⁶⁹² BVerfGE 34, 238, 248; 80, 367, 374; NJW 1990, 563

Kernbereichsbestimmung nicht über eine Interessenabwägung sondern allein über Art, Umfang und Intensität des Eingriffs erfolgen kann.⁶⁹³ Gerade bei der Annäherung an den Intimbereich hängt die Rechtsverletzung daher davon ab, wie intensiv, detailliert und unmittelbar die intimen Vorgänge offengelegt werden.⁶⁹⁴

Informationen über den Gesundheitszustand gehören ebenso der Intimsphäre an, wie diskrete Gepflogenheiten der Körperpflege⁶⁹⁵. Personenbezogene, sachliche Veröffentlichungen über Krankheiten betreffen unter Verzicht auf unnötige (z.B. sensationsbetonte, ekel- oder mitleiderregende) Details bei Personen der Zeitgeschichte die Privatsphäre, können also aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses zulässig sein. Bei der Berichterstattung über eine spektakuläre Operation muß aber eine Namensnennung unterbleiben, wenn diese für den Bericht über das Ereignis nicht von Bedeutung ist.⁶⁹⁶ Unzulässig ist grundsätzlich die Veröffentlichung von Nacktfotos einer Person. Für die Zuordnung zum Intimbereich reicht aber die alleinige Berührung sexueller Interessen nicht aus; vielmehr kommt es darauf an, inwieweit Details zur Sprache kommen und das Sexualleben dem Leser dadurch unmittelbar zur Anschauung gebracht wird.⁶⁹⁷ Eine Berichterstattung kann auch zulässig sein, wenn die spezielle sexuelle Betätigung soziale Auswirkungen hat⁶⁹⁸, oder der Betroffene selbst die Öffentlichkeit an seinem Sexualleben teilhaben ließ.⁶⁹⁹ Ein Eingehen auf den Sexualbereich kann zulässig sein, wo dieser durch ein Ereignis mit Öffentlichkeitswert aufgeworfen wurde.⁷⁰⁰ Intime Gespräche sind grundsätzlich geschützt, auch wenn sie am Arbeitsplatz geführt werden.⁷⁰¹ Darstellungen von Zuständen äußerster Entäußerung der betroffenen Person in Trauer, Angst, Schmerz oder Ekstase sind unzulässig.⁷⁰² Insbesondere bezüglich der Bildberichterstattung gehören gerade das Innere des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung zu den absoluten Tabuzonen.⁷⁰³

3.2.2. Privatsphäre

Jenseits der Intimsphäre beginnt eine schwierige Abwägung zwischen der Medienfreiheit und dem Informationsrecht einerseits und dem Recht auf Privatsphäre andererseits.

⁶⁹³ vgl. dazu Brömmekamp, S. 126, die in der vorzunehmenden Einzelfallbestimmung wiederum eine Interessenabwägung erblickt, dabei aber verkennt, daß eine Bestimmung über die Umstände des Einzelfalles nicht unbedingt die Einbeziehung von Interessen Dritter i.S.e. Interessenabwägung bedeuten muß, sondern im Gegenteil sich die Intimsphäre gerade durch das Fehlen eines jeglichen Interessenkonfliktes auszeichnet, da in der Regel kein sozialer Bezug der in Frage stehenden Information gegeben ist (Guha, S. 51)

⁶⁹⁴ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 214

⁶⁹⁵ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 66

⁶⁹⁶ Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 18

⁶⁹⁷ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 65, 215. So reicht die bloße Mitteilung außerehelicher Beziehungen zu mehreren Frauen nicht aus (BGH NJW 1964, 1471); auch die Mitteilung des Gruppenverkehrs berührt nicht notwendig die Intimsphäre (BGH NJW 1965, 2148, 2149f).

⁶⁹⁸ OLG Hamburg ZUM 1992, 251; Wenzel, Rn. 5.44

⁶⁹⁹ Wenzel 5.43; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 215

⁷⁰⁰ so z.B. bei schweren Straftaten, die erst durch eine derartige Darstellung verständlich werden (BVerfGE 35, 202)

⁷⁰¹ BGH NJW 1988, 1984, 1985

⁷⁰² Löffler-Steffen, § 6, Rn. 65f

⁷⁰³ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 747f m.w.H.

Von der Privatsphäre läßt sich die Intimsphäre durch das Kriterium der sozialen Relevanz eines persönlichen Umstands unterscheiden. Nach dem BVerfG liegt ein privater und nicht mehr intimer Vorgang dann vor, wenn derselbe zwar höchstpersönlich ist, jedoch in seiner Art und Intensität aus sich heraus die Sphäre Anderer oder die Gemeinschaft berührt.⁷⁰⁴

Auch die Berichterstattung aus der Privatsphäre eines Menschen ist grundsätzlich unzulässig. Grundsätzlich gilt auch hier, daß man Belästigungen in der Privatsphäre abwehren darf, daß man ein Recht am eigenen, nicht veröffentlichten Wort und am privaten Bild hat und nicht dulden muß, daß man unter Namensnennung zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gemacht wird.⁷⁰⁵

3.2.2.1. Geschützter Bereich

Zur genaueren Konturierung des Begriffs der Privatsphäre soll wieder zum einen das räumlich-örtliche Kriterium herangezogen werden, zum anderen das Kriterium der sozialen Relevanz eines Verhaltens.⁷⁰⁶ Je weniger eine Person die Belange der Gemeinschaft berührt, desto größer ist ihr schutzwürdiges Interesse an Anonymität.

Zur geschützten Privatsphäre gehören unzweifelhaft die Auseinandersetzung mit sich selbst in Tagebüchern⁷⁰⁷, die vertrauliche Kommunikation unter Eheleuten⁷⁰⁸, Fragen der eigenen Sexualität⁷⁰⁹ oder Fragen der eigenen Gesundheit⁷¹⁰. Religiöse Überzeugungen und die Zugehörigkeit zu religiösen oder kirchlichen Gemeinschaften und Vereinigungen gehören ebenfalls zur Privatsphäre.⁷¹¹ Selbst bei absoluten Personen der Zeitgeschichte stellt es eine Verletzung der Privatsphäre dar, wenn in einer Wortberichterstattung über einen Pulloverkauf – erlangt durch eine indiskrete Beobachtung - die Konfektionsgröße, der Preis oder Einzelheiten der Kreditkartenbenutzung genannt werden.⁷¹² Die Verbreitung eines ungesicherten Gerüchts aus der Privatsphäre des Betroffenen ist schlechthin unzulässig, wodurch eine Befreiung der Presse von der strengen journalistischen Sorgfaltspflicht durch die Bezugnahme auf fremde Berichte weithin ausgeschlossen wird.⁷¹³

Insbesondere bezüglich der Bildberichterstattung gehört der Bereich der Wohnung oder des eigenen Hauses zum räumlichen Schutzbereich, wobei dieser sich nicht auf die eigenen Räumlichkeiten beschränkt, sondern auch an Orten besteht, die ähnlich wie das eigene Haus umhegt und damit nach außen von der Öffentlichkeit abgegrenzt sind.⁷¹⁴

⁷⁰⁴ BVerfG NJW 1990, 563

⁷⁰⁵ Wenzel, Rn. 5.46ff; v.Gerlach in JZ 1998, 741, 749f

⁷⁰⁶ BVerfG AfP 2000, 76, 78 „Der Schutz der Privatsphäre [...] ist thematisch und räumlich bestimmt.“; Guha, S. 53

⁷⁰⁷ BVerfGE 80, 367

⁷⁰⁸ BVerfGE 27, 344, 348ff

⁷⁰⁹ BVerfGE 47, 46, 70f; 49, 286

⁷¹⁰ BVerfGE 32, 373

⁷¹¹ Wenzel, Rn. 5.49; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2472f

⁷¹² BVerfG NJW 2000, 2194, 2195

⁷¹³ BGH AfP 1988, 34, 35; OLG Hamburg AfP 1995, 517f; Gounalakis in AfP 1998, 10, 20

⁷¹⁴ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 747f

Fraglich ist aber, wo die Grenze zur geschützten Privatsphäre – insbesondere in Bezug auf die Bildberichterstattung - außerhalb des Hauses verläuft. Dabei ist gerade das Kriterium der sozialen Relevanz entscheidend, wenn sich die betroffene Person in der Öffentlichkeit aufhält, sich aber trotzdem anonym geben möchte. Auch der der Öffentlichkeit bekannte oder prominente Einzelne müsse nach Ansicht des BVerfG grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich in der freien, gleichwohl abgeschiedenen Natur oder an Örtlichkeiten, die von der breiten Öffentlichkeit deutlich abgeschieden sind, in einer von öffentlicher Beobachtung freien Weise zu bewegen. Dies gelte gerade gegenüber solchen Aufnahmetechniken, die die räumliche Abgeschiedenheit überwinden, ohne daß es der Betroffene merkt. Im Kern geht es um einen Raum, in dem der Betroffene die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobachtung und damit der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein.⁷¹⁵

Allein die Anwesenheit an grundsätzlich öffentlich zugänglichen Plätzen löse dabei laut BGH noch keine Interessen der Gemeinschaft aus, hebe die betroffene Person also nicht unbedingt aus ihrer Privatsphäre heraus. Allein die Anwesenheit an diesen Orten erfüllt nicht automatisch das Kriterium der sozialen Relevanz. Der BGH stellt dabei auf den spezifisch privaten Charakter der Situation ab, aus dem der Anspruch auf Respektierung der Zurückgezogenheit erst resultiere.⁷¹⁶ Laut BVerfG läßt sich die Grenze zur geschützten Privatsphäre dabei nicht generell und abstrakt, sondern nur situativ bestimmen. Sie könne nur aufgrund der jeweiligen Beschaffenheit des Ortes bestimmt werden, den der Betroffene aufsucht. Ausschlaggebend sei, ob der Betroffene in der jeweiligen Situation begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein.⁷¹⁷ Dies sei an Plätzen mit vielen Menschen von vornherein nicht der Fall, so z.B. an Marktplätzen⁷¹⁸, in Schwimmbädern oder Badeanstalten⁷¹⁹. Nicht das Verhalten des Betroffenen, sondern die objektive Gegebenheit der Örtlichkeit zur fraglichen Zeit konstituiere die Privatsphäre.⁷²⁰ Diese Voraussetzung dürfte beispielsweise dann vorliegen, wenn der Betroffene sich in der beschränkten Öffentlichkeit, also in einer örtlichen Abgeschiedenheit, bewußt so verhält, wie er es vor den Augen einer breiten Öffentlichkeit nicht täte. Etwas anderes gilt, wenn der Betroffene sich in öffentlicher Szene unziemlich verhält.⁷²¹ Eine Trauerfeier am Grab ist als ein der Privatsphäre zugehöriger Vorgang anzusehen, bei dem die Angehörigen, insbesondere eines Verbrechensopfers, einen zu achtenden Anspruch darauf haben, daß die Trauer nicht zum Gegenstand öffentlicher Berichterstattung gemacht wird. Der Aufenthalt in umschlossenen Räumen sei nicht automatisch mit Abgeschiedenheit gleichzusetzen.⁷²²

⁷¹⁵ BVerfG AfP 2000, 76, 78; BGH NJW 1996, 1128; Soehring in AfP 2000, 230, 233

⁷¹⁶ BGH NJW 1996, 1128, 1129; Prinz in ZRP 2000, 138, 140f; a.A. Guha, S. 53f; v.Gerlach in JZ 1998, 741, 748f m.w.H.

⁷¹⁷ BVerfG AfP 2000, 76, 78

⁷¹⁸ BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁷¹⁹ BVerfG NJW 2000, 2193; OLG Hamburg AfP 1999, 175, 176

⁷²⁰ BVerfG AfP 2000, 76, 78

⁷²¹ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 748f; BVerfG AfP 2000, 76, 78f

⁷²² BVerfG AfP 2000, 76, 78

3.2.2.2. Öffentliches Interesse

Liegt ein Eingriff in die Privatsphäre vor, so hängt dessen Zulässigkeit davon ab, ob ein öffentliches Informationsinteresse besteht⁷²³. Es muß sich um ein berechtigtes oder überwiegendes öffentliches Interesse handeln. Dabei spielt auch die Prominenz eines Betroffenen eine entscheidende Rolle.⁷²⁴ Laut BVerfG könne auch der bloßen Unterhaltung der Bezug zur Meinungsbildung nicht von vornherein abgesprochen werden. Die Berichterstattung zur bloßen Unterhaltung erfülle gerade in Bezug auf die Berichterstattung über Prominente wichtige gesellschaftliche Diskussions- und Integrationsprozesse und sei daher ebenfalls in den Grundrechtsschutz einbezogen. Erst bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsinteressen könne es darauf ankommen, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden.⁷²⁵

Bei Personen des öffentlichen Lebens ist die Grenze zum berechtigten öffentlichen Interesse grundsätzlich schneller erreicht, als bei der Öffentlichkeit unbekannter Personen, wobei auch die Partner von öffentlich bekannten Personen eine Erwähnung akzeptieren müssen, da auch an ihnen ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit besteht.⁷²⁶ Sobald eine Person aus der Sphäre der Privatheit heraustritt, öffentliches Aufsehen erregt und zu einer Person der Zeitgeschichte wird oder gar selbst in den öffentlichen Meinungskampf eingreift, muß das Recht auf Privatheit und Anonymität abgewogen werden gegen das ein demokratisches Gemeinwesen konstituierende Informations- und Diskussionsrecht. Allein die Privatangelegenheiten ohne jeden Berührungspunkt zu einer öffentlichen Angelegenheit sind Angelegenheiten, die der öffentlichen Berichterstattung entzogen sind.

Gerade Politiker oder Personen, die hohe öffentliche Ämter bekleiden, müssen die Veröffentlichung von privaten Informationen regelmäßig hinnehmen, die für die Beurteilung der Amtsführung oder der persönlichen Eignung und Würdigkeit von Bedeutung sind, wobei gerade Informationen über das Ehe- oder Familienleben insofern nicht von Bedeutung sind.⁷²⁷ Über Beeinträchtigungen der Gesundheit oder lebensgefährdende Krankheiten darf bei prominenten Politikern und Mitgliedern von regierenden Fürstenhäusern sachlich berichtet werden.⁷²⁸ Allerdings ist ein Eindringen in die Privatsphäre dann gerechtfertigt, wenn bestimmte private Eigenschaften oder Überzeugungen bewußt in der Öffentlichkeit präsentiert werden, diese aber nicht der Realität entsprechen.⁷²⁹

Auch bei Personen, die keine öffentlichen Funktionsträger darstellen wie z.B. Künstler oder berühmte Sportler, kann wegen der gesellschaftlichen Integrationswirkung einer solchen Berichterstattung nicht von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Veröffentlichung privater

⁷²³ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 750ff m.w.H.; Wenzel, Rn. 5.46; Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 8; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 216

⁷²⁴ Rehm in AfP 1999, 416, 419 m.w.H.

⁷²⁵ BVerfG AfP 2000, 76, 80; Soehring in AfP 2000, 230, 232; kritisch dazu Rehm in AfP 1999, 416, 420ff; Prinz in ZRP 2000, 138, 140

⁷²⁶ Wenzel, Rn. 5.51

⁷²⁷ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 751 m.w.H.

⁷²⁸ MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 217

⁷²⁹ BGH NJW 1964, 1471; v.Gerlach in JZ 1998, 741, 751

Angelegenheiten zu Unterhaltungszwecken ausgegangen werden⁷³⁰. Dies gilt erst recht, wenn die Personen mit persönlichen Informationen gezielt zur Selbstdarstellung an die Öffentlichkeit gehen, wenn also die – auch nur teilweise – Offenlegung des Privatlebens dem persönlichen Marketing dient, wie z.B. bei Exklusivverträgen über die Veröffentlichung gewöhnlich als privat geltender Angelegenheiten.⁷³¹

Ein öffentliches Interesse wird ebenfalls regelmäßig bejaht, wenn eine Presseberichterstattung einen der Öffentlichkeit gegenüber gepflegten Geltungsanspruch einer Person zutreffend als unwahr bezeichnet.⁷³²

3.2.2.3. Minderjährige

Der Privatsphärenschutz gegenüber Kindern ist besonders ausgeprägt. Die durch Medieneingriffe ungestörte Entwicklung des Minderjährigen genießt oberste Priorität. Der Schutz verwirklicht sich dabei nicht nur über das elterliche Erziehungsrecht, sondern folgt auch aus dem eigenen Recht des Kindes auf ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.⁷³³ Der Schutz des aPR zu Gunsten spezifischer Eltern-Kind-Beziehungen kann, sofern die Öffentlichkeit nicht bewußt gesucht wird, laut BVerfG auch dort eingreifen, wo es an den Voraussetzungen der örtlichen Abgeschlossenheit fehlt.⁷³⁴ Der Schutzgehalt des aPR von Eltern oder Elternteilen erfährt eine Verstärkung durch Art. 6 I, II GG, soweit es um die Veröffentlichung von Abbildungen geht, die die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand haben.⁷³⁵ Das Schutzbedürfnis des Kindes entfällt daher nicht bereits bei kindgemäßen Verhalten, das üblicherweise in der Öffentlichkeit geschieht oder dadurch, daß die Eltern das Kind bei alltäglichen Vorgängen wie Einkaufen oder Spazierengehen begleiten.⁷³⁶

3.2.2.4. Neuigkeitswert der Nachricht

Bei der skizzierten Abwägung zwischen den Interessen Betroffener und den Interessen der Presse ist auch entscheidend, inwiefern die betreffende Information schon der Öffentlichkeit durch eine vorhergehende Berichterstattung bekannt war.⁷³⁷ Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen wird weniger beeinträchtigt, wenn schon andere Quellen die fragliche Information verbreitet haben.⁷³⁸

⁷³⁰ BVerfG AfP 2000, 76, 80; anders noch Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 12; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 221; v. Gerlach in JZ 1998, 741, 751; Soehring in AfP 2000, 230, 232

⁷³¹ BVerfG AfP 2000, 76, 79

⁷³² Rehm in AfP 1999, 416, 422

⁷³³ BVerfG AfP 2000, 76, 79; BVerfG NJW 2000, 2191, 2192; BVerfGE 24, 119, 144; 57, 361, 383

⁷³⁴ BVerfG AfP 2000, 76, 79

⁷³⁵ BVerfG AfP 2000, 76 (3. Leitsatz)

⁷³⁶ BVerfG NJW 2000, 2191

⁷³⁷ BGH AfP 1999, 350, 351

⁷³⁸ Rehm in AfP 1999, 416, 419

3.2.3. Sozialsphäre

Die Individual- oder Sozialsphäre spielt sich zwar öffentlich ab, besitzt aber trotzdem private Elemente, da der Kontakt zur Öffentlichkeit erstens nur begrenzt und zweitens oft notgedrungen stattfindet.⁷³⁹ Aus dem Bereich der Individualsphäre oder Sozialsphäre darf weitgehend unbegrenzt berichtet werden, solange es sich nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen oder Ehrverletzungen handelt.⁷⁴⁰ Eine Presseberichterstattung über das Zeitgeschehen ohne Eingehen auf die darin handelnden Personen würde Kernbereiche ihrer Aufgaben zur Unterrichtung und zur Meinungsbildung tabuisieren.⁷⁴¹

Allerdings ist auch aus der Individual- oder Sozialsphäre eine grenzenlose Berichterstattung nicht statthaft, da die betreffende Person identifizierbar ist und nicht mit einer breiteren Öffentlichkeit rechnen muß, als die sie im sozialen Kontakt gesucht hat. Insofern muß auch in diesem Bereich die „Veröffentlichung“ der Person erst legitimiert werden.⁷⁴² Unbekannte Personen dürfen nur als Randfiguren erwähnt werden, da niemand sich ohne besonderen Grund in das Rampenlicht der Öffentlichkeit ziehen lassen muß.⁷⁴³ Für die Individualsphäre betreffende Darstellungen sind Anlaß und Ausmaß der Berichterstattung, Grad und Struktur des Öffentlichkeitsbezugs des Betroffenen und seine konkret betroffene Situation entscheidend.⁷⁴⁴ Das gilt auch, wenn solche Berichte den Betroffenen in den Rahmen eines die Öffentlichkeit interessierenden Sachthemas unter Nennung seines Namens oder in einer anderen Art identifizierbar stellen.⁷⁴⁵ So sind insbesondere partnerschaftliche Beziehungen, eine Eheschließung, eine Scheidung oder die Geburt eines Kindes durch ihre sozialen Dimensionen Angelegenheiten der Sozialsphäre.⁷⁴⁶ Die Gründe für eine Ehescheidung sind allerdings mindestens der Privatsphäre zuzurechnen.⁷⁴⁷

3.3. Einzelne Ausprägungen des aPR

Für das Recht der Wort- und Bildberichterstattung sind außerdem folgende Ausprägungen bzw. Teilaspekte des aPR von Bedeutung: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Anonymität und das Recht am eigenen geschriebenen und gesprochenen Wort.

Aus dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und Selbstdefinition (Recht auf Identität⁷⁴⁸) können sich Grenzen für die Darstellung eines Charakter- und Lebensbildes einer Person ergeben.⁷⁴⁹ Der Schutz richtet sich gegen eine Darstellung der

⁷³⁹ Guha, S. 54

⁷⁴⁰ Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 7

⁷⁴¹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 58

⁷⁴² Löffler-Steffen, § 6, Rn. 218

⁷⁴³ OLG Hamburg NJW 1962, 2062, 2063; Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 7

⁷⁴⁴ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 218

⁷⁴⁵ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 216

⁷⁴⁶ Wenzel, Rn. 5.55

⁷⁴⁷ BVerfG NJW 2000, 2189

⁷⁴⁸ Begriff gebraucht bei Schwerdtner in JZ 1990, 769, 771

⁷⁴⁹ Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind auf Privatrechtsverhältnisse nicht unmittelbar anwendbar, da zunächst lediglich dem Staat ein Verfügungsmachen

Person in einer Weise, in der ihr ein fremdes Erscheinungsbild aufgezwungen wird oder in der die Persönlichkeit für die Öffentlichkeit durch eine zu detaillierte Schilderung verfügbar gemacht wird.⁷⁵⁰ Der Schutz des Lebensbildes erlangt vor allem dann Bedeutung, wenn durch öffentliche Wort- oder Bildberichte eine Person unberechtigt vermarktet wird⁷⁵¹, oder wenn einer Darstellung besondere Interessen des Betroffenen, wie z.B. das Resozialisierungsinteresse bei ehemaligen Straftätern, entgegenstehen⁷⁵². Nicht nur gegen die Wahrheitspflicht, sondern auch gegen das Verbot der Zeichnung eines zu detaillierten Charakter- und Lebensbildes verstößt die Unterstellung eines erfundenen Lebenssachverhalts, einer anderen Identität oder eines in Wirklichkeit nicht gegebenen Interviews.⁷⁵³ Schon die verfälschte Wiedergabe eines Zitates kann eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bedeuten.⁷⁵⁴

Das Recht zur Namensnennung und damit zur Identifizierung von Personen findet seine Grenze am Recht auf Anonymität als Ausfluß des aPR.⁷⁵⁵ Während allerdings das KUG von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Bildveröffentlichung ausgeht und nur ausnahmsweise eine Veröffentlichung zuläßt, kehrt sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Namensnennung um, da grundsätzlich von deren Zulässigkeit auszugehen ist und die Schranke erst das aPR des Betroffenen bildet.⁷⁵⁶ Der alleinige Wunsch nach Anonymität reicht nicht aus, um eine Identifizierung und Darstellung der Person in ihrem beruflichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Umfeld im Rahmen eines die Allgemeinheit interessierenden Themas zu verhindern. Stets ist aber dort die Anonymität zu wahren, wo der Informationsauftrag auch ohne Identifizierung des Betroffenen ebenso gut erfüllt werden kann.⁷⁵⁷ Eine wichtige Funktion für die Gemeinschaft rechtfertigt sogar die Veröffentlichung der Adresse einer Person.⁷⁵⁸ Die Grenze der Namensanonymität läßt sich analog §§ 22, 23 KUG bestimmen.⁷⁵⁹ Eine Anonymisierung der Berichterstattung ist immer dort vorzunehmen, wo gerade die Nennung des Namens für den aktuellen Bericht nicht von Bedeutung ist, wo also dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch ohne Namensnennung genügt werden kann.⁷⁶⁰ Eine Namensnennung muß also deutlich in der inhaltlichen Thematik der Berichterstattung begründet sein. Insbesondere ist an Anlehnung an die Figur der relativen Person der Zeitgeschichte zu fragen, ob die Namensnennung auch noch bei der Berichterstattung über länger zurückliegende Ereignisse gerechtfertigt ist.

Gerade der Zusammenhang, in welchem der Betroffene in der Presse identifiziert wird, ist für die Frage der Zulässigkeit der Identifizierung entscheidend. Beispielsweise ist mit Blick auf das aus Art. 4 GG abzuleitende Prinzip der negativen Bekenntnisfreiheit die Zugehörigkeit zu

einer Person durch überzogenes Ausforschen von personenbezogenen Daten verwehrt werden sollte (BVerfGE 65, 1). Trotzdem konkretisieren diese Grundsätze das aPR.

⁷⁵⁰ BVerfG NJW 1980, 2070, 2071; BVerfGE 35, 202; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 194

⁷⁵¹ BGH NJW 1979, 2203, 2204; BGH NJW 1980, 994

⁷⁵² BVerfGE 35, 202

⁷⁵³ BGH NJW 1965, 685; 1995, 861

⁷⁵⁴ BVerfG NJW 1980, 2070

⁷⁵⁵ Soehring, Rn. 17.5ff m.w.H.; Beater, S. 71; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

⁷⁵⁶ Soehring, Rn. 17.10

⁷⁵⁷ BGH NJW 1988, 1984; OLG München AfP 1993, 762, 763f; OLG Stuttgart AfP 1993, 739

⁷⁵⁸ BGH NJW 1991, 1532; BGH NJW 1994, 124

⁷⁵⁹ Wenzel, Rn 10.37; Soehring, Rn. 17.10

⁷⁶⁰ BGH NJW 1980, 1790

einer Religionsgemeinschaft oder Sekte nicht zum Gegenstand öffentlicher Erörterung zu machen.⁷⁶¹

Vom zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ist auch das Recht am eigenen (geschriebenen oder gesprochenen) Wort erfaßt. Jeder Einzelne soll selber darüber bestimmen können, ob seine gesprochenen Worte nur dem jeweiligen Gesprächspartner, einem auserwählten Kreis oder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In seiner grundlegenden Entscheidung zum aPR stellte der BGH bezüglich des Schutzes des geschriebenen Wortes fest, daß Briefe oder sonstige private Aufzeichnungen in der Regel nicht ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers und nur in einer vom Verfasser gebilligten Art und Weise veröffentlicht werden dürften. Dies gelte selbst dann, wenn die Aufzeichnungen nicht die individuelle Formprägung aufweisen, die für einen Urheberrechtsschutz erforderlich sind. Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts sei ein Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers.⁷⁶² Schriftliche Äußerungen in Briefen, Tagebüchern oder sonstigen persönlichen Aufzeichnungen sind⁷⁶³, wenn nicht der Intimsphäre, so doch wenigstens der Privatsphäre zuzuordnen, woraus sich ein entsprechender Schutz gegen unbefugte Veröffentlichungen aus dem aPR ableiten läßt.

Heimliche Tonbandaufnahmen und der darauf folgende wörtliche Abdruck in der Presse sind grundsätzlich unzulässig.⁷⁶⁴ Es entspreche einer „Verdinglichung“ der Persönlichkeit, wenn die Stimme mittels eines Tonbandgerätes fixiert wird und damit jederzeit verfügbar und reproduzierbar gemacht wird.⁷⁶⁵ Durch das Festhalten der Stimme auf einem Tonträger werde nicht nur der Inhalt des Gesprächs, sondern auch alle Einzelheiten des Ausdrucks und die Eigenartigkeiten des Sprechenden aus der von der Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes geprägten Unterhaltung herausgehoben und dadurch verobjektiviert und konserviert.⁷⁶⁶

3.4. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung

Der Konflikt zwischen den Rechten der Presse und dem Individualrechtsschutz offenbart sich bei der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung besonders deutlich. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier berechtigterweise besonders hoch, trotzdem kann die Gerichtsberichterstattung durch die negative Öffentlichkeitswirkung besonders empfindlich in die Persönlichkeitsrechte von Straftätern, bloßen Verdächtigen oder gar Unbeteiligten eingreifen. Zwar ist die Gerichtsberichterstattung nicht zuletzt durch den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung möglich und auch gewollt, allerdings stellt sich das Problem der Vorverurteilung⁷⁶⁷ und das Problem der Persönlichkeitsverletzung wegen einer zu großen „mittelbaren“ Öffentlichkeit durch die Massenmedien.⁷⁶⁸ Weniger geht es hier um die

⁷⁶¹ BVerfG NJW 1999, 1322; Soehring, Rn. 17.8 m.w.H. zur uneinheitlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Scientology-Sekte

⁷⁶² BGHZ 13, 334, 337ff

⁷⁶³ MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 239

⁷⁶⁴ BVerfGE 34, 238, 243; BGH NJW 1982, 277, 278

⁷⁶⁵ BVerfG NJW 1973, 891; NJW 1980, 2070

⁷⁶⁶ BGH NJW 1987, 2667, 2668

⁷⁶⁷ s. dazu eingehend Soehring, „Vorverurteilung durch die Presse“; Peters in NJW 1997, 1334, 1338f

⁷⁶⁸ Wenzel, Rn. 10.159ff; Lehr in NStZ 2001, 63

Zulässigkeit von Ton- und Fernsehaufnahmen in Gerichtsverhandlungen (§ 169 S. 2 GVG)⁷⁶⁹, als um die Beeinträchtigung der Persönlichkeit durch die Folgeberichterstattung.

Solange es bei der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung um die Veröffentlichung privater Details geht, gelten die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze zum Persönlichkeitsschutz. Im folgenden wird nur auf einige Besonderheiten der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung einzugehen sein. Die hier dargestellten Grundsätze sind grundsätzlich auf Verfahren übertragbar, die einen negativen oder beeinträchtigenden Vorgang zum Gegenstand haben.⁷⁷⁰

Grundsätzlich ist auf die Ausgewogenheit und Sachlichkeit der Berichterstattung bei Strafverfahren besonderen Wert zu legen.⁷⁷¹ Zwar gelten Tatverdächtige und Straftäter grundsätzlich als relative Personen der Zeitgeschichte, allerdings begründen i.d.R. nur schwere Straftaten ein öffentliches Interesse und rechtfertigen somit eine Namensnennung, insbesondere wenn der Charakter oder Fähigkeiten des Angeklagten im Prozeß erörtert werden.⁷⁷² Bei Personen des öffentlichen Interesses sind die Grundsätze der §§ 22, 23 KUG entsprechend heranzuziehen. Jugendliche und Heranwachsende sind allerdings besonders schutzwürdig.

3.4.1. Verdachtsberichterstattung

Mitteilungen über anhängige Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren enthalten die wahre Aussage, daß gegen den Betroffenen ermittelt wird oder ihm eine konkrete Tat vorgeworfen wird. Ob der verbreitete Vorwurf aber zutrifft, steht zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht fest. Aufgrund dieser Konstellation hat die Rechtsprechung spezielle Anforderungen an die Verdachtsberichterstattung entwickelt.⁷⁷³ Immer ist zwischen der mit der Identifizierbarkeit verbundenen Prangerwirkung und dem öffentlichen Interesse, an das gerade wegen der Gefahr der Prangerwirkung hohe Anforderungen gestellt werden, an der Bezeichnung des Identifizierbaren als Tatverdächtigen abzuwägen.⁷⁷⁴

Bei der Verdachtsberichterstattung muß wenigstens ein Mindesttatbestand an Beweistatsachen vorliegen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen, um ihr einen Öffentlichkeitswert zu verleihen.⁷⁷⁵ Es ist anerkannt, daß die Medien dann prinzipiell auch berechtigt sind, über diese Verdachtslage unter Mitteilung der Quelle, aus der der Verdacht originär stammt, zu berichten.⁷⁷⁶ Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Der Charakter der

⁷⁶⁹ die jüngst vom BVerfG verneint wurde (BVerfG EuGRZ 2001, 59); s. zu diesem Problemkreis auch Lehr in NStZ 2001, 63ff

⁷⁷⁰ Wenzel, Rn. 10.169

⁷⁷¹ BVerfGE 35, 202, 232; Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 13; Wenzel, Rn. 10.174

⁷⁷² BVerfGE 35, 202, 232f; BGH AfP 2000, 167, 168; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 173; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 207; Beater, S. 71

⁷⁷³ Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2470

⁷⁷⁴ Kübler in JZ 2000, 622; Wenzel, Rn. 5.57, 10.147; Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 13

⁷⁷⁵ BGH AfP 2000, 167, 168; BGH NJW 1997, 1148, 1149

⁷⁷⁶ Soehring, Rn. 16.23

Informationsveröffentlichung als Verdachtsäußerung muß aber entweder explizit oder aus den Begleitumständen deutlich hervorgehen, Vorverurteilungen sind unzulässig.⁷⁷⁷ Ein öffentliches Interesse an vorgezogenen Schuldzuweisungen wird sich durch die Presse so gut wie nie begründen lassen.⁷⁷⁸ Zulässig sind präjudizierende Stellungnahmen seitens der Presse lediglich dann, wenn die Täterschaft zweifelsfrei feststeht oder ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt.⁷⁷⁹ Unzulässig ist nach der Rechtsprechung eine auf Sensationen ausgehende, bewußt einseitige oder verfälschende Darstellung; es müssen auch die zur Entlastung des Beschuldigten vorgebrachten Argumente berücksichtigt werden.⁷⁸⁰

Insgesamt hängt die Zulässigkeit der Berichterstattung von der Schwere der vorgeworfenen Tat, der Intensität des Tatverdachts, des Interesses in der Öffentlichkeit und der möglicherweise durch die Berichterstattung zu erzielenden Verbrechensaufklärung ab.⁷⁸¹ Eine namentliche Erwähnung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren kommt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich nur bei Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren.⁷⁸² Auch besondere Begleitumstände der Tat können eine Berichterstattung und eine Aufhebung der Anonymität rechtfertigen. So können z.B. eine durch die Tat lokal begrenzte Beunruhigung in der Bevölkerung, spektakuläre Begleitumstände oder besondere Sympathien für das Opfer eine Veröffentlichung rechtfertigen.⁷⁸³ Die namentliche oder bildliche Berichterstattung über Bagatelldelikte kann zulässig sein, wenn der Tat im Verhältnis zur sozialen Funktion des mutmaßlichen Täters eine entscheidende Bedeutung zukommt und Rückschlüsse auf den Charakter oder die Aufgabenerfüllung in der Gesellschaft zuläßt.⁷⁸⁴ So z.B., wenn der mutmaßliche Täter in der Öffentlichkeit einen anderen Charakter vertritt, als die Tat in Wahrheit vermuten läßt.⁷⁸⁵ Amtsträger dürfen regelmäßig namhaft gemacht werden, wenn der Verdacht der Korruption besteht.⁷⁸⁶ Grundsätzlich ist bei der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens von einem begründeten Anfangsverdacht i.S. der StPO auszugehen und die Bezeichnung des Verdächtigen als „Beschuldigter“ nicht zu beanstanden (§ 152 II StPO).⁷⁸⁷ Die Identifizierbarkeit durch Nennung persönlicher Merkmale steht der Namensnennung gleich. Die Zulässigkeit der Namensnennung rechtfertigt nicht die Veröffentlichung weiterer privater Details oder den Abdruck von Bildern des Betroffenen oder dessen Wohnhauses.⁷⁸⁸

⁷⁷⁷ BGH AfP 2000, 167, 168; Soehring, Rn. 16.24f

⁷⁷⁸ Soehring, Vorverurteilung, S. 92

⁷⁷⁹ Soehring, Vorverurteilung, S. 85, 92f

⁷⁸⁰ BVerfGE 35, 202, 232; BGH AfP 2000, 167, 168f

⁷⁸¹ BGH AfP 2000, 167, 168f; Kübler in JZ 2000, 622; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2470

⁷⁸² BGH AfP 2000, 167, 170

⁷⁸³ s. dazu mit vielen Beispielen Löffler-Steffen, § 6, Rn. 207

⁷⁸⁴ BGH AfP 2000, 167, 170

⁷⁸⁵ BGH NJW 1964, 1471

⁷⁸⁶ BGH AfP 2000, 167

⁷⁸⁷ BGH AfP 2000, 167, 169

⁷⁸⁸ Wenzel, 10.149

3.4.2. Berichterstattung über unbeteiligte Dritte

Bei der identifizierenden Berichterstattung über unbeteiligte Dritte wie Zeugen, Opfer oder Angehörige des Verdächtigen oder des Täters wird deren Persönlichkeitsrecht grundsätzlich größere Bedeutung als den Informationsinteressen der Öffentlichkeit beigemessen.

Das empfindliche Interesse des Opfers an Anonymität rechtfertigt nur Veröffentlichungen, die in einem spezifischen, engen Zusammenhang zur Rolle des Tatopfers stehen und wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.⁷⁸⁹ Auch bei Zeugen muß neben dem öffentlichen Interesse auch noch ein zeitgeschichtlicher Bezug zur Tat bestehen. Noch eingeschränkter ist die Berichterstattung bei Angehörigen von Verbrechenopfern; diese dürfen grundsätzlich nicht namentlich erwähnt werden.⁷⁹⁰

3.4.3. Berichterstattung über Straftäter

Die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat, durch die der Täter identifizierbar ist, beeinträchtigt – so das BVerfG in der *Lebach*-Entscheidung – regelmäßig dessen Persönlichkeitsrecht erheblich, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekanntmacht, seine Person in den Augen der Leser von vornherein negativ qualifiziert und damit eine Prangerwirkung entfaltet.⁷⁹¹ Beide Rechtsgüter – die Informations- und Pressefreiheit und das Persönlichkeitsrecht des verurteilten Täters – haben Verfassungsrang; keinem gebührt *per se* der Vorzug.⁷⁹²

Der verurteilte Täter müsse aber grundsätzlich dulden, daß das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.⁷⁹³ Bei der Wortberichterstattung nach Verurteilung eines Täters sei dessen Resozialisierungsinteresse als genuin persönlichkeitsrelevantes Anliegen besonders zu berücksichtigen, obwohl auch der Status einer relativen Person der Zeitgeschichte nicht automatisch mit der Bestrafung ende.⁷⁹⁴ Bei Jugendlichen ist eine Identifizierbarmachung auch nach Verurteilung grundsätzlich unzulässig.⁷⁹⁵

Eine Namensnennung und die Schilderung der Hintergründe der Tat ist im öffentlichen Interesse grundsätzlich nur zeitlich begrenzt und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit i.S. einer aktuellen, sachlichen, nicht tendenziösen und das reine Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht übersteigenden Berichterstattung statthaft.⁷⁹⁶ Allerdings darf sich die

⁷⁸⁹ OLG Hamburg NJW 1975, 649, 651

⁷⁹⁰ LG Köln AfP 1991, 757

⁷⁹¹ BVerfGE 35, 202, 226

⁷⁹² BVerfGE 35, 202, 224f

⁷⁹³ BVerfGE 35, 202, 230f; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

⁷⁹⁴ BVerfG AfP 2000, 160, 162

⁷⁹⁵ BVerfGE 35, 202, 232; Wenzel, Rn. 10.177

⁷⁹⁶ BVerfGE 35, 202, 232

Presse auch schlagwortartiger und einprägsamer Formulierungen bedienen, um ihrer Informationsaufgabe gerecht zu werden.⁷⁹⁷

Da der verurteilte Straftäter nur eine relative Person der Zeitgeschichte ist, also nach dem Strafprozeß wieder sein Recht auf Anonymität wächst, ist die Namensnennung unstatthaft, wenn entweder die Straftat die Aktualität verloren hat⁷⁹⁸, oder wenn der Hinweis der Presse auf die Teilnahme des Straftäters der Öffentlichkeit nichts mehr bedeutet.⁷⁹⁹ Etwas anderes kann im Einzelfall für Taten gelten, deren zeitgeschichtliche Bedeutung, weit über die aktuelle Berichterstattung hinaus reicht.⁸⁰⁰

Allerdings begründe das Persönlichkeitsrecht nach einer neueren Entscheidung des BVerfG keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden. Eine vollständige Immunsierung vor der ungewollten Darstellung könne aus der *Lebach*-Entscheidung nicht gefolgert werden.⁸⁰¹ Entscheidend sei vielmehr stets, in welchem Maß eine Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigen kann.⁸⁰² Auch die Verbüßung der Straftat begründe keinen Anspruch, mit der Tat allein gelassen zu werden.⁸⁰³ Ein Täter, der seine Tochter jahrelang sexuell mißbraucht hat, kann dieser nicht verbieten, hierüber später unter Nennung des eigenen Namens zu berichten, obwohl seine Person dadurch identifizierbar wird.⁸⁰⁴ Eine öffentliche Nennung von Vorstrafen, die im Bundeszentralregister gelöscht wurden, ist grundsätzlich unzulässig.⁸⁰⁵

Die Beschreibung der Tathintergründe und des sozialen Umfelds des Täters unterliegt Grenzen. Eine diesbezügliche Berichterstattung kann einen Eingriff in die Privatsphäre und eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sein. Eine Berichterstattung über das Leben des Täters und dessen sozialen Umfelds ist grundsätzlich nur zulässig, wo diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang zum Tatvorwurf stehen, Aufschluß über Motive und andere Tatvoraussetzungen geben und für die Bewertung der Schuld des Angeklagten oder Täters von Bedeutung sind.⁸⁰⁶

⁷⁹⁷ s. dazu LG Berlin AfP 1999, 524, 525, wonach es aufgrund einer Abwägung zwischen dem aPR und der Pressefreiheit zulässig sein kann, einen rechtskräftig verurteilten Mörder unter voller Namensnennung und mit einer Bildveröffentlichung als „Sexkeller-Monster“ oder „Sex-Monster“ zu bezeichnen

⁷⁹⁸ s. dazu LG Berlin AfP 1998, 418, wonach eine zulässige Berichterstattung bei voller Namensnennung auch noch zweieinhalb Monate nach der Verkündung eines Strafurteils über die betroffene Person vorliegt, sofern dieses Urteil wegen inzwischen eingelegerter Revision noch nicht rechtskräftig ist; s. ansonsten zu den Versuchen einer Fristbestimmung Wenzel, Rn. 10.180

⁷⁹⁹ BVerfGE 35, 202, 233

⁸⁰⁰ OLG Hamburg AfP 1987, 518, 519

⁸⁰¹ BVerfG AfP 2000, 160, 162

⁸⁰² BVerfGE 97, 391, 403f

⁸⁰³ BVerfG AfP 2000, 160, 162; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2472 m.w.H.

⁸⁰⁴ BVerfG AfP 1998, 386

⁸⁰⁵ BVerfG AfP 1993, 478; Wenzel, Rn. 10.182

⁸⁰⁶ BVerfGE 35, 202, 233

3.5. Rechtswidrigkeit

Um zivilrechtliche Haftungsfolgen auszulösen, muß neben der Erfüllung des deliktsrechtlichen Tatbestandes auch die Rechtswidrigkeit der Rechtsverletzung festgestellt werden.

3.5.1. Offenheit des Tatbestandes

Die tatbestandliche Offenheit des Persönlichkeitsrechts führt allerdings zur Notwendigkeit der Begrenzung des Schutzzumfangs.⁸⁰⁷ Das aPR kann Schutz vor Verletzungen der Individualität wegen der Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft nur im Rahmen der Sozialgebundenheit gewähren.⁸⁰⁸ Eine Begrenzung des Schutzzumfangs findet vorwiegend bei der Rechtswidrigkeitsprüfung statt, da die Rechtswidrigkeit nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird. Rechtswidrig ist die Rechtsverletzung nur dann, wenn sie in zu mißbilligender Art und Weise erfolgte.⁸⁰⁹ Bei den besonderen Persönlichkeitsrechten, wie z.B. dem Recht am eigenen Bild, ist die Abwägung zur Begründung der Rechtswidrigkeit durch den Gesetzgeber vorweggenommen.⁸¹⁰

Die Offenheit des Tatbestandes mit dem daraus folgenden Erfordernis der Rechtswidrigkeitsprüfung im Einzelfall führt nicht selten zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene.

Die Rechtswidrigkeit bestimmt sich nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung. Dies ist die konsequente Folge aus der grundrechtlichen Herleitung des zivilrechtlichen aPR. Bei der situationsbezogenen Güter- und Interessenabwägung muß die soziale und persönliche Nützlichkeit der verletzenden Handlung zur Wahrscheinlichkeit und Größe der zu erwartenden Nachteile in Beziehung gesetzt werden. Widerrechtlich ist der Eingriff, wenn die Abwägung zum Nachteil des Angreifenden ausgeht. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Umstände: Auf Seiten des Verletzten ist die betroffene Sphäre, die Schwere des Eingriffs und seiner Folgen und das vorangegangene Verhalten des Verletzten entscheidend. Auf Seiten des Schädigers sind das Motiv des Eingriffs und der Zweck des Eingriffs entscheidend. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Handeln des Schädigers vom Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit geschützt ist, wobei kein Grundrecht das andere automatisch überwiegt. Hier werden die Überlegungen zur praktischen Konkordanz von Grundrechten entsprechend herangezogen.⁸¹¹ Die Meinungsfreiheit kann zwar durch die allgemeinen Gesetze – wozu auch die Generalklausel des § 823 BGB gehört - eingeschränkt werden (Art. 5 II GG), doch besteht zwischen der deliktsrechtlichen Norm und dem Grundrecht eine Wechselwirkung in der Weise, als daß die deliktsrechtliche Norm im Licht des Grundrechts ausgelegt werden muß.⁸¹² Nach dem BVerfG muß der Schutz des privaten Rechtsguts um so mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses

⁸⁰⁷ Stadler, S. 9ff; Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 3

⁸⁰⁸ Wenzel, Rn. 5.8

⁸⁰⁹ BGHZ 45, 296, 307

⁸¹⁰ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 57

⁸¹¹ Rehm in AfP 1999, 416, 418

⁸¹² BVerfGE 7, 198

Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Verkehr und in der Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handele.⁸¹³

3.5.2. Illegal erlangte Informationen

Bei der Verwendung illegal erlangter Informationen ist zu unterscheiden zwischen der rechtswidrigen Beschaffung, die weder von der Meinungs- noch von der Pressefreiheit gedeckt ist, und der Verbreitung des so erlangten Materials.⁸¹⁴ Die bloße Verbreitung des durch andere rechtswidrig erlangten Materials ist jedoch in der Regel von der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckt. Dies um so mehr, je bedeutender dadurch ein Beitrag zur Unterrichtung in Fragen von öffentlichem Interesse und damit zum geistigen Meinungskampf geleistet wird.⁸¹⁵ Müßte die Presse sich über die Mittel der Informationsgewinnung von Informanten stets im Klaren sein, so würde das den Informationsfluß und die Kontrollaufgabe der Presse ungerechtfertigt einschränken.⁸¹⁶ Setzen Presseangehörige aber bewußt rechtswidrige Mittel ein, indem sie das Material illegal beschaffen, um es gegen den Betroffenen zu verwenden, so indiziert dies in der Regel die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung.⁸¹⁷ Der Verstoß gegen die Rechtsordnung wirkt sich in diesem Fall auch auf die Veröffentlichung aus. Überwiegt aber das Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung die mit dem Rechtsbruch verbundenen Nachteile für den Betroffenen erheblich, so kann eine Veröffentlichung trotzdem zulässig sein.⁸¹⁸ Ausreichend ist in diesem Fall allerdings nicht die Offenbarung von Zuständen, die ihrerseits rechtswidrig sind⁸¹⁹; die Aufdeckung sozialer Mißstände reicht ebenfalls nicht aus. Entscheidend ist in diesen Fällen die Zweck-Mittel-Relation.⁸²⁰

3.5.3. Rechtfertigungsgründe

Ein Eingriff in das zivilrechtliche aPR kann durch Einwilligung und die anderen allgemeinen Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein.

Von entscheidender Bedeutung ist auch der die gesamte Rechtsordnung umfassende und besonders der Presse dienende Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (vgl. § 193 StGB).⁸²¹

Der eigentliche Anwendungsbereich der Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt bei der Rechtfertigung von unwahren Tatsachenbehauptungen. In Bezug auf den Schutz der Privatsphäre kann dieser Rechtfertigungsgrund deshalb nur in Fällen Bedeutung erlangen, in

⁸¹³ BVerfGE 7, 198, 212

⁸¹⁴ BVerfG NJW 1984, 1741; BGH NJW 1987, 2667, 2669

⁸¹⁵ BVerfG NJW 1984, 1741, 1743

⁸¹⁶ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 53

⁸¹⁷ BVerfG NJW 1984, 1741, 1743

⁸¹⁸ BVerfG NJW 1984, 1741, 1743

⁸¹⁹ BVerfG NJW 1984, 1741, 1743; BGH NJW 1979, 647

⁸²⁰ Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 20

⁸²¹ dazu grundlegend BGHZ 31, 308, 312ff

denen durch unwahre Tatsachenbehauptungen in die Privatsphäre eingegriffen wird. Die Berufung auf diesen Rechtfertigungsgrund setzt ein ernsthaftes öffentliches Interesse an der Mitteilung und die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht voraus. Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Mitteilung über einzelpersonliche Bezüge hinausgeht und eine Thematik von großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben anspricht.⁸²² Die Befriedigung reiner Unterhaltungs- oder Sensationsinteressen reicht dabei allerdings nicht aus.⁸²³ Auch ist eine Berufung auf diesen Rechtfertigungsgrund bei bewußten Falschdarstellungen nicht möglich.

3.6. Verschulden

Für die Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf reicht die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rechtsverletzung aus. Wird jedoch als Rechtsfolge Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens verlangt, muß das Verhalten der Presse auch schuldhaft sein, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig sein (§ 276 I 1 BGB). Fahrlässigkeit bedeutet die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 6 LPG, § 276 I 2 BGB), wobei die presserechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei den offenen Tatbeständen, zu denen auch das aPR gehört, schon in der Rechtswidrigkeitsprüfung Beachtung finden.⁸²⁴

Die Sorgfaltspflicht der Presse umfaßt im wesentlichen die Wahrheitspflicht, die Pflicht zur Sachlichkeit und die Pflicht zur Güterabwägung.⁸²⁵ Zur Bestimmung des Umfangs der einzelnen Pflichten kann der Pressekodex des DPR als *Auslegungshilfe* herangezogen werden.⁸²⁶

Allerdings gilt in der Publizistik kein starrer, sondern ein gleitender Sorgfaltsmaßstab, der sich nach der jeweiligen Situation der Berichterstattung bemißt. Je höher der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu sein droht, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen.⁸²⁷ Gerade bei der Verdachtsberichterstattung gilt, daß je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird, desto höher sind die presserechtlichen Sorgfaltsanforderungen.⁸²⁸

Der presserechtliche Sorgfaltsmaßstab ist auch bei der Pflicht zur Güterabwägung zwischen den Interessen der Presse und des Einzelnen entscheidend. Die Abwägung zwischen den kollidierenden Interessen ist nämlich nicht nur vom Gericht vorzunehmen, sondern auch von den Presseangehörigen selbst, wenn zu erwarten ist, daß eine Veröffentlichung in die Rechte Dritter eingreift.⁸²⁹ Gerade die Veröffentlichungen von Informationen aus dem Bereich der Privat- und Intimsphäre erfordern eine genaue Abwägung des Journalisten und nicht nur die

⁸²² BGH NJW 1966, 1617

⁸²³ BVerfGE 34, 269; BGHZ 24, 200, 206ff

⁸²⁴ Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 68; Wenzel, Rn. 6.93

⁸²⁵ s. dazu eingehend Peters in NJW 1997, 1334; Löffler/Ricker, Kap. 39, Rn. 7, 11ff

⁸²⁶ s. dazu ausführlich oben 3. Teil 2.4.2.; Prinz/Peters, Rn. 276

⁸²⁷ Soehring, Rn. 2.14 m.w.H.

⁸²⁸ BGH AfP 2000, 167, 168

⁸²⁹ Löffler/Ricker, Kap. 39, Rn. 20ff

Beantwortung der Frage, ob der Bericht mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt übereinstimmt.⁸³⁰ In einer sorgfältigen Prüfung muß der Journalist bei der Veröffentlichung von Bild oder Name einer Person entscheiden, ob diese durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Die zu vollziehende Güterabwägung setzt eine echte Gewissensanspannung voraus.⁸³¹ Zusammenfassend bedeutet dies, daß es der journalistischen Sorgfaltspflicht entspricht, die richterliche Abwägung zu erkennen und unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Eingriffe in die Privatsphäre Dritter zu unterlassen.

Bei Berichterstattungen aus dem Intim- oder Privatbereich einer Person, die einerseits ohne wirklichen Informationswert für die Öffentlichkeit sind, aber ein hohes Gefährdungspotential für die Betroffenen mitbringen, werden strenge Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht gestellt. Vergrößerungen oder Verzerrungen sind gerade im Bereich des Showbusiness oder des Sports eher hinzunehmen.⁸³²

Eine Verletzung der presserechtlichen Sorgfaltspflicht stellt auch die fälschliche Annahme einer Einwilligung zur Veröffentlichung von z.B. Fotos dar, wenn vernünftigerweise von einer solchen Einwilligung nicht ausgegangen werden durfte. Bei der Bildveröffentlichung entfällt die Prüfungspflicht nach einer Einwilligung nicht schon deshalb, weil das Foto über eine Agentur bezogen wurde.⁸³³ Kontrolliert die Presse nicht, so erscheint ein fahrlässiges Handeln wahrscheinlich. Generell ist das Verschulden bei fehlender Einwilligung nur ausnahmsweise zu verneinen.⁸³⁴ Auch wenn eine Überprüfung der von einer Agentur vorgelegten Einwilligung im Einzelfall schwierig und nicht branchenüblich ist, entbindet dies die Redaktion gerade bei der Veröffentlichung von Nacktfotos nicht von der Pflicht zur eingehenderen Kontrolle der Gültigkeit einer vorgelegten Einwilligung.⁸³⁵ Ein Verschulden des Verletzers kann aber entfallen, wenn die Verletzung eines fremden Persönlichkeitsrechts völlig fern lag.

Die pressemäßige Wahrheitspflicht erlangt nur im Zusammenhang mit der Veröffentlichung unwahrer Tatsachen Bedeutung.

Die pressemäßige Wahrheitspflicht ist nicht mit der Gewährleistung der Wahrheit zu verwechseln; eine Forderung nach Gewährleistung absoluter, justizförmig ermittelter Wahrheit wäre mit dem Anspruch der Medien auf Verbreitung aktueller Berichterstattung nicht zu vereinbaren. Die Rechtsprechung fordert von den Medien nur ein Bemühen i.R. der ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln um die Wahrheit.⁸³⁶ Der jeweils am konkreten Einzelfall zu ermittelnde journalistische Sorgfaltsmaßstab orientiert sich an dem grundsätzlichen Informationswert der Meldung, deren Aktualität und der Quelle der Information. Besonders strenge Anforderungen werden an die Veröffentlichung von Zitaten

⁸³⁰ Wenzel, 6.136

⁸³¹ OLP Köln AfP 1973, 479, 481

⁸³² Soehring, Rn. 2.16f

⁸³³ BGH NJW 1980, 994, 995

⁸³⁴ BGH NJW 1992, 2084

⁸³⁵ OLG Hamm AfP 1998, 304

⁸³⁶ BVerfGE 85, 1, 15; Soehring, Rn. 2.9; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2470

des Betroffenen gestellt, weil ein Zitat ein Zeugnis gegen den Betroffenen selbst darstellen kann.⁸³⁷

3.7. Rechtsfolgen

Die rechtswidrige Verletzung von Persönlichkeitsrechten können die verschiedensten Ansprüche des Geschädigten auslösen. In Betracht kommen neben Schadensersatzansprüchen für erlittene materielle und immaterielle Schäden auch Unterlassungs-, Beseitigungs-, Widerrufs- und Bereicherungsansprüche. Bei Tatsachenbehauptungen kann sich der Betroffene zudem mit der Gegendarstellung nach den Landespressegesetzen wehren.

3.7.1. Unterlassungsanspruch

Wird durch die Wort- oder Bildberichterstattung in die Persönlichkeitsrechte einer Person widerrechtlich eingegriffen, so kann dieser in Analogie zu §§ 12, 862 I, 1004 I BGB zunächst den von der Rechtsprechung entwickelten Unterlassungsanspruch zur Abwehr künftiger Verletzungen geltend machen.

Der Unterlassungsanspruch ist in der Praxis des Äußerungsrechts der wichtigste Rechtsbehelf.⁸³⁸ Der Anspruch kann im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden und bietet dem Betroffenen damit die Möglichkeit einer schnellen und effektiven Reaktion auf eine rechtsverletzende Medienberichterstattung. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch kann die bereits erfolgte Privatsphärenverletzung zwar nicht mehr ungeschehen machen; er hat jedoch angesichts der modernen elektronischen Informationssysteme und computergestützten Pressearchive eine immer wichtigere Bedeutung.⁸³⁹ Gerade bei großen Verlagshäusern mit verschiedenen Publikationsorganen, die untereinander Themen austauschen, kann dadurch ein effektiver Schutz erreicht werden.

Neben einem Eingriff in die Privatsphäre oder der Veröffentlichung von Bildnissen ohne Einwilligung, können insbesondere unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Aussagen anspruchsbegründend sein. Lediglich die Befürchtung eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs in geschützte Rechtsgüter ist Voraussetzung. Ausreichend ist die Darlegung des Betroffenen, daß eine konkrete Veröffentlichung dessen aPR oder dessen Recht am eigenen Bild verletzt oder diese Verletzung unmittelbar bevorsteht.⁸⁴⁰

Anspruchsvoraussetzung ist die Wiederholungsgefahr, d.h. die ernsthafte Befürchtung einer erneuten Beeinträchtigung⁸⁴¹, die aber vermutet wird, wenn eine Rechtsverletzung bereits stattgefunden hat, sofern eine Wiederholungsgefahr nicht offensichtlich ausgeschlossen

⁸³⁷ Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2471

⁸³⁸ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 260; Soehring, Rn. 30.1; Prinz in ZRP 2000, 138, 142

⁸³⁹ Prinz in ZRP 2000, 138, 142

⁸⁴⁰ Soehring, Rn. 30.3

⁸⁴¹ BGHZ 117, 264, 271; Soehring, Rn. 30.7

erscheint (z.B. bei Rechtsverletzung durch abgedruckten Leserbrief von dritter Seite).⁸⁴² Macht der Anspruchsteller eine unmittelbar drohende Gefährdung glaubhaft, so kann der Unterlassungsanspruch auch vorbeugend bei einer sogenannten Erstbegehungsgefahr gewährt werden. Die bevorstehende Gefährdung muß sich dabei aber so konkret abzeichnen, daß eine Einschränkung der Pressefreiheit gerechtfertigt erscheint.⁸⁴³ Dies ist z.B. der Fall, wenn die betreffende Information schon in einem fertig formulierten Skript verarbeitet wurde und kurz vor ihrer Veröffentlichung steht, nicht aber bei einer bloßen Recherchetätigkeit der Presse.⁸⁴⁴

3.7.2. Widerrufsanspruch

Anders als der Unterlassungsanspruch zielt der Widerrufsanspruch nicht auf die Beseitigung zukünftiger Störungen, sondern auf die Beseitigung gegenwärtiger Störquellen mit dem Ziel der Folgenbeseitigung ab. Der Anspruchsgegner soll nicht nur unterlassen, sondern aktiv in der Öffentlichkeit widerrufen. Der Widerrufsanspruch, der sowohl unter dem Gesichtspunkt des deliktischen Schadensersatzes (§§ 823 I, II BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB, § 249 S.1 BGB), als auch unter dem der Beseitigungsklage gemäß §§ 823 I, 12, 862, 1004 BGB analog gerechtfertigt ist, dient der Entfernung einer durch eine falsche, rechtswidrige Tatsachenbehauptung geschaffene Quelle dauernder Rufbeeinträchtigung.⁸⁴⁵ Der Widerruf ist nicht auf die Wortberichterstattung beschränkt, sondern kann auch bei der Bildberichterstattung (z.B. bei Fotomontagen) zum Tragen kommen.

Da der Widerrufsanspruch die erfolgte Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung⁸⁴⁶ i.V.m. einer Verletzung der deliktsrechtlich geschützten Rechtsgüter i.S.d. §§ 823, 824 BGB voraussetzt⁸⁴⁷, ist dieser bei Eingriffen in die Privat- oder Intimsphäre oder bei der unberechtigten Verbreitung eines Bildnisses nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Behauptungen ihren verletzenden Charakter gerade in der Wahrheit der verbreiteten Informationen begründen. Zudem kann sich der Verbreiter dem Widerrufsanspruch dadurch versuchen zu entziehen, daß er eine Tatsachenbehauptung in ein Werturteil einkleidet und sich somit in den Schutzbereich des Art. 5 I GG begibt. Sollte sich aber eine unwahre Tatsachenbehauptung mit einem unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre verbinden, verletzt dies den Betroffenen gleich doppelt: Zum einen wird sein Lebensbild verfälscht, zum anderen kann er bei Prozessen genötigt sein, selbst Einzelheiten aus seinem Privatleben preis zu geben, die er nicht an die Öffentlichkeit bringen wollte.⁸⁴⁸

Der Inhalt des Widerrufs richtet sich nach Inhalt und Umfang der Störung und Art und Grad des Verursachungsbeitrages des zum Widerruf Verpflichteten. Je nach Intensität der Störung,

⁸⁴² Löffler/Ricker, Kap. 44, Rn. 5; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 310; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 264; Soehring, Rn. 30.9

⁸⁴³ BGHZ 117, 264, 271; Soehring, Rn. 30.12ff

⁸⁴⁴ LG Frankfurt 1991, 545; OLG Hamburg AfP 1992, 279; Soehring, Rn. 30.13

⁸⁴⁵ BGH NJW 1995, 861, 862; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 283; Löffler/Ricker, Kap. 44, Rn. 16; Soehring, Rn. 31.2; zur Verfassungsmäßigkeit dieses Anspruchs s. BVerfG AfP 1998, 184, 187

⁸⁴⁶ BGH NJW 1995, 861, 862; Soehring, Rn. 31.5; s. zum Begriff der Tatsache genauer Löffler/Ricker, Kap. 42, Rn. 23

⁸⁴⁷ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 284f; Löffler/Ricker, Kap. 44, Rn. 18ff; Beater, S. 68

⁸⁴⁸ Prinz in ZRP 2000, 138, 142 m.w.H.

des Anteils an Falschinformationen an einer Aussage und des Grades der Aneignung einer Aussage durch die Presse kann die Art des Widerrufs von einem uneingeschränkten „Widerruf“ bzw. einer „Rücknahme“ über eine „Richtigstellung“ oder „Klarstellung“ bis hin zur bloßen „Distanzierung“, einem „Abrücken“ oder einem „Nicht-aufrecht-erhalten-können“ variieren.⁸⁴⁹ Veröffentlicht das Publikationsorgan die entsprechenden falschen Tatsachenbehauptungen auf der Titelseite, dann kann auch der Abdruck des Widerrufs auf der Titelseite in entsprechend großer Schrift verlangt werden, wenn die Veröffentlichung schon auf der Titelseite ihre rechtsbeeinträchtigende Wirkung entfaltet hat. Jedoch muß der Widerruf wegen der spezifischen Funktion der Titelseite als Verkaufsanreiz noch hinreichend Platz für Hinweise auf andere Heftbeiträge lassen.⁸⁵⁰ Es darf verlangt werden, daß der Widerruf nach seiner optischen Wirkung geeignet ist, möglichst den Leserkreis zu erreichen, den die Erstmitteilung erreicht hat, also auch die sogenannten „Kiosk-Leser“.⁸⁵¹

3.7.3. Schadensersatzanspruch

Eine weitere wichtige Anspruchsgrundlage bei einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Wort- oder Bildberichterstattung ist die Gewährung von Schadensersatz nach § 823 I, II BGB. Schadensersatz kann dabei sowohl für materielle als auch für immaterielle Schäden verlangt werden.

Von entscheidender Bedeutung ist dieser Rechtsbehelf für Verletzungen des Privat- und Intimbereichs, da es in diesen Fällen in der Regel an einem Vermögensschaden fehlt und die erfolgte Rechtsverletzung nicht durch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche wieder gut gemacht werden kann.⁸⁵² Schon mit der ersten Veröffentlichung einer Information aus der Privatsphäre des Betroffenen ist die Rechtsverletzung irreversibel – eine geheime Information kann nach Veröffentlichung eben nicht wieder geheim gemacht werden. Deshalb kommt dem Schadensersatz für immaterielle Schäden zum einen eine Genugtuungsfunktion für den Geschädigten, da wirkliche Naturalrestitution nicht mehr möglich ist, und zum anderen nach neuerer Rechtsprechung bei entsprechenden Schadensersatzbeträgen eine Präventionsfunktion zu.⁸⁵³

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs nach § 823 I ist die rechtswidrige und schuldhaftige Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts. Das aPR stellt ein solches Rechtsgut dar.

Strafrechtlich bewehrt ist die Verletzung des häuslichen Bereichs (§ 123 StGB), der Vertraulichkeit des gesprochenen und geschriebenen Wortes (§§ 201, 202 StGB), das Ausspähen persönlicher Daten (§ 202a StGB) und der Verrat von Privatgeheimnissen (§ 203

⁸⁴⁹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 291ff; vgl. auch die Unterteilung in „vollen“, „Qualifizierten“ und „eingeschränkten“ Widerruf bei Löffler/Ricker, Kap. 44, Rn. 30f

⁸⁵⁰ BGH NJW 1995, 861, 863

⁸⁵¹ BGH NJW 1995, 861, 863

⁸⁵² BGH NJW 1995, 861, 865; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

⁸⁵³ BVerfG NJW 2000, 2187, 2188; BGH NJW 1995, 861, 865; Beater, S. 69; ausführlich Müller, Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht, Berlin, New York 2000; zur vielfach geäußerten Kritik an diesem Ansatz siehe nur Gounalakis in AfP 1998, 10, 14ff; Nolte, S. 124ff, 136ff

StGB) sowie die Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 33, 22 KUG). Diese Vorschriften sind, unabhängig von ihrer präventiven Funktion durch die Strafbewährung, insofern von zivilrechtlicher Bedeutung, als daß über § 823 II BGB ein Verstoß gegen diese Strafvorschriften auch Schadensersatzansprüche auslösen kann.

3.7.3.2. Schadensersatz

Obwohl das Gesetz in § 253 i.V.m. § 847 BGB die Gewährung von Schadensersatz für immaterielle Schäden auf die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und auf Freiheitsentziehungen und den sexuellen Mißbrauch einer Frau beschränkt, gewährt der Gesetzgeber seit der *Herrenreiter*-Entscheidung bei besonders schwerwiegenden, rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht auch einen Ausgleich in Geld für immaterielle Schäden.⁸⁵⁴ Im *Caroline von Monaco*-Urteil des BGH wurde der Begriff der Geldentschädigung näher definiert, die Höhe des Schadensersatzes grundsätzlich angehoben und Präventionsaspekten bei der Bemessung des Schadensersatzes Bedeutung beigemessen.⁸⁵⁵ Seine dogmatische Grundlage findet dieser Anspruch nicht mehr in § 847 BGB, sondern als Anspruch *sui generis* in Art 1 I, 2 I GG.

Der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens wird allerdings nur bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts und bei einem schweren Verschulden des Verletzers gewährt, da in allen anderen Fällen die üblichen Rechtsschutzmöglichkeiten als ausreichend angesehen werden.⁸⁵⁶ Kann die Rechtsverletzung auf andere Weise hinreichend ausgeglichen werden, so entfällt der Anspruch.⁸⁵⁷ Aber selbst bei einem möglichen Unterlassungsanspruch ist zu fragen, inwieweit die Rechtsverletzung dadurch wirklich gelindert werden kann und nicht nur für die Zukunft weitere Rechtsverletzungen verhindert werden können.

Eine schwere Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Angriff sich gegen die Grundlagen der Persönlichkeit richtet.⁸⁵⁸ Ob dies der Fall ist, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ab, wobei vor allem das Ausmaß der Verbreitung der rechtswidrigen Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlaß und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens maßgeblich sind.⁸⁵⁹ Nach neuerer Rechtsprechung können auch mehrere einzelne, leichte Verletzungen addiert werden, und somit eine schwere Persönlichkeitsverletzung angenommen werden. Demnach kann auch eine wiederholte, hartnäckige Verletzung des Rechts am eigenen Bild, die wirtschaftlich motiviert ist, eine schwerwiegende Verletzung des aPR darstellen, die einen Geldentschädigungsanspruch

⁸⁵⁴ BGHZ 26, 349, 352ff; s.a. Stadler, S. 11ff. Bei einer Entschädigung wegen einer Verletzung des aPR handelt es sich im eigentlichen Sinn nicht um ein Schmerzensgeld i.S.v. § 847 BGB, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1, 2 I GG zurückgeht (BGH NJW 1995, 861, 865; Beater, S. 68f; Stadler, S. 19).

⁸⁵⁵ BVerfG NJW 2000, 2187; BGH NJW 1995, 861; Stadler, S. 15ff; Amelung (1999) 14 TulEur&CivLFor 18ff

⁸⁵⁶ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 335; OLG Hamm AfP 1998, 304; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

⁸⁵⁷ BVerfGE 34, 269; BGH NJW 1985, 1617, 1619; BGH NJW 1971, 698

⁸⁵⁸ BGH NJW 1995, 861, 864; s. zu diesem Begriff mit aktuellen Beispielen Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2479

⁸⁵⁹ BGH NJW 1985, 1617, 1619; OLG Hamm AfP 1998, 304; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

rechtfertigt. Dies gilt selbst dann, wenn die einzelne Bildveröffentlichung, jeweils für sich betrachtet, nicht als schwerwiegend einzustufen ist.⁸⁶⁰

Ein schwerer Eingriff ist aber regelmäßig bei empfindlichen Eingriffen in die Privat- oder Intimsphäre anzunehmen, bei heimlichen Tonaufnahmen oder beim Abdruck in Wirklichkeit nicht gegebener Interviews, beim Abdruck von Nacktfotos oder bei unberechtigter Verwendung eines Bildnisses für die Werbung.⁸⁶¹ Auch die bildliche Veröffentlichung des Vaters eines Verbrechensopfers, die ihn unter Namensnennung am Grab seines Kindes zeigt, stellt nach der Rechtsprechung eine ins Gewicht fallende Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, die anders als durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages nicht ausgeglichen werden könne.⁸⁶² Ein schwerer Eingriff ist regelmäßig abzulehnen, wenn jemand sein Privatleben bewusst in der Öffentlichkeit ausbreitet und sich die Presse daraufhin mit diesem befaßt.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist immer im Spannungsverhältnis zur Meinungs- und Pressefreiheit zu beurteilen. Diese darf durch erdrückende Schadensersatzsummen nicht übermäßig eingeschränkt werden.⁸⁶³ Grundsätzlich richtet sich die Höhe des Schadensersatzes nach der Schwere des Eingriffs und dem sich hieraus konkret ergebenden Bedürfnis des Betroffenen nach Genugtuung. Als entscheidende Kriterien sind der verletzte Bereich der Persönlichkeit (Intim- oder Privatsphäre), die Genauigkeit der Darstellung (Fotoabdruck, Namensnennung oder lediglich Identifizierbarkeit), die Intensität und Nachhaltigkeit der Veröffentlichung (Auflagenstärke, Verbreitung, Größe der den Betroffenen identifizierenden Gruppe), die Rücksichtslosigkeit des Anspruchsverpflichteten, der psychische Zustand des Betroffenen und schließlich der Anlaß- und Beweggrund des Schädigers zu berücksichtigen.⁸⁶⁴ Nicht zuletzt ist auch entscheidend, ob das Publikationsorgan sich vorsätzlich und rücksichtslos zwecks Auflagen- und Gewinnsteigerung über die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen hinweggesetzt hat.⁸⁶⁵ Zwar soll in Fällen rücksichtsloser Kommerzialisierung der Persönlichkeit keine Gewinnabschöpfung vorgenommen werden, doch kann der durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung erzielte Gewinn als Bemessungsfaktor den Schadensersatz erhöhen, um letztlich für derartige Verletzungen die Wirkung einer Hemmschwelle zu erlangen.⁸⁶⁶

Nach der neueren Rechtsprechung, nach der auch der Präventionsgedanke in die Schadensbemessung mit einfließen soll⁸⁶⁷, ist bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen eine deutliche Erhöhung der Schadensersatzbeträge zu verzeichnen.⁸⁶⁸ Eindeutige

⁸⁶⁰ BGH NJW 1996, 985

⁸⁶¹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 337; OLG Hamm AfP 1998, 304

⁸⁶² LG Köln AfP 1991, 757

⁸⁶³ BVerfGE 34, 269, 285; Stürner, DJT-Gutachten, A 85

⁸⁶⁴ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 341

⁸⁶⁵ BGH NJW 1996, 984, 985

⁸⁶⁶ BGH NJW 1996, 984, 985; BGH NJW 1995, 861, 865; OLG Hamm AfP 1998, 304

⁸⁶⁷ BVerfG NJW 2000, 2187, 2188; BGH NJW 1995, 861, 865

⁸⁶⁸ s. dazu nur OLG Hamburg NJW 1996, 2870 (180.000 DM – „Caroline“); OLG Hamburg NJW-RR 1996, 90, 91 (50.000 DM – „Geldwäscher“); LG Ansbach NJW-RR 1997, 978 (75.000 DM – „Kinderschänder“); LG Berlin NJW 1997, 1373 (15.000 DM – „gerigster Lehrer“); OLG Koblenz NJW 1997, 1375 (20.000 DM –

Bemessungskriterien oder gar tabellarische Bestimmungen zur Ermittlung der Höhe der Geldentschädigung gibt es bislang nicht.⁸⁶⁹

3.8. Recht am eigenen Bild

Zu den besonderen Persönlichkeitsrechten im Zivilrecht gehört das Recht am eigenen Bild, das in §§ 22, 23 KUG seine Ausformung durch den Gesetzgeber erfahren hat. Auch der Schutz des aPR erstreckt sich auf Abbildungen einer Person durch Dritte. Die besonderen Persönlichkeitsrechte (so auch §§ 22, 23 KUG) stellen Spezialregelungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht dar, wobei sie allerdings den verfassungsrechtlich gebotenen Persönlichkeitsschutz und damit die Reichweite des zivilrechtlichen aPR nicht einschränken können.

Da die heutige Presseberichterstattung zu einem erheblichen Teil durch den Abdruck von Fotos stattfindet und die Offenlegung privatester Informationen durch die Bildberichterstattung ein Höchstmaß an Detailgenauigkeit und Authentizität erreicht, stellen die Vorschriften zum Recht am eigenen Bild für Betroffene wichtige Vorschriften zum Schutz ihrer Privatsphäre dar.⁸⁷⁰

3.8.1. Schutz nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG)

Grundsätzlich ist der Abdruck eines Bildnisses ohne Einwilligung der betroffenen Person unzulässig, doch ist bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes i.S.v. § 23 I KUG, dessen Voraussetzungen die Presse darzulegen hat, von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Publikation auszugehen. Bei Vorliegen dieser besonderen Umstände kann nur noch ein entgegenstehendes, personales Interesse des Abgebildeten, das dieser zu beweisen hat, einer Veröffentlichung entgegenstehen.⁸⁷¹

Vom Schutzbereich der §§ 22ff KUG sind nicht nur fotografische Aufnahmen einer Person erfaßt, sondern auch Abbildungen durch Zeichnungen, Malereien, Fotomontagen, Collagen, Nachstellungen durch täuschend ähnlich aussehende Personen oder Karikaturen⁸⁷², auf denen der Betroffene erkennbar, d.h. für einen bestimmten, auch kleineren Personenkreis identifizierbar sein muß. Die Rechtsprechung stellt lediglich geringe Anforderungen an die Erkennbarkeit der abgebildeten Person⁸⁷³; Identifizierbarkeit nur unter Zuhilfenahme der Begleitumstände der Veröffentlichung oder erst nach längerem Hinsehen genügt regelmäßig.⁸⁷⁴ Ein Beweis dafür, daß der Betroffene tatsächlich erkannt wurde, ist nicht nötig, vielmehr genügt die Glaubhaftmachung eines begründeten Anlasses, erkannt werden zu

„Schweigen der Hirten“); weitere Beispiele bei Soehring in AfP 2000, 230, 236; ders./Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2479f

⁸⁶⁹ Soehring in AfP 2000, 230, 235f

⁸⁷⁰ Prinz in ZRP 2000, 138, 141f

⁸⁷¹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 120; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2472

⁸⁷² BGH NJW 2000, 2201; LG Stuttgart AfP 1983, 292; OLG Hamburg AfP 1983, 282; a.A. Helle, S. 92f

⁸⁷³ s. dazu die Beispiele bei Brömmekamp, S. 128

⁸⁷⁴ BGH NJW 1965, 2148; 1979, 2205; Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 5; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 163; Wenzel, Rn. 7.7

können.⁸⁷⁵ Durch einen Augenbalken wird die Identifizierbarkeit in den seltensten Fällen beseitigt werden können.⁸⁷⁶ Bei einem Nacktfoto stellt die Verbreitung auch ohne Erkennbarkeit eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts allein schon deshalb dar, weil die Anonymität gelüftet werden könnte.⁸⁷⁷

Eine für die Veröffentlichung erteilte Einwilligung ist grundsätzlich auf den konkreten Anlaß, für den sie abgegeben wurde, also räumlich, zeitlich und inhaltlich begrenzt.⁸⁷⁸ Die Einwilligung umfaßt nicht jede beliebige Form der Verbreitung.⁸⁷⁹ Dies gilt um so mehr, je intimer die Fotos sind. Die Beweislast für Erteilung und Umfang der Einwilligung sowie für das Vorliegen eines durch die Einwilligung geschaffenen Vertrauenstatbestandes liegt beim Verletzer.⁸⁸⁰

3.8.2. Ausnahmen nach § 23 I KUG

Liegt eine Ausnahme nach § 23 I Nr. 1 KUG, also ein Bildnis von zeitgeschichtlicher Bedeutung, vor, so ist eine Veröffentlichung des Bildnisses auch ohne Einwilligung zulässig. § 23 I KUG stellt also eine vom Gesetzgeber vorgenommene Wertung zu Gunsten des Publikationsinteresses und zu Lasten des Selbstbestimmungsrechts des Abgebildeten dar.⁸⁸¹

Der Begriff der Zeitgeschichte ist im weitesten Sinne zu verstehen und funktional zu interpretieren.⁸⁸² Auch Ereignisse mit nur lokaler Bedeutung fallen darunter. Allerdings müssen nicht nur die äußeren Umstände zeitgeschichtliche Bedeutung haben, vielmehr muß gerade die abgebildete Person eine zeitgeschichtliche Bedeutung innerhalb dieser Umstände besitzen; Abbildungsgegenstand muß also eine Person der Zeitgeschichte sein. Entscheidend ist der zeitgeschichtliche Charakter des Dokumentierten, nicht des Dokuments.⁸⁸³ Nach dem BVerfG sind vom Begriff der Zeitgeschichte nicht lediglich Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung erfaßt. Der Begriff der Zeitgeschichte müsse vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her bestimmt werden. Zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit gehöre es, daß die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, indem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht, und daß sich im Meinungsbildungsprozeß herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist. Reine unterhaltende Beiträge seien davon nicht ausgenommen.⁸⁸⁴ Der Abdruck von Bildern zu Werbezwecken oder mit Inhalten aus der Intimsphäre oder mit lediglich diffamierenden oder bloßstellenden Inhalten ist aber in keinem Fall zulässig.⁸⁸⁵

⁸⁷⁵ BGH NJW 1971, 698, 700; OLG Frankfurt AfP 1986, 140

⁸⁷⁶ OLG Hamburg AfP 1993, 590; OLG Karlsruhe NJW 1980, 1701; OLG München AfP 1983, 276; Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 5

⁸⁷⁷ BGH NJW 1974, 1947, 1948f

⁸⁷⁸ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 127; Wenzel, Rn. 7.41f

⁸⁷⁹ MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 168

⁸⁸⁰ Löffler-Ricker, Kap. 43, Rn. 7; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 170; Wenzel, Rn. 7.39f

⁸⁸¹ Wenzel, Rn. 8.1; v. Gerlach in JZ 1998, 741, 750ff

⁸⁸² Wenzel, Rn. 8.3

⁸⁸³ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 129

⁸⁸⁴ BVerfG AfP 2000, 76, 80f

⁸⁸⁵ Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 16

Von einer Abwägung im Einzelfall werden die Medien und die Gerichte auch nicht durch die Orientierungshilfen der Begriffe der tradierten Rechtsprechung wie z.B. „Persönlichkeit des öffentlichen Lebens“ oder „absolute“ oder „relative Person der Zeitgeschichte“⁸⁸⁶ befreit.⁸⁸⁷ Obwohl einige Beobachter teilweise in der Rechtsprechung eine Abkehr von der „Kunstfigur der Person der Zeitgeschichte“ zu vernehmen scheinen⁸⁸⁸, greift auch die aktuelle Rechtsprechung immer noch auf diese Kategorisierungen als nützliche Orientierungshilfen zurück.⁸⁸⁹

3.8.2.1. Absolute Person der Zeitgeschichte

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind diejenigen, die unabhängig von Einzelereignissen im öffentlichen Leben stehen⁸⁹⁰. Als absolute Personen der Zeitgeschichte sind Staatsmänner, ranghohe Diplomaten, Spitzensportler, Stars der Unterhaltungsbranche, bekannte Künstler, Leiter hoher Behörden und wissenschaftlicher, künstlerischer und sozialer Körperschaften anzusehen.⁸⁹¹ Aber auch andere Personen können dazu gezählt werden, wenn sie aufgrund ihrer Rolle in der Gesellschaft mit ihrer ganzen Person im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Eine Ehe mit einer absoluten Person der Zeitgeschichte kann auch den Status einer absoluten Person der Zeitgeschichte für einen Ehepartner begründen.⁸⁹² Absolute Personen der Zeitgeschichte können ihren Status auch im negativen Sinn begründet haben. Ob Personen, die ohne ihren Willen in das Interesse der Öffentlichkeit geraten sind, zu Personen der Zeitgeschichte werden können ist fraglich.⁸⁹³ Grundsätzlich kann der Status einer Person der Zeitgeschichte auch passiv erlangt werden, da das öffentliche Informationsinteresse als grundrechtlich geschützte Position in der Abwägung von einem Handeln des Betroffenen unabhängig ist.⁸⁹⁴

Die Bildberichterstattung über absolute Personen der Zeitgeschichte muß sich nicht auf die Veröffentlichung von Bildern, die die betreffende Person bei der Wahrnehmung ihrer speziellen Funktion in der Gesellschaft zeigen, beschränken. Gerade an der Berichterstattung über das Privatleben besteht wegen der Identifikations- oder Kontrastfunktion solcher Personen, und wegen dem Vergleich zur offiziellen Funktion solcher Personen ein öffentliches Interesse. Absolute Personen der Zeitgeschichte sollen sich in der Öffentlichkeit nicht nur selektiv darstellen können.⁸⁹⁵ Das Interesse der Allgemeinheit an der Darstellung einer absoluten Person der Zeitgeschichte ist so groß, daß ihr Interesse an Anonymität zurücktreten muß und sie ihr Recht am eigenen Bild in begrenzter Weise verloren haben.⁸⁹⁶

⁸⁸⁶ Neumann-Duesberg in JZ 1960, 114; 1971, 305; BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁸⁸⁷ Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2473

⁸⁸⁸ so z.B. Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2473 mit Verweis auf BGH NJW 1999, 2893; ders. in AfP 2000, 230, 232

⁸⁸⁹ s. nur BVerfG AfP 2000, 76

⁸⁹⁰ Neumann-Duesberg in JZ 60, 114

⁸⁹¹ s. dazu mit vielen Beispielen Wenzel, Rn. 8.5; Löffler-Steffen, § 6, Rn. 132; Prinz in NJW 1995, 817, 820

⁸⁹² BVerfG NJW 2000, 2190

⁸⁹³ vgl. dazu MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 171

⁸⁹⁴ Wenzel, Rn. 8.10

⁸⁹⁵ BVerfG AfP 2000, 76, 81; OLG Hamburg AfP 1999, 175, 176; Soehring in AfP 2000, 230, 232

⁸⁹⁶ MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 171

Trotzdem haben die Gerichte durch § 23 II KUG ausreichend Möglichkeit, die Schutzanforderungen von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zur Geltung zu bringen.⁸⁹⁷ Für Publikationen aus der Privatsphäre muß aber ein überwiegendes öffentliches Interesse, das auch aus reinen Unterhaltungsinteressen hergeleitet werden kann, am konkreten Bild vorhanden sein; Veröffentlichungen aus der Intimsphäre sind grundsätzlich unzulässig. Reine Unterhaltungsinteressen begründen in der Abwägung nach § 23 II KUG kein so erhebliches Gewicht wie ernsthafte und sachbezogene Erörterungen von Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen.⁸⁹⁸

3.8.2.2. Relative Person der Zeitgeschichte

Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche Personen, die allein im Zusammenhang mit einem für das Interesse der Öffentlichkeit besonders herausgehobenem Ereignis in das Licht der Öffentlichkeit gerückt wurden. Ihre zeitgeschichtliche Bedeutung relativiert sich in ihrer Beziehung zu dem zeitgeschichtlichen Ereignis.⁸⁹⁹ Das personale Element, also die Verbindung der Person zum Ereignis, muß deshalb genau geprüft werden.⁹⁰⁰ So sind z.B. Opfer von schweren Unfällen, Straftaten oder Unglücksfällen oder Straftäter, Anwälte in bedeutenden Strafverfahren, Partner oder Familienangehörige von absoluten Personen der Zeitgeschichte relative Personen der Zeitgeschichte.⁹⁰¹ Lediglich das Zusammensein mit einem Prominenten ohne nähere private Bindung reicht aber nicht aus.⁹⁰² Der Status als relative Personen der Zeitgeschichte von Partnern von Prominenten entfällt nach der Trennung der Verbindung.⁹⁰³ Kinder von Personen der Zeitgeschichte sind nicht schon aufgrund des Status ihrer Eltern relative oder gar absolute Personen der Zeitgeschichte, es sei denn, sie treten in der Öffentlichkeit bewußt als Angehörige auf oder nehmen im Pflichtenkreis ihrer Eltern öffentliche Funktionen wahr.⁹⁰⁴ Die Angehörigen eines Verbrechensopfers sind keine relativen Personen der Zeitgeschichte i.S.v. § 23 I Nr. 1 KUG.⁹⁰⁵

Drei Fallgruppen sind bei relativen Personen der Zeitgeschichte zu unterscheiden⁹⁰⁶: Eine Bildveröffentlichung ist in dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Person durch das aktuelle Ereignis im Interesse der Öffentlichkeit steht; eine Berichterstattung ist aber ohne Einwilligung grundsätzlich unzulässig über die jetzige Situation einer Person, die früher einmal Zeitgeschichte gemacht hat. Ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse kann aber die Berichterstattung rechtfertigen, wobei gerade bei der Berichterstattung über Straftäter das Interesse an der Person mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Tat

⁸⁹⁷ BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁸⁹⁸ BVerfG AfP 2000, 76, 80

⁸⁹⁹ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 132f; Wenzel, Rn. 8.4ff

⁹⁰⁰ Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 14

⁹⁰¹ s. dazu die Beispiele bei Wenzel, Rn. 8.6f; Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 14

⁹⁰² OLG Hamburg NJW-RR 91, 99; Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 14

⁹⁰³ OLG Hamburg AfP 1991, 437; 1991, 626; 1993, 576; OLG Frankfurt AfP 1988, 62

⁹⁰⁴ BGH NJW 1996, 985; Gounalakis in AfP 1998, 10, 22

⁹⁰⁵ LG Köln AfP 1991, 757

⁹⁰⁶ Einteilung nach Löffler/Ricker, Kap. 43, Rn. 15

abnimmt.⁹⁰⁷ Die dritte Fallgruppe betrifft Fälle, in denen aus heutiger Sicht über vergangene Ereignisse berichtet wird. Auch in diesem Fall muß zwischen den verschiedenen Interessen im dargestellten Sinn abgewogen werden.

3.8.2.3. Berechtigtes Interesse des Abgebildeten nach § 23 II KUG

Sollte durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden, ist eine Veröffentlichung auch unter den Voraussetzungen des § 23 I KUG nicht erlaubt (§ 23 II KUG). Die Vermutung des § 23 I KUG kann also vom Abgebildeten entkräftet werden.⁹⁰⁸

Die Ausübung der Befugnis nach § 23 I KUG darf keinen zu mißbilligenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten darstellen, insbesondere die Intim- und Privatsphäre soll nicht – auch nicht bei Prominenten - verletzt werden.⁹⁰⁹ Auch Prominente müssen auf einen Bereich privater Lebensführung vertrauen dürfen, selbst wenn dieser sich in der Öffentlichkeit abspielt. So erfahren auch absolute Personen der Zeitgeschichte eine geschützte Privatsphäre, wenn sie die örtliche Abgeschlossenheit suchen und sich für Dritte erkennbar im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhalten, wie sie es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würden.⁹¹⁰ Zu solchen geschützten Plätzen kann ein Gartenlokal, nicht aber ein öffentlicher Markt gehören.⁹¹¹

Die Veröffentlichung von Bildern, die den Abgebildeten in einem Zustand größter Schutz- oder Hilflosigkeit allein voyeuristischen Interessen preisgibt, ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar und daher unzulässig.⁹¹² Auch wenn die Veröffentlichung geeignet ist, eine erhebliche, konkrete Gefahr für den Abgebildeten zu begründen, ist diese unzulässig.⁹¹³ So kann z.B. auch die Besorgnis einer Entführung ein berechtigtes Interesse darstellen, nicht im Bild öffentlich in Erscheinung zu treten.⁹¹⁴

Maßgebend für die Interessenabwägung sind die Gesamtumstände, insbesondere der Rahmen der Bildveröffentlichung. Auch die Art der Informationsgewinnung spielt bei der Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz eine Rolle.⁹¹⁵ Überrumpelnde oder heimliche Aufnahmen legen eine Verletzung der geschützten Privatsphäre nah.⁹¹⁶

⁹⁰⁷ BVerfGE 35, 202, 232ff

⁹⁰⁸ Löffler-Steffen, § 6, Rn. 135

⁹⁰⁹ BVerfGE 35, 202, 232; BGHZ 24, 200, 206ff; MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 178

⁹¹⁰ BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁹¹¹ BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁹¹² Löffler-Steffen, § 6, Rn. 136

⁹¹³ OLG München NJW-RR 1990, 1364

⁹¹⁴ BVerfG NJW 2000, 2194

⁹¹⁵ BVerfG AfP 2000, 76, 81

⁹¹⁶ BVerfG AfP 2000, 76, 81; kritisch dazu Soehring in AfP 2000, 230, 232f

3.8.3. Rechtsfolgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild

Der Betroffene kann die Herausgabe der Negative und vorhandenen Abzüge nach § 38 KUG gegen Zahlung eines angemessenen, die Herstellungskosten nicht übersteigenden Betrages verlangen. §§ 37, 43 KUG gewähren außerdem einen Anspruch auf Vernichtung sämtlicher vorhandener Exemplare.

Soweit die Anfertigung oder die Veröffentlichung den Tatbestand der Verletzung des aPR erfüllt, was bei einer unberechtigten Bildveröffentlichung regelmäßig der Fall sein wird, stehen dem Abgebildeten dieselben Ansprüche und Rechtsbehelfe zu, die auch sonst als Sanktionen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Betracht kommen. Insbesondere können Betroffene in Fällen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen Schadensersatz nach § 823 I BGB und § 823 II BGB i.V.m. § 22 KUG, § 847 BGB verlangen.⁹¹⁷

3.9. Zwischenergebnis

Das deutsche Recht erweist sich durch die Konstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre gegenüber dem englischen Recht als geschlossener; Lücken können durch die generalklauselartige Formulierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kaum entstehen, zumal die jüngere Rechtsprechung beim Privatsphärenschutz immer häufiger auf das Kriterium der informationellen Selbstbestimmung abstellt.⁹¹⁸ Die Offenheit des Tatbestandes bei der privatrechtlichen Gestaltung des Persönlichkeitsschutzes ist dabei für den von einem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht Betroffenen von Vorteil, da eine spezielle Eingriffshandlung nicht im Vorfeld normiert sein muß, sondern allein das Ergebnis der Persönlichkeitsrechtsverletzung entscheidend ist.⁹¹⁹

Das Schutzniveau in Bezug auf privatsphäreverletzende Presseveröffentlichungen ist in Deutschland durch die Rechtsprechung hoch angesetzt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen definieren einen publizistischen Mindeststandard, der Eingriffe in die Privatsphäre nur beim Vorliegen von außergewöhnlichen Gründen zuläßt.

Beim Vergleich der englischen und deutschen Praxis zeigt sich eine Umkehrung der grundsätzlichen Prinzipien – ein Bild mit vertauschten Rollen⁹²⁰: Während in Deutschland die Richter sich entsprechend der verfassungsrechtlichen Konzeption in der Regel auf die Rechtsanwendung beschränken und nur in den seltensten Fällen rechtsfortbildend wirken, stellt das aPR und seine Ausformungen reines Richterrecht dar, das einer gesetzlichen Definition ermangelt.⁹²¹ Die englischen Gerichte, die durch ihre Rechtsprechung traditionell die Weiterentwicklung des *common law* bestimmen, zeigten sich in der Vergangenheit in

⁹¹⁷ s. beispielhaft OLG Hamm AfP 1998, 304

⁹¹⁸ s. dazu 2. Teil 3.2.

⁹¹⁹ Helle, S. 23

⁹²⁰ Brömmekamp, S. 147

⁹²¹ Stadler, S. 7ff; Markesinis/Nolte in Markesinis (Hrsg), „Protecting Privacy“, S. 117

Bezug auf ein *right of privacy* nicht in der Lage, eine solche Rechtsfortbildung vorzunehmen.⁹²²

Die englische Kritik an der Möglichkeit einer abschließenden Definition eines Kernbereichs der geschützten Privatsphäre ist insoweit zuzustimmen, als daß es bislang auch in Deutschland nicht gelungen ist, eine abschließende Definition dieses Begriffes zu konstruieren. Die Bildung von Fallgruppen oder selbst die angesprochene Sphärentheorie vermögen nur eine grobe Orientierung zu gewährleisten. Trotzdem sind die englischen Bedenken in Bezug auf einen so weiten Tatbestand wie den des aPR unbegründet. Es kann von vornherein nicht das Ziel sein, diesen Tatbestand abschließend definieren zu wollen. So breitgefächert und facettenreich sich die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung eines Menschen darstellen, so zahlreich sind auch die Eingriffsmöglichkeiten in dieselben. Keinem Grundrecht, weder der Pressefreiheit, noch dem aPR, gebührt *per se* der Vorrang.⁹²³ Diese Weite des Tatbestandes ist allerdings unbedenklich, da sich die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs erst durch eine einzelfallbezogene Abwägung mit dem gleichrangigen Grundrecht der Presse- und Meinungsfreiheit des Eingreifenden ergibt.⁹²⁴ Insofern findet ein grundsätzlicher, aber kein absoluter Schutz der Persönlichkeit statt.⁹²⁵ Diese Konstruktion ermöglicht ein flexibles Reagieren auf veränderte Eingriffsformen oder auf veränderte Wertvorstellungen in der Gesellschaft.

Besonders deutlich wird die umfassende deutsche Konzeption des Schutzes der Privatsphäre und der Schutz vor der Unterschlebung nicht gegebener Interviews, wenn man deren Grundsätze auf den *Gordon Kaye*-Fall überträgt.⁹²⁶

Kein Zweifel besteht daran, daß die Journalisten als sie in das Krankenzimmer ohne Erlaubnis eintraten, das aPR und die Privatsphäre des Klägers verletzen. Kernpunkt der Klage wäre das gegebene Interview, zu dessen Abgabe der Kläger physisch nicht in der Lage war und zu dem er aufgrund seines Zustandes keine wirksame Einwilligung geben konnte. Der Befund der mangelnden Zurechnungsfähigkeit wird u.a. auch durch die Tatsache belegt, daß der Schauspieler nach dem Verlassen des Raumes der Journalisten keine Erinnerung mehr an den Vorfall hatte.⁹²⁷ Der vorliegende Sachverhalt fiel nach dem deutschen Recht in die Kategorie der Fälle der Selbstbestimmung des Lebens- und Charakterbildes in der Öffentlichkeit. Ein signifikanter Unterschied zwischen einem Interview, das in Wirklichkeit nicht gegeben wurde, und einem Interview, daß in einem Zustand der geistigen Abwesenheit gegeben wurde, ist nicht feststellbar; in beiden Fällen fehlt es an einer wirksamen Einwilligung zur Darstellung persönlicher Details und Äußerungen.⁹²⁸

⁹²² Nolte, S. 152

⁹²³ insoweit irreführend Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2472, die die Meinungs- und Pressefreiheit grundsätzlich als vorrangig ansehen

⁹²⁴ Markesinis beschreibt diese Art der Konfliktlösung als „one of the most sophisticated and rational systems that has ever been devised“ (Markesinis (1999) 115 LQR 47).

⁹²⁵ Brömmekamp, S. 147

⁹²⁶ s. dazu 2. Teil 2.2.2.

⁹²⁷ Lorenz, *Privacy and the Press – A German Experience*, S. 118

⁹²⁸ Lorenz, *Privacy and the Press – A German Experience*, S. 119

Das deutsche Recht gewährt dem Einzelnen als besondere Ausprägungen des aPR das Recht am eigenen Bild⁹²⁹, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Recht auf Identität⁹³⁰)⁹³¹, das Recht am eigenen geschriebenen und gesprochenen Wort⁹³² und das Recht auf Anonymität⁹³³.

Die Veröffentlichung von Informationen aus der Intimsphäre ist gänzlich untersagt.⁹³⁴ Bei Berichterstattungen aus der Privatsphäre muß ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden sein.⁹³⁵ Es kann sich aber regelmäßig derjenige nicht auf seine Privatsphäre berufen, der diese bewußt der Öffentlichkeit geöffnet hat. Trotzdem bedeutet eine gewisse Öffnung gegenüber der Öffentlichkeit nicht gleich den Verlust jeglichen Anspruchs auf Wahrung der Privat- und vor allem der Intimsphäre. Nach der jüngsten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung darf die Presse ausdrücklich über das Privatleben von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berichten. Wo eine Person der Zeitgeschichte sich zum Einkauf auf den Markt begibt, wo sie an öffentlichen Stränden schwimmt, auf öffentlichen Wegen ausreitet oder Fahrrad fährt oder wo sie in Begleitung ein Restaurant mit normalem Publikumsverkehr oder eine Oper besucht, sind ihre Auftritte und Handlungen Gegenstand eines öffentlichen Interesses.⁹³⁶

Ebenfalls erheblich eingeschränkt ist die Berichterstattung über Verdächtige oder verurteilte Straftäter. Wenn nicht andere außergewöhnliche Umstände eine Namensnennung rechtfertigen, ist eine namentliche Erwähnung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nur bei Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten möglich, die die Öffentlichkeit besonders berühren.⁹³⁷ Vorverurteilende Berichte sind grundsätzlich unzulässig. Besondere Zurückhaltung ist bei Minderjährigen geboten.⁹³⁸ Die identifizierende Berichterstattung über an Straftaten unbeteiligte Dritte, wie z.B. Opfer oder Verwandte des Täters, ist grundsätzlich unzulässig.⁹³⁹

In Deutschland können Betroffene gegen die Verfolgung durch aufdringliche Journalisten wenig ausrichten. Die bloße Belästigung durch Journalisten, ohne daß die Schwelle zur Beeinträchtigung eines deliktisch geschützten Rechtsgutes überschritten wird, stellt keinen deliktischen Tatbestand dar. Auch wenn ständiges Aus- und Nachspionieren eine Verletzung der Privatsphäre darstellen kann und vorbeugende Unterlassungsansprüche begründen kann, müssen bloße Belästigungen hingenommen werden.⁹⁴⁰

⁹²⁹ s. dazu 2. Teil 3.7.

⁹³⁰ Begriff gebraucht bei Schwerdtner in JZ 1990, 769, 771

⁹³¹ s. dazu 2. Teil 3.3.

⁹³² s. dazu 2. Teil 3.3.

⁹³³ s. dazu 2. Teil 3.3.

⁹³⁴ s. dazu 2. Teil 3.2.1.

⁹³⁵ s. dazu 2. Teil 3.2.2.2.

⁹³⁶ Soehring in AfP 2000, 230, 234

⁹³⁷ s. dazu 2. Teil 3.4.1., 3.4.3.

⁹³⁸ s. dazu 2. Teil 3.6.3.

⁹³⁹ s. dazu 2. Teil 3.2.2.1., 3.4.2.

⁹⁴⁰ v.Gerlach in JZ 1998, 741, 752

Auch das Rechtsfolgeninstrumentarium stellt sich für eine in Deutschland klagende Person als umfassend dar.⁹⁴¹ Am geeignetsten für den Schutz der Privatsphäre ist sicherlich die (vorbeugende) Unterlassungsklage, da durch diese eine Veröffentlichung von Indiskretionen von vornherein verhindert werden kann. Der Widerrufsanspruch dagegen stellt sich als Kompensation nur bedingt geeignet dar, da dieser sich nicht selten als letzte, rechtlich zulässige Wiederholung und damit als Verstärkung der ursprünglichen inkriminierten Äußerung darstellt.⁹⁴²

Während sich in Deutschland für den von einer privatsphäreverletzenden Pressemitteilung Betroffenen das Finden einer Anspruchsgrundlage als verhältnismäßig einfach darstellt, gestalten sich die prozessualen Hindernisse schwieriger. Neben einer langen Verfahrensdauer⁹⁴³ und einer oft unerwünschten, erneuten Öffentlichkeitswirkung⁹⁴⁴ stellen sich auch das Kostenrisiko und die Beweislast als Hürden dar. Zumindest in beiden letztgenannten Punkten kommt die deutsche Rechtsordnung aber Betroffenen entgegen.

In Bezug auf unwahre Tatsachenbehauptungen kommt die Rechtsprechung dem Betroffenen, der grundsätzlich für die Unwahrheit der Äußerung beweispflichtig ist, durch ein abgestuftes System der Darlegungs- und Beweislast in Abhängigkeit von der Tragweite der jeweiligen Rechtsbehelfe entgegen.⁹⁴⁵ Die Medien trifft zunächst eine erweiterte Darlegungslast für die Wahrheit der Behauptung.⁹⁴⁶ Gerade bei völlig aus der Luft gegriffenen Behauptungen wird die dem Kläger nach allgemeinen Grundsätzen obliegende Beweislast insoweit erleichtert, als die Gegenseite bei offensichtlichem Insiderwissen die von ihr behaupteten Tatsachen näher substantiierten muß.⁹⁴⁷ Dies bedeutet allerdings keine erweiterte Beweislast; der Betroffene muß den Darlegungen der Presse im Einzelnen entgegentreten, andernfalls wird die Wahrheit der Aussage unterstellt.⁹⁴⁸ Liegen keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit einer Tatsache vor und muß sich die Presse kein offensichtliches Insiderwissen vorbehalten lassen, so ist die Behauptung gerechtfertigt, daß die Medien beweislose Tatsachen als wahr behaupten dürfen und selbst bei erwiesener Unwahrheit Unterlassung und Schadensersatz regelmäßig fortfallen, falls das Medium seiner journalistischen Sorgfaltspflicht genügt hat.⁹⁴⁹ Zur Unterlassung kann allerdings regelmäßig schon bei ernsthaften Zweifeln an der Richtigkeit der aufgestellten Tatsachenbehauptung verurteilt werden.⁹⁵⁰

Das Kostenrisiko für den in Deutschland klagenden Betroffenen stellt sich gegenüber dem englischen Recht als wesentlich günstiger dar. Nicht nur, daß die deutsche Rechtsordnung bei Bedürftigkeit des Klägers und hinreichenden Erfolgsaussichten einer Klage Prozeßkostenhilfe gewährt, sondern die unterlegene Partei hat in Deutschland auch sämtliche Prozeß- und

⁹⁴¹ s. dazu 2. Teil 3.6.; Stadler, S. 25f

⁹⁴² Schwerdtner in JZ 1990, 769, 772

⁹⁴³ Gounalakis in AfP 1998, 10, 20

⁹⁴⁴ Schwerdtner in JZ 1990, 769, 772

⁹⁴⁵ Gounalakis in AfP 1998, 10, 20f; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2471

⁹⁴⁶ BVerfG NJW 1999, 1322

⁹⁴⁷ Ricker in NJW 1990, 2097, 2098; Soehring/Seelmann-Eggebert in NJW 2000, 2466, 2471

⁹⁴⁸ BVerfG NJW 1999, 1322

⁹⁴⁹ Stürmer in JZ 1994, 865, 867

⁹⁵⁰ Soehring, Rn. 30.24

Verfahrenskosten zu tragen. Stellt sich die Rechtsverletzung also als hinreichend deutlich dar, so ist das Risiko einer Klage des Betroffenen auch wegen der transparenten Kostenregelung (GKG und BRAGO) relativ gering. Stellt sich die Rechtsverletzung allerdings nicht als hinreichend deutlich dar, ist der Ausgang eines Rechtsstreits nur schwer vorauszusehen, weil die von der Rechtsprechung verwendeten Abwägungskriterien nur mäßig exakt sind.⁹⁵¹

Mithin existieren in Deutschland keine Rechtsschutzlücken, die durch die freiwillige Selbstkontrolle geschlossen werden müßten. Der jeweilige Schutz der Privatsphäre des Einzelnen kann sich immer nur in einer Abwägung mit der Pressefreiheit anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls erweisen. Da die Rechtsprechung genau diese Abwägung wegen des Grundrechtscharakters des aPR und der Pressefreiheit immer einzelfallbezogen vornehmen muß, können keine Rechtsschutzlücken entstehen.

⁹⁵¹ Rehm in AfP 1999, 416, 417

3. Teil: Der Schutz der Privatsphäre durch die freiwillige Presseselbstkontrolle in Deutschland und England

Neben den oben skizzierten Rechtsschutzmöglichkeiten des ordentlichen Rechtswegs steht den Betroffenen auch die Möglichkeit offen, den Deutschen Presserat oder die *Press Complaints Commission* einzuschalten und sich dort über eine konkrete Presseveröffentlichung zu beschweren. Zu untersuchen ist, inwiefern der DPR oder die *PCC* tatsächlich effektiven Schutz bieten und damit für Opfer von Privatsphäreverletzungen ernstzunehmende Alternativen zum gerichtlichen, mit allen seinen prozessualen Schwierigkeiten und Risiken belasteten Rechtsschutz darstellen.

Das Vertrauen in eine effektive Selbstkontrolle ist auch angesichts der Preise, die für Sensationsware auf dem Markt zu erzielen ist, geringer denn je.⁹⁵² Im Vergleich zur wirtschaftlichen Dimension von Eingriffen in die Privatsphäre nehmen sich Begriffe wie „Moral“ oder „Ethik“, die Grundlage der Pressekodizes, scheinbar lächerlich aus.⁹⁵³ Den Produktdifferenzierungen in den Printmedien sind ökonomisch gesprochen Märkte für verschiedene Arten von Indiskretionen zuzuordnen.⁹⁵⁴ Keine Einzelfälle sind die Behauptungen, die Rügen des deutschen Presserats hätten schon immer auf wenig mehr Interesse als eine Wettervorhersage im August für das vergangene Osterfest gestoßen und an versteckter Stelle publiziert oder allenfalls von der Konkurrenz hämisch aufgegriffen, fristeten sie ein unscheinbares Dasein.⁹⁵⁵

Während die deutsche Rechtsordnung traditionell auf eine normativ-hoheitliche Ordnung von Freiheitsräumen setzt⁹⁵⁶, wird in England nicht nur im Medienbereich traditionell auf eine auf der Basis der Gleichordnung agierende Form der Verhaltenssteuerung gesetzt. In beiden Ländern ist aber eine verstärkte Tendenz zur Selbstkontrolle bei den neuen Medien zu beobachten, die sich den hergebrachten rechtlichen Kontrollmechanismen mehr und mehr zu entziehen scheinen.⁹⁵⁷

⁹⁵² Stadler, S. 14

⁹⁵³ Für die Exklusivfotos der Hochzeit des Rennfahrers Michael Schumacher sollen DM 500.000 bezahlt worden sein (Stadler, S. 27, Fn. 46); das Foto, das Fergie mit Liebhaber beim Zehennuckeln zeigte, soll über 1 Million Pfund gebracht haben (Prinz in ZRP 2000, 138, 142, Fn. 25 mit weiteren Beispielen); die heimlich aufgenommenen Fotos der Prinzessin von Wales im Fitnessstudio wurden dem Sunday Mirror für 120.000 Pfund verkauft, die Auflage des Blattes erhöhte sich daraufhin um 100.000 Exemplare (Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 870, 874; Nolte, S. 84f).

⁹⁵⁴ Mestmäcker in „Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien“, S. 10f; ähnlich auch Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 5f; s.a. Stadler, S. 24

⁹⁵⁵ Stadler, S. 15

⁹⁵⁶ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 110

⁹⁵⁷ s. für den Bereich des Internets Engel in DRiZ 1997, 409ff

1. Der Begriff der freiwilligen Presseselbstkontrolle

1.1. Definition

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist der Deutsche Presserat und die englische *Press Complaints Commission*. Obwohl sich die Untersuchung auf diese beiden Gremien beschränkt und deshalb nicht die verschiedensten Formen der Selbst- oder Fremdkontrolle gegeneinander oder untereinander abgegrenzt werden müssen, sollen doch kurz die wichtigsten Elemente einer freiwilligen Selbstkontrolle allgemein dargestellt werden.

Der Begriff der freiwilligen Selbstkontrolle ist keineswegs klar und eindeutig definiert; es gibt keinen allgemeingültigen Ansatz für die Konstruktion und Wirkungsweise einer Selbstkontrolle im Printmedienbereich.⁹⁵⁸ Zum einen divergieren die verschiedenen nationalen Formen freiwilliger Selbstkontrolle zum Teil erheblich⁹⁵⁹; zum anderen verlangt auch jeder Zweig der Massenkommunikation nach einer besonderen Organisationsform.

Zunächst erscheint der Begriff der Selbstkontrolle vieldeutig⁹⁶⁰ und ruft positive Assoziationen hervor, da durch Selbstkontrolle eine Verantwortung der Kontrollierten impliziert wird.

Schon begrifflich gliedert sich der Begriff der freiwilligen Selbstkontrolle in drei Elemente: der Freiwilligkeit, der *Selbst*-Kontrolle und schließlich der Kontrolle, wobei die Freiwilligkeit keine Voraussetzung der Selbstkontrolle ist. Selbst eine in Erfüllung eines staatlichen Gründungsauftrags errichtete Einrichtung bleibt Selbstkontrollereinrichtung, wenn ihre Kontrolltätigkeit nicht hoheitlich beeinflusst wird. Insoweit lassen sich lediglich „freiwillige“ und „veranlaßte“ Selbstkontrolle unterscheiden.⁹⁶¹

Der englische wie auch der deutsche Presserat beruhen weder bezüglich ihrer Errichtung noch ihrer Arbeitsweise auf Gesetz. Lediglich bezogen auf die Errichtung des britischen Presserats wurde teilweise die Freiwilligkeit bezweifelt, da der politische Druck so massiv war, daß die Errichtung einer Selbstkontrollinstanz die einzige Möglichkeit darstellte, eine gesetzliche Regelung des Pressewesens zu verhindern.⁹⁶² Würde man allerdings die Motive der Errichtung einer solchen Institution in die Beurteilung der Freiwilligkeit einfließen lassen, so begäbe man sich in unlösbare Abgrenzungsschwierigkeiten. Allerdings kann die Hintergrundsituation der Errichtung einer freiwilligen Selbstkontrolle einen Hinweis auf die Einstellung der Presse gegenüber der Selbstkontrollinstanz und damit auf die Erfolgchancen

⁹⁵⁸ s. dazu die Definitionsversuche in Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 3

⁹⁵⁹ s. dazu nur Bröhmer/Ukrow, „Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa – Eine rechtsvergleichende Untersuchung“, Saarbrücken 1999

⁹⁶⁰ s. m.w.H. zum Begriff der Selbstkontrolle im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Datenschutzrecht, im Umweltrecht oder im Wirtschaftsrecht Suhr, S. 20

⁹⁶¹ Eine Gleichsetzung des Präfix „Selbst“ mit Freiwilligkeit und Autonomie vermag daher nicht zu überzeugen (Ukrow, S. 15).

⁹⁶² Levy, S. 7ff, 16ff

dieser Kontrolle abgeben.⁹⁶³ Jedenfalls war auch die englische Presse in der tatsächlichen Ausgestaltung ihrer Institution keinen Vorschriften unterworfen.⁹⁶⁴

Generell dient der Begriff der „Selbstkontrolle“ der Umschreibung einer Kontrollaktivität, die bestimmte Organisationseinheiten ausüben, um ein Fehlverhalten in ihrem bzw. dem Binnenbereich, aus dem sie hervorgehen, zu vermeiden, oder zu beseitigen.⁹⁶⁵ Das Element der *Selbst*-Kontrolle setzt eine gewisse Identität von Kontrollierenden und Kontrollierten voraus.⁹⁶⁶ Zwar kommen nach der Zusammensetzung des Kreises der Kontrolleure solche Einrichtungen der Selbstkontrolle am nächsten, bei der nur Berufsangehörige der von der Einrichtung kontrollierten Medien Entscheidungsbefugnisse besitzen, aber auch eine Beteiligung Dritter an den Kontrollgremien, wie z.B. die Laienvertreter in der *PCC*, schließt eine *Selbst*-Kontrolle nicht aus, sofern diese keinen hoheitlichen Einfluß ausüben und kein organisatorisches Übergewicht bzw. keine verfahrensrechtliche Prädominanz gewinnt.⁹⁶⁷ Im Ergebnis stellen Selbstkontrolle und Fremdkontrolle durch Dritte nur Idealtypen dar, was nicht zu einer völligen Ablehnung der Begriffe bei Mischformen führen kann.

Ferner müßte man den Presseräten Deutschlands und Englands eine Kontrollfunktion zuerkennen können. Dem Begriff der Kontrolle können zwei Funktionen zugeordnet werden. Zum einen beinhaltet der Begriff die Vorstellung von passiver Aufsicht, Überwachung und der Entwicklung eines materiellen Kontrollmaßstabs (z.B. durch die Aufstellung von Verhaltenskodizes), also im weiteren Sinn eine legislative Tätigkeit, zum anderen die Vorstellung der aktiven Steuerung bestimmter Verhaltensweisen, also einer exekutiven bzw. judikativen Funktion. Daneben steht der Begriff der „Kontrolle“ für eine sowohl präventive als auch repressive Überprüfung eines Verhaltens.⁹⁶⁸ Da der deutsche und der englische Presserat keine reinen Standesvertretungen nach außen sind, sondern die Disziplinierung der Presse und die Einhaltung eines bestimmten Verhaltenskodex im Vordergrund steht, können an der Vorstellung der Aufsicht und Überwachung keine Zweifel bestehen. Schwieriger beantwortet sich die Frage nach der aktiven Steuerung der Presse in Richtung bestimmter presseethischer Grundnormen. Zwar wurden die Selbstkontrolleinrichtungen in beiden Ländern von der Presse in dem Bewußtsein geschaffen, sich diesen Institutionen faktisch zu unterstellen. Letztendlich können aber die Sanktionen der Presseräte nicht zwangsweise durchgesetzt werden, wodurch die Kontrolle an Grenzen stößt. Die zwangsweise Durchsetzbarkeit von Sanktionen der Presseräte kann aber nicht zwingender Bestandteil einer Selbstkontrolle sein, da sich die Selbstkontrolle oft gerade am Erfolg der Steuerung der Presse ohne erzwingbare Maßnahmen mißt. Somit reicht die Überwachung und der Versuch der Durchsetzung presseethischer Verhaltensregeln zur Annahme einer Kontrollfunktion aus; mit diesem Begriff der Kontrolle korrespondiert ein Anspruch an die Effektivität der Arbeit der Presseräte.

⁹⁶³ Wiedemann, S. 19

⁹⁶⁴ so im Ergebnis Calcutt-Review, para. 4.2.

⁹⁶⁵ Suhr, S. 21

⁹⁶⁶ Suhr, S. 22

⁹⁶⁷ Ukrow, S. 13f

⁹⁶⁸ Soehring, Vorverurteilung, S. 120

Freiwillige Selbstkontrolle läßt sich zusammenfassend als ein von und für die Presse geschaffenes Instrumentarium definieren, in der die Verantwortlichen zusammenwirken, um durch Wahrung der Berufsethik im inneren und durch Verteidigung der Pressefreiheit nach außen das richtige Verhältnis zwischen Presse, Staat und Gesellschaft zu sichern.⁹⁶⁹ Selbstkontrolle zeichnet sich ferner durch eine professionalisierte Aufgabenorientierung und durch die berufsständische Kollegialität aus.⁹⁷⁰

1.2. Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen der freiwilligen Selbstkontrolle

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die freiwillige Selbstkontrolle im Printmedienbereich⁹⁷¹, wobei auch dieser Bereich noch einer weiteren Eingrenzung bedarf⁹⁷².

Nicht untersucht werden soll die Selbstkontrolle im Bereich der Werbung. Hier haben sich auf nationaler und internationaler Ebene spezielle Selbstkontrollenrichtungen mit individuellen Beschwerdemöglichkeiten entwickelt, deren Analyse den Bereich der reinen Presseselbstkontrolle und des Privatsphärenschutzes verlassen würde.⁹⁷³

Eine entscheidende, aber hier nicht näher zu behandelnde Form der Selbstkontrolle nehmen im deutschen Rechtsraum die Selbstkontrolle der Pressegrossisten und die Interessengemeinschaft *DT-Control* ein.

Die Selbstkontrolle der Pressegrossisten hat zum Ziel, eine strafrechtliche Verantwortung der Vertriebsleiter der Pressegrossisten wegen der Verbreitung bestimmter Druckerzeugnisse zu verhindern. Mittlerweile haben in Deutschland – seit 1994 flächendeckend - alle Zeitschriftengroßhändler, die im Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V. zusammengeschlossen sind, gemeinsam eine Rechtsanwaltskanzlei mit der eingehenden Vorprüfung auf strafrechtlich und in Bezug auf Jugendschutzbestimmungen relevante Inhalte der vertriebenen Druckerzeugnisse beauftragt.⁹⁷⁴

⁹⁶⁹ Löffler, in Löffler/Hébarre (Hrsg.) „Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in weltweiter Sicht“, S. 11

⁹⁷⁰ Scholz, FS Maunz, S. 339f

⁹⁷¹ Im Medienbereich existieren Selbstkontrollenrichtungen (mit unterschiedlichem Hang zur Fremdkontrolle) außerhalb der Printmedien in Form der 1949 gegründeten Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), in Form von Programmrichtlinien sowie Rundfunk- und Fernsehräten, in Form der 1993 von privaten Fernsehveranstaltern gegründete Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder in Form der jüngst konstituierten Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), dem 1996 gegründeten Internet-Medienrat, der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), der Freiwilligen-Automaten-Selbstkontrolle (ASK) oder die Selbstkontrolle der Werbewirtschaft. In England existieren im Rundfunkbereich die im April 1997 aus dem Zusammenschluß der Broadcasting Complaints Commission (BCC) und des Broadcasting Standards Council hervorgegangene Broadcasting Standards Commission; Einrichtungen mit Selbstkontrollqualität bilden im Vereinigten Königreich auch die BBC und die Welsh Fourth Channel Authority. Im Bereich des Internets existieren die 1995 gegründete Internet Service Providers Association (ISPA) und die als Selbstkontrollorgan 1996 gegründete Internet Watch Foundation (IWF); die Selbstkontrolle der ISPA beruht auf einem 1998 in Kraft getretenen Code of Practice, die Selbstkontrolle der IWF beruht auf deren Constitution (s. allgemein zu den unterschiedlichen Mediensektoren Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 5).

⁹⁷² s. dazu auch die Darstellung der verschiedenen Organisationsmöglichkeiten einer Selbstkontrolle in Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 4

⁹⁷³ Suhr, S. 24f m.w.H.

⁹⁷⁴ Selbstkontrolle im Medienbereich in der BRD, Bericht, S. 16f

Die *DT-Control* („Freiwillige Überprüfungsstelle für elektronische Datenträger“), eine 1995 vom Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten, vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), vom Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler sowie vom Arbeitskreis Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandel gegründete GbR, verfolgt den Zweck, für den Vertriebsweg im Zeitungs- und Zeitschriftenhandel das Warenangebot neuer Datenträger (CD-ROM, Disketten und sonstige elektronische Datenträger) vor dem Angebot auf dem Markt auf strafrechtlich relevante Inhalte und bezüglich der Jugendschutzbestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls den gesetzlich zulässigen Vertriebsweg zu empfehlen.⁹⁷⁵

Des Weiteren soll die Selbstkontrolle auf der Ebene des einzelnen Unternehmens nicht vertieft werden.

Dazu zählen vor allem die Möglichkeiten, journalistische Verhaltensstandards oder sogar die Pressekodizes durch Verweisungen zum Bestandteil von Individualarbeitsverträgen⁹⁷⁶ oder von kollektiven Vereinbarungen wie Tarifverträgen⁹⁷⁷ zu machen. Gerade in jüngster Zeit sind in Großbritannien mehrere Fälle zu beobachten gewesen, in denen Redakteure oder Journalisten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung als Folge eines schweren Verstoßes gegen presse-ethische Normen hinnehmen mußten.⁹⁷⁸ Es ist zudem von einem Recht des Verlegers bzw. des vertretungsberechtigten Chefredakteurs auszugehen, ohne Verletzung der „Detailkompetenz“⁹⁷⁹ des einzelnen Redakteurs auf Veröffentlichungen Einfluß zu nehmen und so eine interne Kontrolle auszuüben.⁹⁸⁰

Ebenfalls auf der Ebene des einzelnen Unternehmens anzusiedeln ist die Institution der „Pressebeauftragten“ bzw. des „Presseombudsmanns“. Dabei handelt es sich um unabhängige Vertrauenspersonen für jede Zeitung, die den Lesern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, deren Beschwerden behandeln und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zu erzielen versuchen; es sollten dadurch gegenüber den Journalisten die Leserinteressen

⁹⁷⁵ Selbstkontrolle im Medienbereich in der BRD, Bericht, S. 18f

⁹⁷⁶ s. dazu Munro (1997) PL 6, 15; Brömmekamp, S. 246; Löffler/Ricker, Kap. 38, Rn. 21 m.w.N.; Stürner, DJT-Gutachten, A 32; National Heritage Committee, para. 82; PCC-Report No. 29, 1995, 8; PCC-Annual-Report 1995, S. 6; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 32; kritisch zu dieser Entwicklung Robertson, S. 63

⁹⁷⁷ Nach §§ 1 I, 4 I, 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) gelten tarifliche Vereinbarungen zwischen den beiderseits Tarifgebundenen unmittelbar und zwingend; durch eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 TVG kann sogar eine Verbindlichkeit für Nichtorganisierte herbeigeführt werden. S.a. Scholz, FS Maunz, S. 337ff, 348f, der die Einrichtung eines Selbstkontrollorgans entsprechend „einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien“ i.S.d. § 4 II TVG erörtert.

⁹⁷⁸ Munro (1997) PL 6, 15f m.w.H.

⁹⁷⁹ im deutschen Recht in Abgrenzung zur „Grundsatzkompetenz“, dem Recht, die grundsätzliche publizistische Haltung und den allgemeinen Charakter des Presseorgans festzulegen, und zur „Richtlinienkompetenz“, dem Recht, über neu auftretende Fragen von herausragender Bedeutung zu entscheiden, soweit sie über die Tagesaktualität hinausgehen

⁹⁸⁰ Löffler/Ricker, Kap. 38, Rn. 21 m.w.N.; Stürner, DJT-Gutachten, A 32. Im deutschen Recht könnten sich dadurch Konflikte zur rechtlich umstrittenen Frage der sogenannten „inneren Pressefreiheit“ ergeben (s. dazu genauer Seiler in AfP 1999, 7ff; Kull in AfP 1995, 551), die sich als gesetzlich verbürgte Freiheit des Redakteurs gegenüber Weisungen des Verlegers und als Teilhabe des Redakteurs am unternehmerischen Gestaltungsprozeß versteht. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Fixierung und Durchsetzung allgemeiner, inhaltsneutraler journalistischer Verhaltensregeln schon gar nicht in die „Detailkompetenz“ des Redakteurs eingreift und sich ein Konflikt somit nicht ergibt.

vertreten werden. Diese in Deutschland und England erprobte Form der Selbstkontrolle beruhte ebenfalls auf Freiwilligkeit. In Deutschland wurde 1973 die Einsetzung eines unternehmenseigenen Pressebeauftragten erprobt; jedoch konnte das einjährige Experiment die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines kraft Gesetzes tätigen Mittlers zwischen Lesern und Presseorgan nicht deutlich genug darlegen.⁹⁸¹ Zur Zeit des Umbruchs vom *Press Council* zur *Press Complaints Commission* schufen zahlreiche Zeitungsverlage eine solche Institution, um Konflikte zu entschärfen und das Vertrauen von Politik und Bevölkerung zurückzugewinnen. In einer Resolution verpflichteten sich Ende 1989 19 Tages- und Sonntagszeitungen, die in der *Newspaper Publishers Association (NPA)* zusammengeschlossen waren, künftig in ihren Zeitungen jeweils einen Ombudsmann zu berufen.⁹⁸² Inhaltlich orientierten sich diese, an keine festen Verfahrensregeln gebundenen *ombudsmen* am *Code of Practice* der *PCC*.⁹⁸³ Der Vorschlag der *Newspaper Publishers Association (NPA)*, „Ombudsmänner“ für jede Zeitung zu bestellen, wurde im *Calcutt-Report* als nicht geeignet bewertet, ein einheitlich zu schaffendes System zur Bearbeitung von Beschwerden zu ersetzen.⁹⁸⁴

1.3. Vorteile der freiwilligen Presseselbstkontrolle

Durch die Mechanismen der Selbstkontrolle lassen sich eine Reihe von Vorteilen erreichen, die mit einseitig hoheitlichem Handeln nicht oder nicht so erreicht werden können.

Schon 1803 formulierte *Thomas Jefferson* die Unzulänglichkeit einer staatlichen Kontrolle der Presse: „*It is so difficult to draw a clear line of separation between the abuse and the wholesome use of the press, that as yet we have found it better to trust the public judgement, rather than the magistrate.*“⁹⁸⁵.

Jede Kontrolle der Medien kann ihre Freiheit gefährden - unabhängig davon, ob die Kontrolle durch staatliche Gerichte oder durch Selbstkontrolleinrichtungen ausgeübt wird.⁹⁸⁶ Die Selbstkontrolle kann sich aber aufgrund ihrer größeren Flexibilität und Sachnähe als milderes Eingriffsmittel darstellen und eine ausgewogenere Balance zwischen den widerstreitenden Interessen erzielen. Ein Eingriff des Gesetzgebers in die Pressefreiheit könnte dann als unnötig betrachtet werden, wenn die Presse in der Lage ist, die skizzierten Mißbräuche durch effektive Selbstkontrolleinrichtungen zu verhindern.⁹⁸⁷ Die Selbstbesinnung der Gesellschaft

⁹⁸¹ Scholz, FS Maunz, S. 337, 345f, der den „Pressebeauftragten“ untypischerweise den Formen der Fremdkontrolle zuordnet; Wiedemann, S. 173f; Fischer/Breuer/Wolter, S. 152ff; Stein, S. 46ff. Stein, der 1973 „Pressebeauftragter“ bei der Hessischen Allgemeinen war, plädiert im Ergebnis für eine Institutionalisierung des Pressebeauftragten auf Länderebene, wobei er die einjährige Versuchsphase als zu kurz für gesicherte Erkenntnisse beschreibt.

⁹⁸² Wiedemann, S. 222 (Fn.22)

⁹⁸³ Der Vorschlag solcher ombudsmen fand schon in der Dritten Royal Commission on the Press 1977 Erwähnung (para. 20.30. ff, 20.41. ff). Robertson, S. 139ff; Wiedemann, S. 243

⁹⁸⁴ Calcutt-Report, para. 13.15.f – der Report führt als Beispiel die Arbeit des Ombudsmannes des Daily Mirror an, der in seiner Amtszeit keine einzige Beschwerde zu behandeln hatte, was nicht am allseits korrekten Verhalten der Zeitung lag

⁹⁸⁵ zit. nach Pannick, „Why the PCC will still have a Role“, The Times v. 18.11.1997

⁹⁸⁶ Gerschel in AfP 1993, 713

⁹⁸⁷ Löffler in AfP 1971, 16, 17 - „Selbstkontrolle verhindert Staatskontrolle“

auf ihre eigenen Kräfte, kann den Einfluß des Staates auf ein minimales Maß reduzieren.⁹⁸⁸ Neben der wünschenswerten Entlastung des Staates bzw. generell der hoheitlichen Gewalt in ihren exekutiven und legislativen Aufgaben verhindert eine effektive Selbstkontrolle hoheitliche Eingriffe in extrem grundrechtssensible Bereiche.⁹⁸⁹ Selbstkontrolle ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität bei neuen ordnungsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der sich rasch beschleunigenden Entwicklung im Medienbereich⁹⁹⁰, wobei die Selbstkontrolle zudem in der Regel die kostengünstigere Alternative im Gegensatz zur staatlichen Fremdkontrolle darstellt⁹⁹¹. Darüber hinaus kann die berufliche Selbstkontrolle auch in staatlich nicht regelbaren Bereichen wirksam werden: bei Verstößen gegen die Gesetze des Anstands und des guten Geschmacks⁹⁹², die erfahrungsgemäß dem Einzelnen und dem Ansehen der Presse besonders schaden.⁹⁹³ Aus der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses wird eine größere Akzeptanz erwartet, die sich dann auch auf moralisch-ethische - rechtlich nur schwer erfäßbare - Bereiche erstreckt.⁹⁹⁴ Es können so Steuerungsziele erreicht werden, die ansonsten dem staatlichen Zensurverbot unterliegen würden. Ein weiterer Vorteil ist die Mobilisierung von Sachverstand und die Gewinnung von Informationen, die nur durch eine Partizipation der Beteiligten selbst erreicht werden kann.⁹⁹⁵ Die Probleme des Vollzugs staatlicher Kontrolle durch die Exekutive oder die Judikative, wie z.B. schwerfällige Verwaltungsapparate oder die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung oder gar Gesetzgebung (z.B. bezüglich des deutschen Gegendarstellungsrechts), würden entfallen. Die Ausformung eines bestimmten Regelungsbedürfnisses wird auf eine Ebene verlagert, daß die Identität bzw. Interessenparallelität von Regelnden und Regelungsunterworfenen ein etwaiges Vollzugsdefizit unwahrscheinlich macht.

Die Nachteile der Selbstkontrolle werden sich konkret im Lauf der Untersuchung offenbaren. Lediglich ein Kernproblem jeglicher innerprofessioneller Kontrolle soll an dieser Stelle angesprochen werden: die widersprüchliche Grenzrolle, in der sich die Kontrolleure befinden. Sie sind zugleich Kontrolleure und Kontrollierte. Als Mitglieder ihrer Profession fühlen sie sich ihren Kollegen gegenüber zur Solidarität verpflichtet, gleichzeitig verfügen sie als Beurteilende über die Macht, Sanktionen zu verhängen, die bei wirkungsvollem Einsatz das Ansehen des gesamten Standes schädigen und nicht nur zu wirtschaftlichen Nachteilen führen können.

⁹⁸⁸ Cron, in Löffler (Hrsg.) „Selbstkontrolle von Presse, Funk und Film, S. 1ff, 8

⁹⁸⁹ Munro (1997) PL 6, 16

⁹⁹⁰ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 10; dazu kritisch mit dem Hinweis flexibler gesetzlicher Gestaltungsmöglichkeiten Munro (1997) PL 6, 15

⁹⁹¹ gegenüber diesem Argument kritisch Munro (1997) PL 6, 13f

⁹⁹² Der Begriff des „Geschmacks“ ist allerdings in diesem Zusammenhang nicht völlig ohne Bezug zu publizistischen Regeln zu verstehen (Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 48).

⁹⁹³ Löffler, in Löffler/Hébarre (Hrsg.) „Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in weltweiter Sicht“, S. 8; Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 4 („Regeln des Anstands und des guten Geschmacks“); Hauss in AfP 1980, 178, 1881; Heinrichsbauer, S. 6; Stürner, DJT-Gutachten, A 33; Ulmer/Niemeier in AfP 1975, 829, 832 („Bereich publizistischen Geschmacks“); Wiedemann, S. 14, 197

⁹⁹⁴ Soehring, Vorverurteilung, S. 121

⁹⁹⁵ Ulmer/Niemeier AfP 1975, 829, 834

2. Deutscher Presserat

Im folgenden soll die geschichtliche Entwicklung des Presserats, die rechtliche Grundlage und die Organisation seiner Arbeit dargestellt werden. Die Darstellung dieser Wesensmerkmale des Presserats gibt auch Aufschluß über dessen Selbstverständnis.⁹⁹⁶ Das Selbstverständnis wiederum nimmt erheblichen Einfluß auf die Beschwerdearbeit.

Den Schriftsatz an das BVerfG im Rahmen der Verfassungsbeschwerden gegen die saarländische Gegendarstellungsrechtsnovelle nutzte der Presserat auch dazu, sein Selbstverständnis förmlich zu artikulieren. In dieser Stellungnahme weist der Presserat ausdrücklich auf seine ehrengerichtliche Funktion und die prophylaktischen Maßnahmen der Selbstkontrolle hin, die auch zu Gunsten des Individualschutzes Wirkung hätten. Mithin biete dieser durch das Bereithalten von Pressekodex und Beschwerdeverfahren selbst zusätzlichen, das ordentliche Recht ergänzenden Persönlichkeitsschutz.⁹⁹⁷ Es existiere eine wirksame Presseselbstkontrolle mit einer im Pressekodex präzise ausbalancierten Abwägung zwischen Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit einerseits und Persönlichkeitsrechten von Betroffenen andererseits, weshalb es einer gesetzgeberischen Tätigkeit nicht bedürfte.⁹⁹⁸ Ob die freiwillige Presseselbstkontrolle diesem Anspruch gerecht wird, gilt es in den folgenden Ausführungen zu klären.

2.1. Entwicklung der freiwilligen Presseselbstkontrolle in Deutschland und die Geschichte des Deutschen Presserats

Die Entwicklung der Presseselbstkontrolle in Deutschland vollzog sich im Spannungsfeld verschiedener, grundlegender Eckpunkte: Auf der einen Seite stehen die Erfahrungen der nationalsozialistischen Pressepolitik, die freiheitlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben und die Unabhängigkeitsbestrebungen der Presse; auf der anderen Seite stehen die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Individualrechtsschutz und das Bestreben nach „Verrechtlichung“ politischer Zielvorstellungen bezüglich des Mißbrauchs der Massenmedien.

Die Entstehungsgeschichte des Deutschen Presserats macht deutlich, daß die Selbstbeschränkung des Gesetzgebers auf bestimmte grundlegende Regelungen, die der Presse Freiräume für eigenverantwortliche Detailregelungen und Kontrolle der täglichen Praxis lassen, den Keim für die Entwicklung der Selbstkontrolle gelegt hat. Andererseits hat die politische Diskussion über mögliche detailliertere Regelungen durch den Gesetzgeber in verschiedenen Fällen das Bewußtsein der Presse für ihre Fähigkeit zur Selbstregulierung deutlich gestärkt.⁹⁹⁹

⁹⁹⁶ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 105f

⁹⁹⁷ Schriftsatz an das BVerfG v. 28.4.1995, abgedruckt in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 255

⁹⁹⁸ Schriftsatz an das BVerfG v. 28.4.1995, abgedruckt in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 255

⁹⁹⁹ Selbstkontrolle im Medienbereich in der BRD, Bericht, S. 2

Die Darstellung läßt Tendenzen zur Selbstkontrolle in einzelnen Verbänden oder Vereinigungen¹⁰⁰⁰ ebenso außer Betracht, wie Entwicklungen mit regional begrenzter Bedeutung¹⁰⁰¹.

Mit der Einführung der allgemeinen Pressefreiheit 1949 entstanden in den meisten westlichen Bundesländern presserechtliche Vorschriften¹⁰⁰² - in anderen Ländern galt das Reichspressegesetz von 1874 weiter¹⁰⁰³. Einige der Landesgesetze enthielten Vorschriften, nach denen die Pressefreiheit empfindlich beschränkt werden konnte. So konnte z.B. durch das „Gesetz über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren“¹⁰⁰⁴ in Nordrhein-Westfalen ein Beleidigungsdelikt oder ein sonstiger Mißbrauch der Pressefreiheit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mit einem Berufsverbot durch die Landesregierung geahndet werden (§§ 3, 4). Nach § 5 dieses Gesetzes hatte die Landesregierung vor ihrer Entscheidung den „beratenden Ausschuß für das Pressewesen“ zu hören, der vom Landtag gewählt wurde und dessen zwölf Mitglieder aus vier Verlegern, vier Journalisten und vier nicht im Pressewesen tätigen Vertreter der Öffentlichkeit zusammengesetzt sein sollten. Erstmals wurde durch dieses Gesetz eine mit im Pressewesen tätigen Personen besetzte Institution geschaffen, die zu Fragen des Presseverhaltens Stellung nehmen sollte.¹⁰⁰⁵ Gleichzeitig stellte es aber auch eine Gesetzesinitiative dar, die die Presse um ihre Freiheit fürchten ließ. Eine ähnliche Institution sah das Hamburger „Gesetz über die Selbstverwaltung der Presse“¹⁰⁰⁶ vor. Der „Beratende Ausschuß für das Pressewesen“, der sich gemäß § 5 aus Vertretern der Öffentlichkeit und aus Vertretern von Journalisten- und Verlegerorganisationen zusammensetzte, wurde als ein „Selbstverwaltungsorgan der Presse“ bezeichnet, das der Rechts- und Pflichtaufsicht des Senats unterlag. Der Senat konnte auf Vorschlag des Ausschusses unter engen Voraussetzungen ein Berufsverbot für Verleger oder Journalisten erteilen (§ 4 i.V.m. § 3 und § 6 I i.V.m. §§ 2, 3); der „Beratende Ausschuß für das Pressewesen“ hatte gemäß § 6 I, II ferner die Aufgaben, zu Entwürfen von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens Stellung zu nehmen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung selbst anzuregen. Die Institution des „Beratenden Ausschusses“ trug schon Züge einer Selbstverwaltung in sich, da

¹⁰⁰⁰ siehe dazu Gerschel in AfP 1993, 713, 714 und die Gesetzesvorschläge einzelner Verbände in „Journalistengesetze und Pressegesetze“, Deutscher Journalisten-Verband (Hrsg.), Bonn 1969

¹⁰⁰¹ s. dazu Fischer/Breuer/Wolter, S. 108ff

¹⁰⁰² so in Bayern („Gesetz über die Presse“ vom 3.10.1949, GVOBl. S. 243), Hessen („Gesetz über Freiheit und Recht der Presse“ vom 23.6.1949, GVBl. S. 75), Württemberg-Baden („Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse“ vom 1.4.1949, RegBl. S. 49), Bremen („Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse“ vom 20.12.1948, Gbl. S. 250), Hamburg („Gesetz über die Selbstverwaltung der Presse“ vom 3.10.1949, GVOBl. S. 245), Nordrhein-Westfalen („Gesetz über die Berufsausübung von Verlagsleitern und Redakteuren“ vom 17.11.1949, GVBl. S. 293), Schleswig-Holstein („Gesetz zur vorläufigen Regelung des Pressewesens“ vom 27.9.1949, GVBl. S. 1949) und im Saarland (Verordnung betreffend die vorläufige Regelung des Pressewesens vom 9.3.1948, Abl. S. 276)

¹⁰⁰³ Diese lange Zeit heftig umstrittene Frage wurde schließlich durch eine Entscheidung des BVerfG dahingehend geklärt, daß das RPrG als partielles Landesrecht weiter gelte (BVerfGE 7, 29)

¹⁰⁰⁴ „Gesetz über die Berufsausübung von Verlagsleitern und Redakteuren“ vom 17.11.1949, GVBl. S. 293, das später wegen Verstoß gegen Art. 18 GG durch Beschluß des BVerfG aufgehoben wurde (BVerfGE 10, 118ff)

¹⁰⁰⁵ Die Bezeichnung dieser Institution als Vorläufer der später geplanten Presseausschüsse und damit des Deutschen Presserats erscheint allerdings wegen der grundlegend verschiedenen Zielsetzungen zu konstruiert (so aber Musialek, S. 144).

¹⁰⁰⁶ „Gesetz über die Selbstverwaltung der Presse“ vom 3.10.1949, GVOBl. S. 245

die Mitglieder der Presse in der Überzahl vertreten waren und der Senat nicht ohne Mitwirken des Ausschusses Berufsverbote oder Berufszulassungen erteilen konnte.

Da schon zur Zeit der Konstituierung der Bundesrepublik die rechtlichen Grundlagen des Pressewesens derart vielgestaltig waren, wurde zunehmend die Ausarbeitung eines einheitlichen Bundespressegesetzes gefordert.¹⁰⁰⁷ Mitte April 1951 appellierte der Innenminister Dr. Lehr auf der Jahreshauptversammlung der Zeitungsverleger in Wiesbaden an die Presse, Pflichten zur Selbstkontrolle zu übernehmen. Dabei ließ er die Form der in einem Bundespressegesetz zu verankernden Selbstkontrolle bewußt offen, sprach sich aber gegen eine staatliche Kontrolle der inneren Sauberkeit der Presse aus.¹⁰⁰⁸ Diese Ankündigungen Lehrs wurden vielfach als eine Drohung an die Presse verstanden, sich auf eine Art der Selbstkontrolle zu verständigen.¹⁰⁰⁹ So kann dann auch der endgültige Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zu einem „Gesetz über das Pressewesen (Bundespressegesetz)“ (sogenannter „Lüders-Entwurf“)¹⁰¹⁰ vom März 1952 als unmittelbarer Anlaß zur Gründung des Deutschen Presserats angesehen werden. Dieser Entwurf orientierte sich an einem eher restriktiven Begriff der Pressefreiheit und lehnte sich somit an autoritären Strukturen der Presse an.¹⁰¹¹ So wurde zwar in § 5 des Entwurfs sachliche Kritik an Mißständen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, zugelassen, jedoch durfte das Ansehen der Bundesrepublik und ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht beschädigt werden. Ein Verstoß sollte mit einem Veröffentlichungsverbot gemäß § 42 sanktioniert werden können. Eine Wahrheitspflicht wurde in § 7 I postuliert. Der Gesetzesentwurf sah ferner die Errichtung eines „Bundes-Pressesausschusses“ und mehrerer „Landes-Pressesausschüsse“ vor, die gemäß § 36 II paritätisch mit Journalisten und Verlegern besetzt sein sollten und einem im Amt befindlichen Richter als Vorsitzenden haben sollten. Die „Landes-Pressesausschüsse“ sollten alle Presseangelegenheiten erörtern und über die Unabhängigkeit der Presse wachen (§ 37). Gemäß § 39 I konnte der „Landes-Pressesausschuß“ oder ein von diesem aus seinen Mitgliedern eingesetzter „Ehrenausschuß“ bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen diese Gesetz eine Verwarnung aussprechen, die in besonders schweren Fällen auch öffentlich ausgesprochen werden sollte. Auf Antrag des „Landes-Pressesausschusses“ konnte ein durch Landesrecht zu bestimmendes Gericht einer Person, die sich trotz Verwarnung einen weiteren schweren Verstoß zuschulden kommen ließ, die Ausübung ihres Berufes bis zur Dauer von fünf Jahren untersagen (§ 40).¹⁰¹² Der „Bundes-Pressesausschuß“ sollte die Konzentration im deutschen Pressewesen beobachten und der Bundesregierung geeignete Gegenmaßnahmen vorschlagen (§ 41 I, II). Darüber hinaus sollte er die Bundesregierung in allen „grundsätzlichen Presseangelegenheiten“ beraten und sogar Gesetzesentwürfe vorlegen. Obwohl dieser Gesetzesentwurf viele Elemente der heutigen Landespressegesetze (z.B. Impressumspflicht, Gegendarstellung, journalistische

¹⁰⁰⁷ Heinrichsbauer, S. 99

¹⁰⁰⁸ Fischer/Breuer/Wolter, S. 108; Maruhn, FS Oppenberg, S. 177; Bermes, S. 85

¹⁰⁰⁹ Maruhn, FS Oppenberg, S. 177

¹⁰¹⁰ Text abgedruckt bei Lüders, S. 266ff; ausführliche Anmerkungen zum Entwurf bei Bermes, S. 85ff.

Gemäß Art. 75 Nr. 2 GG steht dem Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse zu.

¹⁰¹¹ Wiedemann, S. 169

¹⁰¹² vgl. zu den Rechtsfragen eines Presserechtsrahmengesetzes Hoffmann-Riem/Plander, „Rechtsfragen der Pressereform“, Baden-Baden 1977

Sorgfaltspflicht, öffentliche Aufgabe der Presse, Beschlagnahme von Druckwerken, strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs) und des heutigen Pressekodex und der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (z.B. Schleichwerbung, Gerichtsberichterstattung, Richtigstellung) enthielt, wurde er durch die Presse und große Teile der Öffentlichkeit abgelehnt.¹⁰¹³ Kritiker bescheinigten dem Gesetz einen „illiberalen bis polizeistaatlichen Geist“¹⁰¹⁴. Zumindest bezüglich der Presseausschüsse erschien diese Kritik aber haltlos, da sich der staatliche Einfluß auf die rein formale Ernennung der Ausschußmitglieder beschränkte und der Staat ohne ein Tätigwerden der Ausschüsse keine berufsgerichtlichen Funktionen ausüben konnte. Vielmehr war die Kritik von der Orientierungslosigkeit der Verbände und dem diffusen Verlangen nach größtmöglicher Wahrung der eigenen Interessen gekennzeichnet.¹⁰¹⁵ Die Kritik der Presse erschien auch deshalb haltlos, weil die gesetzliche Verankerung der Selbstkontrolle letztlich von den Fachverbänden vorgeschlagen wurde, um die stark differierenden Gesetzeslagen in den Ländern zu beseitigen.¹⁰¹⁶ Der Gesetzesentwurf kam nie zum tragen; trotzdem gingen Bestrebungen zur Presseselbstkontrolle weiter, um weiteren staatlichen Aktivitäten die Grundlage zu entziehen.¹⁰¹⁷

Die Gründung des Deutschen Presserats geht auf eine Anregung von Journalisten zurück. Die Berufsvereinigung der Hamburger Journalisten schlug dem Dachverband (Deutscher Journalisten-Verband) 1953 die Errichtung eines Presserats vor.¹⁰¹⁸ Dieser sollte angelehnt an den englischen „*General Council of the Press*“ zunächst die Bezeichnung „Generalrat der deutschen Presse“¹⁰¹⁹ tragen und eine ähnliche Struktur aufweisen; kurze Zeit später einigte man sich jedoch auf die Bezeichnung „Deutscher Presserat“.¹⁰²⁰ Weniger schnell kam eine Einigung über den Tätigkeitsbereich des Presserats zustande. Die Vorschläge reichten von einer „Bundesarbeitsgemeinschaft der Presse“, die nur Grundsatzfragen diskutieren sollte, bis zu einem mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit ausgestatteten Gremium, dessen Tätigkeitsbereich alle Fragen der Presse umfassen sollte.¹⁰²¹

Schließlich wurde nach langen Verhandlungen der Deutsche Presserat am 20.11.1956 in Bonn von zehn Delegierten des Bundesverbandes deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV)¹⁰²² nach dem Vorbild des englischen „*General*

¹⁰¹³ Musialek, S. 148; Heinrichsbauer, S. 114ff; Gerschel in AfP 1993, 713, 714; Bermes, S. 86

¹⁰¹⁴ Maruhn, FS Oppenberg, S. 177f

¹⁰¹⁵ Heinrichsbauer, S. 119; Gerschel in AfP 1993, 713, 714; a.A. wohl Bermes, S. 91, „Daß die Differenz zwischen DJV-Entwurf und Lüders-Papier in formaler Hinsicht geringfügig war, darf den Blick nicht auf den inhaltlichen Aspekt dieses Unterschiedes verstellen.“

¹⁰¹⁶ Bermes, S. 89

¹⁰¹⁷ Bermes, S. 100f m.w.H.

¹⁰¹⁸ Musialek, S. 149; Fischer/Breuer/Wolter, S. 110; Wiedemann, S. 170; Maruhn, FS Oppenberg, S. 178; Bermes, S. 94f

¹⁰¹⁹ Bermes, S. 97 m.w.H.

¹⁰²⁰ Fischer/Breuer/Wolter, S. 110f; Weyl in Das Parlament, 1984, Nr. 37

¹⁰²¹ Fischer/Breuer/Wolter, S. 111; Bermes, S. 99 m.w.H.

¹⁰²² Der DJV wurde damals stellvertretend für die „Arbeitsgemeinschaften der Journalisten-Organisationen“ benannt (Protokollnotiz zur ersten Geschäftsordnung des DPR vom 11.6.1959)

Council of the Press“ gegründet¹⁰²³. Ein über die Gründung veröffentlichtes Kommuniqué definierte die grundsätzlichen Aufgaben des Presserats.¹⁰²⁴ Diese bis heute unveränderten Aufgaben wurden 1959 in einer Geschäftsordnung¹⁰²⁵, später in einer ordentlichen Satzung niedergelegt: Zum einen sollte der Presserat die Pressefreiheit nach außen vor Übergriffen schützen und die Presse gegenüber dem Staat vertreten. Zum anderen sollte er den Mißbrauch der Pressefreiheit verhindern und die Einhaltung einer „Berufsethik“ gewährleisten.¹⁰²⁶ Nach anfänglicher Beschränkung auf die Zeitungspressen, trat 1957 die Zeitschriftenpresse¹⁰²⁷ dem Presserat bei. Mit der Aufnahme des Verbands deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) wurde die Mitgliederzahl des Presserats auf 20 erhöht. Gegen Ende des Jahres wurde der erste „Sekretär des DPR“ bestellt.¹⁰²⁸ Am 10.12.1958 verabschiedeten die drei Trägervereine die erste Geschäftsordnung des DPR, die am 1.1.1959 in Kraft trat. Als vierte Trägerorganisation schloß sich 1960 die Deutsche Journalisten-Union in der IG Druck und Papier (heute: IG Medien) dem Presserat an. Die Zahl der Pressevertreter erhöhte sich dadurch aber nicht.¹⁰²⁹

In den ersten 15 Jahren der Tätigkeit des Presserats konzentrierte sich dieser auf die aktive Verteidigung der Pressefreiheit gegenüber gesetzlichen Aktivitäten des Staates.¹⁰³⁰ Mit seiner Stellungnahme zur Berichterstattung über *Soraya*, der geschiedenen Frau des Schahs von Persien, rückte der Presserat erstmalig in das Licht der Öffentlichkeit. Der Presserat wendete mit Erfolg die Durchsetzung des in der Folge als „*Lex Soraya*“ bezeichneten Gesetzesentwurfs ab, der eine Verstärkung des Ehrschutzes für ausländische Staatsoberhäupter vorsah.¹⁰³¹ Im Rahmen der „Spiegel“-Affäre sprach der Presserat eine öffentliche Warnung zum Schutz der Pressefreiheit aus. Die 60er Jahre waren vom Kampf gegen Konzentrationswirkungen in der Presselandschaft gekennzeichnet.¹⁰³²

¹⁰²³ v. Mauchenheim, FS Löffler, S. 255. Man orientierte sich aber nicht nur am englischen „General Council of the Press“, sondern ebenso an den wesentlich älteren Presseräten Schwedens (gegründet 1916) und Norwegens (gegründet 1928).

¹⁰²⁴ Dazu zählten unter a) Schutz der Pressefreiheit, Sicherung des unbehinderten Zugangs zu den Nachrichtenquellen, unter b) Feststellen und Beseitigen von Mißständen im Pressewesen, unter c) Beobachtung der strukturellen Entwicklung der deutschen Presse und Abwehr von freiheitsgefährdenden Konzern- und Monopolbildungen, und unter d) Vertretung der deutschen Presse gegenüber Regierung, Parlament und Öffentlichkeit und bei Gesetzesvorlagen, die Leben und Aufgaben der Presse angehen (Deutscher Presserat 1956-59, S. 28).

¹⁰²⁵ Von 1956 bis 1959 arbeitete der Presserat auf der Grundlage einer vorläufigen Geschäftsordnung, bevor man sich rückwirkend zum 1.1.1959 auf eine „endgültige“ Geschäftsordnung einigte. Seit der Eintragung in das Vereinsregister 1976 arbeitet der Deutsche Presserat auf der Grundlage einer Satzung (Musialek, S. 152; Fischer/Breuer/Wolter, S. 115; Bermes, S. 108ff)

¹⁰²⁶ Weyl in Das Parlament, 1984, Nr. 37; dies., in Erbring (Hrsg.) „Medien ohne Moral“, S. 151ff; Maruhn, FS Oppenberg, S. 178

¹⁰²⁷ Die Zeitschriftenpresse hatte darüber hinaus 1957 auch ihre eigene Selbstkontrollereinrichtung geschaffen („Selbstkontrolle der Illustrierten“), die sich vordringlich mit Problemen des Jugendschutzes beschäftigte, sich aber 1971 wieder auflöste.

¹⁰²⁸ Dies war Egon Freiherr v. Mauchenheim (Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 295).

¹⁰²⁹ Eisermann, S. 3, Wiedemann, S. 170; Weyl in Das Parlament, 1984, Nr. 37

¹⁰³⁰ So wandte sich der Presserat z.B. gegen ein beabsichtigtes Beschlagnahmengesetz in Bayern und gegen eine Verschärfung des Ehrschutzes zugunsten ausländischer Staatsoberhäupter („lex soraya“), setzte sich für ein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten in der Strafprozeßordnung ein und kämpfte gegen die Einführung einer geplanten Notstandsgesetzgebung (Bermes, S. 112ff; v. Mauchenheim, FS Löffler, S. 257ff; Wiedemann, S. 170; Maruhn, FS Oppenberg, S. 179).

¹⁰³¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 295

¹⁰³² s. dazu m.w.H. Bermes, S. 151ff

Erst in den siebziger Jahren trat mit der Gründung einer eigenen Beschwerdekommision und deren späteren Umwandlung in einen Beschwerdeausschuß mit eigener Verfahrensordnung die Funktion des Presserats als Beschwerdeinstanz in den Vordergrund. Das Plenum des Presserats verabschiedete 1972 eine verbindliche Beschwerdeordnung für die Arbeit des Beschwerdeausschusses. Am 12.12.1973 schrieb der DPR die Grundsätze für die publizistische Arbeit im sogenannten „Pressekodex“ fest.¹⁰³³

Die anfängliche Geschlossenheit des Presserats im gemeinsamen Widerstand gegen gesetzgeberische Aktivitäten zur Beschneidung der Pressefreiheit brach Ende der 1970er Jahre aufgrund verschiedener wirtschafts- und verbandspolitischer Interessen auf. Gerade im Bereich der Beschwerdetätigkeit des Presserats spitzte sich der Konflikt zwischen Verlegern und Journalisten zu.¹⁰³⁴ Den moralischen Appellen des Presserats, öffentlich ausgesprochene Rügen des Beschwerdeausschusses in den betreffenden Publikationsorganen abzudrucken, verweigerten sich die meisten Presseorgane¹⁰³⁵, was auf Widerstand der Journalisten stieß.¹⁰³⁶ Der Konflikt zwischen Verlegern und Journalisten entzündete sich meist an sehr spektakulären Fällen.¹⁰³⁷ Schließlich ließen die Journalisten im Dezember 1981 ihre Mandate mit der Begründung ruhen, die Verleger boykottierten durch die mangelnde Bereitschaft zum Rügenabdruck die Arbeit des Presserats.¹⁰³⁸ Die Mandatsniederlegung erfolgte nur ein Jahr nach dem Austritt der gewerkschaftlich organisierten Journalisten aus dem britischen Presserat. Am 3.12.1981 stellte der nunmehr handlungsunfähige Presserat seine offizielle Tätigkeit vorübergehend ein.¹⁰³⁹

Eine Wiederbegründung fand erst am 18.12.1985 auf der Basis novellierter Satzungen statt. Bis zu diesem Zeitpunkt stritt man zwischen den einzelnen Verbänden heftig über Reformvorhaben. So war man sich darüber einig, daß die gleichzeitige Wahrnehmung vieler verschiedener Aufgaben den Presserat als Selbstkontrollorgan überforderte. Hauptaufgabe des „neuen“ Presserats sollte daher die Beschwerdebehandlung werden.¹⁰⁴⁰ Die vom DJV geforderte Beteiligung von Vertretern der Öffentlichkeit am Presserat, wurde von den Verlegerorganisationen mit der Begründung fehlender ausreichender Sachkenntnis der Laien abgelehnt. Die Weigerung des Rügenabdrucks wurde oft mit den fehlenden „rechtsstaatlichen Grundsätzen“ in der Beschwerdeordnung des Presserats begründet. Um diesem Argument den Boden zu entziehen, einigte man sich z.B. auf die Möglichkeit einer Wiedergutmachung

¹⁰³³ s. dazu m.w.H. Soehring, Vorverurteilung, S. 124f

¹⁰³⁴ Die Konflikte im Presserat wurden neben dessen Passivität durch Politisierungen der Presseratsmitglieder und durch die der Presse zum Teil fernen Berufsfunktionen der entsandten Vertreter (reine Verbandsfunktionäre) noch gesteigert.

¹⁰³⁵ Zwischen 1972 und 1981 gingen weit über 600 Einzelbeschwerden beim Presserat ein; davon endeten 39 Verfahren mit einer öffentlichen Rüge; nur in sechs dieser Fälle (rund 15 % der erfolgreichen Beschwerden) druckte das betreffende Presseorgan die Rüge selbst ab (Deutscher Presserat 1986, S. 10).

¹⁰³⁶ Gerschel in AfP 1993, 713, 715; Wiedemann, S. 171ff

¹⁰³⁷ so z.B. bezüglich einiger Reportagen Günter Wallrafs über den Gerling-Konzern oder die Bild-Zeitung (Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 296, 307)

¹⁰³⁸ Unmittelbarer Anlaß der Mandatsniederlegung war die Weigerung des Kölner Express, der im Verlag des Präsidenten des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger, einem Trägerverein des Presserats, der seine Mitglieder zum Rügenabdruck verpflichtet hatte, erschien, eine Rüge des Presserats abzudrucken (Weyl in Erbring (Hrsg.) „Medien ohne Moral“, S. 152f; Maruhn, FS Oppenberg, S. 187).

¹⁰³⁹ Bermes, S. 289ff, m.w.H.

¹⁰⁴⁰ Gerschel in AfP 1993, 713, 715

außerhalb des eigentlichen Verfahrens, einer Befangenheitsregelung für Presseratsmitglieder und auf eine Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Kernpunkt der Auseinandersetzung bildete jedoch die Forderung der Journalisten nach einer Rügenabdruckverpflichtung der Verleger. Diese wurde, nachdem sich auch die Journalisten bei den Verfahrensregeln kompromißbereit zeigten, von den meisten Verlagen zunächst für eine Probezeit von zwei Jahren abgegeben. Bei Ablauf der Probezeit 1988 hatten bis auf wenige Ausnahmen alle Verlage eine derartige Verpflichtung abgegeben oder sie erneuert. Nach der Wiederbegründung änderte der Presserat auch seine Rechtsform. War früher der Presserat eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und dann ein eingetragener Verein, so ist er jetzt lediglich ein Gremium innerhalb des „Trägervereins des Deutschen Presserats e.V.“¹⁰⁴¹. In § 14 I der Satzung des Trägervereins verankerten die Journalisten ein Druckmittel gegenüber den Verlegern, um diese künftig erfolgreicher zu Rügenabdrucken zu bewegen: Danach genügt der Austritt nur einer Mitgliederorganisation, um den Trägerverein aufzulösen, so daß der Presserat in seiner bestehenden Form nach Austritt des Journalistenverbandes nicht mehr weiterexistieren würde. Der am 12.12.1972 beschlossene Pressekodex wurde u.a. auch durch konkretisierende Richtlinien ersetzt. In den derzeit 16 Punkten des Pressekodex sind Grundregeln für einen fairen und sauberen Journalismus aufgestellt.

In Selbstverpflichtungserklärungen bekennen sich mittlerweile rund 750 deutsche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zu den im Kodex aufgestellten Grundsätzen des DPR und zu einer entsprechenden Selbstkontrolle; das entspricht ca. 95% der in Deutschland erscheinenden Auflage an Tageszeitungen und Zeitschriften.¹⁰⁴²

1994 führte der Deutsche Presserat auf Vorschlag der vom Plenum des Rates eingesetzten Strukturkommission eine Strukturreform durch. Den Reformüberlegungen ging eine Empfehlung des DJV voraus.¹⁰⁴³ Unter anderem wurde ein verstärkter Rückgriff auf die Möglichkeit der Beiladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen bei Beschwerdeverfahren und eine Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit beschlossen. Die von den Journalisten geforderte Abdruckverpflichtung bei ausgesprochenen Mißbilligungen konnte sich bis auf eine Abdruckempfehlung nicht durchsetzen.

2.2. Organisation

Die Organisation des Presserats und vor allem dessen rechtliche Architektur wollen Wirkung nicht auf Basis hoheitlicher Aufsicht, sondern der Gleichordnung entfalten. Die rechtliche Organisation des Presserats setzt auf Überzeugungskraft, nicht auf hoheitliche Gewalt.¹⁰⁴⁴

¹⁰⁴¹ Die Trägervereinssatzung existiert heute in der Fassung vom 6.5.1997 (abgedruckt in Ring, B-I 2.1). Der Verein wurde am 21.8.1985 unter der Nr. 5205 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

¹⁰⁴² Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 52

¹⁰⁴³ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 23

¹⁰⁴⁴ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 107; Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 28

2.2.1. Trägerverein

Der Deutsche Presserat ist ein Gremium des „Trägervereins des Deutschen Presserats e.V.“ mit Sitz in Bonn. Der Trägerverein selbst hat entsprechend seiner Satzung (§ 2 I) selbst nur acht Mitglieder, nämlich den Bundesverband deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV), den Verband deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ), den deutschen Journalisten-Verband e.V.), die Industriegewerkschaft Medien (Fachgruppe Journalismus) sowie je eine von den aufgeführten Organisationen benannte natürliche Person (§ 2 I Nr. 5).

Beim Trägerverein des DPR liegen alle organisatorischen und finanziellen Verantwortlichkeiten. Vereinszweck ist die Förderung der Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland und die Wahrung des Ansehens der deutschen Presse, d.h. das Engagement für die Grundsätze eines fairen und seriösen Journalismus.

Durch die Trägervereinskonstruktion sollten vor allem der Presserat und der Beschwerdeausschuß als die entscheidenden Gremien unabhängiger von den Verbänden werden. Auch sollte dadurch das Gremium Presserat nicht mit Verwaltungs- und Finanzfragen belastet werden und von Konflikten zwischen den Verbänden ferngehalten werden, um sich vor allem der Beschwerdearbeit widmen zu können.¹⁰⁴⁵ Andererseits sollte der Deutsche Presserat nicht als Dachverband der deutschen Presse agieren können und somit gegenüber den Verbänden einen deutlich geringeren Einflußbereich erhalten, was auch in der Reduzierung des Aufgabenbereichs zum Ausdruck kommt.¹⁰⁴⁶ Gemäß der Satzung sind zwar die Mitglieder des Deutschen Presserats unabhängig und an Weisungen der sie entsendenden Organe nicht gebunden (§ 7 II der Satzung des Trägervereins). Die tatsächliche Reichweite dieser Unabhängigkeit muß allerdings sehr zurückhaltend bewertet werden, da in Wirklichkeit von einer engen Berufsgebundenheit der Mitglieder und von einer verbandsorientierten Polarität zwischen Journalisten und Verlegern auszugehen ist.¹⁰⁴⁷ Die Unabhängigkeit wird zudem dadurch in Frage gestellt, daß der Pressekodex als materielle Entscheidungsgrundlage und die Beschwerdeordnung sowie die einzelnen Geschäftsordnungen vom Trägerverein festgelegt werden.

2.2.2. Plenum Deutscher Presserat

Das Plenum des Deutschen Presserats, der eigentliche Presserat, ist ein Gremium innerhalb des Trägervereins.¹⁰⁴⁸ Die 20 Mitglieder des Plenums werden je zur Hälfte vom BDZV und VDZ einerseits und vom DJV und der IG Medien andererseits benannt.¹⁰⁴⁹ Die Dauer der Mitgliedschaft im Presserat beträgt zwei Jahre, eine mehrmalige Entsendung ist zulässig.¹⁰⁵⁰ Gegenüber der Öffentlichkeit wird der Deutsche Presserat durch einen gewählten Sprecher

¹⁰⁴⁵ Weyl in Erbring (Hrsg.) „Medien ohne Moral“, S. 153; Maruhn, FS Oppenberg, S. 189

¹⁰⁴⁶ Maruhn in FS Oppenberg, S. 188f

¹⁰⁴⁷ Löffler, LPrG, BT StandesR, Rn. 5

¹⁰⁴⁸ §§ 1 I, 7 I Trägervereinsatzung

¹⁰⁴⁹ §§ 7 I, II Trägervereinsatzung

¹⁰⁵⁰ § 7 III Trägervereinsatzung

repräsentiert, der jeweils abwechselnd aus den Reihen der Verleger- und Journalisten-Trägerorganisationen für jeweils ein Jahr berufen wird.¹⁰⁵¹

Gemäß einer Protokollnotiz zur Satzung, die auf die Krise der 80er Jahre zurückzuführen ist, benennen die Trägerorganisationen nicht ihre Vorsitzenden und Vorsitzende der ihnen angeschlossenen Berufsorganisationen und keine hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter. Die Journalistenorganisationen benennen keine Rundfunkjournalisten. Die Verlegerverbände entsenden Personen, die innerhalb der Verlage durch eine Eigentümerstellung oder sonstige verantwortungsvolle Position für die publizistische Haltung Verantwortung tragen.¹⁰⁵²

Das Plenum ist zuständig für die allgemeine Vertretung der Presseinteressen, für die Verabschiedung der publizistischen Grundsätze (Pressekodex) und der Richtlinien für die publizistische Arbeit der Presse sowie für die Abgabe allgemeiner Erklärungen zu aktuellen Anlässen. Über Beschwerden gegen konkrete Veröffentlichungen entscheidet das Plenum nur bei Eingaben von grundsätzlicher Bedeutung oder bei einem entsprechenden Selbstbefassungsverlangen des Plenums.¹⁰⁵³

2.2.3. Beschwerdeausschuß

Die besonders wichtige und nach der Arbeitslast im Vordergrund stehende Aufgabe des Presserats liegt in der Behandlung von Beschwerden von Bürgern über Veröffentlichungen oder Vorgänge in der deutschen Presse, die weitgehend einem Beschwerdeausschuß übertragen worden ist. Der Beschwerdeausschuß besteht aus zehn Mitgliedern des Presserats. Davon müssen fünf journalistisch und fünf verlegerisch tätig sein.¹⁰⁵⁴ Der Vorsitz des Beschwerdeausschusses soll alternierend von den Verlegern und den Journalisten wahrgenommen werden.¹⁰⁵⁵ Allerdings entspricht es ständiger Übung, daß auch als Ausgleich für die höhere Finanzierungsbelastung der Verleger das arbeitsintensive Amt des Vorsitzenden von einem Journalisten wahrgenommen wird.¹⁰⁵⁶ Die Beschwerdeordnung regelt das Beschwerdeverfahren.¹⁰⁵⁷ Der Beschwerdeausschuß tagt fünf- bis sechsmal jährlich.

Die besondere Bedeutung des Beschwerdeausschusses für die Wahrung der Standesethik innerhalb der Presse wird durch das „Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses“¹⁰⁵⁸ vom 18.8.1976 unterstrichen, das zugleich die bislang einzige Kodifikation bezüglich des Presserats darstellt und dem

¹⁰⁵¹ § 8 I Trägervereinsatzung

¹⁰⁵² Soehring, Vorverurteilung, S. 129f

¹⁰⁵³ §§ 2 II, III, 3 III Beschwerdeordnung

¹⁰⁵⁴ § 11 Trägervereinsatzung

¹⁰⁵⁵ § 8 Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses

¹⁰⁵⁶ Soehring, Vorverurteilung, S. 130

¹⁰⁵⁷ Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats i.d.F. vom 18.2.1992, abgedruckt in Ring, B-I 2.2, Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 281

¹⁰⁵⁸ BGBl. I S. 2215 (zur Begründung siehe auch BT-Drucksache VII/4889). Die Kompetenz des Bundes zum Erlaß diese von allen Parteien getragenen echten Sondergesetzes wurde nicht unumstritten aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der „Natur der Sache“ hergeleitet (Hauss in AfP 1980, 178, 180). Im Jahr 1976 belief sich der Zuschuß auf DM 80.000 und im Jahr 1999 auf DM 240.000 (Groß, Rn. 91).

Beschwerdeausschuß einen zweckgebundenen jährlichen Bundeszuschuß garantiert. In den Jahren zuvor wurde die Finanzierung ausschließlich durch die Berufsverbände geleistet. Da der Finanzbedarf aber erheblich über der Verbandsleistung lag, wurde vor Bewilligung des Bundeszuschusses der ungedeckte Bedarf durch Spenden aus dem im Jahr 1972 gegründeten „Förderkreis Deutscher Presserat e.V.“, der Spenden innerhalb der Verbände organisierte, bereitgestellt.¹⁰⁵⁹ In der Finanzierung durch Spenden wurde allerdings zunehmend eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Presserats erblickt, so daß eine neutralere Finanzierung aus öffentlichen Mitteln notwendig erschien.¹⁰⁶⁰ Das Festhalten am System der bloßen Teilfinanzierung der Arbeit des Presserats aus Bundesmitteln war zugleich eine Absage an Forderungen, dem Presserat eine gesetzliche Grundlage zu geben und ihn mit staatlich sanktionierten Zwangsmitteln auszustatten.¹⁰⁶¹ In der je hälftigen Finanzierung des Presserats durch den Bund und durch die Verbände wurde aber wiederum in zweierlei Hinsicht eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Beschwerdeausschusses erblickt. Einerseits sind die Kontrolleure von den zu Kontrollierenden finanziell abhängig und durch den Bundeszuschuß wurde eine gewisse Abhängigkeit gegenüber dem Staat geschaffen. Bezüglich ihres ersten Teils läßt diese These aber außer Betracht, daß eine Selbstkontrolle notwendigerweise eine gewisse Identität von Kontrollierenden und Kontrollierten voraussetzt und sich eine effektive Selbstkontrolle niemals nur an der Unabhängigkeit des Kontrollgremiums messen lassen kann. Selbstkontrolle bedeutet eben Kontrolle von innen heraus. Auch in der staatlichen Förderung ist keine Einflußnahme auf die Arbeit des Presserats zu erkennen; um allein schon dem Eindruck einer Einflußnahme des Bundes entgegenzuwirken, bestimmt eine interne Presseratübereinkunft, daß der Bundeszuschuß nicht mehr als 49 % der Gesamteinnahmen des Beschwerdeausschusses ausmachen soll.¹⁰⁶²

2.3. Satzungsmäßige Aufgaben

Die Aufgaben des Presserats werden in § 9 der Satzung des Trägervereins skizziert. Demnach sind „Mißstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken“ und „Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste zu prüfen und in begründeten Fällen Mißbilligungen und Rügen auszusprechen“. Des weiteren hat der Presserat „Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit zu geben, für den unbehinderten Zugang zu den Nachrichtenquellen einzutreten“ und „im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen Entwicklungen entgegenzutreten, die freie Information und Meinungsbildung des Bürgers gefährden könnten“.

2.4. Rechtliche Einordnung des Deutschen Presserats und des Pressekodex

Das rechtliche Umfeld der Selbstkontrolle im Medienbereich ist wesentlich geprägt durch die grundrechtliche Garantie der Medienfreiheiten im Grundgesetz. So könnte die Tätigkeit des

¹⁰⁵⁹ Fischer/Breuer/Wolter, S. 128f. Zur Behebung der Finanznot wurden mehrere Lösungen diskutiert, u.a. auch die Erhebung eines „Presseratpfennigs“, der von allen Publikationen entsprechend ihrer Auflage erhoben werden sollte (Maruhn, FS Oppenberg, S. 182).

¹⁰⁶⁰ Maruhn, FS Oppenberg, S. 183; s.a. die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache VII/4889

¹⁰⁶¹ Selbstkontrolle im Medienbereich in der BRD, Bericht, S. 6f

¹⁰⁶² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1986, S. 13

Presserats und insbesondere des Beschwerdeausschusses, die zumindest Elemente einer Standeskontrolle enthält, gegen das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG verstoßen. Außerdem stellt sich die Frage der Rechtsnatur, der Rechtsverbindlichkeit und der Verfassungsmäßigkeit des Pressekodex.

2.4.1. Rechtliche Einordnung der Institution Deutscher Presserat

Der Deutsche Presserat beruht auf einem freiwilligen, rein privatrechtlich zu beurteilendem Zusammenschluß mehrerer Verbände. Es handelt sich nicht um eine echte berufsständische Organisation, da dem Presserat eine echte, mit Hoheitsgewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit fehlt und keine Zwangsmemberschaft besteht.¹⁰⁶³ Auch die Maßnahmen des Beschwerdeausschusses haben lediglich Appellcharakter, rechtlicher Zwang kann niemandem gegenüber ausgeübt werden. Mißstände im Pressewesen sollen allein durch den Appell an die Einsicht und das Verantwortungsgefühl behoben werden.¹⁰⁶⁴

Die Rechtsgrundlage des auf Freiwilligkeit und Sanktionslosigkeit basierenden Deutschen Presserats ist heute nicht mehr bestritten und wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf.¹⁰⁶⁵

Mit der Frage, ob die Tätigkeit des Deutschen Presserats gegen das Zensurverbot verstößt, hatte sich das OLG Hamburg schon 1959 zu befassen.¹⁰⁶⁶ Im Urteil wird ein Verstoß gegen das Zensurverbot mit der Begründung verneint, der „öffentliche Verruf“ durch negative Urteile des Presserats über Presseerzeugnisse ist kein Zwangsmittel im Sinne der staatlichen Zensur nach Art. 5 GG“. Nach h.M. bezieht sich das Zensurverbot lediglich auf die staatliche Vorzensur.¹⁰⁶⁷ Zudem würden die moralischen Appelle des Presserats mangels

¹⁰⁶³ Deshalb steht die Institution Deutscher Presserat auch nicht in Widerspruch zu § 1 IV der meisten Landespressegesetze, die ein Verbot einer Berufsorganisation der Presse mit Zwangsmemberschaft formuliert (Musialek, S. 161).

¹⁰⁶⁴ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 107

¹⁰⁶⁵ Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 21; v.Münch/Kunig-Wendt, Art. 5, Rn. 36; Hauss in AfP 1980, 178ff; Musialek, S. 162; Scholz, FS Maunz, S. 337ff; Ulmer/Niemeier AfP 1975, 829ff, 836ff

¹⁰⁶⁶ OLG Hamburg, Urteil v. 17.12.1959 (AZ 3 U 141/59); die tragenden Gründe des Urteils sind mit Anmerkungen dargestellt von Löffler, AfP 1960, 151. Nachdem der Deutsche Presserat eine Reportage des im Henri-Nannen-Verlages erscheinenden Magazins „Stern“ über ein ausländisches Staatsoberhaupt öffentlich rügte, erhob der Verlag Klage gegen den Sekretär und den Sprecher und des Deutschen Presserats (zum damaligen Zeitpunkt war der Presserat noch kein eingetragener Verein). Das Gericht sollte laut Antrag dem Presserat verbieten, im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Deutscher Presserat“ zu führen. Ferner sollte beiden Beklagten verboten werden, namens des Presserats fremde Verlage zur Stellungnahme zu eingegangenen Beschwerden aufzufordern und hinsichtlich des Verhaltens der Betroffenen „Entschließungen“ abzufassen und zu veröffentlichen; es sollte ihnen weiterhin untersagt werden, Verlage öffentlich zu nennen und gegen Zeitschriften, deren Verleger oder Redaktionen herabsetzende Behauptungen aufzustellen oder gewerbestörende Werturteile abzugeben (s.a. OLG Frankfurt NJW 1963, 112).

¹⁰⁶⁷ sog. „formeller Zensurbegriff“; BVerfGE 33, 52; Löffler-Bullinger, § 1, Rn. 167; v.Münch/Kunig-Wendt, Art. 5, Rn. 64. Gegen diese Argumentation wendet Löffler (AfP 1960, 151f; NJW 1969, 2225, 2227f; PresseR I, 2. Aufl. 1969, S. 143) ein, die heute herrschende Theorie der Drittwirkung der Grundrechte biete auch einen Schutz gegen zensurierende Handlungen besonders mächtiger Organisationen und Verbände. Die Argumentation Löfflers steht aber in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; da der Presserat durch seine Äußerungen lediglich an die moralische und politische Verantwortung appelliert (zulässige Meinungsäußerung, s.a. Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198) und nicht durch wirtschaftlichen Druck oder gar Boykottaufrufe in die Meinungsfreiheit anderer eingreift (Verstoß gegen die Pressefreiheit, s.a. Blinkfüer-

Eingriffsintensität nicht die Schwelle zur Zensur überschreiten. Die Zensur setzt gesetzssystematisch und begriffsimmanent einen Eingriff, ein Zwangselement voraus. Manche Autoren sehen die Legitimation für ein System presserechtlicher Selbstkontrolle auch in der Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) selbst. Danach folge aus der Korrespondenz von publizistischer Freiheit und Verantwortung die verfassungsrechtliche Legitimation für ein freiheits- und verantwortungsgerechtes Kontrollsystem.¹⁰⁶⁸

Die Gründung des Deutschen Presserats ist durch das Grundrecht der Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit gedeckt (Art. 9 GG). Soweit sich die Tätigkeit des Presserats auf das Sammeln und Beschaffen von Material aus allgemein zugänglichen Quellen und auf die Aufforderung fremder Verlage zur Einhaltung gewisser Standesregeln beschränkt, kann sich dieser auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) und auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) berufen.

Teilweise wird in der Literatur sogar eine Bestandsgarantie der Presseselbstkontrolle erwogen.¹⁰⁶⁹ Dabei wird argumentiert, daß die Pressefreiheit zum Schutz anderer Grundrechte notwendigerweise beschränkt werden müsse, Art. 5 I 2 GG aber eine staatliche Einflußnahme verbiete.¹⁰⁷⁰

Allerdings haftet der Presserat dem öffentlich Gerügten auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz, sofern sich das Vorgehen im Einzelfall als unerlaubte Handlung i.S.v. §§ 823ff BGB erweisen sollte. Gegen rechtswidrige Rügen können, ähnlich wie bei falschen oder unzulänglich fundierten Warentestveröffentlichungen, die ordentlichen Gerichte angerufen werden.¹⁰⁷¹ Ein solcher Fall erscheint aber bei der umsichtigen Verfahrensweise des Presserats sowie seiner begründeten Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter ideeller Standesinteressen nicht wahrscheinlich.

2.4.2. Rechtliche Einordnung des Pressekodex

Weder beruht der Pressekodex auf einer gesetzlichen Grundlage noch enthält er Rechtsnormen und ist daher in letzter Konsequenz rechtlich nicht verbindlich. Es besteht weder ein staatliches noch ein privates Band, das alle Adressaten des Kodex rechtsverbindlich zur Einhaltung verpflichten würde. Die Orientierungs- und Appellfunktion des Kodex verträgt sich nach dem Selbstverständnis der Selbstkontrolle nicht mit gerichtlicher

Entscheidung, BVerfGE 25, 256). S. zum Problem der Vereitelung der Informations- und Kontrollaufgabe der Presse durch den Presserat auch unter dem Aspekt der EMRK Suhr, S. 49ff

¹⁰⁶⁸ Scholz, FS Maunz, S. 350

¹⁰⁶⁹ Scholz, FS Maunz, S. 360, „Alles in allem ergibt sich nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht der presserechtlichen Selbstkontrolle; es ergibt sich auch ein deutliches Votum des Art. 5 I 2 GG für die Instituierung oder Erhaltung eines wirksamen System presserechtlicher Selbstkontrolle.“; Löffler, Presserecht, 3. Aufl., § 1, Rz. 199, „Käme die unerläßliche Selbstkontrolle der Presse nicht auf freiwilliger Basis erneut zustande, dann wäre der Staat berechtigt und auch verpflichtet [...], durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ein aktionsfähiges Selbstkontrollorgan der Presse ins Leben zu rufen.“

¹⁰⁷⁰ Scholz, FS Maunz, S. 350

¹⁰⁷¹ Ulmer/Niemeyer in AfP 1975, 829, 840ff; Stürner, Bitburger Gespräche, S. 107

Durchsetzbarkeit.¹⁰⁷² Zuweilen aber wird dem Pressekodex ein Mischcharakter zwischen Ethik, Moral und Recht zugesprochen.¹⁰⁷³ Auch der Presserat selbst bezeichnete jüngst den Pressekodex als „Standesrecht der Presse“.¹⁰⁷⁴

In der Literatur wird dem Kodex zuweilen eine mittelbare Rechtsverbindlichkeit derart zugeschrieben, als daß dieser zur Konkretisierung gesetzlicher Generalklauseln und insbesondere zur Konkretisierung des Inhalts der presserechtlichen Sorgfaltspflicht herangezogen werden kann (§ 6 der meisten Landespressegesetze; § 276 I 2 BGB).¹⁰⁷⁵ Von einem Verstoß gegen die presserechtliche Sorgfaltspflicht wird bei einem Verstoß gegen die Richtlinien des DPR ausgegangen, da diese jedem Journalisten bekannt sein müßten.¹⁰⁷⁶ Diese Auffassung spiegelt sich auch teilweise in der Rechtsprechung wieder, die bei der Frage, was der im Beruf erforderlichen Sorgfalt entspricht, in der Regel die Standesauffassung zugrunde legt.¹⁰⁷⁷

Der Pressekodex bildet einen Bestandteil des Standesrechts der Presse, das geschriebene und ungeschriebene Standesgrundsätze umfaßt, deren Einhaltung von einem verantwortungsbewußten Publizisten erwartet wird¹⁰⁷⁸. Die Gesamtheit dieser nicht auf staatlichem Recht beruhenden publizistischen Standesgrundsätze bilden das Standesrecht der Presse i.e.S..¹⁰⁷⁹ Bei dem Standesrecht i.e.S. handelt es sich aber trotz der Bezeichnung gerade nicht um Recht; es geht vielmehr um den der Rechtsordnung vorgelagerten berufsethischen Raum.¹⁰⁸⁰

Fraglich ist, ob im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 5 II GG eine Konkretisierung von Generalklauseln durch einen Rückgriff auf den Pressekodex zulässig ist.

Für das deutsche Recht ist seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Standesrecht geklärt, daß berufsständische Verhaltensrichtlinien, die mangels gesetzlicher Ermächtigung keine Rechtsnormqualität haben, nicht zur Auslegung und Konkretisierung von gesetzlichen Generalklauseln herangezogen werden können.¹⁰⁸¹ Dies gilt zumindest dann, wenn die Standesrichtlinien in der Spruchpraxis der Kammervorstände und

¹⁰⁷² Die den Rügenabdruck betreffenden Selbstverpflichtungserklärungen der meisten deutschen Zeitschriften- und Zeitungsverlage dienen nicht der notfalls zwangsweisen gerichtlichen Durchsetzbarkeit des Abdrucks einer Rüge - sie bekunden lediglich ein generelles Einverständnis und eine Anerkennung der Selbstkontrolltätigkeit des Presserats durch die Verlage.

¹⁰⁷³ Löffler in AfP 1971, 16 („Mitte zwischen Recht und Moral“); v.Mauchenheim, FS Löffler, S. 253, 262 („Mitte zwischen Recht und Ethik“)

¹⁰⁷⁴ Schriftsatz an das BVerfG v. 28.4.1995, abgedruckt in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 255

¹⁰⁷⁵ Hauss in AfP 1980, 178ff; Ulmer/Niemeyer in AfP 1975, 829ff, 834; Wiedemann, S. 189f; Löffler/Ricker, Kap. 39, Rn. 4, Kap. 40, Rn. 13; Ricker in NJW 1990, 2097, 2098; Prinz/Peters, Rn. 276

¹⁰⁷⁶ Ricker in NJW 1990, 2097, 2098 m.w.H.

¹⁰⁷⁷ OLG Köln AfP 1987, 602f („Diese Unzulässigkeit wird in den Richtlinien [...] des Deutschen Presserats ausdrücklich hervorgehoben [...]“; OLG Düsseldorf AfP 1988, 354ff; OLG Celle BB 1958, 788; OLG Braunschweig WRP 1978, 458; BGH NJW 1979, 1041 („Diese Empfehlung [Pressekodex] umschreibt sinngemäß die Sorgfalt, die auch im Fall der hier vorliegenden Art von der Presse verlangt werden muß.“); Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 13; Ricker in NJW 1990, 2097, 2098 m.w.H.

¹⁰⁷⁸ Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 2

¹⁰⁷⁹ Löffler in AfP 1971, 16ff

¹⁰⁸⁰ Groß, Rn. 41

¹⁰⁸¹ BVerfGE 76, 171; BVerfGE 76, 196; s. in diesem Zusammenhang auch zur Bedeutung des Standesrechts für die Presse Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 109f

Ehrengerichte trotz fehlender Normqualität immer wieder wie Rechtssätze behandelt werden. Generalklauseln werden vom Gesetzgeber mit der Intention eingesetzt, um eine Regelung entwicklungs offen zu halten und eine Rechtsgüterabwägung im Einzelfall zu ermöglichen.¹⁰⁸² Würde diese Einzelfallabwägung durch die pauschale Verweisung auf Landesregeln unterlaufen werden, wäre dies für den Bereich der Presse im Hinblick auf Art. 5 GG problematisch. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Landesrichtlinien den Gerichten nur Anhaltspunkte zur Konkretisierung eines einzelnen Tatbestandsmerkmals einer Generalklausel bieten und die Gerichte die Generalklausel letztlich autonom konkretisieren.¹⁰⁸³ In den für die Anwendung des Pressekodex einschlägigen Entscheidungen nahmen die Gerichte eine Einzelfallabwägung vor und formulierten die Verhaltensstandards autonom.¹⁰⁸⁴ Dann hat die gebotene Auslegung einer presserechtlich relevanten Generalklausel lediglich eine inhaltliche Entsprechung im Pressekodex, findet dort aber nicht ihre eigentliche Grundlage.¹⁰⁸⁵ Allenfalls wurde also der Kodex als Auslegungshilfe verwendet.¹⁰⁸⁶

Allerdings eröffnen sich in diesem Bereich noch Einflußmöglichkeiten der freiwilligen Selbstkontrolle auf die ordentliche Gerichtsbarkeit. Der Presserat kann dazu beitragen, daß der Ermessensspielraum der Gerichte bei der Definition der publizistischen Sorgfaltspflicht geringer wird. Durch eine konsequente und widerspruchsfreie Spruchpraxis und durch die konsequente Präzisierung und Weiterentwicklung der „Publizistischen Grundsätze“ kann der Presserat darauf hinwirken, daß sich presseübergreifend die „Publizistischen Grundsätze“ als allgemein anerkannter Sorgfaltsmaßstab etablieren. Der, auch durch die Spruchpraxis präzisierte Pressekodex würde dann durch seine allgemeine Akzeptanz eine normative Wirkung entfalten und daher von den Gerichten nicht ignoriert werden können.¹⁰⁸⁷ Eine fruchtbare, synergetisch wirkende Wechselwirkung zwischen freiwilliger Selbstkontrolle und ordentlichem Recht könnte die Folge sein.¹⁰⁸⁸

¹⁰⁸² BVerfGE 76, 171, 187

¹⁰⁸³ s. dazu bezüglich der Verhaltensregeln von Sportverbänden MüKo-Mertens, § 823, Rn. 322

¹⁰⁸⁴ OLG Köln AfP 1987, 602f; OLG Düsseldorf AfP 1988, 354ff; OLG Celle BB 1958, 788; OLG Braunschweig WRP 1978, 458; BGH NJW 1979, 1041 („Diese Empfehlung [Pressekodex] umschreibt sinngemäß die Sorgfalt, die auch im Fall der hier vorliegenden Art von der Presse verlangt werden muß.“); Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 13

¹⁰⁸⁵ s. dazu Suhr, S. 49, der schon die vage Bezugnahme der Gerichte auf den Pressekodex oder einen diesbezüglichen Anschein für verfassungsrechtlich und im Hinblick auf Art. 10 II EMRK für problematisch hält.

¹⁰⁸⁶ Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 20; Prinz/Peters, Rn. 276

¹⁰⁸⁷ Soehring, Vorverurteilung, S. 113, 241; Löffler/Ricker, S. 273 „erhebliche rechtliche Bedeutung“

¹⁰⁸⁸ Soehring, Vorverurteilung, S. 241

3. Press Complaints Commission

Für von einer Presseveröffentlichung Betroffene besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde an die englische *Press Complaints Commission* zu richten. Als Selbstkontrollorgan der englischen Presse wacht diese über die Einhaltung journalistischer Regeln. Die Unzulänglichkeit der einzelnen Deliktstatbestände, einen umfassenden Schutz der Privatsphäre zu gewähren, erhöht die Bedeutung der Selbstkontrolle in England. Fast alle Verletzungen der Privatsphäre durch die Presse fallen in den Anwendungsbereich der freiwilligen Selbstkontrolle. Der Bereich „*privacy*“ ist eines der zentralen Themen im *Code of Practice* der PCC.

3.1. Besonderheiten des englischen Zeitungsmarkts

Englische Tageszeitungen sehen sich wegen des stark zentralisierten Zeitungsmarktes einem enorm hohen, nicht mit Deutschland zu vergleichenden Konkurrenzdruck ausgesetzt.

Typisch für England sind national verbreitete Zeitungen; lokale und regionale Zeitungen spielen in Bezug auf die Auflagenstärke eine untergeordnete Rolle. Von der Gesamtauflage von 33,6 Millionen täglich erscheinenden Exemplaren entfielen 1997 nur 4,7 Millionen auf regional ausgerichtete Zeitungen.¹⁰⁸⁹ Dabei sind 84 der insgesamt in Großbritannien erscheinenden 104 Tageszeitungen Regionalzeitungen. 1997 erschienen allein in London zehn nationale Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von 13,8 Millionen Exemplaren und zehn nationale Sonntagszeitungen mit einer Gesamtauflage von 15,1 Millionen Exemplaren.¹⁰⁹⁰ Außerdem entfallen in Großbritannien fast 70 Prozent der täglichen Gesamtauflage auf sogenannte Boulevardzeitungen, wohingegen dies in Deutschland nur etwa knapp ein Drittel ist. Weiterhin erhitzen sich auf den täglichen Konkurrenzkampf der Zeitungen aus, daß nur etwa ein Drittel der Tageszeitungen im Abonnement zugestellt werden, wohingegen die anderen zwei Drittel der Tageszeitungen täglich am Kiosk durch anreizende Titelblätter um den Leser neu werben müssen.¹⁰⁹¹

3.2. Entwicklung der freiwilligen Presseselbstkontrolle in England und die Geschichte der PCC

Noch wesentlich extremer als in Deutschland vollzog sich die Entwicklung der Selbstkontrolle im Wechsel zwischen Androhungen gesetzlicher Maßnahmen und Versuchen der Presse, diese Drohungen mit den geringst möglichen Zeichen guten Willens abzuwehren und den *status quo* zu konservieren.¹⁰⁹² Dieses Wechselspiel zwischen der Androhung gesetzlicher Beschränkungen der Presse und deren Versprechen, effektiver Disziplin zu üben, durchzieht die Geschichte der Selbstkontrolle wie ein roter Faden.¹⁰⁹³

¹⁰⁸⁹ Esser, S. 134

¹⁰⁹⁰ Esser, S. 134

¹⁰⁹¹ Esser, S. 139

¹⁰⁹² Brömmekamp, S. 236

¹⁰⁹³ Brömmekamp, S. 236

Die Etablierung eines Selbstkontrollorgans der englischen Presse fand ihren Ursprung in einer 1947 vom Parlament mit den Stimmen der *Labour-Party* und gefordert von der *National Union of Journalists (NUJ)* eingesetzten Untersuchungskommission (erste *Royal Commission on the Press*) unter Vorsitz von *Sir William Ross*.¹⁰⁹⁴ Weniger der Schutz vor der Presse, als der Schutz der Institution der freien Presse an sich stand im Vordergrund.

Die Kommission war das Ergebnis einer allgemein zunehmenden Befürchtung von Mißständen in der englischen Presselandschaft. Zu diesen Befürchtungen zählten die Angst vor einer aus der Kriegszeit wirkenden staatlichen, zensurverdächtigen Informationspolitik, die Angst vor Pressekonzentrationen in der Hand weniger politisch-konservativer Verleger und der mangelhafte Schutz der Privatsphäre.¹⁰⁹⁵ Zu den vordringlichsten Aufgaben der Kommission gehörte die Analyse der Finanzsituation, der Eigentumsverhältnisse und des Managements der englischen Presse.¹⁰⁹⁶ In ihrem Abschlußbericht sah die Kommission das entscheidende Problem in dem Gegensatz zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Presse und dem Anspruch der Öffentlichkeit auf gewissenhafte Unterrichtung.¹⁰⁹⁷ Zwar verneinte die Kommission eine akute Gefährdung der Pressefreiheit durch monopolistische Tendenzen, stellte aber einen weit verbreiteten Sensationsjournalismus, ungenügende Sachverhaltsrecherchen und politische Voreingenommenheit fest. Auch wurde der Presseindustrie vorgeworfen, ihre Leserschaft nicht zu einer qualitativ höheren und niveauvolleren Lektüre zu motivieren.¹⁰⁹⁸ Als vorbeugende Maßnahme empfahl sie die Schaffung eines auf freiwilliger Basis beruhenden Presserates.¹⁰⁹⁹ Jegliche staatliche Maßnahmen zur Korrektur der Mißstände lehnte die Kommission ab. Sie setzte auf eine Selbstkontrollinstanz, der die Aufgabe zufallen sollte, die Einhaltung der journalistischen Regeln aufgrund einer moralischen Autorität zu überwachen.¹¹⁰⁰ Die grundlegende Aufgabe des Presserats wurde wie folgt formuliert: „[...] *safeguard the freedom of the press [...] encourage the growth of a sense of public responsibility and public service amongst all engaged in the profession of journalism [...] and further the efficiency of the profession and the well being of those who practise it.*“¹¹⁰¹ Der Presserat sollte unerwünschte Auswüchse journalistischen Fehlverhaltens verhindern und einen Verhaltenskodex von höchstem professionellen Niveau aufstellen. Unter Beteiligung von Laien als Interessenvertreter der Öffentlichkeit und mit einem presseunabhängigen Vorsitzenden an der Spitze sollte es sich dabei um einen freiwilligen Zusammenschluß von Verlegern und Journalisten handeln. Diese Institution sollte das Interesse an ihrer Berufsfreiheit und das Interesse der Öffentlichkeit gleichermaßen berücksichtigen.¹¹⁰² Man hoffte, die Presse werde sich einer von ihr selbst getragenen Einrichtung eher verpflichtet fühlen als einer staatlichen Stelle, die der Presse von Anfang an feindlich gegenüber steht.¹¹⁰³ Heftige Kritik zu diesem Vorschlag kam vor allem

¹⁰⁹⁴ Sunarti Susanto-Sunario, S. 31; Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 175

¹⁰⁹⁵ s. dazu allgemein Levy, S. 3ff; Fischer/Breuer/Wolter, S. 68; Sunarti Susanto-Sunario, S. 31; Musialek, S. 7ff; Robertson/Nicol, S. 521ff

¹⁰⁹⁶ Wiedemann, S. 29; Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 175

¹⁰⁹⁷ Royal Commission on the Press, para. 616f

¹⁰⁹⁸ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 175

¹⁰⁹⁹ Royal Commission on the Press, para. 616f, 664ff; Musialek, S. 14ff; Wiedemann, S. 29ff; Fischer/Breuer/Wolter, S. 68; Levy, S. 7

¹¹⁰⁰ Wiedemann, S. 29

¹¹⁰¹ Royal Commission on the Press, para. 664

¹¹⁰² Musialek, S. 16; Wiedemann, S. 29ff; Royal Commission on the Press, para. 616ff

¹¹⁰³ Royal Commission on the Press, para. 655f

von Seiten der Verleger und von einigen Journalisten, die eine empfindliche Beschneidung ihrer Freiheiten erwarteten.¹¹⁰⁴ Lediglich die Journalistengewerkschaft (*National Union of Journalists, NUJ*) hatte schon einige Jahre zuvor die Einsetzung eines Presserats gefordert.¹¹⁰⁵ Parallelen zu ähnlichen Versuchen deutscher Journalisten sind unübersehbar. Die Einsetzung der ersten *Royal Commission on the Press* änderte das Verhältnis zwischen Staat und Presse grundlegend. Die Regierung nahm zum ersten Mal auf die Entwicklung der Presse Einfluß und beobachtete das Verhalten der Presse-Oligarchen kritisch. Die Möglichkeit einer weiteren zukünftigen Einflußnahme wurde erleichtert.¹¹⁰⁶

Da die Resolution des Unterhauses aus dem Jahr 1949 niemanden rechtlich verpflichtete und die Opposition gegen die Vorschläge stark genug war, einigte man sich erst nach erneutem politischen Druck und nach Einbringung eines Gesetzesentwurfs eines Abgeordneten der *Labour-Party*, der ein gesetzlich verankertes Kontrollgremium vorsah¹¹⁰⁷, auf die Schaffung eines aus 26 Mitglieder bestehenden *General Council of the Press (GCP)* zum 1. Juli 1953.¹¹⁰⁸ Der in einer Satzung definierte Aufgabenbereich des *GCP* lehnte sich fast wörtlich an die Empfehlungen der Kommission an und umfaßte zunächst zehn Tätigkeitsbereiche. Der Vorschlag der Laienbeteiligung und eines unabhängigen Vorsitzenden fanden bei der Etablierung des *GCP* jedoch keine Beachtung; die Presse wollte unter sich bleiben.

Die aufgrund der Besorgnis vor Pressekonzentrationen und –monopolisierungen eingesetzte zweite *Royal Commission on the Press* 1961 sah die Aufgabenerfüllung des *GCP* in ihrem Bericht von 1962 als unzureichend an.¹¹⁰⁹ Weder die wirtschaftliche Entwicklung, noch die Art und Weise der Berichterstattung wurden adäquat beeinflußt. Die Kommission empfahl, dem Presserat Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer festgesetzten Zeit in ein effektiv arbeitendes Gremium gemäß den Empfehlungen der ersten Kommission umzubilden; andernfalls müsse der Gesetzgeber ein solches Gremium schaffen.¹¹¹⁰ Unter Vorsitz von *Lord Shawcross* stellte die Kommission monopolistische Tendenzen fest, die die Pluralität der Printmedien gefährdeten. Die Beurteilung der Wettbewerbssituation fiel somit negativer als bei der ersten königlichen Kommission aus.¹¹¹¹

Daraufhin organisierte sich der Presserat neu und benannte sich 1963 zum *Press Council (PC)* um. Zu den organisatorischen Neuerungen zählte vor allem die Einführung eines Laienanteils unter den Ratsmitgliedern und die Ernennung eines unabhängigen Vorsitzenden. Waren anfangs nur Vertreter der Verleger- und Journalistenverbände vertreten, so war gegen Ende des *Press Councils* schrittweise ein paritätisches Verhältnis zwischen Laien und Vertretern der Presse erreicht worden.¹¹¹² Nach einer überarbeiteten Satzung fiel dem Presserat ein

¹¹⁰⁴ Wiedemann, S. 29; Musialek, S. 20

¹¹⁰⁵ Fischer/Breuer/Wolter, S. 69f

¹¹⁰⁶ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 175

¹¹⁰⁷ s. dazu Press Council Bill, HC Bill 132, 1952-1953 by Simmons MP

¹¹⁰⁸ Fischer/Breuer/Wolter, S. 70; Sunarti Susanto-Sunario, S. 147ff; Wiedemann, S. 30; Musialek, S. 20ff; Robertson/Nicol, S. 522

¹¹⁰⁹ Royal Commission on the Press 1961, para. 319ff; Wiedemann, S. 30f; Levy, S. 11ff; Musialek, S. 37ff

¹¹¹⁰ Royal Commission on the Press 1961, para. 325

¹¹¹¹ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 175

¹¹¹² Letztmalig forderte der Younger-Report aus dem Jahr 1972 die paritätische Besetzung des Presserats mit Laien (Younger-Report, para. 190); bestand der Presserat anfänglich aus 26 Pressevertretern einschließlich eines

ganzes Aufgabenbündel zu: neben der allgemeinen Aufgabe der Wahrung des Berufsethos und der Sicherung der Pressefreiheit sollte der *PC* gegenüber der Regierung die Interessen der Presse vertreten, als Monopolkommission über wirtschaftliche Entwicklungen in der Branche wachen und Beschwerden einzelner Bürger behandeln. Um aber dieser Aufgabenvielfalt gerecht zu werden, hätte es gerade im Bereich der Wettbewerbssicherung und der Beschwerdebehandlung eines effektiveren Handlungsapparates des Presserats bedurft.¹¹¹³

Das *Younger-Committee* entschied sich 1970 gegen die Einführung eines gesetzlichen Privatsphärenschutzes, hielt aber dennoch die Arbeit der Presseselbstkontrolle für unzureichend. Nur im Falle eines Versagens der Selbstkontrolle sollte über gesetzliche Maßnahmen nachgedacht werden.¹¹¹⁴

Vor allem auf die institutionellen Mängel des *Press Councils* wies die dritte *Royal Commission on the Press* 1977 in ihrem Abschlußbericht hin, die vorwiegend eingesetzt wurde, um die Tätigkeit des Presserats als Beschwerdeinstanz zu untersuchen. Der Presserat habe es nicht geschafft, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß er zufriedenstellend mit Beschwerden über Presseveröffentlichungen umgehen kann.¹¹¹⁵ Es fehlte an festgeschriebenen Standesregeln, so daß die Kommission vordringlichst auf die Etablierung eines bislang nicht formulierten Pressekodex hinwirkte; auch sollten Beschwerden, denen stattgegeben wurde, in den betreffenden Publikationsorganen abgedruckt werden müssen. Verbesserungsvorschläge betreffend das Beschwerdeverfahren wurden vom *PC* teilweise umgesetzt; so wurde in den Jahren 1978 und 1984 ein Verfahren der gütlichen Einigung und ein schnelleres Verfahren auch als Reaktion auf die zum Teil viel zu lange Verfahrensdauer (neun bis zwölf Monate waren keine Seltenheit) eingeführt.¹¹¹⁶ Außerdem wurde der Anteil der Laienmitglieder auf ein paritätisches Verhältnis erhöht.

Die über drei Jahrzehnte andauernde Androhung gesetzlicher Maßnahmen zur Beendigung der freiwilligen Selbstkontrolle und der Einführung einer gesetzlichen Presseregulierung wurden von der Presse vermutlich auch in dem Bewußtsein der mangelnden politischen Durchsetzbarkeit weitgehend ignoriert.¹¹¹⁷

Nach dem Austritt der *NUJ*-Mitglieder im Jahr 1980, die den Presserat für nicht mehr reformierbar hielten, und einer darauffolgenden, kurzen Konsolidierungsphase stieß ab Mitte der 80er Jahre der *PC* durch eine erhebliche Zunahme der Beschwerden¹¹¹⁸ an die Grenze seiner Handlungsfähigkeit, wobei parallel dazu eine gewisse Verrohung der Sitten in der

Vorsitzenden, so standen gegen Ende des *Press Councils* 18 Vertretern der Presse 18 Laien gegenüber (Schmits, S. 126; Fischer/Breuer/Wolter, S. 71, 97).

¹¹¹³ Royal Commission on the Press 1977, para. 20.11ff, 20.25ff, 20.60ff; Fischer/Breuer/Wolter, S. 94; Musialek, S. 54; Wiedemann, S. 45; Robertson/Nicol, S. 522f; Levy, S. 32

¹¹¹⁴ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 176

¹¹¹⁵ Royal Commission on the Press 1977, para 20.15

¹¹¹⁶ Wiedemann, S. 40f

¹¹¹⁷ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 176

¹¹¹⁸ Die Zahl der Beschwerden nahm von 152 im Jahr 1962, auf 385 im Jahr 1969, 610 im Jahr 1980, 1131 im Jahr 1985 und 1588 im Jahr 1990 zu (PC 1962, S. 20; PC 1969; S. 4; PC 1990, S. 20).

englischen Presse festzustellen war¹¹¹⁹. Neben zweifelhaften Methoden der Nachrichtenbeschaffung nahmen auch Persönlichkeitsverletzungen immer mehr zu. Selbst nach eigener Ansicht des Presserats fehlte es an wirkungsvollen Sanktionsmöglichkeiten.¹¹²⁰

Als sich die öffentlichen Rufe nach gesetzlichen Maßnahmen gegen die Presse erheblich zuspitzten, gaben die in der *Newspaper Publishers Association (NPA)* organisierten Verlage Selbstverpflichtungserklärungen auf die Einhaltung eines von der *NPA* formulierten Verhaltenskodex ab. Außerdem setzte der Presserat ein eigenes Reformkomitee (*Review Committee*) zur Erarbeitung von Reformvorschlägen für die Selbstkontrollinstanz ein.¹¹²¹ Zwar fand die öffentliche Forderung nach härteren Sanktionen für Presseverstöße keine Entsprechung in den Empfehlungen, jedoch erarbeitete man einen umfassenden Pressekodex, der alle Bereiche publizistischer Tätigkeit umfaßte. Dieser Kodex, den sich der Presserat noch kurz vor seiner Auflösung am 14. März 1990 gegeben hatte, faßte das über Jahrzehnte entwickelte *case-law* von *GCP* und *PC* zusammen.¹¹²²

Ebenfalls im Jahre 1989 kam die Unzufriedenheit über diese Verletzungen der Persönlichkeitsrechte darin zum Ausdruck, daß Parlamentarier aller Parteien einen Gegendarstellungsanspruch und vereinzelt auch ein *right of privacy* gesetzlich fixieren wollten.¹¹²³ Die Regierung konnte dies nur mit dem Versprechen verhindern, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die sich mit den Verletzungen der Privatsphäre durch die Presse beschäftigen sollte¹¹²⁴. Vorsitzender dieser Kommission, die ihren Bericht als *Report of the Committee on Privacy and related Matters (Calcutt-Report)* im Juni 1990 erstellte, wurde *Sir David Calcutt QC*.

Das *Committee* hielt den *PC* für gescheitert und nicht mehr reformierbar.¹¹²⁵ Der *PC* wurde seiner doppelten Zielsetzung - Schutz der Pressefreiheit und Schutz des Individuums vor Übergriffen durch die Presse - nicht gerecht.¹¹²⁶ Als Beschwerdeinstanz war er mit seinem langsamen und schwerfälligen Verfahren zu ineffektiv und zu sehr von der Presse

¹¹¹⁹ Wiedemann, S. 31f; Robertson/Nicol, S. 524; Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 177; so auch die eigene Aussage der PCC in Info Sheet 3

¹¹²⁰ s. dazu die Aussagen ehemaliger Vorsitzender des PC bei Wiedemann, S. 32; Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 177

¹¹²¹ Report to the Council of the Committee Reviewing its Role and Function, The Press Council, 12. December 1989

¹¹²² Calcutt-Report, para. 15.5ff; Robertson/Nicol, S. 529; Wiedemann, S. 33

¹¹²³ s. dazu Right of Reply Bill, HC Bill 101R, 1988-1989 by Tony Worthington MP (s.a. mit einer detaillierten Beschreibung dieses Gesetzesentwurfs Schmits, S. 171); s. zu den Gesetzesentwürfen eines right of privacy Calcutt-Report, Appendix K; Schmitz, S. 108ff

¹¹²⁴ Anstoß für den Calcutt-Report war letztlich eine Private Member Bill des MP John Browne, dessen Gesetzesvorschlag zur Einführung eines right of privacy eine erhebliche parlamentarische Unterstützung genossen hat, und eine Private Member Bill des MP Tony Worthington zur Statuierung eines right of reply (Calcutt-Report, para. 1.3, s.a. Appendix K; Schmitz, S. 108ff; Schmits, S. 171). Die entscheidende Aufgabe dieser Kommission wurde wie folgt formuliert: „To consider what measures (whether legislative or otherwise) are needed to give further protection to individual privacy from the activities of the press and improve recourse against the press for the individual citizen, taking account of existing remedies, including the law of defamation and breach of confidence; and to make recommendations.“ (zit. nach Mitteilung der PCC, Info Sheet 3)

¹¹²⁵ Calcutt-Report, para. 14.37f

¹¹²⁶ Calcutt-Report, para. 15.3

kontrolliert.¹¹²⁷ Läßt man die einzelnen Verhaltenskodizes verschiedener Zeitungsverbände außer Betracht¹¹²⁸, so wurden die Beschwerden von dem *PC* auf der Grundlage eines ungeschriebenen *Codes* ethischen Verhaltens erörtert.¹¹²⁹ Der *PC* wurde als „Wachhund ohne Zähne“ und mit dem Wunsch behaftet bezeichnet, niemals welche zu bekommen.¹¹³⁰ Der Presse sollte nach Ansicht der Kommission eine letzte Chance eingeräumt werden, den Beweis einer effektiven Selbstkontrolle zu erbringen.¹¹³¹ Allerdings sollte der bestehende Presserat aufgelöst und durch eine im *Calcutt-Report* skizzierte *Press Complaints Commission (PCC)* ersetzt werden¹¹³², die sich als Nachfolgegremium nur auf die Beschwerdearbeit konzentrieren sollte¹¹³³. Die *PCC* solle einen umfassenden *Code of Practice* als maßgebliche Richtlinie für Presse und Öffentlichkeit erlassen, überwachen und durchsetzen.¹¹³⁴ Das Beschwerdeverfahren sollte erheblich verkürzt werden.¹¹³⁵ *Calcutt* argumentierte, daß die Veröffentlichung privater Informationen ohne die Zustimmung der Betroffenen „generally unacceptable“ sei. Ausnahmen seien nur bei Vorliegen eines *public interests* möglich.¹¹³⁶

Die englische Presse wehrte sich zunächst gegen einen Verhaltenskodex mit der Begründung, ein kodifiziertes Regelwerk sei in Bezug auf journalistische Verhaltensregeln zu unflexibel und widerspreche der Tradition des *common law*. Letztlich wurde aber auf weiteren öffentlichen Druck hin ein *Code of Practice*¹¹³⁷ entworfen, der sich am Vorschlag des *Calcutt-Reports*, der wiederum seine Wurzeln in dem Kodex des *PC* hat, anlehnte, und berufsethische, journalistische Grundregeln definierte. Für den Fall des Scheiterns der *PCC* drohte der *Calcutt-Report* die gesetzliche Schaffung eines *Press Complaints Tribunal* an.¹¹³⁸ Die Kommission sah keine Notwendigkeit, die Beschwerdekommision mit Befugnissen auszustatten, um ihre Entscheidungen durchzusetzen, da nur in wenigen Fällen ein Abdruck der Rügen verweigert wurde.¹¹³⁹ Jegliche Ausstattung der Beschwerdekommision mit hoheitlichen Befugnissen sollte vermieden werden.¹¹⁴⁰ Ein gesetzlicher Gegendarstellungsanspruch sollte nach Ansicht der Kommission nicht eingeführt werden. In einem schnellen und nicht formellen Verfahren sei es nach Ansicht der Kommission nicht möglich, über „Fehler“ einer *story* zu entscheiden. Das Problem sollte im Rahmen eines neu zu formulierenden *Code of Practice* bewältigt werden¹¹⁴¹. Der Code sollte periodisch

¹¹²⁷ *Calcutt-Report*, para. 14.29

¹¹²⁸ so z.B. der *Code of Practice* der National Union of Journalists (NUJ), des Institute of Journalists (IOJ) oder der Newspaper Publishers Association (NPA)

¹¹²⁹ *Calcutt-Report*, para. 14.31, „unwritten code of ethical conduct“.

¹¹³⁰ Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 729

¹¹³¹ *Calcutt-Report*, para. 14.38

¹¹³² *Calcutt-Report*, para. 14.38

¹¹³³ *Calcutt-Report*, para. 15.3

¹¹³⁴ *Calcutt-Report*, para. 15.7, Appendix Q

¹¹³⁵ *Calcutt-Report*, para. 15.23

¹¹³⁶ zit. nach Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) *CommsL* 174, 177

¹¹³⁷ Der *Code of Practice* existiert heute in der Fassung vom 1.12.1999 (aktuelle Fassung unter <http://www.pcc.org.uk/about/default.htm>)

¹¹³⁸ *Calcutt-Report*, para. 16.13ff

¹¹³⁹ Diese Tatsache sagt allerdings nichts über die Art der Erfüllung des Abdruckverlangens aus; vielfach wurden die Rügen nicht an adäquater Stelle und schon gar nicht in einem adäquaten Zeitraum abgedruckt (s. dazu mit Beispielen Brömmekamp, S. 240).

¹¹⁴⁰ *Calcutt-Report*, para. 15.9, „[...] not [...] consider that it would be appropriate for a non-statutory Press Complaints Commission to be able to award compensation for intrusions into privacy.“

¹¹⁴¹ *Calcutt-Report*, para. 11.15

überarbeitet werden. Innerhalb von 18 Monaten sollte die *PCC* ihre Tauglichkeit als Selbstkontrollorgan gegenüber der Regierung beweisen. Als die zwei möglichen Indikatoren für ein Versagen der *PCC* definierte der *Calcutt-Report* zum einen die auch nur teilweise Nichterfüllung der Forderungen der Kommission und zum anderen ein vorsätzliches und weitreichendes Unterlaufen des *Code of Practice* oder einen totalen Zusammenbruch der presse-ethischen Verhaltensmaßstäbe.¹¹⁴²

Die *PCC* nahm zum 1.1. 1991 ihre Tätigkeit auf, wurde aber wie die Nachkontrolle durch den *Review of Press Self-Regulation (Calcutt-Review)* feststellte, den hohen Anforderungen an eine effektive Selbstkontrolle nicht gerecht.¹¹⁴³ Zwar gestand der *Calcutt-Review* der *PCC* Verbesserungen zu, doch hätten diese nicht das erforderliche Maß erreicht.¹¹⁴⁴

Insbesondere wurden die mangelnde Unabhängigkeit der *PCC* und die fehlende Durchsetzbarkeit ihrer Entscheidungen kritisiert. Des weiteren strich die *PCC* aus ihrem Aufgabenbereich die Empfehlung, auch eigenständig Untersuchungen vornehmen zu können. Als Begründung berief sich die Presseindustrie auf die Doppelrolle der *PCC* als Ankläger und Richter, was ihrem Ruf schaden könnte.¹¹⁴⁵ Die Bearbeitung von Beschwerden nicht betroffener Dritter wurde nur widerwillig und bei einem berechtigten öffentlichen Interesse durchgeführt.¹¹⁴⁶ Der von dem *Calcutt-Report* vorgeschlagene *Code of Practice* wurde nicht wie vorgeschlagen von der *PCC*, sondern von der Presseindustrie erarbeitet.¹¹⁴⁷ Der *Code of Practice* wurde, wie es auch gegenwärtig noch der Fall ist, von einem Komitee aus ernannten Redakteuren – dem *Code of Practice Committee* - erarbeitet. Mitglieder des *Code of Practice Committee* können auch gleichzeitig Mitglieder der *PCC* sein, was eine Identität von Normgeber und Normanwender zur Folge hat. In jedem Fall trägt die *PCC* die letzte Verantwortung für den *Code of Practice* und muß diesen, um ihm Gültigkeit zu verleihen, ratifizieren.¹¹⁴⁸ Zudem stellte er sich inhaltlich sehr viel pressefreundlicher dar, was mit dem fadenscheinigen Argument der Praktikabilität zu rechtfertigen versucht wurde.¹¹⁴⁹ Allein in der Zeit zwischen 1991 und 1995 wurde der *Code of Practice* nicht weniger als acht Mal überarbeitet, wobei insgesamt 14 Zusätze bzw. Ergänzungen angefügt wurden.¹¹⁵⁰ Die *PCC* hat ihre Mitgliederzahl im Vergleich zum *Press Council* deutlich verringert, und setzt sich nunmehr nicht aus 36, sondern nur noch aus 16 Mitgliedern unter dem Vorsitz einer presseunabhängigen Persönlichkeit zusammen. Auch widmet sie sich ausschließlich der Beschwerdearbeit.

Trotz aller organisatorischen Veränderungen sei es aber nach Ansicht *Calcutts* der *PCC* nicht gelungen, sich zu einer effektiv arbeitenden Beschwerdeinstanz zu entwickeln. *Calcutt* faßte die Entwicklung der *PCC* wie folgt zusammen: „[...] *set up by the industry, financed by the*

¹¹⁴² Calcutt-Report, para. 16.11.

¹¹⁴³ Calcutt-Review, para. 5.26ff

¹¹⁴⁴ Calcutt-Review, para. 5.2

¹¹⁴⁵ Calcutt-Review, para. 3.76

¹¹⁴⁶ Calcutt-Review, para. 3.72

¹¹⁴⁷ s.a. Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, der in dieser Tatsache gerade die verstärkte Beachtung des Kodex durch die Presse begründet sieht

¹¹⁴⁸ Munro (1997) PL 6, 12

¹¹⁴⁹ Calcutt-Review, para. 3.42; 3.47ff; Appendix C; Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 135f

¹¹⁵⁰ Munro (1997) PL 6, 15

industry, dominated by the industry, operating a code of practice devised by the industry [...] over favourable to the industry“.¹¹⁵¹ Der *Calcutt-Review* forderte daher die Abschaffung der Selbstregulierung zugunsten eines gesetzlichen Pressegerichts (*Press Complaints Tribunal*).¹¹⁵² Zwar könne von einem vollständigen Zusammenbruch der Selbstkontrolle keine Rede sein, trotzdem sei die *PCC* kein effektives Selbstkontrollorgan, was durch die mangelnde Unabhängigkeit von der Presseindustrie und der damit verbundenen einseitigen Begünstigung der Presse bedingt sei.¹¹⁵³ Die *PCC* sollte durch eine gesetzlich verankerte Behörde ersetzt werden, die mit klar festgelegten Kontrollaufgaben und entsprechenden Sanktionsbefugnissen ausgestattet sein sollte. Dazu gehörte neben empfindlichen Geldstrafen (bis zu ein Prozent der jährlichen Einkünfte einer Zeitung) auch das Recht, den Abdruck einer Entschuldigung bzw. Richtigstellung verlangen zu können. Das zu schaffende *Tribunal* sollte auch bei Verdacht auf Mißbrauch tätig werden können, und so Veröffentlichungen vorab verhindern. Des weiteren sollte ein Recht auf Gegendarstellung nach deutschem Vorbild und eine weitgehende Schadensersatzregelung nach französischem Vorbild etabliert werden.¹¹⁵⁴

An der Person des *Sir David Calcutt* spaltete sich die englische Medienlandschaft: die Person *Calcutts* stand für die etablierte, renommierte und intellektuelle Schicht der kritischen Beobachter, auf der anderen Seite stand die angeblich um die Sorgen und Ängste ihrer potentiellen Rezipienten besorgte Boulevardpresse.¹¹⁵⁵ So berechtigt die Kritik *Calcutts* am englischen Pressewesen aber auch war, so hätte doch die Realisierung der Vorschläge *Calcutts* einen tiefen Einschnitt in die Freiheit der Presse bedeutet und wahrscheinlich ein Ungleichgewicht zu Lasten der Presse hergestellt.¹¹⁵⁶

Die deutliche Absage an das bisherige System der Selbstkontrolle setzte alle Seiten - Regierung und Presse - unter Druck. Die *PCC* schärfte daraufhin ihren Kodex und nahm strukturelle Veränderungen vor. Weiter gab die Presse die Ernennung eines eigenen, mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Industrieombudsmannes für Privatsphärenfälle bekannt. Dieser konnte z.B. selbständig Untersuchungen einleiten (im Gegensatz zur *PCC*), Herausgeber zu Stellungnahmen zu ihrem Verhalten auffordern und der *PCC* disziplinarische Maßnahmen empfehlen. Darüber hinaus haben mittlerweile fast alle Herausgeber den *PCC-Code of Practice* unterzeichnet.

Das Gutachten des *National Heritage Committee (NHC)*, das im März 1993 - zwei Monate nach dem Erscheinen des *Calcutt-Reviews* - veröffentlicht wurde, schloß sich der Feststellung

¹¹⁵¹ *Calcutt-Review*, para. 5.26

¹¹⁵² *Calcutt-Review*, para. 5.38

¹¹⁵³ *Calcutt-Review*, para. 5.26, „The commission, as constituted, is, in essence, a body set up by the industry, financed by the industry, dominated by the industry, operating a code of practice devised by the industry and which is over-favourable to the industry.“

¹¹⁵⁴ Gellner, „Medien im Wandel“ in Länderbericht Großbritannien, S. 456, 467

¹¹⁵⁵ Gellner, „Medien im Wandel“ in Länderbericht Großbritannien, S. 456, 467

¹¹⁵⁶ Die Gefahren einer solchen Gesetzgebung formulierte der *Economist* folgendermaßen: „Die Reichen und Mächtigen werden jede Möglichkeit nutzen, unangenehme Berichterstattung zu verhindern. Gerade das aber sollen Journalisten tun. Die Presse steht nicht unter Druck weil sie Lügen erzählt, sonder lediglich, weil sie peinliche Wahrheiten enthüllt hat. Mit der Pressefreiheit herumzuspielen ist besonders gefährlich in Großbritannien, wo es keine verfassungsmäßige Garantie für freie Meinungsäußerung gibt“ (*Economist* v. 16.1.1993, S. 18, zitiert nach Gellner, „Medien im Wandel“ in Länderbericht Großbritannien, S. 456, 467)

einer ungenügenden Aufgabenerfüllung der *PCC* an, lehnte jedoch die vorgeschlagene Schaffung eines gesetzlich verankerten Gremiums ab.¹¹⁵⁷ Lediglich als letzter, wirklich unvermeidbarer Schritt wurde eine solche Institution in Erwägung gezogen.¹¹⁵⁸ Es wurde die Verantwortung der Herausgeber betont und empfohlen, den journalistischen Verhaltenskodex in die Arbeitsverträge der Journalisten aufzunehmen, um dessen Beachtung zu garantieren.¹¹⁵⁹ Das *NHC* formulierte auch einen eigenen Pressekodex, der der Presse weitergehende Sorgfaltspflichten auferlegte als der im *Calcutt-Review* vorgeschlagene und letztlich von der Industrie erarbeitete.¹¹⁶⁰ Neben der Forderung nach einem gesetzlich verankerten Presseombudsman, der die Art und Weise des Abdrucks von Rügen, Entschuldigungen oder Richtigstellungen kontrollieren und notfalls Geldstrafen verhängen können sollte¹¹⁶¹, wurde auch eine Selbstkontrollereinrichtung mit erweitertem Aufgabenbereich befürwortet. So sollte neben die Beschwerdearbeit auch noch die Beobachtung der Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber der Presse, die Effektivität des Verhaltenskodex, die Rolle der Presse in der Gesellschaft und der Stand der Pressefreiheit treten.¹¹⁶² Die geforderte Aufgabenerweiterung erinnert an das Aufgabenspektrum des ehemaligen *Press Councils*, wobei das *NHC* sich nicht zu den Gründen dessen Scheiterns äußerte. Aber auch bezüglich der Beschwerdearbeit wurden Forderungen erhoben: Neben der Einführung von regelmäßig möglichen *third-party complaints*, sollten die Zeitungen im Falle fehlerhafter Tatsachenberichterstattung zu einer Korrektur und einer angemessenen Entschuldigung verpflichtet werden können.¹¹⁶³ Als weitestgehende Forderung sollte die reformierte *Commission* im Falle einer deutlichen Zuwiderhandlung gegen den Kodex aber auch Geldzahlungen wegen derer präventiven Wirkung verhängen dürfen.¹¹⁶⁴

Kurz nach Erscheinen des Gutachtens des *NHC* veröffentlichte das *Lord Chancellor's Department* das Konsultationspapier „*Infringement of Privacy*“. Der Bericht nimmt zu den Vorschlägen bezüglich der Presseselbstkontrolle nicht ausdrücklich Stellung, bemerkt aber, daß ein gesetzlich verankerter Presseombudsman gegenüber der normalen Gerichtsbarkeit schneller und u.U. effektiver arbeiten könnte.¹¹⁶⁵

Als sich schließlich auch die englische Regierung 1995 in einer abschließenden Stellungnahme, der Antwort der Regierung auf das Gutachten des *National Heritage Committee* und das Konsultationspapier des *Lord Chancellor's*, für den Fortbestand der *PCC* aussprach, wurde auf eine gesetzliche Fixierung der Selbstkontrolle verzichtet. Die Stellungnahme des *National Heritage Committee* sei nicht so eindeutig, wie sie für entscheidende rechtliche Reformen sein müßte.¹¹⁶⁶ Da eine freie Presse für ein freies Land von entscheidender Bedeutung sei, würde sich die Regierung durch eine gesetzliche Kontrolle

¹¹⁵⁷ National Heritage Committee, para. 38; s. dazu auch House of Commons, Research Paper 98/25, S. 30

¹¹⁵⁸ National Heritage Committee, para. 39

¹¹⁵⁹ National Heritage Committee, para. 62

¹¹⁶⁰ National Heritage Committee, Appendix 2

¹¹⁶¹ National Heritage Committee, para. 65, 94ff, 102ff

¹¹⁶² National Heritage Committee, para. 71

¹¹⁶³ National Heritage Committee, para. 72ff

¹¹⁶⁴ National Heritage Committee, para. para. 75ff

¹¹⁶⁵ Lord Chancellor's Department, para. 6.2

¹¹⁶⁶ The Government's Response, para. 1ff; 2.5; s.dazu auch House of Commons, Research Paper 98/25, S. 30f

der Zeitungen dem Vorwurf der Pressezensur aussetzen.¹¹⁶⁷ Außerdem wandte sich die Regierung gegen eine Übertragung von hoheitlicher Gewalt und einer Art Rechtsprechungskompetenz auf eine Organisation außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit.¹¹⁶⁸ Die strukturellen und organisatorischen Reformen der *PCC* wurden ausdrücklich begrüßt, doch in weiten Teilen im Vergleich mit den Empfehlungen des *Calcutt-Reports* für unzureichend erachtet.¹¹⁶⁹ Zu den vordringlichsten Forderungen der Regierung zählte die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit von dritter Seite, die umfassendere Veröffentlichung der Entscheidungen der *PCC* und die verstärkte Durchführung von mündlichen Anhörungen.¹¹⁷⁰ Zwar sollte die freiwillige Selbstkontrolle frei von jeder Strafgewalt bleiben, doch forderte die Regierung die Auflegung eines von der Presseindustrie zu finanzierenden Ausgleichsfonds für Opferentschädigungen nach begangenen Verletzungen der Privatsphäre.¹¹⁷¹ Forderungen bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Pressekodex wurden von der *PCC* zumindest teilweise umgesetzt.¹¹⁷²

Die 1997 neu gewählte Regierung sagte der *PCC* die Unterstützung für eine effektive Selbstkontrolle und für die Arbeit der *PCC* auch nach dem Unfalltod der Prinzessin von Wales zu.¹¹⁷³

3.3. Organisation

Nachdem der *Calcutt-Report* die Schaffung einer *Press Complaints Commission* als Nachfolgeorganisation für den *Press Council* empfohlen hatte, entwickelten die Verleger für die Selbstkontrollereinrichtung eine völlig neue Organisationsstruktur. Die Empfehlungen des *Calcutt-Reports* dienten dabei als Grundlage, wurden aber laut *Calcutt-Review* gerade in wichtigen Bereichen z.T. noch nicht einmal ansatzweise übernommen.¹¹⁷⁴

Ähnlich dem deutschen Presserat bildet eine Art Trägerorganisation die administrative Grundlage der *PCC*. Die *PCC* ist ein Gremium innerhalb der privatrechtlichen Gesellschaft *The Press Standards Board of Finance Ltd. (Presbof)*, dem Zusammenschluß der Branchenverbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, der durch Gebühren seiner Mitgliederunternehmen finanziert wird¹¹⁷⁵. Die finanzielle Unabhängigkeit der *PCC* von der Presse, wie sie im *Calcutt-Report* als konstruktives Element gefordert wurde, wurde nicht umgesetzt. Auch sind nicht alle Verlage im *Presbof* organisiert.¹¹⁷⁶

¹¹⁶⁷ The Government's Response, para. 2.5

¹¹⁶⁸ The Government's Response, para. 2.5

¹¹⁶⁹ The Government's Response, para. 2.8f

¹¹⁷⁰ The Government's Response, para. 2.14, Annex A

¹¹⁷¹ The Government's Response, para. 2.14 The Government's Response, para. 2.5

¹¹⁷² House of Commons, Research Paper 98/25, S. 31

¹¹⁷³ Mitteilung der PCC, Info Sheet 3; Rasiaiah (1998) 3(5) CommsL 183

¹¹⁷⁴ *Calcutt-Review*, para. 3.15.ff, wo das vorgeschlagene dem tatsächlichen Organisationsmodell gegenüber gestellt wird

¹¹⁷⁵ Für das Jahr 1991 stellte die Presseindustrie für die PCC 1,5 Mio. Pfund zur Verfügung und kam somit ihrer Finanzierungspflicht in vollem Umfang nach (Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771, 870)

¹¹⁷⁶ Robertson/Nicol, S. 543

Die Beschwerdekommision, die zur Zeit aus sechzehn Mitgliedern besteht, setzt sich folgendermaßen zusammen: einem von der Presseindustrie unabhängigen Vorsitzenden (*chairman*), acht Laienmitgliedern und sieben Angehörigen der Presse.¹¹⁷⁷ Die mindestens acht und maximal siebzehn Mitglieder werden von einer *Appointments Commission* berufen. Diese derzeit fünfköpfige Kommission wiederum wird vom Direktor des *Presbof*, vom *chairman* der *PCC* und drei weiteren von diesem selbst ausgewählten Personen des öffentlichen Lebens gebildet. Um Respekt und Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erlangen, ist man bestrebt, Personen, die allgemeines Ansehen in der Bevölkerung genießen, als Vertreter der Öffentlichkeit zu gewinnen. Die *Appointments Commission* besitzt einen unabhängigen Vorsitzenden (*chairman*). Waren noch im *Calcutt-Report* presseunabhängige Mitglieder für die *Appointments Commission* gefordert worden, stellte sich heraus, daß mit dem Direktor des *Presbof* und dem *chairman* der *PCC* selbst zwei von drei Mitgliedern aus den Reihen der Presse kamen.¹¹⁷⁸ Der *chairman* der *PCC* und die in der Regel für drei Jahre zu ernennenden Laienmitglieder müssen in jeder Beziehung von der Presse unabhängig sein, die in der Regel für zwei Jahre zu ernennenden Pressemitglieder müssen journalistische Erfahrung in leitender Funktion vorweisen können.

Die Organisationsstruktur der *PCC* ist insofern interessant, als daß sie den Versuch darstellt, Unabhängigkeit und Fachkompetenz miteinander zu verbinden. Kritiker dieses Modells behaupten immer wieder, daß die Laienmitglieder nur einen Schein der Unabhängigkeit vermitteln und in Wirklichkeit von den professionellen Mitgliedern beeinflußt werden.¹¹⁷⁹ Einige Beobachter sehen daher als Voraussetzung für eine wirklich effektive und ausgewogene Kontrolle der Presse die völlige Unabhängigkeit von dieser und auch vom Staat als Voraussetzung an.¹¹⁸⁰

3.4. Rechtliche Einordnung der Institution *PCC*

Die Institution einer Presseselbstkontrolle begegnet in Großbritannien keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken. Der *Human Rights Act* 1998 wirft allerdings auch in Bezug die *PCC* einige Fragen auf.

3.4.1. Prinzip des *judicial review*

Entscheidungen der *PCC* sind oft heftig umstritten. Die Beschwerdekommision entscheidet in einziger Instanz; eine Möglichkeit der Berufung gegen eine Entscheidung der Beschwerdekommision besteht nicht. Fraglich ist, ob die *PCC* dem Konzept des *judicial review*, also der gerichtlichen Nachprüfbarkeit ihrer Entscheidungen, unterliegt.¹¹⁸¹

¹¹⁷⁷ s. zur genauen Zusammensetzung der Kommission *PCC*, Info Sheet 5

¹¹⁷⁸ *Calcutt-Review*, para. 3.32

¹¹⁷⁹ Munro (1997) PL 6, 13

¹¹⁸⁰ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) *CommsL* 174, 181

¹¹⁸¹ so Schmits, S. 134; Crown (1997) *NLJ* 8, 10; Lord Lester, zit. nach *MLN* (1997) November/December 25; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 17

Dieses Rechtsmittel dient der Überprüfung von Akten hoheitlicher Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit (außer Parlamentsgesetze), die u.a. dahingehend kontrolliert werden, ob sie mit den *constitutional principles* und den *statutes* in Einklang stehen, und notfalls aufgehoben werden können. Ein Antrag auf Überprüfung eines hoheitlichen Aktes muß beim *High Court* eingebracht werden. Das Gericht kontrolliert die fraglichen Akte allerdings nur auf *errors of law*, also nur in Bezug auf rechtliche Fragestellungen wie z.B. Verfahrensfehler.¹¹⁸² In der englischen Rechtsprechung ist anerkannt, daß das Kriterium der hoheitlichen Aufgabenerfüllung aber auch dann erfüllt sein kann, wenn die Aufgabe selbst nicht gesetzlich statuiert ist, aber ein genereller Hoheitsauftrag erfüllt wird.¹¹⁸³ Aufgrund der Tatsache, daß der Gesetzgeber ein Handeln von der Arbeitsweise und vom Erfolg der *PCC* abhängig macht, könnte man von der Übertragung gewisser hoheitlicher Befugnisse auf die *PCC* sprechen.¹¹⁸⁴ Berücksichtigt man allerdings, daß der Gesetzgeber nicht nur aus Gründen der Effektivität die Selbstkontrolle favorisiert, sondern die sensible Frage der Kontrolle der Presse bislang gänzlich frei von gesetzlichen Regelungen hielt, erscheint das Konzept der Ausübung hoheitlicher Aufgaben und des *judicial review* eher abwegig. Müßte sich das Beschwerdeverfahren an prozeßrechtlichen Grundsätzen messen lassen, so beraubte man die freiwillige Selbstkontrolle um einen großen Teil ihrer Autonomie.

Bislang wurde lediglich ein Versuch unternommen, die Entscheidungen der *PCC* gerichtlich überprüfen zu lassen. In *R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady*¹¹⁸⁵ ging es um die Veröffentlichung von Fotos eines bekannten Straftäters in der *Sun*. Der Straftäter *Brady* wurde in einer psychiatrischen Klinik mittels eines Teleobjektives von außerhalb des Klinikgrundstücks hinter einem Fenster stehend aufgenommen. Trotz der einschlägigen Vorschriften im *Code of Practice* wurde die Beschwerde wegen der Annahme eines *public interests* zurückgewiesen.¹¹⁸⁶ Der gerichtliche Antrag *Stewart-Brady's* machte geltend, daß der Begriff des *public interest* durch die *PCC* wesentlich weiter definiert wurde, als im *Code of Practice* formuliert, und daß dem Antragsteller von vornherein jedes *right of privacy* abgesprochen wurde.¹¹⁸⁷

In erster Instanz wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, die *PCC* habe in der Vergangenheit bei der Auslegung des Kodex nie willkürlich oder irrational gehandelt, was eine gerichtliche Überprüfung in diesem Fall ausschließe.¹¹⁸⁸ In der Entscheidung des *Court of Appeal R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady* wurde die Frage der Eigenschaft einer *public authority* und damit der Kontrollierbarkeit durch den *judicial review* dann letztlich nicht abschließend geklärt, sondern diese Frage, welche nach Ansicht des Gerichts bei anderer

¹¹⁸² Dazu zählt z.B. die Frage, ob der Amtsträger sich von irrationalen Beweggründen leiten ließ, seine Kompetenz überschritt oder irrelevanten Fragen eine rechtliche Bedeutung zumaß (*Press Law and Practice*, S. 168; Munro (1996) 1(4) *CommsL* 177).

¹¹⁸³ *R. v. Panel on Take-overs and Mergers, ex parte Datafin plc.* (1987) QB 815, 846f per Lloyd LJ; *R. v. Advertising Standards Authority Ltd. ex parte The Insurance Service plc.* (1990) 2 *AdminLR* 77; Munro (1996) 1(4) *CommsL* 177, 178, der die Stellung der *PCC* mit der Advertising Standards Authority Ltd für vergleichbar hält

¹¹⁸⁴ Crown (1997) *NLJ* 8, 10

¹¹⁸⁵ *R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady* (1997) *COD* 203

¹¹⁸⁶ *PCC-Report*, No. 31, 1995, 9

¹¹⁸⁷ Munro (1996) 1(4) *CommsL* 177, 178

¹¹⁸⁸ Crown (1997) *NLJ* 8, 10

Gelegenheit entschieden werden müßte, lediglich als streitig („*arguable*“) bezeichnet.¹¹⁸⁹ Das Gericht stellte jedoch fest, daß es keine eigene Interpretation des Kodex vornimmt und daher nicht bei einer reklamierten Fehlinterpretation einschreitet. Wenn überhaupt, seien lediglich eindeutige Fehlentscheidungen der *PCC* einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Ein möglicher Verstoß gegen den Kodex wiege im vorliegenden Fall nicht schwer.¹¹⁹⁰ Mithin müßte eine klar unbillige Entscheidung oder eine grobe Verletzung des Kodex vorliegen, um überhaupt die Diskussion über die Möglichkeit eines *judicial review* zu eröffnen.¹¹⁹¹

Sollte das Prinzip des *judicial review* dennoch zum Tragen kommen, stellte sich die Frage, welche Grundsätze diesem zugrunde gelegt werden müssen. Das Fehlen einer mündlichen Verhandlung, die ungenügende Sachverhaltserforschung durch die *PCC* und die Beweisregeln, die keinen rechtlichen Maßstäben genügen, sind oft in diesem Zusammenhang genannte Defizite der Selbstkontrolle. Allerdings ist mit der englischen Rechtsprechung davon auszugehen, daß die gesamten Umstände des Einzelfalls die Anwendbarkeit, Reichweite und Intensität von prozessualer Verfahrensförmigkeit und Fairneß bestimmen¹¹⁹²; so wird z.B. in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten u.U. auf eine mündliche Anhörung verzichtet und auch die strengen Beweisregeln des Straf- oder Zivilprozeßrechts nicht auf alle Bereiche des Rechts ausgedehnt¹¹⁹³. An die Verfahren der *PCC* dürften wegen der begrenzten Wirkung ihrer Entscheidungen auf die Rechte Einzelner eher geringe Anforderungen zu stellen sein.

Da dem Kodex der *PCC* in vielfacher Hinsicht durch neuere Gesetzestendenzen eine rechtliche Bedeutung zukommt¹¹⁹⁴, ist es nur konsequent, die Spruchpraxis, die ja letztlich auch den Kodex konkretisiert, einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Diese Kontrolle muß aber den Charakter der *PCC* als Organ der freiwilligen Selbstkontrolle respektieren, weshalb sich die Kontrolle nur auf offensichtliche und schwerwiegende Verfahrensmißstände und Fehlbeurteilungen beschränken sollte.

3.4.2. Einfluß des *Human Rights Act 1998* auf die rechtliche Stellung der *PCC*

Fraglich ist, welche Auswirkungen der *Human Rights Act 1998* auf die rechtliche Stellung und die rechtliche Beurteilung von Handlungen der *PCC* hat.

Fraglich ist, ob die *PCC* als *non-governmental organization* unter den Begriff der *public authorities* i.S.v. s.6 *Human Rights Act 1998* zu subsumieren ist, mit der Folge, daß diese bei

¹¹⁸⁹ R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady (1997) COD 203; Munro (1996) 1(4) CommsL 177, 178

¹¹⁹⁰ R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady (1997) COD 203, 205 „[...] any powers which the court might have were reserved for situations where it would be clearly desirable for it to intervene. The court would not get into a position where it adopted a technical interpretation of the Code as a justification for intervention.“; Munro (1996) 1(4) CommsL 177, 178; Crown (1997) NLJ 8, 10

¹¹⁹¹ Crown (1997) NLJ 8, 10; McDermott (1998) 3(5) Commsl 167

¹¹⁹² Crown (1997) NLJ 8, 10 m.w.H.

¹¹⁹³ R. v. Secretary of State for the Environment, ex parte Lonrho Plc. (1989) 1 WLR 525; Local Government Board v. Arlidge (1915) AC 120; Kavanagh v. Chief Constable of Devon and Cornwall (1974) QB 624; Mahon v. Air New Zealand Ltd. (1984) AC 808

¹¹⁹⁴ s. dazu oben 2. Teil 2.3.3., 2.3.4.3., 2.4.2.4.5.

ihren Entscheidungen an die Konventionsrechte gebunden wäre¹¹⁹⁵ und Betroffene gemäß s.7, 8 *Human Rights Act* 1998 die Vereinbarkeit der Entscheidungen der *PCC* mit der Konvention gerichtlich überprüfen lassen könnten und gegebenenfalls gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen, sei es ein Handeln oder ein Unterlassen, der *PCC* ersuchen könnten.¹¹⁹⁶ Eine Subsumtion der Handlungen der *PCC* unter s. 7, 8 *Human Rights Act* 1998 würde eine Art *judicial review* bezüglich den in der EMRK niedergelegten Grundsätzen bedeuten.

Die *PCC* könnte zum einen für eine Verletzung der Äußerungsfreiheit – falls eine solche überhaupt durch einen bloßen Appell möglich ist - gerichtlich verantwortlich gemacht werden, auf der anderen Seite aber auch für das Verfehlen eines effektiven Schutzes der Privatsphäre durch Übergriffe der Presse.¹¹⁹⁷

Das Fehlen einer Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen gegenüber der Presse oder der Gewährung vorbeugenden Schutzes, eines finanziellen Ausgleichs oder einer Wiedergutmachung für Betroffene oder die Verhängung einer Geldstrafe könnte ein *failure to act* i.S.v. s.6(6) *Human Rights Act* 1998 sein.¹¹⁹⁸ Mithin könnte die *PCC*, obwohl weder gesetzlich statuiert noch staatlich finanziert, zu einem aktiveren Schutz der Privatsphäre durch entsprechende Ausweitung ihres eigenen Sanktionskataloges verpflichtet werden.¹¹⁹⁹ In Anbetracht der soeben skizzierten Diskussion forderte *Lord Wakeham*, der *chairman* der *PCC*, während den parlamentarischen Debatten zum *Human Rights Act* 1998 die explizite Ausgrenzung der *PCC* aus dem Kreis der *public authorities*.¹²⁰⁰

Der Begriff der *public authorities* wird vom Gesetz nicht näher definiert, sondern ist bewußt offen gehalten.¹²⁰¹

Nahezu ausgeschlossen ist trotz vereinzelter Diskussionen in diese Richtung zumindest die Subsumtion von einzelnen Zeitschriften und Zeitungen unter den Begriff der „*public authorities*“, obwohl diese nach Ansicht vieler auch eine öffentliche Aufgabe erfüllen.¹²⁰²

¹¹⁹⁵ s.6(1) „It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right.“; s.6(3) „[...] `public authority` includes any person certain of whose functions are functions of a public nature [...]“

¹¹⁹⁶ so explizit Singh (1998) 6 EHRLR 712, 722; zurückhaltender Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 53f; Jones (1998) 32 LT 215f; Fenwick (1999) 4 JCivLib 363, 367; Labour Party, „Bringing Rights Home“, S. 7; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 78ff, der diese Art der horizontalen Wirkung des Human Rights Act 1998 als „intermediate horizontality“ bezeichnet; s.a. House of Commons, Research Paper 98/25, S. 16ff

¹¹⁹⁷ diese Tatsache veranlaßte Singh (1998) 6 EHRLR 712, 728 zur Bemerkung „If it [the PCC] does its job effectively, it will have nothing to fear from the courts.“; Leigh (1999) 48 ICLQ 57, 78ff m.w.H.; Amelung (1999) 14 TulEur&CivLFor 43f

¹¹⁹⁸ Jones (1998) 32 LT 215f; Griffiths (1999) EntLR 36, 37f; Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 187

¹¹⁹⁹ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 54 „[...] self-regulatory bodies may come under increasing pressure to `beef-up` their range of sanctions.“; McDermott (1998) 3(5) CommsL 167; Angel (1998) 3(5) CommsL 169, 171

¹²⁰⁰ HL Hansard, cols.773 (24.11.1997) „If the PCC’s adjudications on matters of privacy could be subject to subsequent action by the courts, my task of seeking to resolve differences, to obtain a public apology where appropriate or, if necessary, to deliver a reprimand to an erring editor would no longer be a practical proposition because the courts would be able to intervene after our work had finished. [...] My chances of making self-regulation work for the benefit of ordinary people, and without cost to them would be minimal.“; s. m.w.H. Singh (1998) 6 EHRLR 712, 725; McDermott (1998) 3 (5) CommsL 166f

¹²⁰¹ s. s.6(3)(c) „any person certain of whose functions are functions of a public nature“

¹²⁰² House of Commons, Research Paper 98/25, S. 16; Milmo (1997) NLJ 1631

Aus den parlamentarischen Debatten im Gesetzgebungsverfahren ist zu entnehmen, daß die englische Regierung die *PCC* unter den Begriff der „*public authorities*“ i.S.v. s.6(3) subsumiert.¹²⁰³ Zwar stufte der *Lord Chancellor* die *PCC* zunächst nicht als *public authority* ein, änderte aber seine Ansicht später.¹²⁰⁴ Ebenfalls bemerkte der *Lord Chancellor* in diesem Zusammenhang aber, daß die *PCC* solange keine gerichtliche Intervention zu fürchten brauche, solange sie die Konventionsrechte garantiert; außerdem seien die Gerichte auch zur Beachtung der Meinungsfreiheit verpflichtet. Zudem könnte und sollte die *PCC* ihre Bedeutung auch durch die Einführung eines strengeren Sanktionssystems wie z.B. Geldstrafen erhöhen.¹²⁰⁵ Mithin lassen die eindeutigen Stellungnahmen der Regierung eine Subsumtion der *PCC* unter den Begriff der „*public authorities*“ zwingend erscheinen.¹²⁰⁶

Wurde die Frage des *judicial review* bezüglich der *PCC* durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, so wird doch zumindest eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der *PCC* wegen der Subsumtion unter den Begriff der *public authorities* des *Human Rights Act* 1998 in Einzelfällen in Zukunft unausweichlich sein.¹²⁰⁷ Auch die im Zusammenhang mit anderen Selbstkontrollinstitutionen ergangenen Entscheidungen sprechen für eine zumindest beschränkte „*implied devolution of power*“¹²⁰⁸ durch die Regierung auf die *PCC*.¹²⁰⁹

Fraglich ist aber, in welchem Maß eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der *PCC* stattfinden wird. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in *R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady*¹²¹⁰ ist davon auszugehen, daß die gerichtliche Kontrolle nur in einem sehr beschränkten Maß und auch nur bei klarsten Unbilligkeiten stattfinden wird.¹²¹¹ Je anerkannter und respektierter der *Code of Practice* ist und je mehr Bedeutung die Regierung der *PCC* beimißt, desto mehr werden sich die Gerichte von einer Überprüfung der Entscheidungen der *PCC* fernhalten.¹²¹² Allerdings wird nach eigenen Angaben der *PCC* die Entscheidungsfindung, die bisher auf einem *common sense* und der Vermeidung jeder Verrechtlichung beruhte, sehr viel deutlicher die Konventionsrechte und die der EMRK

¹²⁰³ s. m.w.H. Singh (1998) 6 EHRLR 712, 728; House of Commons, Research Paper, S. 15ff; für eine Subsumtion unter den Begriff der *public authority* auch Pannick, „Why the PCC will still have a role“, *The Times* v. 18.11.1997, der ansonsten dem *Human Rights Act* 1998 keine einschneidende Wirkung auf den Schutz der Privatsphäre prophezeit

¹²⁰⁴ McDermott (1998) 3 (5) *CommsL* 166f; Leigh (1999) 48 *ICLQ* 57, 79, Fn. 95; Rasaiah (1998) 3(5) *CommsL* 183, 187; Rasaiah (1998) 3(5) *CommsL* 183, 187

¹²⁰⁵ Lord Chancellor, zit. nach McDermott (1998) 3 (5) *CommsL* 167; ähnlich Pannick, „Why the PCC will still have a role“, *The Times* v. 18.11.1997

¹²⁰⁶ Amelung (1999) 14 *TulEur&CivLFor* 43f

¹²⁰⁷ Pinker (1999) 4(2) *CommsL* 51, 53; McDermott (1998) 3(5) *CommsL* 163, 167; Angel (1998) 3(5) *CommsL* 169, 171; Pannick QC, „Why the PCC will still have a role“, *The Times*, 18.11.1997

¹²⁰⁸ *R. v. Panel on Take-Overs and Mergers, ex parte Datafin plc.* (1987) *QB* 815, 849 per Lloyd LJ

¹²⁰⁹ Munro (1997) *PL* 6, 16f

¹²¹⁰ *R. v. PCC, ex parte Stewart-Brady* (1997) *COD* 203

¹²¹¹ House of Commons, Research Paper 98/25, S. 17ff m.w.H.; Pannick, „Why the PCC will still have a role“, *The Times* v. 18.11.1997; McDermott (1998) 3(5) *CommsL* 167; so auch Lord Wakeham, der Vorsitzende der *PCC*, „The PCC will therefore not be subject to the supervision of the Courts except in exceptional circumstances to the extent it fails to act in a fair and reasonable fashion or in accordance with its own Code.“, zit. nach Rasaiah (1998) 3(5) *CommsL* 183, 189; s. dazu auch Pinker (1999) 4(2) *CommsL* 51, 53, der selbst als Mitglied der *PCC* einen Verstoß der *PCC* gegen den Kodex ausreichen läßt, um eine Entscheidung der *PCC* durch ein Gericht revisibel werden zu lassen

¹²¹² Lock (1997) *NLJ* 1681

immanenten Abwägungskriterien reflektieren müssen.¹²¹³ Sollten die englische Gerichte eine Entscheidung der *PCC* als mit Konventionsrechten nicht konform beurteilen, so können die Gerichte jeden, in ihrem Kompetenzbereich liegenden Rechtsschutz gewähren, der dem jeweiligen Gericht angemessen erscheint.¹²¹⁴ Sofern ein Gericht als *ultima ratio* eine Entschädigung gewährt, soll sich deren Höhe an den vom EGMR zugesprochenen Beträgen für Konventionsrechtsverletzungen orientieren, die sich zwischen 5.000 und 15.000 Pfund bewegen.¹²¹⁵

Sollten die englischen Gerichte zu dem Schluß kommen, daß es auch nach Inkorporation der Menschenrechtskonvention keiner Verschärfung des Rechtsschutzes gegenüber privatsphäreverletzenden Presseveröffentlichungen bedürfe, weil die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in Verbindung mit der *PCC* ausreichen, die jedem Betroffenen eine wirksame Beschwerdemöglichkeit eröffnete und deren Entscheidungen in Extremfällen auch justiziabel sei, so stellte sich dann aber die Frage nach einem effektiven Rechtsschutz nach Art. 13 EMRK. Fraglich ist also, ob die *PCC* in einem solchen skizzierten Fall den Anforderungen an ein *effective remedy* i.S.v. Art. 13 EMRK gerecht wird.¹²¹⁶ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Übertragung iudikativer Aufgaben auf ein Expertengremium dann statthaft, wenn die Möglichkeit einer gerichtlichen Korrektur von *errors in law* oder extremen Ergebnissen besteht.¹²¹⁷ Der EGMR stellte sogar jüngst fest, daß es zu den journalistischen Pflichten gehöre, verlässliche und präzise Informationen zu veröffentlichen und sich vor allem „*in accordance with the ethics of journalism*“ zu verhalten.¹²¹⁸ Da die *PCC* aber bislang keinen Schadensersatz und keine vorbeugenden Maßnahmen ergreifen kann, wird sie ohne einen Vorbehalt der gerichtlichen Nachprüfbarkeit kaum den Anforderungen an Art. 13 EMRK gerecht werden können.¹²¹⁹ Diesen Konflikt voraussehend, wurde Art. 13 EMRK vom *Human Rights Act* 1998 dann auch explizit ausgeschlossen.¹²²⁰ Betroffene können sich also in dieser Angelegenheit vor englischen Gerichten nicht auf Art. 13 EMRK berufen. Lediglich vor dem EGMR bestünde in einem solchen Fall nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs eine Klagemöglichkeit. Vor dem Hintergrund der Entscheidung *Earl Spencer and Countess Spencer v. United Kingdom*¹²²¹ erscheint aber auch diese Möglichkeit für einen potentiellen Kläger nicht eindeutig erfolgsversprechend. Die Entscheidungsgründe in *Earl Spencer and Countess*

¹²¹³ Toulmin (*PCC-Representative*), zit. nach Jones (1998) 32 LT 215, 216

¹²¹⁴ s.8(1) *Human Rights Act* 1998

¹²¹⁵ s.8(2)(3)(4) *Human Rights Act* 1998; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 16f

¹²¹⁶ Den Anforderungen an Art. 13 EMRK kann ein Staat auch insoweit gerecht werden, als daß dieser zwar keinen gerichtlichen, dann aber doch ebenso effektiven Rechtsschutz für *arguable claims* garantiert. Die innerstaatliche Instanz muß also lediglich über entsprechende Durchsetzungskompetenzen verfügen, so daß sie im Fall einer begründeten Beschwerde dieser effektiv abhelfen kann. Schließlich ist auch ausreichend, daß die Summe verschiedener Beschwerdemöglichkeiten einer einzelnen effektiven Beschwerdemöglichkeit, die den Anforderungen an Art. 13 EMRK gerecht wird, gleichkommt (s. zu den Anforderungen an Art. 13 EMRK ausführlich Farran (1996) 1 Case Law & Commentary 303ff; Silver v. UK (1983) 5 ECHR Ser. A, 437).

¹²¹⁷ Pannick, „Why the PCC will still have a Role“, *The Times* v. 18.11.1997; s.a. oben 2.Teil 2.4.2.4.5.

¹²¹⁸ EGMR, Fressoz und Roire gegen Frankreich, Urteil v. 21.1.1999, Nr. 29183/95

¹²¹⁹ so Wade, zit. nach House of Commons, Research Paper 98/25, S. 22; Carnegie (1998) 9 DukeJComp&Int'lL 311, 340f

¹²²⁰ s.1(1) *Human Rights Act* 1998

¹²²¹ Kommission; Spencer gegen Großbritannien, Nr. 22851/95 und 22852/95, Entscheidung v. 16.1.1998, (1998) 3 EHRLR 348

Spencer v. United Kingdom könnten dahingehend interpretiert werden, daß das System der freiwilligen Selbstkontrolle verbunden mit den vorhandenen gesetzlichen Schutzinstrumenten einen ausreichenden Schutz der Privatsphäre garantiere.¹²²² Andernfalls, sollte die *PCC* den Anforderungen an Art. 13 EMRK nicht gerecht werden, stünde die freiwillige Selbstkontrolle in England vor einem Scheideweg: sie müßte, um den Anforderungen an Art. 13 EMRK gerecht werden zu können, ihr unzureichendes Sanktionssystem verschärfen, oder sie müßte sich – ähnlich dem DPR - mit einer Nebenrolle neben dem durch den *Human Rights Act* 1998 verschärften gerichtlichen Individualschutz begnügen.¹²²³

¹²²² Carnegie (1998) 9 *DukeJComp&Int'IL* 311, 341

¹²²³ Carnegie (1998) 9 *DukeJComp&Int'IL* 311, 341

4. Schutz der Privatsphäre in der Spruchpraxis der PCC und des DPR

Lord Wakeham formulierte folgendermaßen: „[...] a [privacy] law could never be as effective as self-regulation in safeguarding the rights of individuals.“¹²²⁴. Nach Ansicht des Lord Chancellors Lord Irvine of Lairg ist eine „strong and effektive self-regulation [...] the best wayforward in the interests of both the press and the public“¹²²⁵. Auch der englische Prime Minister äußerte sich ähnlich: „I have never been convinced about privacy laws.“¹²²⁶. Fraglich ist, ob die Presseselbstkontrollinstitutionen diesen Äußerungen wirklich gerecht werden.

4.1. Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist eine überblickartige, zusammenfassende Darstellung der Spruchpraxis und die Beantwortung der Frage, bis zu welcher Grenze die jeweiligen Institutionen ein Eindringen in die Privatsphäre zulassen bzw. unter welchen Voraussetzungen diese ein solches durch die Annahme eines öffentlichen Interesses als gerechtfertigt ansehen. Entscheidend ist vor allem, ob die freiwillige Presseselbstkontrolle im Privatsphärenschutz geringere, höhere oder gleiche Anforderungen als das ordentliche Recht stellt, da für den von einer Pressemitteilung in seiner Privatsphäre Verletzten sich die Frage stellt, ob dieser zum Schutz seiner Persönlichkeit bzw., wo eine erfolgte Rechtsverletzung nicht mehr wiedergutzumachen ist, zum Schadensausgleich sich an die ordentliche Gerichtsbarkeit oder an die Institutionen der freiwilligen Presseselbstkontrolle wendet.

Besondere Beachtung wird die Spruchpraxis der Presseräte bezüglich der Bildberichterstattung, der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung oder der Berichterstattung über Minderjährige finden. Auch die Frage der Annahme eines öffentlichen Interesses an einer Berichterstattung wird besondere Beachtung finden. Teilweise Überschneidungen der einzelnen Fallgruppen innerhalb der Untersuchung sind dabei unvermeidbar, da z.B. die Berichterstattung über einen minderjährigen Beschuldigten, an dessen Ermittlungsverfahren die Öffentlichkeit besonders interessiert ist, mehrere Fallgruppen berührt. Zusätzlich zur überblickartigen Gesamtschau der entschiedenen Fälle werden einzelne Entscheidungen gesondert dargestellt, die für die Arbeit des jeweiligen Selbstkontrollorgans besonders repräsentativ sind und entsprechende Fallgruppen des Schutzes der Privatsphäre näher erläutern.

Die Frage nach der nachträglichen Beurteilung von Presseveröffentlichungen und die Frage nach der Kompensation für erfolgte Verletzungen der Privatsphäre kann im Rahmen dieser Untersuchung vor allem auch im Vergleich mit dem den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten weitgehend geklärt werden, wohingegen die Frage nach dem Einfluß der Selbstkontrolle auf zukünftige Veröffentlichungen nur sehr bedingt

¹²²⁴ HL Hansard, cols.772 (24.11.1997)

¹²²⁵ zit. nach Pannick, „Why the PCC will still have a Role“, The Times v. 18.11.1997

¹²²⁶ zit. nach Milmo (1997) NLJ 1631

beantwortet werden kann. Dies deshalb, weil der DPR und die PCC keinen vorbeugenden Schutz i.S. einer Vorzensur oder Veröffentlichungssperre gewähren, sondern durch ihre Spruchpraxis lediglich Grundsätze publizistischer Ethik definieren und dadurch bestenfalls auf zukünftiges Presseverhalten im Sinne einer ausgeprägteren Achtung der Privatsphäre Einfluß nehmen können. So kann schon die bloße Existenz der freiwilligen Selbstkontrolle eine Lenkungsfunktion im Vorfeld von Veröffentlichungen ausüben. Die freiwillige Selbstkontrolle müßte sogar einer nachhaltigen, längerfristigen Beeinflussung der gesamten Presse gerecht werden, um eine wirkliche Alternative zur Pressegesetzgebung darstellen zu können. Allerdings kann und soll die Frage nach der nachhaltigen Beeinflussung der gesamten Presse nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Diese Frage ließe sich nur durch eine eingehende, weitgehend statistische Analyse des Verhaltens einzelner Publikationsorgane oder der gesamten Presse nach erfolgten Rügen über einen längeren Zeitraum feststellen. Der Nachweis des Einflusses der Presseselbstkontrolle ist statistisch äußerst schwer zu erbringen, da allein die Zahl der Eingaben oder die Zahl der für begründet erachteten Beschwerden lassen noch keine Rückschlüsse auf die wirkliche Anzahl der publizistischen Verstöße gegen das Gebot der Achtung der Privatsphäre bzw. das Verhalten der Presse in ihrer Gesamtheit zulassen.¹²²⁷ Eine Erhöhung der Eingaben muß nicht unbedingt einer Erhöhung der Anzahl der Kodexverletzungen durch die Presse gleichkommen, sondern kann z.B. Ausfluß eines erhöhten Bekanntheitsgrades der jeweiligen Institution sein. Wollte man dennoch einen Zusammenhang zwischen Anzahl der Beschwerden und tatsächlichem Verhalten der Presse sehen, so spräche die Statistik über die Anzahl der eingegangenen Beschwerden und ausgesprochenen Rügen *prima facie* deutlich gegen einen nachhaltigen Einfluß der Selbstkontrolle auf die Presse.¹²²⁸ Zudem ist, auch wenn der prozentuale Anteil der Beschwerden mit Bezug zu Privatsphäreverletzungen in den letzten Jahren bei der PCC konstant geblieben ist¹²²⁹, in dem Zeitraum 1990 bis 1999 eine deutliche Zunahme gerade dieser Beschwerden im förmlichen Verfahren (*formal adjudication*) zu verzeichnen. Noch deutlicher als in Deutschland zeigt die Diskussion über einen verstärkten Rechtsschutz in England die Defizite der Presseselbstkontrolle in Bezug auf einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung des Verhaltens der Presse.¹²³⁰ Der Aussage *Lord Wakehams*, daß der Erfolg der Selbstkontrolle nicht sichtbar sei, ist jedenfalls nicht zuzustimmen: „[...] *the increasing success of self-regulation can only really be measured by the stories that we never actually read in the newspapers – because editors have made the judgement that printing them would infringe the Code. Success is therefore invisible* [...]“¹²³¹ Die Angriffe der Presse auf die Privatsphäre Einzelner ließe sich qualitativ und quantitativ durch eine Gesamtschau der Presseveröffentlichungen und der behandelten Beschwerden bestimmen. *Lord Wakeham* ist nur insofern zuzustimmen, als ein Vergleich zur fiktiven Situation ohne freiwillige

¹²²⁷ Soehring, Vorverurteilung, S. 148f

¹²²⁸ s. dazu Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 306, 309, Jahrbuch 1995, S. 266f; PCC Annual Review 1998, S. 10f, Annual Review 1995, S. 6; s.a. Soehring, Vorverurteilung, S. 240f, der eine präventive Wirkung der Presseratsarbeit in Bezug auf die Kriminal- und Gerichtsberichterstattung verneint; anders dagegen Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 62f

¹²²⁹ s. dazu PCC Annual Review 1998, S. 12, Annual Review 1995, S. 9

¹²³⁰ s. beispielhaft nur Mayes (Hrsg.), „Disclosure: Media freedom and the privacy debate after Diana“, London 1998; House of Commons, Research Paper 98/25, S. 28ff; s. in Bezug auf Deutschland Minzberg, S. 235ff, 246ff; Wiedemann, S. 199ff; Stürner, DJT-Gutachten, A 1ff

¹²³¹ Wakeham (1998) 9(4) BJR 5, 6; ähnliche Argumentation bei Rübenach, S. 209

Selbstkontrolle nicht möglich ist. Letztlich ist diese „Minimal“-Argumentation für die freiwillige Selbstkontrolle typisch: die Selbstkontrollinstitutionen messen ihren Erfolg nicht an den regelmäßigen Rechtsverletzungen, sondern verweisen darauf, daß es ohne ihren Einfluß auch noch schlimmer sein könnte.

Sollte der Presseselbstkontrolle aber dennoch eine präventive Funktion zukommen, so wäre es um so wichtiger, daß die Spruchpraxis sich durch Kontinuität und Einheitlichkeit auszeichnet, um den jeweiligen Journalisten eine praxisgerechte Verhaltensanleitung vermitteln zu können. Einer vorbeugenden Wirkung zuträglich wäre auch eine Spruchpraxis, die feste Prinzipien und Fallgruppen definierte und der Presse dadurch für ihr Verhalten klare Leitlinien vermittelte.

Die durch die freiwillige Selbstkontrolle gewährte Kompensation hat für Betroffene eine gewisse Indizwirkung für die längerfristige Beeinflussung der Presse. Je wiederholter, deutlicher und einschneidender die verhängten Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Publikationsorganen sind, desto mehr kann auf eine vorbeugende Wirkung der freiwilligen Selbstkontrolle geschlossen werden. Wegen der Bedeutung der Kontinuität und Einheitlichkeit der Spruchpraxis der beiden Presseräte gilt es auch die Frage zu beantworten, ob die Spruchpraxis der jeweiligen Institution durchgängig angewandte Beurteilungsmaßstäbe in Bezug auf den Privatsphärenschutz erkennen lassen.

4.2. Untersuchungsmaterial

Der folgenden Darstellung der Spruchpraxis des Deutschen Presserats und der *Press Complaints Commission* liegen die an diese gerichteten, veröffentlichten Beschwerden zugrunde. Die Untersuchung konzentriert sich auf die in den Jahren 1990 bis 1999 ergangenen Entscheidungen des Plenums und des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserats sowie des Beschwerdeausschusses der *PCC*. Es konnten auch Beschwerden berücksichtigt werden, bei denen unter Anleitung der *PCC* eine gütliche Einigung zwischen Betroffenen und Beschwerdegegner herbeigeführt werden konnte. Im Gegensatz zum DPR veröffentlicht die *PCC* auch die auf diese Art gelösten Beschwerden, wobei sie auch hier die Namen des Beschwerdeführers und der betreffenden Zeitung veröffentlicht.

Bei der Untersuchung konnten nur die Beschwerden berücksichtigt werden, die an die Beschwerdekommisionen entweder mit dem Hinweis der Verletzung der Privatsphäre oder ohne jeglichen Hinweis eingegeben wurden, da der DPR und die *PCC* Sachverhalte grundsätzlich nur unter dem Aspekt prüfen, den der Beschwerdeführer konkret beanstandet. Berühren also Sachverhalte auch Angriffe auf die Privatsphäre, so bleiben diese außer Betracht, wenn der Beschwerdeführer sich auf die Verletzung einer anderen Ziffer der Kodizes beruft.

Die Grundlage der vorliegenden Untersuchung bilden die von den jeweiligen Institutionen veröffentlichten Sachverhalte und Entscheidungsgründe. Sofern tragende Gründe einer Entscheidung nicht in den jeweiligen Tätigkeitsberichten der Beschwerdeausschüsse

veröffentlicht wurden, konnten diese nicht berücksichtigt werden. Aber selbst wenn die veröffentlichten Entscheidungsgründe nicht den wahren Ablauf der Entscheidungsfindung oder der Sachverhaltswürdigung widerspiegeln, also es sich bei den veröffentlichten Entscheidungen um die durch die Selektionsmacht des Protokollführers und der aktenführenden Geschäftsstelle gefilterte „offizielle“ Spruchpraxis handelt¹²³², kann von einem effektiven Schutz der Privatsphäre und einer berechenbaren, einheitlichen Spruchpraxis schon dann nicht ausgegangen werden, wenn sich in dieser „offiziellen“ Spruchpraxis „Rechtsschutzlücken“, Widersprüche oder Diskontinuitäten zeigen.

4.3. Grundlagen der Entscheidungen des DPR¹²³³ und der PCC

Die Grundlage der Entscheidungen der jeweiligen Beschwerdeausschüsse bilden die jeweiligen Pressekodizes, in denen die Selbstkontrollinstitutionen, die insofern auch als Normgeber und nicht lediglich Normanwender tätig sind¹²³⁴, grundsätzliche Anforderungen an die Tätigkeit der Presse formulierten.

4.3.1. Pressekodex und *Code of Practice*

4.3.1.1. Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des Pressekodex des Deutschen Presserats ist nicht ausdrücklich genau definiert. Da dieser aber nicht nur den Anspruch einer unverbindlichen Empfehlung mit Appellfunktion erhebt, sondern als materielle Entscheidungsgrundlage für die Arbeit des Beschwerdeausschusses dient und Verstöße in der Regel sanktioniert werden, ist eine zumindest hinreichend exakte Bestimmung des Anwendungsbereichs nötig.¹²³⁵ Die Satzung des Trägervereins des Deutschen Presserats spricht von der Feststellung von „Mißständen im Pressewesen“ (§ 9 Nr. 1) und die Beschwerdeordnung statuiert, daß jedermann berechtigt sei, sich über „Veröffentlichungen oder Vorgänge in der deutschen Presse“ zu beschweren (§ 1). Insofern wird lediglich auf die gesamte Presse Bezug genommen; dies deckt sich auch mit der Bezugnahme auf die allgemeine Pressefreiheit und dem „Ansehen der deutschen Presse“ in § 1 der Satzung für den Trägerverein. Allerdings spricht die Satzung des Trägervereins dann auch von „Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste“ (§ 9 Nr. 2). Zudem sprechen auch Vorschriften wie die Pflicht zur unverzüglichen Richtigstellung von Falschmeldungen (Ziff. 3) oder die Pflicht zum Abdruck öffentlich ausgesprochener Rügen (Ziff. 16) für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Periodika, also in erster Linie Zeitungen und Zeitschriften. Ausgenommen sind also Bücher, Flugblätter und Plakate.¹²³⁶ Diese These findet eine weitere Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Presserats, da in erster Linie Mißbräuche der

¹²³² Soehring, Vorverurteilung, S. 148

¹²³³ Die Bezeichnung Deutscher Presserat ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen; die Beschwerden werden von der Beschwerdekommision oder dem Plenum des Deutschen Presserats behandelt (s. dazu oben).

¹²³⁴ für die PCC siehe dazu genauer 3. Teil 3.2. a.E.

¹²³⁵ Suhr, S. 33

¹²³⁶ Soehring, Vorverurteilung, S. 127

Tagespresse verhindert werden sollten, und in seiner Organisationsstruktur, da im Trägerverein des Deutschen Presserats die Presseindustrie durch den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und durch den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) repräsentiert wird (§ 2 I Nr. 1, 2 der Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats). Mithin beschränkt sich der sachliche Anwendungsbereich des Pressekodex auf periodisch erscheinende Zeitungen und Zeitschriften. Allerdings befaßt sich der DPR nicht mit Annoncen oder Veröffentlichungen in Anzeigenblättern.¹²³⁷

Mittlerweile erstreckt der Deutsche Presserat den Regelungsbereich seines Kodex auch auf bestimmte, *online* verbreitete Publikationen in elektronischen Medien.¹²³⁸ Insofern erweiterte der Deutsche Presserat seinen Anwendungsbereich über den verfassungsrechtlich definierten Pressebegriff hinaus, da dieser im Regelfall ein Druckerzeugnis als entscheidendes Abgrenzungskriterium voraussetzt.¹²³⁹ Fraglich ist, ob diese Erweiterung die allgemeine Einbeziehung eines völlig neuen Mediums in den Anwendungsbereich zur Folge hat. Dies wäre dann der Fall, wenn dem Pressekodex Veröffentlichungen unterstellt würden, die völlig unabhängig von Druckerzeugnissen erscheinen. Die Tatsache, daß es sich bei den Online-Publikationen um „journalistische Beiträge“ handeln muß, die „zeitungs- oder zeitschriftenidentisch“ sind¹²⁴⁰, spricht nicht von vornherein gegen eine solche Erweiterung, denn nach dem Wortlaut der Satzung des Trägervereins beziehen sich diese Voraussetzungen nur auf den Charakter der Publikation als solche. Die Publikation muß also nicht unbedingt parallel in einem Druckerzeugnis erscheinen, sondern kann sich auf das Internet beschränken. Dafür spricht auch die Formulierung, daß digitale Beiträge insbesondere dann zeitung- oder zeitschriftenidentisch seien, wenn sie vollständig oder teilweise Inhalte von Zeitungen oder Zeitschriften wiedergeben.¹²⁴¹ Allerdings sprechen das Erfordernis der Identität mit einer Zeitungs- oder Zeitschriftenveröffentlichung, also die klare Abgrenzung zu anderen Veröffentlichungen im Internet, und die Tatsache, daß Internet-Aktivitäten der Kontrolle der „Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter“ unterfallen, sowie die ursprüngliche Zielsetzung des Deutschen Presserats, gegen die Annahme einer grundsätzlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs des Pressekodex. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Druckerzeugnisse, die gegen den Pressekodex verstoßen, nicht als *Online*-Publikation gleichen Inhalts ungerügt bleiben sollten. Insofern sollte eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung verhindert werden und nicht das Tor zum allgemeinen Medienkodex aufgestoßen werden.¹²⁴²

¹²³⁷ Soehring, Vorverurteilung, S. 128 m.w.H.

¹²³⁸ Am 20.11.1996 erweiterte der Deutsche Presserat den Anwendungsbereich des Pressekodex auch auf bestimmte Online-Publikationen, also auf die elektronische Presse. Zur „elektronischen Presse“ zählen nach eigenen Angaben Beiträge von Zeitungsverlagen, Zeitschriftenverlagen oder Pressediensten in ausschließlich oder auch digitaler Form (vgl. Pressemitteilung des Deutschen Presserats v. 25.11.1996, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 38; §§ 1 I [Fußnotenzusatz], 9 Nr. 2 der Trägervereinsatzung)

¹²³⁹ BVerfGE 95, 28, 35 – daß dieser Ansatz längst nicht mehr unbestritten ist, zeigt die in letzter Zeit vermehrten Versuche, auch Veröffentlichungen im Internet unter den grundrechtlichen Pressebegriff zu subsumieren (vgl. dazu nur Scholz, FS Kriele, S. 523, 536 m.w.H.; Bericht der 79. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit am 10. und 11.5.1996 in Stuttgart, AfP 1996, 260ff)

¹²⁴⁰ vgl. § 9 Nr. 2 Trägervereinsatzung

¹²⁴¹ vgl. § 9 Nr. 2 Trägervereinsatzung

¹²⁴² vgl. aber Suhr, S. 34, nach dem der Pressekodex am Übergang zum Medienkodex stehe

Der sachliche Anwendungsbereich ist bei der *PCC* und deren *Code of Practice* klar definiert. Beim *Code of Practice* der *PCC* handelt es sich um einen reinen Pressekodex, wobei dieser nur gedruckte Periodika, also im wesentlichen Zeitungen und Zeitschriften erfaßt. Zwar spricht die Präambel des *Code of Practice* noch *all members of the press* an, doch beziehen sich einzelne Ziffern des Kodex explizit nur auf *newspapers, magazines* und *periodicals*.¹²⁴³ Dem *Code of Practice* sind alle diese Druckwerke von im *Presbof* zusammengeschlossenen Presseorganen unterworfen, unabhängig von qualitativen oder quantitativen Mindestanforderungen.

4.3.1.2. Presse-ethische Grundsätze

Die Entscheidungen des Presserats und seines Beschwerdeausschusses stützen sich auf die Grundsätze des 1973 aufgestellten Verhaltenskatalogs - den „Publizistischen Grundsätzen (Pressekodex)“.¹²⁴⁴ Diese „Publizistischen Grundsätze“ werden durch die „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats“ weiter konkretisiert. Nicht zuletzt bildet auch die Spruchpraxis des Presserats einen Anhaltspunkt zukünftiger Entscheidungen¹²⁴⁵. Die Anforderungen an die publizistische Arbeit werden neben dem Kodex und den Richtlinien für die publizistische Arbeit auch noch durch verschiedene Erklärungen des DPR konkretisiert, die in der Regel entweder aufgrund von aktuellem Fehlverhalten der Presse oder aufgrund von aktuellen grundsätzlichen Fragestellungen verabschiedet werden.

Die Befolgungserwartung an die Richtlinien ist nicht geringer als an den Pressekodex selbst; es handelt sich lediglich um eine besondere Regelungstechnik (Grundsatz und Konkretisierung).¹²⁴⁶ Pressekodex und Richtlinien verstehen sich als berufsethische Grundsätze jenseits rechtlicher Haftungsgründe¹²⁴⁷, sie werden als bloße Konkretisierung der Berufsethik der Presse verstanden. Der Kodex spiegelt die gemeinsame Suche der Presse nach Wertmaßstäben wieder, die im Spannungsfeld zwischen Informationsinteresse, Wirtschaftlichkeit und Achtung der Privatsphäre einen weitestgehenden Ausgleich finden müssen. Zuweilen charakterisiert sogar der Presserat selbst den Kodex nicht nur als „publizistische Berufsethik“, sondern als „Standesrecht der Presse“.¹²⁴⁸

Zentraler Begriff des Pressekodex ist die Verantwortung von Verlegern, Herausgebern und Journalisten. Diese besondere, das Korrelat zur Pressefreiheit darstellende Verantwortung konkretisiert sich im Wahrhaftigkeitsgebot, der Unabhängigkeit des Publizisten, der Achtung des Privatlebens und der Intimsphäre, der Toleranz, dem Verbot der Diskriminierung und in

¹²⁴³ vgl. Ziff. 1 i, iv, v Code of Practice

¹²⁴⁴ aktuelle Fassung des Pressekodex v. 17.5.2000 (www.presserat.de/kodex.htm). Die Formulierung des Pressekodex stützte sich u.a. auf die im Laufe der Jahre entstandene Fallsammlung des Presserats und auf die Deklaration der Internationalen Journalisten-Föderation auf ihrem II. Weltkongreß 1954 in Bordeaux (v. Mauchenberg, FS Löffler, S. 259f; „Codes of Bordeaux“ abgedruckt bei Rübenach, S. 210).

¹²⁴⁵ s. dazu § 11 S.2 der Beschwerdeordnung, wonach die bisherige Spruchpraxis eine Art Vertrauenstatbestand schafft, der Mißbilligungen und Rügen im Falle der Änderung der Spruchpraxis ausschließt

¹²⁴⁶ Suhr, S. 38

¹²⁴⁷ Dies stellte der Pressekodex (Einleitung) des Deutschen Presserats in seiner früheren Fassung (z.B. Fassung v. 23.11.1994) explizit klar; mittlerweile ist diese Klarstellung ohne Änderung des Geltungsanspruchs und der Rechtslage entfallen. S.a. Stürmer, DJT-Gutachten, A 33

¹²⁴⁸ Schriftsatz an das BVerfG v. 28.4.1995, abgedruckt in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 255ff

besonderen Schutzaspekten zu Gunsten Minderjähriger, (mutmaßlicher) Straftäter oder Kranken.¹²⁴⁹ Nach einer die allgemeinen Berufspflichten und insbesondere die Verantwortung der Verleger und Journalisten beschreibenden Einleitung, konkretisieren nicht weniger als 16 Grundsätze die Berufsethik der Presse. Viele Grundsätze sind generalklauselartig formuliert oder enthalten „unbestimmte Rechtsbegriffe“.

Der Pressekodex endet mit der Feststellung, daß es fairer Berichterstattung entspreche, „vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betreffenden Publikationsorganen“ (Ziff. 16). Ziffer 16 des Pressekodex steht aber nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den abgegebenen Verpflichtungserklärungen zum Rügenabdruck der Verlage; diese bekunden lediglich ein generelles Einverständnis und eine Anerkennung der Selbstkontrolltätigkeit des Presserats durch die Verlage.

Der *Code of Practice* stellt in 18 Klauseln rechtliche und moralische Maßstäbe für die Pressearbeit auf. Diese Maßstäbe sind allgemein formuliert, werden aber durch Entscheidungen der *PCC* im Sinne eines *case law* präzisiert. Die Kommission mißt ihren Urteilen ausdrücklich Präventivfunktion zu.¹²⁵⁰

Einleitend zum *Code of Practice* postuliert die *PCC* die Pflicht zur Wahrung der höchsten professionellen und ethischen Standards für alle in der Presse tätigen Personen. Der *Code of Practice* diene als Richtschnur für diese Standards. Nach der Präambel sind nicht nur die in der Presse tätigen Personen dem Kodex verpflichtet, sondern auch alle anderen, zu einer Publikation beitragenden Personen. Die Auslegung des Kodex sollte weder einseitig den Interessen der Presse Priorität einräumen, noch Veröffentlichungen im öffentlichen Interesse verhindern.

Zentrale Begriffe des Pressekodex sind das Wahrhaftigkeitsgebot und die damit verbundene Möglichkeit einer Gegendarstellung, der Schutz der Privatsphäre, der Schutz Minderjähriger und das Verbot unlauterer Recherchemethoden. Ebenfalls ist die Presse zur Zurückhaltung in der Berichterstattung über Personen in Trauer- oder Schocksituationen oder über in Strafverfahren involvierte Personen aufgefordert.

Die *PCC* schmückt sich selber mit der Flexibilität bezüglich der Ausgestaltung des *Code of Practice*, mit der auf aktuelle Geschehnisse und Veränderungen in der Gesellschaft reagiert werden kann. Gerade nach dem Unfalltod Prinzessin *Diana`s* wurden eine Reihe von Veränderungen am Kodex vorgenommen¹²⁵¹, die einen größeren Schutz von Prominenten gewährleisten sollten. Aber auch andere Bestimmungen unterliegen der ständigen Revision durch die Presse.¹²⁵² Was von Seiten der Presse als äußerst positiv, weil flexibel und anpassungsfähig, dargestellt wird, wird von anderer Seite regelmäßig als erzwungenes Zugeständnis der Presse und Beweis für die Unvollkommenheit des Kodex bewertet.

¹²⁴⁹ Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 7ff

¹²⁵⁰ Schmits, S. 134

¹²⁵¹ House of Commons, Research Paper 98/25, S. 32

¹²⁵² Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52f

Eine Verstärkung der Rechte des Betroffenen stellt es dar, daß neuerdings aus vielen Soll-Vorschriften („*should not*“) zwingende Muß-Vorschriften („*must not*“) wurden.

Die PCC befaßt sich nicht mit Fragen des „guten Geschmacks“. Ganz bewußt werden in der Spruchpraxis Kommentierungen bezüglich des ethischen, moralischen oder sittlichen Gehalts einer Pressemitteilung unterlassen; in die redaktionelle Freiheit solle in dieser Beziehung nicht eingegriffen werden.¹²⁵³ Auch der Deutsche Presserat distanziert sich von Beurteilungen, die eine Frage des Geschmacks darstellen.¹²⁵⁴

4.3.2. Schutz der Privatsphäre im *Code of Practice* und im Pressekodex

Dem Schutz der Privatsphäre dienen vor allem die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex des DPR. Der überwiegende Teil der Regelungen des *Code of Practice* dient direkt oder indirekt dem Schutz der Privatsphäre, wobei Ziff. 3 *Code of Practice* diesen Schutz am deutlichsten formuliert.¹²⁵⁵

4.3.2.1. Ziff. 8 des Pressekodex und Ziff. 3 des *Code of Practice*

Besonders relevant für die Arbeit des Beschwerdeausschusses des DPR ist der Grundsatz, das „Privatleben und die Intimssphäre des Menschen“ durch die Presse zu achten (Ziff. 8).¹²⁵⁶ Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen (Richtlinie 8.1).

Die Nennung von Namen und der Abdruck von Abbildungen von Opfern von Straftaten oder Unglücksfällen sowie von mutmaßlichen Tätern sind zu vermeiden (Richtlinie 8.1). Ebenso ist die Identifizierung von Unbeteiligten oder Angehörigen, die mit dem berichteten Ereignis nichts zu tun haben, grundsätzlich zu vermeiden (Richtlinie 8.1).¹²⁵⁷ Selbst bei der Berichterstattung im Anschluß an ein Strafverfahren ist im Sinne der Resozialisierung in der Regel eine Namensnennung und Abbildung zu vermeiden (Richtlinie 8.2). Besondere Zurückhaltung ist bei der Berichterstattung über Jugendliche (Richtlinie 8.1) geboten. Körperliche und psychische Erkrankungen fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre eines Menschen (Richtlinie 8.3). Eine Erörterung privaten Verhaltens kann aber bei Vorliegen öffentlicher Interessen gerechtfertigt sein (Ziff. 8). Die Regelung in Ziffer 8 des Pressekodex stellt sich insofern als ausgewogen dar, als daß die Rechte des betroffenen Individuums und

¹²⁵³ s. beispielhaft *Curnow v. Edinburgh Evening News*, PCC-Report No. 40, 1997, 6; *Raviv v. Al Hayet*, PCC-Report No. 40, 1997, 12

¹²⁵⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 48; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 70

¹²⁵⁵ Rübenaach, S. 206

¹²⁵⁶ vgl. dazu auch die Erklärung des DPR vom 19.9.1997, nach der der DPR aus Anlaß des Todes der Princess of Wales an alle Medien appelliert, die Publizistischen Grundsätze strikt einzuhalten; auf unlautere Recherchemethoden und auf unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre sei zu verzichten; Allerdings rechtfertigten auch Verstöße Einzelner nicht die pauschal gegen die Presse erhobenen Vorwürfe (Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 17f)

¹²⁵⁷ In einer Erklärung stellte der DPR fest, daß vor einem Urteil weder Namen noch Bild eines mutmaßlichen Straftäters veröffentlicht werden sollten. In aller Regel dürften Personen, die mit einer Straftat nichts zu tun haben, nicht identifiziert werden; insbesondere dürften Angehörige grundsätzlich nicht benannt werden (Erklärung des DPR vom 18.9.1996, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 31)

die der Presse benannt werden und dem Presserat durch die offene Formulierung eine flexible Abwägung ermöglicht wird. Schon die Formulierung im Pressekodex erinnert an die Grundsätze und Abwägungsgesichtspunkte der Rechtsprechung zum Schutz der Privatsphäre.¹²⁵⁸

Der DPR verabschiedete am 24.11.1993 eine Erklärung zum Schutz von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei Zweitveröffentlichungen, die auf die Veröffentlichung von Fotos der *Princess of Wales* im Fitness-Studio zurückgeht. Nachdem englische Zeitungen diese Fotos veröffentlichten, wurden diese Bilder auch in deutschen Medien übernommen. Die Veröffentlichung in der englischen Presse hätte gegen die Ziffern 4 und 8 des deutschen Kodex verstoßen. Dies gilt nach Ansicht des Presserats aber auch für die Zweitveröffentlichung in den deutschen Medien, und zwar selbst dann, wenn die Publikation zum Anlaß genommen wird, sich über die Erstveröffentlichung zu empören. Auch eine Publikation in britischen Medien könne demnach keine Rechtfertigung für einen Eingriff in die Intimsphäre der betroffenen Person durch deutsche Medien sein. Bei der Frage der Zulässigkeit der Zweitveröffentlichung spiele es grundsätzlich eine Rolle, wie lange die Erstveröffentlichung zurückliegt und wie hoch das Informationsinteresse der Bevölkerung einzuschätzen ist.¹²⁵⁹

Bezüglich der *PCC* liegen der Untersuchung vorwiegend Beschwerden zugrunde, die sich auf die für den Schutz der Privatsphäre entscheidende Ziffer 3 *Code of Practice* bezogen. Konnte sich die gesetzliche Fixierung eines *tort of infringement of privacy* trotz zahlreicher Vorschläge und Debatten nicht durchsetzen, so wurde eine Regelung mit ähnlicher Zielrichtung als Reaktion auf den öffentlichen politischen Druck gerade nach dem Unfalltod der Prinzessin von Wales in den *Code of Practice* aufgenommen. Ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist auch Ziffer 4 (ii), die das Fotografieren von Personen an privaten Orten, wie sie in Ziffer 3 definiert werden, ausdrücklich untersagt.¹²⁶⁰

Vereinzelt können auch die Ziffern 5, 6, 7, 10 und 12 Bedeutung erlangen, die jeweils Teilbereiche der Privatsphäre berühren. In Situationen von Kummer und Trauer ist die Berichterstattung mit besonderer Zurückhaltung auszuführen (Ziff. 5). Die Wort- oder Bildberichterstattung über Schulkinder darf grundsätzlich nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten stattfinden. So dürfen Minderjährige oder deren Erziehungsberechtigte nicht für Informationen über das Privatleben der Kinder bezahlt werden. Veröffentlichte Informationen über das Privatleben Minderjähriger können nicht durch die Bekanntheit der Eltern gerechtfertigt werden (Ziff. 6). Ebenfalls untersagt ist die Identifizierung von minderjährigen Opfern oder Zeugen von Sexualstraftaten (Ziff. 7 i, ii), wobei eine Identifizierung über die zulässige Namensnennung anderer Verfahrensbeteiligter nicht ausgeschlossen wird (Ziff. 7 ii b, d); auch die Identifizierung von erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten ist nicht zulässig (Ziff. 12). Obwohl die Presse grundsätzlich über

¹²⁵⁸ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 116

¹²⁵⁹ Erklärung des DPR vom 24.11.1993, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 17

¹²⁶⁰ Früher war die Eingriffsgrenze erst bei der Veröffentlichung der Fotografie einer Person gezogen (Calcutt-Review, para. 3.53; s. dazu auch die Übersicht der verschiedenen Formulierungsvorschläge der unterschiedlichen Kommissionen für den Code of Practice bei Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 135f).

Gerichtsverfahren berichten darf, ist die Nennung von Bekannten oder Verwandten von mutmaßlichen Tätern untersagt (Ziff. 10 i). Zurückhaltung sollte bei der Berichterstattung über jugendliche Strafverfahrensbeteiligte geübt werden (Ziff. 10 ii).

4.3.2.2. Indirekter Schutz der Privatsphäre

Auch die Ziffern 4, 8, 9 und 11 des *Code of Practice* können vereinzelt Bedeutung erlangen, wenn im Vorfeld einer Verletzung der Privatsphäre unlautere Recherchemethoden angewandt wurden.

So darf die Informationsbeschaffung durch Journalisten und Fotografen die Grenze zur nötigen Belästigung nicht überschreiten (Ziff. 4). Auch diese Regelung wurde erst nach dem Tod *Lady Diana's* verschärft. Durch diesen Vorfall war die *PCC* gezwungen, dem Phänomen der belästigenden Belagerung und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben von *ordinary people* und Prominenten in ihrem Kodex eine entsprechende Regelung entgegenzusetzen.¹²⁶¹ Die entsprechenden Vorschriften wurden als Muß-Vorschriften ausgestaltet, mit der Folge, daß den Presseorganen jegliches Ermessen bezüglich der Einhaltung der Vorschrift abgeschnitten ist. Nach Aufforderung durch die Betroffenen müssen Journalisten fremde Besitztümer verlassen und vom Fotografieren und Befragen Abstand zu nehmen.¹²⁶² Auch Redakteure haben auf das Verhalten der Journalisten in diesem Sinn Einfluß zu nehmen und Veröffentlichungen, die auf derart erlangten Informationen basieren, zu unterlassen. Journalisten dürfen gemäß Ziffer 8 keine Informationen durch geheime Abhöreinrichtungen gewinnen oder gar veröffentlichen. Recherchen in Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sollten nur unter voller Identifizierung des Journalisten und nach Erlaubnis durchgeführt werden. Der Schutz der Privatsphäre gilt insbesondere in Krankenhäusern (Ziff. 9). Nach Ziffer 11 dürfen Journalisten grundsätzlich nicht versuchen, Informationen oder Bilder durch Täuschung zu erlangen.¹²⁶³

Für den Schutz der Privatsphäre ist zudem Ziffer 4 des Presskodex des DPR von Bedeutung, wonach „unlautere Recherchemethoden“ untersagt sind, da sich oft schon eine aufdringliche Informationsrecherche als ein erster Schritt in Richtung Verletzung der Privatsphäre darstellt. So ist z.B. eine verdeckte Recherche nur dann gerechtfertigt, wenn nur auf diese Art Informationen von besonderem öffentlichen Interesse erlangt werden können (Richtlinie 4.1). Die mehrfache, unberechtigte Verschaffung von Zutritt zu Krankenzimmern und Heimen, sowie das Fotografieren von Trauernden ohne deren Zustimmung veranlaßte den DPR zu einer grundsätzlichen Erklärung (festgehalten in Richtlinie 4.2). Danach appellierte der DPR an alle Journalisten, bei dem Kontakt mit schutzbedürftigen Personen im Rahmen der Recherche die gebotene Zurückhaltung und Sensibilität zu wahren. Dabei ginge es vor allem

¹²⁶¹ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52

¹²⁶² Noch im Calcutt-Report wurde die Erlangung von Informationen oder Fotos mittels unbefugten Eindringens in die Besitztümer als nicht statthaft bewertet; gemäß der Ziffer 4 Code of Practice haben Journalisten aber lediglich nach Aufforderung Privatgrundstücke zu verlassen (Calcutt-Review, para. 3.56)

¹²⁶³ Ziffer 11 stellt bezüglich der Täuschung nur auf die Erlangung von Informationen oder Fotos ab, ein Hinweis auf eine eventuelle Veröffentlichung wird nicht gefordert; gemäß dem - Calcutt Report dürfen Dokumente oder Fotos nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Eigentümers und nur mit dem Hinweis, daß diese vielleicht veröffentlicht werden, weggenommen werden (Calcutt-Review, para. 3.55.).

um Menschen, die sich dauernd oder vorübergehend nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden und deshalb nicht in der Lage sind, autonom über die Preisgabe privater Informationen zu entscheiden. Betroffen seien aber auch Personen, die z.B. als Angehörige von Unglücksopfern in einer seelischen Extremsituation sind.¹²⁶⁴

4.3.2.3. Rechtfertigendes öffentliches Interesse

Das eine privatsphäreverletzende Berichterstattung rechtfertigende öffentliches Interesse wird weder im Pressekodex des DPR, noch in den konkretisierenden Richtlinien näher beschrieben. Lediglich in Richtlinie 8.1(1) wird das öffentliche Interesse negativ vom Sensationsbedürfnis abgegrenzt und in den Richtlinien 8.1(2) wird der Begriff der „Person der Zeitgeschichte“ im Zusammenhang mit der Namensnennung von Opfern gebraucht. Nach Richtlinie 8.1(6) kann schließlich eine Namensnennung und eine Abbildung zulässig sein, wenn eine einer Person zur Last gelegte Straftat im Zusammenhang mit Amt und Mandat der Person oder in Widerspruch zu dem Bild steht, das die Öffentlichkeit von der betreffenden Person hat. In einer grundsätzlichen Erörterung des „schwierigen Verhältnisses zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz“ versäumte es der Presserat, allgemeine Leitlinien zur Abgrenzung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse zu formulieren¹²⁶⁵; lediglich bei Fotoaufnahmen von absoluten Personen der Zeitgeschichte in privater, aber außerhäuslicher Atmosphäre schloß man sich konkret den von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien an.¹²⁶⁶

Eine Berufung auf das öffentliche Interesse ist bei einem Verstoß gegen die Ziffern 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 16 des *Code of Practice* möglich.

Wurde der Begriff des *public interest* lange Zeit nicht näher definiert, so umfaßt dieser nunmehr nach dem *Code of Practice* abschließend die Aufdeckung von Straftaten oder ernsten Verfehlungen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und den Schutz vor Irreführungen durch Aussagen oder Handlungen von Personen oder Organisationen. In der jüngsten Überarbeitung des *Code of Practice* wurde die *public domain-defence* aus s.12 *Human Rights Act 1998* als Teil der *public interest-defence* übernommen.¹²⁶⁷ Demnach besteht nach dem *Code of Practice* auch an der Pressefreiheit als solcher ein öffentliches Interesse. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, in welchem Maß sich die betreffende Information schon in der Öffentlichkeit befand oder kurz vor der Veröffentlichung stand. Durch diese neu eingeführten Kriterien wurde der strenge Katalog aufgeweicht und ermöglicht so der *PCC* eine etwas flexiblere Handhabung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“.¹²⁶⁸

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Minderjährige muß die Presse einen außergewöhnlichen *public interest* darlegen.¹²⁶⁹

¹²⁶⁴ Erklärung des DPR vom 17.9.1997, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 30f

¹²⁶⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 14ff

¹²⁶⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 20f; s. dazu auch BVerfG AfP 2000, 76, 78; BGH NJW 1996, 1128

¹²⁶⁷ Code of Practice in der Fassung v. 1.12.1999; Ryder v. News of the World, PCC-Report No. 45, 1999, 8; s.a. die Presseerklärung der PCC vom 21.1.2000

¹²⁶⁸ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52

¹²⁶⁹ Caldin v. Chat, PCC-Report No. 45, 1999, 16

4.3.3. Vergleich der Kodizes

Der Vergleich der beiden Kodizes zeigt, daß die berufsethischen Grundsätze in ihren Grundwerten, also der journalistischen Wahrheits- und Sorgfaltspflicht und der journalistischen Unabhängigkeit Parallelen aufweisen. Die Grundlagen einer fairen publizistischen Arbeitsweise werden in beiden Ländern ähnlich definiert.¹²⁷⁰

Vergleicht man aber die Entscheidungsgrundlagen der beiden Selbstkontrollinstitutionen genauer, so stellt sich der Kodex der PCC als schwerpunktmäßig auf den Schutz der Privatsphäre abzielend dar. Insofern spiegelt der *Code of Practice* die englische Rechtsordnung wider, der es an einem anerkannten *right of privacy* mangelt. Diese Feststellung wird durch die Entstehungsgeschichte der PCC bekräftigt, die vorwiegend ein fehlendes *right of privacy* kompensieren sollte. Lediglich die Ziffern 1, 2, 13, 14 und 15 *Code of Practice* haben weder indirekt noch direkt mit dem Schutz der Privatsphäre zu tun. Der Kodex des Deutschen Presserats stellt sich bezüglich der behandelten Themen als sehr viel breitgefächerter und unter Einbeziehung der konkretisierenden Richtlinien auch als ausführlicher dar. Die Richtlinien decken eine Fülle von einzelnen Fallgestaltungen und publizistischen Verhaltensregeln ab, so daß insgesamt durch den deutschen Kodex eine höhere Regelungsdichte erzielt wird. Der Schutz der Privatsphäre macht nur einen kleinen Teil des deutschen Kodex aus. Im Gegensatz zum Kodex des DPR, der eine offene Abwägung zwischen verschiedenen Interessen vorschreibt und somit auch die deutsche Rechtsordnung widerspiegelt, definiert der *Code of Practice* enge Fallgruppen und Beispiele publizistischer Verhaltensweisen, was wiederum die grundsätzliche Ablehnung von Generalklauseln in der englischen Rechtsordnung reflektiert.

4.4. Beschwerdeverfahren

4.4.1. Grundsätze des Beschwerdeverfahrens

4.4.1.1. Deutscher Presserat

Die Beschwerdeordnung und die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses regeln das Beschwerdeverfahren. Das Beschwerdeverfahren teilt sich in drei Abschnitte: zunächst findet eine Vorprüfung statt, sodann wird – so sieht es zumindest ein Pilotprojekt vor - versucht, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten herzustellen, schließlich findet das förmliche Verfahren statt, an dessen Ende die Bekanntgabe einer Entscheidung steht.

Obwohl die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats zum Teil Parallelen zum Gerichtsverfassungsrecht oder Prozeßrecht aufweist, darf nicht der Eindruck einer

¹²⁷⁰ s.a. Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 12 „Ein Vergleich der Standesrechtskodifikation des DPR mit der Standesauffassung der Presse anderer Länder zeigt, daß die beruflichen Normen trotz sprachlicher und geographischer Unterschiede weltweit im wesentlichen die gleichen sind.“

justizförmigen Ausgestaltung entstehen.¹²⁷¹ Der Presserat gewährt sich in den einzelnen Verfahrensabschnitten einen relativ großen Spielraum, wie mit der Beschwerde verfahren wird und wehrt sich regelmäßig gegen eine Formalisierung des Verfahrens, um nicht auch zuletzt den Beteiligten eine Berufung auf mögliche Formfehler abzuschneiden.

Beschwerden können von jeder natürlichen oder juristischen Person, also nicht nur von dem Verletzten oder Betroffenen, an den Presserat herangetragen werden („Popularbeschwerde“¹²⁷²), ebenso wie er von sich aus tatsächliche oder vermeintliche Mißstände im Pressewesen aufgreifen und weiterverfolgen kann¹²⁷³. Der Presserat machte allerdings von dieser Möglichkeit der Verfahrenseinleitung noch nie Gebrauch. Nach immer wieder vorgetragener Ansicht begründe die an keine festen Kriterien gebundene Selbstbefassungskompetenz des Presserats zwangsläufig eine fehlende Transparenz für die Gründe der Nichtbehandlung eines Sachverhalts in der Presse. Um sich nicht dem Vorwurf der Willkür auszusetzen, müßte der Presserat flächendeckend und systematisch nach Fehlern in Publikationsorganen suchen.¹²⁷⁴ Ob allerdings ein Publikationsorgan bei offensichtlichem Kodexverstoß den Einwand der Willkür erheben würde, ist allerdings äußerst fraglich. Außerdem wird der Presserat mit dieser Argumentation nicht seinem umfassenden Kontrollanspruch gerecht.

Bezüglich des Beschwerdegegners besteht grundsätzlich keine Begrenzung auf die Mitglieder der Trägerverbände. Vielmehr besteht insofern ein umfassender Kontrollanspruch, der sich nicht immer mitgliedschaftlich legitimieren läßt.

Nach Eingang einer Beschwerde, die in schriftlicher Form und unter Beifügung des betreffenden Artikels im Original oder einer Kopie einen Beschwerdegrund angeben muß¹²⁷⁵, prüft der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses gemeinsam mit dem Referenten bzw. dem Geschäftsführer sie auf offensichtliche Unbegründetheit¹²⁷⁶. Sofern sich eine Beschwerde als völlig unsubstantiiert oder als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Presserats fallend¹²⁷⁷ oder aus anderen Gründen als offensichtlich unbegründet darstellt, so wird sie vom Beschwerdeausschußvorsitzenden schriftlich zurückgewiesen. Bei der Rücknahme einer Beschwerde endet das Beschwerdeverfahren sofort.¹²⁷⁸ Der DPR nimmt in der Regel keine Beschwerden über Veröffentlichungen oder Vorgänge an, die länger als ein Jahr zurückliegen.

¹²⁷¹ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 107

¹²⁷² Begriff gebraucht bei Suhr, S. 59; Soehring, Vorverurteilung, S. 137

¹²⁷³ § 1 I, II Beschwerdeordnung

¹²⁷⁴ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 68

¹²⁷⁵ § 4 I Beschwerdeordnung

¹²⁷⁶ § 4 VII Beschwerdeordnung

¹²⁷⁷ Zu den Beschwerden, die wegen Unzuständigkeit vom Beschwerdeausschuß nicht behandelt wurden, zählen Beschwerden über Rundfunksendungen, Annoncen oder Veröffentlichungen von Anzeigenblättern oder Buch- und sonstigen Medienveröffentlichungen. Teilweise war eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Eingaben unmöglich, da diese keinen tatsächlichen Beschwerdegrund im eigentlichen Sinn oder nur eine allgemeine Presseschelte oder keinen Kodexbezug enthielten. Teilweise war auch eine Präzisierung nicht möglich. Auch Fälle mit rechtlichem Schwerpunkt wurden vom DPR nicht näher bearbeitet, so z.B. Fälle mit allgemein zivilrechtlicher Problematik, urheberrechtlicher oder rein presserechtlicher Problematik (insbesondere Gegendarstellungsrecht).

¹²⁷⁸ Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Beschwerden fand ebenfalls nicht statt, wenn der DPR vom Beschwerdeführer keine Antwort mehr erhielt oder der Beschwerdeführer anonym bleiben wollte.

Eine Beschwerde *soll* nicht behandelt werden, wenn die Entscheidung den Ausgang eines anhängigen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens beeinflussen könnte.¹²⁷⁹ Der Presserat verhindert dadurch bewußt auch die Funktion eines Gutachters in Zivilprozessen.¹²⁸⁰ Allgemein besteht eine starke Tendenz zur Abgrenzung des Verfahrens der Selbstkontrolle von der gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Beschwerdeordnung zieht hier allerdings als *Soll*-Vorschrift keine klare Trennlinie; außerdem ist es möglich, daß ein Sachverhalt nacheinander den Gerichten und dem Presserat vorgelegt wird. Von dem Grundsatz der Priorität des gerichtlichen Verfahrens wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn ein klarer Verstoß gegen den Kodex vorliegt und eine Rüge aus publizistischen Gründen als absolut geboten erscheint.¹²⁸¹ Die vorherige Anrufung des Presserats kann den Ausgang eines späteren Gerichtsverfahrens modifizieren. Die durch den Presserat erwirkte Veröffentlichung eines Widerrufs oder einer Entschuldigung kann einen bestehenden Schmerzensgeldanspruch u.U. reduzieren oder gar gänzlich entfallen lassen.¹²⁸² Die Frage, ob aus dem Gedanken der Schadensminderungspflicht eine Verpflichtung zur vorherigen Anrufung des Presserats folgen könnte¹²⁸³, kann sich nicht ernsthaft stellen, da das Verfahren der Selbstkontrolle mit dem gerichtlichen Schutz nicht vergleichbar ist und von der Rechtsprechung nur die Nichtgeltendmachung von anerkannten Rechtsbehelfen als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angesehen wird.¹²⁸⁴ Außerdem würde dieser Ansatz eine grundsätzliche Subsidiarität des gerichtlichen Rechtsschutzes bedeuten, was nicht dem Wesen der freiwilligen Selbstkontrolle entspricht.

Das Verfahren vor dem Deutschen Presserat ist für den Beschwerdeführer kostenfrei. Allerdings erfolgt regelmäßig auch keine Erstattung der Kosten für persönliches Erscheinen oder der Beauftragung eines Rechtsanwalts. Nur auf Antrag können einem Beteiligten nach billigem Ermessen Kosten erstattet werden.¹²⁸⁵

4.4.1.2. *Press Complaints Commission*

Im Gegensatz zum DPR hat die *PCC* keine eigene Beschwerdeordnung; in Anlehnung an die englische Rechtstradition wird jede Kodifizierung abgelehnt, bezüglich der wichtigsten Verfahrensschritte besteht ein Konsens und eine regelmäßige Übung. Da bei der *PCC* die einvernehmliche Lösung zwischen Betroffenen und Publikationsorgan oberste Priorität hat, wird jegliche Justizförmigkeit in Verfahrensfragen vermieden.

Erste Voraussetzung der Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens ist die generelle Anwendbarkeit des *Code of Practice* auf die gerügte Veröffentlichung. Der Kodex gilt für das gesamte Druckwerk einschließlich fotografischer Abbildungen, Leserbriefen oder

¹²⁷⁹ § 4 VIII Beschwerdeordnung

¹²⁸⁰ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 67

¹²⁸¹ Hauss in AfP 1980, 178, 181f

¹²⁸² OLG Hamburg ZUM 1989, 248

¹²⁸³ Suhr, S. 63

¹²⁸⁴ BGHZ 90, 17, 32; 110, 323, 330

¹²⁸⁵ § 5 III Beschwerdeordnung

Wiedergaben von dritter Seite¹²⁸⁶. Gemäß der Präambel des *Code of Practice* haben Autoren und Verleger die Einhaltung des Kodex durch alle zur Publikation beitragenden Personen zu gewährleisten, was eine Berufung auf die bloße Wiedergabe einer Äußerung eines Dritten verhindern sollte, zumal der Kodex nach der Präambel nicht nur nach dem Wortlaut, sondern „*in full spirit*“ gilt. Trotzdem behandelt die *PCC* die Weiterleitung von Aussagen und Wertungen Dritter großzügiger.¹²⁸⁷ Die *PCC* befaßt sich nicht mit Beschwerden betreffend rein rechtliche, spezialgesetzlich geregelte Angelegenheiten, betreffend *advertisements, promotions and competitions* und anderen Publikationen ohne journalistischen Inhalt und betreffend der geistigen Grundhaltung und dem sittlichen Anspruch einer Zeitung.

Die *PCC* behandelt Beschwerden von natürlichen und juristischen Personen bzw. Personengruppen aus dem In- und Ausland. Die Kläger müssen eine Verletzung des *Code of Practice* anzeigen und von dieser Verletzung direkt betroffen sein. Ein selbständiges Ingangsetzen von Verfahren ist der *PCC* trotz mehrerer Empfehlungen nicht möglich. Laut *PCC* lasse sich eine wahrheitswidrige Berichterstattung durch die bloße Lektüre einer Zeitung nicht erkennen. Diese Argument ist substanzlos, da es nicht darum geht, jeden Verstoß gegen den Kodex erkennen zu müssen, sondern darum, lediglich eine zusätzliche Option zu haben. Die Argumentation läßt den Versuch der Kommission erkennen, sich weitestgehend aus der Verantwortung zu ziehen und sich möglichen Vorwürfen der Passivität zu entziehen. Während die *PCC* Beschwerden nur auf Antrag nachgehen kann, hat der 1994 ernannte *privacy commissioner* die Möglichkeit, Fälle schwerwiegender Persönlichkeitsverletzungen zur Untersuchung an sich zu ziehen.¹²⁸⁸ Eine unbeauftragte dritte Person ist beschwerdeberechtigt, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung des Falles besteht, insbesondere ein solcher Fall noch nicht Gegenstand einer Untersuchung war¹²⁸⁹, oder der Dritte auf Befragen der *PCC* die Untersuchung befürwortet¹²⁹⁰. Der Beschwerdeführer kann sich ohne Umweg über die entsprechende Zeitung direkt an die *PCC* wenden.¹²⁹¹ Bei der Formulierung und Abfassung einer Beschwerde soll die Kommission dem Betroffenen Hilfestellung leisten.

Die Beschwerde, die innerhalb einer *reasonable time*¹²⁹² nach dem beanstandeten Ereignis eingelegt werden muß, wird zunächst auf offensichtliche Unbegründetheit untersucht. Nicht

¹²⁸⁶ s. beispielhaft Fälle 25, 29, 33 PCC-Report, No.1, S. 22ff

¹²⁸⁷ Cowlshaw v. Daily Mirror, PC 1979, S. 40; Barton v. Camborne Redruth Packet, PC 1979, S. 72; Dharma v. The Sun, PCC-Report No.2, 1991, 17; Fall 23, PCC-Report No. 21, 1993, 19

¹²⁸⁸ Die Ernennung des *privacy commissioner* stellt eine von der *PCC* gezogene Konsequenz aus der „Gym Affair“ 1994 dar. Um die damals wieder stärker gewordenen Rufe nach einem gesetzlichen Schutz der Privatsphäre zu besänftigen, ernannte die *PCC* in einem deklaratorischen Akt des guten Willens einen angesehenen Universitätsprofessor zum *privacy commissioner*, der den Verlegern disziplinarische Maßnahmen nahelegen kann, aber selbst über keine weitergehenden Befugnisse verfügt.

¹²⁸⁹ s. beispielhaft Hunt v. The Guardian, PCC-Report No. 45, 1999, 9, 11; Cobbold v. Daily Mail, PCC-Report No. 2, 1991, 7

¹²⁹⁰ s. beispielhaft PCC-Report No. 48, 1999, 4

¹²⁹¹ Allerdings empfiehlt die *PCC* zunächst die Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Publikationsorgan; dies sei normalerweise der schnellste Weg, eine Richtigstellung oder Entschuldigung zu erreichen. Laut *PCC* sollten dem Verlag mindestens eine Woche, längstens jedoch ein Monat zur Stellungnahme gewährt werden.

¹²⁹² Normalerweise muß die Beschwerde innerhalb eines Monats - zwei Monate wurden als nicht mehr angemessen angesehen (s. beispielhaft PCC-Report No. 48, 1999, 4; Fall 26, PCC-Report No. 16, 1993, 27; Wiedemann, S. 40) - nach dem beanstandeten Ereignis oder nach der Antwort des Verlages auf die direkt an den

bearbeitet werden Beschwerden, die keinen Kodexbezug aufweisen und außerhalb des Kompetenzbereichs liegen.¹²⁹³ Sodann wird nach einer Anhängigkeit oder Beabsichtigung von Gerichtsverfahren in derselben Sache gefragt¹²⁹⁴, wobei die PCC die Beschwerdebehandlung in diesem Fall nach freiem Ermessen aussetzen kann. Dann wird die Beschwerde zunächst dem betreffenden Publikationsorgan zugeleitet, um eine Einigung beider Parteien ohne Tätigwerden der PCC zu ermöglichen (*conciliation procedure*)¹²⁹⁵. Findet eine derartige Einigung unter Moderation der PCC innerhalb einer gewissen Frist - in der Regel sieben Tage - nicht statt¹²⁹⁶, wird das formelle Verfahren eröffnet.¹²⁹⁷ Gibt das betreffende Publikationsorgan keine Stellungnahme ab, wird ebenfalls das formelle Verfahren eröffnet.¹²⁹⁸ Eine an sich gerechtfertigte Beschwerde wird im formellen Verfahren meist abgelehnt, wenn der Beschwerdeführer ein Entgegnungsangebot der Presse ablehnte.¹²⁹⁹

4.4.2. Einvernehmliche Lösung zwischen Presse und Individuum

4.4.2.1. *Press Complaints Commission*

Der weitaus größte Teil der eingegangenen Beschwerden wird im Wege der einvernehmlichen Lösung (*conciliation procedure*) zwischen Individuum und Presse gelöst.¹³⁰⁰

Im Berichtszeitraum von Oktober 1999 bis Dezember 1999 wurden beispielsweise insgesamt 183 Beschwerden einvernehmlich gelöst bzw. vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt, wohingegen nur 10 Beschwerden das eigentliche Beschwerdeverfahren erreichten.¹³⁰¹ Im Berichtszeitraum von Juli 1996 bis September 1996 wurden insgesamt 106 Beschwerden einvernehmlich gelöst bzw. vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt, wohingegen nur 12

Verlag gerichtete Beschwerde eingereicht werden; unter außergewöhnlichen Umständen können auch spätere Beschwerden berücksichtigt werden. Für die Forderung nach einer Entgegnung wurden fünf Monate als zu lang bezeichnet (Batlett v. Kidderminster Shuttle, Press Council Yearbook 1978, S. 66).

¹²⁹³ So fallen regelmäßig Fragen bezüglich Werbung, Vertragsstreitigkeiten oder „questions of taste“ nicht in den Kompetenzbereich der PCC (s. beispielhaft PCC-Report No. 48, 1999, 4).

¹²⁹⁴ Der Verzicht auf anderweitige Rechtsmittel ist nicht mehr formelle Voraussetzung der Beschwerdebehandlung. Jedoch müssen die Betroffenen eine Zusicherung abgeben, nicht vor einem Gericht zu klagen, bevor die PCC ihre Untersuchungen abgeschlossen hat (Calcutt-Review, para. 3.81.; Wiedemann, S. 42f)). Diese Unterlassungserklärung wurde sogar gerichtlich anerkannt, sofern sie ausdrücklich abgegeben und unterzeichnet wurde (Franks v. Westminster Press Ltd., The Times v. 4.4.1990; Robertson/Nicol, S. 527f).

¹²⁹⁵ Eine Einigung kann z.B. durch den Abdruck einer Richtigstellung, Entschuldigung, eines Leserbriefes oder einen Folgeartikel erfolgen.

¹²⁹⁶ Auf diese Weise können 75% aller Fälle und 90% der Beschwerden über unwahre Tatsachenbehauptungen und Verdrehungen gelöst werden (s. dazu beispielhaft PCC-Report No. 24, 1994, 3; Brömmekamp, S. 243). Noch im Jahr 1979 fanden lediglich 17 von 671 Beschwerden auf diese Weise ihre Erledigung (Wiedemann, S. 42).

¹²⁹⁷ Wiedemann, S. 41f

¹²⁹⁸ Royal Hospitals NHS Trust v. The Voice, PCC-Report No. 41, 1998, 16

¹²⁹⁹ Phillips v. Evening News, PCC-Report No. 13, 1992, 6 „The Commission regret that the complainant did not accept this offer from the newspaper. In these circumstances, the complaint is rejected.“; Humphry v. The Independent on Sunday, PCC-Report No. 6, 1992, 5; Hoddinott v. The Independent, PCC-Report No. 12, 1992, 7; Neil of Holmston v. Press&Journal, PCC-Report No. 17, 1991, 16 „In any event, the editor very properly offered the complainants an opportunity to reply. The complaint is rejected.“

¹³⁰⁰ s. beispielhaft die aktuelle Fallauswahl bei Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 53f

¹³⁰¹ PCC-Report No. 48, 1999, 4

Beschwerden das eigentliche Beschwerdeverfahren erreichten.¹³⁰² Im Berichtszeitraum Mai 1993 wurden insgesamt 52 Beschwerden einvernehmlich gelöst bzw. vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt, wohingegen nur 6 Beschwerden das eigentliche Beschwerdeverfahren erreichten.¹³⁰³

Die Vielzahl der auf diese Weise gelösten Beschwerden indiziert eine für die Betroffenen zufriedenstellende Kompensation. Ebenso wird eine große Bereitschaft der Presse zur einvernehmlichen Lösung indiziert. Dabei muß sich die Presse hinreichend flexibel zeigen, da von den Betroffenen und von der *PCC* die verschiedensten Arten einer Kompensation erwartet werden. So wird den Beschwerdeführern je nach Art des Falles eine Entschuldigung angeboten¹³⁰⁴, die in manchen Fällen sogar abgedruckt wird¹³⁰⁵, oder eine Berichtigung, Richtigstellung oder eine Art Widerruf oder Folgeartikel veröffentlicht¹³⁰⁶ oder eine Kombination aus verschiedenen Kompensationsmöglichkeiten angeboten¹³⁰⁷. Den weitaus größten Teil der angebotenen Reaktionen der Presse machen die Entschuldigungen aus, von denen aber nur ein kleiner Teil abgedruckt wird.

Allerdings wird aus der Lektüre der *PCC-Reports* deutlich, daß die Fälle mit Bezug zu Angriffen auf die Privatsphäre nur einen untergeordneten Teil der Fälle ausmachen, die einvernehmlich gelöst werden. Meistens handelt es sich bei den in der *conciliation procedure* gelösten Fällen um falsche Tatsachendarstellungen, Verdrehungen oder Ungenauigkeiten. Dagegen ist ein Großteil der Fälle, die das förmliche Verfahren erreichen, mit Verletzungen der Privatsphäre verbunden. Der hohe Anteil der Beschwerden bezüglich falscher Tatsachendarstellungen, Verdrehungen oder Ungenauigkeiten erklärt sich durch ein dem deutschen Gegendarstellungsrecht entsprechendes fehlendes rechtliches Institut.¹³⁰⁸

4.4.2.2. Deutscher Presserat

Auch beim Deutschen Presserat erreichen nicht alle Eingaben das Stadium der Behandlung und der Entscheidung vor dem Beschwerdeausschuß oder dem Plenum. Im Rahmen des

¹³⁰² PCC-Report No. 35, 1996, 4

¹³⁰³ PCC-Report No. 18, 1993, 4

¹³⁰⁴ s. beispielhaft X v. The Mirror, PCC-Report No. 48, 1999, 21; Reed v. News of the World, PCC-Report No. 48, 1999, 18; X v. County Time&Gazette, PCC-Report No. 40, 1997, 29; Lennox v. The Evening Standard, PCC-Report No. 40, 1997, 33; Hardy v. Bicester Advertiser, PCC-Report No. 35, 1996, 15; Dixon v. Evening Echo, PCC-Report No. 35, 1996, 16; Neighbour v. Sunday Express, PCC-Report No. 35, 1996, 19; Hawkins MP v. West Lancashire Evening Gazette, PCC-Report No. 31, 1995, 25; Ward v. The Observer, PCC-Report No. 26, 1994, 22

¹³⁰⁵ s. beispielhaft Bernstein v. The Mail on Sunday, PCC-Report No. 48, 1999, 21; Thomas v. The Guardian, PCC-Report No. 40, 1997, 34; Lawson v. Daily Star, PCC-Report No. 31, 1995, 19; Hoffin v. News of the World, PCC-Report No. 31, 1995, 20; Hughes v. Herfordshire Mercury, PCC-Report No. 26, 1994, 20

¹³⁰⁶ s. beispielhaft Henderson v. Woking Informer, PCC-Report No. 42, 1998, 23; Galloway v. Scottish Daily Mail, PCC-Report No. 42, 1998, 21; Fleeting v. The Sun, PCC-Report No. 39, 1997, 23; Faith v. Daily Mail, PCC-Report No. 40, 1997, 30

¹³⁰⁷ s. beispielhaft Ruddock MP v. The Times, PCC-Report No. 48, 1999, 22; Watson v. Surrey Comet, PCC-Report No. 48, 1999, 19; X v. Southern Daily Echo, PCC-Report No. 40, 1997, 32

¹³⁰⁸ Vielfach wird in der Beschwerdetätigkeit der PCC ein dem deutschen Gegendarstellungsrecht zumindest ähnliches Verfahren gesehen (s. dazu m.w.H. Schmits, Das Recht der Gegendarstellung und das Right of Reply, Sinzheim 1997)

Vorprüfungsverfahrens wird zunächst versucht, Beschwerdegründe gütlich zu klären. Im einzelnen geschieht dies durch Information, Beratung, Vermittlung, Unterstützung der beschwerdeführenden Person bei der Kontaktaufnahme zu dem betroffenen Presseorgan, Empfehlung und Schlichtungsversuch.¹³⁰⁹

Dem betroffenen Presseorgan wird zunächst nach Zuleitung der Beschwerde die Möglichkeit gegeben, den Verstoß gegen den Pressekodex „gegebenenfalls selbst in Ordnung“ zu bringen¹³¹⁰. Haben diese Bemühungen - was in den seltensten Fällen der Fall ist - Erfolg, ist der Beschwerde in der Regel abgeholfen und eine Behandlung derselben durch den Beschwerdeausschuß nicht notwendig. Auf diese Art wird nur ein kleiner Teil der Beschwerden bereits im Vorfeld erfolgreich gelöst. Die Art der freiwilligen Abhilfe liegt dabei im Ermessen des Publikationsorgans.¹³¹¹ Ob die Wiedergutmachung als ausreichend angesehen werden kann, prüft der Beschwerdeausschuß in seiner nächsten Sitzung. Sofern die Wiedergutmachung durch den Beschwerdegegner als ausreichend erachtet wird, endet das Verfahren mit einer Begründetheitsentscheidung, die keine der Maßnahmen des § 10 II Beschwerdeordnung nach sich zieht.¹³¹² Andernfalls wird das Verfahren fortgeführt. Insofern handelt es sich bei dieser Art der Erledigung um eine Mischung zwischen gütlicher Einigung und Beanstandung durch den Beschwerdeausschuß. Obwohl ein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze erkannt wird, unterbleibt jede Maßnahme aufgrund der Wiedergutmachung. Im Sinne einer glaubhaften Presseselbstkontrolle kann es allerdings nicht als ausreichend bewertet werden, wenn im Rahmen der Wiedergutmachung kein aktives, schadensausgleichendes Tun der Zeitung gefordert wird, sondern eine bloße, noch nicht einmal strafbewehrte Unterlassungserklärung genügt. So wertete der Presserat die formlose Zusage einer Zeitung, daß künftig nicht mehr über die familienrechtliche Auseinandersetzung des Beschwerdeführers berichtet würde, als hinreichende Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung.¹³¹³ Jeder Kodexverstoß könnte nach dieser Spruchpraxis alleine durch das Versprechen geheilt werden, das Fehlverhalten gegenüber dem Beschwerdeführer nicht mehr zu wiederholen.

Der Grund dafür, daß eine gütliche Einigung zwischen Betroffenenem und Publikationsorgan nur selten zustande kommt, dürfte in der Milde der anderweitig zu erwartenden Sanktion durch den Presserat liegen (Hinweis, Mißbilligung).

Eine einvernehmliche Art der Konfliktlösung wird aber in letzter Zeit vom DPR gegenüber persönlich Betroffenen einer Pressemitteilung forciert. Aus den an den Presserat gerichteten Beschwerden sei eigenen Angaben zur Folge deutlich ersichtlich, daß die persönlich

¹³⁰⁹ Hauss in AfP 1980, 178, 180 m.w.H.

¹³¹⁰ Die Formulierung „gegebenenfalls“ bedeutet, daß es Verstöße gibt, die in keinem Fall vom Beschwerdegegner geheilt werden können. Die Formulierung „in Ordnung bringen“ setzt überall, wo es möglich ist, öffentliche Form voraus, es sei denn, daß eine erneute Veröffentlichung über den Vorgang den Interessen des oder der Betroffenen widerspricht (§ 4 IV Beschwerdeordnung).

¹³¹¹ Als Reaktionsmöglichkeit des Presseorgans kommen je nach Schwere des Vorwurfs und Inhalt der Beschwerde insbesondere die Veröffentlichung einer Berichtigung, der Abdruck eines Leserbriefs oder auch eine schriftliche, eventuell sogar veröffentlichte Entschuldigung, eine Unterlassungserklärung oder eine Spende in Betracht (s. dazu beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 61; Wiedemann, S. 184).

¹³¹² s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 176f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 111

¹³¹³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 111

Betroffenen eine Genugtuung z.B. in Form einer vom Redakteur ausgesprochenen Entschuldigung erstrebten und nicht abstrakt die Einhaltung journalistischer Regeln durchzusetzen versuchten.¹³¹⁴ Zu diesem Zweck gründete der DPR im Jahr 1999 ein Pilotprojekt mit dem Ziel, schnelle, informelle Lösungen zwischen den Beteiligten zu erreichen. Der Leser, der sich beim Presserat beschwert, und die Zeitungsredaktion, über die sich der Leser beschwert, sollten miteinander in Kontakt kommen und miteinander kommunizieren, also gemeinsam einen Weg suchen, um der Beschwerde abzuhelpfen.¹³¹⁵ War anfangs noch die persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers Voraussetzung, so wurde dieses Kriterium mittlerweile ebenso wie das Kriterium des Verbots der anwaltlichen Unterstützung des Beschwerdeführers fallengelassen.¹³¹⁶ Genauere Erfahrungen liegen in diesem Bereich allerdings noch nicht vor.

4.4.3. Förmliches Verfahren

4.4.3.1. *Press Complaints Commission*

Findet keine einvernehmliche Lösung zwischen Zeitung und Betroffenen statt, so wird das förmliche Verfahren eröffnet, an dessen Ende entweder die Zurückweisung der Beschwerde oder die Bestätigung der Beschwerde steht.

Im formellen Verfahren der *PCC (formal adjudication)* beschränkt man sich auf das schriftliche Verfahren; eine Anhörung findet in der Regel nicht statt. Kommt es ausnahmsweise doch zu einer mündlichen Verhandlung, so ist der Anhörungstermin ausdrücklich informell, die Vertretung durch einen Anwalt ist - anders als bei Abfassung der Beschwerdeschrift - keiner der beiden Seiten gestattet. Jegliche Gerichtsförmigkeit und unnötige Bindung an Verfahrensregeln soll vermieden werden. Nicht ohne dadurch in mehrfache öffentliche Kritik geraten zu sein, finden die Sitzungen der *PCC* stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.¹³¹⁷ Dem Beschwerdeführer können Auslagen für das Erscheinen vor der *PCC* erstattet werden. Ohne auf den Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ zu verzichten, erfolgt auch beim DPR die Entscheidung durchweg - aber nicht zwingend - ohne mündliche Anhörung der Beteiligten in nicht öffentlicher Sitzung.¹³¹⁸ Soweit einem Verfahrensbeteiligten aber persönliches Gehör verschafft wird, vermeidet die Beschwerdeordnung des DPR jede Anlehnung an Verfahrensgesetze, um eine Verrechtlichung der Spruchpraxis zu vermeiden.

¹³¹⁴ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 66f; Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 73, 74

¹³¹⁵ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61; Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 74f

¹³¹⁶ Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 73, 75

¹³¹⁷ Von Seiten der Presse wird dies mit dem Argument begründet, die Wiederholung ehrverletzender Äußerungen durch die PCC selbst sei nicht vor Ehrverletzungsklagen geschützt, da sie nicht unter den Tatbestand der privilegates falle.

¹³¹⁸ § 9 II Beschwerdeordnung

4.4.3.2. Deutscher Presserat

Im formellen Verfahren des DPR hat sich das Presseunternehmen binnen einer Frist, die der Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen bemißt¹³¹⁹, schriftlich zur Beschwerde zu äußern. An die Fristversäumung sind gemäß dem Charakter des Presserats als „moralische Instanz“ keine unmittelbaren Nachteile geknüpft - vielmehr wird auch hier ein Konsens angestrebt.¹³²⁰ Äußert sich das betreffende Presseunternehmen allerdings gar nicht, hindert das den Beschwerdeausschuß nicht daran, eine Beschwerde für begründet zu erachten.¹³²¹ Eine weitere verfahrensverlängernde Frist schreibt § 5 IV der Beschwerdeordnung vor; danach müssen Verfahrensbeteiligte und Zeugen mindestens vier Wochen vor der mündlichen Beratung geladen werden. Bis es zu einer abschließenden Entscheidung kommt, können je nach Eingangszeitpunkt drei Wochen bis neun Monate vergehen.¹³²²

Der Beschwerdeausschuß des DPR entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.¹³²³ Ständiger Übung entspricht es der Regelung in § 6 I, IV Beschwerdeordnung folgend, daß Mitglieder immer dann nicht mitstimmen, wenn sie von einer Beschwerde konkret betroffen sind. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Plenum des Deutschen Presserats behandelt, wobei allein die Prominenz eines Beschwerdeführers keine Behandlung im Plenum auslöst¹³²⁴. Da im Plenum des Deutschen Presserats eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist¹³²⁵, können auch berechtigte Beschwerden leicht an diesem Quorum scheitern.

4.5. Veröffentlichung der Entscheidungen des DPR und der PCC

Die vom DPR behandelten Beschwerden werden anonymisiert in den Jahrbüchern veröffentlicht. Weder der Beschwerdeführer noch die betreffende Zeitung werden namentlich erwähnt; außer dem betreffenden Publikationsorgan ist eine öffentliche Rüge erteilt worden und wird aus diesem Grund in den Jahrbüchern im Rahmen der Statistik über den Rügenabdruck erwähnt. Die Sachverhalte werden stark reduziert auf die wichtigsten Fakten dargestellt; ebenso fällt die Begründung der Entscheidung des Presserats knapp aus¹³²⁶, wobei in den letzten drei Jahren eine etwas ausführlichere Berichterstattung zu verzeichnen ist.

Der Presserat schränkt selbst systematisch die Publizität seiner Maßnahmen ein, indem er Entscheidungen nur anonymisiert mitteilt. Aus der Tatsache, daß Gerichtsurteile zuweilen

¹³¹⁹ § 4 III Beschwerdeordnung

¹³²⁰ Bernes, S. 398f

¹³²¹ vgl. auch § 9 III Beschwerdeordnung, der eine Art „Amtsermittlungsgrundsatz“ postuliert (Begriff gebraucht bei Soehring, Vorverurteilung, S. 139)

¹³²² s. eingehend zu den fristbestimmenden Umständen Bernes, S. 399

¹³²³ § 9 II Beschwerdeordnung

¹³²⁴ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 66

¹³²⁵ § 2 II Geschäftsordnung des Plenums

¹³²⁶ Wiedemann (RuF 1994, 92f) führt diese für den Presserat typische Knappheit in den Entscheidungsgründen darauf zurück, daß nicht selten um jede Formulierung gerungen und manch erklärender Satz gestrichen werde, damit das inkriminierte Presseorgan so weit wie möglich geschont und ein Präzedenzfall vermieden werden konnte.

eine höhere Publizität erreichen als Entscheidungen des Presserats, folgt, daß die Presseratsarbeit, sollte sie eine gerichtliche Entscheidung verhindern, faktisch zur Folge hat, daß nicht eine Kontrolle von Normverstößen über das Herstellen von Öffentlichkeit erreicht wird, sondern eine Öffentlichkeitswirkung durch den Presserat zuweilen vermieden wird.¹³²⁷

Die Entscheidungen der *PCC* werden außer bei schutzwürdigen Interessen der Betroffenen¹³²⁸ nicht anonymisiert veröffentlicht. Positiv auf die Dokumentation der Arbeit der *PCC* wirkt es sich zudem aus, daß selbst die Beschwerden, die einvernehmlich zwischen Betroffenen und Beschwerdegegner gelöst werden (*conciliation procedure*), knapp zusammengefaßt unter Angabe der von der Presse angebotenen Art der Wiedergutmachung veröffentlicht werden.

Die dargestellten Sachverhalte sind bei beiden Institutionen zu knapp, um eine eindeutige rechtliche Bewertung vorzunehmen. Gerade die für die rechtliche Bewertung einer Presseveröffentlichung extrem schwierige Feststellung der Rechtswidrigkeit des Handelns der Presse kann nicht aufgrund der wenigen Informationen aus den Presseratsveröffentlichungen beantwortet werden. Ebenso ist die abschließende Beurteilung der Einhaltung der presserechtlichen Sorgfaltspflicht nahezu unmöglich. Mithin ist grundsätzlich nur eine sehr bedingte Vergleichbarkeit der Entscheidungen des Presserats mit einer möglichen gerichtlichen Entscheidung gegeben.¹³²⁹ Trotzdem sollen in dieser Arbeit – wo dies möglich ist - vor allem Parallelen und Unterschiede der Spruchpraxis zur Rechtsprechung aufgezeigt werden.

4.6. Spruchpraxis und Privatsphäre

Die Zahl der an die *PCC* gerichteten Beschwerden nahm von knapp über 1500 im Jahr 1991 auf über 3000 im Jahr 1997 zu. Der Hauptgrund für diese Zunahme der Beschwerden dürfte in dem zunehmenden Bekanntheitsgrad der *PCC* in der Öffentlichkeit zu sehen sein.¹³³⁰ Die Öffentlichkeitsarbeit und vor allem die Informationsliteratur wurde überarbeitet und verbessert. Die Beschwerdeanleitung „*How to Complain*“ wurde in eine Vielzahl von Sprachen übersetzt, um sie auch Minderheiten zugänglich zu machen. Des weiteren wurde eine Telefon-Hotline eingerichtet, die wöchentlich durchschnittlich 135 Anfragen verzeichnet.¹³³¹ Die steigende Zahl der Beschwerden wird von Vertretern der *PCC* als Beweis des Vertrauens in die Selbstkontrolle gewertet, von den Kritikern der Selbstkontrolle als Beweis für deren Versagen.¹³³² In dem Sachgebiet der Verletzung der Privat- und Intimsphäre liegt auch beim DPR ein besonders umfangreiches Fallmaterial vor; die Verletzungen der Privat- und Intimsphäre machen einen Großteil der Eingaben beim DPR aus.¹³³³ Die Zahl der an den DPR gerichteten Beschwerden nahm von knapp über 300 im Jahr 1991 auf über 480 im Jahr 1997 zu.¹³³⁴

¹³²⁷ Eisermann, S. 19

¹³²⁸ s. dazu beispielhaft PCC-Report No. 47, 1999, 8f; 14f, 19f; PCC-Report No. 48, 1999, 14f, 15

¹³²⁹ anders, aber undifferenziert Minzberg, S. 113ff, 127

¹³³⁰ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51

¹³³¹ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51; s.a. Munro (1997) PL 6, 14, der von 150 Anfragen spricht

¹³³² Munro (1997) PL 6, 7

¹³³³ s. dazu die Übersichten bei Eisermann, S. 18; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 307

¹³³⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 35; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 409

Diese Zahlen sagen jedoch nichts über den Erfolg der Arbeit der Selbstkontrolle aus. Zum einen sind viele Beschwerden unzulässig oder fallen nicht in den Anwendungsbereich des Pressekodex oder des *Code of Practice*. Bei der *PCC* erreicht nur eine kleine Zahl von Beschwerden das Stadium des formellen Verfahrens.¹³³⁵ Über 80% der eingehenden Beschwerden, die einen Verstoß gegen den *Code of Practice* reklamieren, werden unter Anleitung der *PCC* in einem Mediationsverfahren zur Zufriedenheit der Parteien gelöst. Die meisten dieser Fälle werden zu Gunsten des Beschwerdeführers gelöst.¹³³⁶ Auch die Mehrzahl der Entscheidungen im formellen Verfahren fallen zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, was von vielen als ein Beweis gegen die einseitige Beachtung der Interessen der Industrie bewertet wird.¹³³⁷

Fast 70% aller eingehenden Beschwerden fallen in den Anwendungsbereich von zwei Ziffern des *Code of Practice* – 54% der Beschwerden betreffen *inaccuracies* und 13% stützen sich auf eine Verletzung von *privacy*. Von 456 Eingaben beim DPR im Jahr 1999 fielen nur lediglich 44 in den Anwendungsbereich von Ziff. 8 des Pressekodex.¹³³⁸ 86% aller zwischen Januar 1995 und August 1997 eingegangenen Beschwerden über Angriffe der Presse auf die Privatsphäre kamen von sogenannten *ordinary members* der Gesellschaft und nicht von Prominenten.¹³³⁹ Auch den vom DPR behandelten Beschwerden lagen vor allem Identifizierungen von Personen zu Grunde, die nicht als Personen der Zeitgeschichte einzuordnen waren. Ein Großteil der Identifizierungen fand im Rahmen der Gerichtsberichterstattung statt. Nur selten mußte sich der Presserat mit dem typischen Sensationsjournalismus der sogenannten Regenbogenpresse auseinandersetzen, also einer indiskreten Berichterstattung über prominente Zeitgenossen.

Im folgenden werden die Spruchpraxen am Beispiel verschiedener Aspekte des Privatsphärenschutzes dargestellt. Innerhalb der jeweiligen Oberbegriffe findet eine Trennung und Untergliederung der Spruchpraxis der *PCC* und des DPR sowie eines Vergleichs nur insofern statt, als dies die Übersichtlichkeit erfordert.

4.6.1. Begriff der Privatsphäre in der Spruchpraxis

Der DPR bedient sich der von der Rechtsprechung verwendeten Sphärentheorie. Eine Berichterstattung über die Privatsphäre sei nur bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen oder dann zulässig, wenn bei der Abwägung zwischen privatem Schutzinteresse und öffentlichem Informationsinteresse das letztere überwiegt, wobei auch die Privatsphäre von Prominenten geschützt werden müsse¹³⁴⁰. Auch bei der Berichterstattung über Personen der Zeitgeschichte seien die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu achten.¹³⁴¹ Der

¹³³⁵ Munro (1997) PL 6, 7, 16

¹³³⁶ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51

¹³³⁷ Munro (1997) PL 6, 13

¹³³⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 306f

¹³³⁹ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52f

¹³⁴⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 159f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 134

¹³⁴¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 118

Beschwerdeausschuß geht davon aus, daß feste Abgrenzungskriterien zwischen zulässiger Berichterstattung über das familiäre Umfeld von Personen der Zeitgeschichte einerseits und das der Öffentlichkeit unzugängliche familiäre Umfeld von Personen, die normalerweise nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, andererseits nicht existieren. Je bedeutender ein Vorgang für die Allgemeinheit sei, desto weiter müsse jedenfalls der Persönlichkeitsschutz zurückweichen.¹³⁴²

Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen einer Verletzung der Privatsphäre durch die Presse sieht die *PCC* als entscheidende Faktoren an, inwiefern der Beschwerdeführer schon vorher Details über sein Privatleben in die Öffentlichkeit brachte, inwiefern die Zeitung die veröffentlichten Informationen versuchte zu bestätigen und in welchem Umfang der betroffenen Person Gegendarstellungsmöglichkeiten angeboten wurden.¹³⁴³ Zumindest aber den letzten beiden Faktoren dürfte bei der Frage nach einer Verletzung der Privatsphäre in der Spruchpraxis keine Bedeutung zukommen, da es weder um die Wahrheit der veröffentlichten Informationen geht, noch die Betroffenen mit einer eigenen Darstellung von Geschehnissen auf Veröffentlichungen reagieren wollen, sondern die Veröffentlichung privatester Informationen gänzlich verhindern wollen.

4.6.1.1. Allgemeiner Schutzbereich

In der Spruchpraxis des DPR wird eine Berichterstattung über die Intimsphäre einer Person ohne Einwilligung als gänzlich unzulässig betrachtet. Insofern besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung.¹³⁴⁴ Der DPR zählt zur Intimsphäre z.B. den Gesundheitsbereich¹³⁴⁵ oder das Sexualleben¹³⁴⁶ einer Person.¹³⁴⁷ So sei beispielsweise auf eine Namensnennung bei Erkrankungen grundsätzlich zu verzichten.¹³⁴⁸ Allerdings bewertete der Presserat die Offenlegung der Homosexualität einer relativen Person der Zeitgeschichte als zulässig.¹³⁴⁹ Bei prominenten Zeitgenossen gehöre der Gesundheitszustand und das Seelenleben grundsätzlich nur zum geschützten *Privatbereich*. Lediglich eine zurückhaltende, sachliche Berichterstattung über die engere Privatsphäre oder die medizinische Intimsphäre sei bei absoluten Personen der Zeitgeschichte zulässig, wenn ein enger Zusammenhang zur politischen Funktion oder zum eigenen publizierten ethischen Geltungsanspruch gegeben ist.¹³⁵⁰ Auch nach der Rechtsprechung darf über Beeinträchtigungen der Gesundheit oder lebensgefährdende Krankheiten bei prominenten Politikern und Mitgliedern von regierenden Fürstenhäusern sachlich berichtet werden.¹³⁵¹ Als Eingriff in die geschützte Privatsphäre bewertet der Presserat auch die Erwähnung von Vorstrafen, wenn sie in keinem

¹³⁴² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 89, 90; vgl. auch Richtlinie 8.1

¹³⁴³ Scott v. News of the World, PCC-Report No. 33, 1996, 6

¹³⁴⁴ BGH NJW 1996, 1128, 1129; OLG Hamburg NJW 1996, 1151, 1152

¹³⁴⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 107; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 158; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 102f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 105; Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 143f

¹³⁴⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 101f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 64

¹³⁴⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 89, 90f

¹³⁴⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 74

¹³⁴⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 118

¹³⁵⁰ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 117; Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 197f

¹³⁵¹ MüKo-Schwerdtner, § 12, Rn. 217

Zusammenhang mit dem sonstigen Thema der Berichterstattung stehen.¹³⁵² Ebenfalls zur Privatsphäre zählt der Presserat Fragen der Religionszugehörigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Privatpersonen.¹³⁵³

Werden durch die Presse unwahre Tatsachen verbreitet, die in das Persönlichkeitsrecht Betroffener eingreifen, so wird dies vom DPR regelmäßig als Kodexverstoß bewertet. So greife z.B. die Unterstellung einer Lüge in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein.¹³⁵⁴ Allerdings lehnt sich der DPR auch bei der Tatsachenberichterstattung an die Grundsätze der Rechtsprechung zur journalistischen Sorgfaltspflicht an, und läßt eine falsche Tatsachenbehauptung durch eine gründliche Recherche gerechtfertigt sein.¹³⁵⁵ Bei einer Namensnennung verbunden mit schweren Vorwürfen gegen den Betroffenen reiche aber ein anonymes Hinweis an die Zeitung als Grundlage der Berichterstattung nicht aus.¹³⁵⁶

Der *privacy*-Tatbestand umfaßt nach der Spruchpraxis und dem *Code of Practice* zunächst das Privat- und Familienleben, die Korrespondenz, die Gesundheit und das Leben im häuslichen Bereich (Ziffer 3 *Code of Practice*). Anhand von Einzelfallentscheidungen ordnete die PCC neben den explizit genannten Bereichen wie Gesundheit etc.¹³⁵⁷ bestimmte Angelegenheiten dem Begriff des Privatlebens zu. So werden z.B. Informationen über das Sexualleben dem Schutz von Ziffer 3 *Code of Practice* unterstellt.¹³⁵⁸ Aber auch verbüßte Gefängnisstrafen oder Vorstrafen gehören zur Privatsphäre.¹³⁵⁹ Nicht zur geschützten Privatsphäre sollen tragische, in der Öffentlichkeit stattfindende Suizidversuche gehören.¹³⁶⁰ Die Definition des Bereichs der geschützten Privatsphäre hängt nicht vom Status der betroffenen Person ab. Beispielsweise wurde der Beschwerde *Hugh Grants* stattgegeben, der die Veröffentlichung von geheimen medizinischen Informationen rügte.¹³⁶¹ So genießen *ordinary people* grundsätzlich keinen weitergehenden Schutz als *public figures*¹³⁶², wobei sich bei den *public figures* häufiger und leichter ein öffentliches Interesse begründen läßt.

Die PCC legt ihren eigenen Kodex restriktiv aus. Berücksichtigt werden von der Kommission nur Beschwerden, die eine *prima facie*-Verletzung des Kodex aufweisen.¹³⁶³ So wurde z.B. die implizite Aufforderung zur Begehung einer Straftat gegenüber dem Eigentum einer bestimmten Person (Abbrennen des Wohnhauses), nicht als Eingriff in dessen Privatsphäre gewertet.¹³⁶⁴ Auch wurde die namentliche Nennung eines 12-jährigen Mädchens, die mit

¹³⁵² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 122

¹³⁵³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 133

¹³⁵⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 220f

¹³⁵⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 117f

¹³⁵⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 49

¹³⁵⁷ s. beispielhaft *X v. Southern Daily Echo*, PCC-Report No. 48, 1999, 14; *Brown v. Kentish Express*, PCC-Report No. 36, 1996, 8; *Rutherford v. The Express on Sunday*, PCC-Report No. 37, 1997, 7

¹³⁵⁸ *Webb v. The Sun and others*, PCC-Report No. 1, 1991, 9

¹³⁵⁹ *Sullivan v. News of the World*, PCC-Report No. 8, 1992, 8

¹³⁶⁰ *Curnow v. Edinburgh Evening News*, PCC-Report No. 40, 1997, 6

¹³⁶¹ *Grant v. Sunday Mirror*, PCC-Report No. 39, 1997, 5

¹³⁶² s. dazu die Äußerungen Lord Wakehams in der Pressemitteilung der PCC v. 28.6.2000 „No one is asking for special treatment and the principles in the Code on which I am expanding here apply to everyone else as much as him.“; *Allason v. Daily Mirror*, PCC-Report No. 37, 1997, 5f

¹³⁶³ *Blom-Cooper/Pruitt* (1994) AALR 133, 148

¹³⁶⁴ *Blom-Cooper v. Evening Standard*, PCC-Report No. 7, 1992, 6

Benzin übergossen wurde und mit Entzünden bedroht wurde, mit der Begründung nicht beanstandet, daß Ziffer 3 *Code of Practice* nicht verletzt wurde.¹³⁶⁵

Eine allgemeine Definition der geschützten Privatsphäre meiden sowohl die *PCC* als auch der DPR.¹³⁶⁶ Vielmehr werden fallgruppenartig bestimmte Lebensbereiche beschrieben, über die eine Berichterstattung regelmäßig unzulässig sein soll. Diese Fallgruppen sind, soweit sie die private Korrespondenz, Fragen der Gesundheit, der Sexualität oder des häuslich familiären Bereichs betreffen, beim DPR der *PCC* nahezu deckungsgleich. Aber auch verbüßte Gefängnisstrafen oder Vorstrafen werden der Privatsphäre zugeordnet. Während bezüglich der wichtigsten Fallgruppen in der Spruchpraxis Übereinstimmung besteht, legt der DPR den Begriff der Privatsphäre zuweilen weiter aus und erfaßt somit auch Fallgestaltungen jenseits der klassischen Eingriffsfelder. Insofern unterscheiden sich die Selbstkontrollinstitutionen vor allem in Bezug auf die Reichweite des Privatsphärenschutzes.

Während die *PCC* die Bestimmung der geschützten Privatsphäre unabhängig vom gesellschaftlichen Status der betroffenen Person vornimmt, lehnt sich der DPR an die Unterscheidung der deutschen Rechtsprechung in Intim- und Privatsphäre an und definiert die Reichweite der geschützten Privatsphäre auch in Abhängigkeit von der zeitgeschichtlichen Bedeutung der jeweiligen Person. Die *PCC* berücksichtigt den Faktor Prominenz erst bei der Erörterung des öffentlichen Interesses.

4.6.1.2. Recht auf Anonymität

Der Presserat erkennt grundsätzlich ein Recht auf Anonymität an. Regelmäßig als unzulässig betrachtet wird die Veröffentlichung eines Namens einer Person, solange die Erwähnung für den Bericht nicht von Bedeutung ist und es sich nicht um wenigstens eine relative Person der Zeitgeschichte handelt.¹³⁶⁷ Auch insofern bewegt sich der DPR auf einer Linie mit der Rechtsprechung.¹³⁶⁸ Gerade die namentliche Erwähnung von Unfallopfern wird regelmäßig beanstandet.¹³⁶⁹ Auch die Veröffentlichung der Adresse einer Person wird grundsätzlich beanstandet.¹³⁷⁰ Anders liegen nach Ansicht des Presserats die Dinge jedoch, wenn die betroffene Person schon öfter freiwillig in der Öffentlichkeit aufgetreten ist, diese also bewußt des öfteren aus der Anonymität herausgetreten ist.¹³⁷¹ Ist die betroffene Person durch die Nennung anderer identifizierender Merkmale, wie z.B. Beruf oder Wohnort, für einen Teil der Leser eindeutig identifizierbar, ohne daß der Name explizit genannt wird, so wird dies vom Presserat nicht durchgängig beanstandet.¹³⁷² Ein konsequenter Schutz der Anonymität wird dadurch nicht gewährleistet.

¹³⁶⁵ Slade v. The Sun, PCC-Report No. 26, 1994, 13

¹³⁶⁶ für die PCC Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 143, 145f

¹³⁶⁷ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 149f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 162f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 116

¹³⁶⁸ BGH NJW 1988, 1984; NJW 1991, 1532; LG Berlin AfP 1998, 418, 419

¹³⁶⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 127

¹³⁷⁰ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 168f

¹³⁷¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 155

¹³⁷² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 127

Die *PCC* erkennt ein Recht auf Anonymität grundsätzlich nicht an.¹³⁷³ Damit folgt die *PCC* den Grundsätzen der englischen Rechtsprechung zur zulässigen Identifizierung von Personen in der Presse.¹³⁷⁴ Ein Verbot der Namensnennung oder der Nennung anderer identifizierender Merkmale kann sich nur aus der Kombination mit der Veröffentlichung von anderen privaten Informationen gemäß Ziffer 3 *Code of Practice* ergeben.¹³⁷⁵ Bei der Beurteilung der Nennung von Adressen von Individuen differenziert die Spruchpraxis der *PCC*. Der Abdruck von Adressen von Individuen wird grundsätzlich als zulässig betrachtet¹³⁷⁶, auch wenn die *PCC* von Zeitungen erwartet, daß Veröffentlichungen von Adressen prominenter Personen vermieden werden sollten.¹³⁷⁷ Lediglich bei der Gerichtsberichterstattung wird regelmäßig die vollständige Veröffentlichung der Adresse von Betroffenen gerügt, wobei die Nennung nur der Straße wiederum zulässig sein soll, um Verwechslungen mit gleichnamigen Personen zu vermeiden.¹³⁷⁸ In Einzelfällen rügte die *PCC* die Veröffentlichung von Adressen, die bisher nicht öffentlich erwähnt wurden; in diesen Fällen stellten diese Art der Indiskretionen aber auch Sicherheitsrisiken für die Betroffenen dar.¹³⁷⁹

Die Beschwerdekommision stellte ausdrücklich klar, daß es nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle, über mögliche Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten zwischen Personen zu urteilen.¹³⁸⁰ Lediglich die objektive Verletzung der Privatsphäre sei entscheidend. Dadurch unterscheidet sich der Kodex der *PCC* vom *breach of confidence*-Tatbestand.

Mithin erkennt nur der DPR ein Recht auf Anonymität an und geht daher von einer eingeschränkten Zulässigkeit einer Namens- oder Adressenveröffentlichung aus, wenn an derartiger Berichterstattung kein öffentliches Interesse besteht und die Nennung für den Inhalt des Berichts nicht von Bedeutung ist. Selbst die vollständige Nennung von Adressen von Individuen ist nach der Spruchpraxis der *PCC* regelmäßig zulässig.

4.6.1.3. Recht am eigenen Bild

4.6.1.3.1. Deutscher Presserat

Auch bei der Bildberichterstattung legt der Deutsche Presserat seiner Entscheidungsfindung Grundsätze des KUG zu Grunde, erkennt also das Recht am eigenen Bild an und geht damit von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Bildveröffentlichung aus¹³⁸¹. Solange ein Bild im Rahmen eines Ereignisses eine bestimmte Szenerie im Großformat darstellt, kann die Zeitung

¹³⁷³ Payne v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 43, 1998, 15

¹³⁷⁴ Dockrell v. Dougall (1899) 80 LTR 556

¹³⁷⁵ Brown v. Kentish Express, PCC-Report No. 36, 1996, 8

¹³⁷⁶ Forth MP v. New Nation, PCC-Report No. 45, 1999, 16f

¹³⁷⁷ Coltrane v. Daily Mirror, PCC-Report No. 33, 1996, 21

¹³⁷⁸ X v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 47, 1999, 14f; Payne v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 43, 1998, 15

¹³⁷⁹ X v. Bristol Evening Post, PCC-Report No. 30, 1995, 17

¹³⁸⁰ Lenska v. Daily Mail, PCC-Report No. 39, 1997, 11

¹³⁸¹ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 88; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 82f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, 61

aber von der Verpflichtung befreit sein, die Identität jeder einzelnen abgebildeten Person zu überprüfen.¹³⁸² Es stelle keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar, wenn die Abbildung der Person nur untergeordnete Bedeutung hat und eher beiläufig erfolgt. Ein Fotografieren von Prominenten ohne deren Kenntnis oder Zustimmung sei nicht generell unzulässig; es komme bei der Beurteilung vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an.¹³⁸³

Der Abdruck eines im Koma liegenden Prominenten sei unzulässig, auch wenn dieser eine Person der Zeitgeschichte sei, aber als kranker und hilfloser Mensch dargestellt wird.¹³⁸⁴ In diesem Sinne wurde auch der Abdruck eines Sterbefotos *Francois Mitterrands* mit einer öffentlichen Rüge sanktioniert.¹³⁸⁵ Der Abdruck eines Fotos des entführten, mit einer Waffe bedrohten *Jan Philipp Reemtsma* wurde vom Deutschen Presserat dagegen nicht als Verstoß gegen den Kodex gewertet, da es sich bei dem Foto um ein Dokument der Zeitgeschichte handele.¹³⁸⁶ Auch der Abdruck von Fotos von absoluten Personen der Zeitgeschichte in Badekleidung begründe keinen Verstoß gegen den Kodex.¹³⁸⁷

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit Prominente auch außerhalb des häuslichen Privatbereichs eine geschützte Privatsphäre besitzen und Bildberichterstattungen aus diesem Bereich unzulässig sind, lehnt sich der DPR an die höchstrichterliche Rechtsprechung an. Demnach sei eine Bildberichterstattung unzulässig, wenn sich der Betroffene in einer von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedenen Örtlichkeit in einer für Dritte objektiv erkennbaren Art und Weise der Abgrenzung und im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit aufhalte.¹³⁸⁸

Konsequent wird die Veröffentlichung von Fotos von mutmaßlichen Straftätern oder deren Angehörigen oder von Opfern oder deren Angehörigen gerügt.¹³⁸⁹ Der Abdruck von Fotos in anonymisierter Form wird dagegen regelmäßig auch bei Verdächtigen oder Straftätern als zulässig erachtet, jedoch reiche ein kleiner Augenbalken, der eine Identifizierung nicht ausreichend verhindern kann, nicht aus.¹³⁹⁰

Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Einwilligung zur Bildveröffentlichung stellt sich die Spruchpraxis des Presserats inkonsequent dar. Die Anforderungen an die begründete Annahme einer Einwilligung sind sehr gering. So blieb eine Veröffentlichung unbeanstandet, in der eine Zeitung Fotos einer Frau abdruckte, die über ihrem, von einem Auto überfahrenen und in einer Blutlache liegenden Hund kniete. Als einwilligende Handlung sah der Presserat es an, daß sich die Frau freiwillig von einer Zeitung interviewen ließ und dieser Zeitung bestimmte Bilder von ihr und ihrem Hund zur Veröffentlichung zur Verfügung stellte. Daß sich die Einwilligung explizit auf andere Fotos bezog, wurde vom Presserat nicht berücksichtigt. Die Frau habe der Veröffentlichung

¹³⁸² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 144; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 113

¹³⁸³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 159f

¹³⁸⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 97

¹³⁸⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 192f

¹³⁸⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 122

¹³⁸⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 159f

¹³⁸⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 159f; s.a. BGH NJW 1996, 1128, 1130

¹³⁸⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 117f

¹³⁹⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 57; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 63

„unbeabsichtigt“ zugestimmt.¹³⁹¹ Bei der Veröffentlichung von Fotos eines Minderjährigen zur Illustration einer Berichterstattung aus dem familiären Bereich verlangte der Presserat nicht die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, sondern ließ die Einwilligung des Minderjährigen genügen.¹³⁹² Die Anforderungen des Deutschen Presserats an eine wirksame Einwilligung bleiben mithin hinter den strengen Anforderungen der Rechtsprechung zurück.¹³⁹³

Der Abdruck von Agenturfotos falle in die Verantwortlichkeit der Redaktion; diese müsse allein prüfen, ob die Veröffentlichung der Fotos gegen presseethische Grundsätze verstößt. Generell sei die Verbreitung von Informationen von Nachrichtenagenturen kein Freibrief für die ungeprüfte Veröffentlichung durch eine Redaktion.¹³⁹⁴

4.6.1.3.2. *Press Complaints Commission*

Die Spruchpraxis der *PCC* erkennt ein Recht am eigenen Bild nicht an. Sobald sich die betreffende Person in der Öffentlichkeit aufhält und nach den Umständen vernünftigerweise nicht mit einer privaten Atmosphäre rechnen kann, wird ihr Bildnis unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status nicht geschützt.¹³⁹⁵

Ein Bildnisschutz wird nur insofern gewährt, als daß es nach dem *Code of Practice* untersagt ist, Personen an privaten Orten (*private places*) zu fotografieren (Ziff. 3(ii), 4(ii)). Ob ein Ort als „*private place*“ zu charakterisieren ist, hängt nicht von den Eigentumsverhältnissen des jeweiligen Grundstücks, sondern davon ab, ob der Betroffene an dem jeweiligen Ort vernünftigerweise mit einer privaten Situation rechnen konnte („*reasonable expectation of privacy*“). Sofern sich die betroffene Person aber in einer privaten Situation befindet, genießt sie unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status Schutz, so daß auch *public figures* grundsätzlich einen uneingeschränkten Schutz genießen.¹³⁹⁶

Betroffene könnten z.B. von einer privaten Atmosphäre in der Öffentlichkeit ausgehen, wenn sie sich zum Gebet oder zur Besinnung in einer Kirche befinden¹³⁹⁷, oder im Büro arbeiten¹³⁹⁸. Auch das Deck einer privaten Yacht in der Nähe einer privaten Insel¹³⁹⁹ oder das Ferienhaus¹⁴⁰⁰ gehört zu den geschützten Bereichen. Einem bekannten Schauspieler, der sich in einer Hotelbar aufhielt, wurde die „*reasonable expectation of privacy*“ aber mit der Begründung verwehrt, er sei auch für Fremde öffentlich sichtbar und befände sich in einer

¹³⁹¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 160f

¹³⁹² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 109f

¹³⁹³ s. dazu oben 2. Teil 3.8.1.

¹³⁹⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 73

¹³⁹⁵ s. beispielhaft *Brown v. The Sun*, PCC-Report No. 47, 1999, 20f; *Beever v. News of the World*, PCC-Report No. 42, 1998, 11; *Palmer v. Hartlepool Mail*, PCC-Report No. 40, 1997, 10

¹³⁹⁶ vorbehaltlich der Begründung eines besonderen öffentlichen Interesses; *Aga Kahn v. Daily Mail*, PCC-Report No. 46, 1999, 10; *Sir McCartney v. Hello!*, PCC-Report No. 43, 1998, 12; *Sir John v. Daily Star*, PCC-Report No. 45, 1999, 7

¹³⁹⁷ *Sir McCartney v. Hello!*, PCC-Report No. 43, 1998, 12

¹³⁹⁸ *MacQuarrie v. Scotland on Sunday*, PCC-Report No. 47, 1999, 14

¹³⁹⁹ *Aga Kahn v. Daily Mail*, PCC-Report No. 46, 1999, 10

¹⁴⁰⁰ *Sir John v. Daily Star*, PCC-Report No. 45, 1999, 7

Umgebung, wo es schwierig sei, Journalisten von ihren rechtmäßigen Recherchen abzuhalten.¹⁴⁰¹ Ungeschützt ist der Betroffene, wenn dieser in sein Auto einsteigt und dabei mit einem Teleobjektiv fotografiert wird¹⁴⁰² oder er sich in einem Schnellrestaurant in der Innenstadt befindet¹⁴⁰³.

Die Bildberichterstattung wird ebenfalls eingeschränkt, sobald über persönliche Schicksalsschläge oder Trauersituationen berichtet wird.¹⁴⁰⁴ So verurteilte die Kommission den Abdruck von Fotos eines Paares dessen Kind vermißt wurde.¹⁴⁰⁵ Diese Spruchpraxis erfaßt auch Fälle, in denen sich die betroffene Person an einem öffentlichen Ort aufhält aber mit einer ungestörten Trauer vernünftigerweise rechnen kann.¹⁴⁰⁶

Ebenfalls durch die Kommission geahndet werden Veröffentlichungen von Fotos intimen Charakters wie z.B. Nacktfotos.¹⁴⁰⁷

Noch weniger als beim Abdruck von persönlichen Bildnissen, können sich Betroffene beim Abdruck eines Bildnisses ihres Hauses zur Wehr setzen.¹⁴⁰⁸ Als 1992 *The Daily Mail* von einem Helikopter aus in naher Entfernung aufgenommene, detaillierte Luftaufnahmen des privaten Neubaus des Herausgebers des *Sunday Sport*, *David Sullivan*, abdruckte, fand dessen Beschwerde keinen Zuspruch, da es sich bei dem privaten Hausbau, einer der derzeit größten in England, um eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses handelte und von *nuisance* nicht gesprochen werden könnte.¹⁴⁰⁹ Von einer Störung der Privatsphäre könne allerdings dann gesprochen werden, wenn sich der Fotograf selbst auf dem privaten Grund befunden hat¹⁴¹⁰ oder die Sicherheit der Betroffenen gefährdet wird¹⁴¹¹.

4.6.1.3.3. Vergleich

Die *PCC* erkennt ein Recht am eigenen Bild grundsätzlich nicht an; die Tatsache, daß in England kein eigentliches Recht am eigenen Bild existiert, wird durch die freiwillige Selbstkontrolle nicht kompensiert. Ein Bildnisschutz kann durch die *PCC* lediglich dann erreicht werden, wenn im Bild bestimmte private Situationen dargestellt sind. Der DPR erkennt ein Recht am eigenen Bild an und lehnt sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Bildberichterstattung an das KUG an. Unabhängig davon ist aber eine Bildberichterstattung übereinstimmend unzulässig, die einen indiskreten Einblick in die Privatsphäre der

¹⁴⁰¹ Connery v. Sunday Mail, PCC-Report No. 47, 1999, 17f

¹⁴⁰² Joseph v. Sunday Mail, PCC-Report No. 43, 1998, S.19f; Khare v. News of the World, PCC-Report No. 42, 1998, 16

¹⁴⁰³ Brown v. The Sun, PCC-Report No. 47, 1999, 20f

¹⁴⁰⁴ Ziffer 5 Code of Practice

¹⁴⁰⁵ Burell/Goodley v. The News, Portsmouth, PCC-Report No. 2, 1991, 25

¹⁴⁰⁶ Sir McCartney v. Hello!, PCC-Report No. 43, 1998, 12; Burell/Goodley v. The News, Portsmouth, PCC-Report No. 2, 1991, 25

¹⁴⁰⁷ X v. Daily Star, PCC-Report No. 47, 1999, 19

¹⁴⁰⁸ s. beispielhaft X v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 47, 1999, 14f; Coltrane v. Daily Mirror, PCC-Report No. 33, 1996, 21

¹⁴⁰⁹ Sullivan v. The Daily Mail, PCC-Report No. 8, 1992, 6

¹⁴¹⁰ Sullivan v. News of the World, PCC-Report No. 8, 1992, 8

¹⁴¹¹ Winterton MP v. Evening Sentinel, PCC-Report No. 18, 1993, 7

betroffenen Personen gewährt. Die *PCC* definiert die Privatsphäre in diesem Fall vorwiegend räumlich, wohingegen beim DPR auch informationelle Kriterien eine Rolle spielen. Sowohl der DPR als auch die *PCC* zählen zu den geschützten, privaten Orten auch öffentlich zugängliche Plätze, wenn nur die Betroffenen vernünftigerweise und nach außen erkennbar mit einer geschützten, privaten Atmosphäre rechnen durften. Allerdings definiert der DPR diesen Bereich weiter als die *PCC*. So verneinte die *PCC* eine private Atmosphäre allein aus dem Grund, daß der Betroffene für Fremde öffentlich sichtbar war und der betreffende Ort für Journalisten zugänglich war. Des weiteren werden übereinstimmend Fotos aus dem Intimbereich und Fotos von Trauer- oder Schocksituationen als unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre gewertet. Nur der DPR beanstandet regelmäßig die Bildberichterstattung über Verdächtige bzw. Angeklagte in einem Strafverfahren.

4.6.2. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung

Ein Großteil der Spruchpraxis der Selbstkontrollinstitutionen betrifft die Gerichts- bzw. Kriminalberichterstattung. Die Gerichts- bzw. Kriminalberichterstattung stellt sich typischerweise in Bezug auf zwei Aspekte des Persönlichkeitsschutzes und in Bezug auf zwei Regelungsbereiche der Kodizes als problematisch dar. Zum einen enthalten solche Berichte häufig präjudizierende Äußerungen, die gegen die Unschuldsvermutung verstoßen, zum anderen besitzen die betreffenden Berichte in der Regel einen identifizierenden bzw. individualisierenden Charakter. Häufig lassen sich die beiden angesprochenen Problemkreise nicht klar von einander trennen. Im folgenden soll der Schwerpunkt aber bei der identifizierenden Berichterstattung liegen und die präjudizierende Berichterstattung lediglich gestreift werden.¹⁴¹²

4.6.2.1. Verdächtige

Die Spruchpraxis der *PCC* lehnt sich bei der identifizierenden Gerichtsberichterstattung an die Grundsätze der englischen Rechtsprechung an.¹⁴¹³ Sofern identifizierende Merkmale in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erwähnt wurden, ist auch die Verbreitung dieser Informationen in der Presse regelmäßig zulässig¹⁴¹⁴. Aus diesem Grund können sich Beschuldigte oder Angeklagte niemals auf eine Beschränkung der Wort- oder Bildberichterstattung berufen.¹⁴¹⁵

Grundsätzlich erkennt die *PCC* zwar an, daß bei der Gerichtsberichterstattung die Verpflichtung der Presse zur Achtung der Privatsphäre über die allgemeinen Anforderungen des geltenden Rechts hinausgehen könnte, dafür aber außergewöhnliche Schutzinteressen des Betroffenen gegeben sein müssen, wie z.B. in Fällen mit der Berührung Minderjähriger,

¹⁴¹² s. zum gesamten Komplex der vorverurteilenden Kriminal- und Gerichtsberichterstattung in der Spruchpraxis des Deutschen Presserats eingehend Soehring, Vorverurteilung, S. 119ff

¹⁴¹³ s. dazu oben 2. Teil 2.3.1.

¹⁴¹⁴ s. beispielhaft X v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 47, 1999, 14f; Hodge v. Ellesmere Port Standard, PCC-Report No. 41, 1998, 8

¹⁴¹⁵ s. die Erklärung der PCC zur Gerichtsberichterstattung in PCC-Report No. 24, 1994, 5f; Skelton v. Bellshill Speaker, PCC-Report No. 35, 1996, 9; X v. Hertfordshire Mercury, PCC-Report No. 47, 1999, 14f; Hodge v. Ellesmere Port Standard, PCC-Report No. 41, 1998, 8

Patienten oder Opfer von Sexualverbrechen, denen gegenüber besondere Zurückhaltung geübt werden sollte.¹⁴¹⁶

Nach der Spruchpraxis des DPR habe die Berichterstattung über Verdächtige im Ermittlungsverfahren oder Angeklagte grundsätzlich in anonymisierter Form stattzufinden (Richtlinie 8.1(1), 8.2).¹⁴¹⁷ Schon gar nicht sei der Abdruck von weitergehenden Details eines Angeklagten wie z.B. dessen Adresse o.ä. zulässig.¹⁴¹⁸ Selbst wenn mutmaßliche Schwerverbrecher vereinzelt den Status relativer Personen der Zeitgeschichte erreichen, sei eine identifizierende Berichterstattung unzulässig. So wird regelmäßig die Namensnennung eines mutmaßlichen Kapitalverbrechers selbst bei aufsehenserregenden Taten als unzulässig bewertet¹⁴¹⁹. Allerdings rechtfertigte in einem Fall das vom mutmaßlichen Täter abgegebene Geständnis den Abdruck von Namen und Fotos.¹⁴²⁰ Großzügiger ist der Beschwerdeausschuß bei Personen der Zeitgeschichte. Hier soll eine Namensnennung schon in der Verdachtsphase zulässig sein.¹⁴²¹

Auch die Abbildung von Verdächtigen in der Berichterstattung über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist in der Regel nicht gerechtfertigt (Richtlinie 8.1).¹⁴²² Dies treffe auch auf Veröffentlichungen zu, die eine Teilidentifizierung des Betroffenen deshalb ermöglicht, weil die abgedruckte Augenblende zu schmal und daher nicht geeignet ist, eine Anonymisierung zu gewährleisten.¹⁴²³ Die Ablichtung eines Verdächtigen kann lediglich dann gerechtfertigt sein, wenn dieser eines Kapitalverbrechens beschuldigt wird und die Ablichtung im Sinne der Verbrechensaufklärung nötig ist.¹⁴²⁴

Der DPR lehnt sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit der identifizierenden Gerichtsberichterstattung an die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien an.¹⁴²⁵ Die enge Bindung der Spruchpraxis an die Rechtsprechung verdeutlicht auch folgender Fall: Ein Boulevardblatt schilderte den Aufenthalt eines mutmaßlichen Sexualstraftäters in der Psychiatrie eines Klinikums. Dem einschlägig Vorbestraften wurde vorgeworfen, eine Frau sieben Wochen lang in einem Keller gefangengehalten, erniedrigt und vergewaltigt zu haben. In Überschrift und Text wird der auch bildlich dargestellte Mann mehrfach als „Sexkeller-Monster“ bezeichnet. Soweit der Beschwerdeführer die Veröffentlichung des Fotos beanstandete, wurde der Beschwerde mit der Begründung stattgegeben, daß die Abbildung von Tätern in der Berichterstattung über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt sei. Außerdem lagen Anzeichen für eine Schuldunfähigkeit des

¹⁴¹⁶ X v. The News, PCC-Report No. 43, 1999, 21; Howarth v. News of the World, PCC-Report No. 39, 1997, 16

¹⁴¹⁷ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 154f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, 80f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 126; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 119f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 123

¹⁴¹⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 72

¹⁴¹⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 126; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 134 – Jugendlicher

¹⁴²⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 232

¹⁴²¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 125f

¹⁴²² s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 126

¹⁴²³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 126; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 80f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 158

¹⁴²⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 117f

¹⁴²⁵ s. dazu oben 2. Teil 3.4.

mutmaßlichen Täters vor, was einer Namensnennung und einer Abbildung in der Regel entgegensteht (Richtlinie 8.1).¹⁴²⁶ Es wurde eine öffentliche Rüge ausgesprochen.

Der Presserat wies aber die Beschwerde, soweit sie die Formulierung „Sexkeller-Monster“ betraf, mit der kurzen Begründung zurück, es handele sich um eine zulässige Einschätzung der Redaktion.¹⁴²⁷ Obwohl zumindest fraglich ist, ob durch die gewählte Formulierung die Persönlichkeit des Betroffenen verletzt wurde, verzichtete der Presserat auf eine ausführlichere Erörterung der gewählten Formulierung in Abwägung mit dem aPR des mutmaßlichen Täters. Hintergrund der knappen Begründung des DPR ist ein in gleicher Sache zuvor ergangenes Urteil des zuständigen Landgerichts, das die Formulierung als von der Pressefreiheit gedeckt bewertete.¹⁴²⁸ Im Gegensatz zum Presserat stellte das Gericht allerdings eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers fest, gewährte dann allerdings nach einer dezidierten Abwägung der Pressefreiheit mit der Begründung den Vorrang, der Begriff des „Monsters“ werde heute umgangssprachlich auch benutzt, um eine erschreckende, ungewöhnliche Abnormität zu kennzeichnen. Außerdem dürfe sich die Presse auch einprägsamer und schlagwortartiger Formulierungen bedienen.¹⁴²⁹

Auch wenn die Formulierung gerichtlich nicht beanstandet wurde, hätte der Presserat, zumal nach dessen eigener Angabe erhebliche Zeichen für eine Schuldunfähigkeit des mutmaßlichen Täters vorlagen, doch die betreffende Zeitung zur Zurückhaltung ermahnen sollen, zumal es hier um eine Frage ging, die zumindest dem Bereich des Anstands und des guten Geschmacks zuzuordnen ist. Gänzlich unverständlich erscheint die Entscheidung unter Berücksichtigung einer Äußerung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses im selben Jahrbuch: „Keine Spielräume darf es nach Ansicht des Beschwerdeausschusses für die Gleichsetzung von Menschen und Tieren geben.“ Bezeichnungen aus der Tierwelt als Synonyme für Menschen seien demnach ethisch verwerflich.¹⁴³⁰

Neben identifizierenden Berichten werden auch präjudizierende Veröffentlichungen vom Presserat regelmäßig als Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze bewertet (Ziffer 13 Pressekodex).¹⁴³¹ Dies gilt nach dem Beschwerdeausschuß sogar dann, wenn der Vorverurteilte durch den Bericht für Außenstehende überhaupt nicht identifizierbar ist¹⁴³², wobei diese Spruchpraxis nicht durchgängig konstant angewendet wird¹⁴³³. Insofern geht die Spruchpraxis weiter zu Gunsten des Betroffenen als das ordentliche Recht, wonach eine vorverurteilende Kriminalberichterstattung immer dann ausscheidet, wenn der durch die

¹⁴²⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 131f; s.a. Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 264

¹⁴²⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 131f

¹⁴²⁸ LG Berlin AfP 1999, 524f

¹⁴²⁹ LG Berlin AfP 1999, 524f

¹⁴³⁰ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 59, 60

¹⁴³¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 220; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 126; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 331; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 330; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 326; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 183f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 186f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 147; s. zum gesamten Komplex der vorverurteilenden Kriminal- und Gerichtsberichterstattung in der Spruchpraxis des Deutschen Presserats eingehend Soehring, Vorverurteilung, S. 119ff

¹⁴³² Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 213f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 124f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 181

¹⁴³³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 50; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 98; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 100f; Soehring, Vorverurteilung, S. 227f

Vorverurteilung Betroffene nicht identifizierbar ist.¹⁴³⁴ Bezüglich des Vorverurteilungsverbots nach Ziffer 13 des Pressekodex ging der Presserat in einigen Fällen noch in einem anderen Punkt weiter als die Rechtsprechung: die durch die Frageform, den Konjunktiv oder durch die Verwendung von Zitaten relativierte vorverurteilende Berichterstattung wurde des öfteren gerügt.¹⁴³⁵ Die Rechtsprechung dagegen verneint in Fällen der Frageform oder des Konjunktivs zumeist schon das Vorliegen einer unwahren Tatsachenbehauptung und damit einer rechtsgutsverletzenden Handlung.¹⁴³⁶ Allerdings wird auch diese Spruchpraxis durch Entscheidungen unterbrochen, in denen der Beschwerdeausschuß die relativierende Wirkung eines Fragezeichens, eines Konjunktivs, eines Zitats oder einer Bezugnahme auf amtliche Quellen ausdrücklich anerkannt hat.¹⁴³⁷ In Einzelfällen könne auch das Vorliegen eines Geständnisses den Abdruck von Fotos und Namen und sogar die Bezeichnung als Täter rechtfertigen.¹⁴³⁸ Diese Spruchpraxis steht allerdings in klarem Widerspruch zur Richtlinie 13.1 und stellt nicht die Regel des Beschwerdeausschusses dar, nach der selbst bei Vorliegen eines Geständnisses keine präjudizierende Berichterstattung stattfinden darf.¹⁴³⁹ Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses rechtfertigt auch eine spätere Verurteilung des mutmaßlichen Täters nicht eine präjudizierende Veröffentlichung, vielmehr sei zur Beurteilung eines Presseartikels allein auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abzustellen.¹⁴⁴⁰ Insoweit bewegt sich der Presserat auf einer Linie mit der Rechtsprechung.

4.6.2.2. Verurteilte Straftäter

Der DPR ahndet grundsätzlich auch eine Namensnennung von verurteilten Straftätern, wenn diese für die Berichterstattung nicht eigentlich notwendig ist.¹⁴⁴¹ Eine Abbildung von verurteilten Straftätern ist nur bei Kapitalverbrechen und im Interesse der Verbrechensaufklärung gerechtfertigt.¹⁴⁴² Liegen Anzeichen für eine Schuldunfähigkeit des Täters vor, sind eine Namensnennung und eine Abbildung in der Regel nicht gerechtfertigt (Richtlinie 8.1).

Auch dem Aspekt der Resozialisierung wird in der Spruchpraxis des DPR eine hohe Bedeutung beigemessen. So ist die Veröffentlichung von Namen, Bildern oder anderen identifizierenden Details von ehemaligen Straftätern regelmäßig unzulässig, insbesondere wenn die Haftstrafen verbüßt wurden.¹⁴⁴³ So sei z.B. die Namensnennung eines Straftäters,

¹⁴³⁴ Soehring, Vorverurteilung, S. 195

¹⁴³⁵ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 144; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 146; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 183; s.a. Soehring, Vorverurteilung, S. 196

¹⁴³⁶; Löffler/Ricker, S. 295; Wenzel, Rn. 4.29. Allerdings beseitigt die rein formale Frageform nicht automatisch das Vorliegen einer Tatsachenbehauptung, wenn z.B. der jeweilige Artikel ansonsten durchweg präjudizierend wirkt (BVerfG NJW 1992, 1442, 1444; OLG Hamburg AfP 1995, 517).

¹⁴³⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 150f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 327f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 329; Soehring, Vorverurteilung, S. 228

¹⁴³⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 232; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 143f

¹⁴³⁹ s. dazu eingehend Soehring, Vorverurteilung, S. 198f

¹⁴⁴⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 330

¹⁴⁴¹ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 160

¹⁴⁴² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 80f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 57

¹⁴⁴³ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, 264f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 161f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 101f

dessen Straftat 17 Jahre zurückliegt, nicht gerechtfertigt, da die Resozialisierung erschwert wird und die Namensnennung i.d.R. nicht von Bedeutung für die Berichterstattung ist.¹⁴⁴⁴ Auch ein Bericht über den Strafvollzug mit der namentlichen Nennung und Abdruck von Fotos von Insassen wurde als unzulässig bewertet.¹⁴⁴⁵

Die Erwähnung von verbüßten Gefängnisstrafen ist nach der Spruchpraxis der *PCC* zumindest dann zulässig, wenn dies auch nach dem *Rehabilitation of Offenders Act 1974* zulässig ist.¹⁴⁴⁶ Da besonders schwere Straftaten von diesem Gesetz ausgenommen sind¹⁴⁴⁷ und das öffentliche Interesse im Bereich der Gerichtsberichterstattung durch die *PCC* hoch eingeschätzt wird, findet ein Schutz in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt statt. Dies entspricht auch dem *Code of Practice*, der – anders als der Pressekodex - mit keinem Wort den Aspekt der Resozialisierung von verurteilten Straftätern anspricht.

4.6.2.3. Unbeteiligte Dritte, Opfer und Angehörige

Werden im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Ermittlungs- oder Strafverfahren Unbeteiligte Dritte, wie z.B. Opfer, Zeugen oder Verwandte des Täters, genannt, so wird dies von der *PCC* regelmäßig als Verstoß gegen den *Code of Practice* gewertet.¹⁴⁴⁸ Gerade die identifizierende Berichterstattung über Opfer von Sexualstraftaten wird streng gerügt.¹⁴⁴⁹ In Fällen sexuellen Mißbrauchs wird schon die Veröffentlichung von Informationen gerügt, die eine Identifizierung von Opfern wahrscheinlich macht, auch wenn die Informationen nach geltendem Recht veröffentlicht werden dürften.¹⁴⁵⁰

Besonderen Schutz genießen auch in der Spruchpraxis des DPR unbeteiligte Dritte, Opfer oder Angehörige von legitimen Objekten der Berichterstattung. Gerade i.R.d. Gerichtsberichterstattung wird die namentliche Nennung oder sonstige identifizierende Berichterstattung, beispielsweise durch Adressenangaben, von unbeteiligten Dritten oder Opfern oder deren Verwandten oder Verwandten des Täters regelmäßig geahndet, wenn diese für die Berichterstattung nicht von Bedeutung sind.¹⁴⁵¹

Grundsätzlich hält der Presserat aber einzelne Angaben über die familiären Lebensumstände von Straftätern für legitim, da die Leserschaft auch an den Hintergründen einer Straftat berechtigterweise interessiert sei.¹⁴⁵² Dies rechtfertige aber nicht detaillierte Angaben über

¹⁴⁴⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, 227

¹⁴⁴⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 161f

¹⁴⁴⁶ Sullivan v. News of the World, PCC-Report No. 8, 1992, 8

¹⁴⁴⁷ s. dazu 2. Teil 2.3.1.3.

¹⁴⁴⁸ s. beispielhaft X v. Hastings Observer, PCC-Report No. 41, 1998, 30; X v. Bolton Evening News, PCC-Report No. 41, 1998, 22; Bibb v. Weston and Somerset Mercury, PCC-Report No. 47, 1999, 12; Beever v. News of the World, PCC-Report No. 42, 1998, 11; X v. Milton Keynes on Sunday, PCC-Report No. 48, 1999, 15; Howarth v. News of the World, PCC-Report No. 39, 1997, 16

¹⁴⁴⁹ X v. The Evening Standard, PCC-Report No. 39, 1997, 13; X v. Daily Record, PCC-Report No. 38, 1997, 9

¹⁴⁵⁰ X v. Ellesmere Port Standard, PCC-Report No. 41, 8; X v. Clydebank Post, PCC-Report No. 41, 1998, 27

¹⁴⁵¹ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 153; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 154f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, 85; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 157; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 123; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 81; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 183f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 138; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 136

¹⁴⁵² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 156; Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 151f

Angehörige. In den meisten Fällen sei es möglich, ein umfassendes Bild der Verhältnisse zu geben, in denen der (mutmaßliche) Täter aufgewachsen ist, ohne Adressen, Fotos oder private Details Angehöriger zu veröffentlichen.¹⁴⁵³ Allerdings wird in Fällen, in denen neben Verwandten auch der mutmaßliche Täter Opfer eines Verstoßes gegen die publizistischen Grundsätze geworden ist und dieser sich daraufhin beschwert, nicht auf die identifizierten Verwandten eingegangen, sondern lediglich ein Verstoß gegenüber dem mutmaßlichen Täter festgestellt, solange dieser die Identifizierung der Verwandten nicht beanstandet.¹⁴⁵⁴

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Namensnennung von Opfern von Unfällen oder von Straftaten vor allem die Begleitumstände der Tat oder des Unfalls von entscheidender Bedeutung (Richtlinie 8.1(2)). Auf keinen Fall ist eine Identifizierung von Opfern erlaubt, wenn das betreffende Ereignis mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegt.¹⁴⁵⁵ Der Presserat sah im Zusammenhang des Opferschutzes selbst die Nennung des Vornamens einer Frau, die vor zehn Jahre zuvor Opfer einer Vergewaltigung wurde, als nicht gerechtfertigt an.¹⁴⁵⁶ Im Zusammenhang mit dem Opferschutz wurde auch die Berichterstattung über eine nicht öffentliche Trauerfeier für ein Verbrechenopfer als nicht statthaft bewertet.¹⁴⁵⁷ Regelmäßig werden auch zu detaillierte Angaben über den Täter gerügt, wenn diese zu einer Identifizierung des schutzwürdigen Opfers führen können. In einem Fall war laut Presserat nicht auszuschließen, daß das Opfer seine Anonymität verlor, weil der Angeklagte für einen kleinen Personenkreis unter Umständen zu identifizieren war.¹⁴⁵⁸ Besonders geschützt sind minderjährige Opfer, insbesondere von Sexualverbrechen, gegenüber diesen Personen sei besondere Zurückhaltung geboten. Der Abdruck eines Fotos eines angeklagten Sexualverbrechers und die Veröffentlichung von Informationen über die Mutter eines mißbrauchten Kindes wurden geahndet, da durch die Veröffentlichung eine Identifizierung des minderjährigen, verwandten Opfers nicht ausgeschlossen werden konnte.¹⁴⁵⁹ Im Interesse der Verbrechensaufklärung kann die Veröffentlichung von Informationen wie Name oder Adresse des Opfers ausnahmsweise gerechtfertigt sein.¹⁴⁶⁰

Allerdings weist die Spruchpraxis auch beim Opferschutz Ungenauigkeiten auf. So bewertete es der Presserat als zulässig, den Namen und den Wohnort eines Unglücksopfers zu nennen, weil es in der Heimatgemeinde des Opfers, in der die Zeitung erschien, bereits bekannt gewesen sei, um welche Mitbürgerin es sich handelte.¹⁴⁶¹ Diese Spruchpraxis steht in klarem Widerspruch zu Richtlinie 8.1(2), da es sich bei der betroffenen Person nicht um eine Person der Zeitgeschichte handelte und auch keine besonderen Begleitumstände eine Namensnennung rechtfertigten. In einem anderen Fall berichtete eine Zeitung über einen Mann, der seine ehemalige Freundin mehrfach bedroht und einmal sogar gekidnappt haben

¹⁴⁵³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 151f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 123; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 77

¹⁴⁵⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 126

¹⁴⁵⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 158

¹⁴⁵⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 158f

¹⁴⁵⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 157; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 66

¹⁴⁵⁸ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 158

¹⁴⁵⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 158; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 158; s.a. Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 138

¹⁴⁶⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 96

¹⁴⁶¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 164

soll. Die lokale Zeitung berichtet über die Gerichtsverhandlung und nennt Beruf und Wohnort der betroffenen Frau. Allein durch diese Angaben war sie für ihr näheres Umfeld identifizierbar geworden. Der Presserat wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, Ziffer 8 und Richtlinie 8.1 seien nicht verletzt, da lediglich die Nennung von Namen und Abbildungen von Opfern in der Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt sind.¹⁴⁶² Da aber Sinn und Zweck der Regelung in Ziffer 8 des Pressekodex die Verhinderung einer Identifizierbarkeit in manchen Situationen überhaupt ist, wird der Presserat seinem umfassenden Kontrollanspruch hier nicht gerecht, sondern lehnt sich an eine überkommene Begriffsjurisprudenz an¹⁴⁶³.

4.6.2.4. Vergleich

Die Spruchpraxis der *PCC* läßt eine Identifizierung von erwachsenen Verdächtigen bzw. Angeklagten durch die Wort- und Bildberichterstattung regelmäßig zu. Selbst die Nennung von Adressen stellt keinen Kodexverstoß dar. Nach der Spruchpraxis des DPR ist die Gerichtsberichterstattung wesentlich eingeschränkter. Der Abdruck von Namen, Adressen und Fotos von Verdächtigen bzw. Angeklagten wird regelmäßig gerügt. Nur ein überwiegendes öffentliches Interesse kann eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen. Auch dem Aspekt der Resozialisierung wird in der Spruchpraxis über verurteilte Straftäter Rechnung getragen. Das Problem der Vorverurteilung findet weder im Kodex noch in der Spruchpraxis der *PCC* Beachtung. Dies liegt daran, daß schon die strengen *contempt of court*-Regeln ausreichend Schutz vor Vorverurteilungen bieten. Sofern eine Bildveröffentlichung eines Angeklagten durch die *contempt*-Regeln untersagt ist, geht der Schutz des ordentlichen Rechts in diesem Punkt weiter als die Spruchpraxis der *PCC*. Übereinstimmend rügen der DPR und die *PCC* die identifizierende Berichterstattung über unbeteiligte Dritte eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens. Zu diesen unbeteiligten Dritten gehören Opfer, Angehörige oder Zeugen. Insbesondere bei Opfern von Sexualstraftaten zeigt sich die Spruchpraxis der *PCC* streng.

4.6.3. Minderjährige

4.6.3.1. Deutscher Presserat

In der Spruchpraxis des DPR genießen Minderjährige einen besonderen Schutz. Eine Identifizierbarkeit Minderjähriger sei grundsätzlich zu vermeiden.¹⁴⁶⁴

Gemäß dem Kodex und der Spruchpraxis ist bei der Berichterstattung über verdächtige oder verurteilte minderjährige Straftäter eine Identifizierung auf jeden Fall zu vermeiden (Richtlinien 8.1, 13.2).¹⁴⁶⁵ Ausnahmen seien nur bei besonders schweren Straftaten zulässig.

¹⁴⁶² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 127

¹⁴⁶³ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 117

¹⁴⁶⁴ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 134; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, 123f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 57; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 114

¹⁴⁶⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 57

Auch bei jugendlichen Opfern einer Straftat ist eine Identifizierung auf jeden Fall zu vermeiden (Richtlinie 13.2).¹⁴⁶⁶ So erteilte der Presserat eine nicht-öffentliche Rüge, da im Zusammenhang mit der Unterstellung, eine Mutter habe ihren Sohn zur Prostitution verkauft, der Junge identifiziert werden konnte.¹⁴⁶⁷ Gerade in dem äußerst sensiblen Bereich von Sexualstraftaten Jugendlicher habe die Presse mit Rücksicht auf deren Zukunft besondere Zurückhaltung zu üben.¹⁴⁶⁸

Nicht als einen Eingriff in die Privatsphäre wertete der Presserat die Berichterstattung über drei 14 und 15 Jahre alte Geschwister, die von ihrem Vater regelmäßig verprügelt worden seien und daraufhin von zu Hause ausgerissen seien. Die Zeitung veröffentlichte ein Foto der drei Geschwister. Für die Informationen aus dem familiären Umfeld und das Einverständnis zur Veröffentlichung der Fotos erhielten die drei ein „Honorar“ von DM 400,00. Der Vater bestritt den Sachverhalt und legte drei eidesstattliche Versicherungen seiner Kinder vor. Der Presserat wies die Beschwerde mit dem Hinweis auf die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts wegen der sich widersprechenden Aussagen der Zeitung und des Vaters zurück.¹⁴⁶⁹ In diesem Fall stellte allerdings schon die Veröffentlichung der Fotos ohne Einwilligung der Eltern und die Veröffentlichung der familiären Details einen rechtswidrigen Eingriff in die geschützte Privatsphäre von Eltern und minderjährigen Kindern dar.¹⁴⁷⁰ Die erwähnte Spruchpraxis erscheint noch unverständlicher vor dem Hintergrund einer früheren Entscheidung, in der der Presserat die Zitierung aus einem Interview der 12-jährigen Schwester eines 17-jährigen Selbstmörders mißbilligte. Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes der Wiedergabe hätten die Aussagen zum Schutz des Kindes nicht veröffentlicht werden dürfen, da ein Kind keine voll geschäftsfähige Person sei und ihm die volle Einsicht in die Tragweite seines Handelns fehle.¹⁴⁷¹

4.6.3.2. *Press Complaints Commission*

In der Spruchpraxis der *PCC* stellen Minderjährige die am umfassendsten geschützte Personengruppe dar. Der Vollendung der Schulzeit ohne Eingriffe der Presse und ohne Öffentlichkeitswirkung wird oberste Priorität zugeschrieben; eine in diese Entwicklung eingreifende Berichterstattung wird grundsätzlich gerügt.¹⁴⁷²

Die Einschränkungen der Berichterstattung über Minderjährige erfaßt auch den Abdruck von Fotos derselben.¹⁴⁷³ So ist nach der Spruchpraxis der *PCC* sogar der Abdruck von Nacktfotos

¹⁴⁶⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 128; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 138

¹⁴⁶⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 142

¹⁴⁶⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 98; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 81f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 128

¹⁴⁶⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 109f

¹⁴⁷⁰ BGH NJW 1974, 1947 1949f; Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 118

¹⁴⁷¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 95

¹⁴⁷² Jones v. The Daily Telegraph, PCC-Report No. 39, 1997, 17; Longstreth v. The Sunday Times Magazine, PCC-Report No. 45, 1999, 5; Bourne v. Bedfordshire on Sunday, PCC-Report No. 43, 1998, 14; Colgan v. Manchester Metro News, PCC-Report No. 43, 1998, 15; Harrington v. Searchlight Magazine, PCC-Report No. 46, 1999, 11; Palmer v. Hartlepool Mail, PCC-Report No. 40, 1997, 10

¹⁴⁷³ Caldin v. Chat, PCC-Report No. 45, 1999, 16; Howarth v. News of the World, PCC-Report No. 39, 1997, 16

von Babys unzulässig, unabhängig um wessen Kind es sich auf dem Foto handelt.¹⁴⁷⁴ Ebenfalls wird die identifizierende Berichterstattung über sexuell mißbrauchte Minderjährige ausnahmslos geahndet.¹⁴⁷⁵

Der Schutz Minderjähriger findet aber in der Spruchpraxis oft dort seine Grenze, wo auch das geltende Recht eine Identifizierung ausdrücklich zuläßt. Wird die öffentliche Nennung identifizierender Merkmale eines Minderjährigen in einer Gerichtsverhandlung zugelassen, ist auch die Berichterstattung hierüber durch die *PCC* regelmäßig nicht sanktionierbar.¹⁴⁷⁶ So sind minderjährige Beschuldigte oder Angeklagte schon gemäß dem Kodex regelmäßig nicht vor identifizierender Wort- und Bildberichterstattung geschützt. Allein in Fällen der Anklage sexuellen Mißbrauchs wird eine Identifizierung minderjähriger Angeklagter gerügt.¹⁴⁷⁷ Diese eingeschränkte Schutz steht allerdings in deutlichem Widerspruch zu grundsätzlichen Aussagen der Kommission, daß der Schutz durch die Selbstkontrolle weiter gehen sollte als der des geltenden Rechts, und daß in Fällen mit der Berührung Minderjähriger besondere Zurückhaltung geübt werden sollte¹⁴⁷⁸, wobei man dem *Code of Practice* nicht nur „to the letter“, sondern auch „in the full spirit“ gerecht werden müsse.¹⁴⁷⁹

Lediglich minderjährige Zeugen, Opfer oder Angehörige von Tätern werden auch dann geschützt, wenn ihre Identifizierung in einer öffentlichen Verhandlung erfolgte.¹⁴⁸⁰ Eine Identifizierung von minderjährigen Opfern oder Zeugen ist auch nach der Spruchpraxis der *PCC* in Anlehnung an den *Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999* unzulässig (Ziff. 10).¹⁴⁸¹ Könnte ein Verbot der Identifizierung verwandter Erwachsener noch den Schutz des Kindes in Fällen sexuellen Mißbrauchs deutlich erhöhen, so ist ein solcher Schutz aber im Kodex explizit ausgeschlossen (Ziffer 7(ii)(b) *Code of Practice*). Auch die Möglichkeit der Berufung auf das öffentliche Interesse ist i.R.v. Ziff. 7 *Code of Practice* mit der Begründung zugelassen, daß wenn die Identifizierung eines Minderjährigen gerichtlich gestattet wird, diese auch nach dem *Code of Practice* zulässig sein sollte.¹⁴⁸² Gerade bei der Gerichtsberichterstattung wird deutlich, daß die *PCC* oft keinen weiteren Schutz als die Gerichte gewähren. Andererseits wird in Fällen sexuellen Mißbrauchs schon die Veröffentlichung von Informationen gerügt, die eine Identifizierung von Opfern wahrscheinlich macht.

Die *PCC* verhält sich bei der Behandlung von Beschwerden, die *royal children* betreffen, strenger gegenüber dem jeweiligen Publikationsorgan, als bei Beschwerden die unbekannte Kinder betreffen.¹⁴⁸³ So wies die *PCC* die schon oben erwähnte Beschwerde einer Mutter

¹⁴⁷⁴ Duke of York v. The People, PCC-Report No. 2, 1991, 18f

¹⁴⁷⁵ s. beispielhaft Hazzledine v. The Times, PCC-Report No. 30, 1995, 6

¹⁴⁷⁶ s. beispielhaft X v. Southern Daily Echo, PCC-Report No. 40, 1997, 14

¹⁴⁷⁷ s. beispielhaft X v. The Evening Standard, PCC-Report No. 39, 1997, 13

¹⁴⁷⁸ Ziff. 10 ii Code of Practice; s. beispielhaft Howarth v. News of the World, PCC-Report No. 39, 1997, 16

¹⁴⁷⁹ X v. The News, PCC-Report No. 43, 1998, 21; Mattheson v. Press&Journal, PCC-Report No. 42, 1998, 18; Neil v. Greenock Telegraph, PCC-Report No. 40, 1997, 19

¹⁴⁸⁰ X v. Hastings Observer, PCC-Report No. 41, 1998, 30; Howarth v. News of the World, PCC-Report No. 39, 1997, 16

¹⁴⁸¹ s. dazu die Pressemitteilung der PCC v. 21.1.2000

¹⁴⁸² s. dazu die Pressemitteilung der PCC v. 21.1.2000

¹⁴⁸³ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 229

über die namentliche Nennung ihrer 12-jährigen Tochter zurück, die mit Benzin übergossen wurde und mit Entzündungen bedroht wurde. Die *PCC* begründete ihre Entscheidung schlicht damit, daß Ziffer 3 *Code of Practice* nicht verletzt wurde.¹⁴⁸⁴ Dagegen werden Beschwerden über die Berichterstattung über Kinder des Königshauses¹⁴⁸⁵ und Kinder bekannter Politiker¹⁴⁸⁶ äußerst großzügig zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden, auch wenn die *PCC* in einer aktuellen Mitteilung eine offenere Informationspolitik des Königshauses forderte und behauptete, daß nicht nur Angelegenheiten der Gesundheit oder der persönlichen Sicherheit (der Prinzen *William* und *Harry*) ein öffentliches Interesse begründeten.¹⁴⁸⁷ Auch eine Beschwerde des Premierministers bezüglich einer Berichterstattung über eine angebliche schulische Vorzugsbehandlung dessen Tochter, die auch Zusammenhänge mit der aktuellen Bildungspolitik aufwies, wurde von der *PCC* mit der unhaltbaren Begründung abgewiesen, die Berichterstattung hätte ebenso gut stattfinden können, ohne die Tochter des Premierministers zur Hauptfigur des Artikels zu machen.¹⁴⁸⁸ Diese Praxis der *PCC* steht in Widerspruch zu der Annahme, daß je öffentlich bekannter die Kinder sind, um so größer der Spielraum der Presse bei der Berichterstattung sein sollte¹⁴⁸⁹.

Ein Grund für diese Ungleichbehandlung dürfte die von vielen Seiten erhobene Forderung nach einer Distanz der Presse zu den *royal children* nach dem Tod der Prinzessin von Wales sein. Gegenüber den *royal children* übte die Presse seit dem Tod der Prinzessin von Wales starke Zurückhaltung. Nicht nur von der Presseindustrie wurde die zurückhaltende Berichterstattung über die Prinzen *William* und *Harry* während ihrer Schulzeit in *Eton* als Erfolg der Selbstkontrolle gewertet.¹⁴⁹⁰

4.6.3.3. Vergleich

In England stellt sich für Minderjährige die freiwillige Selbstkontrolle als wichtigste Quelle eines Schutzes vor Presseberichterstattungen außerhalb gerichtlicher Verfahren dar, da in diesen Fällen Minderjährige trotz erhöhter Schutzbedürftigkeit ebenso lückenhaften Schutz genießen wie Erwachsene.¹⁴⁹¹ Ebenso wie der Deutsche Presserat rügt die *PCC* grundsätzlich eine identifizierende Wort- oder Bildberichterstattung über Minderjährige. Ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist ein Fotografieren oder Interviewen unzulässig.

Während der Kodex der *PCC* ausdrücklich Zahlungen an Minderjährige und deren Erziehungsberechtigten zur Erlangung von Veröffentlichungsmaterial über die minderjährige

¹⁴⁸⁴ *Slade v. The Sun*, PCC-Report No. 26, 1994, 13

¹⁴⁸⁵ *Duke of York v. The People*, PCC-Report No. 2, 1991, 18f; *The Princess Royal v. Today*, PCC-Report No. 27, 1994, 5

¹⁴⁸⁶ *Blair v. The Mail on Sunday*, PCC-Report No. 47, 1999, 5ff

¹⁴⁸⁷ Mitteilung der *PCC* zur Berichterstattung über die Prinzen *Harry* und *William* in PCC-Report No. 46, 1999, 5ff

¹⁴⁸⁸ *Blair v. The Mail on Sunday*, PCC-Report No. 47, 1999, 5ff

¹⁴⁸⁹ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 229

¹⁴⁹⁰ s. dazu die Bemerkungen Lord Wakehams in der Pressemitteilung der *PCC* v. 28.6.2000 „By respecting the privacy of these children, [editors] have shown how the code works and how importantly they take the work for the *PCC*. It has certainly confounded the detractors of self regulation. Some of them said it would never work, and that the children would be hounded. They were all wrong.“

¹⁴⁹¹ Moriarty (1997) 9(3) CFLQ 217, 228f, 241f

Person untersagt, solange die Veröffentlichung nicht nachweislich im Interesse des Kindes ist, sah der DPR eine solche Vorgehensweise als zulässig an. Auch ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten konnten Fotos und andere private Informationen über Kinder veröffentlicht werden.

Der DPR sieht eine identifizierende Wort- oder Bildberichterstattung über minderjährige Beschuldigte oder Angeklagte regelmäßig als Kodexverstoß an. Die PCC läßt die Identifizierung von minderjährigen Beschuldigten oder Angeklagten schon laut Kodex regelmäßig zu.¹⁴⁹² Alleine bei Sexualstraftaten rügte die PCC die Identifizierung minderjähriger Angeklagter. Das geltende Recht gewährt hier durch den *Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999* weitergehenden Schutz, da dieser auch die identifizierende Berichterstattung über minderjährige Beschuldigte untersagt.

4.6.4. Unlautere Recherchemethoden

Bei der Beurteilung von Recherchemethoden sind nach älterer Ansicht des Deutschen Presserats nicht in erster Linie die Position des Beobachters und die seiner Hilfsmittel entscheidend, als vielmehr die damit gewonnen und veröffentlichten Informationen.¹⁴⁹³ Allerdings ist bei dieser Argumentation die Bedeutung von Ziffer 4 des Pressekodex nicht nachvollziehbar, da dieser ja gerade auf die Verhinderung einer unlauteren Informationsgewinnung abzielt. In einer aktuelleren Entscheidung wurde dann allerdings schon das Eindringen in das Krankenzimmer einer prominenten Patientin unter falschem Vorwand mit dem Versuch eines Interviews und der Anfertigung von Fotoaufnahmen als Verletzung der fairen, journalistischen Arbeitsweise i.S.v. Ziffer 4 Pressekodex bewertet.¹⁴⁹⁴ Nachdem sich eine Journalisten bei einer Eheberatung nicht als Angehörige der Presse identifiziert hatte, stellte der Presserat fest, daß grundsätzlich vor Aufnahme eines Gesprächs eine Identifizierung des Journalisten stattfinden mußte.¹⁴⁹⁵ Eine unzulässige Recherchemethode stelle es ebenfalls dar, wenn eine betroffene Person unangemeldet in ihrer Wohnung aufgesucht wird und gegen ihren Willen abgelichtet wird.¹⁴⁹⁶ Die Beschaffung von illegalen Telefonmitschnitten könne im Einzelfall bei Vorliegen eines besonders hohen öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Eine allgemeine Rechtfertigung für die Beschaffung und redaktionelle Verwendung von Telefonmitschnitten sei damit aber nicht gegeben.¹⁴⁹⁷

Werden in England Betroffene, nachdem sie Journalisten oder Fotografen ausdrücklich um Abstand gebeten haben, noch fortdauernd belästigt, persönlich an ihrer Wohnstätte aufgesucht oder telefonisch bedrängt, so stellt dies einen Verstoß gegen Ziffer 4 *Code of Practice* dar.¹⁴⁹⁸

¹⁴⁹² s. dazu die Pressemitteilung der PCC v. 21.1.2000

¹⁴⁹³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 134

¹⁴⁹⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 312ff; s. dazu auch Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 308f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, 102f

¹⁴⁹⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 202f

¹⁴⁹⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 110f

¹⁴⁹⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 166f; s.a. das Gegenbeispiel des fehlenden öffentlichen Interesses in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, 104

¹⁴⁹⁸ Gorman v. The Sunday Times, PCC-Report No. 36, 1996, 5f

Auch die Art der Anfertigung einer Fotografie ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Abdrucks eines Fotos entscheidend. So stellt es regelmäßig einen Verstoß gegen den Kodex dar, wenn durch Belästigung oder Nötigung erlangte Fotos abgedruckt werden.¹⁴⁹⁹ Der *Code of Practice* und die Spruchpraxis der *PCC* gewähren Betroffenen einen erhöhten Schutz, wenn sich diese in Krankenhäusern aufhalten. Die Recherche in Krankenhäusern ist grundsätzlich nicht ohne vorherige Zustimmung einer verantwortlichen Person zulässig.¹⁵⁰⁰ Auch in Situationen der Trauer oder des Schocks Betroffener sind aufdringliche oder überrumpelnde Recherchen unzulässig.¹⁵⁰¹

Sowohl der DPR als auch die *PCC* lassen die Veröffentlichung von rechtswidrig erlangten Informationen bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse zu. Die Recherche darf nicht die Grenze zur nötigen Belästigung überschreiten. Vor allem die *PCC* rügt die Nichtbeachtung der Aufforderung, von einer Befragung oder einem Fotografieren Abstand zu nehmen.

4.6.5. Öffentliches Interesse

Vielfach wird eine an sich privatsphäreverletzende Berichterstattung mit dem Vorliegen eines von den Selbstkontrollinstitutionen nur sehr bedingt näher definierten öffentlichen Interesses gerechtfertigt.¹⁵⁰² Eingriffe der Presse in die Privatsphäre Einzelner werden von Seiten der Presse grundsätzlich mit dem *public interest* versucht zu rechtfertigen.¹⁵⁰³ Die Kodizes eröffnen dem Presserat und der *PCC* die Möglichkeit einer Abwägung zwischen den Interessen Betroffener und den Interessen der Öffentlichkeit bzw. der Presse.¹⁵⁰⁴ Der DPR und die *PCC* vermeiden eine starre Definition des öffentlichen Interesses. Durch die Spruchpraxis erhält der Begriff nur diffuse Konturen.

Obwohl gemäß dem *Code of Practice* besondere Umstände vorliegen müssen, die ein öffentliches Interesse zu begründen vermögen¹⁵⁰⁵, sind in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden mit der Begründung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses zurückgewiesen worden, bei denen keine der *public interest*-Tatbestände wirklich erfüllt war. Teilweise wurden auch sachfremde Erwägungen getroffen. Beispielsweise wurde in einem Fall sogar eine Entschuldigung des Redakteurs beim Betroffenen in die Abwägung des öffentlichen Interesses mit einbezogen.

¹⁴⁹⁹ s. dazu die Presseerklärung der *PCC* v. 28.6.2000

¹⁵⁰⁰ s. beispielhaft *Royal Hospitals NHS Trust v. The Voice*, *PCC-Report* No. 41, 1998, 16; *Anderson v. Luton on Sunday*, *PCC-Report* No. 39, 1997, 18f; *Hutchison/Smith v. News of the World*, *PCC-Report* No. 37, 1997, 15

¹⁵⁰¹ s. beispielhaft *Mulford v. Dundee Courier & Advertiser*, *PCC-Report* No. 41, 1998, 27

¹⁵⁰² s. zur Entwicklung dieses Begriffs und zur Schwierigkeit seiner Definition *Scraton/Berrington/Jemphrey* (1998) 3(5) *CommsL* 174ff

¹⁵⁰³ In diesem Sinne äußerte sich auch Piers Morgan, der Herausgeber des *Mirror*. Er rechtfertigt Berichte im *Mirror* generell mit dem öffentlichen Interesse: „I openly accept that we do so [invading in someone's private life] every day but I also justify it on the grounds that we do so in the public interest.“ (zit. nach *Mayes, Disclosure*, S. 8).

¹⁵⁰⁴ s. dazu die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex und die Richtlinien 8.1, 8.2., 8.4, 8.6, 13.1 sowie die *public interest*-Definition des *Code of Practice*

¹⁵⁰⁵ s. beispielhaft *Joseph v. Sunday Mail*, *PCC-Report* No. 43, 1998, 19f; *Greer/Sutherland v. Sunday Mail*, *PCC-Report* No. 41, 1998, 17

Grundsätzlich sollte nach dem *Code of Practice* die Presse die Umstände, die ein öffentliches Interesse begründen, darlegen¹⁵⁰⁶, wobei die Pflicht zur Darlegung der Presse von der PCC nicht durchgängig auferlegt wird¹⁵⁰⁷. Ein Verstoß gegen manche Kodexziffern des *Code of Practice* kann auch durch einen *public interest* nicht gerechtfertigt werden.¹⁵⁰⁸ Die Beschwerdekommision beachtet diese Regelung allerdings nicht durchgängig. So wurde in einem Fall zwar ausdrücklich betont, daß eine Berufung der Zeitung auf einen *public interest* grundsätzlich nicht möglich sei, jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Sanktion wegen des Vorliegens eines *public interest* unbillig erschienen ließen. Die Zeitung wurde daraufhin nicht gerügt, obwohl ein Kodexverstoß erkannt wurde.¹⁵⁰⁹ Diese Spruchpraxis steht in deutlichem Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des Kodex.

4.6.5.1. Personen der Zeitgeschichte

4.6.5.1.1. Deutscher Presserat

Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte beschränke sich laut Deutschem Presserat das öffentliche Interesse nicht ausschließlich auf Vorgänge, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion der Person stehen.¹⁵¹⁰

Im Zusammenhang mit der Abwägung des öffentlichen Interesses und speziell der Konkretisierung des in Richtlinie 8.1(2) gebrauchten Begriffs der „Person der Zeitgeschichte“ stellte der Presserat fest, daß ein früherer Lebensgefährte einer bekannten Schauspielerin keine Person des öffentlichen Interesses sei, aus deren Privatsphäre berichtet werden darf.¹⁵¹¹ Ebenso sei der Fahrer des Autos, bei dessen Unfall der Beifahrer, eine Person der Zeitgeschichte, getötet wurde, sieben Wochen nach dem Unfall keine relative Person der Zeitgeschichte mehr. Schon gar nicht sei der Abdruck eines nicht autorisierten Fotos des Fahrers im Krankenhaus liegend und die Veröffentlichung vieler privater Details aus dem Familienleben statthaft.¹⁵¹² Auch die Veröffentlichung eines Fotos und privater Informationen (Scheidung) von der Mutter einer relativen Person der Zeitgeschichte sei nicht statthaft, da die Betroffene eben selbst keine Person der Zeitgeschichte sei.¹⁵¹³

Regelmäßig wird vom DPR ein öffentliches Interesse dort bejaht, wo veröffentlichte Informationen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben von Personen stehen und ein Rückschluß auf die Funktion der betroffenen Person in der Öffentlichkeit

¹⁵⁰⁶ s. Code of Practice „[...] where they [the exceptions] can be demonstrated to be in the public interest.“

¹⁵⁰⁷ Smith v. Grimsby Evening Telegraph/Scunthorpe Evening Telegraph, PCC-Report No. 33, 1996, 13f „[...] it [the PCC] did not consider that she had sufficiently demonstrated that Clause 4 [now Clause 3] of the Code had been breached or that the public interest defences by the newspapers did not apply.“

¹⁵⁰⁸ Gemäß dem Code of Practice kann ein Verstoß gegen die Ziffern 1, 2, 5, 12, 13, 14, 15 niemals durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden.

¹⁵⁰⁹ Anderson v. Luton on Sunday, PCC-Report No. 39, 1997, 18f; s.a. King v. Reading Evening Post, PCC-Report No. 37, 1997, 26

¹⁵¹⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 89f

¹⁵¹¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 158

¹⁵¹² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 64f

¹⁵¹³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 62f

zulassen (Richtlinie 8.1(6)).¹⁵¹⁴ Diese Bewertung ist konform mit der Rechtsprechung, nach der gerade Politiker oder Personen, die hohe öffentliche Ämter bekleiden, die Veröffentlichung von privaten Informationen regelmäßig hinnehmen müssen, die für die Beurteilung der Amtsführung oder der persönlichen Eignung und Würdigkeit von Bedeutung sind.¹⁵¹⁵ Allerdings dürfe der Rückschluß von der Information aus der Privatsphäre auf die öffentliche Funktion einer Person nicht nur höchst mittelbar sein. Der Direktor einer Bank im lokalen Bereich habe nach Ansicht des DPR eine herausgehobene gesellschaftliche Stellung, die eine kritische Berichterstattung über dessen wirtschaftliche Aktivitäten rechtfertigt. Trotzdem dürfe auch in diesem Fall nicht über die Privatsphäre oder die häusliche Sphäre berichtet werden.¹⁵¹⁶ Konsequenterweise rügte der Presserat auch die namentliche Erwähnung und die Veröffentlichung eines Fotos und mehrerer privater Details sowie zurückliegender Disziplinarverfahren in Bezug auf die Berichterstattung über einen Lehrer, der eine Schülerin geohrfeigt haben soll. Einzig und allein wegen des Verdachts, daß er eine Schülerin geohrfeigt haben soll, dürfe der Lehrer nicht an den Pranger gestellt werden.¹⁵¹⁷ Ebenfalls war die abträgliche, verunglimpfende Äußerung über das berufliche Verhalten (Züchtigungen als Lehrer) eines namentlich genannten Kommunalpolitikers nicht statthaft, da diese Information in keinem Zusammenhang mit der aktuellen politischen Debatte und der Funktion des Kommunalpolitikers stand.¹⁵¹⁸ Auch die zu detaillierte Auseinandersetzung mit einer seelischen Erkrankung einer Kreistagskandidatin wurde als nicht statthaft bewertet; bei der Beschreibung des Krankheitsbildes, die an sich im öffentlichen Interesse liege, hätte die Zeitung sich auf das Notwendigste beschränken müssen.¹⁵¹⁹

Der Presserat führt die Trennung zwischen Informationen, die Rückschlüsse auf eine öffentliche Funktion einer Person zulassen, und reinen Privatgeheimnissen aber nicht konsequent durch. So ist die Entscheidung nicht mit Ziffer 8 des Pressekodex zu vereinbaren, daß eine Regionalzeitung im Rahmen der Berichterstattung über einen Kommunalpolitiker den Tod von dessen Frau erwähnt, obwohl kein Zusammenhang zwischen der politischen Arbeit und dem Tod der Frau bestand.¹⁵²⁰

4.6.5.1.2. *Press Complaints Commission*

Auch die *PCC* mißt dem Bekanntheitsgrad einer Person bei der Beurteilung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an einer Berichterstattung eine hohe Bedeutung zu. Zumindest eigenen Stellungnahmen zur Folge differenziert die *PCC* dabei zwischen dem „öffentlichen Interesse“ und dem „Interesse der Öffentlichkeit“. Diese Unterscheidung sei gerade bei Personen des öffentlichen Lebens äußerst wichtig.¹⁵²¹ In einer Pressemitteilung zu Berichten über die Eheprobleme des englischen Thronfolgers und dessen Ehefrau, stellte die *PCC* zwar ein öffentliches Interesse an derlei Berichterstattung fest, doch müsse die Berichterstattung

¹⁵¹⁴ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 228; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 288f

¹⁵¹⁵ v. Gerlach in JZ 1998, 741, 751 m.w.H.

¹⁵¹⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 117f

¹⁵¹⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 164

¹⁵¹⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 172; s. dazu auch Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 176

¹⁵¹⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 143f

¹⁵²⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 137

¹⁵²¹ Short MP v. News of the World, PCC-Report No. 1, 1991, 9, 11; Greer/Sutherland v. Sunday Mail, PCC-Report No. 41, 1998, 17

ein gewisses Maß an Sachlichkeit aufweisen und dürfe nicht lediglich Sensationslust oder Neugier befriedigen.¹⁵²²

Gerade Veröffentlichungen aus dem Privatleben eines Politikers werden oft mit einem vermeintlichen *public interest* versucht zu rechtfertigen. Besonders häufig wird geltend gemacht, das öffentliche Interesse liege darin, die Scheinheiligkeit oder Heuchelei (*hypocrisy*) eines Politikers zu entlarven. Diese Fälle fallen unter Ziffer 1 (iii) der *public interest*-Definition.

Selten wurde in der englischen Presse bei der Veröffentlichung privater Informationen bekannter Politiker eine qualitative Unterscheidung nach z.B. wirklichem Fehlverhalten oder einem verständlichen Geheimhalten intimster Informationen gemacht. So sah die PCC beispielsweise einen Bildartikel über fünf Seiten über den Ehebruch eines Parlamentariers allein deshalb als gerechtfertigt an, weil der Betroffene seine Scheidungsabsichten nur bedingt bekanntgegeben hatte und sich teilweise noch mit seiner Ehefrau in der Öffentlichkeit als „*happily married*“ zeigte.¹⁵²³ In letzter Zeit differenziert die PCC genauer und fragt auch, ob die betroffene Person selbst Beruf und Privatleben in der Darstellung in der Öffentlichkeit regelmäßig trennt.¹⁵²⁴ Allein die Bekanntheit einer Person begründe nicht ein öffentliches Interesse.¹⁵²⁵ Personen, die beruflich eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, müßten keine weiteren Eingriffe in ihre Privatsphäre hinnehmen als jeder andere Mensch auch.¹⁵²⁶

Aber auch in Fällen, in denen es nicht um Personen des öffentlichen Lebens ging, wurde des öfteren unbegründeterweise ein öffentliches Interesse an der indiskreten Berichterstattung angenommen. In einem Fall bewertete die PCC eine identifizierende Wort- und Bildberichterstattung über ein Ehepaar, daß den Tod *Lady Diana's* mit der Nachbarschaft feiern wollte, als durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt. Die Erklärung der näheren, das öffentliche Interesse begründenden Umstände blieb die Kommission allerdings schuldig.¹⁵²⁷

In einem aktuellen Fall offenbarte sich die Strukturlosigkeit der *public interest*-Spruchpraxis besonders deutlich: Die detaillierte und mit Fotos untermalte Berichterstattung über eine Liebesbeziehung zwischen einem Gefängnisdirektor und dessen Mitarbeiterin wurde damit gerechtfertigt, daß eben dieses Gefängnis jüngst Gegenstand einer neutralen Fernsehreportage war, in der der Beschwerdeführer öffentlich zu sehen war. Keine der im Kodex aufgeführten *public interest*-Tatbestände war auch nur ansatzweise erfüllt.¹⁵²⁸

Außerdem versäumte es die PCC in der Vergangenheit des öfteren, zwischen Personen des öffentlichen Lebens, deren Verhalten berechtigterweise Gegenstand eines öffentlichen Interesses ist, und deren Angehörigen oder ihnen nahestehenden Personen, deren Verhalten

¹⁵²² s. dazu Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 157f

¹⁵²³ Allason v. Daily Mirror, PCC-Report No. 37, 1997, 5f

¹⁵²⁴ Burell v. The Express on Sunday, PCC-Report No. 42, 1998, 13

¹⁵²⁵ Sir McCartney v. Hello!, PCC-Report No. 43, 1998, 12; Allason v. Daily Mirror, PCC-Report No. 37, 1997, 5f

¹⁵²⁶ Charters v. The Sun, PCC-Report No. 48, 1999, 8

¹⁵²⁷ Bohdanowicz v. Hertfordshire Mercury & Stevenage Mercury, PCC-Report No. 41, 1998, 14f

¹⁵²⁸ Wight/Goodwin v. The Sun, PCC-Report No. 46, 1999, 14

nicht Gegenstand eines öffentlichen Interesses ist, zu unterscheiden.¹⁵²⁹ So wurde z.B. die Beschwerde der Tochter eines Parlamentariers über die Berichterstattung familiärer Zwistigkeiten zwischen Vater und Tochter mit der Begründung abgewiesen, führende Politiker suchten, erfahren und erwarten regelmäßig eine Öffentlichkeitswirkung in der Presse.¹⁵³⁰

4.6.5.2. Kriminal- und Gerichtsberichterstattung

Auch im Rahmen der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung findet von Seiten der Beschwerdegegner regelmäßig eine Berufung auf das öffentliche Interesse statt.

Bei einem sehr großen Informationsinteresse der Öffentlichkeit läßt die Spruchpraxis des DPR die Nennung des Namens eines Verdächtigen zu.¹⁵³¹ Ein solches Interesse könne z.B. durch den Status einer relativen Person der Zeitgeschichte begründet werden.¹⁵³² Ein großes öffentliches Interesse könne auch dann angenommen werden, wenn ein Ereignis nur im regionalen Erscheinungsgebiet einer Zeitung starkes Interesse hervorrufe.¹⁵³³

Ausgewogen und hinreichend ausführlich stellte sich die Behandlung einer Beschwerde über eine Presseveröffentlichung dar, in der es um einen spektakulären Bankraub ging und der Sohn eines Oberbürgermeisters als unter Tatverdacht stehend genannt wurde. Der Oberbürgermeister beschwerte sich beim Deutschen Presserat mit der Begründung, er sei Unbeteiligter Dritter und dürfte daher nicht namentlich erwähnt werden. Die betreffende Nachrichtenagentur wendete ein, daß der Bürgermeister einer Landeshauptstadt es hinnehmen müßte, daß dessen Name im Rahmen der Berichterstattung über eine spektakuläre Festnahme und eines dringenden Tatverdachts seines Sohnes erwähnt wird.¹⁵³⁴ Der Wortlaut der Richtlinie 8.1(3) definiert eindeutig einen Grundsatz: „Bei Familienangehörigen und sonstigen Betroffenen, die [...] mit der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.“ Der Presserat führte aus, daß bei außergewöhnlichen Vorgängen im engen sozialen Umfeld von Personen der Zeitgeschichte es jedenfalls dann ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit geben könnte, wenn die entsprechenden Vorgänge sich in der Öffentlichkeit abspielten. Da der Sohn auf offener Straße festgenommen wurde, es sich um ein spektakuläres Verbrechen handelte und der Oberbürgermeister eine Person der Zeitgeschichte ist, wurde die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.¹⁵³⁵

Aber auch in dieser Kategorie ist der Presserat in seiner Spruchpraxis nicht konsequent. So wurde z.B. die namentliche, präjudizierende Erwähnung zweier Personen, denen die Verbreitung volksverhetzender Materialien vorgeworfen wurde („Dahinter stecken gefährliche Volksverhetzer“), als durch das öffentliche Interesse, welches nicht näher

¹⁵²⁹ Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 147 (Fn. 36)

¹⁵³⁰ Kinnock MP and others v. Today, PCC-Report No. 1, 1991, 17

¹⁵³¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 154

¹⁵³² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 228; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 229

¹⁵³³ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 231

¹⁵³⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 89

¹⁵³⁵ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 89f

dargelegt wurde, gerechtfertigt angesehen. Weiter führte der Presserat aus, die Beschwerdeführer seien außerdem Unternehmer, die sich mit ihren Produkten an die Öffentlichkeit wendeten. Insofern bestehe kein Anlaß, einen besonderen Schutz für die Namen anzunehmen.¹⁵³⁶ Der Beschwerdeausschuß sah auch den Abdruck eines Fotos und die namentliche Nennung eines Geschäftsführers eines großen Unternehmens in Verbindung mit einer Vorverurteilung („Kopf einer Abzockerbande“) als im öffentlichen Interesse liegend gerechtfertigt an, da dieser in schwere Korruptionsvorwürfe verwickelt war und schon staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen wurden. Die Dimension der Korruption rechtfertigte eine Veröffentlichung.¹⁵³⁷ Die Begründung des Presserats, die Vorverurteilung sei dadurch gerechtfertigt, daß ein dringender staatsanwaltschaftlicher Verdacht vorlag, steht allerdings in klarem Widerspruch zur Ziffer 13 des Pressekodex und zur Richtlinie 13.1. Auch der Abdruck des Namens und eines Fotos eines angeklagten Gefängniswärters wurde durch das öffentliche Interesse wegen der besonderen Tatumstände als gerechtfertigt angesehen, wobei der Presserat eine Erläuterung dieser „besonderen Tatumstände“ schuldig bleibt.¹⁵³⁸

Die Erwähnung von verbüßten, 12 Jahre zurückliegenden Gefängnisstrafen wurde von der PCC als durch einen *public interest* gerechtfertigt angesehen, obwohl es in dem betreffenden Artikel lediglich um einen Hausneubau ging.¹⁵³⁹ Allerdings erlischt ein *public interest* nicht automatisch durch Zeitablauf, so daß grundsätzlich auch noch lange zurückliegende Ereignisse diesen begründen können.¹⁵⁴⁰ Die Nennung von Aufenthaltsorten und persönlichen Details von Strafgefangenen, die Vorwürfe gegen die Leitung einer Haftanstalt erhoben, wurde als gerechtfertigt angesehen, obwohl eine explizite Namensnennung für die Berichterstattung völlig unerheblich war.¹⁵⁴¹

Trotz des Verbots der identifizierenden Berichterstattung über Verwandte oder Bekannte von verdächtigen oder verurteilten Straftätern, wurden in der Vergangenheit wiederholt derartige Veröffentlichungen, in denen der Öffentlichkeit bekannte Angehörige (*public figures*) von (mutmaßlichen) Straftätern namentlich genannt wurden, von der PCC unter fadenscheiniger Berufung auf den *public interest* gebilligt.¹⁵⁴²

4.6.5.3. Minderjährige

In England muß die Presse in Fällen mit Berührung Minderjähriger ein außergewöhnlich hohes öffentliches Interesse darlegen, um die normalerweise überwiegenden Interessen des Kindes übergehen zu können (Ziff. 4 der *public interest*-Definition). Eine Berichterstattung über Minderjährige könne durch ein öffentliches Interesse nur dann gerechtfertigt sein, wenn vernünftigerweise von einer schweren Verfehlung einer minderjährigen Person ausgegangen werden kann. Zudem sei die Berichterstattung nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit

¹⁵³⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 98

¹⁵³⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 57

¹⁵³⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 72

¹⁵³⁹ Sullivan v. News of the World, PCC-Report No. 8, 1992, 8

¹⁵⁴⁰ Short MP v. News of the World, PCC-Report No. 1, 1991, 9, 11

¹⁵⁴¹ X v. The Times, PCC-Report No. 43, 1998, 13

¹⁵⁴² s. beispielhaft Sihota v. Slough Express, PCC-Report No. 40, 1997, 20

zum gegebenen Anlaß zulässig, wenn es notwendig ist, „to report the story and to identify the child because that child, and that child alone, had to be the centre of the story“¹⁵⁴³. Auch der DPR stellt an ein öffentliches Interesse im Zusammenhang mit einer identifizierenden Berichterstattung über Minderjährige erhöhte Anforderungen. Nur außergewöhnliche Umstände können demnach eine identifizierende Berichterstattung über Minderjährige rechtfertigen.¹⁵⁴⁴

4.6.5.4. Rechtswidrig erlangte Informationen

Bezüglich der Behandlung rechtswidrig erlangter Informationen nimmt der Presserat eine der Rechtsprechung entsprechende Haltung ein.¹⁵⁴⁵ So entschied der Deutsche Presserat, daß die Veröffentlichung eines Telefonmitschnitts von einem Gespräch zwischen Politikern veröffentlicht werden dürfe, solange nur die politisch relevanten Passagen veröffentlicht werden und bezüglich dieser ein ernsthaftes öffentliches Informationsinteresse nachweisbar ist.¹⁵⁴⁶ Auch nach dem *Code of Practice* sind unlautere Recherchemethoden dann gerechtfertigt, wenn die Presse ein öffentliches Interesse darlegen kann. So gilt das Verbot der Täuschung, des rechtswidrigen Verschaffens eines Zutritts zu Krankenhäusern oder das Verbot der Verwendung von Abhöreinrichtungen nur eingeschränkt.

4.6.5.5. Zweitveröffentlichung

Bei der Frage, inwieweit Informationen veröffentlicht werden dürfen, die schon vorher in der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden, ist die Spruchpraxis des DPR uneinheitlich. Wenn Informationen sich schon in der Öffentlichkeit befanden oder die öffentliche Erwähnung privater oder intimer Details gerichtlich zugelassen wurden, wie z.B. die Verlesung eines Tagebuchs vor Gericht, so ordnet auch der Presserat diese Veröffentlichung grundsätzlich als zulässig ein. Dementsprechend wurde die Veröffentlichung einer Liste von Telefonnummern von Hausbesetzern, nach der Betroffene identifiziert und telefonisch belästigt wurden, als zulässig erachtet, da die Liste schon in einem Hausflur aushing.¹⁵⁴⁷ Andererseits läßt der Presserat Kodexverstöße nicht dadurch rechtfertigen, daß bereits andere Publikationen dagegen verstoßen haben. Eine bereits erfolgte, unzulässig identifizierende Berichterstattung rechtfertigt also nicht eine zweite Veröffentlichung.¹⁵⁴⁸ Gerade bei jugendlichen Verdächtigen sei eine erhöhte Sorgfalt zu wahren; ein zuvor in den Medien veröffentlichtes Foto eines mutmaßlichen, jugendlichen Brandstifters rechtfertige nicht dessen nochmaligen Abdruck.¹⁵⁴⁹

Ob der Deutsche Presserat dadurch, daß er allein die gerichtliche Zulassung der öffentlichen Verlesung eines Tagebuchs als Rechtfertigung für den Abdruck intimer Passagen aus

¹⁵⁴³ Blair v. The Mail on Sunday, PCC-Report No. 47, 1999, 5, 7f

¹⁵⁴⁴ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 134; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, 123f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 114; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 57

¹⁵⁴⁵ BGH NJW 1979, 647, 648f

¹⁵⁴⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 166f

¹⁵⁴⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 171

¹⁵⁴⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 153; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 136

¹⁵⁴⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 60

demselben als ausreichend ansah, seinem Anspruch als Hüter der journalistischen Ethik gerecht wird, ist allerdings fraglich. Eine Lokalzeitung veröffentlichte einzelne, in einem öffentlichen Strafprozeß verlesene intime Zitate aus einem Tagebuch.¹⁵⁵⁰ Der Presserat wies die Beschwerde mit der Begründung zurück, es sei allein ein Fehler des Richters gewesen, die Öffentlichkeit in diesem Prozeß nicht auszuschließen. Da sich also der Presserat offenbar des herben Eingriffs in die Intimsphäre der betroffenen Person bewußt war, hätte dieser die standesethischen Grundsätze unabhängig von der gerichtlichen Zulassung der öffentlichen Verlesung im Gerichtssaal definieren sollen.

Nach der Spruchpraxis der *PCC* dürfe allgemein eine Information in der Presse veröffentlicht werden, wenn sie sich schon vorher in der Öffentlichkeit befand oder kurz vor der Veröffentlichung stand (Ziff. 3 der *public interest*-Definition), wobei diese Ausnahme von der *PCC* weit ausgelegt wird.¹⁵⁵¹

So dürfen private Informationen durch eine Zeitung veröffentlicht werden, wenn der Beschwerdeführer kurz zuvor mit einer anderen Zeitung über die Veröffentlichung der betreffenden Informationen verhandelte.¹⁵⁵² Dies gilt auch dann, wenn Informationen freiwillig an die Lokalpresse weitergeleitet wurden und diese von der überregionalen Presse aufgegriffen wurden.¹⁵⁵³ Auch eine Hochzeit sei eine öffentliche Angelegenheit.¹⁵⁵⁴ Sogar die Kenntnis der Nachbarn wurde als ausreichende Veröffentlichung von Informationen angesehen, die ein Aufgreifen der Presse rechtfertigten.¹⁵⁵⁵ Allerdings sei bei der Beantwortung der Frage, inwiefern Betroffene schon vorher mit Informationen über ihr Privatleben an die Öffentlichkeit gingen, genau nach der Art der veröffentlichten Informationen und vor allem nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zu unterscheiden. Eine lang zurückliegende Offenbarung einiger persönlicher Details rechtfertige nicht eine detaillierte Berichterstattung über privateste Verhältnisse.¹⁵⁵⁶ Alleine die Mitarbeit oder sogar Gründung einer öffentlich bekannten Selbsthilfegruppe für Krebspatienten rechtfertige nicht die namentliche Nennung und die Nennung von gesundheitlichen Details einer Patienten.¹⁵⁵⁷

Ebenfalls dürfen Informationen nach Ansicht der *PCC* veröffentlicht werden, die Betroffene selber, sei es auch auf anderen Wegen als über die Presse oder das betreffende Publikationsorgan, an die Öffentlichkeit brachten oder bringen wollten.¹⁵⁵⁸ Stellt ein Betroffener einer Zeitung einmal freiwillig Informationen zur Verfügung, so kann diese

¹⁵⁵⁰ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 148f

¹⁵⁵¹ s. beispielhaft *Bushell v. The Bath Chronicle*, PCC-Report No. 41, 13; *Webb v. The Sun and others*, PCC-Report No. 1, 1991, 9; *Robson v. Evening Standard*, PCC-Report No. 42, 1998, 13f; *Ryder v. News of the World*, PCC-Report No. 45, 1999, 8; *Smith v. Grimsby Evening Telegraph/Scunthorpe Evening Telegraph*, PCC-Report No. 33, 1996, 13f; *X v. The Evening Standard*, PCC-Report No. 39, 1997, 13

¹⁵⁵² *Lenska v. Daily Mail*, PCC-Report No. 39, 1997, 11

¹⁵⁵³ *X v. The Mail on Sunday*, PCC-Report No. 47, 1999, 8f

¹⁵⁵⁴ *Harrington v. Searchlight Magazine*, PCC-Report No. 46, 1999, 11

¹⁵⁵⁵ *Bohdanowicz v. Hertfordshire Mercury & Stevenage Mercury*, PCC-Report No. 41, 1998, 14f

¹⁵⁵⁶ *Scott v. News of the World*, PCC-Report No. 33, 1996, 6; *Smith v. Grimsby Evening Telegraph/Scunthorpe Evening Telegraph*, PCC-Report No. 33, 1996, 13f

¹⁵⁵⁷ *Royal Hospitals NHS Trust and others v. The Sunday Times*, PCC-Report No. 30, 1995, 9

¹⁵⁵⁸ *Lenska v. Daily Mail*, PCC-Report No. 39, 1997, 11

Einwilligung später nicht mehr widerrufen werden.¹⁵⁵⁹ So wandte sich ein Betroffener Hilfesuchend an eine Zeitung, die eine Telefonnummer für durch den Gebrauch von Mobiltelefonen gesundheitlich Geschädigte eingerichtet hatte, und berichtete in diesem Zusammenhang von seinen gesundheitlichen Problemen. Obwohl der Betroffene nachträglich ausdrücklich die Nichtveröffentlichung der Informationen verlangte, berief sich die Zeitung laut *PCC* berechtigterweise auf eine Einwilligung des Betroffenen.¹⁵⁶⁰

Allgemein stellte die *PCC* fest, daß es einer Zeitung verwehrt sei, über Leute zu berichten, die in unseriöser Art und Weise Informationen über Prominente verkaufen oder veröffentlichen wollen, um in diesem Zusammenhang die indiskreten Informationen selber veröffentlichen und somit den Kodex unterlaufen.¹⁵⁶¹ Diese Fälle sind nicht von Ziff. 1 (i) der *public interest*-Definition erfaßt.

4.6.5.6. Vergleich

Die größten Defizite der Spruchpraxis beider Institutionen bestehen hinsichtlich der Definition des „öffentlichen Interesses“ und der stringenten Subsumtion unter diesen Begriff. Der Begriff des „öffentlichen Interesses“ wird häufig dazu benutzt, die verschiedensten Kodexverstöße zu rechtfertigen.

Bei der Begründung eines öffentlichen Interesses außerhalb der im *Code of Practice* beschriebenen Fallgruppen findet z.B. durch die *PCC* keine Systematisierung statt. Der Begriff des *public interest* wird zwar in allgemeinen Stellungnahmen der *PCC* zuweilen näher erläutert, in der Spruchpraxis jedoch nur unzureichend konkretisiert. Es mangelt an der Festlegung von Leitlinien, Fallgruppen und einer dezidierten Begründung im Einzelfall.¹⁵⁶² Mangels bindender Leitlinien in der Spruchpraxis muß das öffentliche Interesse an jedem Einzelfall neu definiert werden, was der *PCC* und der Presseindustrie einen derart weiten Ermessensspielraum eröffnet, der vom *Code of Practice* aber wegen der engen Fallgruppen in dieser Form nicht vorgesehen ist.¹⁵⁶³

Bei der Frage des Vorliegens eines öffentlichen Interesses lassen die Spruchpraxen oftmals klare Abgrenzungskriterien und eine ausgewogene Einzelfallerörterung vermissen. Häufig wird pauschal und ohne nähere Begründung zu Lasten der Beschwerdeführer auf das öffentliche Informationsinteresse abgestellt, ohne sich um eine klare Systematisierung oder Fallgruppenbildung zu bemühen. Gerade wegen der engeren Definition im *Code of Practice* sollte die Berufung auf das öffentliche Interesse in der Spruchpraxis der *PCC* systematischer und fallgruppenartiger behandelt werden.

¹⁵⁵⁹ Powell v. News of the World, PCC-Report No. 41, 1998, 26

¹⁵⁶⁰ Powell v. News of the World, PCC-Report No. 41, 1998, 26

¹⁵⁶¹ Billington v. Sunday People, PCC-Report No. 43, 1998, 23

¹⁵⁶² s. beispielhaft Wight/Goodwin v. The Sun, PCC-Report No. 46, 1999, 14; Malcolm-Walker v. News of the World, PCC-Report No. 36, 1996, 11f; Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 156ff

¹⁵⁶³ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 179ff „It [the public interest] was always a difficult line to draw.“

Übereinstimmend ist eine Berichterstattung aus der Privatsphäre dann gestattet, wenn private Details Rückschlüsse auf Defizite bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einer Person zulassen, oder der Betroffene in der Öffentlichkeit ein falsches Image repräsentiert. Beide Institutionen ziehen in ihre Entscheidungsfindung auch die Frage mit ein, inwieweit eine betroffene Person schon vorher die Öffentlichkeit an ihrem Privatleben teilhaben ließ oder in welchem Maß sich die betreffende Information schon vorher in der Öffentlichkeit befand. Beide Institutionen bewerteten demgemäß in der Vergangenheit die Veröffentlichung persönlicher Details für zulässig, die Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung waren.

Regelmäßig begründet auch der Status einer Person der Zeitgeschichte eine eingehendere Berichterstattung. Eine Trennung von Personen der Zeitgeschichte und deren unbeteiligten Angehörigen, über die in der Presse berichtet wird, findet allerdings deutlicher in der Spruchpraxis des DPR statt.

Bei der Berichterstattung über Minderjährige sind erhöhte Anforderungen an die Annahme eines öffentlichen Interesses zu stellen. Nur schwerste Verfehlungen eines Minderjährigen rechtfertigen eine identifizierende Berichterstattung über denselben.

4.6.6. Sanktionsmöglichkeiten

Den Selbstkontrollinstitutionen stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung, um auf Verletzungen der Kodizes zu reagieren.

Im Gegensatz zur *PCC*, wo die einvernehmliche Lösung zwischen Beschwerdeführer und Presse im Vordergrund steht, spielt diese Art der Konfliktlösung beim DPR eine untergeordnete Rolle. Lediglich in den seltensten Fällen wird dem Beschwerdeführer z.B. der Abdruck eines Leserbriefes gestattet.¹⁵⁶⁴

4.6.6.1. Sanktionssystem

Hält der DPR eine Beschwerde für begründet, so spricht dieser je nach Schwere des Verstoßes einen Hinweis, eine Mißbilligung, eine nicht-öffentliche Rüge oder als schwerwiegendste Sanktion eine öffentliche Rüge aus¹⁵⁶⁵, die dann vom jeweiligen Publikationsorgan abgedruckt werden muß (Ziffer 16 Pressekodex). Nicht selten jedoch werden zum Schutz der Betroffenen auch bei schwersten Verstößen gegen den Kodex, nicht-öffentliche Rügen erteilt¹⁵⁶⁶, was aber gleichzeitig auch der Zeitung von Vorteil ist¹⁵⁶⁷. Sobald als Maßnahme die Rüge gewählt ist, darf nach § 13 I der Beschwerdeordnung bei der Frage der Veröffentlichung nicht das Verhalten der Zeitung, sondern lediglich der Schutz des

¹⁵⁶⁴ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, 234

¹⁵⁶⁵ § 10 II Beschwerdeordnung

¹⁵⁶⁶ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 63; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 78; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 150; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1990, S. 142; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 168f

¹⁵⁶⁷ Minzberg, S. 126f

Betroffenen in Betracht gezogen werden.¹⁵⁶⁸ Gerade bei Verletzungen der Privatsphäre stellt es allerdings keine seltene Ausnahme dar, daß zum Schutz der Betroffenen eine nicht-öffentliche Rüge ausgesprochen wird.

Die Entscheidungsgrundlagen der Sanktionen werden in § 11 der Beschwerdeordnung nur ansatzweise definiert. Zum Nachteil rechtsförmiger Formulierungen fehlt es an nachvollziehbaren Kriterien oder Fallbeispielen für die Verhängung der einen oder anderen Sanktion. Eine fallweise Erläuterung der Sanktionen müßte nicht unbedingt auf Kosten der Flexibilität gehen, könnte aber für mehr Transparenz sorgen.¹⁵⁶⁹ Der Presserat versäumte es bislang, feste Kriterien für die Wahl der jeweiligen Sanktion zu formulieren. Zwar werden in § 11 der Beschwerdeordnung die Entscheidungsgründe für die Wahl der jeweiligen Sanktion skizziert, doch sind die Auswahlkriterien in der Spruchpraxis oft nicht nachvollziehbar, da die Auswahl eines Sanktionsmittels regelmäßig häufig unzureichend begründet wird.¹⁵⁷⁰ Würde der DPR sein abgestuftes Sanktionssystem dahingehend verändern, daß im Fall einer begründeten Beschwerde nur noch die Möglichkeit einer Rüge besteht, die dann auch abgedruckt werden muß, könnten sich schwierige Abgrenzungsprobleme bei der Wahl der einzelnen Sanktionen vermeiden lassen und ein erhöhtes Maß an Glaubwürdigkeit erreicht werden. Die Möglichkeit der Wahl eines Hinweises oder einer Mißbilligung gewährt dem Presserat eine zusätzliche Option, an sich begründeten Beschwerden keine Öffentlichkeitswirkung zu verleihen und das betreffende Publikationsorgan dadurch möglichst schonend zu behandeln. Gerade in Verbindung mit dem jüngst forcierten Verfahren zur einvernehmlichen Lösung zwischen den Beteiligten erscheint es vernünftig¹⁵⁷¹, Beschwerden, bei denen eine einvernehmliche Lösung aus irgendeinem Grund ausscheidet, im Falle der Begründetheit mit einer öffentlichen Rüge zu beschließen. Eine entsprechende Anhebung der Schwelle zur Begründetheit einer Beschwerde würde dann nicht schaden. Der Presserat würde dadurch seine Attraktivität gegenüber dem ordentlichen Recht erhöhen.

Am Ende des Beschwerdeverfahrens der *PCC* steht die Entscheidung der Kommission, die bei begründeter Beschwerde eine Rüge des Verlegers, des verantwortlichen Redakteurs und manchmal sogar des betreffenden Journalisten darstellt. In Großbritannien sind bestätigte Beschwerden von der Zeitung „*in full and with due prominence*“ zu veröffentlichen.¹⁵⁷² Seit 1993 kann die *PCC* in Fällen einer groben Verletzung des *Code of Practice* den Herausgeber nach disziplinarischen Maßnahmen gegenüber dem verletzenden Journalisten ersuchen.¹⁵⁷³ Dokumentierte Erkenntnisse über diese Art der Rüge liegen nicht vor. Allerdings stellt auch dieses „Ersuchen“ nicht mehr als eine Empfehlung dar; mit Zwangsmitteln kann diese nicht durchgesetzt werden.

Öffentlichkeitswirkung erfährt eine Kritik der *PCC* in zweifacher Hinsicht: zum einen wird die Entscheidung der *PCC* in den *PCC-Reports* abgedruckt, zum anderen ist auch das

¹⁵⁶⁸ Soehring, Vorverurteilung, S. 140f m.w.H.

¹⁵⁶⁹ Bermes, S. 401

¹⁵⁷⁰ s. dazu 3. Teil 2.5.3.

¹⁵⁷¹ s. dazu 3. Teil 2.5.2.

¹⁵⁷² Präambel Code of Practice

¹⁵⁷³ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51

betreffende Publikationsorgan nach der Präambel des *Code of Practice* zum Abdruck „*in full and with due prominence*“ verpflichtet.¹⁵⁷⁴ Erwartet wird der Abdruck der Rüge ohne einen die Wirkung der Beschwerde relativierenden Kommentar und an gut wahrnehmbarer Stelle in der betreffenden Zeitung, wobei bei inadäquater Veröffentlichung die *PCC* eine erneute Veröffentlichung an gut wahrnehmbarer Stelle fordert.¹⁵⁷⁵ Die inhaltliche Formulierung des Urteils steht allein der *PCC* zu, den Parteien wird lediglich ein Korrekturrecht zugebilligt.

Die Darstellung des Rechtsschutzes in England hat gezeigt, daß Betroffene im Fall der Verletzung ihrer Privatsphäre durch die Presse nur in den seltensten Fällen durch das ordentliche Recht geschützt sind. Die Anrufung der *PCC* stellt bislang in vielen Konstellationen die einzige Möglichkeit dar, sich als Betroffener gegen eine privatsphäreverletzende Presseveröffentlichung zu wehren. Ziff. 3 des *Code of Practice* formuliert eben gerade einen durch das ordentliche Recht nicht gewährten Schutz, wohingegen der Kodex des DPR letztlich die einzelnen Konkretisierungen des von der Rechtsordnung geschützten aPR widerspiegelt. Sollte dennoch - wie im Fall *Kaye v. Robertson*¹⁵⁷⁶ - ein Schutz der Privatsphäre möglich sein, so kommen, solange es sich nicht um eine Ehrverletzung handelt, vorwiegend Unterlassungsansprüche in Betracht.¹⁵⁷⁷ Rechtsbehelfe i.S. des aus dem deutschen Recht bekannten Widerrufs, der Gegendarstellung oder der Berichtigung scheiden aus. Da Betroffene also nicht auf ein attraktives Sanktionssystem des ordentlichen Rechts zurückgreifen können, sieht sich die *PCC* nicht in dem Maße einem Vergleichsdruck gegenüber dem ordentlichen Recht ausgesetzt wie der DPR.

4.6.6.2. Abdruckverpflichtung

Der Presserat sieht es als Standespflicht an, öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, und zwar nicht nur in den Verbandsorganen der Mitglieder des Trägervereins, sondern insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen selbst.¹⁵⁷⁸ Eine Frist für den Abdruck einer öffentlichen Rüge besteht ebenfalls nicht, allerdings schreibt eine Protokollnotiz vor, daß eine gerügte, nicht ausreichende Wiedergutmachung ohne Verzögerung vom Beschwerdegegner abzudrucken ist. Die Verpflichtung zum Abdruck einer Rüge ist darüber hinaus nicht formalisiert, so daß dem Gerügten der konkrete Wortlaut, die Positionierung, der Umfang, die Aufmachung, und eine eigene Kommentierung freistehen.¹⁵⁷⁹ Nicht selten wird die öffentliche Rüge dadurch in ihr Gegenteil verkehrt, indem sie z.B. in einem Artikel plaziert wird, der die Richtigkeit der ursprünglichen Darstellung behauptet und dadurch eventuell eine erneute Verletzung des Beschwerdeführers verursacht.¹⁵⁸⁰ Der gleichzeitige Abdruck von Rüge und Rechtfertigung bildet mittlerweile die Regel.¹⁵⁸¹ Die Selbsterkenntnis

¹⁵⁷⁴ PCC-Code of Practice Präambel; Munro (1997) PL 6, 15

¹⁵⁷⁵ Brömmekamp, S. 244

¹⁵⁷⁶ *Kaye v. Robertson* (1991) FSR 62

¹⁵⁷⁷ s. dazu oben 2 Teil 2.2.1.3.2., 2.2.3.2.3.

¹⁵⁷⁸ § 13 I Beschwerdeordnung; Ziff. 16 Pressekodex

¹⁵⁷⁹ Wiedemann, S. 187; Suhr, S. 64

¹⁵⁸⁰ Wiedemann, S. 186

¹⁵⁸¹ Wiedemann, S. 186

des betroffenen Presseorgans hat nach Auffassung des Presserats aber Vorrang vor dem Genugtuungsinteresse eines Beschwerdeführers im Hinblick auf eine wörtliche Wiedergabe der Rüge. Die Spruchpraxis solle nicht Pranger sein, sondern ausschließlich sachbezogen Bewußtsein für fairen Journalismus wecken und schärfen.¹⁵⁸² Unabhängig vom Rügenabdruck in den jeweiligen Publikationsorganen erfährt die Rüge einer Zeitung dadurch Öffentlichkeitswirkung, daß der Presserat diese auf einer nach jeder Sitzung des Beschwerdeausschusses stattfindenden Pressekonferenz mitteilt und in schriftlichen Presseerklärungen an die verschiedensten Stellen verschickt. Unzweifelhaft wird dadurch eine gewisse Sanktionswirkung erreicht, die dem Betroffenen Genugtuung und der Zeitung unliebsame Publizität verschafft.¹⁵⁸³

Der Behauptung, der DPR arbeite sehr effizient, von ihm ausgesprochene Rügen würden in den betreffenden Publikationsorganen abgedruckt und führten ebenso wie andere von ihm getroffene Maßnahmen zu entsprechenden Diskussionen innerhalb der Redaktionen über die Berichterstattung¹⁵⁸⁴, kann in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden. Zu oft werden öffentliche Rügen nicht veröffentlicht.¹⁵⁸⁵ Die öffentlichen Rügen wurden nur in ca. zwei Drittel der Fälle von den jeweiligen Publikationsorganen abgedruckt, wobei sich einzelne Zeitungen, wie beispielsweise der „*Münchener Merkur*“¹⁵⁸⁶ oder die Zeitschrift „*Coupé*“¹⁵⁸⁷, hartnäckig jedem Abdruckverlangen verweigerten. Die Art und Weise der Veröffentlichung findet in der Statistik des Presserats über den Rügenabdruck keine Erwähnung.¹⁵⁸⁸ Aber auch ohne eine rechtliche Verpflichtung zum Rügenabdruck können Beschwerden ihre Erledigung in einer unter der Regie des Presserats zustande gekommenen Einigung der Parteien finden; der Presserat kann somit eine Befriedungs- bzw. Schlichtungsfunktion ausüben. So werden öffentliche Rügen oder gar gerichtliche Auseinandersetzungen teilweise dadurch vermieden, daß zwischen den Beteiligten durch Klarstellungen, Entschuldigungen, Entgegenkommen bei der Aufnahme von Leserbriefen oder sogar Gegendarstellungen Spannungen abgebaut werden.¹⁵⁸⁹ Den Betroffenen kann in Fällen der Persönlichkeitsrechtsverletzung dadurch Genugtuung verschafft werden.¹⁵⁹⁰

Auch der PCC fehlt es an einer Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung dieser Vorgabe, jedoch fügen sich die betroffenen Zeitungen dem Abdruckverlangen¹⁵⁹¹, wenn auch der Abdruck oft anonymisiert und an unscheinbarer Stelle oder mit Kommentierungen erfolgt.¹⁵⁹² Nicht nur, daß die Rügen oft an unscheinbarer Stelle, verzerrt oder stark verkürzt dargestellt

¹⁵⁸² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 53f

¹⁵⁸³ Soehring, Vorverurteilung, S. 141

¹⁵⁸⁴ Rübenach, Medien Dialog Nr. 3/1995, S. 16f

¹⁵⁸⁵ s. beispielhaft nur Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 310; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 310; s.a. die Statistik bei Stürner, Bitburger Gespräche, S. 108, nach der von 1995 bis 1997 die Verweigerungsrate zwischen 20% und 30% lag

¹⁵⁸⁶ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 273; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 217

¹⁵⁸⁷ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 62

¹⁵⁸⁸ s. beispielhaft die Statistiken des DPR in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 310; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 417; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 273

¹⁵⁸⁹ Hauss in AfP 1980, 178, 180

¹⁵⁹⁰ Gerschel in „Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien“, S. 45

¹⁵⁹¹ Calcutt-Review, para. 4.15; Munro (1997) PL 6, 16; Brömmekamp, S. 244; Pinker (1999) 4(2) CommsL 51

¹⁵⁹² Robertson/Nicol, S. 544; Wiedemann, S. 55

werden, zum Teil wird eine Rüge auch zum Anlaß genommen, den Sachverhalt erneut zum Gegenstand öffentlicher Berichterstattung zu machen und dadurch erneut den Beschwerdeführer zu verletzen. Durch eine Veröffentlichung dieser Art wird die betreffende Zeitung zwar dem *Code of Practice* „to the letter“, aber nicht „in full spirit“ gerecht. Der Vorsitzende der *PCC* betonte jüngst, daß er noch nie Anlaß gehabt hätte, die Veröffentlichung einer Entscheidung der *PCC* zu kritisieren, daß er aber generell eine Abstimmung über die Art und Weise des Rügenabdrucks mit dem Herausgeber anstrebe.¹⁵⁹³

4.7. Ergebnis der Situationsanalyse der freiwilligen Presseselbstkontrolle

Der Deutsche Presserat und die *PCC* stellen zwei auf freiwilliger Basis beruhende, privatrechtliche Institution der Presseselbstkontrolle dar. Beide Institutionen haben ein ähnliches Selbstverständnis. Bewußt versuchen diese, als „zahnlose Löwen“ zu handeln; sie setzen auf Dialog- und Lernbereitschaft.¹⁵⁹⁴ Bewußt distanzieren sich beide Institutionen von justizförmigen Methoden und Zwangssanktionen; Sünder packe der DPR bei deren beruflichen Ehre und bei ihrem (auch geschäftlichen) Interesse an einem unbeschädigten Ruf.¹⁵⁹⁵

Die über einen generell hohen Bekanntheitsgrad verfügende englische *Press Complaints Commission* ermöglicht dem von einer Presseveröffentlichung Betroffenen eine kostenlose, weitgehend entbürokratisierte und zügige Reaktionsmöglichkeit auf privatsphäneverletzende Presseveröffentlichungen. Der Betroffene muß sich auf eine Verletzung des *Code of Practice* berufen, wobei die *PCC* dann in den meisten Fällen mit dem betreffenden Publikationsorgan eine flexible Lösung herbeiführt. Der Schwerpunkt der Arbeit der *PCC* besteht in der Herbeiführung einer einvernehmlichen, informellen Lösung zwischen den Parteien.¹⁵⁹⁶ Die Presse beugt sich einem Abdruckverlangen der *PCC* weitgehend, auch wenn der Abdruck einer Stellungnahme eines Betroffenen selber oder der *PCC* selten an adäquater Stelle erfolgt.

Hauptaufgabe der *PCC* ist die Behandlung von Beschwerden gegen die Presse über eine Verletzung des *Code of Practice*. War noch im *Calcutt-Report* als alleinige Aufgabe der Schutz vor der Presse empfohlen worden, soll die *PCC* ebenso wie der *Press Council* auch die Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit schützen.¹⁵⁹⁷ Tatsächlich wird diese Aufgabe aber lediglich als untergeordnet zur Beschwerdearbeit verstanden – die *PCC* ist nicht als Interessenvertretung der Presse konzipiert.¹⁵⁹⁸ Die auf der einen Seite erreichte höhere Akzeptanz des Presserats in der Öffentlichkeit durch die Beteiligung von Laien hat auf der anderen Seite eine Entfremdung des Presserats von zumindest ehemals originären Aufgaben zur Folge.

¹⁵⁹³ Lord Wakeham, zit. nach House of Commons, Research Paper 98/25, S. 32; mit Gegenbeispielen einer langen zeitlichen Verzögerung des Rügenabdrucks aber Brömmekamp, S. 240

¹⁵⁹⁴ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 28, für den DPR

¹⁵⁹⁵ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 28

¹⁵⁹⁶ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51

¹⁵⁹⁷ Calcutt-Review, para. 3.40

¹⁵⁹⁸ Calcutt-Review, para. 3.37, 3.39, 3.41

Die Tatsache, daß nicht alle Zeitungen und Zeitschriften im *Presbof* organisiert sind, nimmt der *PCC* schon vorweg die gewünschte Effektivität. Die sogenannten „*Maverick-Newspapers*“ (wie der *Calcutt-Report* nicht im *Presbof* organisierte Verlage nannte¹⁵⁹⁹) werden nicht nur aus dem von der Mehrzahl der Verleger geschaffenen Rahmen fallen, sie werden auch mit zunehmender Selbstbeschränkung der führenden Verleger ein immer größeres Bedürfnis nach Sensationsberichterstattung befriedigen können.¹⁶⁰⁰

Der DPR ermöglicht neben dem von einer Presseveröffentlichung unmittelbar Betroffenen auch jedem Dritten eine kostenlose und weitgehend entbürokratisierte Beschwerdemöglichkeit über eine privatsphäneverletzende Presseveröffentlichung. Während in England eine zügige, gütliche Einigung zu erzielen versucht wird, steht beim DPR noch immer das langwierigere förmliche Verfahren im Vordergrund. Nur in den seltensten Fällen veranlaßt eine privatsphäneverletzende Presseveröffentlichung den DPR zum Ausspruch einer öffentlichen Rüge, die dann mit großer Wahrscheinlichkeit entweder nicht oder nicht adäquat veröffentlicht wird.

4.7.1. Entwicklung

Die Tatsache, daß mit politischen Drohungen einer gesetzlichen Regelung zur Pressekontrolle die Selbstkontrolle etabliert, oder, falls schon bestehend, effizienter gestaltet wurde, ist in beiden Ländern symptomatisch für das Verhältnis von Presse und Staat.

Der Deutsche Presserat wurde 1956 nach dem Vorbild des drei Jahre früher gegründeten englischen *Press Council* gegründet. Waren die Zielsetzungen, Aufgaben und Arbeitsweisen zunächst überwiegend deckungsgleich, nahm die Entwicklung der englischen Selbstkontrolle eine andere Wendung. Während sich in England eine reine Beschwerdeinstanz herauskristallisierte, ist der Deutsche Presserat neben seiner Funktion als Beschwerdeinstanz immer noch eine Standesorganisation und damit der Wahrung der Interessen der Presse verpflichtet.

Insgesamt ist festzustellen, daß in England eine wesentlich angeregtere Diskussion über Aufgabe und Funktion einer freiwilligen Presseselbstkontrolle stattfindet.¹⁶⁰¹ Gerade in jüngster Zeit werden im Zusammenhang mit dem *Data Protection Act* 1998, dem *Human Rights Act* 1998 und auch dem *Protection from Harassment Act* 1997 das Verhältnis von gesetzlicher Regelung der Presse und freiwilliger Selbstkontrolle lebhaft diskutiert. Es findet derzeit eine Verschmelzung der freiwilligen Selbstkontrolle mit staatlichen Regelungen der Presse statt, während in Deutschland die freiwillige Selbstkontrolle immer noch in scharfem Kontrast zum gerichtlichen Rechtsschutz steht und sich von jeder Beeinflussung durch den Staat fernhalten kann. Während also in Deutschland eine klare Trennung von freiwilliger Selbstkontrolle gegenüber der Legislative und Judikative stattfindet, wird der *PCC* auch durch den englischen Gesetzgeber eine hohe rechtliche Bedeutung beigemessen. In Deutschland

¹⁵⁹⁹ zu denen z.B. die *Sunday Sport* gehört (Robertson/Nicol, S. 543)

¹⁶⁰⁰ Markesinis, FS Lorenz, S. 717, 733

¹⁶⁰¹ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183

darf der Pressekodex noch nicht einmal zur Konkretisierung von gesetzlichen Generalklauseln herangezogen werden¹⁶⁰²; der englische Gesetzgeber nimmt dagegen, teilweise sogar explizit, in mehreren Gesetzen auf den Kodex der *PCC* Bezug. Diesem wird dadurch eine rechtliche Bedeutung beigemessen, die über die Bedeutung des Kodex einer rein privatrechtlichen Vereinigung hinausgeht.¹⁶⁰³ Die freiwillige Selbstkontrolle wird dadurch nicht in eine gesetzliche transformiert, doch müssen Zeitungen mit verschärften gerichtlichen Sanktionen rechnen, sofern sie sich nicht mit dem *Code of Practice* konform verhalten. Dem Kodex wird eine gewisse rechtliche Relevanz beigemessen; seine Einhaltung gesetzlich forciert. Der rechtliche Charakter der *PCC* wird durch den *Human Rights Act* 1998 an den einer öffentlich-rechtlichen Institution angenähert. Im Zweifel unterfallen die Handlungen der *PCC* dem Prinzip des *judicial review*, nach vereinzelter Auffassung muß sogar die Effektivität des Sanktionssystems der *PCC* an die Effektivität eines gerichtlichen Schutzes reichen, um der Privatsphäre einen angemessenen Schutz i.S.d. *Human Rights Act* 1998 zu gewähren.¹⁶⁰⁴ Da aber die Presseindustrie insgesamt, um gerichtlichen Sanktionen, die ihre Rechte beschneiden, entgehen zu können, eine verstärkte Beachtung des Kodex demonstrieren muß, werden Fälle, in denen sich die *PCC* selber als *public authority* i.S.d. *Human Rights Act* 1998 wegen mangelnder Gewährung eines Individualschutzes gerichtlich verantworten muß, wohl selten vorkommen.¹⁶⁰⁵

Ist in Zukunft auf der einen Seite ein verstärkter gerichtlicher Schutz der Privatsphäre durch die jüngste englische Gesetzgebung zu erwarten, so erfährt auch die Presseselbstkontrolle im gleichen Moment durch die Kopplung an verschiedene gesetzliche Tatbestände eine Aufwertung.

4.7.2. Organisation

Der heutige Deutsche Presserat ist geprägt durch eine Interessenverknüpfung, einerseits als beruflicher Interessenverband, andererseits als Berufsaufsichtsinstanz zu fungieren. Oft gewinnt das Interesse, die Pressefreiheit gegenüber dem Staat zu sichern, die Oberhand gegenüber einer Kontrolle publizistischen Handelns.¹⁶⁰⁶ Auch diejenigen, die sich im Medienbereich selbst kontrollieren, tun dies in Gruppenkonstellationen aus Machtpositionen heraus, die nicht unbedingt identisch mit den Interessen der Öffentlichkeit sind. Die angesprochene Doppelrolle müßte aber nicht zwingend mit der mangelnden Kontrolle publizistischen Verhaltens einhergehen, da sich die beiden Aufgabenbereiche in den wenigsten Fällen überschneiden. Ganz im Gegenteil könnte der Presserat, würde er seine Aufgabe als Beschwerdeinstanz vorbildlich erfüllen, auch als Standesvertretung berechtigter Forderungen stellen. Nachteilig in Bezug auf eine objektive Beurteilung des Presseverhaltens nach dem *Code of Practice* wirkt sich sicherlich auch in England die starke strukturelle und organisatorische Bindung der *PCC* an die Presseindustrie aus. Allerdings sorgt der hohe Laienanteil in der Beschwerdekommision für eine größere Akzeptanz in der Öffentlichkeit, als dies beim DPR der Fall ist. Kritikern der englischen Beschwerdekommision wird durch

¹⁶⁰² s. dazu oben 3 Teil 2.4.2.

¹⁶⁰³ s. dazu oben 2. Teil 2.3.3., 2.3.4., 2.4.2.4.5.

¹⁶⁰⁴ s. dazu unten

¹⁶⁰⁵ Rasaiah (1998) 3(5) CommsL 183, 190

¹⁶⁰⁶ Eisermann, S. 20; Musialek, S. 290ff

die Laienbeteiligung weitgehend der Einwand abgeschnitten, die Beschwerdekommision urteile wegen der Bindung ihrer Mitglieder an die Presseindustrie zu pressefreundlich.

Die *PCC* verfügt über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad. Nicht zuletzt wegen ihres traditionell prominenten Vorsitzenden wird die Institution in der Bevölkerung als Selbstkontrollinstanz geachtet und respektiert. Dem DPR fehlt es an Bekanntheit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit¹⁶⁰⁷, was z.B. durch die Aufnahme fachfremder, in weiten Teilen der Bevölkerung anerkannter Personen des öffentlichen Lebens und eine offensivere Darstellung seiner Tätigkeit erreicht werden könnte. In Erkenntnis dieser Problematik wird der DPR mittlerweile bei seiner Öffentlichkeitsarbeit durch einen externen Kommunikationsberater unterstützt.¹⁶⁰⁸ Eigenen Angaben des DPR zur Folge, sind dessen Darstellungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit aber Grenzen gesetzt. So könne dieser keine großformatigen Anzeigen in der Presse schalten oder durch Fernsehwerbung auf sich aufmerksam machen. Dies vertrage sich nicht mit seiner Zielsetzung, zudem besitze er nicht die dafür notwendigen Mittel.¹⁶⁰⁹ Lediglich die Wirksamkeit seiner Arbeit, die Aktivitäten in der journalistischen Aus- und Weiterbildung und letztendlich die Reflexion der Arbeit des Presserat in der Öffentlichkeit trage zur Bekanntmachung bei.¹⁶¹⁰

4.7.3. Beschwerdeverfahren

Nicht nur unmittelbar von einer Pressemitteilung Betroffenen bietet der DPR die Möglichkeit, auf Presseveröffentlichungen kritisch zu reagieren und eine Überprüfung auf die Konformität mit den publizistischen Grundsätzen (Pressekodex) zu anzuregen. Im Gegensatz zur *PCC* kann der Deutsche Presserat Verfahren auch von sich aus einleiten. Lediglich auf Antrag von Betroffenen werden Pressemitteilungen von der *PCC* auf ihre Übereinstimmung mit dem *Code of Practice* überprüft. Beschwerden von dritter Seite werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

Mehr noch als in Deutschland, wird in England eine statische, justizförmige Verfahrensordnung abgelehnt. Auch die einvernehmliche Lösung zwischen allen Beteiligten (*conciliation procedure*) macht in der Praxis der *PCC* einen weitaus größeren Teil als in der Beschwerdepraxis des DPR aus. Vorrangiges Ziel der Arbeit der *PCC* ist die Herbeiführung einer gütlichen Einigung. In den meisten Fällen wird diese Einigung durch ein individuelles Wiedergutmachungsangebot der betreffenden Zeitung erreicht.

¹⁶⁰⁷ Dies räumt auch der Presserat selber ein (Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 75f). Dem Vorschlag des DPR, im jeweiligen Impressum auf die Institution des DPR hinzuweisen, um so die Bekanntheit der Institution zu steigern, kamen die Verlage nicht nach (Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 65)

¹⁶⁰⁸ Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 76

¹⁶⁰⁹ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 30f

¹⁶¹⁰ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 30f

Die *PCC* und der DPR müssen sich einer eingehenden Sachverhaltsrecherche mit der Begründung verschließen, keine justizförmige Aufklärung leisten zu können.¹⁶¹¹ Keine dritte Person kann verpflichtet werden, den Presserat aktiv bei der Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen. Außerdem reichten die personellen und finanziellen Kapazitäten des Presserats nicht für eine so weitgehende Sachverhaltsaufklärung aus. Aus organisatorischen Gründen muß es deshalb bei einem „Bebringungsgrundsatz“ ohne „Beweisaufnahme“ bleiben. So müssen zweideutige Sachverhalte, bei denen die Aussage der Presseangehörigen gegen die Aussage der Betroffenen steht, schlichtweg als nicht entscheidbar bewertet werden, unabhängig davon, ob schon mit einfachsten Mittel eine Wahrheitserforschung stattfinden könnte.¹⁶¹²

4.7.4. Sanktionssystem

Stellt die *PCC* einen Kodexverstoß fest, ist die Entscheidung vom jeweiligen Publikationsorgan abzdrukken. Auch vom Presserat ausgesprochene öffentliche Rügen müssen laut Pressekodex abgedruckt werden. Während bei der *PCC* am Ende des förmlichen Verfahrens im Fall der Begründetheit einer Beschwerde immer eine zu veröffentlichende Rüge steht, kann der DPR auf ein abgestuftes Sanktionssystem, vom Hinweis bis zur öffentlichen Rüge, zurückgreifen, was sich aber vorwiegend für die Presse vorteilhaft darstellt. Beiden Institutionen steht das Abdruckverlangen als schärfste Sanktion eines Kodexverstoßes zur Verfügung. Durch den Abdruck erkennt die betreffende Zeitung öffentlich einen Kodexverstoß an und nimmt Imageverluste und einen geringeren Raum für andere Meldungen in Kauf. Verfügt weder der englische noch der deutsche Presserat über eine Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung seiner Entscheidungen, so zeigten sich in der Vergangenheit die englischen Publikationsorgane in wesentlich stärkerem Maße zum Rügenabdruck bzw. zur Einigung mit den Beschwerdeführern bereit. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß der deutschen Presse keine Verschärfung gesetzlicher Regeln droht, da es in der Bundesrepublik praktisch keine Gesetzeslücken gibt, die durch die Selbstdisziplin der Presse geschlossen werden müßten. Insofern fehlt der deutschen Selbstkontrolle die zivilisierende Befürchtung vor gesetzlichen Maßnahmen. Über die Art und Weise der Erfüllung der Abdruckverpflichtung existieren weder in England noch in Deutschland Statistiken.

Während in England ein Abdruck der Rügen der *PCC* durchgängig stattfindet, wird die repressive Funktion des Deutschen Presserats durch die fehlende Bereitschaft einiger Verlagshäuser, ihre Selbstverpflichtungserklärungen einzulösen, weiter geschwächt. Indem einige Verlage die Aufforderung zum Rügenabdruck schlicht ignorieren, stellt sich die Institution Presserat als sanktionslos dar, was wiederum die gewünschte Genugtuungsfunktion für Betroffene verhindert. Verschärft wird diese Problematik noch durch die Tatsache, daß gerade diejenigen Zeitungen den Deutschen Presserat ignorieren, die an ihre Veröffentlichungen die geringsten publizistischen Anforderungen stellen. Als

¹⁶¹¹ s. beispielhaft Joseph v. Sunday Mail, PCC-Report No. 43, 1998, 19; Connery v. Daily Record, PCC-Report No. 47, 1999, 16ff; X v. The Mirror, PCC-Report No. 40, 1997, 7; Scott v. News of the World, PCC-Report No. 33, 1996, 6; s. für das Schlichtungsverfahren der privaten Banken auch Parsch in WM 1997, 1228, 1229

¹⁶¹² s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 165f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 102f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 63; andererseits aber Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 59f

„Trittbrettfahrer“ und „Dauerverweigerer“ profitieren sie zwar von der die Pressefreiheit verteidigenden Arbeit der Selbstkontrolle, verhindern aber eine persönlichkeitschützende Funktion und gefährden damit die Presseselbstkontrolle an sich.¹⁶¹³

In den weitaus meisten Fällen der Verletzung der Privatsphäre durch eine Presseveröffentlichung werden durch den Deutschen Presserat entweder Mißbilligungen oder nicht-öffentliche Rügen ausgesprochen.¹⁶¹⁴ Nur selten wird eine öffentliche Rüge ausgesprochen. Bei diesen Fällen handelte es sich jeweils um eindeutige Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.¹⁶¹⁵ So wurde beispielsweise einer Zeitung eine öffentliche Rüge erteilt, die zwei identifizierbaren Gefängniswärterinnen sexuellen Mißbrauch von Inhaftierten vorwarfen, obwohl ein diesbezüglicher Verdacht nicht über Untersuchungen der Staatsanwaltschaft hinausging. Die als sicher dargestellten Vorwürfe wurden zudem noch in obszöne und persönlichkeitsverletzende Formulierungen gepackt.¹⁶¹⁶ Auch der reißerisch aufgemachte Bericht über den Strafvollzug, in welchem Namen und Fotos und verübte Delikte von Insassen veröffentlicht wurden, löste eine öffentliche Rüge aus. In einem anderen Fall wurden Fotos und Name des Ehemannes einer Selbstmörderin abgedruckt; außerdem wurde in Wort und Bild über die gerade nicht öffentliche Trauerfeier berichtet.¹⁶¹⁷

Fällen, in denen sich der DPR für eine öffentliche Rüge entschied, lagen meist Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Grunde, die nach der Rechtsprechung einen Schadensersatzanspruch ausgelöst hätten. So entschied beispielsweise das LG Köln, daß auch die bildliche Veröffentlichung des Vaters eines Verbrechensopfers, die ihn unter Namensnennung am Grab seines Kindes zeigte, eine ins Gewicht fallende Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellte, die anders als durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages nicht ausgeglichen werden könnte.¹⁶¹⁸ Der DPR wählte in einem vergleichbaren Fall die öffentliche Rüge.¹⁶¹⁹ Mithin muß sich das Instrument der öffentlichen Rüge mit den schärfsten Sanktionen des ordentlichen Rechts messen.

Aber auch den meisten anderen Beschwerden, die nicht eine öffentliche Rüge auslösten, lagen Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu Grunde, die gerichtliche Sanktionen hätten auslösen können.¹⁶²⁰

Allein in zwei Fällen wurde vom Presserat eine Mißbilligung ausgesprochen, wobei die Veröffentlichungen zuvor schon gerichtliche Sanktionen auslöste. In einem Fall wurde die Zeitung nach einer verdeckten Recherche und der Erwähnung des vollen Namens und des Berufs des Betroffenen in einem schlüpfrigen Zusammenhang zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt.¹⁶²¹ In einem anderen Fall wurden einer namentlich genannten

¹⁶¹³ Stürmer, Bitburger Gespräche, S. 108; Suhr, S. 96

¹⁶¹⁴ s. beispielhaft die Statistiken des DPR in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 303ff; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 407ff

¹⁶¹⁵ s. beispielhaft Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 117f; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 147; s.a. Hauss in AfP 1980, 178, 182; Minzberg, S. 127

¹⁶¹⁶ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 331f

¹⁶¹⁷ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 157f

¹⁶¹⁸ LG Köln AfP 1991, 757

¹⁶¹⁹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1996, S. 157f

¹⁶²⁰ Hauss in AfP 1980, 178, 182; Minzberg, S. 127

¹⁶²¹ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1994, S. 162f

Person die Begehung mehrerer Straftaten unterstellt, wobei das Landgericht im einstweiligen Verfügungsverfahren einem Unterlassungsanspruch entsprach.¹⁶²²

Bei vielen der Eingaben an den DPR handelt es sich mithin um klare Fälle der rechtswidrigen und schuldhaften Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Es wurde also in diesen Fällen nicht nur die Grenze des guten Geschmacks, sondern die Grenze zwischen Recht und Unrecht überschritten.¹⁶²³ Wenn derartige, eindeutige Rechtsverletzungen noch nicht einmal regelmäßig, sondern nur in den seltensten Fällen eine öffentliche Rüge des Presserats auslösen, so stellt sich eine Beschwerde beim Presserat als gegenüber dem gerichtlichen Rechtsschutz regelmäßig unattraktiver dar, zumal das Prozeßrisiko in den meisten Fällen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen überschaubar ist. Anders, aber wesentlich konsequenter stellt sich die Vorgehensweise der PCC dar. Hier löst jede begründete Beschwerde im förmlichen Verfahren eine öffentliche Rüge aus. Im übrigen sind feste Kriterien des Presserats für die Verhängung der einen oder der anderen Sanktion nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich hier um willkürlich ausgeübtes Ermessen, das in den veröffentlichten Entscheidungsgründen oft unzureichend begründet wird. Das abgestufte Sanktionssystem der Beschwerdeordnung stellt sich als unbefriedigend dar. Als einheitliche Sanktion sollte die öffentliche Rüge etabliert werden. Eine Verschmelzung der freiwilligen Selbstkontrolle mit einer hoheitlichen Regelungen würde die aktuell bestehenden Defizite der freiwilligen Selbstkontrolle nicht überwinden.

Ein Selbstkontrollorgan, das von den es tragenden Berufsgruppen akzeptiert wird, kann durch eine intensive interne Diskussion Wirkungen innerhalb der Berufsgruppe entfalten, und somit helfen, Mißstände zu verhindern.¹⁶²⁴ Obwohl die Wirksamkeit der Selbstkontrolle aus diesem Grund nicht ausschließlich an der in der Öffentlichkeit erkennbaren Sanktionswirkung ihrer Maßnahmen zu messen ist, hat der Abdruck öffentlicher Rügen natürlich eine Indizwirkung hinsichtlich der Akzeptanz bei den Kontrollierten, zumal der Abdruck in den jeweiligen Kodizes als den Grundlagen der Selbstkontrolltätigkeit seine Grundlage findet.¹⁶²⁵ Von einer durchgängigen Akzeptanz kann dabei zumindest in Deutschland nicht gesprochen werden.

Die größte Schwierigkeit einer effektiven Arbeit der PCC zeigt sich deutlich an der „*Gym Affair*“ und deren Folgen in der englischen Presselandschaft. Nachdem die Veröffentlichung des *Sunday Mirror* im November 1993 von heimlich aufgenommenen Fotos der *Princess of Wales* beim Fitnesstraining durch die PCC scharf kritisiert wurde¹⁶²⁶, trat die für die Veröffentlichung verantwortliche *Mirror Group of Newspapers* kurzerhand aus der PCC aus. Sie warf der PCC einen Glaubwürdigkeitsverlust vor und unterstellte der Konkurrenz, die Situation dazu ausnutzen zu wollen, einen Konkurrenten aus dem Weg zu räumen.¹⁶²⁷ Kurze Zeit später trat die *Mirror Group* nach Zugeständnissen der PCC und anderer Zeitungen der

¹⁶²² Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 124

¹⁶²³ Hauss in AfP 1980, 178, 182; Minzberg, S. 127

¹⁶²⁴ Rübenach, S. 209

¹⁶²⁵ insofern zu unkritisch Rübenach, S. 209

¹⁶²⁶ Der Eigentümer des Fitnessstudios hatte eine versteckte Kamera installiert und damit 82 Fotos von der Prinzessin aufgenommen. Diese verkaufte er dem *Sunday Mirror* für 120.000 Pfund. Die Auflage des Blattes erhöhte sich daraufhin um 100.000 Exemplare (Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 870, 874; Nolte, S. 84f)

¹⁶²⁷ The Independent, The Guardian v. 9.11.1993

Selbstkontrollenrichtung unter Zurücknahme aller Kritik wieder bei. Zwar spielte dabei auch die Androhung gesetzlicher Maßnahmen zum Privatsphärenschutz und der Boykott mehrerer Werbekunden eine Rolle, doch scheint es eher so, als hätte sich die *Mirror Group* nach der erfolgreichen Verwertung der umstrittenen Fotos wieder beruhigt einer Selbstkontrolle unterwerfen können.¹⁶²⁸ Dieser Fall zeigt die Schwächen des Systems deutlich auf: Ein Verstoß gegen den *Code of Practice* kann letztendlich nicht erfolgreich sanktioniert werden; die gesamte Presse muß die Ankündigung besseren Verhaltens eines Publikationsorgans nach jedem Verstoß gegen den Kodex wohlwollend aufnehmen, um nicht das gesamte System in Frage stellen zu müssen und gesetzliche Maßnahmen notwendig werden zu lassen. Verstöße einzelner Zeitungen müssen toleriert werden, da gesetzliche Maßnahmen die gesamte Presse trafen.¹⁶²⁹ Insofern befindet sich die *PCC* in einem Dilemma: Entweder einige Zeitungen verweigern sich ihrer Kontrolle oder sie geht mit Verstößen gegen den Kodex zu nachsichtig um.¹⁶³⁰

4.7.5. Schutz der Privatsphäre

Obwohl die inhaltlichen Anforderungen an die publizistische Arbeitsweise, wie sie in den jeweiligen Kodizes definiert sind und in den Spruchpraxen gefordert werden, zum Teil erheblich voneinander abweichen, weisen die Spruchpraxen beider Beschwerdekommisionen doch erhebliche Parallelen auf. So existieren beispielsweise strukturell gleichgelagerte Defizite vor allem bezüglich der Art und Weise der Kodexauslegung und der Systematisierung der Entscheidungsfindung.

4.7.5.1. Allgemeine Defizite

Die größte Schwäche beider Institutionen besteht in der mangelnden Reichweite des jeweiligen Schutzes der Privatsphäre. Die *PCC* gewährt dem Betroffenen nur einen eingeschränkten Schutz, der trotz des rudimentären Rechtsschutzes sogar in manchen Bereichen hinter dem ordentlichen Recht zurückbleibt. Aber auch der DPR wendet die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre im Sinne der Betroffenen eher restriktiv als großzügig an.

Die systematischen Schwächen in der Spruchpraxis beider Institutionen gehen in erster Linie auf eine inkonsequente Anwendung der Pressekodizes und eine darauf zurückgehende fehlende Kontinuität und Einheitlichkeit der Spruchpraxis zurück. Widersprüche und Diskontinuitäten stellen in der jeweiligen Spruchpraxis keine Seltenheit dar.

¹⁶²⁸ s. dazu genauer Brömmekamp, S. 246f; Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 870, 874

¹⁶²⁹ The Independent v. 10.11.1993 „They published and we're all damned“

¹⁶³⁰ Brömmekamp, S. 246

4.7.5.2. Spruchpraxis der PCC

Die PCC kompensiert ein im englischen Recht fehlendes *right of privacy* nur teilweise. Der Kodex definiert einen Bereich privater Lebensführung, der die klassischen Fallgruppen der Definitionen des Begriffs „Privatsphäre“ umfaßt. Eine Presseberichterstattung, die in diesen Bereich eingreift, wird von der PCC regelmäßig gerügt, wobei der Schutzbereich des Kodex eher eng ausgelegt wird. Die Veröffentlichung von wahren, aber höchst persönlichen Informationen wird durch die PCC regelmäßig gerügt. Insbesondere der unzureichende Schutz des *breach of confidence*-Tatbestands wird dadurch teilweise kompensiert. Der Bruch eines spezifischen Vertrauensverhältnisses ist keine Voraussetzung für eine Rüge durch die PCC.

Das Fehlen eines Bildnisschutzes im englischen Recht wird durch die PCC nur sehr eingeschränkt kompensiert. Ein solcher Bildnisschutz findet nur dort statt, wo die bildliche Darstellung einer privaten Lebenssituation eben auch einen Eingriff in die räumlich geschützte Privatsphäre darstellt. Ebenfalls unzulässig ist der Abdruck von durch Nötigung oder Belästigung erlangten Fotos.

Ebenfalls erkennt die PCC eine identifizierende Berichterstattung nicht *per se* als Kodexverstoß an. Vielmehr müssen, damit sich Betroffene auf einen Schutz ihrer Anonymität berufen können, noch andere Umstände vorliegen. So ist z.B. die identifizierende Berichterstattung über Angehörige oder Bekannte von mutmaßlichen oder verurteilten Straftätern unzulässig. Ebenso sind Opfer von Sexualstraftaten und minderjährige Zeugen oder Opfer geschützt. Der umfassende Schutz, der Opfern von Sexualstraftaten durch den Kodex und die Spruchpraxis zuteil wird, geht aber nicht unbedingt über das geltende Recht hinaus, da die Rechtsprechung schon Anspielungen auf Vergewaltigungen als eine Ehrverletzung des betroffenen Opfers wertete.¹⁶³¹ Allerdings ist die Identifizierung von Beschuldigten oder verurteilten Straftätern regelmäßig zulässig. Die PCC geht in diesem, für den Schutz der Privatsphäre entscheidenden Punkt nicht über den unzureichenden Schutz des geltenden englischen Rechts hinaus. Bezüglich minderjähriger Beschuldigter bleibt sie sogar hinter dem Schutz des ordentlichen Rechts zurück.

Insgesamt erscheint die Spruchpraxis der PCC in ihrer Argumentation häufig wenig strukturiert und auf den Einzelfall bezogen. Oft fehlt es an der Definition von allgemeinen Leitlinien und einer systematischen Sachverhaltsanalyse.¹⁶³² Die Spruchpraxis zum Thema „*privacy*“ läßt für die Presse keinen deutlichen Standard erkennen, an dem sie sich messen lassen muß und mit dem sie kalkulieren kann.¹⁶³³

¹⁶³¹ Youssopoff v. Metro-Goldwyn-Meyer Pictures Ltd. (1934) 50 TLR 581

¹⁶³² so schon Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 144

¹⁶³³ Blom-Cooper/Pruitt (1994) AALR 133, 159f

4.7.5.3. Spruchpraxis des DPR

Der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserats lehnt sich bei der Beurteilung von publizistischen Verhaltensweisen in Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten Betroffener überwiegend an die Rechtsordnung an. Der Schutz der Privatsphäre in der Spruchpraxis des DPR orientiert sich an den von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien zur Abwägung von Persönlichkeitsrechten Einzelner und den Rechten der Presse. So werden beispielsweise bei der Beurteilung der Wort- und Bildberichterstattung oft die Begriffe der absoluten oder relativen Person der Zeitgeschichte verwendet, um ein öffentliches Interesse zu begründen. Bei einer Beschwerde einer absoluten Person der Zeitgeschichte wurde sogar in der Entscheidungsbegründung auf eine in ähnlichem Zusammenhang jüngst ergangene Urteilsbegründung des BGH abgestellt, wobei zentrale Aussagen des Gerichts zur Entscheidungsbegründung zitiert wurden.¹⁶³⁴ Die Reichweite des Privatsphärenschutzes des DPR orientiert sich an der Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Spruchpraxis zum Schutz der Privatsphäre spiegelt insofern das hohe Schutzniveau der Rechtsordnung wider.¹⁶³⁵

Zwar werden die Abwägungskriterien und die publizistischen Grundsätze im allgemeinen, von einigen Ungenauigkeiten abgesehen, durch die Spruchpraxis des DPR zutreffend konkretisiert, doch ist eine Tendenz zur Verschärfung des Privatsphärenschutzes nicht zu erkennen.¹⁶³⁶ Die Fälle, in denen der Beschwerdeausschuß mit seinen Anforderungen an die publizistische Arbeit über das ordentliche Recht hinausgeht, stellen entweder Einzelfälle dar oder sind Teil einer uneinheitlichen Spruchpraxis. In einigen Bereichen bleibt der Presserat sogar hinter den Anforderungen der Rechtsprechung zurück. So etwa bei der Beurteilung von Einwilligungen zu Bildveröffentlichungen oder der Einwilligung Minderjähriger in eine indentifizierende Berichterstattung.¹⁶³⁷

In den meisten vom Presserat entschiedenen Fällen der Verletzung der Privatsphäre durch Presseveröffentlichungen handelte es sich um rechtswidrige und schuldhaftige Verletzungen der Persönlichkeitsrechte Betroffener. Die Tatsachen allerdings, daß der Selbstkontrolle auf der Rechtsfolgenseite ein wesentlich eingeschränkteres Spektrum zur Verfügung steht als dem ordentlichen Rechtsschutz und daß der Presserat sich allein an der Berufsethik und somit auch am Postulat der „stilistischen Sauberkeit“ der Presse orientiert, würde einen strengeren Maßstab bei der Beurteilung publizistischer Verhaltensweisen rechtfertigen. Dem Vorurteil der „Alibi“-Institution wirkt der Presserat nicht entgegen, indem er journalistische Verhaltensweisen lediglich in einem Maß rügt, das schon durch die Rechtsprechung zwingend vorgegeben wird. Lediglich die Möglichkeit der Popularbeschwerde bietet ein Mehr gegenüber dem zivilrechtlichen Rechtsschutz.¹⁶³⁸

¹⁶³⁴ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 159f

¹⁶³⁵ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 119

¹⁶³⁶ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 116

¹⁶³⁷ s. dazu oben 3. Teil 4.6.1.3.1., 4.6.3.1.

¹⁶³⁸ Stürner, Bitburger Gespräche, S. 111

Bezieht man die umfassenden gesetzlichen Schutzmöglichkeiten in die Bewertung mit ein, so bleibt für den Deutschen Presserat nur eine Randfunktion, nämlich wenn eine gerichtliche Auseinandersetzung unbedingt vermieden werden soll.¹⁶³⁹ Gerade bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten riskiert der Kläger, daß vor Gericht durch Schlag und Gegenschlag viele persönliche Details, die mit der ursprünglich angegriffenen Äußerung nur in mittelbarem Zusammenhang stehen, veröffentlicht werden. Der Institution des Presserats kann insofern noch eine ergänzende Bedeutung zukommen, da auch unbeteiligte Dritte diesen anrufen können und die unmittelbar Betroffenen gerade bei Verletzungen der Privat- und Intimsphäre einen erneuten Gang an die Öffentlichkeit bzw. vor Gericht verständlicherweise scheuen. Das Risiko der Grenzüberschreitung ist für die Zeitung nämlich gerade dann sehr gering, wenn sie damit rechnen kann, daß die Betroffenen rechtliche Schritte unterlassen werden.¹⁶⁴⁰ In den Fällen, in denen der Beschwerdeführer die Öffentlichkeitswirkung eines Prozesses scheut, kommt der Institution also eine gesteigerte Bedeutung zu. Für den Betroffenen bleibt bei der Anrufung des Presserats auch der Kostenvorteil. Auch kann der Presserat dem Betroffenen z.B. durch eine ausgesprochene Rüge eine gesteigerte Genugtuung verschaffen, wenn es dem Betroffenen nicht vorwiegend auf die Kompensation materieller Nachteile ankommt. Eine vom Presserat verhängte Sanktion kann sich für den Betroffenen als wertvolles Eingeständnis der Presse selbst darstellen. Ein Eingeständnis der Presse nach Anrufung des Presserats kann dem Betroffenen ein höheres Maß an Genugtuung verschaffen als ein erzwungenes Urteil. Die Anrufung des Presserats bietet sich also nur dann an, wenn der Beschwerdeführer den Gang vor Gericht unbedingt meiden will und sich von der Publizität einer öffentlichen Rüge wenigstens ein gewisses Maß an Genugtuung verspricht, oder schon ein Eingeständnis der Presse nach Anrufung des Presserats dem Betroffenen ein höheres Maß an Genugtuung verschafft als ein erzwungenes Urteil.

Das erst jüngst vom Presserat formulierte Ziel, durch das Bereithalten publizistischer Verhaltensregeln und eines Beschwerdeverfahrens selbst zusätzlichen, das ordentliche Recht ergänzenden Persönlichkeitsschutz zu vermitteln, ist mit der bisherigen Spruchpraxis nicht zu erreichen. Von einer Ergänzung kann nämlich dann keine Rede sein, wenn der Presserat sich bei der Beurteilung publizistischer Verhaltensweisen an das ordentliche Recht anlehnt, ohne dabei als selbständiger Normsetzer zu wirken. Auf diese Weise können keine Mißstände im Pressewesen beseitigt werden. Aber selbst wenn man als Hauptaufgabe des Deutschen Presserats nicht die Verbesserung des Individualrechtsschutzes, sondern die Beseitigung von allgemeinen Mißständen im Pressewesen und die Sicherung des Bestandes sowie die Funktionsfähigkeit der freien Presse in ihrer Gesamtheit ansieht¹⁶⁴¹, stellt sich die Spruchpraxis wegen ihrer mangelnden Leitungs- bzw. Lenkungsfunction als unzureichend dar.¹⁶⁴²

¹⁶³⁹ Schwinge, S. 29f; Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1991, S. 28

¹⁶⁴⁰ Hauss in AfP 1980, 178, 182

¹⁶⁴¹ § 1 Trägervereinsatzung

¹⁶⁴² Soehring, Vorverurteilung, S. 236

5. Schlußfolgerungen aus der Situationsanalyse der freiwilligen Presseselbstkontrolle

Die Situationsanalyse der freiwilligen Presseselbstkontrolle in Deutschland und Großbritannien hat die Schwächen dieser Institutionen aufgezeigt. Die PCC kompensiert ein im englischen Recht bislang fehlendes *right of privacy* nur teilweise.¹⁶⁴³ Noch weniger stellt der Deutsche Presserat ein ausreichendes Korrelat zu den Mißbräuchen der Pressefreiheit dar. Die zum Teil wörtliche Anlehnung der Spruchpraxis an die Rechtsprechung stellt sich in Verbindung mit dem eingeschränkten Sanktionssystem und der nicht durchgängigen Bereitschaft der Presse zum Rügenabdruck als nicht geeignet dar, eine attraktive Alternative zum ordentlichen Rechtsschutz zu bieten. Dem Deutschen Presserat verbleibt in seiner derzeitigen Verfassung nur eine Alibifunktion mit für Betroffene marginalen Vorteilen gegenüber dem ordentlichen Rechtsschutz.¹⁶⁴⁴

Genau so alt wie die Einrichtungen der Selbstkontrolle sind deshalb auch die Diskussionen über Reformen derselben.¹⁶⁴⁵ Nicht nur, daß die inhaltliche Ausrichtung der Kodizes immer neu diskutiert wird, vielmehr wurden auch Zuständigkeit, Organisation, Verfahren und nicht selten die Ausstattung der Presseräte mit hoheitlichen Befugnissen diskutiert. Fast schon traditionell steht dabei vor allem die effektivere Durchsetzung der Entscheidungen der Presseräte und deren Akzeptanz bei den einzelnen Presseunternehmen im Mittelpunkt.¹⁶⁴⁶ Auch die vorliegende Untersuchung kann sich der Beantwortung der Frage nach einer Einflußsteigerung der Arbeit der Selbstkontrolle nicht verschließen. Dabei soll vor allem die Frage beantwortet werden, ob nicht der Selbstkontrolle im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung neue Aufgaben zuerkannt werden können. Hier könnte sich gerade für den Deutschen Presserat eine seine Existenz wirklich rechtfertigende Aufgabe eröffnen.

Die Frage der Schaffung einer medienübergreifenden Selbstkontrolle zwecks einheitlicher Bewertung von Medieninhalten und umfassenderer Kontrollierbarkeit von Medieninhalten sowie wegen der zunehmend schwierigen Abgrenzung der Medien untereinander soll hier nicht diskutiert werden.¹⁶⁴⁷ Des weiteren sollen auch Modelle nicht diskutiert werden, die sich - wie die vereinzelt vorgeschlagenen gesetzlichen Berufsordnungen für Journalisten¹⁶⁴⁸ - vom Prinzip der Freiwilligkeit völlig entfernen.

¹⁶⁴³ s. dazu oben 3. Teil 4.7.5.2.

¹⁶⁴⁴ s. dazu oben 3. Teil 4.7.5.3.

¹⁶⁴⁵ s. beispielhaft Wiedemann, S. 16; Bermes, S. 429ff; Suhr, S. 69ff; Stürner, DJT-Gutachten, A 35ff; ders., Bitburger Gespräche, S. 107f; Hauss in AfP 1980, 178, 183

¹⁶⁴⁶ Suhr, S. 71; Stürner, DJT-Gutachten, A 35ff; ders., Bitburger Gespräche, S. 107f; Hauss in AfP 1980, 178, 183

¹⁶⁴⁷ s. dazu jeweils m.w.H. Fischer/Breuer/Wolter, S. 492; Wiedemann, S. 201; Gerschel in AfP 1993, 713, 716f

¹⁶⁴⁸ s. dazu jeweils m.w.H. Hauss in AfP 1980, 178; Kriele in ZRP 1990, 109, 117; Ory in ZRP 1990, 289, 291; Scholz, FS Maunz, S. 357; Lahusen in ZRP 1976, 111

5.1. Veränderungen *innerhalb* der bestehenden Systeme

Die Situationsanalyse der freiwilligen Selbstkontrolle hat gezeigt, daß sich die Spruchpraxis der PCC und des DPR dort auf die Reichweite des geltenden Rechts beschränkt, wo dieses einen hinreichenden Schutz der Privatsphäre gewährt oder ein Eindringen explizit zuläßt. Zum anderen zeichnen sich die Beschwerdepraxen durch eine fehlende Kontinuität in der Entscheidungsfindung aus.¹⁶⁴⁹ Dieser Befund verdeutlicht zum einen die Notwendigkeit der Vereinheitlichung und Präzisierung der Spruchpraxis, zum anderen muß die Frage der offeneren Ausrichtung der Kodizes gestellt werden.

5.1.1. Vereinheitlichung und Präzisierung der Spruchpraxis

Vorrangiges Ziel der Presseräte muß gerade im Interesse einer präventiven Wirkung der Selbstkontrolle die Vereinheitlichung der Spruchpraxis im förmlichen Beschwerdeverfahren und die konsequente Präzisierung und Fortschreibung der Kodizes sein.¹⁶⁵⁰ Auch wenn beide Institutionen bewußt eine Rechtsförmigkeit ihrer Verfahren ablehnen, muß doch zumindest bei der materiellen Beurteilung publizistischer Verhaltensweisen auf kontinuierlich zur Anwendung kommende Beurteilungskriterien geachtet werden. Die journalistisch und publizistisch handelnden Personen müssen mit einer konsequenten und einheitlichen Kodexauslegung kalkulieren können. Dem Verfahrensablauf muß eine freie und am Einzelfall orientierte „prozessuale“ Gestaltung nicht schaden, eher bieten sich hier für die Selbstkontrolle Chancen, sich positiv vom ordentlichen Rechtsweg abzuheben.¹⁶⁵¹ Unsicherheiten auf der „Tatbestandsebene“ dagegen gehen zu Lasten der Effektivität und der Glaubwürdigkeit der freiwilligen Selbstkontrolle. Schon allein mit Blick auf die zu erzielende Handlungssicherheit und die verbesserte Anwendbarkeit in der journalistischen Praxis erscheint es geboten, die Spruchpraxis zu vereinheitlichen und engere Fallgruppen zu bilden. Dadurch könnten im Verhältnis zum ordentlichen Recht auch Synergieeffekte der Art erzielt werden, daß die publizistischen Verhaltensregeln zu einer gesteigerten allgemeinen Rechtsverbindlichkeit der führen.¹⁶⁵²

Im Gegensatz zur Rechtsprechung, die in beiden Ländern stark an einer Systematisierung der Entscheidungsfindung interessiert ist, entsteht bei der Spruchpraxis der freiwilligen Selbstkontrolle der Eindruck, daß eben genau diese Systematisierung vermieden werden soll, um sich in keinem Fall an feste Kriterien binden zu müssen. Natürlich ist es auch gerade ein Vorteil der freiwilligen Selbstkontrolle, mehr tatbestandliche Offenheit oder mehr Flexibilität in der Entscheidungsfindung als die Rechtsprechung demonstrieren zu können. Allerdings gründen die aufgezeigten Diskontinuitäten der jeweiligen Spruchpraxis nicht auf ausgewogenen, individuellen Einzelfallerörterungen – jedenfalls lassen die Dokumentationen diesen Schluß nicht zu -, sondern schlicht auf inkonsequenter Anwendung der Kodizes. Eine konsequente Fallgruppenbildung darf eine im Einzelfall von der Regel abweichende

¹⁶⁴⁹ s. dazu oben 3. Teil 4.7.

¹⁶⁵⁰ so auch Soehring, Vorverurteilung, S. 241

¹⁶⁵¹ a.A. Soehring, S. 241, der gerade eine rechtsförmigere Gestaltung der Verfahrensweise für sinnvoll hält

¹⁶⁵² Soehring, Vorverurteilung, S. 241

Entscheidungsmöglichkeit nicht ausschließen, doch muß sich deren sachliche Rechtfertigung zwingend aus den dokumentierten Gründen der Entscheidung ergeben.

5.1.2. Erweiterung der Pressekodizes

Fraglich ist, ob die Selbstkontrollinstitutionen sich von den Wertungsvorgaben der Rechtsprechung stärker lösen sollten und ihre Spruchpraxis auch an anderen als rechtlichen Kriterien ausrichten sollten. Konkret bedeutet dies, daß dann nicht nur Rechtsverletzungen durch die Presse gerügt würden, sondern sich die Selbstkontrolle auch mit Fragen des guten Geschmacks auseinandersetzen müßte. Neben schlichten Rechtsverletzungen müßte die Selbstkontrolle deshalb auch zum ethischen, moralischen oder sittlichen Gehalt einer Pressemitteilung Stellung beziehen.

Beide Institutionen schließen in ihrer Spruchpraxis die Beurteilung von Geschmacksfragen explizit aus.¹⁶⁵³ Allerdings beziehen sie sich in ihren Kodizes auf die *Berufsethik*. Unzweifelhaft ruft in diesem Zusammenhang der Begriff der *Ethik* auch Assoziationen zu nicht-rechtlichen Wertungen hervor. Gemeinhin wird es auch als Vorteil der freiwilligen Selbstkontrolle angesehen, daß diese auch in rechtlich nicht zugänglichen Bereichen Wirkung entfalten kann.¹⁶⁵⁴

Rechtliche Bedenken ergäben sich in Deutschland im Hinblick auf einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit nicht.¹⁶⁵⁵ Allerdings ist es der *PCC* gemäß s.6 *Human Rights Act* 1998 als *public authority* nicht möglich, in die Rechte der Presse aus Art. 10 I EMRK über das Maß einzugreifen, das für den Schutz der Rechte anderer aus Art. 8 I EMRK nötig ist.¹⁶⁵⁶ Mißstände im ethischen, sittlichen oder moralischen Bereich lassen einen Eingriff in die Meinungsfreiheit nach Art. 10 II EMRK aber gerade nicht zu. Mit Blick auf s.12 *Human Rights Act* 1998 ist es der *PCC* verwehrt, in die redaktionelle Freiheit aufgrund anderer als rechtlicher Wertungen einzugreifen. S.12 *Human Rights Act* 1998 hat gerade die Funktion, die Einschränkungen der Pressefreiheit auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Fragen des guten Geschmacks rechtfertigen eine Einschränkung der Pressefreiheit durch eine *public authority* sicher nicht.¹⁶⁵⁷

Aber auch der Deutsche Presserat sollte sich im Bereich des Privatsphärenschutzes lediglich an den Vorgaben der Rechtsprechung orientieren. Der jeweils notwendige Schutz der Privatsphäre des Einzelnen kann sich immer nur in einer Abwägung mit der Pressefreiheit anhand der Umstände des Einzelfalles ermitteln lassen. Die Rechtsprechung leistet mit Hilfe

¹⁶⁵³ s. beispielhaft Curnow v. Edinburgh Evening News, PCC-Report No. 40, 1997, 6; Raviv v. Al Hayet, PCC-Report No. 40, 1997, 12; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 48; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 70; Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 71

¹⁶⁵⁴ Löffler, in Löffler/Hébarre (Hrsg.) „Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in weltweiter Sicht“, S. 8; Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 4 („Regeln des Anstands und des guten Geschmacks“); Hauss in AfP 1980, 178, 1881; Heinrichsbauer, S. 6; Stürner, DJT-Gutachten, A 33; Ulmer/Niemeier in AfP 1975, 829, 832 („Bereich publizistischen Geschmacks“); Wiedemann, S. 14, 197; Soehring, Vorverurteilung, S. 121

¹⁶⁵⁵ s. dazu 3. Teil 2.4.1.

¹⁶⁵⁶ s. dazu 3. Teil 3.4.2.

¹⁶⁵⁷ s. dazu 2. Teil 2.4.2.4.5.

der von ihr entwickelten Kriterien genau diese Abwägung.¹⁶⁵⁸ Raum für andere Wertungen bleibt danach nicht, da diese das Gleichgewicht zwischen der Pressefreiheit und dem aPR störten. Dies ist auch konsequent, da die Selbstkontrollinstitutionen nicht Sprachrohr für den jeweiligen Geschmack eines jeden einzelnen Lesers sein können. Auch wenn eine Kodexerweiterung von Teilen der Öffentlichkeit positiv aufgenommen würde, würde eine solche Erweiterung der Beurteilungskriterien die Akzeptanz des Presserats innerhalb der Presseindustrie noch weiter sinken lassen.

Mithin muß bezüglich der *PCC* und sollte bezüglich des DPR im Bereich des Privatsphärenschutzes eine Orientierung an anderen als rechtlichen Wertungen auch in Zukunft unterbleiben. Keinesfalls aber sollten die Selbstkontrollinstitutionen hinter den Anforderungen der Rechtsprechung an das Verhalten der Presse zurückbleiben.

5.2. Innere Struktur der Selbstkontrollinstitutionen

5.2.1. *Press Complaints Commission*

Traditionelle Forderungen an die freiwillige Selbstkontrolle wurden bislang häufiger in England umgesetzt. Nach langen Diskussionen wurde die englische Selbstkontrollinstitution davon befreit, die Interessen der Presse gegenüber der Politik in grundsätzlichen Fragen zu vertreten und für die Freiheit der Presse einzutreten.¹⁶⁵⁹ Die *PCC* sollte aus einer Pflichtenkollision befreit werden; negative Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Aufgaben sollten vermieden werden.¹⁶⁶⁰ Ebenso wurde am englischen Modell die vielfach geforderte Beteiligung von Laien eingeführt. Dadurch wurde die Akzeptanz der Selbstkontrollinstitution nach außen gestärkt und nach innen die Überwindung von gruppenspezifischen Interessengegensätzen erleichtert, bzw. eine verbandspolitische Konfrontierung verhindert¹⁶⁶¹. Auch die Unabhängigkeit des Vorsitzenden der *PCC* von der Presseindustrie ist als ein Schritt in diese Richtung zu werten. Im Zentrum der Kritik stand auch lange Zeit die viel zu lange Verfahrensdauer.¹⁶⁶² Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt mittlerweile vom Eingang der Beschwerde bis zur Lösung der Angelegenheit aber nur noch 13 Wochen.¹⁶⁶³

Sowohl der institutionelle Aufbau als auch die Organisation des Beschwerdeverfahrens lassen bei der *PCC* keine strukturellen Defizite erkennen, die auf einen aktuellen Handlungsbedarf schließen lassen.

¹⁶⁵⁸ s. dazu 2. Teil 3.9.

¹⁶⁵⁹ Brömmekamp, S. 241f; Gounalakis/Glowalla in AfP 1997, 771, 776

¹⁶⁶⁰ Suhr, S.70

¹⁶⁶¹ Hauss in AfP 1980, 178, 183; Löffler in FuR 1981, 50f

¹⁶⁶² Einzelne Verfahren dauerten sogar bis zu 15 Monaten (Schmits, S. 133; Brömmekamp, S. 240, 244).

¹⁶⁶³ Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 52

5.2.2. Deutscher Presserat

Die innere Struktur und Organisation des Deutschen Presserats ist traditionell Anlaß für geäußerte Kritik.

Beim DPR werden vor allem immer wieder dessen institutionelle Mängel, allen voran die fehlende Beteiligung von Laien, kritisiert und als Hauptursache für eine ineffektive Selbstkontrolle dargestellt.¹⁶⁶⁴ Der Presserat schließt Bürger aus seiner Entscheidungsfindung aus, obwohl er gerade dessen Rechte schützen soll und von diesem in seiner gesellschaftlichen Akzeptanz abhängt.¹⁶⁶⁵ Würde beim Deutschen Presserat ein paritätisches Verhältnis zwischen Angehörigen der Presse und unabhängigen Personen erreicht, so würde einer Beschlußblockierung vorgebeugt und die öffentliche Akzeptanz gefördert werden.¹⁶⁶⁶ Das öffentliche Ansehen des DPR könne durch die Berufung einer bekannten, unabhängigen Persönlichkeit als Vorsitzenden (z.B. ehemalige(r) Verfassungsrichter/in) gestärkt werden.¹⁶⁶⁷ Der Presserat wehrt sich gegen eine Beteiligung von Laien in den Gremien immer wieder mit der Begründung, daß der repräsentative Leser, der die Öffentlichkeit umfassend vertritt, nicht zu ermitteln sei. Verwiesen wird dabei auch auf die Kritik an der repräsentativen Öffentlichkeit in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.¹⁶⁶⁸ Die Haltlosigkeit dieses Arguments der Verleger beweist auch der europäische Vergleich, der zeigt, daß durch die Beteiligung von Vertretern der Öffentlichkeit eine erhöhte Akzeptanz erreicht werden kann.¹⁶⁶⁹ Für eine Beteiligung von Laien spricht auch, daß die ehrenamtlichen Entscheidungsträger durch die enorme Zunahme der Beschwerden in den letzten Jahre an die Grenze ihrer Handlungsfähigkeit gestoßen sind. Immer mehr Beschwerden müssen in kürzerer Zeit bearbeitet werden, was auch eine schlechtere Vorbereitung auf die jeweiligen Sitzungen der Gremien bedeutet und die Gremien daran hindert, vergleichbare Entscheidungen aus der Vergangenheit heranzuziehen, um eine Kontinuität in der Spruchpraxis zu wahren.¹⁶⁷⁰

Forderungen nach marginalen Änderungen im Verfahrensablauf¹⁶⁷¹ oder bezüglich der grundsätzlichen Organisation der Presseräte sind allerdings realitätsfremd, sofern mit diesen der Glaube an eine automatische qualitative Verbesserung der Arbeit der Presseräte verbunden ist. Es liegt mithin in der Natur der Sache, daß ein Selbstkontrollorgan nur so effektiv arbeitet, wie es seine Aufgabe ernst nimmt und eine allgemeine, alle Beteiligte erfassende Bereitschaft zu erkennen ist, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen. Die Diskussion über strukturelle Reformen führt eher dazu, von dem Kernproblem, nämlich der

¹⁶⁶⁴ s. beispielhaft Wiedemann in RuF 1994, 82ff; Soehring, Vorverurteilung, S. 121, 131f m.w.H.; Stürner, Bitburger Gespräche, S. 108

¹⁶⁶⁵ Stürner, DJT-Gutachten, A 34f; Stürner in AfP 1998, 1, 7; s. dazu in Bezug auf die neue Selbstkontrolle der Werbung in Spanien auch Tato Plaza in GRUR Int. 1999, 853, 855

¹⁶⁶⁶ Hauss in AfP 1980, 178, 183; Löffler in FuR 1981, 50f

¹⁶⁶⁷ Gounalakis in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1998, S. 15

¹⁶⁶⁸ Protze in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 61, 69

¹⁶⁶⁹ Gerschel in AfP 1993, 713, 715; Wiedemann, S. 175; für den Bereich der Werbung Tato Plaza in GRUR Int. 1999, 853, 855

¹⁶⁷⁰ s. in Bezug auf den DPR Soehring, Vorverurteilung, S. 132

¹⁶⁷¹ s. beispielhaft Soehring, Vorverurteilung, S. 132

grundsätzlichen Bereitschaft der Presse zur ernsthaften Selbstkontrolle, abzulenken. Bei der in strukturellen und organisatorischen Fragen oft als Vorbild dienenden *PCC* zeigen sich ähnliche Probleme wie beim Deutschen Presserat.

5.3. Erhöhte Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der Selbstkontrollinstitutionen

Zu den nicht nur in Deutschland am häufigsten erhobenen, aber bislang nicht umgesetzten Reformvorschlägen gehören die Forderungen nach einer effektiveren Durchsetzung der Sanktionen der Presseräte.¹⁶⁷² Dabei geht es vor allem um die adäquate Durchsetzung des Rügenabdrucks.

5.3.1. *Press Complaints Commission*

5.3.1.1. Verschärfung des Sanktionssystems der *PCC*

Im Zusammenhang mit der oben skizzierten Diskussion der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Entscheidungen der *PCC* nach dem *Human Rights Act 1998*¹⁶⁷³ wird teilweise die Verschärfung des Sanktionssystems der *PCC* gefordert. Dies sei vor allem deshalb nötig, weil die *PCC* als *public authority* verpflichtet ist, den Konventionsrechten, also auch Art. 8 I EMRK, in ihrem Tätigkeitsbereich wirksam Geltung zu verschaffen. So bemerkte der *Lord Chancellor*, daß die *PCC* solange keine gerichtliche Intervention zu fürchten brauche, solange sie die Konventionsrechte garantiert; die Gerichte stünden der *PCC* bei einem für Betroffene attraktivem Sanktionssystem einen größeren Beurteilungsspielraum zu.¹⁶⁷⁴ In diesem Sinne könnte und sollte die *PCC* ihre Bedeutung auch durch die Einführung eines strengeren Sanktionssystems wie z.B. Geldstrafen oder die Möglichkeit, Veröffentlichungen ähnlich einer einstweiligen Unterlassungsverfügung gänzlich zu verhindern, erhöhen.¹⁶⁷⁵

Gerade gegen die Vorschläge zur einstweiligen Unterlassungsanordnung wehrte der Vorsitzende der *PCC* mit der Begründung, daß eine solche Regelung nur von in der Öffentlichkeit stehenden Personen genutzt würde, die frühzeitig über berechnete Nachforschungen bezüglich ihrer Person unterrichtet werden. Außerdem sei es nicht möglich, in kurzer Zeit über eine möglicherweise vorliegende *public interest defence* zu befinden. Die Möglichkeit von Geldstrafen würde die *PCC* in ein „*quasi legal system*“ verwandeln. Nach eigenen Angaben der *PCC* wirke sich eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten auch negativ auf die informelle und schlichtende Tätigkeit der *PCC* aus; die auf formellen Verfahren basierenden Entscheidungen würden dann erheblich zunehmen.¹⁶⁷⁶ Ebenfalls wurde von Seiten der *PCC* immer wieder hervorgehoben, daß kein rechtliches System - vor

¹⁶⁷² vgl. nur Hauss in AfP 1980, 178; Scholz, FS Maunz, S. 341f; Stürner, DJT-Gutachten, A 36

¹⁶⁷³ s. dazu oben 3. Teil 3.4.2.

¹⁶⁷⁴ Lord Irvine of Lairg, zit. nach House of Commons, Research Paper 98/25, S. 24f

¹⁶⁷⁵ Lord Chancellor, zit. nach McDermott (1998) 3 (5) CommsL 167; ähnlich Pannick, „Why the PCC will still have a role“, The Times v. 18.11.1997

¹⁶⁷⁶ Lord Wakeham, zit. nach House of Commons, Research Paper 98/25, S. 23f; Pinker (1999) 4(2) CommsL 51, 54

allem in Bezug auf die Schnelligkeit des Verfahrens und der Verfahrenskosten - einen vergleichbaren Schutz gewähren könnte.¹⁶⁷⁷

Der Vergleich mit der rechtlichen Wirklichkeit zeigt, daß die skizzierten Forderungen eher politischer Art sind und jeder rechtlichen Grundlage entbehren: Auch als *public authority* i.S. des *Human Rights Act* 1998 kann die *PCC* nur dazu verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Kompetenzen im Einklang mit der EMRK zu handeln.¹⁶⁷⁸ Eine Begründung von neuen Kompetenzen für *public authorities* - wie z.B. eine Befugnis der *PCC* zur Verhängung von Geldstrafen - ist durch den *Human Rights Act* 1998 nicht vorgesehen. Eine privatrechtliche Vereinigung, wie sie die *PCC* in Form einer englischen *Limited* ist, kann nach dem *Human Rights Act* 1998 gerichtlich nicht dazu verpflichtet werden, Eingriffe in Rechte anderer privater Rechtssubjekte zu verordnen und somit ohne ausdrückliche gesetzliche Weisung exekutivische Funktionen wahrzunehmen. Problematisch stellte sich eine solche Verpflichtung deshalb auch unter dem Aspekt der Gesetzmäßigkeit (*rule of law*) dar. Diese Annahme wird auch durch die Vorschrift des s.8(2) *Human Rights Act* 1998 gestützt, wonach Schadensersatz bei Verstößen gegen die Konvention nur durch Gerichte zugesprochen werden kann, die die grundsätzliche Kompetenz dazu besitzen.¹⁶⁷⁹

Unabhängig von einer *Verpflichtung* der *PCC* zur Verschärfung ihres Sanktionssystems stellte sich ein solches Vorgehen aber darüber hinaus als nicht sinnvoll dar. So bezweifelte in erster Linie *Lord Wakeham*, der Vorsitzende der *PCC*, auch die abschreckende Wirkung von Geldstrafen: „*Newspapers, I suspect, would be quite happy to face damages of 10.000 Pounds – knowing full well that increased sales might well make up for the loss.*“¹⁶⁸⁰ Dieser Befund wird durch den Vergleich mit den Schadensersatzregelungen des ordentlichen Rechtsschutzes bestätigt. Selbst die enormen Schadensersatzsummen, die englische Gerichte bei Ehrverletzungen in der Vergangenheit zusprachen, übten nur eine bedingt abschreckende Wirkung aus. Ähnlich stellt sich die Situation in Deutschland bei noch wesentlich geringeren Schadensersatzsummen dar.¹⁶⁸¹ Zudem würde es der bisherigen Vorstellung einer freiwilligen Selbstkontrolle widersprechen, würden die Gerichte der *PCC* die Verpflichtung auferlegen, alle an sie herangetragenen Beschwerden in einem justizförmigen Verfahren unter dem Gesichtspunkt der EMRK zu beurteilen.

5.3.1.2. Erhöhte Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der *PCC*

Da in Großbritannien eine durchgehende Bereitschaft der Presse zum Abdruck der Entscheidungen der *PCC* besteht und ohnehin die weitaus meisten Verfahren in einer gütlichen Einigung der Parteien enden¹⁶⁸², an deren Ende oft der Abdruck eine Richtigstellung

¹⁶⁷⁷ Pinker (1999) 4(2) *CommsL* 51, 52; kritisch dazu Munro (1997) *PL* 6, 14, der behauptet, daß eine staatliche Kontrolle nicht unbedingt langsamer sein müßte

¹⁶⁷⁸ Fenwick (1999) 4 *JCivLib* 363, 367

¹⁶⁷⁹ s.8(2) „But damages may be awarded only by court which has power to award damages, or to order the payment of compensation, in civil proceedings.“; Jones (1998) 32 *LT* 215f

¹⁶⁸⁰ *Wakeham* (1998) 9(4) *BJR* 5, 8

¹⁶⁸¹ 2. Teil 3.7.3.

¹⁶⁸² s. dazu oben 3. Teil 4.4.2., 4.7.4.

in Form eines Folgeartikels oder der Abdruck eines Leserbriefes steht, besteht in Großbritannien kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer erhöhten Durchsetzbarkeit der Entscheidungen der *PCC*.

5.3.2. Deutscher Presserat

5.3.2.1. Gesetzlicher Zwang zum Rügenabdruck

Zu den in Deutschland am häufigsten erhobenen, aber bislang nicht umgesetzten Reformvorschlägen gehören die Forderungen nach einer effektiveren Durchsetzung der Sanktionen des Presserats.¹⁶⁸³ Dabei geht es vor allem um die adäquate Durchsetzung des Rügenabdrucks.

Ein rechtlich durchsetzbarer Zwang zum Abdruck von Rügen ist *de lege ferenda* in zwei Varianten denkbar.

So könnte ein Publizierungszwang einer öffentlichen Rüge in den Landespressegesetzen statuiert werden. Die Nichtveröffentlichung könnte als Ordnungswidrigkeit i.S.d. Landespresserechts ausgestaltet werden.¹⁶⁸⁴

Denkbar ist außerdem die Gewährung eines Anspruchs des betroffenen Bürgers auf Publikation der Rüge. Ein gesetzlicher Anspruch betroffener Bürger auf Rügenabdruck könnte, ähnlich wie das Gegendarstellungsrecht, im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzbar sein. Dem Betroffenen Presseunternehmen könnte dabei nur der Einwand des rechtswidrigen Eingriffs in den Gewerbebetrieb bleiben, der die Beweislast für die Schlechtlarheit des Presserats bzw. seines Beschwerdeausschusses dem Presseunternehmen überbürden würde.¹⁶⁸⁵ Vorteil dieser Konstruktion wäre die Beibehaltung des Gleichordnungsmodells, lediglich die Waffengleichheit zwischen den Parteien würde erhöht. Neben der Möglichkeit der Darstellung einer anderen Sicht der Tatsachen, wie dies bei der Gegendarstellung der Fall ist, würde dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, die Verurteilung des Presseverhaltens durch eine objektive Instanz öffentlich zu machen.¹⁶⁸⁶

An die Überlegungen zu einer *gesetzgeberischen* Verbesserung des Wirkungsgrades der Selbstkontrolle im Printmedienbereich schließt sich zwangsläufig die Diskussion über die Grenze zwischen autonom organisierter Selbstkontrolle und öffentlich-rechtlich organisierter Aufsicht an.¹⁶⁸⁷ Wenn der Staat in dieser Art Vollstreckungshilfe leistete, müßte ihm aus rechtsstaatlichen Gründen auch die Kontrolle des zugrundeliegenden Verfahrens eröffnet werden. Dies wäre aber dem Charakter einer freiwilligen Selbstkontrolle grundsätzlich fremd. Der Deutsche Presserat lehnt solche Vorstöße kategorisch ab. Eine Verquickung der

¹⁶⁸³ Hauss in AfP 1980, 178; Scholz, FS Maunz, S. 341f; Stürner, DJT-Gutachten, A 36; ders., Bitburger Gespräche, S. 107f

¹⁶⁸⁴ Hauss in AfP 1980, 178, 183; Herrmann, DJT-Referat, K 26

¹⁶⁸⁵ Stürner, DJT-Gutachten, A 36; ders., Bitburger Gespräche, S. 108

¹⁶⁸⁶ Stürner, DJT-Gutachten, A 36; ders., Bitburger Gespräche, S. 108

¹⁶⁸⁷ Stürner, DJT-Gutachten, A 35

freiwilligen Selbstkontrolle mit gesetzlichen Regelungen sei ein Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Pressefreiheit und damit verfassungswidrig.¹⁶⁸⁸

Aber auch unabhängig von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und der politischen Opportunität ist eine Vermischung der freiwilligen Selbstkontrolle mit staatlichen Zwangsmechanismen abzulehnen. Das Regelungskonzept der hoheitlichen Regulierung läßt sich nicht mit dem Regelungskonzept der Gleichordnung verbinden. Letztlich diene das hoheitliche Element nur dazu, die fehlende Bereitschaft der Presse zur Unterwerfung unter die Selbstkontrolle zu kompensieren. Solange sich aber die fehlende Akzeptanz der Kontrollierten noch in irgendeinem Element der Kontrolle niederschlagen kann, wird die Effektivität der Selbstkontrolle nicht signifikant erhöht werden können. Wollte man dem Presserat die Entscheidung über den Erlass einer öffentlichen Rüge überlassen, so machte eine gesetzliche Abdruckpflicht wenig Sinn, wenn der Presserat durch Modifizierung seiner Spruchpraxis das Instrument der Rüge leerlaufen lassen könnte.¹⁶⁸⁹ Selbst wenn der Presserat durch eine oben skizzierte gesetzliche Regelung unter Zugzwang gesetzt würde, wollte er sich nicht gänzlich aufgeben, hätte dies zur Folge, daß nur eklatanteste Rechtsverstöße eine öffentliche Rüge auslösten.

Eine freiwillige Selbstkontrolle setzt zwingend eine durchgehende Akzeptanz der Kontrollierten voraus, unabhängig davon, wodurch diese Akzeptanz erreicht worden ist. Fehlt es an dieser Akzeptanz, so scheitert das Konzept der freiwilligen Selbstkontrolle.

5.3.2.2. Freiwillig erhöhte Selbstverpflichtung durch *Gütesiegel*

Um Verweigerungen gegenüber der Abdruckverpflichtung zu minimieren, könnte an die Einhaltung des Kodex das Recht geknüpft werden, als Presseunternehmen eine Art *Gütesiegel* des Presserats zu führen.

Ein ähnliches Modell praktiziert der Österreichische Presserat, der den Publikationsorganen, die sich zu den Grundsätzen für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Österreichische Presse) in einer Erklärung bekennen, gestattet, im Impressum ein geschütztes *Signet* zu führen. Nach zweimaligem Nichtveröffentlichen der Entscheidungen des Österreichischen Presserats, die sich gegen das eigene Medium richten, wird das *Signet* durch den Presserat entzogen. Nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab Aberkennung des *Signets* ist das Medium berechtigt, erneut eine Zuerkennung zu beantragen, worüber der Presserat mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufkündigung der Vereinbarung ist seitens der Verlage jederzeit möglich.¹⁶⁹⁰ Bislang gaben nur wenige Zeitungen und Zeitschriften diese Erklärung gegenüber dem Österreichischen Presserat ab.¹⁶⁹¹

¹⁶⁸⁸ Stellungnahme des DPR zu Empfehlungen des 58. Deutschen Juristentages, AfP 1991, 292

¹⁶⁸⁹ Suhr, S. 71f

¹⁶⁹⁰ s. dazu die Geschäftsordnung des Österreichischen Presserats, abgedruckt in „40 Jahre Österreichischer Presserat“, S. 7ff

¹⁶⁹¹ s. die Auflistung der teilnehmenden Publikationsorgane in „40 Jahre Österreichischer Presserat“, S. 17

Der Effekt der Einführung eines solchen Gütesiegels ist sicherlich als nicht allzu hoch einzustufen. Einfluß auf die redaktionelle Tätigkeit der Publikationsorgane könnte ein solches Gütesiegel nur dann haben, wenn die Leserschaft des betreffenden Publikationsorgans ein solches Gütesiegel positiv bewertet. Nur dann hat das betreffende Publikationsorgan einen motivierenden Marketingvorteil. Die überwiegende Leserschaft der regelmäßig gegen den Kodex verstoßenden Publikationsorgane wird sich aber beim Kauf nicht von einem solchen Gütesiegel beeinflussen lassen.

5.4. Freiwillige Selbstkontrolle als Alternative zur Justiz

Die Untersuchung der Spruchpraxis hat gezeigt, daß das Spektrum der Konfliktlösung beim Deutschen Presserat wesentlich eingeschränkter als bei der *PCC* ist. Der weitaus überwiegende Teil der Beschwerden wird durch die *PCC* im Wege der einvernehmlichen Lösung (*conciliation procedure*) zwischen Individuum und Presse gelöst.¹⁶⁹² Auch wenn die hohe Anzahl an gütlichen Einigungen letztendlich aus einem mit politischem Druck erzwungenen Kompromiß herrührt, indiziert die Vielzahl der auf diese Weise abgeholten Beschwerden eine für die Betroffenen zufriedenstellende Kompensation. Damit stellt die *PCC* eine wirkliche Alternative zur Justiz dar, obwohl die Reform des englischen Prozeßrechts hin zu einer einigungsorientierteren Streitbeendigung das grundsätzliche Bedürfnis nach Alternativen zur Justiz reduziert hat.¹⁶⁹³ War es bisher nicht im Interesse des Gerichts, einen Vergleichsschluß anzuregen, geschweige denn, mit den Parteien gemeinsam dessen Inhalt festzulegen, so soll es in Zukunft – nach den *Lord Woolf*-Reformen¹⁶⁹⁴ - eine aktivere Rolle einnehmen.¹⁶⁹⁵ Auch *Rule 44.3(1)* und *Rule 44.14 Civil Procedure Rules 1998* fördern eine gütliche Einigung der Parteien: Das Prinzip der Unterliegenhaftung (*Rule 44.3(2)(a)*) wird insofern zur Disposition des Gerichts gestellt, als daß eine Partei selbst dann zur Übernahme wenigstens eines Teils der Kosten verpflichtet werden kann, wenn sie zwar obsiegt hat, aber nach Ansicht des Gerichts den Prozeß hätte vermeiden können, oder sich in diesem so verhalten hat, daß der Kooperationspflicht aus *Rule 1.3* nicht genüge getan wurde.¹⁶⁹⁶ Daneben kann das Gericht das Verfahren jederzeit unterbrechen (*stay of proceedings*), um eine außergerichtliche Streitbeilegung (*alternative dispute resolution*) zu ermöglichen.¹⁶⁹⁷ Eine Partei oder das Gericht kann dabei auf das Einigungsverfahren unter Anleitung der *PCC* hinweisen.

Selbst wenn die Bedeutung der *PCC* für die außergerichtliche Streitschlichtung in Zukunft durch die *Lord Woolf*-Reformen noch gesteigert wird, hat die Situationsanalyse kein Bedürfnis nach einer qualitativen Veränderung und vor allem kein Bedürfnis nach einem Mehr an schlichtender Tätigkeit aufgezeigt. Völlig anders stellt sich die Situation beim Deutschen Presserat dar. Dieser lehnte bislang nicht nur die Unterstützung von

¹⁶⁹² s. dazu oben 3. Teil 4.4.2.1., 4.7.4.

¹⁶⁹³ s. dazu oben 2. Teil 2.2.1.4.

¹⁶⁹⁴ s. dazu oben 2. Teil 2.2.1.4.

¹⁶⁹⁵ Roth in ZVP 1996, 273, 278; Stürmer (1999) 99 ZVglRWiss 310, 321

¹⁶⁹⁶ Stürmer (1999) 99 ZVglRWiss 310, 321f

¹⁶⁹⁷ Stürmer (1999) 99 ZVglRWiss 310, 322

Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien ab¹⁶⁹⁸, sondern auch die gesamte Verfahrensgestaltung ist auf ein Streitiges Verfahren gerichtet¹⁶⁹⁹. Der Presserat selber setzte allerdings mit dem Pilotprojekt zur verstärkten gütlichen Einigung im Beschwerdeverfahren ein Zeichen für ein verändertes Selbstverständnis.¹⁷⁰⁰

Gerade vor dem Hintergrund der *realiter* nicht zu erreichenden erhöhten Durchsetzbarkeit der streitigen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ist die Zukunft der Tätigkeit des Presserats in einer mediativen Funktion, in einer Rolle als Schlichter und Vermittler zu sehen. Dem Presserat bleibt in einer klassisch repressiven Funktion - wie in der Situationsanalyse aufgezeigt¹⁷⁰¹ - kein Raum neben dem ordentlichen Rechtsschutz. Insofern ist ein Paradigmenwechsel bezüglich des Selbstverständnisses des Presserats erforderlich. Die Funktion des Presserats als Schlichtungsstelle ist dabei nicht mit dem klassischen Beschwerdeverfahren gleichzusetzen. Vielmehr handelte es sich um eine originäre Erweiterung des Aufgabenspektrums.

Alle bislang diskutierten Reformmodelle der freiwilligen Presseselbstkontrolle leiden daran, daß sie der Presse nicht zum eigenen Vorteil gereichen. Da aber mit politischem Druck nur sehr begrenzt auf die freiwillige Selbstkontrolle Einfluß ausgeübt werden kann und gravierende wirtschaftliche Interessen zunehmend die journalistische Ethik überlagern¹⁷⁰², ist davon auszugehen, daß sich die Presse jedem Vorschlag ablehnend gegenüber verhalten wird, von dem sie nicht auch selber profitiert. Im folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, die außergerichtliche Schlichtung als für Betroffene und Presseunternehmen vorteilhafte Arbeitsweise des Presserats zu entwickeln. Ausgangspunkt der Überlegungen muß dabei sein, daß außergerichtliche Einigungsversuche eben nur dann Sinn machen, wenn die Parteien geneigt sind, die angebotenen Schlichtungsmöglichkeiten anzuerkennen.¹⁷⁰³ Davon ist aber in der Regel nur auszugehen, wenn die Parteien mit den Ergebnissen der Streitschlichtung zufrieden sind.

5.4.1. Schlichtungsverfahren (Mediation) vor dem Deutschen Presserat

Mediation ist eine Form der vor allem aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten *Alternative Dispute Resolution (ADR)*.¹⁷⁰⁴ Der Begriff der Mediation, der terminologische starke Verbreitung gefunden hat und teilweise inflationär verwendet wird¹⁷⁰⁵, wird vielfach als Oberbegriff für solche Streitbeilegungsmechanismen verwendet, die – anders als die zu einer bindenden Entscheidung führende Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit – eine

¹⁶⁹⁸ Deutscher Presserat, Jahrbuch 1993, S. 49

¹⁶⁹⁹ s. dazu 3. Teil 4.4.2., 4.4.3.; § 4 IV, V Beschwerdeordnung, wonach zwar das betreffende Publikationsorgan den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze selber „in Ordnung“ bringen kann, sich die Rolle des Presserats aber auf eine rein passive beschränkt

¹⁷⁰⁰ s. dazu 3. Teil 4.4.2.

¹⁷⁰¹ s. dazu oben 3. Teil 4.7.5.

¹⁷⁰² Prinz in ZRP 2000, 138

¹⁷⁰³ Nerlich in MDR 1997, 416

¹⁷⁰⁴ s. zum Begriff und zur historischen Entwicklung eingehend Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 378ff

¹⁷⁰⁵ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 58

einvernehmliche Lösung durch die Parteien anstreben.¹⁷⁰⁶ In Deutschland ist die *ADR*-Diskussion von Anfang an unter dem Stichwort der Alternativen zur Justiz oder der außergerichtlichen Streitvermeidung und -schlichtung geführt worden. Diese Begriffe schließen rein informelle Konfliktbereinungsverfahren ebenso ein wie die unterschiedlichsten Modelle institutioneller Beratung, Vermittlung und Schlichtung.¹⁷⁰⁷ Es gibt nicht *die* Mediation, sondern je nach Konfliktbereich und Rollen der Beteiligten ganz unterschiedliche Spielarten.¹⁷⁰⁸

Eigenart der Mediation ist es, daß der von den Parteien zur Konfliktregelung eingeschaltete Neutrale, der Mediator, keine eigene Entscheidungsgewalt hat. Diese verbleibt vielmehr in jedem Stadium des Verfahrens bei den Parteien.¹⁷⁰⁹ Mediative Verhandlungen ermöglichen kooperative, wertschöpfende Lösungen. Positionsverhandlungen, wer Recht hat, also Gerichtsverfahren, gehen den kompetitiven Weg der Wertverteilung.¹⁷¹⁰ Bei Mediationsverfahren findet weniger eine Verhandlung über das Recht der Parteien im engeren Sinne als über die Interessen der Parteien statt.¹⁷¹¹

Für die vorliegende Untersuchung ist zunächst nur von Bedeutung, ob dem DPR überhaupt eine schlichtende Tätigkeit im soeben beschriebenen Sinn zukommen kann. Eine exakte Einordnung einer potentiellen Schlichtungstätigkeit in die verschiedenen Spielarten der Mediationsverfahren ist zunächst nicht nötig. Im Übrigen sollte idealerweise die geeignete Vorgehensweise individuell zu Beginn des Schlichtungsverfahrens besprochen werden. Die Verfahrensordnung des Presserats ist idealerweise so zu gestalten, daß die Tätigkeit des Presserats dabei von der schlichten Beurteilung einer isolierten Frage (Sachbeurteilung) bis hin zur umfassenden Moderation reichen kann.¹⁷¹²

Auch wenn die *ADR* ihre Ursprünge in den Besonderheiten des angelsächsischen Prozeßrechts hat¹⁷¹³, und sich dieses erheblich vom deutschen unterscheidet, ist der Anwendungsbereich von *ADR* in Deutschland nicht von vornherein ausgeschlossen.¹⁷¹⁴ Schlichtung durch privatautonome Selbststeuerung ist dem deutschen Recht im Übrigen keineswegs fremd. So existieren zahlreiche Organisationen, die sich der außergerichtlichen Streitschlichtung annehmen.¹⁷¹⁵ Die zahlreichen Schlichtungsstellen der Berufsverbände

¹⁷⁰⁶ Weigand in BB 1996, 2106, 2107

¹⁷⁰⁷ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 59

¹⁷⁰⁸ Gottwald in WM 1998, 1257, 1260; Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 7ff

¹⁷⁰⁹ Breidenbach in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 1

¹⁷¹⁰ Gottwald in WM 1998, 1257, 1261; Wagner in JZ 1998, 836, 841; Breidenbach in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 5

¹⁷¹¹ Gottwald in WM 1998, 1257, 1259

¹⁷¹² s. dazu Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 7ff, 74

¹⁷¹³ Böckstiegel in DRiZ 1996, 267, 273; Weigand in BB 1996, 2106, 2108f; Gottwald in WM 1998, 1257, 1260; Nicklisch in RIW 1998, 169, 173; Stadler in NJW 1998, 2479, 2482

¹⁷¹⁴ Nicklisch in RIW 1998, 169, 173

¹⁷¹⁵ Beispielhaft zu nennen sind die in vielen Ländern existierenden kommunalen Schiedsämter, die Schlichtungsorgane der berufsständischen Körperschaften, die wettbewerbsrechtlichen Einigungsstellen des § 27a UWG. Zu nennen sind darüber hinaus noch die freiwillig, ohne gesetzlichen Auftrag eingerichteten Schlichtungsverfahren für Kunden im deutschen Bankgewerbe sowie die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen der Ärztekammern der Länder (weitere Beispiele bei Ponschab, S. 114f; Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 60f; ders. in JZ 1985, 261, 265f).

erfüllen dabei die Aufgabe der berufsständischen Selbstreinigung, wie sie sich auch der Presserat zum Ziel gesetzt hat.¹⁷¹⁶ Auch aktuelle gesetzgeberische Tendenzen betonen den Gedanken der gütlichen Einigung stärker als bisher.¹⁷¹⁷

5.4.2. Geeignetheit des Konflikts zwischen Presseunternehmen und Individuum für Mediation

Grundsätzlich findet Mediation nicht nur im vertraglichen, sondern auch im deliktischen Bereich statt.¹⁷¹⁸ Trotzdem ist fraglich, ob sich gerade die klassischen Konflikte zwischen Presseunternehmen und von einer Pressemitteilung betroffenem Individuum für eine Lösung durch Mediation eignen.

5.4.2.1. Klassischer Anwendungsbereich der Mediation

Auch wenn grundsätzlich kein der Dispositionsbefugnis der Parteien unterliegender Gegenstand aus dem Mediationsspektrum ausgeschlossen werden kann, so ist der Anwendungsbereich der Mediation vornehmlich dort gegeben, wo in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht längerfristige Bindungen bestehen, die überdies emotional besetzt sind, und diese auch nach einem tiefgreifenden Konflikt weiterbestehen sollen.¹⁷¹⁹ In diesem Sinne wird Mediation gerade bei Streitigkeiten im familiären Bereich, bei Dauerschuldverhältnissen, bei Langzeitprojekten oder im gesellschaftsrechtlichen Bereich als sinnvolle Alternative betrachtet.¹⁷²⁰ Auch ist die Mediation besonders bei Streitigkeiten geeignet, bei denen Unsicherheit über die Lösung einer rechtlichen oder tatsächlichen Frage herrscht.¹⁷²¹

Auf keinen Fall ist das Institut der Mediation geeignet, wenn es gerade um die Entscheidung eines Präzedenzfalles geht, die vor weiteren Rechtsstreiten derselben Art bewahren soll. In diesem Fall dient ein zivilgerichtliches Urteil als Orientierungspunkt für das Verhalten Dritter.¹⁷²² Jede Rechtsordnung bedarf auch immer der richterlichen Interpretation und Fortentwicklung des Rechts durch öffentliche Gerichtsverfahren und veröffentlichte Urteile. Eine nicht öffentliche, außergerichtliche Streitschlichtung kann Rechtsfortbildung, Rechtsentwicklung und Rechtsdurchsetzung für die Allgemeinheit nicht leisten.¹⁷²³ Zu beurteilen ist im Schlichtungsverfahren immer nur der ganz konkrete Beschwerdefall mit dem ihm eigenen Besonderheiten. Ein Schlichtungsergebnis kann keine allgemeingültigen oder wegweisenden Ausführungen ergeben.¹⁷²⁴

¹⁷¹⁶ Ponschab, S. 115

¹⁷¹⁷ vgl. dazu nur § 15a EGZPO und die Einführung einer obligatorischen Güteverhandlung im geplanten § 278 I ZPO-E (BT-Drucks. 14/3750)

¹⁷¹⁸ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 56

¹⁷¹⁹ Schneider in Breidenbach/Henssler, S. 177f; Günther/Hoffer in Henssler/Koch, Mediation, § 11, Rn. 42f; Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 1ff, 26ff

¹⁷²⁰ Günther/Hoffer in Henssler/Koch, Mediation, § 11, Rn. 47ff

¹⁷²¹ Günther/Hoffer in Henssler/Koch, Mediation, § 11, Rn. 44

¹⁷²² Wagner in JZ 1998, 836, 837; Prütting in JZ 1985, 261, 271

¹⁷²³ Prütting, DJT-Referat, O 34

¹⁷²⁴ für das Schlichtungsverfahren der privaten Banken Parsch in WM 1997, 1228

Auch wenn es darum geht, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erhalten, wird die Mediation in der Regel ungeeignet sein. Je öffentlichkeitswirksamer die Auseinandersetzung geführt werden soll, desto weniger ist die Mediation zur Streitbeilegung geeignet.¹⁷²⁵ Verbindet sich das Bedürfnis nach Öffentlichkeitswirkung mit dem Bedürfnis nach grundsätzlicher gerichtlicher Klärung, wie dies in den *Caroline*-Entscheidungen der Fall war¹⁷²⁶, so ist der Anwendungsbereich der Mediation verschlossen. Nur bedingt geeignet ist das Mittel der Mediation dann, wenn, wie in Presserechtsfällen häufig, zur vorläufigen Sicherung eines Rechts eine einstweilige Verfügung benötigt wird.¹⁷²⁷

5.4.2.2. Charakteristika des Verhältnisses Presseunternehmen – Individuum

Zur Klärung der Frage der Geeignetheit des Konflikts zwischen Presseunternehmen und Individuum für Mediation ist zunächst festzustellen, welche Charakteristika das Verhältnis Presseunternehmen – Individuum ausmachen und welche Interessen auf beiden Seiten der Parteien vorhanden sind.

Für den von einer Pressemitteilung Betroffenen ist im Fall einer unwahren Tatsachenberichterstattung die schnelle Reaktion in der Öffentlichkeit und damit die rasche Vernichtung des durch die Pressemitteilung hergestellten verzerrten Bildes seiner Person entscheidend.¹⁷²⁸ In diesem Zusammenhang hat der Betroffene auch ein Interesse an der Verhinderung zukünftiger, ähnlicher Berichterstattung. Ebenfalls besteht in Fällen der Verletzung der Privatsphäre ein solches Interesse an zukünftigen Unterlassungen.¹⁷²⁹ Bei Privatsphäreverletzungen besteht außerdem ein Genugtuungsinteresse, das häufig durch einen finanziellen Ausgleich befriedigt wird. Schon die Schadensersatzfeststellung dem Grunde nach hat oftmals eine befriedende Funktion.¹⁷³⁰

Dem Presseunternehmen geht es im Fall der Verletzung der Rechte Einzelner vor allem um die Verhinderung einschneidender Rechtsfolgen wie z.B. hohe Schadensersatzsummen oder einen viel redaktionellen Platz einnehmenden Widerruf oder eine Gegendarstellung. In diesem Zusammenhang stellt sich die lange Dauer eines Prozesses oft als vorteilhaft dar, da mit fortschreitendem Zeitablauf auch die für den Betroffenen nachteilige Wirkung einer Pressemitteilung nachläßt und das Bedürfnis für gerichtliche Sanktionen so gemindert wird. Nicht selten hat das Presseunternehmen selber auch ein Interesse an einer verbindlichen Klärung der Grenzen der Pressefreiheit mit dem Ziel der Handlungssicherheit.

Charakteristisch für das Verhältnis Presseunternehmen – Individuum ist, daß auf der einen Seite meistens ein großes Unternehmen als juristische Person und auf der anderen Seite oft der „Normalbürger“ als Einzelperson steht. Auch wenn prominente Zeitgenossen regelmäßig

¹⁷²⁵ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 44

¹⁷²⁶ s. dazu oben 2. Teil 3.2.2., 3.7.3.

¹⁷²⁷ Günther/Hoffer in Henssler/Koch, Mediation, § 11, Rn. 46; Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 36ff, 42f

¹⁷²⁸ Prinz/Peters, Rn. 673

¹⁷²⁹ Prinz/Peters, Rn. 303

¹⁷³⁰ Prinz/Peters, Rn. 714

Gegenstand von Pressemitteilungen sind, so finden Rechtsverletzungen doch häufiger in Bezug auf in der Öffentlichkeit zunächst unbekannte Personen als meist nur einmaliger Vorgang statt.¹⁷³¹ Dieser Befund trifft gerade für die Bildberichterstattung zu, da diese bei Personen, die nicht einmal als relative Personen der Zeitgeschichte zu bezeichnen sind¹⁷³², regelmäßig unzulässig ist.

Typisch für Konflikte zwischen Presse und Individuum ist auch der wegen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung nur mäßig einzuschätzende prozessuale Erfolg. In vielen Fällen hängt die Bejahung einer Rechtsverletzung von der subjektiven Einschätzung des Gerichts ab.

5.4.2.3. Möglichkeiten der Mediation im Verhältnis Presseunternehmen – Individuum

Nur dort, wo staatliche Gerichtsverfahren nicht oder wenig befriedigen, wird sich der rechtssuchende Bürger auf Alternativen einlassen.¹⁷³³ Der umfassende und gut funktionierende Rechtsschutz in Deutschland stellt sich dabei eher als Hinderungsgrund für die Entwicklung außergerichtlicher Schlichtungsmechanismen dar. Trotzdem gibt es – das zeigt auch der Vergleich mit der *PCC* - gerade im durch Emotionen und persönliche Empfindlichkeiten geprägten Bereich der Rechtsverletzungen durch die Presse Chancen für eine außergerichtliche Schlichtung.

Grundsätzlich gilt, daß außergerichtliche Mediation nicht den gerichtlichen Rechtsschutz verdrängt, sondern lediglich eine zusätzliche Option der Konfliktbewältigung darstellt. Die außergerichtliche Streitschlichtung muß sich im Wettbewerb mit der gerichtlichen Streitentscheidung behaupten. Einhellig wird die Mediation aus rechtspolitischen und finanzpolitischen Überlegungen gerade im Hinblick auf eine erwartete Entlastung der Gerichte für sinnvoll erachtet.¹⁷³⁴

Bedenken hinsichtlich der Art, daß das Vorhandensein von Schlichtungsstellen dazu verführt, den Bereich der zweifelhaften Forderungen vor diese Gremien zu verlagern, können dabei nicht gänzlich ausgeräumt werden.¹⁷³⁵ Negative Konsequenzen bringt dies aber wegen der Freiwilligkeit des Verfahrens für die Presse nicht zwingend mit sich. Außerdem könnten in einer Art Vorprüfung die Beschwerden zurückgewiesen werden, die offensichtlich kein Fehlverhalten der Presse erkennen lassen.

5.4.2.3.1. Vorteile für die betroffene Person

Für die Eignung des Mediationsverfahrens sprechen vor allem die in vielen Fällen unsicheren Erfolgsaussichten einer Klage wegen Rechtsverletzungen durch die Presse.¹⁷³⁶ Da in nahezu

¹⁷³¹ s. dazu oben 3. Teil 4.6.

¹⁷³² s. dazu oben 2. Teil 3.8.2.2.

¹⁷³³ Stadler in NJW 1998, 2479, 2480

¹⁷³⁴ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 58f

¹⁷³⁵ für die Schlichtungsstellen der Ärztekammern Deutsch, Medizinrecht, 3. Aufl., Rn. 344, zit. nach Wagner in JZ 1998, 836, 839, Fn. 31

¹⁷³⁶ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 33ff

jedem Fall der Rechtsverletzung durch die Presse seitens des Gerichts eine Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse vorgenommen werden muß, kann ein Mediationsverfahren in diesem Fall eine Alles-oder-Nichts-Lösung verhindern¹⁷³⁷, wie sie z.B. bei einem Antrag auf Widerruf oder Unterlassung nur möglich ist. Mithin ist eine Lösung vom strikten Gesetz möglich.¹⁷³⁸ Im Gegensatz zum Richter ist der Mediator nicht an einen bestimmten Antrag gebunden. Die gerichtliche Entscheidung bezieht nur den rechtlich relevanten, subsumtionsfähigen Teil des Streitigen ein.¹⁷³⁹ Die Belastung der Gerichte führt im Übrigen dazu, daß das Gericht der unterlegenen Partei in den seltensten Fällen Verständnis signalisieren kann, und der überlegenen Partei deutlich machen kann, daß sie anstatt des eventuellen Obsiegens auch eine andere akzeptable Lösung erhalten kann.¹⁷⁴⁰ Der langwierige Instanzenzug wird deshalb oftmals nur in Anspruch genommen, weil sich zumindest eine Partei nicht verstanden fühlt¹⁷⁴¹. Dies trifft gerade im Bereich der deliktischen Verletzungen der Presse zu, da diese oftmals heftige Emotionen auf Seiten der Betroffenen auslösen.

Gerade im Bereich des Ehren- und Privatsphärenschutzes stehen oft nicht finanzielle Fragen im Vordergrund, sondern wird vielmehr um das Prinzip gestritten oder die streitige Auseinandersetzung zur Stärkung und Wiederaufrichtung der eigenen Persönlichkeit gesucht.¹⁷⁴² Aus diesem Grund kann eine persönliche Kontaktaufnahme unter Anleitung des Presserats mit dem jeweiligen Presseunternehmen, ein persönlich geführtes Gespräch oder ein Entschuldigungsschreiben des Redakteurs oder Verlegers eine hohe Befriedigungsfunktion haben. Insofern kann das Schlichtungsverfahren auch bei eindeutigen Erfolgsaussichten des potentiellen Klägers, die normalerweise einen subjektiven Ausschlußgrund für die Mediation darstellen¹⁷⁴³, in Betracht kommen. Ein persönlich belastender Prozeß gegen ein großes Presseunternehmen kann somit verhindert werden. Zudem ist das Schlichtungsverfahren auf freiwilliger Basis für die Betroffenen nicht nur kostenfrei, sondern auch völlig risikofrei, da dadurch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht beeinträchtigt wird.¹⁷⁴⁴

Je nach Verfahrensgestaltung kann ein Schlichtungsverfahren vor dem Deutschen Presserat unter Umständen sehr viel zügiger eine Lösung herbeiführen, als dies ein Gericht zu leisten in der Lage wäre.¹⁷⁴⁵

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vor dem Presserat zeigt dem betreffenden Publikationsorgan in jedem Fall, daß sich der Betroffene gegen die Veröffentlichung wehren möchte. Schon allein dieses Erkenntnis könnte das Presseunternehmen bei künftiger Berichterstattung zu höherer Sorgfalt oder Vorsicht anhalten oder gar von einer Berichterstattung abhalten, solange nicht ausreichend recherchiert wurde.¹⁷⁴⁶

¹⁷³⁷ Breidenbach in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 5; Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 66

¹⁷³⁸ Prütting in JZ 1985, 261, 267

¹⁷³⁹ Breidenbach in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 4

¹⁷⁴⁰ Schneider in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 176

¹⁷⁴¹ Schneider in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 178

¹⁷⁴² Prütting, DJT-Referat, O 30

¹⁷⁴³ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 33

¹⁷⁴⁴ s. für das Schlichtungsverfahren der privaten Banken Parsch in WM 1997, 1228, 1229

¹⁷⁴⁵ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 67; Prütting in JZ 1985, 261, 267

¹⁷⁴⁶ vgl. für das Unterlassungsbegehren Prinz/Peters, Rn. 303

5.4.2.3.2. Vorteile für das Presseunternehmen

Die eigenständige Qualität von Mediation ist es, kreative Interessenlösungen zu ermöglichen.¹⁷⁴⁷ Gerade diese Kreativität ist in Fällen der deliktischen Rechtsverletzung durch die Presse für diese interessant. Im Schlichtungsverfahren hat das Presseunternehmen eine größere Kontrolle über das Verhandlungsergebnis.¹⁷⁴⁸

Vorteile können sich für die Presse vorwiegend dann ergeben, wenn das Verfahren vor dem Presserat als Alternative zum gerichtlichen Verfahren in Betracht kommt, d.h., wenn Gegenstand der an den Presserat gerichteten Beschwerde eine gerichtlich sanktionierbare Rechtsverletzung durch ein Publikationsorgan ist. Dann könnten sich aber auch für das Presseunternehmen Chancen eröffnen: Gegenüber einem gerichtlichen Verfahren ist das Verfahren vor dem Presserat nicht-öffentlich und deutlich billiger, da im Fall des gerichtlichen Unterliegens sich das Presseunternehmen den gesamten Prozeßkosten ausgesetzt sähe.¹⁷⁴⁹

Auch besteht hinsichtlich der Art der Wiedergutmachung im Gegensatz zur richterlich aufgezwungenen Rechtsfolge unbegrenzte Gestaltungsfreiheit. Gerade wegen der in letzter Zeit deutlich empfindlicher gewordenen Rechtsfolgen bieten sich hier für die Presseindustrie Chancen. In vielen Fällen wird die einvernehmliche Lösung für die Presse eine weniger einschneidende Wirkung haben, als ein gerichtliches Urteil. Ein verstärktes Interesse dürfte auf der Seite der Presseindustrie vor allem bei zu erwartenden hohen Schadensersatzzahlungen oder bei dem sehr formal ausgestalteten Institut der Gegendarstellung ergeben. Denkbar ist dabei z.B., eine wertvollen redaktionellen Raum einnehmende und vor allem an exponierter Stelle für das Image schädliche Gegendarstellung durch das Angebot eines umfassenden Leserbriefes des Betroffenen zu ersetzen. Für den Betroffenen böte sich dadurch auch die Möglichkeit, ohne die formalen Beschränkungen der Gegendarstellung mit einer erweiterten Darstellung und mit eigenen Wertungen an die Öffentlichkeit zu treten. Schon ein einfacher Leserbrief oder ein berichtigender oder klarstellender Folgeartikel können den Betroffenen befriedigen. Im Gegensatz zur Gegendarstellung oder zum Widerruf wird für die breite Leserschaft nicht deutlich, daß es sich bei der Folgeveröffentlichung um ein Eingeständnis der Presse handelt. Insofern ist eine gütliche Einigung imageschonender und damit in letzter Konsequenz auch wirtschaftlich sinnvoller. Auch bei zu erwartenden hohen Schadensersatzleistungen kann sich eine gütliche Einigung wirtschaftlich sinnvoller darstellen. Auch die Vereinbarung von Entschädigungszahlungen an Betroffene ist im Rahmen einer solchen Einigung möglich.

Gerade wenn das Presseunternehmen ein ernsthaftes Interesse an der Erhaltung seines guten Rufes hat, sind gütliche Einigungen von Vorteil, da sie zum einen nicht-öffentlich erreicht werden und nicht das Stigma der Verurteilung und damit des richterlichen Eingriffs in die

¹⁷⁴⁷ Breidenbach in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 6

¹⁷⁴⁸ Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 69

¹⁷⁴⁹ vgl. Prütting in JZ 1985, 261, 266ff

redaktionelle Freiheit an ihnen haftet.¹⁷⁵⁰ Zwar wird eine unseriöse Berichterstattung und eine Rechtsverletzung gegenüber einer Person in vielen Fällen bewußt in Kauf genommen, um das Interesse einer breiten Leserschaft zu befriedigen, doch schließt das andere Absichten anderer Presseorgane nicht von vornherein aus.

Geeignet erscheint ein mediatives Verfahren unter Anleitung des Presserats in Einzelfällen auch bei einer zu erwartenden längerfristigen Beziehung zwischen Publikationsorgan und Individuum. Gerade Personen, die immer wieder im Mittelpunkt des medialen Interesses stehen, könnten ihre Beziehung zur Presse langfristig in einer für beide Seiten zufriedenstellenderen Art gestalten. Zwar sind die wirtschaftlichen Interessen bei Personen der Zeitgeschichte in der Regel so hoch, daß eine freiwillige Selbstbeschränkung in der Berichterstattung selten erwartet werden kann, und ziehen Personen der Zeitgeschichte das Interesse gleich von mehreren Publikationsorganen, Agenturen oder Fotografen auf sich, doch schließt das eine Einigung im Einzelfall nicht aus. So einigte sich beispielsweise die britische Presse unter Anleitung der *PCC* mit dem Königshaus auf eine Beschränkung der Berichterstattung über den Thronfolger *Prinz William*. Im Gegenzug bot das Königshaus zahlreichere Fototermine für die Presse an.¹⁷⁵¹ Ähnlich stellte sich die Situation jüngst bei der Rückkehr des ehemals designierten Fußballbundestrainers *Daum* bei seiner Rückkehr aus den USA nach dessen Drogenskandal dar: Das gesamte Medieninteresse wurde kanalisiert und dadurch befriedigt, daß ein Reporter der *Bild-Zeitung* *Daum* begleitete und nur in Abstimmung mit diesem gezielt berichtete.

Eine mediative Auseinandersetzung unter Anleitung der Mitarbeiter des Deutschen Presserats hat gerade für die Presseindustrie den Vorteil, daß unter Aufsicht von fachkundigen Vertretern verhandelt wird.¹⁷⁵² Die besonderen Bedürfnisse eines jeden Presseunternehmens müssen daher nicht langwierig dargelegt werden, sondern finden von vornherein Beachtung. Natürlich stellt sich dies als „zweischneidiges Schwert“ dar, da sich auf der anderen Seite der Betroffene die für einen Mediator traditionell geforderte Neutralität vermissen wird.¹⁷⁵³

5.4.2.3.3. Zwischenergebnis

Im Konfliktverhältnis Presseunternehmen – Individuum kann ein mediatives Verfahren unter Anleitung des Presserats in den meisten Fällen¹⁷⁵⁴ potentieller Rechtsverletzungen Anwendung finden. Von der Materie her ist die Abwicklung von Rechtsverletzungen durch die Presse geradezu prädestiniert für ein außergerichtliches Verfahren: Ermessensspielräume sind regelmäßig bei der Bestimmung der Höhe von Schadensersatzforderungen gegeben (§ 287 I ZPO; § 252 S. 2 BGB); Beweisaufnahmen müssen nur in den selbsten Fällen stattfinden.¹⁷⁵⁵ Eine außergerichtliche Einigung weist dabei zahlreiche Vorteile gegenüber dem gerichtlichen Verfahren auf. Insbesondere wäre ein solches Güteverfahren schneller und

¹⁷⁵⁰ vgl. Duve in Henssler/Koch, Mediation, § 4, Rn. 70

¹⁷⁵¹ s. dazu Statement on reporting of the Royal Princes, PCC-Report No. 46, 1999, 5ff

¹⁷⁵² Schneider in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 179; Prütting in JZ 1985, 261, 268

¹⁷⁵³ s. dazu unten 3. Teil 5.4.3.1.

¹⁷⁵⁴ zu den Ausnahmen s. oben 3. Teil 5.4.2.1.

¹⁷⁵⁵ vgl. Greger in NZV 2001, 1, 3

individueller zugleich, inhaltlich adäquatere Entscheidungen könnten getroffen werden, da der Horizont der Lösungsmöglichkeiten wesentlich weiter ist. Für die Betroffenen hat eine solche Einigung u.U. eine höhere Befriedigungsfunktion. Die Einigung hinsichtlich der Durchführung des Güteverfahrens sollte schriftlich fixiert werden, um eine parallele gerichtliche Geltendmachung möglicher Ansprüche des Betroffenen auszuschließen.

Haben sich die Parteien auf den Abdruck einer Erklärung des Betroffenen oder einer Art Widerruf geeinigt, so wird häufig der genaue Wortlaut der Erklärung oder des Widerrufs zum Streit zwischen den Parteien gehören. Gerade hier muß es zur Aufgabe des Presserats werden, vermittelnd tätig zu werden, Formulierungsvorschläge oder zumindest Mindestanforderungen den Parteien zu unterbreiten und eine schnelle Einigung zu erzielen. In diesem Stadium beginnt erst die eigentliche mediative Arbeit des Presserats. Solange der Presserat bei seinen Vorschlägen unter den diesbezüglichen Anforderungen der Rechtsprechung bleibt, werden die Vorschläge für die Presseunternehmen größtenteils annehmbar sein. Aber auch dem betroffenen Individuum wird es weniger um Detailfragen der Formulierung oder Platzierung einer Erklärung gehen, als überhaupt um die Möglichkeit eines Gegenschlags im betreffenden Publikationsorgan. Dies zeigt auch der Vergleich zur Praxis der *PCC*, wo ein großer Teil der Beschwerden durch das Angebot der Zeitung auf Abdruck eines Leserbriefes geklärt wird.¹⁷⁵⁶

Allerdings ist die Mediation unter Anleitung des Presserats kein Ersatz für das gerichtliche Verfahren, sondern eine Wahlmöglichkeit.¹⁷⁵⁷ Mediation stellt eine Ergänzung der Palette der Konfliktbehandlungsformen dar. Mediation ist in diesem Sinne komplementär.¹⁷⁵⁸ Die Tatsache, wie häufig ein mögliches Angebot von Seiten des Presserats von den Parteien angenommen wird, hängt entscheidend von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens und von der Bindungswirkung der im Mediationsverfahren gefundenen Ergebnisse ab.

5.4.3. Verfahrensausgestaltung

Die Attraktivität der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt zumindest auch in deren Verfahrensausgestaltung. So werden die Parteien von vornherein gleich behandelt, jeder Partei wird rechtliches Gehör gewährt und die Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie die prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten sind kalkulierbar, da diese einem *numerus clausus* unterliegen. Ein Verfahren vor dem Presserat ist vor allem für die Betroffenen nur dann attraktiv, wenn diese das Verfahren als fair empfinden, wenn also bestimmte Verfahrensstandards eingehalten werden.¹⁷⁵⁹ Um so mehr die Standards Vertrauen, Neutralität und Ansehen in der Wahrnehmung der Beteiligten gewahrt sind, um so wahrscheinlicher akzeptieren sie das Verfahren als solches und schenken dem *Verfahrensergebnis* nicht

¹⁷⁵⁶ s. dazu oben 3. Teil 4.4.2.

¹⁷⁵⁷ Prütting in Breidenbach/Henssler, *Mediation für Juristen*, S. 62; s. für das Schlichtungsverfahren der privaten Banken auch Parsch in *WM* 1997, 1228, 1229

¹⁷⁵⁸ Breidenbach in Breidenbach/Henssler, *Mediation für Juristen*, S. 10; Gottwald in *WM* 1998, 1257, 1264; Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts*, S. 407f

¹⁷⁵⁹ Gottwald in *WM* 1998, 1257, 1258

allzuviel Beachtung.¹⁷⁶⁰ Die Einhaltung von Verfahrensstandards ist auch deshalb wichtig, weil zwischen Presseunternehmen und Individuum ein Machtungleichgewicht besteht.

Einige allgemeine und übergreifende Grundsätze des Verfahrens müssen auch im Rahmen jeder außergerichtlichen Konfliktlösung Beachtung verlangen. Dazu zählen vor allem die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Unparteilichkeit des Mediators.¹⁷⁶¹ Grundsätze wie Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens sind gerade vom Sinn und Zweck des Schlichtungsverfahrens nicht gefordert.¹⁷⁶²

Sind aber die angesprochenen Mindeststandards hinsichtlich des Verfahrens garantiert, die die Waffengleichheit der Parteien gewährleisten, so sollten weitere Einzelheiten des Verfahrens in das Ermessen des Presserats gestellt werden, um ein Höchstmaß an Flexibilität zu gewährleisten.¹⁷⁶³ Insofern muß von der vielfach verbreiteten Ansicht abgerückt werden, ein Mehr an Verfahrensgarantien sei stets auch besser. Auch der Vergleich mit der *PCC*, die über keine kodifizierte Verfahrensordnung verfügt¹⁷⁶⁴, zeigt, daß eine flexible Verfahrensgestaltung nicht nachteilig sein muß. Der Erfolg von Mediationsprogrammen beruht ganz entscheidend darauf, daß sie nicht formalisiert sind, die Parteien nicht von vornherein auf ein antagonistisches Rollenspiel festlegen.¹⁷⁶⁵

5.4.3.1. Neutralität des Schlichters

Die Neutralität des schlichtenden Dritten ist ein wesentliches Element der traditionellen Mediationsformen.¹⁷⁶⁶ Die Parteien müssen den schlichtenden Dritten vor allem als kompetent aber auch als unparteiisch erleben und sich ernst genommen fühlen. Gerade wegen des Machtungleichgewichtes spielt die Unparteilichkeit des Schlichters eine große Rolle, damit das Ungleichgewicht sich für den Betroffenen nicht auch noch in der Verfahrensgestaltung widerspiegelt und sich deshalb das Unterlegenheitsgefühl verstärkt.¹⁷⁶⁷ Dieser Grundsatz entspricht im Übrigen auch ständiger Rechtsprechung zu Schlichtungs- und Schiedsgutachtenklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.¹⁷⁶⁸

Sollte dem Presserat in Zukunft eine mediative Funktion zugedacht werden, kann der Beschwerdeausschuß, der ausschließlich aus Mitgliedern der Presse besteht, diesen Anforderungen an die Neutralität des Schlichters nicht gerecht werden. Die berufsständische

¹⁷⁶⁰ Gottwald in WM 1998, 1257, 1258

¹⁷⁶¹ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 69; ders. in JZ 1985, 261, 270

¹⁷⁶² Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 70

¹⁷⁶³ vgl. Gottwald in WM 1998, 1257, 1261; Wagner in JZ 1998, 836, 845; a.A. Soehring, Vorverurteilung, S. 241

¹⁷⁶⁴ s. dazu oben 3. Teil 4.4.1.2., 4.4.3.

¹⁷⁶⁵ Wagner in JZ 1998, 836, 845

¹⁷⁶⁶ Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 394f; Wagner in JZ 1998, 836, 844; s. in Bezug auf § 15a EGZPO auch Weiß, DJT-Referat, O 45f; Prütting in JZ 1985, 261, 270

¹⁷⁶⁷ Gottwald in WM 1998, 1257, 1258

¹⁷⁶⁸ BGH NJW 1977, 2263f; BGH NJW 1983, 1854, 1855

Verankerung der Presseratsmitglieder verhindert eine ausreichende Neutralität.¹⁷⁶⁹ Auch wenn die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht dem die mögliche Rechtsverletzung verursachten Publikationsorgan angehören und die Beschwerdeausschußmitglieder vielfach „nur“ verbandsintern tätig sind, stellen sie sich doch gerade für den Betroffenen als zur Presse zugehörig dar.

Für die schlichtende Tätigkeit des Deutschen Presserats ist dessen Unabhängigkeit von der Presse aber keine *conditio sine qua non*. Grundsätzlich können auch Mitglieder der eigenen Profession als Schlichter auftreten, wenn sie nur von den Parteien als solche anerkannt werden. Trotzdem sollte sich der Presserat auch im Sinne einer positiven Imageveränderung und einer damit korrespondierenden Akzeptanzsteigerung presse-fremden Personen die Mitgliedschaft ermöglichen. In Anlehnung an die *PCC* sollte zumindest ein paritätisches Verhältnis zwischen Angehörigen der Presse und presse-fremden Personen erreicht werden.¹⁷⁷⁰ Bei einem paritätischen Verhältnis fühlten sich beide Parteien ausreichend repräsentiert. Der Presserat würde damit den Paradigmenwechsel hin zu einer Art Gütestelle auch nach außen dokumentieren. Im übrigen dürfte diese Veränderung für die Presse auch kein allzu großes Zugeständnis darstellen, da anders als im förmlichen Beschwerdeverfahren das Verfahren der gütlichen Einigung vollkommen auf Freiwilligkeit basiert. Ebenfalls vorteilhaft wäre die Beteiligung von Juristen. Auch bei den Schlichtungsstellen für Arzthaftungsfälle wird die Besetzung mit Ärzten und Juristen als ideal und besondere Stärke des Verfahrens bewertet.¹⁷⁷¹

Der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserats tagt ebenso wie die *PCC* nur mehrmals jährlich.¹⁷⁷² Die lediglich ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Selbstkontrollinstitutionen erlaubt nicht eine ständige Bereitschaft in Sachen Beschwerdetätigkeit. Da bei der vermittelnden Tätigkeit aber vor allem ein rasches Handeln notwendig ist, wird in den seltensten Fällen bis zur nächsten Tagung der Beschwerdekommision des DPR gewartet werden können. Dementsprechend wird die tägliche Vermittlungstätigkeit bei der *PCC* auch nicht durch die Mitglieder der Beschwerdekommision wahrgenommen, sondern durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Auch in Deutschland sollten die Forderungen nach Neutralität nicht einer vorbereitenden Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle entgegenstehen. Diese sind auch in dem Sinne neutral, als daß sie nicht aus den Reihen der Presse selbst kommen, sondern lediglich beim Trägerverein angestellt sind. Im Vordergrund wird bei dieser Tätigkeit zunächst die schlichte Kontaktaufnahme, der Austausch von Informationen und die Koordination der Kommunikation stehen. Sollte sich bereits in dieser Phase eine Einigung abzeichnen, womit bei einem raschen Angebot des jeweiligen Presseunternehmens zu rechnen ist, sind Bedenken hinsichtlich der Neutralität hinfällig. Die Gefahr einer Übervorteilung des

¹⁷⁶⁹ Wagner in JZ 1998, 836, 844; Prütting, DJT-Referat, O 34; ders. in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 69

¹⁷⁷⁰ so auch die Forderung Gregers bezüglich einer Schlichtungsstelle für Verkehrsunfallsachen (Greger in NZV 2001, 1, 4); s. in Bezug auf die Schiedsstellen des KFZ-Handwerks Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 69f

¹⁷⁷¹ Eberhardt in NJW 1986, 747, 748

¹⁷⁷² s. dazu 3. Teil 2.2.3., 3.3.

jeweiligen Presseunternehmens durch den Presserat besteht im Übrigen nicht, da das auf freiwilliger Basis beruhende Ergebnis sich gerade für den Betroffenen als attraktiv darstellen muß.

5.4.3.2. Schriftliches Verfahren

Im Gegensatz zu den regional verteilten Güte- und Einigungsstellen der berufsständischen Kammern oder den Schlichtungsstellen i.S.v. § 15a EGZPO hat der Presserat seinen alleinigen Sitz in Bonn. Ein persönliches Erscheinen der Parteien ist also aufgrund der räumlichen Entfernung mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine Beschränkung auf das schriftliche Verfahren ist demnach zwingend, will man nicht den Presserat zu einer lediglich lokal agierenden Institution werden lassen. Im Übrigen sind auch die personellen Ressourcen begrenzt, die zur Durchführung mündlicher Anhörungen nötig wären. Gegebenenfalls kann noch telefonisch vermittelt werden, was einer schnellen Einigung sicherlich oft zuträglich sein wird.

Da der jeweils zur Beschwerde Anlaß gebende Artikel allen Beteiligten zumindest in Kopie zugänglich ist und sich die Rechtsverletzung gerade bei Eingriffen in die geschützte Privatsphäre meist schon aus dem Artikel selbst begründen läßt, ist eine mündliche Verhandlung zur Feststellung der Rechtsverletzung nicht zwingend notwendig. Im Übrigen muß bei dieser Art von Güteverfahren der Sachverhalt nicht abschließend aufgeklärt werden. Vielmehr geht es um ein Schlichtungsangebot der Presse zur Verhinderung eines den Sachverhalt möglicherweise erschöpfend aufklärenden Prozesses.

Auch die Ärztekammern der Länder, die für Arzt-Patienten-Konflikte ärztliche Gutachter- und Schlichtungsstellen eingerichtet haben, beschränken sich auf das schriftliche Verfahren und können dabei auf gute Ergebnisse verweisen.¹⁷⁷³ Ebenso vermittelt der Bankenombudsmann auf der Grundlage des schriftlichen Verfahrens.¹⁷⁷⁴ Die Beschränkung auf das schriftliche Verfahren hat auch den Vorteil der rascheren Erledigung für sich, da Terminabsprachen nicht stattfinden müssen und knappe Fristen für die schriftliche Korrespondenz vorgegeben werden.

5.4.3.3. Fristen

Ein wichtiger Vorteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, daß mit Einreichung bzw. Zustellung der Klageschrift die regelmäßig kurze Verjährungsfrist (§ 852 BGB) möglicher Ansprüche gegenüber dem Verletzer unterbrochen wird (§ 209 BGB).¹⁷⁷⁵ Dieser Vorteil für die Betroffenen darf durch die gütliche Einigung solange nicht ausgehebelt werden, solange die einvernehmlich gefundene Lösung nicht wenigstens eine ähnliche Durchsetzbarkeit bietet, wie ein gerichtliches Urteil. Dem Presseunternehmen darf es nicht ermöglicht werden, durch

¹⁷⁷³ s. dazu Gottwald in WM 1998, 1257, 1262; Eberhardt in NJW 1986, 747, 748

¹⁷⁷⁴ s. dazu Parsch in WM 1997, 1228f

¹⁷⁷⁵ Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 370; Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 71

die Verzögerung des Einigungsverfahrens den Rechtsschutz des Betroffenen auszuhöhlen. Die Einschaltung des Schlichtungsverfahrens vor dem Deutschen Presserat darf nicht nur der Versuch einer „*fishing expedition*“ oder eines Probelaufs sein, um die Argumente und die Stärke der anderen Partei kennenzulernen.¹⁷⁷⁶

Besonders deutlich wird die Problematik am Beispiel der Fristvorgaben bei dem Anspruch auf Gegendarstellung: Die im Prinzip abdruckfähige Gegendarstellung muß nach den Landespressegesetzen *unverzüglich* nach der tatsächlichen Kenntniserlangung durch den Betroffenen dem entsprechenden Publikationsorgan zugeleitet werden.¹⁷⁷⁷ Dies erfordert nach der Legaldefinition des § 121 I BGB ein Handeln des Betroffenen ohne schuldhaftes Zögern. In ständiger Rechtsprechung werden etwa zwei bis drei Wochen als angemessener Zeitraum betrachtet.¹⁷⁷⁸ In Bayern, wo das Pressegesetz weder ein Fristenerfordernis, noch die Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln enthält, wendet die Rechtsprechung das Kriterium der Aktualitätsgrenze an.¹⁷⁷⁹ In diesem Sinn müßte die Verfahrensordnung des Beschwerdeausschusses dahingehend ausgestaltet werden, daß dem betreffenden Publikationsorgan knapp bemessene Erklärungsfristen zum Vorschlag einer gütlichen Einigung auferlegt werden. Es darf nicht sein, daß durch die Einlassung des Betroffenen auf ein Einigungsverfahren vor dem Presserat dessen Möglichkeiten der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung vereitelt werden, sollte eine Einigung unter Anleitung des Presserats nicht zustande kommen. Das Verfahren vor dem Presserat muß also an bestimmte Zeitvorgaben bzw. Fristen gebunden werden. Andernfalls wären die Möglichkeiten von *ADR de lege lata* erheblich eingeschränkt.¹⁷⁸⁰

Bei den deliktischen Ansprüchen gegenüber der Presse stellt sich das Problem der Verjährung nicht allzu gravierend dar, da durch Verhandlungen mit der Gegenseite eine Hemmung der Frist eintritt (§ 852 II BGB). Auch bei einem geschlossenen Vergleich nach § 779 BGB wird der Verjährungslauf nach § 208 BGB unterbrochen.¹⁷⁸¹

Eine vom Presserat bereitgestellte formularmäßige Aufforderung an das jeweilige Presseunternehmen, für den Fall der Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens schriftlich darauf zu verzichten, sich auf die Verjährung zu berufen, würde die Gefahr der Verjährung sicherlich am einfachsten umgangen werden können.¹⁷⁸²

¹⁷⁷⁶ Böckstiegel in DRiZ 1996, 267, 273; Schneider in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 180

¹⁷⁷⁷ Prinz/Peters, Rn. 567

¹⁷⁷⁸ OLG Hamburg AfP 1971, 172; OLG Köln AfP 1989, 565; Seitz/Schmidt/Schoener, Rn. 129; Wenzel, Rn. 11.159

¹⁷⁷⁹ Entscheidend ist dabei die Präsenz der Angelegenheit im Bewußtsein der Leserschaft (OLG München AfP 1999, 373; Prinz/Peters, Rn. 573).

¹⁷⁸⁰ Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 398

¹⁷⁸¹ Palandt-Heinrichs, § 208, Rn. 4

¹⁷⁸² Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 71

5.4.3.4. Klageverzicht

Eine gütliche Einigung stellte sich für das betreffende Presseunternehmen allerdings nur dann als sinnvoll dar, wenn die Möglichkeit einer späteren Klage des Betroffenen ausgeschlossen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Angelegenheit durch einen Vergleichsvertrag zwischen den Parteien abschließend geklärt würde (§ 779 BGB), oder wenn die von der Pressemitteilung betroffene Person einen Klageverzicht gegenüber dem Presseorgan erklärt. Nur dann besteht für das Presseunternehmen hinreichende Sicherheit, daß dessen Zugeständnis auch einen Vorteil i.S.v. Rechtssicherheit bringt. Die vorherige Anrufung des Presserats kann im Übrigen schon heute den Ausgang eines späteren Gerichtsverfahrens modifizieren. Die durch den Presserat erwirkte Veröffentlichung eines Widerrufs oder einer Entschuldigung kann einen bestehenden Schmerzensgeldanspruch u.U. reduzieren oder gar gänzlich entfallen lassen.¹⁷⁸³ Aber auch die schlichte Vereinbarung eines Güteverfahrens vor dem Presserat hat den Vorteil, daß eine mögliche Klage des Betroffenen erst dann zulässig ist, wenn das Güteverfahren durchlaufen wurde. Die Rechtsprechung interpretiert die Vereinbarung eines Güteverfahrens gleichzeitig als dilatorischen Klageverzicht.¹⁷⁸⁴

5.4.4. Verbindlichkeit des Ergebnisses der ADR

Entscheidender Vorteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, daß mit Rechtskraft des Urteils aufgrund des Titels grundsätzlich die Vollstreckung vollzogen werden kann, ohne daß weitere Einwendungen möglich sind.¹⁷⁸⁵ Ergebnisse von ADR-Verfahren sind regelmäßig nicht bindend.¹⁷⁸⁶ Ist eine Mediation erfolgreich verlaufen, so mündet sie in eine von den Parteien einvernehmlich getragene Entscheidung, die den Charakter einer nur schuldrechtliche Ansprüche begründenden privatrechtlichen Vereinbarung ohne Rechtskraft hat.¹⁷⁸⁷ Regelmäßig ist es nicht Sinn und Zweck einer außergerichtlichen Konfliktbereinigung, *vollstreckbare* Entscheidungen zu treffen.¹⁷⁸⁸

Trotzdem kann eine verbindliche Festsetzung des Schlichtungsergebnisses das Vertrauen in ein solches Verfahren nur stärken. Die Einigung der Parteien, die auf freiem Einverständnis beruhen muß, darf nicht durch die Hintertür materialer Mitwirkungspflichten und deren Bewehrung ausgehöhlt werden.¹⁷⁸⁹ Auch bei der außergerichtlichen Streitschlichtung liegt den Parteien daran, den Streit endgültig zu beenden. Daher muß sich das außergerichtliche Instrumentarium zur Streitschlichtung für den Fall abredewidrigen Verhaltens nahtlos den

¹⁷⁸³ s. beispielhaft OLG Hamburg ZUM 1989, 248

¹⁷⁸⁴ BGH NJW 1999, 947 m.w.H.; BGH NJW 1984, 669f; NJW 1977, 2263; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, Grundz. § 1025, Rn. 11 a.E.

¹⁷⁸⁵ Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 370

¹⁷⁸⁶ Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 391

¹⁷⁸⁷ Lörcher in DB 1999, 789

¹⁷⁸⁸ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 67

¹⁷⁸⁹ Wagner in JZ 1998, 836, 845

Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts unterwerfen lassen.¹⁷⁹⁰ Das Recht dient insoweit als Fairneßkontrolle in Bezug auf die erzielte Einigung.¹⁷⁹¹

5.4.4.1. Vollstreckbarer Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO

Gelangen die Parteien im Verfahren vor dem Presserat zu einer einvernehmlichen Lösung, so könnten die Ergebnisse im Sinne einer rechtlichen Bindung der Parteien in einen vollstreckbaren Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO gegossen werden.¹⁷⁹² Der Anwaltsvergleich hat den Zweck, ein Erkenntnisverfahren über einen im Vergleich geregelten Anspruch zu erübrigen und ohne entsprechende Entscheidung des Spruchrichters sogleich aus dem Vergleich die Zwangsvollstreckung betreiben zu können.¹⁷⁹³

Der Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO, der die Erklärung des Schuldners beinhaltet, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossen werden. Er kann dann durch das Gericht (§ 796b ZPO) oder einen Notar (§ 796c ZPO) auf Antrag einer Partei bzw. mit Zustimmung der Parteien für vollstreckbar erklärt werden.

Die ursprüngliche Ablehnung der Beteiligung von Rechtsbeiständen im Verfahren vor dem Presserat wurde durch diesen mittlerweile aufgegeben. Schon im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt zur verstärkten gütlichen Einigung wurde das Verbot der anwaltlichen Unterstützung des Beschwerdeführers fallengelassen, so daß auch mit Anwälten zusammen eine Lösung gesucht werden kann.¹⁷⁹⁴ Auch bei der PCC stellt die Einlegung der Beschwerde durch Rechtsanwälte keine Besonderheit dar.¹⁷⁹⁵

Sind die Parteien während der Schlichtungsphase zu einer Einigung gekommen, so müßten sie sich für den Fall des Anwaltsvergleichs anwaltlich vertreten lassen (§ 164 I BGB¹⁷⁹⁶). Das betroffene Individuum und das Publikationsorgan müßten jeweils einen Rechtsanwalt mit dem Abschluß eines Anwaltsvergleichs beauftragen. Der Presserat könnte für die Parteien formularmäßige Erklärungen bereithalten. Ebenso könnte der Presserat den Vergleichstext vorformulieren und den beauftragten Rechtsanwälten und den Parteien zur Unterzeichnung übermitteln. Denkbar ist auch, daß der Presserat den Betroffenen einen mit dem Verfahren vertrauten und dem Presserat bekannten Rechtsanwalt vermittelt.

¹⁷⁹⁰ Nerlich in MDR 1997, 416

¹⁷⁹¹ Grziwotz in MDR 2001, 305

¹⁷⁹² Gottwald in WM 1998, 1257, 1261; Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 66

¹⁷⁹³ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 796a, Rn. 1

¹⁷⁹⁴ Weyand in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 73, 75

¹⁷⁹⁵ s. beispielhaft nur Baldwin v. The Guardian. PCC-Report No. 46, 1999, 9; X v. The Mail on Sunday, PCC-Report No. 47, 1999, 8; Brown MP v. Punch, PCC-Report No. 43, 1998, 17

¹⁷⁹⁶ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 796a, Rn. 5

5.4.4.1.1. Materielle Voraussetzungen

Maßstab für die Wirksamkeit des Anwaltsvergleichs in materieller Hinsicht ist § 779 BGB, so daß die Disponibilität des Streitgegenstands und ein gegenseitiges Nachgeben zwingend sind.¹⁷⁹⁷ Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind grundsätzlich vergleichsfähig; Ansprüche auf Widerruf oder Gegendarstellung können zum Inhalt eines Vergleiches gemacht werden.¹⁷⁹⁸ Der Ausdruck „gegenseitiges Nachgeben“ ist nicht im juristischen Sinne, sondern nach dem Sprachgebrauch des Lebens aufzufassen.¹⁷⁹⁹ Nach der Rechtsprechung beinhaltet nahezu jede Einigung bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses ein gegenseitiges Nachgeben i.S.v. § 779 BGB.¹⁸⁰⁰

5.4.4.1.2. Formelle Voraussetzungen

Zu den formellen Voraussetzungen gehört, daß die Parteien eine Vergleichsurkunde erstellen, die nach Maßgabe des § 796a ZPO unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß sich die Parteien des Anwaltsvergleichs hinsichtlich des vollstreckbaren Inhalts der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Der Schuldner muß sich im Vergleich („*darin*“) der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen.¹⁸⁰¹ Jede Partei muß die Vergleichsurkunde eigenhändig unterschreiben. Zwar dürfen sich die Parteien auch vertreten lassen, doch darf der Vertreter nicht der mit dem Anwaltsvergleich betraute Rechtsanwalt sein, weil den Rechtsanwälten nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Art Kontrollfunktion zukommt.¹⁸⁰²

5.4.4.1.3. Vollstreckbarerklärung

Im Gegensatz zum Prozeßvergleich des § 794 I Nr. 1 ZPO ist der Anwaltsvergleich ohne Vollstreckbarerklärung kein Vollstreckungstitel. Beim Anwaltsvergleich besteht die Möglichkeit, daß nicht das nach § 796a ZPO zuständige Gericht den Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklärt und die Klausel erteilt, sondern ein Notar, der im Gerichtsbezirk des nach § 796a ZPO zuständigen Gerichts seinen Amtssitz hat. Die Parteien müssen dafür in der Vergleichsurkunde die Zustimmung erteilen und sich damit einverstanden erklären, daß der Notar die Vergleichsurkunde in Verwahrung nimmt. Um spätere Widersprüche zwischen Vergleich und Zustimmung zur Vollstreckbarerklärung durch den Notar zu vermeiden, sollte beides in einem Atemzug erfolgen.¹⁸⁰³ Gegen die Vollstreckbarerklärung ist kein Rechtsbehelf statthaft.¹⁸⁰⁴ Die Verwahrung und Vollstreckbarerklärung durch den Notar hat

¹⁷⁹⁷ Nerlich in MDR 1997, 416; für das Arbeitsrecht Voit/Geweke in NZA 1998, 400, 401

¹⁷⁹⁸ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1030, Rn. 4

¹⁷⁹⁹ BGHZ 39, 60

¹⁸⁰⁰ BGHZ 39, 60, 63; Palandt-Thomas, § 779, Rn. 9 m.w.H.

¹⁸⁰¹ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 796a, Rn. 4

¹⁸⁰² s. zu den weiteren formellen Voraussetzungen Nerlich in MDR 1997, 416, 417;

¹⁸⁰³ Nerlich in MDR 1997, 416, 417

¹⁸⁰⁴ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 796c, Rn. 6

gegenüber der Vollstreckbarerklärung beim zuständigen Gericht nicht nur Kostenvorteile¹⁸⁰⁵, sondern auch den Vorteil der schnelleren Erledigung.

Der nach § 796c ZPO zuständige Notar muß seinen Amtssitz im Bezirk eines nach § 796a I ZPO zuständigen Gerichts haben. Da sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand einer der am Vergleich beteiligten Parteien, also dem Wohn- oder Unternehmenssitz, richtet, muß der jeweilige Notar im Einzelfall bestimmt werden. Die Zustimmungen zur Verwahrung und Vollstreckbarerklärung durch den Notar können diesem gegenüber aber von den Parteien schriftlich erklärt werden. Die einmal erklärte Zustimmung darf nicht einseitig widerrufen werden.¹⁸⁰⁶ Da auch das Verfahren vor dem jeweiligen Notar sich auf ein schriftliches beschränken kann, kann hier der Presserat durch formularmäßige Texte und Koordination der Kommunikation Hilfe leisten und eine zügige und unkomplizierte Erledigung fördern.

Der Vergleichstext sollte im Sinne einer reibungslosen Umsetzung möglichst exakt formuliert werden. Für den Fall des Abdrucks eines Leserbriefes oder einer Richtigstellung bietet es sich an, den genauen Wortlaut im Vergleich festzuhalten, sowie das Erscheinungsdatum und vor allem den Ort des Abdrucks innerhalb des jeweiligen Publikationsorgans. Für den Fall einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sollten die Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung im Sinne einer reibungslosen Vollstreckung möglichst exakt ausformuliert werden. Je genauer die Regelung im Vergleich, desto geringer wird das Risiko der gerichtlichen Auseinandersetzung in Bezug auf die Vollstreckung aus dem Vergleich.

Die Kosten des Anwaltsvergleichs beschränken sich auf die Vergütung der Rechtsanwälte und die Kosten für die Vollstreckbarerklärung durch den Notar. Der einzelne Rechtsanwalt erhält gemäß § 23 BRAGO eine 15/10-Gebühr. Sofern der Notar den Anwaltsvergleich für vollstreckbar erklärt, erhält dieser gemäß § 148a I 1 KostO die Hälfte einer vollen Gerichtsgebühr. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung gegenüber dem Notar ist ohne anwaltliche Vertretung zulässig, so daß insofern keine Rechtsanwaltsgebühren mehr entstehen. Gegenüber dem Prozeßvergleich stellt sich der Anwaltsvergleich als das kostengünstigere Instrument dar.¹⁸⁰⁷

5.4.4.2. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach §§ 1029, 1053, 1054 ZPO

Auch das Instrument des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 i.V.m. § 1054 ZPO) kann zur einfachen und sicheren Durchsetzung des Schlichtungsergebnisses Anwendung finden, ohne daß dabei einer Partei durch ein Schiedsspruch ein nicht gewünschtes Ergebnis aufgezwungen wird.¹⁸⁰⁸ Ein vereinbarter Schiedsspruch hat dieselbe

¹⁸⁰⁵ s. dazu Nerlich in MDR 1997, 416, 418

¹⁸⁰⁶ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 796c, Rn. 3

¹⁸⁰⁷ Nerlich in MDR 1997, 416, 418

¹⁸⁰⁸ Dies ist aber bei der ADR-Variante *Med-Arb* der Fall, was die Abkürzung für *Mediation – Arbitration* ist. Diese Verfahrensart stellt eine Mischung zwischen Mediationsverfahren und Schiedsgerichtsbarkeit dar. Sofern zwischen den Parteien keine gütliche Einigung erreicht werden kann, bleibt der Mediator in Funktion, allerdings nun nicht mehr als Vermittler, sondern in der Rolle des Schiedsrichters (Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.),

Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache (§ 1053 II 2 ZPO). Das bedeutet, daß er unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat (§ 1055 ZPO) und damit vollstreckbar ist.¹⁸⁰⁹ Der Eintritt in das schiedsgerichtliche Verfahren unterbricht auch die Verjährung möglicher Ansprüche (§ 220 I BGB).

Der Schiedsvertrag gibt die Rüge der Unzulässigkeit der Klage.¹⁸¹⁰ Allerdings schließt eine Schiedsvereinbarung nicht aus, daß ein staatliches Gericht sowohl vor als auch nach Beginn des Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei in Bezug auf den Streitgegenstand vorläufige oder sichernde Maßnahmen trifft.¹⁸¹¹

Die herkömmlichen Nachteile des Schiedsverfahrens wie z.B. hohe Kosten und u.U. auch lange Verfahrensdauer¹⁸¹², kommen beim Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nicht zum Tragen, da es sich lediglich formal um ein schiedsrichterliches Verfahren handelt.

5.4.4.2.1. Vergleich *während* des Schiedsverfahrens

Nach dem Gesetzeswortlaut müssen sich die Parteien *während* eines schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit vergleichen (§ 1053 I 1 ZPO).¹⁸¹³ Dem entspricht es zunächst nicht, wenn das Mediationsverfahren schon vor Abschluß der Schiedsvereinbarung erfolgreich geendet hat und nur zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels in das Schiedsgerichtsverfahren gewechselt wird.¹⁸¹⁴ Teilweise wird deshalb die Einkleidung des Mediationsergebnisses in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut als unzulässig angesehen.¹⁸¹⁵ Solange aber die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts eingehalten werden, muß auch der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zur Fixierung eines Mediationsergebnisses zulässig sein. Jede andere Bewertung würde zu einem Wertungswiderspruch zu der zweifellos zulässigen Konstellation führen, in der eine außergerichtliche Schlichtungsstelle nach ihrer eigenen Verfahrensordnung die Befugnis hat, bei Scheitern der gütlichen Einigung einen Schiedsspruch zu fällen.¹⁸¹⁶ Allein die Tatsache der untypischen Verwendung des Instituts des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut kann noch keine Unzulässigkeit begründen.¹⁸¹⁷ Im Übrigen könnte – um alle Zweifel auszuräumen – die Schiedsvereinbarung in einem Zeitpunkt vor Beendigung der Schlichtungsphase geschlossen werden.¹⁸¹⁸ Wird auf der Grundlage des Mediationsvergleichs ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen, schließt im Übrigen die Gleichstellung

Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 386f; Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 63). Nur wenn die Parteien auch eine streitige Entscheidung des Presserats als Schiedsrichters akzeptierten, handelte es sich um wirkliches *Med-Arb*-Verfahren.

¹⁸⁰⁹ Nicklisch in RIW 1998, 169, 173

¹⁸¹⁰ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1029, Rn. 20

¹⁸¹¹ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1033, Rn. 2

¹⁸¹² s. dazu den Überblick bei Spitznagel in Baudenbacher (Hrsg.), Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts, S. 372f

¹⁸¹³ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1053, Rn. 2

¹⁸¹⁴ Grziwotz in MDR 2001, 305, 306

¹⁸¹⁵ Grziwotz in MDR 2001, 305, 306; Prütting in BB 1999, Beil. 9, 7, 10; Musielak-Voit, § 1053, Rn. 3

¹⁸¹⁶ s. dazu Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 63; Nicklisch in RIW 1998, 169, 172f

¹⁸¹⁷ so aber Grziwotz in MDR 2001, 305, 306

¹⁸¹⁸ Lörcher in DB 1999, 789

des Schiedsspruchs mit einem rechtskräftigen Urteil die Berufung auf diese Mängel aus. Eine Berücksichtigung des Verfahrensmissbrauchs könnte erst bei der Vollstreckbarerklärung stattfinden.¹⁸¹⁹

5.4.4.2.2. Schiedsvereinbarung

Alle Wirksamkeitsvoraussetzungen eines regulären Schiedsverfahrens müssen vorliegen.¹⁸²⁰ Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht sind dabei regelmäßig schiedsfähig i.S.v. § 1030 ZPO.¹⁸²¹ Die Schiedsvereinbarung bedarf der in § 1031 I ZPO beschriebenen Schriftform, wobei ein Brief-, Fax- oder Telegrammwechsel genügt.¹⁸²² Auch hier kann der Presserat mit formularmäßigen Erklärungen das Verfahren beschleunigen.

5.4.4.2.3. Schiedsgericht

Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis stellt sich die Verbindung von Schlichterfunktion und Schiedsrichteraufgabe als nicht problematisch dar. Regelmäßig als zulässig angesehen ist der Übergang von einem Schlichtungsverfahren in ein kontradiktorisches Schiedsverfahren bei personeller Identität zwischen Richter und Schlichter.¹⁸²³ Dies entspricht der deutschen Rechtstradition und wird durch die ZPO-Novelle bestätigt, nach der die schlichtende Funktion des Richters stark betont werden soll.¹⁸²⁴

Da das Bestellungsverfahren der Parteidisposition unterliegt (§ 1035 I ZPO), begegnet es grundsätzlich keinen Bedenken, wenn die Schiedsrichterauswahl einem Dritten überlassen wird. Beschränkt wird die Freiheit der Parteien lediglich durch den Grundsatz, daß Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts gewährleistet sein müssen.¹⁸²⁵ Dabei ist zu prüfen, ob der Trägerverein des Deutschen Presserats bzw. dessen Vorstand als benennender Dritter, von der Partei auf Seiten der Presse so abhängt, daß in Wahrheit diese Partei ernannt.¹⁸²⁶ Um in dieser Hinsicht alle Zweifel auszuräumen müßte die Schiedsrichterbestellung durch ein Laienmitglied des Presserats erfolgen.

Die Unparteilichkeit des Schiedsrichters ist grundsätzlich auch bei dem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oberstes Gebot des Schiedsverfahrens.¹⁸²⁷ Diese muß strengstens beachtet werden. Nie kann ein Beteiligter selbst Schiedsrichter sein, denn niemand darf in eigener Sache entscheiden.¹⁸²⁸ Unwirksam ist ein Schiedsvertrag nach der Rechtsprechung,

¹⁸¹⁹ Grziwotz in MDR 2001, 305, 306

¹⁸²⁰ s. dazu im Einzelnen Diedrich in JuS 1998, 158, 160ff; Habscheid in JZ 1998, 445, 447

¹⁸²¹ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1030, Rn. 4

¹⁸²² Habscheid in JZ 1998, 445, 447

¹⁸²³ Nicklisch in RIW 1998, 169, 172f; Lörcher in DB 1999, 789

¹⁸²⁴ s. dazu §§ 278, 279 ZPO-E (BT-Drucks. 14/3750)

¹⁸²⁵ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1035, Rn. 2

¹⁸²⁶ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1035, Rn. 4

¹⁸²⁷ Auch wenn nach Niederlegung des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut kein Raum mehr für ein Ablehnungsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit eines Schiedsrichters besteht (Weigel in MDR 1999, 1360, 1361).

¹⁸²⁸ BGH NJW 1985, 1904; Habscheid in JZ 1998, 445, 447

wenn Beisitzer für einen Streit zwischen Verbandsmitgliedern und Außenstehenden nur Mitglieder des Verbandes sein sollen.¹⁸²⁹ Das Publikationsorgan ist regelmäßig Verbandsmitglied in einem den Trägerverein tragenden Verband. Aus diesem Grund müßte der Presserat ein Gremium bestellen, das mindestens paritätisch mit presse-unabhängigen Personen besetzt ist. Ausreichend ist, wenn ein Mitglied des Beschwerdeausschusses und eine neutrale Person ein Schiedsgericht bilden.¹⁸³⁰

Um die formalen Mindestanforderungen des Schiedsverfahrens zu garantieren und keine Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen den *ordre public*-Vorbehalt zu riskieren, sollte dem Schiedsgericht mindestens ein Jurist angehören.¹⁸³¹ Sollte dies nicht der Fall sein, da es sich bei den Mitgliedern des Presserats meist um juristische Laien handelt, erfordert die Wertung des § 1051 III ZPO, daß sich die Parteien mit der Schlichtung durch einen Nichtjuristen einverstanden erklären.¹⁸³²

5.4.4.2.4. Schiedsverfahren und Vollstreckbarerklärung

Die Grundsätze des Schiedsverfahrensrechts sollten auch schon während der Phase der Mediation eingehalten werden.¹⁸³³ Zwingende Verfahrensgrundsätze sind sicherlich die Gleichbehandlung der Parteien und die Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 1042 I ZPO).¹⁸³⁴ Kraft der Parteiautonomie (§ 1042 III ZPO) können die Parteien aber auch Vereinbarungen treffen, die es erlauben, gesonderte Gespräche mit einer einzelnen Partei zu führen.

Das Schiedsverfahren kann sich kraft Parteivereinbarung auf ein schriftliches Verfahren beschränken (§ 1047 I ZPO). Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut muß als solcher ausdrücklich bezeichnet und von den Parteien beantragt werden.¹⁸³⁵ Mit Zustimmung der Parteien kann der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Die Zustimmung der Parteien kann schon in die Vergleichsurkunde mit aufgenommen werden. Die einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich. Die Vollstreckbarerklärung durch den Notar ist unanfechtbar.¹⁸³⁶ Der Notar muß seinen Amtssitz in dem Bezirk des nach § 1062 I, II ZPO für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts haben (§ 1053 IV ZPO). Da aber die Parteien bei der Wahl dieses Gerichts frei sind (§ 1062 I ZPO), könnten die Parteien sich auf Vorschlag des Presserats regelmäßig auf dasselbe Gericht einigen. Dadurch könnte *ein* Notar regelmäßig mit den Vollstreckbarerklärungen betraut werden. Der vereinbarte Schiedsspruch ist nicht zu begründen (§ 1054 II ZPO).

¹⁸²⁹ BGHZ 51, 255

¹⁸³⁰ vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1034, Rn. 3ff

¹⁸³¹ Lörcher in DB 1999, 789, 790

¹⁸³² Wagner in JZ 1998, 836, 845

¹⁸³³ Lörcher in DB 1999, 789

¹⁸³⁴ s. dazu eingehend Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1042, Rn. 2ff

¹⁸³⁵ Grziwotz in MDR 2001, 305, 306

¹⁸³⁶ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Albers, § 1053, Rn. 7

5.4.4.3. Gesetzliche Anerkennung des Schlichtungsergebnisses

Die Möglichkeiten des Anwaltsvergleichs und des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut können – wie soeben dargelegt – die grundsätzlich fehlende Verbindlichkeit eines Schlichtungsergebnisses kompensieren und Betroffenen eine ähnliche Sicherheit wie ein rechtskräftiges Urteil bieten. Solche Konstruktionen stellten sich aber als überflüssig dar, würde der Gesetzgeber das Schlichtungsverfahren vor dem Presserat, sofern ein solches denn in der Verfahrensordnung desselben institutionalisiert würde, ähnlich dem Verfahren nach § 27a UWG, § 111 II ArbGG oder den Verfahren vor den durch die Landesjustizverwaltungen eingerichteten oder anerkannten Gütestellen i.S.v. § 794 I Nr. 1 ZPO gesetzlich anerkennen.¹⁸³⁷ Der Gesetzgeber könnte die Anerkennung eines Vergleichs von der neutralen oder zumindest paritätischen Besetzung der Schlichtungsstelle des Presserats abhängig machen. Eine paritätische Besetzung der Schlichtungsstellen wird auch in § 27a II UWG und § 111 II ArbGG vorgeschrieben.

Eine derartige gesetzliche Anerkennung hätte den Vorteil, daß im Schlichtungsverfahren des Presserats geschlossene Vergleiche ohne weiteres als Vollstreckungstitel anerkannt werden könnten (vgl. § 27a VII UWG i.V.m. §§ 794 I Nr. 1, 797a I ZPO). *De lege ferenda* könnte die Anrufung des Presserats auch die Verjährung möglicher Ansprüche gegenüber einem Presseunternehmen unterbrechen.¹⁸³⁸ Während der Dauer des Einigungsverfahrens wird dem Antragsteller dann meist das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage vor dem ordentlichen Gericht fehlen.¹⁸³⁹

Im Rahmen einer gesetzlichen Anerkennung des Schlichtungsverfahrens vor dem Presserat stellte sich auch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die anwaltliche Vertretung im Schlichtungsverfahren als sinnvoll dar. Gerade das Argument der niedrigen Kosten des Schlichtungsverfahrens und damit der Herabsetzung der Zugangsbarrieren zum Recht darf nicht dadurch konterkariert werden, daß Prozeßkosten im gerichtlichen Verfahren durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ersetzt werden können, vor der Schlichtungsstelle der Betroffene aber seine anwaltliche Vertretung in jedem Fall selber finanzieren muß. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 102 SachRBerG, nach der auch im Rahmen des notariellen Vermittlungsverfahrens ausdrücklich vorgesehen ist, daß für dieses Vermittlungsverfahren die Regeln über die Prozeßkostenhilfe anwendbar sind.¹⁸⁴⁰

Durch eine solche Regelung würde das Güteverfahren vor dem Presserat eine gesetzgeberische Aufwertung erfahren, ohne für die Partei in irgendeiner Weise verpflichtend zu werden. Verfassungsrechtliche Probleme ergäben sich bei einer gesetzlichen Definition von verfahrensrechtlichen Mindeststandards nicht.¹⁸⁴¹ Eine solche Regelung würde sich in

¹⁸³⁷ s. dazu Prütting in Breidenbach/Henssler, S. 66f; s. zu diesbezüglichen kompetenzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen Wagner in JZ 1998, 336, 344ff

¹⁸³⁸ vgl. dazu § 27a IX UWG, § 209 II Nr. 1a BGB, § 15a VI EGZPO

¹⁸³⁹ Baumbach/Hefermehl, § 27a, Rn. 1

¹⁸⁴⁰ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 70f; ders. in JZ 1985, 261, 270

¹⁸⁴¹ vgl. dazu Wagner in JZ 1998, 836, 844

den aktuellen gesetzgeberischen Trend zur Betonung der gütlichen Einigung harmonisch einpassen.

5.4.5. Obligatorisches Güteverfahren

Neben dem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren, das rein freiwillig und nicht ausschließlich ausgestaltet ist, so daß es völlig unabhängig vor oder neben ein Gerichtsverfahren treten kann, stellt sich die Frage, ob ein außergerichtliches Verfahren vor dem Presserat *de lege ferenda* zur zwingenden Vorbedingung eines Gerichtsverfahrens erhoben werden könnte. Obligatorische Güteverfahren sind dem deutschen Recht weder in außergerichtlicher Form noch als vorgeschaltetes gerichtliches Verfahren fremd.¹⁸⁴²

Gegen eine solche Regelung sprechen neben den zahlreich diskutierten verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten bei der konkreten Ausgestaltung solcher Verfahren¹⁸⁴³ vor allem die Erhöhung der Zugangsbarrieren zu Gericht¹⁸⁴⁴. Der Gedanke des erweiterten freien Zugangs zum Recht (*Access to Justice*) würde durch eine obligatorische Güteverhandlung vor dem Deutschen Presserat in sein Gegenteil verkehrt.¹⁸⁴⁵ Endgültig scheitern müßte aber ein solcher Vorschlag am Zwang zur Beschränkung auf das schriftliche Verfahren wegen der Ortsgebundenheit des Deutschen Presserats. Bei einer obligatorischen Güteverhandlung vor dem Deutschen Presserat müßte der Gesetzgeber aus rechtsstaatlichen Gründen auch Zugriff auf die Bestimmung von Verfahrensgrundsätzen haben. Dies kollidiert aber unlösbar mit der rein privatrechtlichen Trägerschaft des Deutschen Presserats. Solche Überlegungen sind also nicht nur aus Zweckmäßigkeits-, sondern auch aus Rechtmäßigkeitsüberlegungen heraus abzulehnen.

5.4.6. Presserat als außergerichtliche Schlichtungsstelle i.S.v. § 278 IV 2 ZPO-E

Dem Deutschen Presserat kann im Rahmen der nach dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses geplanten Stärkung des Schlichtungsgedankens eine neue Funktion zukommen. In diesem Zusammenhang könnte der Deutsche Presserat von der Rechtsprechung als eine Institution zur außergerichtlichen Streitschlichtung i.S.v. § 278 IV 2 ZPO-E anerkannt werden.¹⁸⁴⁶ Diese Norm ermöglicht dem Gericht in geeigneten Fällen die Möglichkeit, den Parteien mit deren Einverständnis eine außergerichtliche Streitschlichtung vorzuschlagen. Für die Dauer der außergerichtlichen Streitschlichtung kann das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden (§ 278 IV 3 ZPO-E i.V.m. § 251 ZPO). Voraussetzung dieser Aufgabenwahrnehmung

¹⁸⁴² vgl. dazu nur die Regelungen in § 15a EGZPO, § 54 ArbGG, § 305 I Nr. 1 InsO, § 104 SachRBerG und den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (§ 278 I ZPO-E, Zivilprozeßreformgesetz – ZPO-RG, BT-Drucksache 14/3750)

¹⁸⁴³ s. dazu eingehend Stadler in NJW 1998, 2479; Prütting, DJT-Referat, O 31ff

¹⁸⁴⁴ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 65f

¹⁸⁴⁵ Prütting in Breidenbach/Henssler, Mediation für Juristen, S. 65f

¹⁸⁴⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozeßreformgesetz – ZPO-RG) BT-Drucksache 14/3750

ist allerdings, daß sich der Presserat von der strengen Alternativität von gerichtlicher Anhängigkeit und Behandlung durch den Beschwerdeausschuß trennt.¹⁸⁴⁷

Bei einem vor Anhängigkeit durchgeführten erfolglosen Schlichtungsversuch vor dem DPR könnte das Gericht von einer Güteverhandlung gemäß § 278 I 1 2. HS ZPO-E absehen.

5.5. Zwischenergebnis

Aus der Analyse der Spruchpraxis der Presseselbstkontrollinstitutionen leiten sich zusammengefaßt folgende Schlußfolgerungen ab:

Beide Selbstkontrollinstitutionen müssen in ihren jeweiligen Spruchpraxen der Einheitlichkeit und Kontinuität der zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien größere Bedeutung beimessen. Bei der *PCC* verbietet sich eine Kodexerweiterung auf Fragen des guten Geschmacks, beim DPR stellte sich eine solche ebenfalls als nicht sinnvoll dar.

Ein gesetzlicher Zwang zum Rügenabdruck ist in England wegen der überwiegend einvernehmlich gefundenen Lösungen und der Selbstdisziplin der Presse bezüglich der Entscheidungsumsetzung der *PCC* nicht notwendig, in Deutschland nicht sinnvoll und verfassungsrechtlich zumindest höchst bedenklich.

Beim Deutschen Presserat ist ein Paradigmenwechsel bezüglich seines Selbstverständnisses von einer reinen Beschwerdeinstitution hin zu einer Schlichtungsstelle ähnlich der *PCC* notwendig. Da die repressive Tätigkeit des DPR keine wirkliche Alternative zum ordentlichen Rechtsschutz darstellt, ist dessen Zukunft lediglich in einer mediativen Funktion zu sehen.

Ein Schlichtungsverfahren vor dem Deutschen Presserat hat für beide Seiten erhebliche Vorteile gegenüber einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Das breite Spektrum von Lösungsmöglichkeiten, das in privatautonomen Verhandlungen gefunden werden kann, gerade wenn es darum geht, die Wiederholung von Schadensfällen zu vermeiden oder Wege zu einer einzelfallgerechten Wiedergutmachung des Schadens zu finden, kann durch ein streitiges Urteil nicht in derselben Art geleistet werden.

Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens könnte durch einen Anwaltsvergleich oder durch einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tituliert werden. Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist dabei für die Beteiligten wegen der nicht notwendigen anwaltlichen Beteiligung nicht nur kostengünstiger, sondern auch unkomplizierter in der Durchführung. Im schriftlichen Verfahren könnte auf formularmäßige Erklärungen zurückgegriffen werden.

Der Presserat muß sich im Schlichtungsverfahren nicht nur zur Akzeptanzsteigerung bei Betroffenen neutralen Dritten öffnen. Die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens verlangt zwingend die Beteiligung presse-unabhängiger Personen. Die vor dem Presserat

¹⁸⁴⁷ vgl. § 4 VIII Beschwerdeordnung

geschlossenen Vergleiche sollten *de lege ferenda* als Vollstreckungstitel anerkannt werden. Eine obligatorische Güteverhandlung vor dem Presserat als Prozeßvoraussetzung ist abzulehnen.

Je mehr sich die vermittelnde Tätigkeit nicht nur auf die schlichte Koordination der Kommunikation zwischen den Parteien beschränkt, sondern Formen einer Mediation im Sinn einer umfassenden Moderation annimmt, desto häufiger wird eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden und für beide Seiten zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden können. Die freiwillige Selbstkontrolle wird durch den notwendigen Paradigmenwechsel vor neue Herausforderungen gestellt. Obwohl ein Schlichtungsverfahren auch für die Presse erhebliche Vorteile mit sich bringt, öffnete sich der Presserat erst jüngst zaghaft einer entsprechenden Initiative. Noch vorteilhafter als ein Schlichtungsverfahren stellt es sich für ein Presseunternehmen bei einer verursachten Rechtsverletzung eben dar, wenn eine Mißbilligung oder eine nicht-öffentliche Rüge erteilt wird, deren Sanktionswirkung gegen Null geht.¹⁸⁴⁸ Der Presserat erhält aber durch die beschriebene Aufgabenerweiterung die Chance, sich von seinem Image der „Alibi“-Insitution endgültig zu befreien.

¹⁸⁴⁸ s. dazu oben 3. Teil 4.6.6.1.

6. Internationale Ansätze einer Selbstkontrolle im Printmedienbereich

Im Zuge der immer weiter voranschreitenden Internationalisierung der Medienlandschaft und der damit verbundenen zunehmenden grenzüberschreitenden Verbreitung von Inhalten¹⁸⁴⁹, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob eine bilaterale, multilaterale, europaweite oder internationale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen Selbstkontrolleinrichtungen nötig wird bzw. ist, um auch die sich aus dieser Entwicklung ergebenden oder sich lediglich verlagernden Probleme bewältigen zu können, um so einen europäischen und globalen Informationsraum ohne Grenzen zu fördern. Die grenzüberschreitende Wirkung der Massenmedien kann von den nationalen Selbstkontrolleinrichtungen in der Regel nicht erfaßt werden, da diese in ihrer Wirkung auf den einzelnen Nationalstaat begrenzt sind.¹⁸⁵⁰ Unbestritten wird die europäische Ebene zukünftig auch im Hinblick auf die Selbstkontrolle im Medienbereich an Bedeutung gewinnen.¹⁸⁵¹

Gerade von Seiten des Deutschen Presserats wird wegen der zunehmenden internationalen Verflechtung der Medien ein verstärkter internationaler Erfahrungsaustausch, der auch der Kooperation und der Koordination der Institutionen der freiwilligen Presseselbstkontrolle dient, für nötig erachtet.¹⁸⁵²

Zwar gibt es schon seit den 1920er Jahren seitens nicht-staatlicher (NGO) und zwischenstaatlicher (IGO) Organisationen Bemühungen zur Erarbeitung und Kodifizierung gemeinsamer Standards der Presseselbstkontrolle und sogar zur Konstituierung eines internationalen Verfahrens der Selbstkontrolle¹⁸⁵³, doch gingen diese Bemühungen bis heute nicht über das Stadium von Absichtserklärungen und unverbindlichen Empfehlungen hinaus. Außerdem handelte es sich bei den wenigsten dieser Ansätze um eine reine Presseselbstkontrolle; vielmehr stand die Entwicklung von allgemeinen Medienkodizes im Vordergrund.

Die freiwillige Selbstkontrolle war auch Gegenstand mehrerer Deklarationen und Resolutionen auf der Ebene des Europarats.¹⁸⁵⁴ Im Gegensatz zu den neuen Medien, bei denen wegen des grenzüberschreitenden Wirkungsbereichs eine europäische Koordinierung der Selbstkontrolleinrichtungen als notwendig erachtet wird¹⁸⁵⁵, wird im Rahmen der

¹⁸⁴⁹ Rehm in AfP 1999, 416, 422; Ernst-Flaskamp in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 21

¹⁸⁵⁰ vgl. auch Council of Europe, Recommendation 1215 (1993) on the ethics of journalism v. 1.7.1993, abgedruckt in YECHR 36 (1993), S. 426; Doc. 7053, Communication from the Committee of Ministers, Reply to Recommendation 1215 (1993) on the ethics of journalism (adopted by the Committee of Ministers on 21 March 1994 at the 510th meeting of Ministers' Deputies) „[...] European citizens from the different council of Europe member states increasingly share the same media within a common european information area.“

¹⁸⁵¹ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 54f

¹⁸⁵² Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 4; ders. In Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, 54f

¹⁸⁵³ s. m.w.H. Suhr, S. 74ff

¹⁸⁵⁴ s. m.w.H. Suhr, S. 83ff

¹⁸⁵⁵ s.a. den beschlossenen Aktionsplan der 5. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik (Thessaloniki, 11.-12.12.1997), abgedruckt in Directorate of Human Rights, DH-MM (98) 4, European Ministerial Conferences on Mass Media Policy: Texts Adopted, Strasbourg, 1998, S. 53ff, “C. Action in the area of self-regulation: To encourage, in particular at the transnational level, self-regulation by providers and operators of

Presseselbstkontrolle lediglich ein aktiver Informations- und Erfahrungsaustausch für sinnvoll gehalten¹⁸⁵⁶.

6.1. *World Association of Press Councils (WAPC)*

Die *World Association of Press Councils (WAPC)* hat bislang keine eigenen Einrichtungen der Presseselbstkontrolle geschaffen, sondern dient den nationalen Presseräten lediglich als gemeinsames Forum und als Ort des Erfahrungsaustauschs.

Auf der Konferenz der *WAPC* im Jahr 1998 in Istanbul wurde allerdings erstmals die Etablierung einer wirklichen internationalen Presseselbstkontrollinstitution mit der Möglichkeit der Überwachung der nationalen Beschwerdepraxis und eines weltweit einheitlichen Pressekodex und einer internationalen Beschwerdeordnung diskutiert. Lediglich die heftige Kritik von Vertretern einiger europäischer Presseselbstkontrollinstitutionen, darunter vor allem der *PCC* und des DPR, verschoben diese Pläne zunächst auf unabsehbare Zeit.¹⁸⁵⁷ Während Vertreter des DPR und der *PCC* einen verstärkten Erfahrungsaustausch der verschiedenen Institutionen der Presseselbstkontrolle grundsätzlich befürworten¹⁸⁵⁸, widersprachen doch die historischen, politischen und kulturellen Besonderheiten der einzelnen europäischen Staaten und das daraus resultierende, jeweils unterschiedliche Verständnis von Selbstkontrolle in den Medien dem Gedanken an einen europäischen Presserat.¹⁸⁵⁹ Nach Ansicht der *PCC* sollten sich internationale Institutionen darauf beschränken, die freiwillige Presseselbstkontrolle in möglichst vielen Ländern zu fördern, allerdings immer auf einem nationalen Level.¹⁸⁶⁰ Immer wieder wurde von Seiten der *PCC*

the new communications and information services, especially content providers, in the form of codes of conduct or other measures, with a view to ensuring respect for human rights and human dignity, the protection of minors and democratic values, as well as the credibility of the media themselves. To encourage exchanges of information and experience as well as co-operation at the European and global level in this area.“; s. auch die Resolution No.2 derselben Konferenz, abgedruckt in Directorate of Human Rights, DH-MM (98) 4, European Ministerial Conferences on Mass Media Policy: Texts Adopted, Strasbourg, 1998, S. 62, “7(v) to encourage self-regulation by providers and operators of the new technologies and new communications and information services at national and pan-European levels (via codes of conduct, technical procedures for controlling access to content or services, etc.) in order to protect human rights and democratic values, especially respect for human dignity and the rights of others and the protection of minors, in the use of new communications services [...]“

¹⁸⁵⁶ s. dazu den Aktionsplan der 6. Europäischen Ministerkonferenz für Massenmedienpolitik (Krakau, 15.-16.6.2000), „A media policy for tomorrow“, Texts adopted, „[...] promote pan-European exchanges of information and experience concerning regulatory, co-regulatory and self-regulatory initiatives taken in member States.“; s. auch die Resolution No.2 der 4. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik (Prag, 7.-8.12.1994), abgedruckt in Directorate of Human Rights, DH-MM (98) 4, European Ministerial Conferences on Mass Media Policy: Texts Adopted, Strasbourg, 1998, S. 39ff, “Principle 8: Bearing in mind the different and changing conditions of the various media, public authorities should exercise self-restraint in addressing the considerations mentioned in Principle 7 and should recognise that all those engaged in the practice of journalism have the right to elaborate self-regulatory standards - for example, in the form of codes of conduct - which describe how their rights and freedoms are to be reconciled with other rights, freedoms and interests with which they may come into conflict, as well as their responsibilities.“

¹⁸⁵⁷ Pressemitteilung der PCC vom 5.11.1999; PCC Annual Review 1998, S. 13; Ernst-Flaskamp in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 20f

¹⁸⁵⁸ Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 4f; s.a. Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 18f

¹⁸⁵⁹ Ernst-Flaskamp in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 20f

¹⁸⁶⁰ Pressemitteilung der PCC vom 5.11.1999; Lord Wakeham, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999

das Argument des Mißbrauchs eines solchen internationalen Kodex durch autoritäre Regierungen zur Unterdrückung der Pressefreiheit vorgebracht. Die effektive freiwillige Selbstkontrolle würde in Ländern, in denen diese noch nicht entsprechend etabliert ist, schwieriger machen.¹⁸⁶¹ Auch der DPR hält ein locker geknüpftes Netzwerk und einen darauf aufbauenden, intensiven Austausch für ausreichend, um auf internationale Entwicklungen und vor allem auf die Zusammenführung der ehemals rein nationalen Medienmärkte zu einer europäischen Einheit angemessen reagieren zu können.¹⁸⁶²

Um den englischen Vorstellungen innerhalb der *WAPC* Nachdruck verleihen zu können, wurde auf Anregung der *PCC* im Juni 1999 die *Alliance of Independent Press Councils of Europe* gegründet, ein loser Zusammenschluß von europäischen Presseselbstkontrollinstitutionen, der lediglich die Kommunikation zwischen den jeweiligen Institutionen erleichtern und vor Gefahren für die Presseselbstkontrolle an sich warnen soll. Leitend war dabei vor allem die Überlegung, daß Selbstkontrolle auf europäischer Ebene nur stattfinden könne, wenn sie einzelstaatlich aufgebaut ist und die jeweiligen kulturpolitischen und historischen Erfahrungen der nationalen Mediensysteme berücksichtigt.¹⁸⁶³

Die *PCC* trat jüngstens aus Protest gegen die anhaltenden Bemühungen einer Internationalisierung der Presseselbstkontrolle aus der *WAPC* aus.¹⁸⁶⁴

6.2. Europäische Gemeinschaften bzw. Europäische Union

Auf der Ebene der EG bzw. der EU existiert bislang keine länderübergreifende Institution der Presseselbstkontrolle; auch wurde bislang kein einheitlicher Verhaltenskodex beschlossen. Das europäische Medienrecht ist bislang nur sehr partiell geregelt, nämlich nur für den Bereich des Fernsehens und in Ansätzen für den Bereich der neuen Medien.¹⁸⁶⁵ Trotzdem haben Organe bzw. Nebenorgane der EU sich bereits für eine Harmonisierung bzw. Koordinierung der Selbstkontrolle im Medienbereich ausgesprochen.

Bei diesen Vorschlägen handelte es sich weniger um einen speziellen, detailliert ausgearbeiteten Pressekodex, als um den eher allgemein gehaltenen Vorschlag zur Erarbeitung eines medienübergreifenden Verhaltenskodexes. Diese Vorschläge betreffen die Presseselbstkontrolle aber insoweit, als im Falle der Etablierung eines solchen Kodexes dieser selbstverständlich auch für die Presse Gültigkeit beanspruchen würde.

6.2.1. Einzelne Ansätze

Den ersten Versuch unternahm das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16.9.1992 zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt. Es forderte die Kommission auf,

¹⁸⁶¹ Lord Wakeham, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999

¹⁸⁶² Ernst-Flaskamp in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 21

¹⁸⁶³ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 55f

¹⁸⁶⁴ Pressemitteilung der PCC v. 15.1.2000

¹⁸⁶⁵ Seitz in NJW 1997, 1346f

die repräsentativen Journalisten- und Verlegerverbände zu ersuchen, für Verleger, Herausgeber und Journalisten einen Medienkodex zur Wahrung der Berufsethik auszuarbeiten. Hilfsweise sollte die Kommission unter Berücksichtigung der bereits bestehenden nationalen Kodizes und in Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden einen eigenen Vorschlag vorlegen.¹⁸⁶⁶

Diese Forderung hat das Europäische Parlament in einer Entschließung vom 20.1.1994 wiederholt. Innerhalb eines Aktionsprogramms sollte ein möglichst von den betroffenen Parteien auszuarbeitender Medienkodex zur Wahrung der Berufsethik entwickelt werden.¹⁸⁶⁷

Mit der Initiative des Europäischen Parlaments zur Ausarbeitung eines europäischen Medienkodex beschäftigte sich 1992 auch der Deutsche Presserat. Er hielt es für wichtig, die Bestrebungen zur europaweiten Reglementierung einzelner Bereiche des Pressewesens kritisch zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sei eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle der Pressemedien in den übrigen europäischen Ländern geplant.¹⁸⁶⁸ Der Deutsche Presserat unterstützt Initiativen, die allgemein zu einer auch internationalen Anerkennung ethischer Grundsätze und der Selbstkontrolle führen.¹⁸⁶⁹

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) hat sich den Forderungen des Parlaments hinsichtlich der Berufsethik insofern angeschlossen, als auch dieser die Aufstellung eines europäischen Medienkodex fordert und diesen inhaltlich präzisiert.¹⁸⁷⁰ Der Medienkodex sollte demnach u.a. der Sicherung der Informations- und Meinungsfreiheit dienen, zugleich aber auch dem Schutz von Minderjährigen vor Gewaltdarstellungen und Pornoprogrammen, sowie deren Eindämmung unter Kriterien der Menschenwürde und insbesondere der Würde der Frau erreichen, und ein Verbot der Verherrlichung von Krieg und Verbrechen enthalten.¹⁸⁷¹

Auch der Ausschuß der Regionen (AdR) hat sich der Forderung nach einem europäischen Medienkodex angeschlossen, wobei dieser die freiwillige Basis eines solchen Vorhabens betont. Die betreffenden Parteien sollten darin bestärkt werden, auf freiwilliger Basis einen Europäischen Medienkodex zur Wahrung der Berufsethik zu entwickeln.¹⁸⁷²

¹⁸⁶⁶ ABl. 1992 Nr. C 284/44ff – in der Entschließung ging es vorwiegend um die Erarbeitung von Antitrust-Bestimmungen und um den Schutz der sogenannten „inneren Pressefreiheit“; die Entschließung stützte sich auf die Entschließung zur Konzentration im Medienbereich v. 15.2.1990 (ABl. 1990 Nr. C 68/137); s.a. Rübenach, S. 196f

¹⁸⁶⁷ Entschließung zum Grünbuch der Kommission „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt“, ABl. 1994 Nr. C 44/177ff, 179; s.a. Rübenach, S. 196

¹⁸⁶⁸ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1992, S. 18f

¹⁸⁶⁹ Erklärung vom 19.9.1997 im Zusammenhang mit dem Unfalltod der Princess of Wales, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 17f

¹⁸⁷⁰ Stellungnahme des WSA zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch `Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion`“ vom 23.2.1995, ABl. 1995 Nr. C 110/53

¹⁸⁷¹ ABl. 1995 Nr. C 110/53

¹⁸⁷² Stellungnahme des AdR zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch `Pluralismus und Medienkonzentration im

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bezogen zu diesen Vorschlägen nicht ausdrücklich Stellung, bekannten sich aber an anderer Stelle in einem spezielleren Kontext zur Selbstkontrolle und Formulierung von Verhaltenskodizes im Medienbereich.¹⁸⁷³

Die Europäische Kommission begründete ihre Zurückhaltung bezüglich der gemachten Vorschläge stets mit zwingenden kompetentiellen Gründen.

Der Einwand der Unzuständigkeit ergebe sich aus dem mangelnden Binnenmarktbezug, dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und dem Prinzip der Subsidiarität.¹⁸⁷⁴ Die Frage eines Verhaltenskodex zur Wahrung der Berufsethik falle in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Einerseits würden diese Fragen nicht immer durch Rechtsvorschriften geregelt, sondern auf der Grundlage der Berufsethik, die nicht der Zuständigkeit des Gesetzgebers unterläge, und andererseits ergäben sich im Falle des Bestehens von Regelungen aus den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten offenbar keine Probleme für das Funktionieren des Binnenmarktes, die eine Harmonisierung rechtfertigen würden.¹⁸⁷⁵

Von der auf Vorschlag des Rates der Europäischen Union eingesetzten beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, bzw. von deren Unterkommission „Information, Kommunikation, Medien“, wurde in deren „Zwischenergebnis der Überlegungen zur Entwicklung einer Gesamtstrategie auf den Gebieten Information, Kommunikation, Medien“ vom 12.1.1995 die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex oder Ehrenkodex für Journalisten auf europäischer Ebene befürwortet.¹⁸⁷⁶

Der Schlußbericht der Kommission wurde hingegen in Bezug auf die Medien sehr viel zurückhaltender formuliert. Die europäischen Journalisten- und Verlegerverbände und die einzelstaatlichen Verbände, die sich bereits auf Leitlinien für eine ethische Berichterstattung geeinigt haben, wurden ersucht, daß sie die Länder, die noch nicht über einen derartigen Verhaltenskodex verfügen, dazu ermuntern, daß sie über ihren jeweiligen einzelstaatlichen

Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ vom 19.7.1995, ABl. 1996 Nr. C 100/48

¹⁸⁷³ s.a. die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien v. 5.10.1995, ABl. 1995 Nr. C 296/15; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Beschäftigungs- und Sozialbereich vom 5.10.1995, ABl. 1995 Nr. C 296/13; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet vom 17.2.1997, ABl. 1997 Nr. C 70/1

¹⁸⁷⁴ KOM (94) 353, 27; ABl. 1994 Nr. C 234/45; Antwort der Kommission v. 29.11.1993 auf die schriftliche Anfrage von Kostopoulos v. 1.9.1993, ABl. 1994 Nr. C 234/45; „Proposal for a European Parliament and Council Directive on media ownership in the Single Market“, Explanatory Memorandum (unveröffentlicht), S. 11, zit. nach Suhr, S. 81, Fn. 453

¹⁸⁷⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch `Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ KOM (94) 353 v. 5.10.1994, S. 27f „Zum Verhaltenskodex zur Wahrung der Berufsethik [...] ist angesichts der Gemeinschaftsbefugnisse und des Subsidiaritätsprinzips festzustellen, daß diese Fragen nicht auf Gemeinschaftsebene zu behandeln sind, sondern in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Einerseits werden diese Fragen nicht immer durch die Rechtsvorschriften geregelt, [...] und andererseits ergeben sich im Falle des Bestehens von Regelungen aus den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten offenbar keine Probleme für das Funktionieren des Binnenmarktes, die eine Harmonisierung rechtfertigen würden.“

¹⁸⁷⁶ s. dazu Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 24ff

Verband einen solchen Kodex als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle ausarbeiten lassen.¹⁸⁷⁷

6.2.2. Kompetenzrechtliche Schranken

Obwohl die Kommission im Printmedienbereich eine Koordinierung oder Harmonisierung der Selbstkontrolle bislang ablehnte, kann ein diesbezüglicher Vorstoß für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, zumal die Kommission im Kontext der Kontrolle von Internet-Inhalten eine erheblich größere Bereitschaft zur Befassung mit Einrichtungen der Selbstkontrolle zeigt und einem Eingreifen der Gemeinschaft in diesem Bereich nach Ansicht der Kommission keine kompetentiellen Hürden entgegenstünden.¹⁸⁷⁸

6.2.2.1. Art. 151 V EGV

Obwohl sich das gesamte Zeitungs- und Zeitschriftenwesen unter den weiten Kulturbegriff des Art. 151 V EGV subsumieren läßt¹⁸⁷⁹, rechtfertigen die kulturellen Elemente dieses Sachverhalts alleine noch nicht die Zuordnung zu Art. 151 V EGV.¹⁸⁸⁰ Aus dieser Norm folgt noch kein Regelungsverbot der Gemeinschaft, sofern nicht vorrangig oder gar ausschließlich kulturinhaltliche Aspekte geregelt werden.¹⁸⁸¹

6.2.2.2. Art. 95 EGV

Wichtigste Kompetenznorm zur Verwirklichung der Binnenmarktziele des Art. 14, Art. 3 (c) EGV ist Art. 95 EGV. Unter den mehreren möglichen Vertragsvorschriften bzw. Kompetenzgrundlagen zur Herstellung eines Binnenmarktes stellt Art. 95 EGV die einschlägige Rechtsgrundlage dar, soweit im Bereich der Tageszeitungen die Warenverkehrsfreiheit betroffen ist.¹⁸⁸²

Aus dem Wortlaut des Art. 95 I EGV ergibt sich, daß, soweit Rechtsangleichungsmaßnahmen der Errichtung des Binnenmarktes dienen sollen, Angleichungsmaßnahmen nur ergriffen werden können, wenn durch nationale Regelungen, oder durch das Fehlen derselben, ein der

¹⁸⁷⁷ s. dazu Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 1995, S. 25; Schlußfolgerungen des Rates zur Rolle der Selbstkontrolle unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Medienangebote, ABl. 1999 C 283/2

¹⁸⁷⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Illegale und schädigende Inhalte im Internet“, KOM (96) 487 v. 16.10.96, S. 4f, 12ff

¹⁸⁷⁹ Grabitz/Hilf-Ress/Ukrow, „Das Recht der Europäischen Union“, Altband 2, Art. 128 EGV, Rn. 13; Schwartz in AfP 1993, 409, 417

¹⁸⁸⁰ Schwartz in AfP 1993, 409, 417; Groeben/Thiesing/Ehlermann-Fechner, Art. 128, Rn. 26, 31; Grabitz/Hilf-Ress/Ukrow, Das Recht der Europäischen Union, Altband 2, Art. 128 EGV, Rn. 8 m.w.H.

¹⁸⁸¹ Ress/Bröhmer, S. 60f – mit beispielhaftem Hinweis auf die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. 1989 L 298/23; vgl. auch die Charakterisierung von Fernsehsendungen als Dienstleistungen durch den EuGH, Rs. C-288/89, Slg. 1991, I-4007, 4040ff – „Collectieve Antennevoorziening Gouda“

¹⁸⁸² „Explanatory Memorandum“ der Kommission zum Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Medieneigentum, S. 13, zit. nach Ress/Bröhmer, S. 25, Fn. 35

Binnenmarktdefinition des Art. 14 II und Art. 3 (c) EGV entsprechender Zustand verhindert wird.¹⁸⁸³ Art 95 EGV zielt in erster Linie auf die Beseitigung von bestehenden Hindernissen ab; im Falle eines Tätigwerdens wegen fehlender mitgliedstaatlicher Regelungen muß ein Untätigbleiben der Gemeinschaft konkrete Störfwirkungen auf den Binnenmarkt haben. Insgesamt müssen von den mitgliedstaatlichen Regelungen oder deren Nichtexistenz objektiv feststellbare negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ausgehen. Eine bloße Vereinheitlichung oder Harmonisierung als Selbstzweck oder die bloße Nützlichkeit von Angleichungsmaßnahmen reicht i.R.v. Art. 95 EGV nicht aus, vielmehr müssen die Maßnahmen auch tatsächlich binnenmarktfördernd sein.¹⁸⁸⁴

Die binnenmarktfördernde Komponente einer Angleichung dürfte aber aus zwei Gründen als sehr gering einzuschätzen sein: Zum einen ist der Binnenmarkt im Printmedienbereich wegen der sprachlichen Barrieren und dem traditionell stark regionalen Bezug diese Mediums wenig entwickelt und von geringer Bedeutung.¹⁸⁸⁵ Zum anderen ist der Einfluß der Selbstkontrolle in den einzelnen Mitgliedstaaten an sich eher begrenzt; die Beachtung der berufsethischen Regeln wirkt sich nach außen nur sehr bedingt aus. Daher ist auch nicht ersichtlich, daß sich eine unterschiedliche Handhabung der journalistischen Berufsethik in den Mitgliedstaaten negativ auf den Freiverkehr der Medien auswirken und den Wettbewerb verzerren könnte.¹⁸⁸⁶ Der Mediensektor ist insgesamt ein Bereich mit weitgehend nationalen, wenn nicht sogar regionalen Strukturen.¹⁸⁸⁷ Bedingt insbesondere durch kulturelle und sprachliche Aspekte, sowie gerade bei den Printmedien durch logistische Schwierigkeiten und den Zwang zur Aktualität, gibt es im jetzigen Zeitpunkt praktisch kaum ein Produkt, welches bedeutendere Relevanz über einen nationalen Teilmarkt hinaus besäße. Ausnahmen könnten sich lediglich in Luxemburg oder Österreich nachweisen lassen, weil in diesen Märkten deutsche bzw. französische Medienprodukte einen nennenswerten Markt finden. Zudem sind die Selbstkontrollenrichtungen in der Regel rein repressiv tätig; Verfahren finden vor den Presseräten nur bezüglich schon erfolgter Veröffentlichungen statt. Diese repressive Kontrolle kann nur dann binnenmarkthemmend wirken, wenn entweder gerügte Printmedien sich international schlechter verkaufen lassen oder Publikationsorgane ihren Vertrieb in einigen Ländern wegen möglicherweise zu erwartenden Repressalien bzw. Sanktionen aufgeben. Davon ist allerdings nicht auszugehen, da die zu erwartenden Sanktionen ganz überwiegend nicht über den in reiner Selbstverpflichtung zu erfüllenden Rügenabdruck hinausgehen¹⁸⁸⁸ und die nationalen Presseräte ihre Zuständigkeit auf inländische Publikationen

¹⁸⁸³ EuGH, Rs. C-300/89, Slg. I-2867- „Titandioxid“; Ress/Bröhmer, S. 28f;

¹⁸⁸⁴ Ress/Bröhmer, S. 14; Grabitz/Hilf-Langeheine, „Das Recht der Europäischen Union“, Altband 2, Art. 100 EGV, Rn. 32

¹⁸⁸⁵ Kull in AfP 1993, 430, 435; Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 12; Ukrow, S. 118; Ress/Bröhmer, S. 55; Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 3; Lord Wakeham, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999

¹⁸⁸⁶ Rübenach, S. 198

¹⁸⁸⁷ Von 367 in Deutschland im Jahr 1998 vertriebenen Tageszeitungen stellten die regionalen und lokalen Abonnementzeitungen den Hauptanteil von 349 dar.

¹⁸⁸⁸ Suhr, S. 64f

beschränken¹⁸⁸⁹. Der Nachweis, daß sich gerügte Publikationsorgane international schlechter verkaufen lassen, kann nicht geführt werden; gemäß den nationalen Erfahrungen ist eher vom Gegenteil auszugehen.

Ziel ist die Errichtung bzw. das Funktionieren des Binnenmarktes; dies schließt schon begrifflich Maßnahmen aus, wenn der Binnenmarkt, wie beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Tageszeitungen, völlig reibungslos funktioniert und diesbezügliche Gefährdungen nicht ersichtlich sind.¹⁸⁹⁰ Mithin mangelt es der Gemeinschaft an einem konkreten Handlungsbedarf.

6.2.2.3. Art. 151 IV EGV

Auch wenn die Kompetenzausübungsschranke des Art. 151 V EGV nicht zur Anwendung kommt, so kann doch das Berücksichtigungsgebot des Art. 151 IV EGV ebenfalls eine Koordinierung oder Harmonisierung ausschließen. Die kulturpolitische Querschnittsklausel schreibt kulturellen Gesichtspunkten gleiche Bedeutung zu wie den jeweiligen Zielen der spezifischen gemeinschaftlichen Politikbereiche (z.B. dem Binnenmarkt) und verpflichtet so die Gemeinschaft bei Normsetzungsakten zur Abwägung zwischen Gemeinschaftszielen und der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten.¹⁸⁹¹ Die kulturpolitische Querschnittsklausel ist daher u.a. ein kulturspezifischer Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Eingriffe durch die Gemeinschaft in kulturelle Belange der Mitgliedstaaten auf das geringstmögliche Maß reduziert.¹⁸⁹² Der Art. 151 EGV stellt eine besondere Ausprägung des Subsidiaritätsgebots im kulturellen Bereich dar.¹⁸⁹³

Einem sehr beschränkten positiven Einfluß auf die Medienmärkte stünde ein herber Eingriff in die Kulturhoheit der Mitgliedstaaten gegenüber. Eine Koordinierung oder Harmonisierung der nationalen Presseselbstkontrollen könnte deshalb gegen Art. 151 IV EGV verstoßen.

Hinsichtlich der Selbstkontrolle haben sich in Europa vielfältige sektorale und nationale Formen herausgebildet, die der kulturellen und rechtlichen Vielfalt der europäischen Staaten und Gesellschaften Rechnung tragen.¹⁸⁹⁴ Einzelne erfolgreiche Modelle der Presseselbstkontrolle können wegen der engen Bindung an den jeweiligen nationalen Hintergrund nicht beliebig auf andere Staaten übertragen werden.¹⁸⁹⁵ Es existiert zudem keine

¹⁸⁸⁹ Suhr, S. 60f, 90 – der Hinweis auf die Rüge einer türkischen Zeitung durch den Deutschen Presserat ändert an dieser Argumentation nichts, da die Deutschlandausgabe dieser fremdsprachigen Zeitung in einem Verlag mit Sitz in Deutschland erscheint

¹⁸⁹⁰ Ress/Bröhmer, S. 30

¹⁸⁹¹ Groeben/Thiesing/Ehlermann-Fechner, Art. 128, Rn. 26ff

¹⁸⁹² Grabitz/Hilf-Ress/Ukrow, „Das Recht der Europäischen Union“, Altband 2, Art. 128 EGV, Rn. 59

¹⁸⁹³ Groeben/Thiesing/Ehlermann-Fechner, Art. 128, Rn. 4; Ress/Bröhmer, S. 62

¹⁸⁹⁴ s. dazu die Übersichten bei Bröhmer/Ukrow „Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa“; Wiedemann „Freiwillige Selbstkontrolle der Presse in ländervergleichender Sicht“; Suhr, „Europäische Presse-Selbstkontrolle“; Nordenstreng in „Freedom and Responsibility: Yearbook 1998/99“, OSCE Representative on Freedom of the Media, Wien 1999, S. 169-185; ders., „Reports on Media Ethics in Europe“, Sarja/Series B 41/1995; Rübenach, S. 200ff; Paraschos, S. 197; S. 3; Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 3; Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 20f

¹⁸⁹⁵ Council of Europe, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, S. 3

einheitliche europäische oder gar internationale Ethik.¹⁸⁹⁶ Der Presse kommt in diesem Vorgang der Wahrung der Identität eine herausragende Bedeutung als Träger der (Schrift-)Sprache zu. Für die nationale Identität und Kultur ist das Medium Presse deshalb von entscheidender Bedeutung, als daß die Massenkommunikation generell einen gesamtgesellschaftlichen Integrationsfaktor darstellt und entscheidenden Einfluß auf den Prozeß der politischen Willensbildung hat. Der Ausgleich zwischen Medieninteressen und anderen allgemeinen Interessen verläuft entsprechend der nationalen Identität jeweils unterschiedlich.¹⁸⁹⁷

Bei der Förderung oder Duldung von Selbstkontrolleinrichtungen, die auf den Schutz vor Mißbrauch der Medienfreiheiten gerichtet sind, handelt es sich deshalb um ein politisches, gesellschaftliches und kulturelles Grundinteresse eines jeden Mitgliedstaates.¹⁸⁹⁸ Da die Selbstkontrollsysteme für den demokratischen Willensbildungsprozeß, der wiederum ein Element der materiellen Verfassungsordnung und damit der Identität eines Mitgliedstaates darstellt, von Bedeutung sind, sind diese von Seiten der Gemeinschaft zu respektieren und uniforme Gemeinschaftslösungen zu vermeiden.¹⁸⁹⁹ Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der freiwilligen Selbstkontrolle im Printmedienbereich würde die Autonomie der Mitgliedstaaten vollständig aus einem wichtigen nationalen Kulturbereich verdrängen.

Auch Art. 6 III EUV verpflichtet die europäische Union zur Achtung der nationalen Identitäten.

Das Gebot der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, das Art. 6 III EUV festschreibt, ist ersichtlich auf eine Begrenzung der Kompetenzen der Gemeinschaft angelegt und ergänzt somit unionsrechtlich das Prinzip der begrenzten Ermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip. Es betont den föderativen Aufbau und damit auch die Vielfalt der kulturellen Ausprägungen. Zu dieser (kulturellen) Identität zählt insbesondere auch die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat historisch unterschiedlich gewachsene und aktuell wenigstens in Nuancen unterschiedlich fortbestehende Antwort auf die Frage der Regulierung der Presse.¹⁹⁰⁰ Zwar bewertet Art. 6 III EUV die nationale Identität der Mitgliedstaaten nicht als unverletzlich¹⁹⁰¹, doch geht die Rechtspflicht zur Achtung dieser Identität aber über eine bloße Berücksichtigung der nationalen Identitäten im Prozeß der Rechtsetzung durch EG-Organe hinaus und verstärkt die bestehenden Schranken der Gemeinschaftskompetenzen.

Aus Art. 151 IV EGV i.V.m. Art. 6 III EUV ergibt sich eine inhaltlich maßgebliche Kompetenzreduzierung, die die Identität und die mitgliedstaatliche Autonomie im kulturellen

¹⁸⁹⁶ Tillmanns in Deutscher Presserat, Jahrbuch 2000, S. 55

¹⁸⁹⁷ Ukrow, S. 60f; Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 3; Lord Wakeham, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999

¹⁸⁹⁸ EuGH, Rs. 30/77, Slg. 1977, S. 1999 – „Bouchereau“; Rs.115 und 116/81, Slg. 1982, S. 1665 – „Adoui“

¹⁸⁹⁹ Ukrow, S. 61f

¹⁹⁰⁰ s. dazu die Übersichten bei Bröhmer/Ukrow „Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa“; Wiedemann „Freiwillige Selbstkontrolle der Presse in ländervergleichender Sicht“; Suhr, „Europäische Presse-Selbstkontrolle“; Nordenstreng in „Freedom and Responsibility: Yearbook 1998/99“, OSCE Representative on Freedom of the Media, Wien 1999, S. 169-185; Rübenach, S. 200ff

¹⁹⁰¹ Grabitz/Hilf-Hilf, „Das Recht der Europäischen Union“, Art. F EUV, Rn. 11

Bereich schützt.¹⁹⁰² Die verschiedenen Auswirkungen einer Koordinierung oder Harmonisierung der Selbstkontrollenrichtungen im Printmedienbereich müssen deshalb gegeneinander abgewogen werden. Einem wenn überhaupt nur sehr geringen positiven Einfluß auf den Binnenmarkt stünde ein herber, nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Autonomie der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten gegenüber.¹⁹⁰³

6.2.2.4. Zwischenergebnis

Aus den genannten Gründen verbleibt den Mitgliedstaaten im kulturellen Bereich – zumindest bis zur Mißbrauchsgrenze oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Funktionierens des Gemeinsamen Marktes - ein materieller Gestaltungsspielraum, der als wichtige kulturpolitische, staatliche Entscheidung auch Fragen der Regelung oder Duldung einer Selbstkontrollenrichtung im Printmedienbereich umfaßt. Eine Koordinierung oder Harmonisierung der nationalen Presseselbstkontrollsysteme gemäß Art. 95 EGV würde diesen Gestaltungsspielraum verletzen.¹⁹⁰⁴

Der Binnenmarkt ist in diesem Bereich bewußt offen gestaltet worden; die Regelungslücke bezüglich der Selbstkontrolle im Printmedienbereich ist geplanter Bestandteil des Vertragswerkes.

Mithin würde die Gemeinschaft im Fall einer Koordinierung oder gar Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen der mitgliedstaatlichen Presseselbstkontrollsysteme außerhalb ihrer Kompetenzen handeln und gegen das Subsidiaritäts- und gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen.

Auch der Rat der Europäischen Union äußerte sich jüngst in diesem Sinn: die verschiedenen Systeme der Selbstkontrolle unterschieden sich erheblich voneinander, was Europas demokratische, regionale und kulturelle Vielfalt widerspiegele. Er erkennt an, daß die Bestimmung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziele und die Wahl des besten Weges zur Verwirklichung dieser Ziele auf diesem Gebiet unbeschadet des Gemeinschaftsrechts originäre Aufgaben der Mitgliedstaaten blieben. Ausdrücklich wird die Kommission ersucht, zu berücksichtigen, daß es jedem Mitgliedstaat obliege, die mögliche ergänzende Rolle der Selbstkontrolle im Verhältnis zu den Rechtsvorschriften festzulegen.¹⁹⁰⁵

Von einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung abgesehen kann die Gemeinschaft aber Aktivitäten in Richtung einer europäischen Selbstkontrolle nach Maßgabe des Art. 151 V EGV fördern, solange die Schwelle zum gemeinschaftsrechtlichen Begriff der Harmonisierung nicht überschritten wird.¹⁹⁰⁶ Insofern ist die Feststellung, daß es im Bereich

¹⁹⁰² Ukrow, S. 63

¹⁹⁰³ Ukrow, S. 118f

¹⁹⁰⁴ Dieselbe Argumentation trifft auch auf die binnenmarktbezogenen Rechtsangleichungsvorschriften der Art. 47 II und Art. 55 EGV zu (Ukrow, S. 119f).

¹⁹⁰⁵ Schlußfolgerungen des Rates zur Rolle der Selbstkontrolle unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Medienangebote v. 27.9.1999, ABl. 1999 Nr. C 283/2

¹⁹⁰⁶ Ukrow, S. 123

der Presseselbstkontrolle keine staatliche Betätigung auf europäischer Ebene geben dürfe¹⁹⁰⁷, zu pauschal. Eine Zusammenarbeit der nationalen Selbstkontrollenrichtungen wäre mit Sicherheit nicht fruchtlos. Bei aller Verschiedenheit im Detail existieren auch eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten, die ein weites Feld für einen regen Erfahrungsaustausch und für die Entwicklung vielfältiger Formen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eröffnen, ohne daß es einer Aufhebung nationaler Unterschiede bedarf.¹⁹⁰⁸

Auch der Deutsche Presserat unterstützt diese Art der Förderung. Gedacht wird vor allem an die finanzielle Förderung der Aus- und Weiterbildung von Journalisten und Verlagsmitarbeitern, des verstärkten Erfahrungsaustauschs und der Entwicklung von gemeinsamen ethischen Standards.¹⁹⁰⁹

6.3. Notwendigkeit einer internationalen Selbstkontrolle

Die Entstehungsgeschichte der nationalen Selbstkontrollenrichtungen, die von der Presse selbst meist nur als geringeres Übel im Vergleich zu einer angedrohten gesetzlichen Regelung in Kauf genommen wurden, zeigt, daß auf freiwilliger Basis ein die gesamte Presse umfassendes Kooperieren auch auf internationaler Ebene mindestens ebenso schwer zu etablieren sein dürfte. Konnten dennoch auf nationaler Ebene mit gesetzgeberischem Druck Presseselbstkontrollenrichtungen etabliert werden, so läßt sich dieser gesetzgeberische Einfluß auf internationaler Ebene nicht geltend machen. Entweder scheitert dieser an grundsätzlich mangelnden Einflußmöglichkeiten, politischer Opportunität (Europarat) oder an zwingenden kompetentiellen Gründen (EG bzw. EU).

Der Nachweis der Notwendigkeit oder auch nur der Zweckmäßigkeit der Koordinierung bzw. Harmonisierung der Presseselbstkontrolle auf europäischer oder internationaler Ebene ist allerdings noch nicht erbracht worden. Fraglich ist, ob eine Internationalisierung der Selbstkontrolle wirklich signifikante Verbesserungen hervorbrächte. Einige Beobachter sehen erst in der Etablierung einer unabhängigen, grenzüberschreitenden Kontrollinstitution, deren Entscheidungsgrundlagen auf Menschenrechten basieren, die Lösung des Konflikts der Presse mit Individualrechten.¹⁹¹⁰

Das Verhältnis der Massenmedien zum Staat und zum Individuum gestaltet sich in den meisten Ländern ähnlich problematisch.¹⁹¹¹

Eine Notwendigkeit oder zumindest eine Zweckmäßigkeit für eine Internationalisierung der Selbstkontrolle kann sich aus rechtspolitischer Sicht nur aus zwei Gründen ergeben: Zum einen können internationale Standards helfen, Systeme der Presseselbstkontrolle in Ländern erst zu etablieren, die solche Einrichtungen bislang nicht kennen, oder aber Verschärfungen

¹⁹⁰⁷ Rübenach, S. 209

¹⁹⁰⁸ Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 4

¹⁹⁰⁹ Tillmanns, Rede auf der Londoner Konferenz „Promoting Press Self-Regulation at the local level“ v. 10.6.1999, S. 4

¹⁹¹⁰ Scraton/Berrington/Jemphrey (1998) 3(5) CommsL 174, 181

¹⁹¹¹ Löffler in AfP 1971, 16, 19

publizistischer Verhaltensmaßstäbe herbeiführen. Zum anderen könnten Fälle publizistischen Fehlverhaltens mit internationaler Anknüpfung auch länderübergreifend verfolgt werden.¹⁹¹² Aber auch die Presse selbst profitierte von internationalen Standards zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit.¹⁹¹³

Der erste Punkt kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geklärt werden, wobei davon auszugehen ist, daß Länder, die sich national einer Selbstkontrolleinrichtung verwehren, auch deren internationale Etablierung für sich nicht gelten lassen. Allerdings ist schon fraglich, ob es für die in vielen Ländern um ihre Freiheit und Unabhängigkeit ringenden Publizisten wirklich eine Hilfe wäre, sich auf einen internationalen Kodex berufen zu können, der in den großen Kulturstaaten Geltung besitzt.¹⁹¹⁴

Für den zweiten Punkt ist zunächst entscheidend, ob eine genügende Anzahl von Fällen publizistischen Fehlverhaltens mit internationalem Bezug vorliegt.

Grundsätzlich ist von einem eher regionalen oder sogar lokalen Bezug der Printmedien auszugehen.¹⁹¹⁵ Zwar werden derzeit nach einer Schätzung des Bundesverbandes Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten derzeit etwa 180 ausländische Zeitungstitel verkauft, doch werden diese überwiegend an Bahnhöfen und Flughäfen an durchreisende Ausländer verkauft¹⁹¹⁶, was wiederum die These des regionalen Bezugs des Printmedienmarktes stützt. Für die ausländischen Zeitungen, die im Inland verlegt, redigiert und gedruckt werden, ist zumeist auch die nationale Selbstkontrolle zuständig.¹⁹¹⁷ Der Hinweis auf einen zunehmend schnelleren internationalen Informationsaustausch, veranlaßt durch internationale Presseagenturen, international arbeitende Journalisten und vor allem durch bessere Kommunikationsmöglichkeiten, kann dabei nicht überzeugen, da dieser nichts an dem überwiegend lokal begrenzten Wirkungskreis des einzelnen Printmediums an sich ändert. Jede Publikation kann durch einen nationalen Presserat geprüft werden. Der internationale Informationsaustausch und damit die Gefahr der schnellen Verbreitung von heiklen Informationen kann durch eine internationale Selbstkontrolle ebensowenig verhindert werden, da diese nur repressiv tätig wäre.¹⁹¹⁸ Auch der Hinweis auf die Vernetzung der einzelnen Medien untereinander kann insoweit nicht überzeugen, als man insofern die Einrichtung von alle Medien erfassenden Medienkodizes bzw. -räten diskutieren müßte.

Schließlich wird behauptet, daß eine Angleichung der Rahmenbedingungen der Presse im Hinblick auf den gemeinsamen Standard der EMRK sinnvoll erscheint. Die EMRK und die

¹⁹¹² s. dazu die Beispiele bei Seitz in NJW 1997, 1346f

¹⁹¹³ Löffler in AfP 1971, 16, 19

¹⁹¹⁴ Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 12

¹⁹¹⁵ Von 367 in Deutschland im Jahr 1998 vertriebenen Tageszeitungen stellten die regionalen und lokalen Abonnementzeitungen den Hauptanteil von 349 dar. Vgl. auch Kull in AfP 1993, 430, 435; Barendt, MJ 1 (1994), 41, 53; Löffler/Ricker, Kap. 40, Rn. 12

¹⁹¹⁶ Medienbericht 1998, B.II.2.1.6.

¹⁹¹⁷ vgl. den Fall der öffentlichen Rüge der türkischsprachigen Zeitung „Hürriyet“, Deutscher Presserat, Jahrbuch 1997, S. 418f; die mit Abstand größte Auflage einer in Deutschland gedruckten fremdsprachigen Zeitung erreicht die türkische „Hürriyet“ mit rund 90.000 Exemplaren (1. Quartal 1997), vgl. Medienbericht 1998, B.II.2.1.6.

¹⁹¹⁸ So hätte z.B. die mehrfache internationale Verbreitung intimer Fotos von Mitgliedern des englischen Königshauses durch eine internationale Selbstkontrolleinrichtung nicht verhindert werden können, wobei auch die englische Presse im Umgang mit Mitgliedern des Königshauses mehr Respekt und Distanz versprach, nachdem die englische Press Complaints Commission mehrfach gerügt hat.

Rechtsprechung des EGMR definieren einen europäischen Standard der Pressefreiheit und deren Ausgestaltung. Immer wieder mußten sich nationale Regelungen an diesem Standard messen lassen und im Einzelfall geändert werden. So könnte es sinnvoll sein, nationales Presserecht und auch presse-ethische Vorschriften europäisch einheitlich zu definieren, um zukünftige Differenzen zu vermeiden.¹⁹¹⁹ Allerdings stellt die EMRK in Bezug auf die Pressefreiheit nur einen Mindeststandard dar, der den Unterzeichnerstaaten erhebliche Freiräume bei der Ausgestaltung des Presserechts beläßt¹⁹²⁰, und nicht die Angleichung nationaler Rechtsvorschriften zum Ziel hat, als vielmehr eine europäische Grundrechtssicherung verfolgt. Bei der EMRK handelt es sich um einen Grundkonsens der Mitgliedstaaten. Außerdem kann die Angleichung und internationale Durchsetzbarkeit nationalen Rechtsschutzes noch überzeugender begründet werden, als die Angleichung presseethischer Regeln.¹⁹²¹

Im übrigen verspricht eine internationale Selbstkontrollinstanz nicht die Lösung grundsätzlicher Probleme der Selbstkontrolle. Die aufgezeigten Schwierigkeiten und Defizite der nationalen Selbstkontrollenrichtungen werden sich auch auf der internationalen Ebene fortsetzen. Es ist nicht davon auszugehen, daß einer internationalen Institution von Seiten der Presse mehr Respekt entgegengebracht wird als den nationalen Einrichtungen. Ganz im Gegenteil bedeutete eine Internationalisierung der Selbstkontrolle sogar noch eine weitere Entfremdung von der zu kontrollierenden nationalen Presse. Da die Identität zwischen Kontrollierenden und Kontrollierten verringert würde, würde die internationale Institution eher als Fremdkontrolle wahrgenommen, der aber keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung stünden. Auch ist davon auszugehen, daß die Defizite bezüglich der Einheitlichkeit und der Kontinuität der Spruchpraxis und der mangelnden stringenten Auslegung der Kodizes der Presseräte sich auf internationaler Ebene fortsetzten.

Mithin läßt sich die Notwendigkeit oder wenigstens die Zweckmäßigkeit einer Internationalisierung der Selbstkontrolle im Printmedienbereich nicht begründen¹⁹²². Lediglich vage Hinweise auf einen unionsweiten Kommunikationsraum¹⁹²³ oder auf eine zunehmende Vernetzung der nationalen Printmedien oder der Medien im Allgemeinen¹⁹²⁴ rechtfertigen ein solches Vorhaben nicht. Vielmehr bestünde in einem solchen Fall die Gefahr einer zusätzlichen Einschränkung der Medien unter dem Vorwand der Förderung eines

¹⁹¹⁹ vgl. dazu Seitz in NJW 1997, 1346f, der eine Harmonisierung des Gegendarstellungs- und des Ehrenschutzrechts auch im Hinblick auf die internationale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen gegen die Presse und den verschiedenen Rechtsprechungen des EuGH, des EGMR und der nationalen Gerichte fordert

¹⁹²⁰ So haben die nationalen Gesetzgeber z.B. in Bezug auf Art. 10 II EMRK einen Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“) (EGMR, Urteil Barthold gegen Bundesrepublik Deutschland, EuGRZ 1985, 171, 174f; Seitz in NJW 1997, 1346f).

¹⁹²¹ Von dieser Prämisse geht wohl auch Seitz in NJW 1997, 1346f, aus, der fragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, „die Grundlinien eines europäischen Presserechts durch ein Übereinkommen festzulegen“.

¹⁹²² a.A. Suhr, S. 90f

¹⁹²³ so auch das Ministerkomitee des Europarats: „[...] common European information area.“, Doc. 7053, Communication from the Committee of Ministers, Reply to Recommendation 1215 (1993) on the ethics of journalism (adopted by the Committee of Ministers on 21 March 1994 at the 510th meeting of the Minister's Deputies)

¹⁹²⁴ s. dazu m.w.H. Suhr, S. 90f

verantwortungsvolleren Journalismus.¹⁹²⁵ Die Pressefreiheit ist eine Freiheit, die es schonend zu behandeln gilt, die nicht durch ein Übermaß an staatlicher oder supranationaler Fürsorge erdrückt werden darf.¹⁹²⁶

6.4. EU-Seminar „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“

Die Situationsanalyse zur Notwendigkeit einer international ausgerichteten Selbstkontrollereinrichtung deckt sich nur bedingt mit den Schlußfolgerungen, die auf der internationalen Konferenz „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“, die die Bundesregierung gemeinsam mit dem Saarland und der EU-Kommission im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ausgerichtet hat, verfaßt wurden. Diese Schlußfolgerungen wurden von rund 150 Experten aus Politik, Medien, Medienselbstkontrolle, Nutzer- und internationalen Organisationen erarbeitet. Das Dokument enthält Empfehlungen, die sich an die Mitgliedstaaten und an die Organe der Europäischen Union richten.¹⁹²⁷ U.a. waren die freiwillige Presseselbstkontrolle und diesbezügliche internationale Fragen zentrales Thema der Konferenz.

Kernforderungen stellten die Förderung – vor allem durch die Mitgliedstaaten - des öffentlichen Bewußtseins für die Arbeit der Selbstkontrolle und für die vorhandenen Abhilfe- und Beschwerdeverfahren im Medienbereich sowie für deren rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung dar. Des weiteren wurde die Unterstützung der Medienindustrie, -verbände und Organisationen der Selbstkontrolle durch die Einzelstaaten und die Europäische Kommission insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit empfohlen.¹⁹²⁸

Bezüglich einer Internationalisierung der Medienselbstkontrolle wurde ein Eintreten für europäische Modelle der Selbstkontrolle und der Co-Regulierung¹⁹²⁹ im Medienbereich auf internationaler Ebene gefordert. Des weiteren wurde die Sicherung und gegebenenfalls der Ausbau der Freiräume der Selbstkontrolle und der Co-Regulierung im Rahmen der Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene propagiert.¹⁹³⁰

Die europäische Vielfältigkeit der Selbstkontrollereinrichtungen im Medienbereich Europas spiegele die demokratische, regionale und kulturelle Vielfalt der einzelnen Länder wider. Die

¹⁹²⁵ so auch das Ministerkomitee des Europarats: „In particular, the Committee of Ministers expresses concern that this [„European Media Ombudsman“] would lead to the creation of a sort of European information authority, with the task of policing the accuracy and impartiality of information. This would run directly counter to the Council of Europe’s role as a guardian of press freedoms.“, Doc. 7053, Communication from the Committee of Ministers, Reply to Recommendation 1215 (1993) on the ethics of journalism (adopted by the Committee of Ministers on 21 March 1994 at the 510th meeting of the Minister’s Deputies)

¹⁹²⁶ Kloepfer, FS Friauf, S. 182; Klein in AfP 1994, 9, 18

¹⁹²⁷ s.a. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung v. 21.4.1999

¹⁹²⁸ s.a. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung v. 21.4.1999

¹⁹²⁹ Der Begriff der Co-Regulierung beschreibt Formen der Selbstkontrolle, die innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ausgeübt wird oder deren Basis gesetzlich verankert ist. Bei der Co-Regulierung legen staatliche Stellen allgemein eine Zahl von Politikzielen fest, überlassen es aber den Unternehmen und interessierten Dritten, die Instrumente zur Erreichung dieser Ziele im einzelnen zu entwickeln (Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 5)

¹⁹³⁰ s.a. Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung v. 21.4.1999

Legitimation der Selbstkontrolleinrichtungen sowie die Schaffung der für sie geltenden Rahmenbedingungen und die Schaffung der notwendigen Freiräume seien daher primär Aufgaben der einzelnen Staaten. Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft stelle Selbstregulierung ein gutes Beispiel für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Medienbereich dar.¹⁹³¹ Auch die bilaterale, multilaterale, europaweite und internationale Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Selbstkontrolle, die ein geeignetes Instrument zur Förderung eines europäischen und globalen Informationsraumes ohne Grenzen darstellte, obliege nach Maßgabe ihrer Eigenverantwortlichkeit und Sachnähe in erster Linie den Selbstkontrolleinrichtungen.¹⁹³² Auch die Entscheidung darüber, wann eine staatliche Regulierung anstatt einer Selbstkontrolle erforderlich ist, stehe einer europäischen Harmonisierung nicht offen, weil sie durch die unterschiedlichen nationalen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Traditionen geprägt sei.¹⁹³³

Trotz der Verantwortlichkeit der einzelnen Staaten für die Rahmenbedingungen der Selbstkontrolle sowie die Prüfung ihrer Effektivität sei es aber dennoch sinnvoll, die Maßstäbe für die Beschreibung und Prüfung von Medieninhalten bilateral, multilateral, europaweit und international so zu koordinieren, daß vergleichbare Inhalte in verschiedenen Regionen und Medienbereichen nicht grundsätzlich unterschiedlich bewertet und sanktioniert werden.¹⁹³⁴ Regionale Unterschiede in der rechtlichen und gesellschaftlichen Akzeptanz von Medieninhalten sollten aber gewahrt bleiben, wobei diese Ausnahmen eng ausgelegt werden sollten, um einen einheitlichen Kommunikationsraums zu schaffen, ohne dem Instrument der Selbstkontrolle seine Wirksamkeit zu nehmen.¹⁹³⁵ Die Selbstkontrollinstitutionen werden dazu aufgefordert, selbst Initiativen zu einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zu unternehmen und dabei die Unterstützung der Einzelstaaten und der Europäischen Kommission zu suchen.¹⁹³⁶

Insoweit läßt sich den Schlußfolgerungen eine Empfehlung zur Koordinierung der verschiedenen nationalen Systeme der Selbstkontrolle entnehmen. In diesem Sinne sei es auch wichtig, insbesondere durch Unterstützung der Mitgliedstaaten und der EU-Organe, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten nationalen Stellen anzuregen, zu fördern sowie zu koordinieren und bei Projekten auf europäischer Ebene Hilfestellung zu leisten.¹⁹³⁷ Es müßten u.a. durch einen intensiveren Informationsaustausch zwischen den Selbstkontrolleinrichtungen Methoden entwickelt werden, die gewährleisten können, daß identische Medieninhalte länderübergreifend vergleichbar bewertet werden.¹⁹³⁸ Schließlich sei wichtig, daß die EU-Organe sicherstellten, daß das Gemeinschaftsrecht einen angemessenen Freiraum für Selbstkontrolle in Europa läßt.¹⁹³⁹

¹⁹³¹ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 3, 6

¹⁹³² Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 3

¹⁹³³ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 14

¹⁹³⁴ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 16

¹⁹³⁵ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 16

¹⁹³⁶ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 2. Teil I

¹⁹³⁷ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 17; 2. Teil

¹⁹³⁸ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 2. Teil I

¹⁹³⁹ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 2. Teil III

4. Teil: Ergebnis und Schlußfolgerungen

Die Schlußfolgerungen des Expertenseminars zur Selbstkontrolle im Medienbereich formulieren einige grundsätzliche Anforderungen an eine wirksame Medienselbstkontrolle. Danach hinge ein langfristiger Erfolg von Einrichtungen der Selbstkontrolle davon ab, ob der Schutz der öffentlichen Interessen – also auch der Privatsphäre -, dem sie dient, wirksam ist. Um dies zu gewährleisten, sollten die Maßstäbe für die Bewertung von Medieninhalten, die Entscheidungsverfahren und die Sanktionsmöglichkeiten eine überwiegende Akzeptanz in der Gesellschaft finden.¹⁹⁴⁰ Die Maßstäbe sollten weiter klar und transparent sein, damit Sachentscheidungen vorhersehbar sind.¹⁹⁴¹ In diesem Sinne sollten die Bewertungsmaßstäbe und Verfahrensregeln des jeweiligen Kontrollverfahrens einer breiten Öffentlichkeit aktuell oder potentiell bekannt sein. Eine gezielte Wirksamkeit können Selbstkontrollinstitutionen nur dann entfalten, wenn in der Praxis jedermann die Möglichkeit hat, die betreffenden Gremien mit seinen Anliegen zu befassen.¹⁹⁴² Des Weiteren sollten die zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten von den Selbstkontrollinstitutionen weiterentwickelt werden, damit die öffentlichen Interessen wirksam geschützt werden können.¹⁹⁴³

Diesen Anforderungen werden weder der Deutsche Presserat noch die *Press Complaints Commission* gerecht. Vor allem sind Sachentscheidungen wegen fehlender Transparenz, Kontinuität und Einheitlichkeit der Entscheidungsbegründungen nicht ausreichend vorhersehbar. Auch fehlt es zumindest dem Deutschen Presserat nicht nur bezüglich seiner Entscheidungen an einer ausreichenden Publizität. Würden die Selbstkontrollinstitutionen von ihren Trägern zu größtmöglicher Effektivität angehalten und würden sich die Kontrollierten ihrem „eigenen“ Kontrollorgan entsprechend unterwerfen, so entfielen auch die Diskussion um schärfere Sanktionsmöglichkeiten, die ohnehin nur ein stärkeres Verlangen nach Fremdkontrolle darstellen.

Die *PCC* und der Deutsche Presserat sind vor allem ein Instrument der „Besänftigung“. Der Öffentlichkeit wird suggeriert, daß die Presse an der Einhaltung größtmöglicher journalistischer Standards interessiert sei und der Politik wird ein Alibi gegen eine politisch brisante, verschärfte Pressegesetzgebung verschafft. Die Presseselbstkontrollinstitutionen vertreten somit vorwiegend als „Alibi“-Institutionen die Interessen der Presse, und nicht die Interessen der Leser. Aus diesem Grund entfalten die jeweiligen Institutionen auch nur begrenzte Wirkung nach innen; die Tatsache, daß nach außen in „Alibi“-Funktion aufgetreten wird, verhindert auch eine effektive interne Diskussion. Vorwiegend beim Deutschen Presserat wird deutlich, daß die Presse ausschließlich Eigeninteressen vertritt, die mit den Interessen der Allgemeinheit nicht identisch sind.

Weder die englische noch die deutsche freiwillige Presseselbstkontrolle vermag eine hoheitliche Regulierung der Printmedieninhalte auch nur ansatzweise zu ersetzen. Beide Selbstkontrollinstitutionen stellen sich vorwiegend als Vertreter der Presseindustrie dar und

¹⁹⁴⁰ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 15; diFabio in AfP 1999, 126, 130f

¹⁹⁴¹ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 15; 2. Teil

¹⁹⁴² Schlußfolgerungen EU-Seminar, 1. Teil Ziff. 15; 2. Teil; diFabio in AfP 1999, 126, 130f

¹⁹⁴³ Schlußfolgerungen EU-Seminar, 2. Teil I; diFabio in AfP 1999, 126, 130f

lehnen sich in ihrer Spruchpraxis an die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen zum Privatsphärenschutz an. Diese Tatsache anerkennend formulierte auch der Rat der Europäischen Union, daß Selbstkontrolle lediglich eine sinnvolle Ergänzung zur notwendigen hoheitlichen Medienregulierung darstellen könne.¹⁹⁴⁴

Die Situationsanalyse der englischen und der deutschen freiwilligen Presseselbstkontrolle und des Zivilrechtsschutzes in beiden Ländern läßt folgende Schlußfolgerungen zu:

1. Medien sind ohne Kontrolle, sei diese staatlich oder vom Staat völlig gelöst, nicht denkbar. Das Ideal der alleinigen Kontrolle durch die Rezipienten, durch ein mündiges Publikum, wird nie erreichbar sein, weil der voll urteilsfähige und nicht von den Medien einseitig beeinflussbare Mensch nur eine Idealvorstellung darstellt.¹⁹⁴⁵ Es gibt daher auch keine Rechtskultur freiheitlicher Prägung, die gegen Medienmacht nicht Kontrollmechanismen und Gegenkräfte entwickelt hätte. Die Frage lautet daher nicht, „ob“ Kontrolle notwendig ist, sondern „wie“ sie ausgestaltet sein muß. Dabei muß es vor allem um die richtige Balance zwischen den einzelnen Rechtspositionen gehen.¹⁹⁴⁶ Die Selbstkontrolle durch die in den Medien Tätigen ist das mildeste Mittel der Eingrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit. Selbstkontrolle auf der Basis selbstgegebener Regeln bewahrt die Presse am besten vor einer staatlichen Einflußnahme.¹⁹⁴⁷

2. Das englische Recht schützte die individuelle Privatsphäre bislang nur unzureichend. In Zukunft kann aber im englischen Recht ein verstärkter Schutz der Privatsphäre erwartet werden. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre wird von den Gerichten unmittelbar in die Abwägung mit der Pressefreiheit einbezogen und somit als selbständiges Rechtsgut anerkannt werden. Die traditionelle Behauptung, im englischen Recht existiere ein *right of privacy* nicht, muß revidiert werden.

3. Dem Kodex der *PCC* kommt in Zukunft eine erhebliche rechtliche Bedeutung zu. Für die Presse wird die Einhaltung der im Kodex formulierten Standesregeln darüber entscheiden, ob sie in ihren Freiräumen durch aktuelle, vorwiegend dem Rechtsschutz des Einzelnen dienenden Gesetze beschnitten wird.

4. Die *PCC* greift nur teilweise dort ein, wo das geltende Recht nur unzureichenden Schutz gewährt; allerdings ist der Schutz dort auf die Reichweite des geltenden Rechts beschränkt bzw. bleibt dahinter zurück, wo dieses Schutz gewährt oder explizit ein Eindringen in die Privatsphäre zuläßt. Die *PCC* erkennt ein Recht am eigenen Bild oder ein Recht auf Anonymität grundsätzlich nicht an. Gerade Beschuldigte oder Angeklagte im Strafprozeß sehen sich einer uneingeschränkten Öffentlichkeit durch Presseberichterstattungen ausgesetzt.

¹⁹⁴⁴ Schlußfolgerungen des Rates zur Rolle der Selbstkontrolle unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Medienangebote, ABl. 1999 C 283/2

¹⁹⁴⁵ Meyding in FuR 1982, 413, 422

¹⁹⁴⁶ Stürner, DJT-Gutachten, A 15

¹⁹⁴⁷ Rübenach, S. 199

5. Die *conciliation procedure* stellt sich als für Betroffene und für die Presse geeignetes Instrument zur Wiedergutmachung privatsphäneverletzender Presseveröffentlichungen dar. Die *PCC* bietet Betroffenen somit zumindest für den Fall der gütlichen Einigung eine wirkliche Alternative zum ordentlichen Recht. Eine Verschärfung des Sanktionssystems der *PCC* ist ebenso wie eine Erweiterung des *Code of Practice* auf Fragen des „guten Geschmacks“ aus Zweckmäßigungs- und Rechtmäßigkeitsüberlegungen abzulehnen.
6. Die Spruchpraxis des DPR und der *PCC* weisen Ungenauigkeiten auf. Die Spruchpraxen stellen sich teilweise jeweils als uneinheitlich und widersprüchlich dar. Vor allem bei der Annahme eines öffentlichen Interesses fehlt es den Entscheidungsfindungen an Kontinuität und Einheitlichkeit.
7. Das Netz zivilrechtlicher Schutzmöglichkeiten ist in Deutschland so eng, daß Betroffene bei Verletzungen ihrer Privatsphäre in keinem Fall auf den Presserat elementar angewiesen sind.
8. Der DPR geht beim Schutz der Privatsphäre nicht über die Anforderungen des geltenden Rechts hinaus, bleibt aber auch nur in Einzelfällen dahinter zurück. Die Spruchpraxis des Deutschen Presserats lehnt sich stark an die Abwägungskriterien der Rechtsprechung zur Konfliktlösung zwischen Persönlichkeitsrechten des Einzelnen und den Rechten der Presse an. Die Beschwerdearbeit des Presserats kann keine dem ordentlichen Recht entsprechende repressive Wirkung entfalten. Der Deutsche Presserat vertritt ausschließlich Eigeninteressen, die mit den Interessen der Allgemeinheit nicht identisch sind. Gravierende wirtschaftliche Interessen der Verlage überlagern zunehmend die journalistische Ethik.
9. Die Abstufung innerhalb des Sanktionssystems des DPR vom Hinweis bis zur öffentlichen Rüge ist nicht sinnvoll. Eine begründete Beschwerde sollte in jedem Fall - außer bei schutzwürdigen Interessen des Betroffenen - eine öffentliche Rüge des DPR auslösen. Eine Erweiterung des Pressekodex auf Fragen des „guten Geschmacks“ ist ebenso abzulehnen, wie die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Rügenabdruck.
10. Beim Deutschen Presserat ist ein Paradigmenwechsel von der reinen Beschwerdeinstanz zur Schlichtungsstelle notwendig, sofern die Selbstkontrollinstitution neben der Rechtsprechung nicht eine zu vernachlässigende Rolle einnehmen wollte. Als Schlichtungsstelle muß sich der DPR der paritätischen Besetzung mit Laien bzw. pressefremden Personen öffnen. Durch die Institute des Anwaltsvergleichs oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut kann eine Verbindlichkeit des Schlichtungsergebnisses erreicht werden. Allerdings sollte der Gesetzgeber einem vor dem Presserat geschlossenen Vergleich die Wirkung eines vollstreckbaren Titels zuerkennen.
11. Eine staatlich forcierte Internationalisierung der freiwilligen Presseselbstkontrolle ist aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen abzulehnen. Die EG besitzt keine Kompetenz zur Koordinierung oder Harmonisierung der nationalen Selbstkontrollinstitutionen im Printmedienbereich.

Literaturverzeichnis

Amelung, Tilman Ulrich Damage awards for infringement of privacy – The German approach, TulEur&CivLFor 14 (1999) 15

Angel, John New rights to privacy, Commsl 3(5) (1998) 169

Article 19 (Hrsg.) Press Law and Practice – A comparative Study of Press Freedom in European and other Democracies, London 1993

Bagshaw, Roderick Obstacles on the Path to Privacy Torts, in Privacy and Loyalty, Peter Birks (Hrsg.), Oxford 1997

Bailey, S.H./Harris, D.J./Jones, B.L. Civil Liberties Cases and Materials, 3. Aufl., London, Dublin, Edinburgh 1991

Barendt, Eric Libel and freedom of speech in English Law (1993) PL 449

ders. Privacy as a Constitutional Right and Value, in Privacy and Loyalty, Peter Birks (Hrsg.), Oxford 1997

ders. Libel and Freedom of Speech in English Law, PL (1993) 449ff

ders. Inaugural Lecture – Press and Broadcasting Freedom: Does anyone have any rights to free speech?, 44 CLP (1991) 63

ders. MJ (1994) 41

Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang Wettbewerbsrecht, 19. Aufl., München 1996

Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 57. Aufl., München 1999 (zit.: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Bearbeiter)

Beater, Axel Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, Tübingen 1996

Beddard, Ralph Photographs and the Rights of the Individual, MLR 58(6) (1995) 771

Bermes, Jürgen Der Streit um die Presse-Selbstkontrolle: Der Deutsche Presserat, Baden-Baden 1991

Bingham, T. H. The European Convention on Human Rights: Time to incorporate, 109 LQR (1993) 390

Birks, Peter Privacy and Loyalty, Oxford 1997

Birt, John Privacy and the Media – The British Experience, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Gütersloh 1990

Blom-Cooper, Louis; Pruitt, Lisa Privacy Jurisprudence of the Press Complaints Commission, AngloAmLR (1994) 133

Böckstiegel, Karl-Heinz Schlichten statt Richten, DRiZ 1996, 267

Böhme, Erich Selbstkontrolle in den Medien – Die Sichtweise des Journalisten, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Gütersloh 1990

Bonnington, Alistair Public figure v. private person, NLJ (1997) 270

Breidenbach, Stephan Mediation, Köln 1995

ders. Mediation – Komplementäre Konfliktbehandlung durch Vermittlung, in Mediation für Juristen, Breidenbach, Stephan; Henssler, Martin (Hrsg.), Köln 1997

Brett Woolf: Making life difficult for reporters, The Times, 21.5.1999

Bröhmer, Jürgen/Ukrow, Jörg Die Selbstkontrolle im Medienbereich in Europa – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Gutachten des EMR erstattet im Auftrag des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Saarbrücken 1999

Brömmekamp, Birgit Die Pressefreiheit und ihre Grenzen in England und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1997

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) Presse- und Informationsamt, Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1998 (zit. Medienbericht 1998)

dies. Bericht des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien unter Mitwirkung der Selbstkontrollenrichtungen der Medienbranche, Bonn 1999 (zit. Selbstkontrolle im Medienbereich in der BRD, Bericht)

Buxton, Richard The Human Rights Act and Private Law, 116 LQR (2000) 48

Carey, Peter Media Law, London 1996

Carnegie, Les P. Privacy and the Press: The Impact of the Incorporating the European Convention on Human Rights in the UK, 9 DukeJComp&Int'IL 311

Cooley, Thomas M. The Law of Torts, 2. Aufl., Chicago 1888

Coppel, Jason/Ekins, Simon Privacy and Press Freedom under the European Convention SJ (1998) 130f

Council of Europe Directorate of Human Rights, DH-MM (98) 4, European Ministerial Conferences on Mass Media Policy: Texts Adopted, Strasbourg 1998

ders. Directorate of Human Rights, 6th European Ministerial Conference on Mass Media Policy, Cracow 15-16 June 2000, A media policy for tomorrow: Texts adopted, Strasbourg 2000

ders. Directorate of Human Rights, DH-MM (99) 7, „Proceedings of the information seminar on self-regulation by the media“, Strasbourg 7-8 October 1998, Strasbourg 1999

Cron, Helmut Die Organisation der Selbstkontrolle, in Selbstkontrolle von Presse, Funk und Film, Martin Löffler (Hrsg.), München, Berlin 1960

Crown, Giles Judicial Review and press complaints, NLJ (1997) 8

Davies, John A free Press JPN 161 (1997) 1052

ders. Invasion of Privacy JPN 162 (1998) 111

Davies, Martin Good Nes All Round? The Protection from Harassment Act 1997, ENTLR (1997) 191

Degenhart, Christoph Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I in JuS 1992, 361

Denning, Alfred Lord What Next in the Law, London 1982

Department of National Heritage Review of Press Self-Regulation, vorgelegt von Sir David Calcutt, Cm. 2135, London 1993 (zit. Calcutt-Review)

ders. Privacy and Media Intrusion – The Government's Response to the National Heritage Select Committee, Cm. 2918, London 1995 (zit. The Government's Response)

Deutscher Journalisten Verband (Hrsg.) Journalistengesetze und Pressegesetze – Die Entwürfe von 1924 bis 1954, Bonn 1969

Dicey, A.V. An introduction to the Study of the Law of the Constitution, 10. Auflage, London 1959

diFabio, Udo Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung, AfP 1999, 126

Duve, Hans Eignungskriterien für die Mediation, in Mediation, Henssler, Martin; Koch, Ludwig (Hrsg.), Bonn 2000

Eberhardt, Lothar Zur Praxis der Schlichtung in Arzthaftungsfällen, NJW 1986, 747

Eberle, Carl-Eugen Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den elektronischen Medien, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Gütersloh 1990

Eisermann, Jessica Selbstkontrolle in den Medien: Der Deutsche Presserat und seine Möglichkeiten, Berlin 1993

Engel, Christoph Inhaltskontrolle im Internet, DRiZ 1997, 409

Esser, Frank Die Kräfte hinter den Schlagzeilen: englischer und deutscher Journalismus im Vergleich, Freiburg 1998

Farran, Sue The UK before the European Court of Human Rights, Case Law & Commentary 1 (1996) 308

Feldman, David Privacy-related Rights and their Social Value, in Privacy and Loyalty, Peter Birks (Hrsg.), Oxford 1997

ders. The Developing Scope of Article 8 of the European Convention on Human Rights, EHRLR (1997) 265

Fenwick, Helen Privacy, Press Freedom and the Human Rights Act, 4(3) JCivLib (1999) 363

Fischer, Heinz-Dietrich/Breuer, Klaus/Wolter, Hans-Wolfgang Die Presseräte der Welt – Struktur, Finanzbasis und Spruchpraxis von Medienselbstkontrolleinrichtungen im internationalen Vergleich, Bonn 1977

Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang Europäische Menschenrechtskonvention, Kehl, Straßburg, Arlington 1996

Gellner, Winand Medien im Wandel, in Länderbericht Großbritannien, Kastendiek, Hans/Rohe, Karl/Volle, Angelika (Hrsg.), Bonn 1994

v.Gerlach, Jürgen Der Schutz der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens in rechtsvergleichender Sicht, JZ 1998, 741

Gerschel, Alfred Das Standesrecht der Presse und Presseselbstkontrolle, AfP 1993, 713

ders. Aufgaben und Funktionen des Presserats in Vergangenheit und Gegenwart, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Gütersloh 1990

Gottwald, Walther Modelle der freiwilligen Streitschlichtung unter besonderer Berücksichtigung der Mediation, WM 1998, 1257

Gounalakis, Georgios Persönlichkeitsschutz und Geldersatz, AfP 1998, 10

ders./Glowalla Rainer Reformbestrebungen zum Persönlichkeitsschutz in England, Teil 1 und 2, AfP 1997, 771, 870

ders./Rösler, Hannes Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozeß: Eine vergleichende Untersuchung zum englischen und deutschen Recht der Ehre, Baden-Baden 1998

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard (Hrsg.) Das Recht der Europäischen Union, Altband 1 und 2, Loseblattsammlung Stand Oktober 1999, Band 2, Loseblattsammlung Stand Januar 2000, München (zit. Grabitz/Hilf-Bearbeiter)

Greger, Reinhard Überlegungen zur Zivilprozeßreform aus verkehrsrechtlicher Sicht, NZV 2001, 1

Griffiths, Jonathan The Human Rights Act 1998, Section 12 – Press Freedom over Privacy? ENTLR (1999) 36

Grziwotz, Herbert Mediationsvergleich – „Nachgeformter“ Schiedsvergleich?, MDR 2001, 305

v.d. Groeben, Hans/Thiesing, Jochen/Ehlermann, Claus-Dieter (Hrsg.) Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5 Bände, 5. Aufl., Baden-Baden 1999 (zit.: Groeben/Thiesing/Ehlermann-Bearbeiter)

Groß, Rolf Presserecht, 3. Auflage, Heidelberg 1999

Guha, Harald Andreas Der Schutz der absoluten Person der Zeitgeschichte vor indiskreter Wort- und Bildberichterstattung, Frankfurt a.M. 1999

Günther, Klaus/Hoffer, Heike Mediation im Zivilrecht, in Mediation, Henssler, Martin; Koch, Ludwig (Hrsg.), Bonn 2000

Habscheid, Walther J. Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, JZ 1998, 445

Hauss, Fritz Presse-Selbstkontrolle – Aufgaben und Grenzen, AfP 1980, 178

Heinrichsbauer, Jürgen Die Presseselbstkontrolle – Eine historisch-kritische Untersuchung, München 1954

Helle, Jürgen Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991

Herrmann, Günther Referat zum 58. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Band II, München 1990 (zit.: Herrmann, DJT-Referat)

Herth, Christiane Persönlichkeitsschutz im englischen Zivilrecht – Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Haftung der Massenmedien bei Eingriffen in den Privatbereich, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1989

Hoffmann-Riem, Wolfgang/Plander, Harro Rechtsfragen der Pressereform - Verfassungsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Anmerkungen zum geplanten Entwurf eines Presserechtsrahmengesetzes, Baden-Baden 1977

Home Office Report of the Committee on Privacy and Related Matters, vorgelegt von Sir David Calcutt, Cm. 1102, London 1990 (zit. Calcutt-Report)

Home Office Report of the Committee on Privacy, vorgelegt von Kenneth Younger, Cm. 5012, London 1972 (zit. Younger-Report)

ders. Report of the Committee on Privacy, vorgelegt von Kenneth Younger, Cm. 5012, London 1972 (zit. Younger-Report)

ders. Data Protection – The Government’s Proposals, Cm. 3725, London 1997

ders. White Paper, Rights Brought Home: The Human Rights Bill, Cm. 3782, London 1997

House of Commons Research Paper 98/25, The Human Rights Bill [HL], Bill 119 of 1997-98: privacy and the press

ders. Research Paper 99/40, The Youth Justice and Criminal Evidence Bill [HL]

Hubmann, Heinrich Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl., Köln 1967

Hunt, Murray The „Horizontal Effect“ of the Human Rights Act, PL (1998) 423

ders. Using Human Rights in English Courts, Oxford 1998

Irvine of Lairg The Development of Human Rights in Britain under an Incorporated Convention on Human Rights, (1998) PL 221

Jelf, Miles Not with a Bang but with a Whimper? A Right to Privacy and the End of Voluntary Self-Regulation of the Press, ENTLR (1999) 244

Jones, Peter Being Positive About Privacy, Law Teach 32 (2) (1998) 215

Kingsley, Daniel Aggravated Damages, NLJ (2000) 216

Klein, Eckart Einwirkungen des europäischen Menschenrechtsschutzes auf Meinungsäußerungsfreiheit und Pressefreiheit, AfP 1994, 9

Kloepfer, Michael „Innere Pressefreiheit“ und Europäische Menschenrechtskonvention, in Staat – Wirtschaft – Steuern, Festschrift für Karl Heinrich Friauf zum 65. Geburtstag, Wendt, Rudolf/Höfling, Wolfram/Karoen, Ulrich/Oldiges, Martin (Hrsg.), Heidelberg 1996

Kriele, Martin Plädoyer für eine Journalistenkammer, ZRP 1990, 109

Kübler, Friedrich Anmerkungen zu BGH, Urteil v. 7.12.1999 – VI ZR 51/99, JZ 2000, 622

Kull, Edgar Das Europäische Recht und die Presse, AfP 1993, 430

Labour Party Bringing Rights Home, Consultation Document, London 1996

Lahusen, Andreas Berufsordnung für Journalisten, ZRP 1976, 111

Law Commission Breach of Confidence (Law. Com. No. 110), Cm. 8388, London 1981

- Lehr, Gernot** Bildberichterstattung der Medien über Strafverfahren, NSTZ 2001, 63
- Leigh, Ian** Horizontal Rights, the Human Rights Act and Privacy: Lessons from the Commonwealth?, ICLQ 48 (1999) 57
- Lester of Herne Hill/Pannick, David** Human Rights: Law and Practice, London 1999
- Levy, Phillip H.** The Press Council – History, procedure and cases, London, Melbourne, Toronto 1967
- Lock, David** An answer to Lord Wakeham, NLJ (1997) 1681
- Löffler, Martin** Das Problem der Presseselbstkontrolle, in Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in weltweiter Sicht, Löffler/Hébarre (Hrsg.), 1968
- ders.** Die Presseselbstkontrollenrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in weltweiter Sicht, Löffler/Hébarre (Hrsg.), 1968
- ders.** Presserecht, 4. Aufl., München 1997
- ders./Ricker, Reinhart** Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., München 2000
- ders.** Der Deutsche Presserat als Organ der Presse-Selbstkontrolle gerichtlich anerkannt, AfP 1960, 151
- ders.** Das Standesrecht der Massenmedien in weltweiter Sicht, AfP 1971, 16
- ders.** Aufgaben und Grenzen der Presseselbstkontrolle, 48. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit (Bericht), FuR 1981, 50
- ders.** Rechtliche Grenzen der Presseselbstkontrolle (Bericht), NJW 1981, 908
- ders.** Das Zensurverbot der Verfassung, NJW 1969, 2225
- ders.** Aufgaben und Grenzen der Presseselbstkontrolle. 48. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit [Bericht], FuR 1981, 50
- Lörcher, Gino** Mediation: Rechtskraft über Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, DB 1999, 789
- Lord Chancellor's Department**, Consultation Paper - Infringement of Privacy, London 1993 (zit. Lord Chancellor's Department)
- ders.** Report of the Supreme Court Procedure Committee on practice and procedure in defamation, vorgelegt von Lord Justice Neill, London 1991 (zit. Neill-Report)
- Lorenz, Werner** Privacy and the Press – A German Experience in: Butterworth Lectures 1989-1990, London 1990
- ders.** Persönlichkeitsschutz vor Presseveröffentlichungen im englischen Recht, in Festschrift Sten Gagnér, Stolleis, Michael (Hrsg.), München 1991
- Loveland, Ian** Privacy and Political Speech: An Agenda for the „Constitutionalisation“ of the Law of Libel, in Privacy and Loyalty, Peter Birks (Hrsg.), Oxford 1997
- Lüders, C.-H.** Presse- und Rundfunkrecht, Berlin, Frankfurt a.M. 1952

Maruhn, Siegfried Der Deutsche Presserat, in Positionen und Strukturen bei Druckmedien, Festschrift Dietrich Oppenberg Heinz-Dietrich Fischer (Hrsg.), 1987

Freiherr v. Mauchenheim, Egon Der Deutsche Presserat – Organisation und Tätigkeit, in Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit (Hrsg.), München 1980

Markesinis, B.S. Our patchy Law of Privacy – Time to do something about it (1990) PL 802

ders. Subtle ways of legal borrowing, in Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag, Pfister, Bernhard/Will, Michael (Hrsg.), Tübingen 1991

ders. Privacy, Freedom of Expression, and the Horizontal Effect of the Human Rights Bill: Lessons from Germany, 115 LQR (1999) 47

ders./Nolte, Nico Some comparative reflections on the right of privacy of public figures in public places, in Privacy and Loyalty, Birks, Peter (Hrsg.), Oxford 1997

Marshall, Geoffrey Press Freedom and Free Speech Theory (1992) PL 40

Martin, Andrew The Right of Reply in England in Löffler/Golsong/Frank: Das Gegendarstellungsrecht in Europa, Möglichkeiten der Harmonisierung, München 1974

Matthies, Marie Journalisten in eigener Sache – Zur Geschichte des Reichsverbandes der deutschen Presse, Berlin 1969

Mayes, Tessa Disclosure: The privacy Debate after the Death of Diana, London 1998

McDermott, Jennifer Privacy: an overview over recent English law developments, Comml 3(5) (1998) 163

Melville-Brown, Amber/Robins, Jon/Ward, Stephen/Blass, Tom Test of character – a week after the government announced the full implementation of the Defamation Act 1996, we look at a series of efforts aimed at updating what has long been seen as an archaic system, LSG 97(7) (2000) 24

Mestmäcker, Ernst Joachim Einführung in die Tagungsthematik, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, ders. (Hrsg.), Gütersloh 1990

Meyding, Bernhard Staatliche Zensur und berufsständische Selbstkontrolle bei Film, Presse und Rundfunk, FuR 1982, 413

Milmo, Patrick Human rights, privacy and the press, NLJ (1997) 1631

Minzberg, Martina Bild-Zeitung und Persönlichkeitsschutz: Vor Gericht und Presserat, eine Bestandsaufnahme mit neuen Fällen aus den 90er Jahren, Baden-Baden 1999

Moriarty, Jaclyn Children, privacy and the press, CFLQ 9(3) (1997) 217

v. Münch, Ingo/Kunig, Philip (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl., München 1992

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.), 3. Aufl., München 1997, Band 1 und 5 (zit. MüKo-Bearbeiter)

Munro, Colin Self-Regulation in the Media, PL (1997) 6

ders. Challenging the Press Complaints Commission, CommsL 1 (4) (1996) 177

Musialek, Horst Press Council und Deutscher Presserat – Form und Funktion der Presseselbstkontrolle in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, Marburg 1980

Musielak, Hans Joachim Kommentar zur Zivilprozeßordnung, München 1999 (zit.: Musielak-Bearbeiter)

National Heritage Committee Privacy and media intrusion, 4th report, London 1993

Neill, Brian Privacy: A Challenge for the Next Century, in Protecting Privacy – The Clifford Chance Lectures, B.S. Markesinis (Hrsg.), Oxford 1999

Nerlich, Jörg Außergerichtliche Streitbeilegung mittels Anwaltsvergleichs, MDR 1997, 416

Neumann-Duesberg, Horst Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte, JZ 1960, 114

Neumann-Klang, Sybille Das Recht am eigenen Bild aus rechtsvergleichender Sicht, Frankfurt a.M. 1999

Ng-Loy Wee Loon Emergence of a Right to Privacy from within the Law of Confidence?, EIPR 5 (1996) 307

Nicklisch, Fritz Schiedsgerichtsverfahren mit integrierter Schlichtung, RIW 1998, 169

Nolte, Nico Der zivilrechtliche Schutz der Privatsphäre in England, Osnabrück 1999

Norris, William Still a law for the rich, brave or mad, March MLN (1999) 18, 39

Nordenstreng, Kaarle in „Freedom and Responsibility: Yearbook 1998/99“, OSCE Representative on Freedom of the Media, Wien 1999

ders. Reports on Media Ethics in Europe, Sarja/Series B 41/1995

Österreichischer Presserat (Hrsg.) 40 Jahre Österreichischer Presserat, Wien 2001

Ory, Stephan Plädoyer: Keine Journalistenkammer, ZRP 1990, 289

Palandt, Otto Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 60. Aufl., München 2000 (zit.: Palandt-Bearbeiter)

Pannick, David Why the PCC will still have a role, The Times, 18.11.1997

Paraschos, Emmanuel E. Media Law und regulation in the European Union: national, transnational and U.S. perspectives, Ames, Iowa, 1998

Parsch, Leo 5 Jahre Schlichtungsverfahren der privaten Banken, WM 1997, 1228

Peters, Butz Die publizistische Sorgfaltspflicht in NJW 1997, 1334ff

Pinker, Robert Human Rights and self-regulation of the press, CommsL 4 (2) (1999) 51

Ponschab, Reiner Länderbericht Mediation in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsmediation, in Mediation, DACH Schriftenreihe, Europäische Anwaltsvereinigung (Hrsg.), Köln 1994

Prescott, Peter Kaye v. Robertson – A reply, 54 MLR(1991) 451

Press Complaints Commission (Hrsg.) Report of the Press Complaints Commission, Reports No. 1 – 48, London 1990-1999 (zit. PCC-Report No.)

dies. Annual Review 1998, London 1999

dies. Annual Report 1996, London 1997

dies. Annual Report 1995, London 1996

dies. Info Sheet 2, What is the Press Complaints Commission, London 1999

dies. Info Sheet 3, A Brief History of Press Self-Regulation, London 1999

dies. Info Sheet 4, Key Benefits of the System of Self-Regulation, London 1999

dies. Info Sheet 5, How Commission Members are Appointed, London 1999

Press Council (Hrsg.) Yearbooks 1962-1990, London 1963-1991 (zit. PC – Jahr)

ders. Report to the Council of the Committee Reviewing its Role and Function, London 1989

Prinz, Matthias Der Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre durch Medien auf europäischer Ebene, ZRP 2000, 138

ders./Peters, Butz Medienrecht – Die zivilrechtlichen Ansprüche, München 1999

Prosser, William L. Privacy, 48 CalifLR (1960) 383

Prütting, Hanns Verfahrensrecht und Mediation, in Mediation für Juristen, Breidenbach, Stephan; Henssler, Martin (Hrsg.), Köln 1997

ders. Referat zum 62. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages, Band II/1, München 1998 (zit.: Prütting, DJT-Referat)

ders. Schlichten statt Richten, JZ 1985, 261

Rasaiah, Santha Current legislation, privacy and the media in the UK, Commsl 3(5) (1998) 183

Rehm, Gebhard Persönlichkeitsschutz Prominenter und Pressefreiheit der Unterhaltungsmedien, AfP 1999, 416

Reichert, Bernhard Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Aufl., Neuwied 2001

Ress, Georg/Bröhmer, Jürgen Europäische Gemeinschaft und Medienvielfalt – Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft zur Sicherung des Pluralismus im Medienbereich, Frankfurt a.M. 1998

Ricker, Reinhart Rechte und Pflichten der Medien unter Berücksichtigung des Rechtsschutzes des einzelnen, NJW 1990, 2097

Ring, Wolf-Dieter/Wittmann, Heinz/Zölch-Balmer, Franz (Hrsg.) Medienrecht – Rundfunk, Neue Medien, Presse, Technische Grundlagen, Internationales Recht, Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz – Text, Rechtsprechung, Kommentierung, München, Loseblattsammlung Stand 1999

Robertson, Geoffrey/Nicol, Andrew Media Law, 3. Aufl., London 1992

Robertson, Geoffrey People against the Press – An Enquiry into the Press Council, London, Melbourne, New York 1983

ders. Freedom, the Individual and the Law, 6. Aufl., 1989

Roth, Herbert Vorschläge für ein europäisches Zivilprozeßgesetzbuch, ZZP 1996, 273

Royal Commission on the Press Royal Commission on the Press – Final Report, Cmnd.7700, London 1949

ders. Royal Commission on the Press – Final Report, Cmnd. 1811, London 1962

ders. Royal Commission on the Press – Final Report, Cmnd. 6810, London 1977

Rübenach, Uwe Europäisches Presserecht, Stuttgart 2000

ders. Europäischer Medienkodex per Zwangsverordnung?. Medien Dialog Nr. 3/1995, S. 15

Rumberg, Carsten; Eicke, Tim Der „Woolf-Report“ – Reform des englischen Zivilprozesses, RIW 1998, 19

Rusbridger, Alan Privacy Rights and a free Press, The Guardian, 7.2.1998

Salzwedel, Jürgen Möglichkeiten und Grenzen einer rechtsstaatlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes, in Gedenkschrift für Hans Peter, Conrad, Hermann/Jahrreiß, Hermann (Hrsg.), Berlin 1967

Samuels, Alec The Rights of Privacy and Freedom of Expression: The Drafting Challenge, StLR 20 (1999) 66ff

Schlußfolgerungen der internationalen Konferenz „Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf europäischer Ebene“, Saarbrücken 19.-21.4.1999, Text veröffentlicht unter <http://www.eu-seminar.de/index3-7.html>

Schmitz, Peter Persönlichkeitsschutz als bürgerliche Freiheit im englischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Kollision mit der Pressefreiheit, Frankfurt a.M. 1996

Schmits, Volker Das Recht der Gegendarstellung und das Right of Reply, Sinzheim 1997

Schneider, Jochen Mediation im Wirtschaftsrecht, in Mediation für Juristen, Breidenbach, Stephan; Henssler, Martin (Hrsg.), Köln 1997

Scholz, Rupert Pressefreiheit und presserechtliche Selbstkontrolle, in Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag, Lerche, Peter; Zacher, Hans; Badura, Peter (Hrsg.), München 1981

ders. Multimedia: Zuständigkeit des Bundes oder der Länder?, in Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, Ziemeke, Langheid, Wilms (Hrsg.), München 1997

Schwartz, Ivo Subsidiarität und EG-Kompetenzen. Der neue Titel „Kultur“. Medienvielfalt und Binnenmarkt, AfP 1993, 409

Schwerdtner, Peter Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?, JZ 1990, 769

Schwinge, Erich Machtmißbrauch der Massenmedien – Die Ohnmacht des Bürgers, 3. Aufl., Tübingen 1994

Scraton, Phil/Berrington, Eileen/Jemphrey, Ann Intimate Intrusions? Press freedom, private lives and public interest, *Commsl* 3(5) (1998) 174

Seiler, Wolfgang Verfassungsrechtliche Grenzen der Normierung innerer Pressefreiheit, *AfP* 1999, 7

Seitz, Walter Staatsehrengrenzen in Europa, *NJW* 1997, 1346ff

ders./Schmidt, German/Schoener, Alexander Der Gegendarstellungsanspruch in der Presse, Rundfunk und Fernsehen, 2. Aufl., München 1990 (zit.: Seitz/Schmidt/Schoener)

ders. Einmal nackt – immer frei? Vom Recht auf Bloßstellung „etwa nach Exklusivverträgen“, *NJW* 2000, 2167

Singh, Rabinder Privacy and the Media after the Human Rights Act, *EHRLR* 6 (1998) 712

ders. Privacy and the unauthorised publication of photographs, *SJ* (1995) 771

Soehring, Claas-Hendrik Vorverurteilung durch die Presse – Der publizistische Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, Baden-Baden 1999 (zit.: Soehring, Vorverurteilung)

Soehring, Jörg Presserecht – Recherche, Berichterstattung, Ansprüche im Recht der Presse und des Rundfunks, 2. Aufl., Stuttgart 1995

ders. Caroline und ein Ende?, *AfP* 2000, 230

ders./Seilmann-Eggebert, Sebastian Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1997 bis 1999, *NJW* 2000, 2466

Spitznagel, Steffi Alternative Dispute Resolution (ADR) – Einsatzmöglichkeiten und Grenzen von ADR in Europa, in *Aktuelle Probleme des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts*, Carl Baudenbacher (Hrsg.), Neuwied 1998

Squires, D.B. Striking the Balance between Kissers and Tellers – The Law of Breach of Confidence, *ENTLR* (1999) 240

Stadler, Astrid Die Kommerzialisierung des Persönlichkeitsrechts – Individualrechtsschutz gegen Medienübergreifende im Privatrecht, *Konstanzer Universitätsreden*, Konstanz 1999

dies. Außergerichtliche Streitschlichtung – Chance oder Illusion?, *NJW* 1998, 2479

Stein, Erwin Die Institution des Pressebeauftragten, Bericht über die versuchsweise Einführung eines Pressebeauftragten bei der „Hessischen Allgemeinen“ in Kassel und Gutachten über etwaige gesetzliche Regelungen, Kassel 1974

Stürner, Michael „...what so exhausts finances, patience, courage, hope...“ – Zur Reform des englischen Zivilprozeßrechts, *ZVglRWiss* 99 (2000) 310

Stürner, Rolf Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des Einzelnen zu verbessern?, Gutachten A zum 58. Deutschen Juristentag, München 1990

ders. Die verlorene Ehre des Bundesbürgers – Bessere Spielregeln für die öffentliche Meinungsbildung?, *JZ* 1994, 865

ders. Persönlichkeitsschutz und Geldersatz, *AfP* 1998, 1

ders. Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz im Selbstverständnis der Medien, 35. Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1999, Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.), Trier 1999 (zit.: Stürner, Bitburger Gespräche)

- Suhr, Oliver** Europäische Presseselbstkontrolle, Saarbrücken 1998
- Sunarti Susanto-Sunario, Astrid** Die politischen Kräfte hinter der Entstehung des Britischen Presserats, Berlin 1965
- Tato Plaza, Anxo** Das neue System zur Selbstkontrolle der Werbung in Spanien, GRUR Int. 1999, 853
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.)** Deutscher Presserat, Jahrbücher von 1990-2000, Bonn 1991-2000
- Trindade, F.A.** Defaming Politicians – The English Approach, LQR 115 (1999) 175
- Ulmer, Peter/Niemeier, W.G.** Die freiwillige Selbstkontrolle durch Organisationen, AfP 1975, 829
- Ukrow, Jörg** Selbstkontrollen im Medienbereich und Europäisches Gemeinschaftsrecht – Eine europarechtliche Untersuchung, Gutachten des EMR erstattet im Auftrag des Beaufragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Saarbrücken 1999
- Villiger, Mark** Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, Zürich 1993
- Voit, Wolfgang/Geweke, Götz** Der vollstreckbare Anwaltsvergleich in Arbeitssachen nach der Einfügung der §§ 796a- 796c ZPO durch das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz, NZA 1998, 400
- Wade, William** Horizons of Horizontality, LQR 116 (2000) 217
- Wagner, Gerhard** Obligatorische Streitschlichtung im Zivilprozeß: Kosten, Nutzen, Alternativen, JZ 1998, 836
- Wakeham** Why I stand by the Code, British Journalism Review 9(4) (1998) 5
- Warren, Samuel/Brandeis, Louis** The right to privacy, 4 HarvardLR (1890) 193
- Weigand, Frank-Bernd** Alternative Streitbeilegung, BB 1996, 2106
- Weigel, Michael** Befangenheit im Schiedsgerichtsverfahren, MDR 1999, 1361
- Weir, J. A.** Local Authority v. Critical Ratepayer, CLJ (1972) 238
- Weiß, Frank** Referat zum 62. Deutschen Juristentag, in Verhandlungen des 62. Deutschen Juristentages, Band II/1, München 1998 (zit.: Weiß, DJT-Referat)
- Wenserski, Markus** Geheimnisschutz nach Art. 8 EMRK und die Einwirkungen auf das deutsche und englische Recht, München 1988
- Wenzel, Karl Egbert** Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Köln 1994
- Weyl, Brigitte** Chancen freiwilliger Selbstkontrolle, in Medien ohne Moral, Lutz Erbring (Hrsg.), Berlin 1988
- dies.** Der Deutsche Presserat – Vor einem Neubeginn, Das Parlament Nr. 37 vom 15.9.1984

Wiedemann, Verena Freiwillige Selbstkontrolle der Presse in ländervergleichender Sicht, in Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), Gütersloh 1990

dies. Freiwillige Selbstkontrolle der Presse – Eine länderübergreifende Untersuchung, Gütersloh 1992

dies. Die 10 Todsünden der freiwilligen Presseselbstkontrolle, RuF 1994, 82

Winfield, Percy Privacy, 47 LQR (1931) 23